Sep.
2 Z 33
~~g. 945. a. 4°~~

Amtsblatt

für das

Fürstentum Lippe.

1916.

Bibliothek
ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

Amtsblatt

für das

Fürstentum Lippe.

1916.

Detmold.
Gedruckt in F. Meyers Buchdruckerei.

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil.

(Januar 1916 bis einschl. Juni 1916).

№ Seite

Januar 1916.

1. Sonder-Ausgabe vom Sonnabend, den 1. 1. 16:

W. I 770/12. 15. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster — Ic R Nr. 8412, betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. Vom 31. 12. 15 . . 1

W. I 761/.12 15. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster — Ic R Nr. 8461, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. Vom 31. 12. 15 . 6

2. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 4. 1. 16:

Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A. — Zweite Nachtrags-Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 4. 1. 16 — Ic R Nr. 8230 — zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk, (Gummi) Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. K. R. A.) . . 11

3. Mittwoch, den 5. 1. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 177, Seite 807):

(Nr. 4981). Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. Vom 8. 12. 15 14

Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 1. 16 — Nr. 5610 16

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 180, Seite 816):

(Nr. 4986). Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. 12. 15 17

Ausf.-Best. des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 1. 16 — Nr. 5610 18

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 12. 15 — Nr. 20323 —, betreffend Nachtrag zu den Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellten Mittel . . . 18

№		Seite
3.	L. W. G. Bekanntmachung vom 31. 12. 15 — Nr. 15741, daß die Bewohner des V.-Bez. Stift Cappel Brotgetreide nur in der Reismannschen Mühle in Lippstadt mahlen lassen dürfen	19
4.	Sonder-Ausgabe vom Freitag, den 7. 1. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 187, Seite 844):	
	(Nr. 5003). Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. Vom 22. 12. 15	23
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 188, Seite 845):	
	(Nr. 5004). Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 23. 12. 15	23
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 189, Seite 849):	
	(Nr. 5005). Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. 12. 15	25
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 190, Seite 851):	
	(Nr. 5006). Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. 12. 15	25
	(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 54 von 1915, Seite 520):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. 12. 15, betreffend Änderung der durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- usw. Fabriken sowie dem Handel vereinbarten Preise mit Wirkung vom 3. 1. 16	26
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 12. 15 — Abt. Ib Nr. 40498, betreffend Verzeichnis verbotener Werke des Buchhandels	27
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 1. 16 — Abt. Ic R Nr. T 1, betreffend Verbot der Versteigerung von Eichenrinde- und Fichtenrinde-Gerblohe bis zur Bekanntmachung demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung	29
5.	Sonnabend, den 8. 1. 16:	
	Bekanntmachnng Fürstlicher Regierung vom 4. 1. 16 — Nr. 37 —, betr. Mitglieder-Veröffentlichung des Verwaltungsrats der Landesbank des Fürstentums Lippe	31
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 1. 16 — Nr. 208 —, betr. öffentliche Sammlungen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken	32
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 1. 16, betreffend die durchschnittlichen höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Dezember 1915	33
6.	Sonder-Ausgabe vom Montag, den 10. 1. 16:	
	Ausführungs-Anweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 8. 1. 16, Nr. 26, zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743, Amtsblatt S. 1131)	37
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 1. 16 — Nr. 21237 —, betr. Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe	38

№ Seite

7. Mittwoch, den 12. 1. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 1, Seite 2):

(Nr. 5009). Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. 8. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. 1. 16 45

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 1, Seite 3):

(Nr. 5010). Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. 1. 16 46

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 2, Seite 5):

(Nr. 5011). Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. 1. 16 47

Ausführungsbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 1. 16 — Nr. 147 48

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 1 von 1916, S. 2):

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Änderung der Anordnungen vom 25. 9. 15 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42, Seite 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. 9. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 614). Vom 1. 1. 16. (Vergl. Amtsblatt Nr. 112 von 1915, S. 977) . 48

Anordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 8. 1. 16 — Nr. 12 —, betreffend Vorschriften für den Verkauf von Marmeladen 48

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 1. 16 — Nr. 556 —, betreffend Herstellung von Süßigkeiten (s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. 12. 15, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 1 von 1916, S. 3 ff.) 48

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 3. 1. 16 — Nr. 744 St. —, betreffend Veröffentlichung der Sparkassen-Statistik für 1914 . . . 49

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 12. 15 — Abt. I c Nr. 9216 —, betreffend Abänderung der Bekanntmachung I c Nr. 6201 zu Nr. 235/7 15 A 7 V vom 2. 8. 15 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe . . . 53

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 1. 16 — Abt. I c Nr. 73 —, betr. Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren 53

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 1. 16 — Abt. I c Nr. 59 —, betreffend Mischungen zur Vermeidung der Erstarrung des entoluolten Benzols bei niedriger Temperatur sowie Festsetzung der Höchstpreise dafür 53

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 12. 15 — Abt. II d Nr. 9633 —, betreffend 1) Lebensversicherungen, 2) Schwindler in Uniform usw. 54

8. Sonnabend, den 15. 1. 16:

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 1. 16 — Nr. 28 —, betreffend Bekanntgabe eines Zusatzes zu der Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 10. 15 über Einrichtung einer Filmprüfungsstelle in Düsseldorf (Amtsblatt Nr. 123 vom 3. 11. 15, Seite 1078) . . . 57

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 7. 1. 16 — Abt. I b Nr. 41988 —, betreffend Meldepflicht der Ausländer . . . 58

№ Seite

8. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 12. 1. 16 — Abt. I c Nr. 56 —, betreffend Briefsendungen usw. 58

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 4. 1. 16 — Abt. II d Nr. 26 —, betreffend Feldpostverkehr 58

Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 1. 16 — I c R Nr. 151. 16, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. Vom 15. 1. 16 59

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 9 vom Mittwoch, den 12. 1. 16, Abends):

Bestimmungen des Reichskanzlers zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. 11. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 735). Vom 11. 1. 16 62

9. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 18. 1. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 7, Seite 25):

(Nr. 5017). Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande. Vom 12. 1. 16 65

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 7, Seite 26):

(Nr. 5018). Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande. Vom 12. 1. 16 65

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 9, Seite 36):

(Nr. 5021). Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. 1. 16 . . 66

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 2 von 1916, S. 16):

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. 1. 16, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). (Vergl. Amtsblatt Nr. 7 von 1916, S. 46) . . 67

10. Mittwoch, den 19. 1. 16:

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 1. 16 — Nr. 1051 —, betreffend Meldepflicht für vorhandene Nußbäume seitens der Inhaber von Dienststellen mit staatlichen Ländereien 69

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 6, Seite 13):

(Nr. 5016). Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. 1. 16 70

Ausführungsbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 1. 16 — Nr. 259 73

Liste der Düngemittel und Preise 74

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 9, Seite 31):

(Nr. 5020). Bekanntmachung über Käse. Vom 13. 1. 16 . . . 80

Ausführungsbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 1. 16 — Nr. 258 83

L. W. G. — Bekanntmachung vom 15. 1. 16 — Nr. 789, betr. Bekanntgabe von Bestimmungen des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 29. 12. 15 auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 84

№		Seite
11.	Sonder-Ausgabe vom Donnerstag, den 20. 1. 16:	
	Best. I. 308/12. 15. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster — Ic R. Nr. 1075 —, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Vom 20. 1. 16	87
12.	Sonnabend, den 22. 1. 16:	
	Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. 1. 16 — Nr. 153 —, betr. Erklärung, was unter „verarbeiteter Milch" usw. zu verstehen ist	91
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 40):	
	(Nr. 5023). Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. 1. 16	92
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 41):	
	(Nr. 5024). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. 6. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. 1. 16	92
	(Vergl. Amtsblatt Nr. 70 von 1915, S. 575 und Nr. 102 von 1915, S. 867).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 43):	
	(Nr. 5025). Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. 7. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. 1. 16	93
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 44):	
	(Nr. 5026). Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. 1. 16 . .	94
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 45):	
	(Nr. 5027). Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. 1. 16	94
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 16 vom Donnerstag, den 20. 1. 16, Abends):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. 1. 16 .	95
	Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 16. 1. 16 — Ic Nr. 185a —, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit	95
	Nr. W. M. 78/1. 16. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 16. 1. 16 — Ic Nr. 185b —, betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien	96
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 21. 1. 16 — Nr. 1229 —, betreffend neue Höchstpreisfestsetzung für Leberwurst und Delikateß-Leberwurst	97
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 21. 1. 16 — Nr. 1235 —, betreffend Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken	98
13.	Mittwoch, den 26. 1. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 11, Seite 47):	
	(Nr. 5028). Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. 1. 16	102
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 12, Seite 49):	
	(Nr. 5030). Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. 1. 16	102

№		Seite
13.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 13, Seite 53):	
	(Nr. 5033). Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. 5. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. 1. 16. (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 58, S. 467)	103
	Bestimmung Fürstlichen Staatsministeriums vom 24. 1. 16 — Nr. 393, daß die Regierung endgültig entscheidet über Streitigkeiten, die die Vergütungs-Zahlungen usw. von Gerste und Hafer betreffen	103
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 20. 1. 16 — Nr. 850, betr. Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Vorspannleistung bei Fürstlicher Landkasse	103
14.	Sonnabend, den 29. 1. 16:	
	Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. 1. 16 — Nr. 360, betreffend Ernennung der Mitglieder des für Lippe gebildeten Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Lieferung von Butter, Kartoffeln usw.	107
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 1. 16 — Nr. 1538 —, betreffend erneute Bekanntgabe der Bundesratsverordnung Nr. 4851, betr. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzbl. S. 515). Vom 26. 8. 15. (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 96, S. 797)	108
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 15, Seite 59):	
	(Nr. 5037). Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. 1. 16	108
	Ausführungsbestimmung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. 1. 16 — Nr. 454	110
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 16, Seite 63):	
	(Nr. 5038). Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. 1. 16	110
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 137, Seite 1197).	
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 21 vom 26. 1. 16):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 25. 1. 16	111
	(Vergl Amtsblatt von 1915, Nr. 58, Seite 464).	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) über die Anzeige der Bestände an Rohzucker. Vom 25. 1. 16	111
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 1. 16 — Ic Nr. 314 —, betreffend Benzol usw.	112
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 27. 1. 16 — Ic Nr. 371 —, betreffend Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren	112
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 26. 1. 16 — Nr. 1603 —, betreffend Verlängerung der Meldefrist von Nußbaumholz bis zum 15. 2. 16	112

№ Seite

Februar 1916.

15. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 1. 2. 16:

W. M. 1000/11. 15. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster — Ic Nr. 1764 —, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 1. 2. 16 . . . 115

Nachtrag Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. —) Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 2. 16 — Ic R. Nr. 2451 125

Bekanntmachung, Nr. W. M. 562/1. 16. K. R. A., betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 2. 16 — Ic R. Nr. 2358 . . 127

16. Mittwoch, den 2. 2. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 65):

(Nr. 5039). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. 6. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. 1. 16. (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 70, S. 568) . 129

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 66):

(Nr. 5040). Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. 1. 16. (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 116, S. 1011 und Nr. 123, S. 1068) 130

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 66):

(Nr. 5041). Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. 1. 16. (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 123, S. 1069) . . . 130

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 18, Seite 67):

(Nr. 5043). Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. 1. 16 130

Liste dazu 131

Bestimmungen des stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 1. 16 — Ib Nr. 1694 —, betreffend Vertrieb von Karten. (Vergl. Amtsblatt Nr. 42 von 1915, S. 361 und Nr. 81 von 1915, S. 679) 132

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 1. 2. 16 — Nr. 1887 —, betreffend Neufestsetzung des Butter-Kleinhandelshöchstpreises . . . 133

Polizeiverordnung des Fürstlichen Verwaltungsamts Detmold vom 21. 1. 16, betreffend Aushang von Preis-Verzeichnissen 135

17. Sonder-Ausgabe vom Mittwoch, den 2. 2. 16:

Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. Vom 1. 2. 16. — (Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 2. 16 — Ic R. Nr. 2076) . . . 137

№ Seite

18. Sonnabend, den 5. 2. 16:

Beilage: Übersicht für die Bestellung des Gemüsegartens, vom Kgl. Ökonomierat Johannes Böttner.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 19, Seite 71):

(Nr. 5044). Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. 1. 16 145

Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 2. 16 — Nr. 589 147

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 20, Seite 75):

(Nr. 5045). Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. 1. 16 147

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. 2. 16 — Nr. 2014 —, betreffend Sammlungen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken 149

19. Sonder-Ausgabe vom Montag, den 7. 2. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 14, Seite 55):

(Nr. 5036). Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. 1. 16 155

Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 2. 16 — Nr. 626/16 157

20. Mittwoch, den 9. 2. 16:

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 2. 16, betr. die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Januar 1916 . . 159

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 79):

(Nr. 5047). Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. 2. 16 159

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 80):

(Nr. 5048). Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. 2. 16 160

Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 8. 2. 16 — Nr. 669 161

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 82):

(Nr. 5049). Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. 2. 16 161

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 2. 16 — Abt. II d Nr. 717, betreffend Bewirtung von Soldaten, Gedenkblätter usw. . 162

L. W. G. Bekanntmachung vom 4. 2. 16 — Nr. 1996 —, betr. Erlaubnis an die Bewohner des Verwaltungsamts-Bezirks Lipperode-Cappel wegen Außenbackens usw. 162

Bekanntmachung der Ober-Postdirektion Minden vom 1. 2. 16, betreffend Verbot der Versendung von Streichhölzern usw. in Postsendungen, insbesondere in Feldpostsendungen 164

Kornpreise für den Monat Januar 1916 in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg und Horn 165

№ Seite

21. Sonder-Ausgabe vom Donnerstag, den 10. 2. 16:

— Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 9. 2. 16, betreffend Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. 2. 16 167

22. Sonnabend, den 12. 2. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 85):

(Nr. 5051). Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. 1. 16 169

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 85):

(Nr. 5052). Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. 2. 16 169

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 34 von Mittwoch, den 9. 2. 16):

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten u. Schokolade vom 16. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 821). Vom 2. 2. 16 (Vergl. Amtsblatt Nr. 140 von 1915, S. 1236 und Nr. 7 von 1916, S. 48) 170

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 2. 16 — Abt. I b Nr. 3038, betreffend Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung von Ansichtskarten usw. durch die unteren Verwaltungs-Behörden . . . 170

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 2. 16 — Abt. I b Nr. 2425 —, betreffend Verbot der Ausstellung in Schaufenstern usw. feldpostversandfähiger Pakete usw. mit alkoholischen Getränken usw. . . 170

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 2. 16 — Nr. 689, betreffend Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats vom 31. 1. 16 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (Reichs-Gesetzbl. S. 75, Amtsblatt S. 147) 171

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 2. 16 — Nr. 697 — auf Grund des § 7, Abs. 1, der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 821, Amtsblatt S. 1236) 171

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 2. 16 — Nr. 2015 —, daß Reklamationen usw. auf Grund häuslicher Verhältnisse stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten sind 171

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 2. 16 — Nr. 2172 —, bezw. des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 2. 16 — Abt. I b Nr. 1876 —, betreffend Schiffsverkehr und Paßwesen 172

L. W. G. Bekanntmachung vom 10. 2. 16, betreffend Anordnung von Einheitspreisen ab 20. 2. 16 gemäß § 49a der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 172

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 1. 2. 16, betreffend Verzeichnis der Schiedsmänner und deren Stellvertreter für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 1. Oktober 1918 173

Bekanntmachung Königl. Bezirkskommandos Detmold vom 8. 2. 16 — Nr. 1025 —, daß Gesuche usw. in sämtlichen militärischen Angelegenheiten stets an das zuständige Bezirkskommando zu richten sind 179

№		Seite
23.	Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 15. 2. 16:	
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 2. 16 — Nr. 759, betreffend Butterverkehrsordnung	181
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 2. 16 — Nr. 2658 —, betreffend Höchstpreis für Milch	184
24.	Mittwoch, den 16. 2. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 24, Seite 90):	
	(Nr. 5056). Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. 2. 16	186
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 107, Seite 916).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 26, Seite 93):	
	(Nr. 5058). Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. 2. 16	186
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, Seite 1131 und Nr. 132, Seite 1160).	
	(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 6 von 1916, Seite 33):	
	Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. 1. 16 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19). Vom 6. 2. 16) .	187
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, S. 95).	
	Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 2. 16 — Abt. Ic Nr. 580, betreffend Zahlungen an feindliche Ausländer usw. . . .	187
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 2. 16 — Nr. 740, betreffend Abänderung der Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620, Amtsblatt S. 936) vom 22. 10. 15	187
25.	Sonder-Ausgabe vom Donnerstag, den 17. 2. 16:	
	2 Bekanntmachungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. 2. 16, betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Anschluß des Fürstentums Lippe an den Westfälischen Viehhandels-Verband) usw.	191/2
26.	Sonder-Ausgabe vom Freitag, den 18. 2. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 86):	
	(Nr. 5053). Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. 2. 16	195
	Ausführungs-Anweisung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 2. 16	197
27.	Sonnabend, den 19. 2. 16:	
	Verzeichnis der Lippischen Staatsbeamten, die für das Vaterland den Heldentod gefunden haben. (Veröffentlichung seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. 2. 16)	201

№ Seite

27. Ausführungs-Anweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 2. 16 — Nr. 832 — zur Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) vom 11. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 96) . . 204

Bekanntmachung des Fürstlichen Ober-Versicherungsamts zu Detmold vom 15. 2. 16, betreffend Stellung von Ansprüchen nach der R.-V.-O. . . 204

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 2. 16 — Nr. 1811—2111 und 2861 —, betreffend Landtags-Ersatzwahl für die II. Wählerabteilung des aus den Ämtern Schötmar und Örlinghausen bestehenden siebten Wahlkreises am 7. 3. 1916, usw. 205

Kornpreise für den Monat Februar 1916 in den Städten Lemgo, Blomberg und Horn 208

28. Sonder-Ausgabe vom Montag, den 21. 2. 16:

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. 2. 16, betr. Veröffentlichung der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 209

29. Mittwoch, den 23. 2. 16:

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 40 vom Mittwoch, den 16. 2. 16, Abends):

Ausführungsbestimmungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. 2. 16 zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln . . . 217

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staats-Ministeriums vom 21. 2. 16 — Nr. 863 — (Vergl. Amtsblatt Nr. 22, S. 169) . . . 218

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 22. 2. 16 — Nr. 904 —, betreffend Verkehr mit Hafer 219

30. Sonnabend, den 26. 2. 16:

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 2. 16 — Nr. 936 —, betreffend Einberufung des Landtags auf den 9. 3. 16 . . 221

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 28, Seite 99):

(Nr. 5061). Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. 2. 16 222

Ausf.-Anw. des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 2. 16 — Nr. 875 227

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 2. 16 — Abt. I b Nr. 5033 —, betreffend Presse-Erzeugnisse 230

März 1916.

31. Mittwoch, den 1. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 31, Seite 111):

(Nr. 5065). Verordnung über das Verbot entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. 2. 16 234

Nr.		Seite
31.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 118):	
	(Nr. 5067). Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. 9. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. 2. 16 .	234
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 893).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 119):	
	(Nr. 5068). Bekanntmachung, betreffend Anderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. 9. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. 2. 16	234
	(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 105, S. 892, Nr. 124, S. 1082 u. Nr. 132, S. 1159).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 120):	
	(Nr. 5069). Bekanntmachung, betreffend Anderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. 11. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. 2. 16	235
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1135 und von 1916, Nr. 14, S. 110).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 33, Seite 121):	
	(Nr. 5070). Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. 2. 16	235
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 34, Seite 123):	
	(Nr. 5071). Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. 2. 16	236
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195).	
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 2. 16 — Nr. 2853 —, betreffend Arzneiberechnung bei Lieferung an Krankenkassen-Mitglieder .	236
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 2. 16 — Nr. 3462 —, betreffend Handel mit Saatkartoffeln	236
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 17. 2. 16 — Ic R Nr. 4790 — über Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1./1. 16. K. R. A., betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz. Vom 15. 2. 16	238
	Ch. 1. 1./3. 16. K. R. A. — Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 2. 16 — Ic R Nr. 4925 — über Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Vom 1. 3. 16	240
	(s. Übersichtstafel)	244
	Beilage zu Nr. 31:	
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 2. 16, betreffend neue Höchstpreise für Schweinefleisch.	
32.	Sonnabend, den 4. 3. 16:	
	Aufruf zur Zeichnung der 4. Kriegsanleihe in der Zeit vom 4. bis 22. März 1916	249
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 3. 16 — Nr. 1028 —, betreffend Verfügung über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers usw.	253

№ Seite

32. Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 3. 16 — Nr. 1102 —, betreffend Verkehr mit Leimleder 253

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 125):

(Nr. 5072). Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. 2. 16 254
(Vgl. Amtsblatt von 1915, Nr. 140, S. 1236, von 1916, Nr. 7, S. 48 und Nr. 22, S. 170).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 126):

(Nr. 5073). Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. 2. 16 254

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 36, Seite 134):

(Nr. 5076). Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. 2. 16 255
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 7, S. 46).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 37, Seite 135):

(Nr. 5077). Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. 2. 16 255
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 893 und von 1916, Nr. 31, S. 234).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 127):

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. 2. 16 256

Ausführungs-Anweisung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 3. 16 — Nr. 1109 257

33. Mittwoch, den 8. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 39, Seite 140):

(Nr. 5080). Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. 3. 16 265

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 39, Seite 140):

(Nr. 5081). Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. 3. 16 . 265

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 40, Seite 143):

(Nr. 5082). Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. 3. 16 266

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 6. 3. 16 — Nr. 866 —, betreffend Herausgabe einer alphabetischen Liste über die Verleihung der lippischen Kriegsauszeichnungen 267

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 6. 3. 16 — Nr. 1140 —, betreffend Erläuterung der Ausführungs-Anweisung vom 25. 2. 16 (Amtsbl. S. 227) über Regelung der Preise für Schlachtschweine u. Schweinefleisch 267

Bekanntmachnng Fürstlicher Regierung, Schulabteilung, vom 4. 3. 16 — Nr. 682 —, betr. Gebrauch nur deutscher Schreibfedern seitens der Schuljugend 267

№ Seite

33. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 3. 16, betreffend die höchsten durchschnittlichen Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Februar 1916 267

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 27. 2. 16 — Abt. I b Nr. 7052 —, betreffend Verbot des Fällens von Nußbäumen usw. 267

34. Sonnabend, den 11. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 147):

(Nr. 5084). Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. 3. 16 275

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 148):

(Nr. 5085). Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. 3. 16 275

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 149):

(Nr. 5086). Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. 3. 16 . . 276

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 10. 3. 16 — Nr. 54 a —, betr. Genehmigung der „Lipp. Handwerkskammer-Kriegsstiftung" 277

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 10. 3. 16 — Nr. 1257 —, betreffend Hinweis usw. auf die Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Kakao vom 3. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) 277

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 3. 16 — Nr. 4116 —, betreffend Sammlungen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken 278

35. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 14. 3. 16:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster — I c R Nr. 6703 (Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R. A.), betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 15. 3. 16 283

36. Mittwoch, den 15. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 44, Seite 157):

(Nr. 5090). Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. 3. 16 291

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 57 vom Dienstag, den 7. 3. 16, Abends):

Bekanntmachung über die Herstellung von Schokolade. Vom 5. 3. 16 . 291

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 62 vom Montag, den 13. 3. 16, Abends):

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. 3. 16, betreffend Änderung der Groß- und Kleinhandelspreise für Margarine und Speisefett vom 15. 3. 16 ab 292
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 4, S. 26).

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums — Nr. 1196 — vom 14. 3. 16, betreffend Verkehr mit Hafer 292

№ Seite

36. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 2. 9. 16 — Abt. I c Nr. 891 —, betreffend Aufhebung seiner Bekanntmachung I c Nr. 8955 vom 14. Dezember 1915 (Vergl. Amtsblatt 1915, Nr. 139, S. 1227) . . . 293

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 11. 3. 16 — I c R Nr. 7116 (Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. Vom 15. 3. 16. — Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.), betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. 11. 15 294

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 4. 3. 16 — Abt. I c Nr. 874, betreffend Anzeige von Auslands-Benzin 300

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 7. 3. 16 — Abt. II d Nr. 1545, betreffend Arbeitslöhne 300

37. Sonnabend, den 18. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 43, Seite 151):

(Nr. 5087). Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. 3. 16 . . . 309

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 14. 3. 16 — Nr. 1314 310

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 45, Seite 159):

(Nr. 5091). Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. 3. 16 310

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 3. 16. — Nr. 1422 312

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 16. 3. 16 — Nr. 4429 —, betreffend die für Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 13. 6. 1873) festgesetzten und für die Zeit vom 1. 4. 16—1917 geltenden Preise 312

38. Mittwoch, den 22. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 46, Seite 164):

(Nr. 5093). Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. 3. 16 316

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 7, S. 46 und Nr. 33, S. 266).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 47, Seite 165):

(Nr. 5094). Bekanntmachung über Rohfette. Vom 16. 3. 16 . . 317

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. 3. 16 318

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 47, Seite 168):

(Nr. 5095). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reich-Gesetzblatt S. 399, 489). Vom 16. 3. 16 319

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 70, S. 580 und Nr. 88, S. 737).

№		Seite
38.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 48, Seite 173):	
	(Nr. 5098). Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. 9. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. 3. 16 (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 892).	319
	Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes zu Münster vom 17. 3. 16, betreffend Preise und Handel mit Vieh	320
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 3. 16 — Abt. Ib Nr. 8955, betreffend Erläuterung des Verbots vom 27. 2. 16 — Ib Nr. 7052, wegen Fällens von Nußbäumen	322
39.	Sonnabend, den 25. 3. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 49, Seite 175):	
	(Nr. 5099). Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren. Vom 18. 3. 16	327
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 49, Seite 176):	
	(Nr. 5100). Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. 3. 16 . . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 80).	328
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 50, Seite 177):	
	(Nr. 5101). Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. 3. 16 (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 70).	328
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 51, Seite 179):	
	(Nr. 5102). Ausführungs-Bestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. 3. 16 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. 3. 16	329
	Ausf.-Bestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 24. 3. 16 — Nr. 1524	330
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 70 vom Mittwoch, den 22. 3. 16, Abends):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. 3. 16 . (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 110, S. 942).	331
	Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. 3. 16 zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln	331
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 24. 3. 16 — Nr. 1427 — über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 24. 3. 16 .	332
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 3. 16 — Nr. 4911 —, betreffend Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken	333
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 24. 3. 16 — Nr. 4934 —, betreffend Anzeigepflicht für zuckerhaltige Futtermittel	334
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 23. 3. 16 — Nr. 4935 —, betreffend Anzeigepflicht für Kraftfuttermittel	334

№ Seite

39. Bekanntmachung des Königlichen Bezirkskommandos Detmold vom 22. 3. 16, betreffend Kontrollversammlung Frühjahr 1916 im Landwehrbezirke Detmold 336

40. Mittwoch, den 29. 3. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 52, Seite 183):

(Nr. 5103). Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. 3. 16 341
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 6, S. 46, Nr. 82, S. 689, Nr. 94, S. 784 und Nr. 112, S. 975).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 54, Seite 193):

(Nr. 5107). Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 24. 3. 16 343
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 70, Seite 580).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 74 vom 27. 3. 16):

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des Art. 1 Ziffer 4 der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni / 5. August 1915, vom 16. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) 343

Ergänzungs-Bekanntmachung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. 3. 16 — Nr. 1587 344

Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. 8. 14 ausgefertigten Darlehnskassenscheine zu 50 Mark 344

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. 3. 16 — Nr. 1586 —, betreffend Schiedsgerichte für Streitigkeiten aus der Lieferung von Wiesenheu 345

41. Sonder-Ausgabe vom Freitag, den 31. 3. 16:

Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 3. 16 — Nr. 1566 —, betreffend Ferkel-Veräußerung usw. 351

Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlicher Regierung vom 30. 3. 16 — Nr. 5058 352

April 1916.

42. Sonnabend, den 1. 4. 16:

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 3. 16 — Nr. 5272 —, betreffend Freigabe von Warenlieferungen der Z.-E.-G. 354

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 56, Seite 197):

(Nr. 5109). Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. 8. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. 3. 16 354
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 93, S. 774).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 22. 3. 16 — Ic R Nr. 8605 (Nr. M 10/3. 16. K. R. A.), betreffend Höchstpreise für Blei. Vom 1. 4. 16 356

№ Seite

42. Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 3. 16 — Ic R Nr. 8087 — (Nr. V. I 2354/1. 16. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten. Vom 1. 4. 16 359

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 21. 3. 16 — Ic R. Nr. 8087 — (Nr. V. I 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe), betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfällen. Vom 1. 4. 16 363

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 22. 3. 16 — Ic R. Nr. 8922 — (Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) . 365

43. Sonder-Ausgabe vom Sonnabend, den 1. 4. 16:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 22. 3. 16 Ic R Nr. 8922 — (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.), über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste 371

(Preistafel I: Baumwollhöchstpreise; Preistafel II: Baumwollgarnhöchstpreise). Inkrafttreten: 1. 4. 16.

44. Sonder-Ausgabe vom Montag, den 3. 4. 16:

Nachruf des Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 4. 16, betreffend Hinscheiden des früheren Staatsministers, Exzellenz Max Freiherr von Gevekot († 1. 4. 1916) 379

45. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 4. 4. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 57, Seite 199):

(Nr. 5110). Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. 3. 16 . 381

Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. 4. 16 — Nr. 1698 385

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 4. 4. 16 — Ic R Nr. 1174 — (Nr. Bst. 1. 1391/3. 16. K. R. A.), betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen . . 388

46. Mittwoch, den 5. 4. 16:

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 3. 16 — Nr. 1639 —, betreffend Sendungen an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 10, Lützowufer 8 394

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 31. 3. 16 — Nr. 4121 —, betreffend Gebührenfreiheit für Leichenpässe von Militärpersonen . . . 394

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. 3. 16 — Nr. 793 B —, betreffend Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1915 394

47. Sonnabend, den 8. 4. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 59, Seite 211):

(Nr. 5114). Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. 3. 16 398

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 34, S. 275 und Nr. 37, S. 309).

№ Seite

47. (Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 60, Seite 214):

(Nr. 5117). Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. 3. 16 398

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 60, Seite 216):

(Nr. 5118). Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. 3. 16 399

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 62, Seite 223):

(Nr. 5120). Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. 3. 16 401

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195 und Nr. 31, S. 236).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 82 vom 5. 4. 16):

Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin vom 5. 4. 16 über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohfetten. Vom März 1916 . . . 401

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 38, S. 317; siehe Berichtigung vom 8. 4. 16 im Amtsblatt von 1916, Nr. 50, S. 430).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 1. 4. 16 — Abt. I b Nr. 8316 —, betreffend die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Arbeiter-Entlohnungen 403

Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 5. 4. 16 — Nr. 1759 —, betreffend Anschluß des Fürstentums Lippe an die Westfälische Lebensmittelversorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Dortmund 404

Anordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 6. 4. 16 — Nr. 1726 — über das Schlachten von Schaflämmern 404

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 7. 4. 16 — Nr. 5810 —, betreffend Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken 405

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 4. 16 — Nr. 5825 —, betreffend Ankauf von Vieh durch Landwirte für eigenen Wirtschaftsbedarf . 406

Bekanntmachung der Satzung über Lohnzahlungen an jugendliche Arbeiter im Stadtbezirke Lage, vom 13. 1. 16 407

48. Mittwoch, den 12. 4. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 63, Seite 225):

(Nr. 5121). Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation. Vom 4. 4. 16 410

Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 10. 4. 16 — Nr. 1824 411

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 233):

(Nr. 5122). Bekanntmachung über Abänderung der Betanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. 11. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. 4. 16 415

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118).

№ | Seite

48. (Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 234):

(Nr. 5123). Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. 4. 16 415

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, S. 94).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 65, Seite 237):

(Nr. 5126). Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. 4. 16 415

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, S. 94).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 234):

(Nr. 5124). Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. 4. 16 416

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1870 416

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 67, Seite 243):

(Nr. 5130). Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. 4. 16 . . . 417

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, Seite 247):

(Nr. 5132). Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. 4. 16 . . . 417

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1865 418

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, Seite 252):

(Nr. 5134). Bekanntmachung über Tee. Vom 6. 4. 16 . . . 418

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1867 420

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, Seite 254):

(Nr. 5135). Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. 4. 16 . 420

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1866 421

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 69, Seite 257):

(Nr. 5136). Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. 4. 16 422

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 137, S. 1197 und von 1916, Nr. 14, S. 110).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 86 vom 10. 4. 16):

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee. Vom 8. 4. 16 422

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1868 —, betreffend Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Ausland . 422

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 11. 4. 16 — Nr. 1869 —, betreffend Ausführungsbestimmungen wegen Einfuhr von Salzfischen usw. 423

№ Seite

48. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 4. 16 — Nr. 5892 —, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. (s. auch Amtsblatt S. 429) 423

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 4. 16, betr. die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat März 1916 . 423

49. Sonder-Ausgabe vom Donnerstag, den 13. 4. 16:

Bestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 4. 16 — Nr. 1909 — auf Grund der §§ 6, 7 und 15 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) 425

50. Sonnabend, den 15. 4. 16:

Bekanntmachnng Fürstlicher Regierung vom 11. 4. 16 — Nr. 6231 —, betreffend Umfang des Begriffs „Zucker" im Sinne der Süßigkeitenverordnung und der Kuchenverordnung vom 16. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 821 und 823) 427

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 4. 16 — Nr. 6233 —, betreffend Auslegung des § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 714, Amtsblatt S. 381) 428

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 4. 16 — Nr. 5902 —, betreffend Handel mit Saatkartoffeln 428

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 11. 4. 16 — Nr. 5280 —, betreffend Anderung der in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. 1. 16 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. 1. 16) festgesetzten Höchstpreise 428

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 12. 4. 16 — Nr. 5997 —, betreffend Entweichen der durch Verfügung des stellv. Generalkommandos Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft genommenen Arbeiter Neubert, Tang und Dannheim 428

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 13. 4. 16 — Nr. 6130 —, betreffend Reingewichts-Berechnung bei Käse in Packungen (vergl. Käse-Verordnung vom 13. 1. 16 — Reichs-Gesetzbl. S. 31, Amtsblatt S. 80) . . 429

Verordnung Fürstlicher Regierung vom 14. 4. 16 — Nr. 5644 —, betr. Verbot des Schneidens (Kastrieren) der weiblichen Ferkel während des Krieges 430

Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums vom 12. 4. 16 — Nr. 860, daß die Fürstliche Synodalkasse von jetzt an die Bezeichnung „Fürstliche Landeskirchenkasse" führt 430

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 86 vom 10. 4. 16):

Berichtigung seitens des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu Berlin, vom 8. 4. 16, zu I 1) der am 5. 4. 16 veröffentlichten Anweisung über die Lostrennung usw. von Rohfetten 430

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 44, S. 401/402).

Bekanntmachung des Landgerichts-Präsidenten vom 1. 4. 16, betreffend Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1915 . 431

№ Seite

51. Mittwoch, den 19. 4. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 73, Seite 274):

(Nr. 5143). Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. 11. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. 4. 16 436

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 139, S. 1221).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 74, Seite 275):

(Nr. 5145). Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. 4. 16 . . . 436

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 4. 16 — Nr. 1997 436

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 74, Seite 276):

(Nr. 5146) Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. 4. 16 437

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 4. 16 — Nr. 1998 438

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 88 vom 12. 4. 16):

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Rohfett-Übernahmepreise. Vom 11. 4. 16 438

(Vergl Amtsblatt von 1916, Nr. 38, S. 317).

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. 4. 16 — Nr. 2005, betreffend die Bestandsaufnahme von Verbrauchszucker . . . 439

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zu Münster vom 28. 3. 16, betreffend Nachtrag zur Satzung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 9. 2. 16 445

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 17. 4. 16 — Nr. 1936 —, betreffend Belassung von Kartoffeln bis zu 3 Pfund für den Kopf und Tag bis zum 31. 7. 16 für kriegsgefangene Feldarbeiter . . . 446

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 18. 4. 16 — Nr. 6411 —, betreffend Anbau von Mohn und Bezug von Saatgut 447

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 12. 4. 16 — Abt. Ic R Nr. 10818 —, betreffend Außerkraftsetzung der am 1. 2. 16 — Ic R Nr. 2358 erlassenen Bekanntmachung Nr. W. M. 562/16 K. R. A., betr. „Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren" . . 447

Bekanntmachung des Fürstlichen Gendarmerie-Kommandos Detmold vom 15. 4. 16 — B Nr. 78, betr. Veränderungen in der Gendarmerie am 1. 4. 16 447

52. Sonder-Ausgabe vom Donnerstag, den 20. 4. 16:

Höchster Erlaß vom 19. 4. 16, betreffend Widmung eines Gedenkblattes für die Angehörigen gefallener Lipper 451

53. Sonnabend, den 22. 4. 16:

Beilage: „Zur Futtermittelfrage" (Laubheugewinnung).

№		Seite
53.	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. 4. 16 — Nr. 2065, — betreffend Verbot der Verkäufe von Verbrauchszucker für die Zeit vom 25.—30. 4. 16 einschließl.	453
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 71, Seite 261):	
	(Nr. 5139). Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. 4. 16	454
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 72, Seite 265):	
	(Nr. 5140). Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. 4. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. 4. 16	456
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. 4. 16 — Nr. 1981 —, über den Verkehr mit Verbrauchszucker	458
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 75, Seite 284):	
	(Nr. 5149). Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. 4. 16	459
	Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 11. 4. 16 — Abt. Ib Nr. 10555 —, betreffend polizeiliche Überwachung ausländischer Arbeiter	460
54.	Mittwoch, den 26. 4. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 296):	
	(Nr. 5154). Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. 4. 16	464
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 307):	
	(Nr. 5160). Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. 4. 16	465
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 308):	
	(Nr. 5161). Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. 4. 16	466
	Ausführungs-Bestimmung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 4. 16 — Nr. 2120	467
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 79, Seite 315):	
	(Nr. 5165). Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. 3. 16 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 16. 4. 16	467
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 15. 4. 16 — Ic R Nr. 12293 — (Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A.), betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen. Vom 26. 4. 16	468
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 96 vom 22. 4. 16):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 20. 4. 16 .	470
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 39, S. 331).	

№ Seite

54. Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 4. 16, betreffend Veröffentlichung des „II. Nachtrags zur Satzung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 9. Februar / 28. März 1916" (vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen erlassen zu Münster, den 18. 4. 16 — Nr. 1318 III) . . . 470

Bekanntmachung des Vorstandes des Westfälischen Viehhandels-Verbandes zu Münster vom 14. 4. 16, betreffend Beschaffung des lebenden Schlachtviehs für das Heer und die Zivilbevölkerung 470

Anordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 4. 16 — Nr. 2121 — über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern 473

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. 4. 16 — Nr. 2084 —, betreffend Verkehr mit Auslandskäse 473
(Vergl. Berichtigung vom 8. 5. 16 — Nr. 2376 — s. Amtsblatt S. 518).

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 25. 4 16 — Nr. 6677 — über die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der Kuchenverordnung vom 16. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. Seite 823), Amtsblatt Seite 1237) 474

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 25. 4. 16 — Nr. 6485 —, betreffend Entweichen der durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft genommenen Arbeiter Rensmann und Brüning 474

55. Sonnabend, den 29. 4. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 81, Seite 322):

(Nr. 5168). Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. 4. 16 . 477
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 123, S. 1069 und von 1916, Nr. 33, S. 265).

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 28. 4. 16 — Nr. 7129 —, betreffend Anzeigen über Druckpapier 478

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 4. 16 — Nr. 6803 —, betreffend Hinweis auf die in Nr. 75 — Seite 279 ff. — des Reichs-Gesetzblatts (ausgegeben 17. 4. 16) abgedruckte „Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein" (vom 15. 4. 16) 479

Desgl. vom 28. 4. 16 — Nr. 7128 —, betreffend Hinweis auf die vom Reichskanzler unter dem 22. 4. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 323 ff.) erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 15. 4. 16 über Regelung des Verkehrs mit Branntwein 478

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 4. 16 — Nr. 6911 —, betreffend Hebung der Gewerbesteuer im Rechnungsjahre 1916 . . . 479

Bekanntmachung Fürstl. Staatsministeriums vom 27. 4. 16 — Nr. 2111 — über den Umfang des Begriffs „Zucker" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823, Amtsblatt S. 1237) 479

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 4. 16 — Nr. 6917 —, betreffend Verbot des Viehhandels durch die Händler Tannenbaum und Giesecking (vergl. § 8 der Anordnung des Staatsministeriums vom 16. 2. 16 — — Amtsblatt S. 193; vergl. ferner Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 5. 5. 16 — Nr. 7461 — Amtsblatt S. 505) 479

№		Seite
55.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 4. 16 — Nr. 7042 —, betr. Aufhebung des regierungsseitig am 30. 10. 15 (Amtsblatt S. 1071/1915) für das Fürstentum festgesetzten Kartoffel-Kleinhandelhöchstpreises . . .	479
	Bekanntmachung, betreffend die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1915	480
	L. W. G. Anordnung, vom 20. 4. 16 — Nr. 6709 —, über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bezirke der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft. (Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung vom 10. 4. 16 über den Verkehr mit Verbrauchszucker). Die Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft	480
	Ortsstatut, betreffend Lohnzahlung an die gesetzlichen Vertreter (Magistrat Detmold, 22. 3. 16)	483
	Mai 1916.	
56.	Mittwoch, den 3. 5. 16:	
	Aufruf: Sammelt Altgummi!	489
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 81, Seite 321):	
	(Nr. 5167). Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. 4. 16	490
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 84, Seite 344):	
	(Nr. 5173). Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. 4. 16	490
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1131 und von 1916, Nr. 24, S. 186).	
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 4. 16 — Nr. 2219 —, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Ferkeln zur Mast	491
	(Abänderung der Verordnung vom 29. 3. 16 — Amtsblatt S. 351 und der Ausführungs-Anweisung dazu vom 30. 3. 16 — (Amtsblatt S. 352).	
	Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 29. 4. 16 — Nr. 2216, betreffend Benutzung der Zuckerkarten-Erneuerungsscheine zum Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (s. Amtsblatt S. 466/467)	491
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 27. 4. 16 — Nr. 6586 —, betreffend erneuter Abdruck der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 2. 12. 15 — Abt. Ib Nr. 38692 — über Vorschriften hinsichtlich der Meldepflicht neutraler und verbündeter Ausländer (vergl. Amtsblatt Nr. 138 vom 15. 12. 15)	491
	Bekanntmachnng Fürstlicher Regierung vom 28. 4. 16 — Nr. 5183 —, über Aufhebung der im Amtsblatt Nr. 90 vom 11. 11. 14 abgedruckten Verfügung des stellv. Generalkommandos Münster — Abt. IVd Nr. 12139 —, vom 6. 11. 14, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . .	493
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 29. 4. 16 — Nr. 7219 —, betreffend Versorgung der Gewerbetreibenden und Landwirte mit Zucker für ihren Betrieb durch die Handelskammer	493
	L. W. G. Bekanntmachung vom 28. 4. 16 — Nr. 7125 —, betreffend Festsetzung von Höchst- und Übernahme-Preisen für Verbrauchszucker . .	494

№ Seite

56. Bekanntmachung des Fürstlichen Verwaltungsamts Detmold vom 8. 4. 16, betreffend Lohnzahlungen an Eltern oder Vormünder (auf Grund des § 119a Ziffer 2 der R.-G.-O.) im Amte Lage 494

57. Sonnabend, den 6. 5. 16:

Beilage: Merkblatt des Kriegsministeriums vom 1. 3. 16 Nr. 116/3 16 A Z (S), betr. Einstellung jedes kriegsverwendungsfähigen Mannes in das Heer.

Aufruf des Landes-Ehrenausschusses für den Ankauf von Goldsachen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank. Vom 5. 5. 16 497

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 347):

(Nr. 5176). Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. 5. 16 499

Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 5. 16 — Nr. 2311 500

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 348):

(Nr. 5177). Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. 5. 16 500

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 349):

(Nr. 5178). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. 6. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. 5. 16 501

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 70, Seite 580).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 350):

(Nr. 5179). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 / 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420/683). Vom 1. 5. 16 . 501

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 72, S. 600 und Nr. 119, S. 1033).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 350):

(Nr. 5180). Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. 7. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. 5. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) . . 502

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 4. 5. 16 — Nr. 2310 503

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 4. 5. 16 — Nr. 2284 —, betreffend diesj. Schonzeit-Ende für Rehböcke mit dem 7. 5. 16 503

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 5. 5. 16 — Nr. 2304 —, betreffend den Butter- und Eierhandel (nebst Formular-Anlage) 504

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 5. 16 — Nr. 7147 —, betreffend Abänderung der Höchstpreise in der Handverkaufsliste vom 6. 1. 16 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. 1. 16) vom 1. Mai 1916 ab 505

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 5. 16 — Nr. 7642 —, über Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken 506

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 5. 16, betr. die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat April 1916 . 507

№ Seite

57. L. W. G. Bekanntmachung vom 3. 5. 16 — Nr. 7361 —, betreffend Ergänzung der Anordnung vom 20. 4. 16, S. 480, über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bezirke der L. W. G. (Vergl. auch Amtsblatt S. 459) . . . 507

58. Mittwoch, den 10. 5. 16:

Aufruf: Sammelt Abfallpapier! 513

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 86, Seite 353):

(Nr. 5181). Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. 4. 16. Vom 4. 5. 16 . . . 514
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 54, S. 465 und 466).

Dazu Bekanntmachung des Fürstl. Staatsministeriums vom 9. 5. 16 — Nr. 2389 —, daß seine Anordnung vom 29. 4. 16 (Amtsblatt S. 491), in welche als Ausweis statt der Brotkarte die Zuckerkarte vorgeschrieben ist, in Wirksamkeit bleibt 514

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 87, Seite 355):

(Nr. 5182). Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. 5. 16 514

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 8. 5. 16 — Nr. 2397 516

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 88, Seite 359):

(Nr. 5183). Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. 5. 16 516
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 89, Seite 361):

(Nr. 5184). Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 28. 3. 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. 5. 16 517

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums — Nr. 2308 —, betr. die Einführung von monatlichen Viehbestandserhebungen, vom 8. 5. 16 517

Berichtigung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 8. 5. 16 — Nr. 2376 —, betreffend Anordnung über den Verkehr mit Auslandskäse vom 25. 4. 16 (Amtsblatt S. 473/474) 518

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 5. 16 — Nr. 7144 —, betreffend die diesjährige Ausführung geologischer Aufnahmearbeiten in Lippe seitens Geologen der Kgl. Geologischen Landesanstalt in Berlin . . . 518

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. 5. 16 — Abt. Ic Nr. 1667 , betreffend Verbot der Veräußerung usw. verschiedener optischer Instrumente. (Ausnahmsweise Genehmigung nur durch G.-K. gestattet) 518

Nachtrag des stellv. Generalkommandos Münster vom 6. 5. 16 — Ic R Nr. 15287 — (Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A.) zu der Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A.), vom 10. 5. 16 519

№ Seite

58. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 5. 16 — Nr. 7358 —, betr. erneute Veröffentlichung der Bekanntmachung (Nr. 4739, S. 287 des Reichs-Gesetzblatts) über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, vom 20. 5. 15 nebst der dazu vom Fürstlichen Staatsministerium erlassenen Ausführungsbestimmung vom 25. 5. 15 (Amtsblatt S. 448) 521

59. Sonnabend, den 13. 5. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 90, Seite 365):

(Nr. 5188). Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. 5. 16 525
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 70).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 5. 16 — Abt. I c Nr. 1755 —, betr. Berichtigung der Bekanntmachung I c Nr. 1667 vom 5. 5. 16 über Verbot der Veräußerung optischer Instrumente . . 526
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 58, S. 518).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 9. 5. 16 — Abt. I d Nr. 5166 —, betreffend Verbot des Aberntens von Winterraps und Winterrübsen bis zum 1. Juni 526

Anordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. 5. 16 — Nr. 2412 — über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern 526

Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 8. 5. 16 — Nr. 2241 —, betreffend Voranschlag der Landkasse für 1916 527

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 3. 5. 16 — Abt. I b Nr. 15777 —, betreffend Aufbewahrung von Trinkbranntwein zu denjenigen Zeiten, in denen der Ausschank verboten ist 529

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 10. 5. 16 — Nr. 7964 —, betreffend Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen . . . 529

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 5. 16 — Nr. 7639 —, betreffend Entweichen des durch Verfügung des Generalkommandos Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft genommenen Arbeiters Karl Pohlmann aus Herford (geb. das. 17. 9. 79) 530

60. Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 16. 5. 16:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 10. 5. 16 — I c R Nr. 15786 a, (Nr. W. IV 900/4. 16. K. R. A.), betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 16. 5. 16 533

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 10. 5. 16 — I c R Nr. 15786 b, (Nr. W. IV 950/4. 16. K. R. A.), betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art. Vom 16. 5. 16 537

61. Mittwoch, den 17. 5. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 369):

(Nr. 5190). Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. 5. 16 547
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 139, S. 1221 und von 1916, Nr. 10, S. 70).

№ Seite

61. (Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 370):

(Nr. 5191). Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. 5. 16 548

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 80 und Nr. 39, S. 328).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 370):

(Nr. 5192). Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. 5. 16 548

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 371):

(Nr. 5193). Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. 5. 16 549

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 93, Seite 373):

(Nr. 5194). Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. 4. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. 5. 16 550

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 454).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 6. 5. 16 — Abt. I b Nr. 16243 —, betreffend Verbot des sog. „Haarlemer Öls" . 550

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung (Schulabteilung) vom 11. 5. 16 — Nr. 1735, betreffend Schulurlaub für ältere Kinder auf Antrag zur Hilfe bei der Obsternte, Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge usw. . . 551

62. Sonnabend, den 20. 5. 16:

Aufruf des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abt. 19), betreffend Reichsbuchwoche vom 28. Mai bis 3. Juni 1916 . . 555

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 91, Seite 367):

(Nr. 5189). Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. 5. 16 557

Ausführungs-Bestimmung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 19. 5. 16 — Nr. 2637 558

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr 95, Seite 377):

(Nr. 5196). Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. 5. 16 558

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 459).

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 5. 16 — Abt. I b Nr. 16776 —, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 13. 12. 15 — I b Nr. 41343 — (in Nr. 1), betreffend jugendliche Personen . . 558

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 5. 16 — Abt. I b 3 Nr. 10156 —, betreffend Fahndung nach dem Schwindler Friedr. Christoph Hofmeister (geb. 26. 4. 1886 zu Göppingen) 558

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen zu Berlin vom 2. 5. 16, betreffend Unterdruck von Darlehnskassenscheinen zu 1 und 2 Mark . 559

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 16. 5. 16 — Nr. 7116 —, betreffend Beschluß des Bundesrats vom 13. 4. 16: II. Nachtrag zu seinen Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellt sind 559

№ Seite

62. L. W. G. Bekanntmachung vom 16. 5. 16 — Nr. 8139 —, betreffend Zucker-Ablieferung usw. 560

63. Mittwoch, den 24. 5. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 98, Seite 391):

(Nr. 5201). Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. 5. 16 565

Ausf.-Bestimmung dazu seitens des Fürstlichen Staatsministeriums vom 23. 5. 16 — Nr. 2680 566

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 100, Seite 395):

(Nr. 5203). Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. 5. 16 566

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 5. 16 — Abt. I b Nr. 14818 —, betreffend strenge Durchführung der Filmzensur . 566

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 22. 5. 16 — Nr. 8322 —, betreffend Alkali zum Raffinieren von tierischen Speisefetten . . . 566

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 23. 5. 16 — Nr. 8961 —, betreffend Ermäßigung des Höchstpreises für Kuhmilch im Kleinverkauf an den Verbraucher von 24 auf 22 ₰. (Vom 1. 6. 16 ab) 567

64. Sonder-Ausgabe vom Freitag, den 26. 6. 16:

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 5. 16 — I c R Nr. 17100 —: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. 12. 15 Nr. W. III 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. 5. 16. Nr. W. III 1500/4. 16. K. R. A. 569

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 20. 5. 16 — I c R Nr. 17104 —: Nachtrag Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A. zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste. (Nr. W. II 1800/2. 16. K. R. A.) Vom 26. 5. 16 572

65. Sonnabend, den 27. 5. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 101, Seite 397):

(Nr. 5204). Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. 5. 16 581

Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 25. 5. 16 — Nr. 2774 582

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 401):

(Nr. 5205). Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. 5. 16 582

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 402):

(Nr. 5206). Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. 5. 16 583

№		Seite
65.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 404):	
	(Nr. 5207). Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. 5. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. 5. 16 . .	584
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 5. 16 — Abt. Ic Nr. 1827 —, betreffend die Ausfuhrerklärungen für Frachtgüter .	584
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 24. 5. 16 — Abt. Ic Nr. 1884 —, betreffend Verbot der Einfuhr und des Vertriebs aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften	584
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung — Schulabteilung — vom 22. 5. 16 — Nr. 1970 —, betreffend tüchtiges Üben der Mädchen im Handarbeits-Unterricht im Flicken und Stopfen	585
	Anordnung des Vorstandes des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 12. 5. 16 — G. Nr. 300 / R.-Nr. 8785, betreffend Verbot der Ausfuhr von lebendem Vieh (Rindvieh, Schweinen und Schafen)	585
	L. W. G. Bekanntmachung vom 23. 5. 16 — Nr. 8487 —, betreffend Gültigkeit der für Mai ausgegebenen Zuckerkarten auch für Juni 1916 .	585
	Bekanntmachung der Kaiserl. Ober-Postdirektion Minden vom 22. 5. 16, betreffend Beschaffenheit der Kriegsgefangenensendungen	587
66.	Sonder-Ausgabe vom Dienstag, den 30. 5. 16:	
	Höchster Erlaß, betreffend Fürst Leopold IV. Stiftung für Invaliden und unversorgte Familien im Weltkriege 1914/16 gefallener Helden. Vom 30. 5. 16 .	589
67.	Mittwoch, den 31. 5. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 104, Seite 407):	
	(Nr. 5210). Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. 5. 16 (Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 38, S. 323).	594
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 104, Seite 408):	
	(Nr. 5211). Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen vom 31. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 24. 5. 16 . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 16, S. 130 und Nr. 18, S. 145).	594
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 105, Seite 409):	
	(Nr. 5212). Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. 4. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. 5. 16 . . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 51, S. 437).	594
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 5. 16 — Abt. Ic R Nr. 17900 —, betreffend Verbot des Handels mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges . .	595

№		Seite
67.	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 25. 5. 16 — Ic R Nr. 18073 — (Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A.), betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 31. 5. 16	596
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 5. 16 — Ic R Nr. 17762 (Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K. R. A.), betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. 6. 16	601
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 26. 5. 16 — Nr. 8631 —, betreffend Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1915 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle	603
	L. W. G. Bekanntmachung vom 29. 5. 16 — Nr. 8792 —, betreffend Enteignung von Zuckervorräten usw.	605
	Juni 1916.	
68.	Sonnabend, den 3. 6. 16:	
	Beilage: Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos VII. A.-C. zu Münster, betreffend Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur vom 7. 4. 16 — Abt. Ib Nr. 13197, nebst zugehöriger Anlage.	
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 23. 5. 16 — Abt. Ib 3 Nr. 10415, betreffend Militärpersonen mit Rechten und Pflichten eines Polizeibeamten	607
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 96, Seite 380):	
	(Nr. 5199). Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. 5. 16	608
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 108, Seite 422):	
	(Nr. 5218). Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. 5. 16	609
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 106, Seite 411):	
	(Nr. 5213). Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. 3. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. 5. 16	610
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 106, Seite 412):	
	(Nr. 5214). Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. 5. 16	611
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 106, Seite 417):	
	(Nr. 5215). Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. 5. 16	613
	Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 6. 16 — Nr. 2883	615
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 107, Seite 419):	
	(Nr. 5216). Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. 5. 16 .	615
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 108, Seite 421):	
	(Nr. 5217). Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. 5. 16	615
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 109, Seite 425):	
	(Nr. 5219). Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. 5. 16	615

Nr.		Seite
68.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 109, Seite 426):	
	(Nr. 5220). Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. 5. 16	616
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 111, Seite 431):	
	(Nr. 5224). Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. 5. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. 5. 16	617
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 57, S. 502).	
	Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes zu Münster vom 29. 5. 16 — Nr. 471 —, betreffend Neuernennung eines stellv. Vorsitzenden	617
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 2. 6. 16 — Nr. 9551 —, betreffend Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken	618
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums — Nr. 2696 — über Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einführung von monatlichen Viehbestandserhebungen, vom 8. 5. 16 (Amtsblatt S. 517). Vom 30. 5. 16 .	621
69.	Mittwoch, den 7. 6. 16:	
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 31. 5. 16 — Abt. I b Nr. 19035, betreffend Einschränkung des Fahrradverkehrs . .	623
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 112, Seite 433):	
	(Nr. 5225). Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. 5. 16	624
	Ausführungs-Anweisung dazu seitens Fürstlichen Staatsministeriums vom 6. 6. 16 — Nr. 2967	625
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 113, Seite 436):	
	(Nr. 5227). Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. 6. 16 . .	625
	(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" vom Freitag, den 2. Juni 1916, Nr. 23, S. 119):	
	Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. 5. 16 über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. 9. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) vom 25. 9. 15 (Reichs-Anzeiger vom 27. 9. 15)	626
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 112, S. 977).	
	Verbot des stellv. Generalkommandos Münster vom 27. 5. 16 — Abt. Ib Nr. 17951, betreffend Sammlung von Feldadressen usw.	626
	Verordnung (Bekanntmachung) des stellv. Generalkommandos Münster vom 30. 5. 16 — Abt. I c Nr. 1995 —, betreffend Verbot der Lieferung verkokungsfähiger Steinkohle	627
	Verbot des stellv. Generalkommandos Münster vom 27. 5. 16 — Abt. I b Nr. 17810, betreffend Verbreitung der Flugschrift „Zwangswidrige Blätter". Vom 15. 4. 16	627
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 3. 6. 16 — Nr. 9683 —, betreffend Verkehr mit Kaffee, Tee und Kakao	627
	Bekanntmachnng Fürstlicher Regierung vom 5. 6. 16 — Nr. 9704 —, betreffend Verkehr mit Druckpapier	628

№ Seite

69. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 6. 16 — Nr. 8906 —, betreffend Sparsamkeit bei Drucksachen 628

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 5. 6. 16, betr. die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Mai 1916 . 629

70. Sonnabend, den 10. 6. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 114, Seite 439):

(Nr. 5229). Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. 6. 16 . 631
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 111, S. 960 und Nr. 125, S. 1092).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 114, Seite 440):

(Nr. 5230). Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. 6. 16 632
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, Seite 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 115, Seite 441):

(Nr. 5231). Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. 6. 16 632
(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 116, Seite 443):

(Nr. 5232). Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. 6. 15 / 24. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. 8. 15 / 26. 3. 16 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. 6. 16 633

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" vom Freitag, den 2. 6. 16, Nr. 23, S. 120):

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen. Vom 26. 5. 16 633

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Viehhandels-Verbandes vom 7. 6. 16, Nr. 668, betreffend Preisfestsetzung für Kälber 634

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 6. 6. 16 — Nr. 9985 —, betreffend abgelaufene bezw. erloschene Erlaubniserteilungen von Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrts-Zwecken 635

Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 9. 6. 16 — Nr. 9442 —, betreffend Abänderung der in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. 1. 16 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. 1. 16) festgesetzten Höchstpreise vom 1. 6. 16 ab 639

L. W. G. Bekanntmachung vom 5. 6. 16 — Nr. 9235 —, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Kandiszucker im Verkauf an die Versorgungsberechtigten 640

71. Mittwoch, den 14. 6. 16:

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 117, Seite 446):

(Nr. 5234). Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. 6. 16 643
(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 459).

№		Seite
71.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 118, Seite 447):	
	(Nr. 5235). Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. 6. 16	644
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 65, S. 582).	
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 6. 16 — Abt. I b 2 Nr. 7107 —, betreffend Verordnung auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915	646
	Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos Münster vom 8. 6. 16 — Abt. I b 2 Nr. 7107, betreffend die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen	647
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 129 vom 2. 6. 16):	
	Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. 6. 16 zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln	650
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 102, S. 868 und von 1916, Nr. 34, S. 275).	
72.	Sonnabend, den 17. 6. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 120, Seite 459):	
	(Nr. 5239). Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. 6. 16	652
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 121, Seite 463):	
	(Nr. 5241). Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. 6. 16 .	652
	Ausführungs-Bestimmungen dazu seitens des Fürstl. Staatsministeriums vom 16. 6. 16 — Nr. 3105	655
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 121, Seite 468):	
	(Nr. 5242). Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. 6. 16	655
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 123, Seite 503):	
	(Nr. 5247). Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. 6. 16	657
	(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118 und von 1916, Nr. 48, S. 415).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 123, Seite 505):	
	(Nr. 5248). Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. 5. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. 6. 16	658
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 68, S. 608/609).	
	Bekanntmachung des Vorstandes des Westfälischen Viehhandelsverbandes (auf Anregung des Zentralviehhandelsverbandes) vom 13. 6. 16 — Nr. 714 —, betreffend Richtpreise für Rindvieh (vom 18. 6. 16 ab)	658
	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung — Schulabteilung — vom 7. 6. 16, Nr. 2192, betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend . . .	659

№		Seite
73.	Mittwoch, den 21. 6. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 124, Seite 513):	
	(Nr. 5250). Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. 6. 16 . . .	664
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 125, Seite 519):	
	(Nr. 5255). Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. 6. 16 .	664
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 127, Seite 525):	
	(Nr. 5258). Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. 6. 16	665
	Verordnung des stellv. Generalkommandos Münster vom 10. 6. 16 — Abt. I b Nr. 21665, betreffend den Verkehr mit Tauben	667
	Verordnung des Vorstandes des Westfälischen Viehhandelsverbandes zu Münster vom 15. 6. 16 — Nr. 688, betreffend die Ausfuhr von lebendem Vieh (Rindvieh, Schafen und Schweinen)	668
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 19. 6. 16 — Nr. 2319a, betreffend die Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte	669
74.	Sonder-Ausgabe vom Freitag, den 23. 6. 16:	
	Verordnung Fürstlichen Staatsministeriums — Nr. 3239 —, betreffend die Fleischversorgung der Zivilbevölkerung. Vom 21. 6. 16	671
75.	Sonnabend, den 24. 6. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 128, Seite 529):	
	(Nr. 5259). Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. 1. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. 6. 16 . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 16, S. 130 und Nr. 18, S. 145).	675
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 128, Seite 530):	
	(Nr. 5260). Bekanntmachung über Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. 6. 16	676
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 129, Seite 531):	
	(Nr. 5261). Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. 5. 16. Vom 19. 6. 16	676
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 129, Seite 532):	
	(Nr. 5262). Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. 6. 16 . . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195 und Nr. 47, S. 401).	677
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, Seite 533):	
	(Nr. 5263). Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. 6. 16	677

№		Seite
75.	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, Seite 539):	
	(Nr. 5265). Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. 6. 16	677
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 70).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, Seite 540):	
	(Nr. 5266). Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. 6. 16	678
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 68, S. 611).	
	(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 140 vom 16. 6. 16):	
	Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 15. 6. 16	678
	(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 39, S. 331 und Nr. 54, S. 470).	
	Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 22. 6. 16 — Nr. 3215 —, betreffend Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen am 1. Juli 1916	679
76.	Sonder-Ausgabe vom Mittwoch, den 28. 6. 16:	
	Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1916. Vom 27. 6. 16	683
	Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 27. 6. 16 zur Bundesratsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. 6. 16 (Reichs-Gesetzbl. S. 447, Amtsbl. S. 644)	687
77.	Mittwoch, den 28. 6. 16:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 131, Seite 541):	
	(Nr. 5267). Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. 6. 16	689
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 131, Seite 543):	
	(Nr. 5268). Ausführungsbestimmungen über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. 6. 16	691
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 132, Seite 545):	
	(Nr. 5269). Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. 6. 16	692
	(Vergl Amtsblatt von 1916, Nr. 47, Seite 398).	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 132, Seite 545):	
	(Nr. 5270). Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. 6. 16	692
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 133, Seite 547):	
	(Nr. 5271). Bekanntmachung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. 6. 16	693
	Bekanntmachung Fürstl. Staatsministeriums vom 27. 6. 16 — Nr. 3315 —, betreffend Verkehr mit Druckpapier	694

№		Seite
77.	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 23. 6. 16 — Nr. 10638 —, betreffend Errichtung eines Schiedsgerichts für den Bezirk der Handelskammer des Fürstentums Lippe in Detmold mit dem 1. 7. 16 auf Grund der Bekanntmachungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. 3. 16 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 214 ff.)	694
	Bekanntmachung der Fürstlichen Kürungskommission vom 24. 6. 16, betreffend Stattfinden der diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen . .	694
	Bekanntmachung vom 23. 6. 16, betreffend die Abschlüsse für das Jahr 1915 der Landesbank des Fürstentums Lippe und der Landesspar- und Leihekasse	697
	Berichtigung, daß es in der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 117, S. 446) im ersten Satze anstatt „10. April" „15. April" heißen muß . . . . . (Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 71, S. 643).	704

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 1 Sonnabend, den 1. Januar 1916

W. I. 770/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-

— Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

} Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe" genannt.

c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- u. Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

} Im Nachstehenden kurz „Tierhaare" genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Über jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb

---

fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegsrohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der im § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woilach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch

von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben,

welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Münster, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 8412.

W. I. 761/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
   1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
   3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz „Garne" genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 8 getroffenen Anordnungen sind:
1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;

2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Woilach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
   Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
   Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümstoffen E. V.,
   Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
   Verband Elsässischer Wollwebereien E. V.,
   Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
   Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
   Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,
   Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien,
   Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,
   Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
   Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,
   verkauft hat;
3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin

SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Kreß von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 8461.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 2 Dienstag, den 4. Januar 1916

Nr. V. I. 1448/11. 15. K. R. A.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandluug gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 4. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 8230.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 3 Mittwoch, den 5. Januar 1916

An der Schwelle des neuen Jahres hat Uns Treue und Anhänglichkeit aus allen Kreisen des Landes in herzlichsten Segenswünschen begrüßt und erfreut.

Mit Unserm warmen Danke verbinden Wir den heißen Wunsch, daß Gott der Herr uns im neuen Jahre nach allen schweren Opfern an Gut und Blut einen ehrenvollen Frieden schenken wolle, als Quelle neuen Blühens und Gedeihens.

Detmold, den 1. Januar 1916.

Leopold **Bertha**

Die Nr. 189 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1915, enthält:

Nr. 5005. Bekanntmachung über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 29. Dezember 1915.

Die Nr. 190 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1915, enthält:

Nr. 5006. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 30. Dezember 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schafmeister Heinrich Plaß in Anerkennung der auf dem Gute Ottenhausen geleisteten 51jährigen treuen Dienste die **silberne Medaille zum Leopold-Orden** zu verleihen.

Detmold, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5494. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den am 1. k. M. auf seinen Antrag aus dem Hofdienst ausscheidenden Hofstallmeister und Kammerherrn von Schönfeldt von der Verwaltung des Fürstlichen Marstalls und des Sennergestüts zu entbinden.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommißverwaltung
Böhmer

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 177 Seite 807).

(Nr. 4981) **Bekanntmachung**
über den Verkehr mit Butter.
Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonate hergestellten Menge die Mengen abzuziehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Geht ihre Erkärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden. Weigert sich der Unternehmer, der Weisung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde den Versand auf seine Kosten mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft soll zunächst nur solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die der Unternehmer noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Ist die Zentral-Einkaufsgesellschaft genötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungspflicht gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft erforderlich ist

§ 4.

Sind Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen, so finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht auf die einzelnen Molkereien, sondern auf ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 2 vorgesehene Meldung am dritten Tage jedes Monats zu erfolgen hat.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die nach § 2 versandte Butter einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Grundpreis, der für den Ort der Niederlassung des in Anspruch genommenen Unternehmers gilt, nicht übersteigen. Die Kosten der Beförderung trägt der Unternehmer. Eine Vergütung hierfür darf ihm nur bis zur Höhe des Betrags gewährt werden, um den der Übernahmepreis hinter dem Grundpreis des Ortes zurückbleibt, nach dem die Butter gemäß der Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft von dem Unternehmer zu versenden ist.

Ist der Unternehmer mit dem ihm von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise oder der Frachtvergütung nicht einverstanden, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht endgültig; es bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Unternehmer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Butter nur an Gemeinden oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen des Reichskanzlers abgeben.

§ 7.

Das im § 5 Abs. 2 bezeichnete Schiedsgericht entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Unternehmer, Zentral-Einkaufsgesellschaft und Erwerber ergeben.

§ 8.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere zu bestimmen, daß Butter gewerbsmäßig nur an Personen oder Unternehmer abgegeben werden darf, die sich im Besitze von Butterkarten befinden. Sie können für Butter, die über Höchstpreis verkauft wird, besondere Butterkarten ausgeben und die andere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, diese Regelung auf Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie auf tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art auszudehnen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig erweist.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Butter vereinigen und ihnen die Befugnisse der Gemeinden übertragen oder die Regelung selbst vornehmen.

Soweit der Verkehr und Verbrauch für einen größeren Bezirk geregelt ist oder wird, ruhen die Verpflichtungen und Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in den §§ 8, 10 vorgesehenen Anordnungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

In Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter besteht oder eingeführt wird, kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Landesverteilungsstelle tritt. In diesem Falle hat die Landesverteilungsstelle aus der von ihr gemäß §§ 1 ff. zu überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb ihres Bezirkes zu sorgen und den Überschuß der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf die Einforderung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann die Landeszentralbehörde an Stelle des nach § 5 eingesetzten Schiedsgerichts ein besonderes Schiedsgericht bestellen und das Nähere darüber bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig über die in §§ 5, 7 bezeichneten Streitigkeiten, die sich zwischen Unternehmer, Landesverteilungsstelle und Erwerber ergeben. Über Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und der Zentral-Einkaufsgesellschaft entscheidet endgültig das nach § 5 eingesetzte Schiedsgericht.

Im Falle des Abs. 1 Satz 1 trifft an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde die im § 6 vorgesehenen Anordnungen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den nach §§ 8, 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Der Reichskanzler kann die Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung der Zentral-Einkaufsgesellschaft übertragen sind, auf eine andere Stelle übertragen. Er kann die erforderlichen Übergangsbestimmungen treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkereien usw.)

Bei Feststellung der zur Überlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, hat erforderlichenfalls die Regierung festzusetzen.

Zu § 2 und 9.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen

zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verwertet.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus den §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 6 und 8.

Als Gemeinden gelten die Stadt-, Dorfs- und Amtsgemeinden.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkäuflichen Butter (Auslandsbutter), auf die sich der 2. Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung vom 17. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1225) zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 801, abgedruckt Amtsblatt S. 1225) und durch die Ergänzung dazu vom 3. Januar 1916 (Amtsblatt S. 18).

Zu § 9.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Zu § 10.

Das Staatsministerium behält sich vor, die Gemeinden des Fürstentums behufs einer allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Butter zu einem einheitlichen Kommunalverbande zusammenzuschließen.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5610. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 180 Seite 816).

(Nr. 4986) **Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter.** Vom 13. Dezember 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I

Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) unter II für inländische Butter festgesetzten Zuschlägen ein weiterer Zuschlag tritt, insoweit als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung nach Satz 1 ergehen darf, erlassen die Landeszentralbehörden.

II

Die Befugnis, die unter I den Gemeinden übertragen ist, steht auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können die nach I zulässige Anordnung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst treffen; soweit sie dies tun, ruht die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden können ferner anordnen, daß die unter I den Gemeinden und unter II Abs. 1 den Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken übertragene Befugnis anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen wird.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 13. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 816) wird folgendes bestimmt:

In der Anordnung vom 17. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw. (Amtsblatt S. 1225) wird hinter § 6 folgender § 6a eingeschaltet:

§ 6a.

Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkaufe gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Abs. 1 steht auch Vereinigungen von Gemeinden zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Regelung bedarf der Genehmigung der Regierung. Sie wird an die Bedingung geknüpft werden, daß eine Regelung des Butterverbrauchs innerhalb des Kommunalbezirks erfolgt.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5610. Biedenweg

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. 11. 1915 nachfolgenden Nachtrag zu seinen Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel beschlossen, die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellt sind:

I.

Zur Fürsorge für solche Angestellte und Arbeiter, welche in Betrieben der Textilindustrie infolge von eingetretenen Arbeitsbeschränkungen erwerbslos geworden sind, werden zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden vom Reiche vom 1. Oktober 1915 ab besondere Mittel mit der Maßgabe bereitgestellt, daß von dem Gesamtaufwande für diese Fürsorge auf das Reich die Hälfte übernomen wird.

Der Bundesrat kann für einzelne Bezirke oder Gemeinden, in denen die Textilindustrie das Hauptgewerbe bildet, eine Erhöhung der Beihilfe des Reichs bis zu zwei Dritteln des Gesamtaufwandes, ausnahmsweise beim Vorliegen eines besonderen Notstandes bis zu drei Viertel des Gesamtaufwandes bewilligen.

Für Teile des Reichs, die im Operationsgebiet liegen, kann der Bundesrat auch mehr als drei Viertel des Gesamtaufwandes bewilligen.

II.

Die nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 bereitgestellten Mittel sollen nach dem 1. Oktober 1915 zu einer Erwerbslosenfürsorge für Angestellte und Arbeiter der Textilindustrie nicht mehr verwendet werden.

Im übrigen finden die Nr. 1, 2, 6, 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) kann den einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den voraussichtlichen Bedarf eines Monats bis zur Höhe von zwei Dritteln des nach I auf das Reich entfallenden Betrags gewähren.

Die Stadt- und Amtsgemeinden des Landes wollen ihre begründeten Anträge auf Gewährung von Beihülfen bei der Regierung einreichen. Vergl. Bekanntmachung vom 31. 12. 1914, Amtsblatt S. 8/1915.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 20323. Biedenweg

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 226 aus den Behringswerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 20965. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Pastors Müller I in Lage zum Superintendenten und des Pastors Dr. Schlegtendal in Bad Salzuflen zum Stellvertreter des Superintendenten der Klasse Schötmar Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

Detmold, den 30. Dezember 1915.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 3837. Pustkuchen

In der Nacht vom 13. zum 14. Dezember d. J. sind in Ahmsen von dem Schröder'schen Besitztum nachstehende zum Trocknen daselbst aufgehängte Wäschestücke gestohlen worden:

1 blaues Flanellhemd,
1 Normalhemd,
2 Leinenhemde,
2 Stück Barchend M.-Hemden,
1 „ Barchend K.-Hemden,
5 „ Kindertücher-Leinen,
5 „ Leinen für Hemde,
1 „ Barchend M.-Hemd,
1 „ Barchend K.-Hemd,
3 Paar braune Strümpfe.
6 „ schwarze Strümpfe.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Nachrichten an mich zu den Akten P. L. 275/15 wird gebeten.

Bad Salzuflen, den 30. Dezember 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Klappert

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind dem Landwirte Wilhelm Brandt in Faulensiek aus seinem unverschlossenen Schweinehause 3 kleine 6 bis 7 Wochen alte Schweine (Ferkel) im Werte von etwa 50 bis 60 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 87/15 wird ersucht.

Hohenhausen, den 30. Dezember 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

Köhne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des §§ 47 und 48 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 wird hierdurch mit Zustimmung der Fürstlichen Regierung folgendes angeordnet:

Die Bewohner des Verwaltungsamts-Bezirks Stift Cappel dürfen Brotgetreide nur in der Reismann'schen Mühle in Lippstadt mahlen lassen.

Übertretungen vorstehender Bestimmung können nach § 57 der oben angezogenen Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ bestraft werden.

Lemgo, den 31. Dezember 1915.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Nr. 15741. Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Feger in Hardissen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragl. Seuche unter den Viehbeständen der Landwirte Pollmann Nr. 6 in Billinghausen und Stölting in Müssen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln über diese Gehöfte sind aufgehoben.

Detmold, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Unter dem Viehbestande des Landwirts Brandt in Reine ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 30. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 18251. Kirchhof

Unter dem Viehbestande des Landwirts Requardt zu Reine ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 31. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 18258. Kirchhof

Der Landwirt Wilhelm Mengedoht in Großenmarpe ist als 3. Trichinenschauer für die Bauerschaft Großenmarpe angestellt und verpflichtet.

Blomberg, den 28. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12694. Steneberg

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Fr. Kohring in Großenmarpe Nr. 15 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrmaßregeln sind erlassen.

Unter dem Klauenviehbestande folgender Landwirte ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Rey in Herrentrup Nr. 12,
2. des Landwirts Ahrens in Wellentrup,
3. des Landwirts Kuhlmeier in Herrentrup,
4. des Landwirts Krüger in Erdbruch,
5. des Landwirts Lübbecke in Kleinenmarpe,
6. des Landwirts Tappe daselbst,
7. der Witwe Krüger daselbst Nr. 23,
8. des Gastwirts Wittelmeier in Donop,
9. des Landwirts Reese in Großenmarpe,
10. des Invaliden Puls daselbst Nr. 14,
11. der Witwe Päuker in Istrup Nr. 35.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 29. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 14247. Steneberg

---

1. Die über die Bauerschaft Donop und über die Ortschaft Mossenberg aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.
2. Die über die Bauerschaft Wellentrup aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Es gelten hinfort nur noch die verseuchten Gehöfte als Sperrbezirk.

Blomberg, den 29. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12643. Steneberg

Die unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Griemert in Ribbentrup,
2. des Landwirts Griemert in Ehrsen,
3. des Landwirts Bicker in Retzen,
4. des Landwirts Gust. Burmeier in Retzerheide,
5. des Bauerrichters Rehse in Kochheide

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 30. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Meyer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat November 1915 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13 ℳ	50 ₰
„ „ „	Roggen	11 „	25 „
„ „ „	Hafer	15 „	— „
„ „ „	Heu	6 „	50 „
„ „ „	Stroh	3 „	50 „

Detmold, den 28. Dezember 1915.

Der Magistrat

J. V.

Nr. 1291 I. Biermann

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Bademeisters Kreimeier in Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 27. Dezember 1915.

Der Magistrat

Dr. Höland

Nr. 10285. Oberbürgermeister

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Schwabedissen

in Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 29. Dezember 1915.

Der Magistrat
Dr. Höland
Nr. 10435. Oberbürgermeister

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts August Drawe in Lage ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Lage, den 31. Dezember 1915.

Der Magistrat
Lüning

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Adolf Sünkler hier, Mittelstraße 89, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Horn, den 30. Dezember 1915.

Der Magistrat
Nr. 5548. Spelge

Haftbefehl!

Die unverehelichte Selma Schulte aus Berlin, geboren am 26. November 1890 zu Witten, zur Zeit flüchtig, ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil sie dringend verdächtig ist, zu Bad Salzuflen und Herford durch sechs selbständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer nämlich des Hotels Fürstenhof A.-G., der Frau Schulte-Annen, des Fräulein Edler, des Friseurs Heubeck, der Pensionsinhaberin Frau Reuter, sämtlich zu Bad Salzuflen, ferner der Firma Siweke in Herford, dadurch geschädigt zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte, Vergehen gegen §§ 263, 74 St.-G.-B. und weil die Beschuldigte flüchtig ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Bad Salzuflen, den 27. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht
G 285/15. Dr. Kißler

Nachdem der Antrag auf Zwangsversteigerung des auf den Namen des Photographen Gustav Kampmeier in Lage eingetragenen Grundbesitzes zurückgenommen ist, wird das Verfahren aufgehoben. Der auf den 9. Februar 1916 anberaumte Versteigerungstermin fällt aus.

Lage, den 31. Dezember 1915.

K 5/15. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Rose und Pauline Rose, geb. Lüdeking, zu Bad Meinberg Nr. 148 am 24. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 27. Dezember 1915.

G. R. 136/1. Fürstliches Amtsgericht

Der am 11. November 1915 gegen den Landsturmrekruten Wilhelm Wächter vom 4. Rekr.-Depot Landst.-Inf.-Ausb.-Batl. VII 32 erlassene und in Nr. 126 Seite 1115 des Amtsblatts veröffentlichte Steckbrief ist erledigt.

Crefeld, den 3. Januar 1916.

Der Gerichtsherr
Sieg
Major und Bataillonskommandeur

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bägers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 4 Freitag, den 7. Januar 1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 187 Seite 844).

(Nr. 5003) **Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Zehnpfennigstücken aus Eisen.** Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Zehnpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu stellen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Zehnpfennigstücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a) die Zehnpfennigstücke aus Eisen werden zu 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht;

b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10" die Umschrift „Deutsches Reich" und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig" in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der andern Seite statt der Schnureinfassung einen Perlenkreis.

§ 2.

Die Zehnpfennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 188 Seite 845).

(Nr. 5004) **Bekanntmachung über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.** Vom 23. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten (§ 1393 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung) werden Versicherten, deren Anwartschaft aufrechterhalten ist oder gemäß dieser Verordnung aufrechterhalten wird, welche aber die Voraussetzung des § 1393 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt haben, als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Dabei gelten die entsprechenden Wochen, wenn zuletzt vorher, nicht nur vorübergehend, gültige Selbstversicherungsbeiträge entrichtet wurden, als Selbstversicherungsbeiträge, andernfalls je nach der Art der zuletzt vorher gültig entrichteten Beiträge als zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistete Wochenbeiträge der Lohnklasse II.

§ 2.

Soweit während des gegenwärtigen Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten gehindert ist, dürfen für Versicherte deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig sein würde, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahrs nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Für freiwillige Beiträge, die beim Eintritt der Behinderung wirksam nachentrichtet werden konnten, gilt der Absatz 1 nur in dem Umfang, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§§ 1280, 1282 der Reichsversicherungsordnung) erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in den Fällen der vorhergehenden Absätze auch nach eingetretener Invalidität zulässig.

§ 3.

Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Beiträge, die bei dem Beginne der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, wenn es sich um Pflichtbeiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 1, wenn es sich um freiwillige Beiträge handelt, in dem nach § 2 Abs. 2 und 3 zulässigen Umfang nachentrichtet werden.

§ 4.

Die Verjährung nach § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkt ab, bis zu dem sie gemäß den §§ 2, 3 nachentrichtet werden dürfen.

§ 5.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6.

Beiträge, welche für die nach § 1 anrechnungsfähigen Militärdienstzeiten zur fortgesetzten Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung geleistet worden sind, werden dem Versicherten ohne Zinsen erstattet, wenn dies bis zu dem im § 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird. Bei Streitigkeiten gelten die §§ 1459, 1462, 1463 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so bleibt § 1 für die durch Beiträge belegten Zeiten außer Anwendung, sofern dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 7.

Die Vorschrift des § 1420 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung steht den Versicherten in den Fällen der §§ 2, 3 nicht entgegen, wenn der Umtausch der Quittungskarte bis zu dem im § 2 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Soweit ihre Vorschriften hiernach anzuwenden sind, bildet ihre Nichtanwendung auch dann einen Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Soweit vor ihrem Inkrafttreten Ansprüche rechtskräftig abgewiesen worden sind, während sie nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung begründet sein würden, bildet die Nichtanwendung dieser Vorschriften einen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne der §§ 1722 ff. der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 189 Seite 849).

(Nr. 5005) **Bekanntmachung**
über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.
Vom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

I

Von dem Verbote der Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade werden ausgenommen:

1. ausländische Trockenmilch und Trockensahne sowie in Gefäßen von 5 Kilogramm Gesamtgewicht und mehr eingeführte eingedickte Milch;
2. die am 16. Dezember 1915 in den unter die Verordnung fallenden Betrieben vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch, Trockensahne und eingedickter Milch;
3. die am 16. Dezember 1915 bei Herstellern von Trockenmilch und Trockensahne vorhandenen Vorräte von inländischer Trockenmilch und Trockensahne.

II

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 190 Seite 851).

(Nr. 5006) **Bekanntmachung**
über die Festsetzung der Preise für Wild.
Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	. . . . .	0,60 Mark,
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	. . . . .	0,70 „
„ Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)	. . . . .	0,55 „
„ Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarte)		0,70 „
„ Hasen für das Stück mit Fell (Balg)	. . . . .	4,00 „
„ Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg)	. . . . .	1,20 „
„ Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	. . . . .	2,50 „
„ Fasanenhennen für das Stück mit Federn	. . . . .	2,00 „ .

Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Ankunftsorte sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II

Insoweit für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die

Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40	Mark,
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm .	1,80	„
„ Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,20	„
„ Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm . . .	1,50	„
„ Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück	4,75	„
„ Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück	5,00	„
„ Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück	5,25	„
„ Kaninchen ohne Fell für das Stück	1,50	„
„ Kaninchen mit Fell für das Stück	1,60	„
„ Fasanenhähnen für das Stück mit Federn	3,50	„
„ Fasanenhennen für das Stück mit Federn	3,00	„ .

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 54 von 1915, Seite 520).

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers hat der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 3. Januar 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine von 1,28 ℳ auf 1,45 ℳ, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Rinderfett, Kunstspeisefett usw. von 1,52 ℳ auf 1,69 ℳ, die Kleinhandelspreise für den direkten Bezug der Verbraucher bei Margarine von 1,40 ℳ auf 1,60 ℳ und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt von 1,64 ℳ auf 1,84 ℳ — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 3. Januar morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 40498.

Münster, den 20. Dezember 1915.

Bekanntmachung!

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich

den Verkauf und die öffentliche Ankündigung der in der Anlage bezeichneten Werke, sowie auch derjenigen Werke, die in etwaigen von mir zu erlassenden Nachträgen zu dieser Verordnung aufgeführt sein werden, ebenso die öffentliche Auslegung dieser Werke in Schaufenstern, auf Ladentischen, in Lesehallen u. dgl.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Anlage zu der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 20. 12. 15, Abt. 1b Nr. 40498.

Verzeichnis

der Werke, auf welche sich die Bekanntmachung vom 20. 12. 15, Ib Nr. 40498 bezieht.

1. Detektiv-Serien

Nick Carter
Aus den Geheimakten des Welt-Detektives
Ethel King, Ein weiblicher Sherlock Holmes
Nat Pinkerton, der König der Detektivs
Jack Franklin, der Weltdetektiv
Detektiv John Spurlock, der Mann mit den 1000 Gesichtern.

2. Abenteuer-Serien.

Buffalo Bill
Rund um die Welt
Lord Lister genannt Raffles, der große Unbekannte
Erlebnisse deutscher Fremdenlegionäre
Kapitän Stürmer's Fahrten und Abenteuer zu Wasser und zu Lande
Texas Jack
Der große Kundschafter
Wildtöter
Heinz Brandt, der Fremdenlegionär
Der neue Lederstrumpf
Durch Länder und Meere
Berühmte Indianer-Häuptlinge
Mädchenhändler
Seltsame Geschichten
Ein neuer Robinson
Florian Geier's Kampf mit den Raubrittern
Hans Stark, der Fliegerteufel.

3. Jugendstreich-Serien.

Konrad Götz, der Wandervogel

Jungens-Streiche, Rüpeleien, Geheimnisse und Abenteuer unserer Jungen
Horst Kraft, der Pfadfinder
Jugendwoche
Jürgen Peters, der Schiffsjunge
Lu und Lo, die beiden Rangen
Prinzessin Übermut
Onkel Franz, Jugendschrift für Knaben und Mädchen.

4. Bedenkliche patriotische Schriften.

Unsere Feldgrauen
Das Eiserne Kreuz
Der Krieg
Um Deutschlands Ehre
Mit fliegenden Fahnen
Kriegsfreiwillige, Erlebnisse eines Primaners
In Feindesland, Mit den Türken zum Suezkanal
Unter Fahnen und Standarten
Von deutscher Treue
Hurra! Durch alle Welt
Helden der Luft.

5. Räuber-Roman-Serien.

Räuberhauptmann Robert Geisler
Räuber v. Mariak oder Leben, Taten und Abenteuer des Räuberhauptmanns Gustav Hoheneck
Der Fürst der sächsisch-böhmischen Wälder
Wer ist das? Ein menschliches Rätsel
Der Wildschütz und Räuberhauptmann Hans Kugelmann, genannt Kugelhans und seine Geliebte Elise Apitzsch, bekannt als Prinzessin Lieschen.

6. Schmacht-Roman-Serien.

Unschuldig im Irrenhause
Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter
Liddy, die Tochter der Bettelgräfin
Einem Greise vermählt oder betrogen um Liebe und Glück
Die blinde Gräfin
Die schöne Krankenschwester
Piekna Pielegniarka
Vertrieben am Hochzeitsabend
Beim Lampenschimmer
Heimat und Fremde
Abendfrieden
Die Liebeslaube
Soldatenliebe
Abendrot
Das kleine Familienblatt
Waldmüller's Töchterlein
's Rosel von Rothenburg
Sei mein Kamerad
Unsere Helden im Weltkriege.

7. Kleine Schmacht-Romane.

Mignon-Romane
Komet-Romane
Vergiß mein nicht
Hansa-Romane
Argus Kriminal-Bibliothek
Bücherschatz Allen voran
Nach der Arbeit
Roman-Perlen
Krieg und Liebe.

8. Pornographische Schriften.

I. mit medizinischem Charakter.

„Zur Psychologie unserer Zeit" herausgegeben von Dr. Veriphantor
Der Flagellantismus
Der Fetischismus
Der Masochismus
Der Sadismus
Homosexualität
Moderne Annoncen
Sexuelle Hygiene
Mädchenhandel
Prostitution
Freie Liebe
Paul Mantegazza: die Physiologie der Liebe, sowie seine anderen ähnlichen Schriften.
Dr. Retau, Buch über die Ehe
Dr. Retau, Selbstbewahrung
Dr. Lewitt, Ratgeber für Eheleute
Dr. Freitag, Das Geschlechtsleben
Kleine Familie
Dr. Zikel, Das Sexualleben der Frauen
Dr. Hammer, Psychopathia sexualis
Dr. Zikel, Hygiene der Ehe

Dr. Singer, Das Geschlechtsleben des Mannes
Dr. Zikel, Die Entstehung des Menschen von der Zeugung bis zur Geburt.

II. Mit literarischem Charakter.

Tagebuch eines Modells,
Verlag Julius Püttmann, Leipzig
Die süßen kleinen Mägdelein,
Verlag von Bolzig in Graz
Sommerfeld, Haremsgeschichten
Hard, Beichte einer Gefallenen
Serie Dirnen: Verlag Continent, Berlin W. 50
Die rote Laterne
Der Moralist
Am Hochzeitsabend
Untreue
Gemälde aus dem Nonnenleben, Leipziger Verlag, Leipzig
Kleine, interessante Bibliothek, Karl Vogels Verlag:
Heptameron oder die Erzählungen der Königin von Navarra
Verbrecherliebe
Katharina II. und ihr Liebesleben
Die Geheimnisse von Paris
Zola, Das Geständnis eines Jünglings
Maupassant, Madame Parisse
Richard Ungewitter, Die Nacktheit
Richard Ungewitter, Nackt
Ideale Nacktheit, Band I und II, Verlag Schönheit, Dresden
Zeitschrift „Schönheit".

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. T 1.

Münster, den 5. Januar 1916.

Auf Grund des Paragraph 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird die Versteigerung von Eichenrinde- und Fichtenrinde-Gerblohe bis zur Bekanntgabe demnächst zu erwartender Höchstpreisverordnung verboten.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 5 Sonnabend, den 8. Januar 1916

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Der Verwaltungsrat der Landesbank des Fürstentums Lippe besteht aus:

1. dem Departementsrat der Regierung als Vorsitzenden,
2. dem Kammerpräsidenten Böhmer hiersf. (Stellvertr.: Landforstmeister Baldenecker),
3. dem Schloßhauptmann von Lengerke in Steinbeck (Stellvertreter: Gutsbesitzer Krietenstein in Hagen bei Lage),
4. dem Reichstags- und Landtagsabgeordneten Professor Dr. Neumann-Hofer hiersf. (Stellvertreter: Oberzahlmeister a. D. und Stadtrat Nikutowski hiersf.),
5. dem Rentner Nobel hiersf. (Stellvertreter: Kommerzienrat Schmidt in Lemgo).

Detmold, den 4. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 37. Biedenweg

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 251 bis 263 aus den Höchster Farbwerken, 94 und 95 aus den Behringwerken in Marburg, die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern: 1550 bis 1578 aus den Höchster Farbwerken, 318 bis 322 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt, 359 bis 367 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 248 aus der vorm. Scheringschen Fabrik in Berlin, 77 bis 94 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1916 ab zur Einziehung bestimmt worden. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 92 und 93 aus den Behringwerken in Marburg sind Trockensera und unterliegen daher nicht der Einziehung.

Detmold, den 5. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 21384. Biedenweg

Das Ersuchen um Verhaftung des Taubstummen, Handelsmanns Wilh. Meier aus Detmold, geboren am 1. November 1880 zu Ampleben, Kreis Wolfenbüttel, vom 26. August 1915 ist erledigt.

Detmold, den 29. Dezember 1915.

Der Erste Staatsanwalt
L. 12/15. Credé

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 7. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 208.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1	Vorsteher Klaus in Brakelsiek	zugunsten bedürftiger Familien, deren Ernährer im Felde stehen	an den Vorsteher	Einmalige Haussammlung in der Gemeinde Brakelsiek.
	2. Vertrieb von Gegenständen.			
	b. Postkarten.			
2	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin	zugunsten der Verwundeten und Krankenpflege	an das Zentralkomitee, Berlin W 66, Leipzigerstr. 3, Herrenhaus	Bis 31. März 1916 — Lippe — Verkauf von Postkarten.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Dezember v. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 16,— ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 7,— „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 4,— „

demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 16,80 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 7,35 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 4,20 „.

Detmold, den 6. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Das Ersuchen vom 9. März 1908 und 25. November 1914 in der Strafsache gegen den Arbeiter Friedrich Kater aus Talle ist erledigt.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
L. 34/15. Credé

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916, vom 22. November 1915, wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 20. 12. 15 bis einschließlich 15. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Eine besondere Aufforderung ergeht an die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten nicht. Das vorgeschriebene Steuererklärungsformular ist bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungskommission, bei den Magistraten zu Blomberg und Schwalenberg sowie bei den Gemeindevorstehern erhältlich.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir Montag, den 10. Januar k. J., von morgens 9 Uhr ab, in der Steuerkanzlei des Verwaltungsamts für die Stadt, den Burg- und Meiereibezirk Blomberg,

Montag, den 3. Januar k. J.,
von nachmittags 230 ab,

in der Mische'schen Gastwirtschaft zu Istrup für das Amt Blomberg mit Ausnahme des Burg- und Meiereibezirks Blomberg,

Dienstag, den 4. desselben Mts.,
von nachmittags 230 ab,

im Sauernkruge zu Herrentrup für das Amt Schieder,

Dienstag, den 11. desselben Mts.,
von nachmittags 3 Uhr ab,

in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsiek, für die Stadt und Meierei Schwalenberg sowie für die Bauerschaft Brakelsiek, Lothe und Ruensiek,

Mittwoch, den 12. desselben Mts.,
von nachmittags 345 ab,

in der Stölting'schen Gastwirtschaft zu Elbrinxen für die Bauerschaften Rischenau, Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Hummersen, Riese und Köterberg sowie die Meiereibezirke Falkenhagen und Biesterfeld

entgegengenommen.

Es wird hiermit besonders darauf hingewiesen, daß

a. die Versäumung der obigen Frist den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1916 zur Folge hat, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen,
b. wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der St.-E. mit Strafe bedroht ist,

c. die Benachrichtigung über den veranlagten Steuersatz auch bei Neuveranlagung nur mit dem Steuerzettel zugeht.

Blomberg, den 9. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Blomberg i. L.
Steneberg

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter den betroffenen Viehbeständen in der Bauerschaft Schlangen und unter den der Landwirte Plogstert in Dehlentrup und August Klüter Nr. 10 in Veldrom ist erloschen. Sämtliche erlassene Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 5. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Vollmer

Die bisher von dem Bauerrichter Frevert verwaltete Quittungskartenausgabestelle in Hiddesen ist dem Kaufmann Otto Hehnke in Hiddesen übertragen worden.

Detmold, den 7. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 31145. Stodtmeister

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Brinkmeier in Grastrup Nr. 5,
2. des Gastwirts Lehmeier in Grastrup,
3. des Kolons Fritz Weber in Ehrsen Nr. 18,
4. der Anstalt Grünau,
5. des Domänenpächters Sepmeier in Dahlhausen,
6. des Landwirts Brand in Krutheide Nr. 37

ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Unter dem Viehbestande des Landwirts Bicker in Ehrsen Nr. 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: das verseuchte Gehöft.

Schötmar, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Unter dem Klauenviehbestande des Schuhmachers Krüger in Cappel ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 30. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 13177. Steneberg

Unter dem Klauenviehbestande
1. der Meierei Siekhof,
2. des Landwirts Vogt in Maspe

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Im ersteren Falle ist die Meierei Siekhof, im zweiten die Bauerschaft Maspe Sperrbezirk.

Blomberg, den 31. Dezember 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 14854 u. 14855. Steneberg

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember 1915 hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen		13,25 ℳ	
" " "	Roggen		11,25 "	
" " "	Hafer	gut	15,— "	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 14 Mk. — Pf.
" " "	"	mittel	14,— "	
" " "	"	gering	13,— "	
" " "	Heu		6,— "	
" " "	Stroh		3,75 "	

Lemgo, den 4. Januar 1916.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Nr. 62. Oberbürgermeister.

In unser Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 32 eingetragenen Firma:

Detmolder Bisquit- und Cakes-Fabrik C. Pecher

in Detmold eingetragen:

Der Fabrikant Wilhelm Pecher ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Fabrikant Hermann Pecher setzt das Geschäft allein unter Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven und der abgeänderten Firma

Detmolder Keksfabrik
C. Pecher

fort.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in dem Stadtbezirk Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Bd. 40 Bl. 1451 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fuhrmanns August Bartelsmeier in Lemgo eingetragenen Grundstücke

I. Garten und Hofraum an der Echternstraße, Ktbl. 21 Parz. 489/30 zu 73 qm mit 51 Pf. Reinertrag und Parz. 490/31 zu 3 a 60 qm, mit Wohnhaus Nr. 60 der Gebäudesteuerrolle Nr. 52 a der Slaver Bauerschaft, Mietwert 300 Mark,

II. Acker und Wiese am Leeser-Fußwege, Ktbl. 2 Parz. 38, 46 und 47 zu zusammen 1 ha 03 a 37 qm mit 49,22 Mark Reinertrag und Parz. 48 zu 21 a 76 qm mit 10,23 Mark Reinertrag am

Dienstag, den 8. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 8. Dezember 1915.

K. 9/15. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist zu der Firma W. Rosenheim in Lemgo, Inhaber derselben Werkmeister Wilh. Freitag und Kaufmann Rud. Knepper, beide in Lemgo, Nr. 2 des Registers, heute eingetragen:

Die offene Handelsgesellschaft hat sich am 1. Januar 1916 aufgelöst. Als Liquidator ist gerichtsseitig der Kaufmann Heinrich Krüger in Lemgo bestellt.

Lemgo, den 6. Januar 1916.

H. R. A. 2. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag soll die Stätte Sieweke Nr. 41 in Pottenhausen freiwillig öffentlich versteigert werden. Die Stätte ist 56 a 8 qm groß, hat 17,60 ℳ Reinertrag und 75 ℳ Mietwert. Termin hierzu ist bestimmt auf

Montag, den 10. Januar 1916,
nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht

Lage, den 18. Dezember 1915.

III Nr. 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist heute in Abteilung A Nr. 11 bei der dort eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Isaac Meyer & Lindemeyer in Oerlinghausen mit Zweigniederlassung in Detmold eingetragen:

Die Firma und die dem Kaufmann Eduard Herholtz in Detmold eingetragene Prokura sind erloschen.

Oerlinghausen, den 28. Dezember 1915.

H. R. A. 11. Fürstliches Amtsgericht

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist heute in Abteilung A Nr. 21 bei der dort eingetragenen Firma F. W. Ober in Oerlinghausen eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Oerlinghausen, den 21. Dezember 1915.

H. R. A. 21. Fürstliches Amtsgericht

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist heute in Abteilung A Nr. 25 bei der dort eingetragenen Firma Hch. und F. Becker in Oerlinghausen eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Oerlinghausen, den 21. Dezember 1915.

H. R. A. 25. Fürstliches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verst. Maurers Hermann Wortmann zu Horn wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Horn, den 5. Januar 1916.

Nr. 2/15. Fürstliches Amtsgericht

Der gegen den Landsturm-Rekruten Ludwig Lemski in Nr. 141 des Amtsblatts von 1915 vom 22. Dezember 1915 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 3. Januar 1916.

I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67
Der Gerichtsherr

In der Nacht vom 2./3. und am Morgen des 5. d. M. sind bei der Witwe Arbeiterin Pietroschefsky zu Freismissen Einbruchsdiebstähle ausgeführt, wobei außer Lebensmitteln eine alte Taschenuhr mit Goldrand, verziertem Zifferblatt und den Reparaturnummern 7315 und 9211 nebst Nickelkette, Wert etwa 10 ℳ, sowie eine braunlederne Geldtasche mit 1,60 ℳ Inhalt gestohlen sind.

Der Tat verdächtig ist ein Mann im Alter von 22—25 Jahren, etwa 1,59—1,60 m groß, von schlanker, etwas nach vorn gebeugter Statur, mit ziemlich langem schwarzen Haar, kleinem schwarzen Schnurrbart, im Übrigen längere Zeit nicht rasiert, hagerer Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und hageren Händen. Er trägt eine ihm schlecht passende, sehr abgetragene und schmutzige graue Uniform ohne Koppel und Seitengewehr; der Rock ist sehr lang, der Kragen sehr weit, die Achselklappen haben die Nr. 98. Er trägt Schnürstiefel.

Der Mann treibt sich schon einige Zeit in der Umgegend von Blomberg umher und gibt an, in Horn und Blomberg in Garnison zu stehen. Sehr wahrscheinlich ist er kein Soldat, er hat sich jedenfalls die Uniform erschwindelt.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J. 19/16 wird ersucht.

Detmold, den 7. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 19/16. Credé

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 6 Montag, den 10. Januar 1916

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 28. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743, Amtsbl. S. 1131).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist die Regierung.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Bahnverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verlader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Überlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Detmold, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 26.

Bekanntmachung,

betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe.

An Stelle der Handverkaufsliste unserer Bekanntmachung vom 8. Januar 1914, Amtsblatt Nr. 4 vom 14. Januar 1914 und der Abänderungen zu dieser, tritt vom 1. Januar d. J. ab die nachstehende Liste.

Detmold, den 6. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 21237.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis M.	Preis ₰
1	Acetum pyrolignos. crudum, Holzessig, roher	200		20
		500		40
2	Acetum pyrolignos. rectificatum, Holzessig gereinigter	100		15
		250		25
3	Acetum Sabadillae, Sabadillessig	25		10
		100		30
4	Acid. boricum cryst. et pulv., kristallisierte und pulverisierte Borsäure	20		15
		100		70
5	Acid. citric. et pulv., kristallisierte und pulverisierte Citronensäure	10		25
		50	1	00
6	Acid. tartaricum pulv., Weinsteinsäure	20		40
		50		65
7	Aether, Aether	10 ccm		15
		50 „		55
		100 „		90
8	Aether, aceticus, Essigaether	10		10
		30		20
		50		35
9	Alcohol absolutus, absoluter Alkohol	10 ccm		10
		50 „		40
		200 „	1	30
		500 „	2	50
10	Aloë et pulv., Aloe	30		20
11	Alumen pulv., Alaun, pulverisiert	100		15
		500		50
12	Alumen ustum pulv. gebrannter Alaun, pulverisiert	30		10
		100		25
13	Amylum Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert	25		10
		100		35
14	Amylum Tritici pulv., Weizenstärke, pulverisiert	20		10
		100		40
15	Aquaborica, bis 4 % Borwasser,	100		15
		200		25
		500		50
16	Aqua Calcariae, Kalkwasser	200		10
		500		20
17	Aqua carbolisata, 2 %—3 % Karbolwasser	200		10
		500		20
		1000		35
18	Aqua Plumbi, Bleiwasser	200		10
		1000		40
19	Balsam. peruvian, Perubalsam	10		80
		50	3	50
		100	6	00
20	Benzinum venale, Handels-Benzin (fällt aus)	—		—
21	Bulus alba, weißer Ton	100		10
22	Borax pulv. Boraxpulver	30		20
		100		50
23	Calcaria chlorata, Chlorkalk	100		15
		250		25
		500		45
24	Calcium sulfuricum ustum, gebrannter Gips	500		35
25	Caps. c. Oleo Ricini, Kapseln mit Ricinusöl à 3,0 g	2 Stück		15
26	Cataplasma artificiale, künstlicher Breiumschlag	1 „		30
		3 „		75
27	Charta nitrata, Salpeterpapier	1 Bg. = 1000 qcm		10
28	Charta sinapisata, Senfpapier Blätter zu 100 qcm	3 Stück		25
		10 „		60
29	Collemplastrum adhaesiv., Kautschuk-Heftpflaster	200 qcm		20
		2000 „	1	50
30	Collemplastrum Capsici, Kapsikumpflaster	1 Stück		60
31	Collodium, Kollodium	10		10
		50		30
		100		50
32	Cortex Frangula concis., Faulbaumrinde, geschnitten	30		10
		100		25
33	Cortex Quercus concis., Eichenrinde, geschnitten	50		10
		100		15
		500		55
34	Emplastr. adhaesiv. anglicum, Heftpflaster, englisches 1 St. = 40 qcm	40 qcm		10
35	Emplastr. fusc. camphoratum, Mutterpflaster	10		10
36	Extract, Pini silvestris Fichtennadelextrakt	100		25

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis M.	Pf.
37	Flores arnicae, Arnicablüten	30		20
		100		50
38	Flores Chamomillae, Kamillentee	10		10
		100		70
		250	1	40
39	Flores Cinae et pulv. Zittwerblüten	20		30
		50		70
40	Flores Graminis conc. Heublumen, geschnitten	100		10
		250		20
41	Flores Sambuci conc., Fliedertee geschnitten	10		10
		30		20
		50		30
		100		50
42	Flores Tiliae conc., Lindenblütentee	10		10
		50		45
		100		80
43	Folliculi Sennae et conc. Tinnevelly, Sennesschoten ganz und geschnitten	30		25
		50		40
44	Folia Juglandis conc., Nußblättertee, geschnitten	30		10
		100		25
45	Folia Menthae piperit. conc., Pfeffermünztee, geschnitten	10		10
		30		30
		100		70
		200	1	30
46	Folia Salviae conc., Salbeiblätter, geschnitten	30		10
		100		25
47	Folia Sennae conc. et pul., geschnittene Sennesblätter, auch Pulver	10		10
		50		35
		100		60
48	Folia Uvae Ursi conc., Bärentraubenblätter, geschnitten	30		15
		100		35
49	Fructus Anisi, Anis	20		10
		100		40
50	Fructus Foeniculi, Fenchel	20		10
		100		40
51	Fructus Juniperi, Wachholderbeeren	40		10
		100		20
52	Fructus Myrtilli, Heidelbeeren	10		10
		100		80
53	Glycerinum, Glyzerin	30		25
		100		65
54	Herba Absinthii concisa, Wermut	30		10
		100		25
55	Herba Centaurii concisa, Tausendgüldenkraut	20		15
		50		30
56	Herba Millefolii conc., Schafgarbe	30		15
		100		35
57	Herba Violae tricolor. conc., Stiefmütterchentee, geschnitten	20		10
		100		35
58	Hydrogenium peroxydatum solut, Wasserstoffsuperoxyd	50		10
		200		35
59	Kalium carbonicum crudum, Pottasche	100		20
		500		75
60	Kalium chloricum cryst. et pulv., (in Schachteln abzugeben) Chlorsaur. Kali, auch pulverisiert	30		30
		50		45
		100		80
61	Kalium permanganicum, übermangansaures Kali	20		10
		50		20
62	Lanolinum Lanolin	10		10
		30		25
		50		40
63	Lichen Islandicus conc., Isländisches Moor, geschnitten	30		10
		50		15
		100		25
64	Liniment. ammoniatum, Flüchtiges Liniment	50		35
		100		55
		200	1	00
65	Liquor Aluminii acetici, essigsaure Tonerdelösung	50		15
		100		20
		200		35
66	Liquor Ammon. anisat., Anistropfen	10		10
		50		45
67	Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist	100		10
68	Liquor Cresoli saponatus, Kresalseifenlösung	50		25
		100		40
		200		70
69	Liquor Ferri albuminati, Eisenalbuminatlösung	100		40
		200		70
70	Liquor Natrii silicici, Wasserglas	200		15
		500		30

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis M.	Preis ₰
71	Liquor plumbi subacetici, Bleiessig	50		20
		100		35
		200		60
72	Lycopodium, Bärlappsamen	10		20
		50		80
73	Lysol, Lysol	100		50
74	Magnesia usta, Magnesia gebrannte	10		10
		50		40
75	Magnesium carbonicum, Magnesiumkarbonat	20		10
76	Magnesium sulfuricum, Bittersalz	100		10
77	Mel Foeniculi, Fenchelhonig	100		90
78	Mel rosat. boraxatum, Rosenhonig mit Borax	20		25
		50		60
		100	1	00
79	Natrium bicarbonicum pulv., Natron doppeltkohlensaures	50		10
		100		15
		200		25
80	Natrium sulfuricum pulv., Glaubersalz	100		10
		500		40
81	Oleum Amygdalarum, Mandelöl	10		25
		30		60
82	Oleum Cacao, Cacaobutter	10		15
		50		70
83	Oleum Eucalypti, Eucalyptusöl	20		40
		50		80
84	Oleum Jecoris Aselli, Lebertran	100		80
		250	1	70
		500	2	80
85	Oleum Olivarum, Olivenöl	50		40
		100		75
		200	1	30
86	Oleum Pini pumilionis, Latschenkiefernöl	10		50
		50	1	75
87	Oleum Ricini, Rizinusöl	30		30
		50		45
88	Oleum Terebinthinae, Terpentinöl	50		45
		100		70
89	Pastilli ammoniichlorat. rhomboid., Salmiakpastillen	30		20
90	Pix liquida, Holzteer	100		15
		250		30
91	Placenta Seminis Lini pulv., Leinsamenkuchenmehl	100		25
		250		50
92	Pulvis aërophorus, Brausepulver	10		10
		50		45
93	Pulvis Liquirit. comp., Brustpulver	10		10
		50		30
		100		50
94	Pulvis salicylicus cum Talco, Salizyl-Streupulver	30		10
		50		15
		100		25
95	Radix Althaeae conc., Eibischwurzel, geschnitten	15		10
		100		55
96	Radix Liquiritiae conc., Süßholz, geschnitten	15		10
		50		30
		100		50
97	Radix Valerianae conc., Baldrianwurzel, geschnitten	10		10
		50		30
		100		50
98	Rhizoma Calami conc., Calmuswurzel	50		20
		200		50
99	Rhizoma Rhei conc., et pulv., Rhabarber, geschnitten oder Pulver	10		35
		30		90
100	Saccharum Lactis pulv., Milchzucker	30		15
		100		35
		250		75
101	Sal Carolin. factitium pulv., Karlsbader Salz, pulverisiert	30		10
		50		15
		100		25
102	Sal Stassfurt, Staßfurter Salz	1 kg		15
		10 „	1	30
103	Sapo kalinus, Kaliseife	100		40
		500	1	50
104	Sebum salicylatum, Salizyltalg	10		15
	Mit Blechdose	20		30
105	Semen Lini, Leinsamen	50		20
		100		30
		500	1	20
106	Semen Quercus tostum pulv., gebrannter Eichelkaffee	50		10
		250		40

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis M.	Preis ₰
107	Semen Sinapis pulv. grossus, Senfmehl	50		20
		200		65
108	Sirupus Althaeae, Eibischsirup	20		10
		50		25
		100		40
109	Sirupus rubi Idaei, Himbeersaft	100		30
		250		60
110	Species laxantes, St. Germain-Tee	10		10
		50		50
		100		90
111	Species Lignorum, Holztee, Blutreinigungstee	30		15
		50		25
		100		40
112	Species pectorales, Brusttee	15		10
		50		35
		100		60
		200	1	—
113	Spiritus, Weingeist	50 ccm		30
		100 „		50
		200 „		90
		500 „	2	—
114	Spiritus aethereus, Hoffmannstropfen	30		30
		50		45
		100		80
115	Spiritus camphoratus, Kampferspiritus	30		25
		100		70
		200	1	20
116	Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus	30 ccm		15
		100 „		40
		200 „		70
		500 „	1	40
117	Spiritus e Vino Cognac (deutscher)	100		90
	1/2 Fl. (3/8 l) einschließl. Flasche		2	25
118	Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus	50		30
		100		50
		200		85
119	Spiritus russicus, russischer Spiritus	50		40
		100		70
		200	1	20
120	Spiritus saponato-camph., Opodeldok, flüssiger	50		40
		200	1	30
121	Spiritus saponatus, Seifenspiritus	50		30
		100		50
122	Spiritus Sinapis, Senfspiritus	10		10
		50		45
		100		85
		200	1	50
123	Spiritus Vini Gallici artificialis, Franzbranntwein	50		25
		200		75
		500	1	60
124	Sulfur sublimatum, Schwefelblüte	100		20
		250		45
125	Talcum, Talk	100		10
		250		20
126	Tartar, depurat., Weinstein	10		20
		30		50
		100	1	50
127	Tinctura Arnicae, Arnikatinktur	30		25
		100		55
128	Tinctura Chinae comp., zusammengesetzte Chinatinktur	10		10
		50		45
129	Tinctura Cinnam., Zimttinktur	10		10
		50		45
130	Tinctura ferri comp., aromatische Eisentinktur	100		40
		200		65
131	Tinctura Myrrhae, Myrrhentinktur	10		15
		50		60
132	Tinctura Rhei aquos, wässrige Rhabarbertinktur	30		20
		50		40
133	Tinctura Valerianae, Baldriantropfen	10		15
		30		40
		50		60
134	Unguentum Acidi borici, Borsalbe	10		15
		50		60
135	Unguentum leniens, Cold-Cream	10		25
		50	1	—
136	Unguentum Plumbi, Bleisalbe	10		15
		30		40
		50		60

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis M.	Preis ₰
137	Unguentum Zinci, Zinksalbe	10		15
		30		40
		100	1	20
138	Vaselinum flavum, Vaseline, gelbe	20		20
		50		45
		100		85
139	Vinum album, Weißwein	250		80
	1 Fl. (750 g) einschl. Flasche		2	—
140	Vinum austriacum dulce, österreichischer Süßwein	100		70
141	Vinum Malacense, Malagawein	100		70
142	Vinum Pepsini, Pepsinwein	100		70
143	Vinum Portense, Portwein	100		70
144	Vinum rubrum, Rotwein	250		90
	1 Fl. (750 g) einschl. Flasche		2	25
145	Vinum Xerense, Sherry	100		70

Verbandstoffe.

Lfde. Nr.	Bezeichnung	Gewicht oder Größe	Preis M.	Preis ₰
147	Verbandwatte	10 g		15
		25 „		25
		50 „		35
		100 „		65
		250 „	1	40
		500 „	2	50
148	Eisenchloridwatte 1 Glas mit	5 „		25
	„	15 „		40
149	Verbandmull	½ m		25
		1 „		45
		5 „	1	80
	sterilisiert	1 „		70
150	Dermatolgaze 10 %	1 „		90
151	Jodoformgaze 10 %	½ „		55
		1 „		90
152	Sublimatgaze ¼—½ %	1 „		55
153	Mullbinden, 5 m lang	5cmbr.		15
		6 „ „		20
		8 „ „		25
		10 „ „		30
		12 „ „		40
154	Kambricibinde, 5 m lang	5 „ „		25
		6 „ „		30
		8 „ „		40
		10 „ „		45
		12 „ „		55
155	Flanellbinden, reine Wolle, 5 m lang	6cmbr.	1	30
		8 „ „	1	65
		10 „ „	2	—
156	Gazebinden, appretiert, 5 m lang	5 „ „		15
		6 „ „		20
		8 „ „		25
		10 „ „		30
		12 „ „		35
157	Gipsbinden in Blechdosen, je 1 Stück enthaltend, 5 m lang	6 „ „		50
		8 „ „		65
		10 „ „		80
		12 „ „		90
158	Trikotschlauchbinden, 5 m lang	6 „ „		85
		8 „ „	1	10
		10 „ „	1	35
159	Billrot-Batist	¼ m 80 „ „		80
		½ m 80 „ „	1	30
		1 m 80 „ „	2	25
160	Guttaperchapapier	¼ m 45 „ „		60
		½ m 45 „ „	1	10

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bägers Buchdruckerei in Detmold.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Arzneimittels	Gewichtsmenge in g	Preis ℳ	₰
137	Unguentum Zinci, Zinksalbe	10		15
		30		40
		100	1	20
138	Vaselinum flavum, Vaseline, gelbe	20		20
		50		45
		100		85
139	Vinum album, Weißwein 1 Fl. (750 g) einschl. Flasche	250		80
			2	—
140	Vinum austriacum dulce, österreichischer Süßwein	100		70
141	Vinum Malacense, Malagawein	100		70
142	Vinum Pepsini, Pepsinwein	100		70
143	Vinum Portense, Portwein	100		70
144	Vinum rubrum, Rotwein 1 Fl. (750 g) einschl. Flasche	250		90
			2	25
145	Vinum Xerense, Sherry	100		70

Verbandstoffe.

Lfde. Nr.	Bezeichnung	Gewicht oder Größe	Preis ℳ	₰
147	Verbandwatte	10 g		15
		25 „		25
		50 „		35
		100 „		65
		250 „	1	10
		500 „	2	50
148	Eisenchloridwatte 1 Glas mit	5 „		25
		15 „		40
149	Verbandmull	1/2 m		25
		1 „		45
		5 „	1	80
	sterilisiert	1 „		70
150	Dermatolgaze 10 %	1 „		90
151	Jodoformgaze 10 %	1/2 „		55
		1 „		90
152	Sublimatgaze 1/4—1/2 %	1 „		55
153	Mullbinden, 5 m lang	5 cm br.		15
		6 „ „		20
		8 „ „		25
		10 „ „		30
		12 „ „		40
154	Rambricibinde, 5 m lang	5 „ „		25
		6 „ „		30
		8 „ „		40
		10 „ „		45
		12 „ „		55
155	Flanellbinden, reine Wolle, 5 m lang	6 cm br.	1	30
		8 „ „	1	65
		10 „ „	2	—
156	Gazebinden, appretiert, 5 m lang	5 „ „		15
		6 „ „		20
		8 „ „		25
		10 „ „		30
		12 „ „		35
157	Gipsbinden in Blechdosen, je 1 Stück enthaltend, 5 m lang	6 „ „		50
		8 „ „		65
		10 „ „		80
		12 „ „		90
158	Trikotschlauchbinden, 5 m lang	6 „ „		85
		8 „ „	1	10
		10 „ „	1	35
159	Billrot-Batist	1/4 m 80 „ „		80
		1/2 m 80 „ „	1	30
		1 m 80 „ „	2	25
160	Guttaperchapapier	1/4 m 45 „ „		60
		1/2 m 45 „ „	1	10

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 7 Mittwoch, den 12. Januar 1916

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

Nr. 5007. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5008. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5009. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5010. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

Nr. 5011. Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1916, enthält:

Nr. 5012. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1916, enthält:

Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5014. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Österreich. Vom 7. Januar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 1, Seite 2).

(Nr. 5009) **Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraft-

futtermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 504) wie folgt zu ergänzen:

I

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
Peluschken	350
Hülsenfrüchte, die für menschliche Ernährung nicht geeignet sind	350
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300
Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)	48
Rizinusmehl, entgiftet	240
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25
Eicheln, lufttrocken	190
Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340
Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält . . .	440
Roßkastanien, lufttrocken . . .	150
Roßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht . .	280

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 1 Seite 3).

(Nr. 5010) **Bekanntmachung über das das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken.** Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2.

Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimleder.

§ 3.

Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf Öle dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) und die Verordnung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom 14. Oktober/11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung

über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 2 Seite 5).

(Nr. 5011) **Bekanntmachung,**
betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund des § 5 der vorstehenden Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung. Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln sind bei dem Verwaltungsamt oder Magistrat des Bezirks zu stellen, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Anträge zu prüfen und begutachtet der Regierung vorzulegen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 147. Biedenweg

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 1 von 1916, Seite 2).

Aenderung

der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614). Vom 1. Januar 1916.

§ 5 des Artikel I der Anordnungen vom 25. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42 S. 393) zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die Vergütung für Melassekesselwagen darf 3 ℳ, für Melasseholzfässer darf 5 ₰ und für Melasseeisenfässer darf 20 ₰ für den Tag nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2).

Für Fässer, die nicht binnen einem Monat zurückgeliefert sind, darf der Verlader auch Bezahlung mit 5 ℳ für das Holzfaß und mit 50 ℳ für das Eisenfaß verlangen. Die Leihgebühr fällt in diesem Falle fort.

Berlin, den 1. Januar 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: Jung

(Vergl. Amtsblatt Nr. 112 von 1915, S. 977).

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728 ff., Amtsblatt S. 960 und 1092) wird folgendes bestimmt:

I.

Marmeladen dürfen zum Verkaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 817, Amtsblatt S. 1235) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff., Amtsblatt S. 960) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Detmold, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 12. Biedenweg

Herstellung von Süßigkeiten.

Der Reichskanzler hat unter dem 30. Dezember 1915 im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 1/1916, S. 3 ff.) eine Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten veröffentlicht.

Danach haben die Hersteller von Süßigkeiten der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens zum 15. Januar 1916 bestimmte Anzeigen zu erstatten und zwecks Kontrolle des Zuckerverbrauchs bestimmte Bücher zu führen. Außerdem können sie Zucker nur auf Bezugsscheine, die von

der Zucker-Zuteilungsstelle gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Pfg. ausgestellt werden, beziehen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeitenhersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes der Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Als Süßigkeiten im Sinne der erwähnten Bekanntmachung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, mit Bestreuung oder mit Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dergl. Jedoch beziehen sich die Vorschriften der Bekanntmachung auf den gesamten Betrieb des Süßigkeitenherstellers, nicht blos auf diese Süßigkeiten.

Die Beteiligten erhalten nähere Auskunft im Zimmer 72 des Regierungsgebäudes.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 556. Biedenweg

Die durch den Tod des Bauerrichters und Steuererhebers Thiede in Oerlinghausen frei gewordene Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Oerlinghausen und Senne, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen an Gehalt und Hebungsgebühren von etwa 1700 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Anschluß eines selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufs, der Zeugnisse und etwaigen Militärpapieren binnen 5 Wochen bei der Regierung einzureichen.

Die Bewerber müssen Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben, sowie eine deutliche Handschrift besitzen, und zur Stellung einer Diensticherheit von 2500 Mark in mündelsicheren Wertpapieren imstande sein.

Detmold, den 11. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 348. Pustkuchen

An den fleischlosen Tagen ist auch für die Freibänke die Abgabe von Fleisch verboten.

Detmold, den 8. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 351. Pustkuchen

Die im Verlage von Gerh. Stalling in Oldenburg herausgegebenen Bildnisse deutscher Heerführer, die in ihrer Ausführung vorzüglich, im Preise niedrig sind — jedes große Blatt kostet 6 ℳ, jedes kleine 2,60 ℳ — eignen sich sehr zur Ausschmückung und zum Gebrauch in den Schulen.

Wir machen deshalb für etwaige Neuanschaffungen auf diese empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 5. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 8476. Pustkuchen

Nachstehend wird die Sparkassen-Statistik für das Betriebsjahr 1914 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 3. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 744 St. Biedenweg

Uebersicht
Sparverkehr im Jahre 1914, die Reserven,

Name der Sparkasse	Zahl der Konten	Bestand der Einlagen am Ende des Vorjahres	Das Einlegerguthaben hat zugenommen durch		abgenommen durch
			Zuschlag von Zinsen	neue Einlagen	Rückzahlungen
			im Laufe des Betriebsjahres		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Landesspar- und Leihekasse	32 053[1]	45 333 302	1 035 178	12 780 318	12 664 729
Sparkasse der Stadt Salzuflen . . .	11 897	24 205 000	818 808	4 347 949	5 124 159
„ „ „ Lemgo . . .	10 294	12 591 665	379 184	2 326 292	2 240 757
„ „ „ Lage	8 559	11 490 721	345 574	2 159 087	2 223 015
Spar- und Leihekasse in Blomberg .	8 690	11 004 886	373 528	1 778 921	1 785 867
Sparkasse der Stadt Horn	4 243	5 209 526	156 996	722 501	647 258
„ „ „ Detmold . . .	3 525	3 086 652	119 704	4 876 113	4 532 368
„ „ „ Barntrup . . .	1 489	1 645 975	53 356	310 890	258 481
„ „ „ Schwalenberg .	69	—	580	34 272	6 136
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bösingfeld . .	3 005	2 774 476	105 576	568 300	343 091
Amtssparkasse des Amts Sternb.-Barntr.	2 266	1 996 014	62 603	361 797	251 048
Amtssparkasse in Brake	1 232	1 171 210	36 664	286 408	215 404
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtssparkasse in Schötmar	1 597	1 652 781	47 585	341 310	303 512
„ „ Oerlinghausen . .	1 321	1 395 449	49 951	251 857	205 784
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtssparkasse in Lage	1 719	2 089 215	78 731	974 282	776 763
	91 959	125 646 872	3 664 018	32 120 297	31 578 372

[1]) darunter befinden sich 6209 Einlagen auf Obligationen, Scheine, Scheck usw.
[2]) einschließlich 4521 Mark Ruhegehälter.
[3]) Differenz von 1140 Mark ist durch irrtümliche Abschreibung von Zinsen entstanden.

über den
Zinsüberschüsse und Verwaltungskosten.

Bestand am Ende des Betriebs-jahres	Auf 1 Einlage treffen von den Gesamt-einlagen	Höhe des Reservefonds Ende 1914	Der Reservefonds betrug 1913	Zins-überschüsse	Betrag der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Zins-überschüsse	Ver-waltungs-kosten
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
46 484 069	1450	1 135 549	1 095 960	258 949	180 454	63 438[2])
24 247 598	2038	410 969	380 079	157 243	91 717	27 386
13 056 384	1268	261 837	237 792	82 685	48 500	20 778
11 772 367	1375	441 553	413 676	90 405	41 087	15 665
11 371 468	1309	175 467	159 470	94 163	40 000	25 472
5 441 765	1283	191 594	185 208	32 728	19 157	5 589
3 550 101	1007	25 375	12 783	20 547	—	7 548
1 750 600[2])	1176	56 869	55 049	9 816	5 461	2 535
28 716	416	—	—	102	—	100
3 105 261	1033	47 456	43 987	15 844	9 324	5 052
2 169 366	957	49 127	38 622	14 465	—	2 752
1 278 878	1038	24 487	18 670	6 507	—	1 878
1 738 164	1088	—	—	9 500	—	4 636
1 491 473	1129	66 683	58 788	7 486	—	1 600
2 365 465	1376	28 452	21 711	14 995	—	4 833
129 851 675	1412	2 915 418	2 721 795	815 435	435 700	189 262

Uebersicht

über die Anlage der Bestände.

Name der Sparkasse	Von den zinsbar angelegten Beständen der Sparkasse entfallen auf: Hypotheken	Inhaberpapiere (Kurswert)	Schuldscheine und Faustpfand	öffentliche Korporationen und Institute	Wechsel
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Landesspar- und Leihekasse	42 260 487	2 154 577	370 344	2 909 470	.
Sparkasse der Stadt Salzuflen . .	20 060 439	1 625 308	306 761	2 234 297	.
„ „ „ Lemgo	10 862 555	579 274	124 462	220 429	.
„ „ „ Lage	9 845 198	1 367 813	132 685	1 031 606	.
Spar- und Leihekasse in Blomberg .	7 853 990	823 750	1 128 449	445 493	121 118
Sparkasse der Stadt Horn	4 748 496	190 070	174 090	263 786	.
„ „ „ Detmold . . .	2 304 335	306 399	166 958	519 500	13 637
„ „ „ Barntrup . . .	1 389 521	9 750	198 107	155 457	.
„ „ „ Schwalenberg .	17 200	975	8 025	550	1 124
Verwaltungsamt Brake:					
Gemeindesparkasse in Bösingfeld . .	2 273 759	42 997	397 160	427 188	13 397
Amtssparkasse des Amts Sternb.-Barntr.	1 560 015	46 510	266 640	171 054	.
Amtssparkasse in Brake	881 950	24 145	148 450	196 070	.
Verwaltungsamt Schötmar:					
Amtssparkasse in Schötmar	1 482 807	.	111 540	57 428	.
„ „ Oerlinghausen . .	1 338 561	6 816	25 700	58 089	.
Verwaltungsamt Detmold:					
Amtssparkasse in Lage	1 829 246	48 650	217 572	156 700	.
	108 708 559	7 227 034	3 776 943	8 847 117	149 276

VII. Armeekorps. Münster, 30. Dezbr. 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 9216.

Meine Bekanntmachung Ic Nr. 6201 zu Nr. 235/7. 15 A 7 V vom 2. August 1915 über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe ändere ich dahin ab, daß bis auf weiteres **ungemischtes** Benzol in **beliebiger** Menge für die in § 3 c vorgesehenen Zwecke, nämlich an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff, sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff abgegeben werden darf.

Außerdem ist die Abgabe der Mischungen 70 % Benzol und 30 % Spiritus, sowie 25 % Benzol und 75 % Spiritus auf Verlangen der Verbraucher nach wie vor zulässig.

Im übrigen bleibt meine Bekanntmachung vom 2. August 1915 in allen Teilen in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 8. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 73.

Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, verbiete ich im Einverständnis mit dem Kriegsministerium hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder -Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen **für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren.**

Meine Verordnung Ic 8955 vom 14. Dezember 1915 bleibt außerdem in Kraft, sodaß auch nach Ablauf des Monats Januar Sonderverkäufe und Ausverkäufe in den in dieser Verordnung bezeichneten Waren nicht abgehalten werden dürfen.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 9. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 59.

Zur Vermeidung der Erstarrung des entotuolten Benzols bei niedriger Temperatur wird ihm zur Erhöhung der Kältebeständigkeit mit besonderer Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens von der Deutschen Bezolvereinigung Schwefeläther beigemischt und zwar in drei verschiedenen Mischungen.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe, Ic Nr. 6201 vom 2. August 1915, setze ich für je 100 kg dieser Mischungen folgende Höchstpreise fest:
Gemisch I (90 Teile Benzol, 10 Teile Schwefeläther) 70.— ℳ,
Gemisch II (85 Teile Benzol, 15 Teile Schwefeläther) 74.50 ℳ,
Gemisch III (80 Teile Benzol, 20 Teile Schwefeläther) 78.50 ℳ

Die Höchstpreise werden festgesetzt auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, auf welche die Bekanntmachung vom 2. August 1915 gestützt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 30. Dezember 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 9633.

1. Eine Lebensversicherungsgesellschaft hat sich geweigert, für einen gefallenen Kriegsteilnehmer die Versicherungssumme auszuzahlen, weil dieser es unterlassen hatte, statutengemäß der Gesellschaft seine Einziehung zum Heere alsbald anzuzeigen. Aus Anlaß dieses Falles werden die Angehörigen von versicherten Kriegsteilnehmern darauf aufmerksam gemacht, daß sie gut daran tun, sich die Versicherungsbedingungen anzusehen und diese auf etwa erforderliche Schritte hin genau zu beachten, damit im Todesfall keine Weiterungen entstehen.

2. Seit einiger Zeit treiben Schwindler in Uniform ihr Unwesen. Angeblich zu militärischer Verwendung machen sie Bestellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen, verschwinden aber, sobald sie die Waren erhalten haben. Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Bestellscheine versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Adlers das Wort: „Etappenkommandantur„ und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: „10. A. K.", Vor diesen Schwindlern wird hierdurch gewarnt.

Pappeln-Verkauf.

An der Landesstraße von Brake nach Wahmbeckerheide sollen 52 starke Schwarzpappeln und 28 ital. Pappeln verkauft werden. Schriftliche Angebote sind in verschlossenem Umschlage mit der Bemerkung „Angebot auf Pappeln" dem Fürstlichen Bauamte Lemgo bis zum 18. Januar, vormittags 11 Uhr, einzureichen. Angebotsvordrucke nebst den Verkaufsbedingungen sind am unterzeichneten Bauamte erhältlich.

Lemgo, den 10. Januar 1916.

Nr. 37. Fürstliches Bauamt

Unter den Viehbeständen des Fr. Kluckhuhn sen. zu Kluckhof und der Frau Fr. Kluckhuhn jun. daselbst ist die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 3. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 62/63. Kirchhof

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Mölling in Stirnhausen,
2. des Gastwirts Burre in Brake,
3. des Landwirts Meierherm in Entrup

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 7. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 252/279/280. Kirchhof

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Fritz Meier in Altendonop,
2. des Landwirts Wieneke in Dalborn Nr. 6,
3. des Landwirts Delkener daselbst Nr. 4,
4. der Frau Landwirt Ahrensmeier das.,
5. des Landw. Diekmeier in Wöhren Nr. 26,
6. des Landw. Betke in Großenmarpe Nr. 24.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 4. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 13228. Steneberg

Die unter dem Pferdebestande des Landwirts Petig in Belle ausgebrochene Pferde-Influenza ist erloschen.

Blomberg, den 5. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 202. Steneberg

Gegen die Ehefrau Hedwig Kollmann geb Hahn, geboren am 11. Juli 1890 zu Gotha, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Unterschlagung erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 3. Januar 1916.

D. 69/15. Fürstliches Amtsgericht II

Gegen den des Betrugs angeklagten Kaufmann August Kenne, geb. am 5. Januar 1872 in Hannover, zuletzt wohnhaft daselbst, Eckerstr. 20, ist wegen Fluchtverdachts die Untersuchungshaft angeordnet.

Um Verhaftung und Nachricht zu D 26/15 wird ersucht.

Lemgo, den 23. Dezember 1915.

Fürstliches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 174 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Gustav Rehse und Minna, geb. Kuhfuß zu Kochheide Nr. 16, durch Vertrag vom 28. Dezember 1915 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 29. Dezember 1915.

G. R. 174. Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Schneidermeister Heinrich Volmer in Reelkirchen und Louise, geb. Altenbernd, durch Vertrag vom 5. Januar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Oerlinghausen belegene, im Grundbuche von Oerlinghausen Band III Blatt 61 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Marie Darkop, geb. Walter eingetragene Kolonat Nr. 74 in Oerlinghausen, am

Freitag, den 3. März 1916,
vormittags 9¼ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehört ein Wohnhaus an der Hauptstraße in Oerlinghausen und Grundstücke in Größe von 2 ha 46 a 52 qm mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 3 ℳ 33 ₰.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 4. Januar 1916.

K. 6/15. Fürstliches Amtsgericht

Bei der unter Nr. 14 des hiesigen Handelsregisters A eingetragenen Firma Albert Volland Nachf., Langenholzhausen, ist eingetragen, daß das Geschäft von der früheren Firmeninhaberin, Ehefrau Luise Müller, geb. Meyerböke, verwitwet gewesenen Volland in Langenholzhausen unter der bisherigen Firma auf den Schuhmacher Fritz Willer in Langenholzhausen übergegangen ist.

Hohenhausen, den 23. Dezember 1915.

H. R. A. 14. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kohlstädt belegene, im Grundbuche von Kohlstädt im Bande VI auf dem Blatte 138 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Franz Otto zu Heiligenkirchen eingetragene Kolonat Nr. 117 (Größe: 15,68 a, Reinertrag: 2,10 ℳ, Mietwert: 240 ℳ), am

25. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 15. November 1915.

K. 5/15. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Meinberg belegene, im Grundbuche von Bad Meinberg im Bande VI auf dem Blatte 133 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Christian Schneidermann zu Bad Meinberg eingetragene Kolonat Nr. 93 (Größe: 2,1867 ha, Reinertrag: 120,13 ℳ, Mietwert: 300 ℳ), am

25. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. No- 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 15. November 1915.

K. 4/15. Fürstliches Amtsgericht

Aufschrift der Postsendungen.

Die unerläßliche Vorbedingung für die ordnungsmäßige Bestellung der Postsendungen, besonders in der jetzigen Zeit, wo der Bestelldienst zum großen Teil durch wenig geübte Hilfskräfte besorgt werden muß, ist die „Richtigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit der Aufschrift".

Mängel in der Aufschrift der Sendungen, wie ungenaue Bezeichnung des Empfängers, Fehlen der Angabe von Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk usw. auch bei wenig bekannten Personen oder Geschäften, wirken besonders erschwerend auf den Betrieb.

Bei Sendungen nach Berlin muß der Empfänger so genau bezeichnet sein, daß über die Postanstalt, von der aus sie dem Empfänger übermittelt werden, kein Zweifel bestehen kann. Zu diesem Zweck ist es dringend erforderlich, daß bei den Briefsendungen nach Berlin außer Straße, Hausnummer usw. auch der Postbezirk und die Nummer des Postamts angegeben wird, von dem die Sendung abgeholt oder bestellt wird.

Um bei den Absendern auf die Anwendung genauer und vollständiger Aufschriften für Postsendungen hinzuwirken, ist in den Vorräumen aller Postanstalten des Reichs-Postgebiets ein Aushang angebracht, der die Notwendigkeit der richtigen Aufschrift fordert und auf die mißlichen Folgen hinweist, die durch die Nichtbeachtung dieser Mahnung für Absender und Empfänger entstehen können.

Für die Fertigung der Aufschrift bei den nach Berlin bestimmten Postsendungen besteht außerdem eine besondere Anleitung in dem „Straßenverzeichnis von Berlin und den angrenzenden Orten mit Angabe der Bestellpostanstalt", das von allen Postanstalten und Briefträgern zum Preise von 5 Pf. für das Stück abgegeben wird.

Minden (Westf.), den 4. Januar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 8 Sonnabend, den 15. Januar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1916, enthält:

Nr. 5015. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1916, enthält:

Nr. 5016. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1916, enthält:

Nr. 5017. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5018. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Herrentrup, Reelkirchen, Tintrup, Wellentrup, Höntrup und Obersiebenhöfen sowie die Rittergüter Gröpperhof, Reelkirchen, Freismissen und Borkhausen soll zum 1. April d. J wieder besetzt werden.

Bewerbungen um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Diensteinkommen an Gehalt und Hebungsgebühren von etwa 1000 ℳ verbunden ist, sind binnen 4 Wochen unter Beifügung eines selbstgeschriebenen und selbstverfaßten Lebenslaufs, der etwaigen Militärpapiere und Zeugnisse bei uns einzureichen. Die Bewerber müssen Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen und zur Stellung einer Dienstsicherheit von 1500 ℳ in mündelsicheren Wertpapieren imstande sein.

Detmold, den 13. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 21252. Pustkuchen

Nachstehender Zusatz zu der Verordnung des stellv. Generalkommandos in Münster vom 21. Oktober 1915, betreffend Einrichtung einer Filmprüfungsstelle in Düsseldorf (Amtsblatt Nr. 123 vom 3. November 1915 S. 1078) wird hiermit bekanntgemacht.

Detmold, den 12. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 28. Pustkuchen

Der Termin, bis zu dem die Vorführung von Films im Korpsbezirk auch dann gestattet werden kann, wenn an Stelle der Zensurkarte der Filmprüfungsstelle in Düsseldorf eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß der Film bei der Prüfungsstelle in Düsseldorf angemeldet ist und daß Bedenken gegen die vorläufige Vorführung nicht bestehen, wird bis zum 15. Januar 1916 verlängert.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 7. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 41988.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 — Abt. Ib Nr. 38692 — betreffend Meldepflicht der Ausländer bestimme ich:

1. Zu § 1 a. a. O.: Die Anmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch, wenn sich der Aufenthalt an einem Orte auf eine kürzere Zeit als 8 Stunden erstreckt.
2. Zu § 2 a. a. O.: Die Abmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch, wenn sich die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte auf eine nur kurze Zeit erstreckt.
3. Ausnahmen von den Meldevorschriften der Bekanntmachung vom 2. 12. 15 können in besonderen Fällen von den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 12. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 56.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich

1. die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts
   a) auf Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande,
   b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen,
2. die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen.

Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 4. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 26.

Immer wieder laufen beim Generalkommando Beschwerden ein, daß Feldpostbriefe und -Karten, Feldpostpäckchen und schwerere Pakete ihre Adresse nicht erreichen.

In hunderten solcher Fälle ist aber festgestellt, daß die Ursache hiervon lediglich in der mangelhaften oder falschen Adressierung zu suchen war.

Vorbedingung für die richtige Zustellung aller Briefe und Pakete ist eine richtige Aufschrift; ohne solche ist es bei den Schwierigkeiten des Feldpostbetriebes unmöglich, die Sendungen richtig zu leiten. Es kann daher nur immer wieder betont werden, daß die Adressierung genau, ausführlich und leicht leserlich angegeben werden muß.

Das Generalkommando erteilt gern durch seine Abteilung V in Zweifelsfällen auf solche Anfragen Auskunft und zwar:
mündlich in der Zeit von 9 bis 1 Uhr vormittags
und 4½ bis 7 Uhr nachmittags
Münster, Steinfurterstraße 6.

Für schriftliche Auskunftserteilung hat die Reichspostverwaltung hellgrüne Anfragepostkarten mit Vordruck (für den VII. Korpsbezirk: „An das Militär-Paket-Depot Düsseldorf") anfertigen lassen, die bei jeder Postanstalt erhältlich sind; sie kosten einen Pfennig das Stück und werden portofrei befördert.

Dem Publikum wird im eigenen wie im Interesse unserer tapferen Krieger im Felde dringend ans Herz gelegt, von diesen Einrichtungen ausgiebigen Gebrauch zu machen; es wird dadurch verhütet, daß Spenden, die oft mit Mühe und unter Entbehrungen aufgebracht sind, lediglich infolge unrichtiger oder ungenauer Angaben ihre Adresse verfehlen.

Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Wallnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 ℳ nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bei den Vorräten an Nußbaumholz (§ 2 Ziffer 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
b) bei den Wallnußbäumen (§ 2 Ziffer 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Nußbaumholz" (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministerums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den **Polizei-Verwaltungen.**

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Nußbaumholz", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Nußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Nußbaumholz".

Münster, den 5. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 151. 16.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 9 vom Mittwoch, den 12. Januar 1916, Abends).

Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Oele und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735).

Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Verlangt der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) die Überlassung und Verladung von Ölen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsausschuß bezeichneten Läger unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorheriger oder gleichzeitiger Übersendung der Rechnungen, der Verfügungsscheine und sonstigen Urkunden an ihn zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben festzustellen.

II.

Die Vergütung, die der Verpflichtete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 ℳ für jede angefangene Woche und für je 100 kg Rohgewicht festgesetzt. Die pflegliche Behandlung schließt die notwendige Verböttcherung ein.

III.

Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) zu treffenden Feststellungen über den Zustand der Öle und Fette im Zeitpunkt des Gefahrüberganges haben zu enthalten:

1) die Feststellung des Zustandes der Verpackung,
2) die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuß nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Änderung erfahren hat, und eine etwaige Änderung dem Kriegsausschuß unverzüglich anzuzeigen.

IV.

Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je $^1/_4$ kg zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Faß eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuß mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu versiegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuß auf Verlangen einzusenden.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Freiherr von Stein

Unter dem Klauenviehbestande des Einliegers Wilhelm Weber in Kleinenmarpe Nr. 11 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 13393. Steneberg

Die über den Gutsbezirk Nassengrund aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben, da die Seuche erloschen ist.

Blomberg, den 9. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 14722. Steneberg

Unter dem Rindviehbestande des Brauereibesitzers Mattenklodt in Lipperode ist ebenfalls Maul- und Klauenseuche festgestellt. Der schon

gebildete Sperrbezirk wird westlich bis zur Landesgrenze beim Tannenbaum ausgedehnt.

Stift Cappel, den 8. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 69. Marten

In unser Handelsregister Abt. A ist zu 106

Isaac Meyer & Lindemeyer

eingetragen:

Die Firma und die dem Kaufmann Eduard Herholtz in Detmold erteilte Prokura ist erloschen.

Detmold, den 10. Januar 1916.

Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Pivitsheide V. H. belegene, im Grundbuche von Pivitsheide V. H. zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Karl Meyer in Pivitsheide V. H. eingetragene Grundbesitz am

17. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Grundbesitz besteht aus den Parzellen 423/46, 600/46, 601/46 des Kartenblatts 1 zu 46 a 51 qm Garten und Hofraum und den darauf befindlichen Gebäuden, Elektrizitätsgebäude, Lagerschuppen und Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. No- 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 30. November 1915.

K. 18/15. Fürstliches Amtsgericht I

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Anderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 1. Bauabschnitt müssen bis zum 1. März vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 ℳ als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 9 Dienstag, den 18. Januar 1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 7 Seite 25).

(Nr. 5017) **Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.** Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 7 Seite 26).

(Nr. 5018) **Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland.** Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimme ich:

§ 1.

Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach

der im Ausland erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 9 Seite 36).

(Nr. 5021) **Bekanntmachung**
über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband be-

schlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband. anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 508) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben."
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b".
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6" zu setzen „§ 5".
6. Im 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt" einzufügen „und das Saatgetreide".
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:
   Die Reichsgetreidestelle kann
   a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
   b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

   von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei".

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 2 von 1916, Seite 16).

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken von 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3).

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W 8, Französische Str. 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittelung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittelung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W 8, Französische Str. 65.

Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten an die genannten Vermittelungsstellen zu richten.

§ 2.

Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Abfallöl, Ölsatz und Tranen mit Ausnahme von Dampfmedizinaltran, Waltran O 1 und 2 allgemein gestattet.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Müller

(Vergl. Amtsblatt Nr. 7 von 1916 S. 46).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 10 Mittwoch, den 19. Januar 1916

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1916, enthält:

Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1916, enthält:

Nr. 5020. Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Wäscherin Johanne Brüggemann in Detmold aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen auf dem Fürstlichen Waschhofe hierselbst eine **Anerkennungsurkunde** zu erteilen.

Detmold, den 14. Januar 1916.

Nr. 5659/15. Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Die Inhaber von Dienststellen, denen in staatlichem Besitz befindliche Ländereien, sei es zu eigner Benutzung oder zur Aufsicht überwiesen sind, werden auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 15. 1. 16, Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen betr., mit dem Bemerken hingewiesen, daß ihnen die in § 5 der Bekanntmachung erwähnte Meldepflicht obliegt.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 1051. Pustkuchen

Für den Nachlaß des am 30. Oktober 1914 verstorbenen Hauptmanns Clamar v. d. Busche-Lohe zu Detmold ist die gerichtliche Nachlaßverwaltung angeordnet und der Geheime Justizrat Schnitger in Detmold zum Nachlaßverwalter bestellt.

Detmold, den 12. Januar 1916.

VII. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 6, Seite 13).

(Nr. 5016) # Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.

Vom 11. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe der in der beigefügten Liste aufgeführten Düngemittel einschließlich Mischdünger an den Verbraucher dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 2.

1. Ist der Höchstpreis in der beigefügten Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht er sich um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Wird in diesen Fällen vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um die Fracht, die der Verkäufer nachweislich für die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes bis zum Lager bezahlt hat.

2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangsstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.

Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

Bei Bezügen unter 10000 Kilogramm gilt folgendes:

a) Wird vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht. Bei Mengen unter 5000 Kilogramm erhöht sich der Höchstpreis weiter um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm.

b) Wird vom ständigen Lager des Verkäufers ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Hat der Verkäufer gemäß a einen Frachtzuschlag bezahlt, so erhöht sich der Höchstpreis weiter um diesen Zuschlag.

§ 3.

Die Höchstpreise verstehen sich bei sämtlichen Düngemitteln mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebesäcken (Jute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 1,50 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren einfachen Papiersäcken von 0,50 Mark, in mehrfachen Papiersäcken von 0,75 Mark, in Papiergewebesäcken von 1,00 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken, die frei Station des Lieferwerkes zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel festsetzen.

§ 5.

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrags eine schriftliche Mitteilung auszuhändigen, die enthalten muß Angaben über

1. die Art des Düngemittels,
2. den Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach kg %,
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkaufe hat der Verkäufer dem Käufer die Angaben zu wiederholen, die ihm beim Einkauf gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekanntgeworden ist.

§ 6.

Schwefelsaures Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat darf zur Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Mischdünger nur gemischt werden:

1. mit Superphosphat,
2. mit aufgeschlossenem stickstoffhaltigen importierten Guano tierischen Ursprunges.

In den Mischungen darf der Gehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure nicht weniger als je 5 vom Hundert betragen. Bei einem Gehalte von weniger als 6 vom Hundert Stickstoff dürfen höchstens 10 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure, bei höherem Stickstoffgehalte höchstens 12 vom Hundert wasserlösliche Phosphorsäure in der Mischung enthalten sein. In den Mischungen darf Kali (K_2O) bis zu 8 vom Hundert enthalten sein.

Mischungen aus schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kalisalzen dürfen nicht hergestellt werden.

Das Mischen von phosphorsäurehaltigen Düngemitteln — mit Ausnahme von Superphosphat und aufgeschlossenem stickstoffhaltigen ausländischen Guano — mit stickstoffhaltigen Stoffen oder mit Kalisalzen ist verboten; zulässig ist jedoch das Mischen von Knochenmehl mit Kalisalzen.

§ 7.

Mischungen von Kunstdünger zum Verkaufe dürfen fabrikmäßig nur von solchen Betrieben hergestellt werden, die schon vor dem 1. August 1914 fabrikmäßig Mischungen von Kunstdünger hergestellt haben.

§ 8.

Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngezwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise so weit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden. Als Ausland gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung, insbesondere den § 5, auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 6, 7 oder 8 zuwiderhandelt.

§ 12.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in der Liste genannten Gegenstände auszudehnen und Preise dafür festzusetzen.

§ 13.

Lieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Ein vor dem Inkrafttreten der Verordnung gezahlter, den Höchstpreis übersteigender Preis kann nicht zurückgefordert werden.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch Anwendung auf andere als die im § 6 zugelassenen Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphaten, anderen phosphorsäurehaltigen Düngemitteln oder mit Kali, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind. Bei der Berechnung des Preises, der beim Verkaufe nicht überschritten werden darf, sind für die einzelnen Bestandteile die in der beigefügten Liste aufgeführten Höchstpreise maßgebend, mit der Ausnahme, daß der Preis für das kg % Kali (K_2O) 20 Pfennig nicht übersteigen darf.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 11 mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 ist die Regierung.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 259. Biedenweg

Liste der Düngemittel und Preise.

A. Superphosphate und Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali.

Die Preise sind für drei Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und West-Deutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig—Wiesenburg—Berlin—Oranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

1. Reine Superphosphate

bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von

	16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure			
Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
„ II	62 „	66 „	72 „	76 „
„ III	60 „	64 „	70 „	73 „

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat

bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

		16 v. H. und darüber	14 bis 15,99 v. H.	12 bis 13,99 v. H.	11,99 v. H. und darunter
		Preise für 1 kg %			
Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
	Ammoniak-Stickstoff ..	210 „	210 „	210 „	210 „
„ II	wasserl. Phosphorsäure	64 „	68 „	72 „	76 „
	Ammoniak-Stickstoff ..	210 „	210 „	210 „	210 „
„ III	wasserl. Phosphorsäure	62 „	66 „	70 „	73 „
	Ammoniak-Stickstoff ..	210 „	210 „	210 „	210 „

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg %
Wasserlösliche Phosphorsäure	wie zu 2.
Ammoniak-Stickstoff	wie zu 2.
Kali (K_2O)	40 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I und II, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiet III, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen.

Zahlung: Barzahlung mit $1^1/_2$ v. H. Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel.

Die Preise unter 1 bis 3 sind für 2 Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak.

		Preise für 1 kg % Ammoniak-Stickstoff
Gebiet I	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	148 Pf.
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak	148 „
Gebiet II	a) für gewöhnliche Ware (25 v. H. Ammoniak)	149 „
	b) für gedarrte und gemahlene Ware (25,5 v. H. Ammoniak	150 „ .

2. Natrium-Ammoniumsulfat.

Gebiet I	148 Pf.,
Gebiet II	149 „ .

3. Kalkstickstoff.

	Preise für 1 kg % Stickstoff
Gebiet I und II	147 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: Bei eisernen Trommeln 80 Pf. für 100 Kilogramm; bei verlangter 50-Kilogramm-Packung 80 Pf. für den Sack.

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
4. Blutmehl	260 Pf.
5. Hornmehl	220 „

6. Ledermehl, Wollmehl und alle sonstigen Stickstoffträger außer den zu 1 bis 5 aufgeführten (entfettet, s. § 8).

	Preise für 1 kg °/₀ Gesamtstickstoff
a) durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen	180 Pf.
b) roh, d. h. nicht wie vorstehend aufgeschlossen, aber entfettet	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 bis 6

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano und Poudrette.

	Preise für 1 kg °/₀
a) Roh:	
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 „
Kali (K_2O)	40 „
b) Aufgeschlossen:	
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	60 „
Kali (K_2O)	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung mit $1^1/_2$ v. H. Abzug.

D. Organische Mischdünger.

mit Schwefelsäure aufgeschlossen:	Preise für 1 kg °/₀
Gesamtstickstoff	180 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	60 „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, s. § 8).

1. unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
Gesamtphosphorsäure	40 „

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.,
wasserlösliche Phosphorsäure	66 „
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 „
sofern Kali zugemischt wird	
Kali (K_2O)	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Rohphosphat

im Inland gewonnen, auch gemahlen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure	20 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Station des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

G. Thomasphosphatmehl.

Die Preise gelten bei Lieferung bis zum 15. Juli 1916 einschließlich.

	Preise für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure	28½ Pf.
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure	33 „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lengeler—Prüm—Gerolstein—Mayen—Andernach—Coblenz—Gießen—Cassel—Halle—Jüterbog—Luckenwalde—Südende-Berlin—Cüstrin—Kreuz—Schneidemühl—Bromberg—Thorn—Alexandrowo, so ist die Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lengeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangsstation Diedenhausen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 km und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergütung von 10 v. H. zu gewähren. Die 10 v. H. sind von den ermäßigten Eisenbahnfrachtsätzen für Thomasmehl zu berechnen.

Verpackung: Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papiersäcken oder Gewebesäcken.

Wird in Papiersäcken geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebesäcke verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pf. für 100 Kilogramm, bei Säcken von 75 Kilogramm Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pf. für 100 Kilogramm berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von

65 Pf. für den Sack von 100 Kilogramm Fassungsvermögen und
50 " " " " " 75 " "

frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit $1\frac{1}{2}$ v. H. Abzug, der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pf. für 100 Kilogramm ist bei der Berechnung abzuziehen.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 9, Seite 31).

(Nr. 5020)

Bekanntmachung über Käse.

Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse.		
1. Bester, gespeicherter, wenigstens 3 Monate alter Rundkäse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausschuß sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80
II. Weichkäse.		
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Limburger, Romadur und ähnlicher Käse)	75	1,10
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	85	1,20
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	45	0,80
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	55	0,90
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	40	0,60

III. Quark und Quarkkäse.

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert .	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80.

Herstellerpreis ist der Preis, der, abgesehen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkaufe durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung zur nächsten Verladestelle des Herstellungsortes und der Verladung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gestundet, so darf ein Zuschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont gefordert werden.

Ladenpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung veränderter Gestehungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Zuschläge zum Herstellerpreis festsetzen.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

§ 6.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14.

Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Als zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 Abs. 2 ist die Regierung.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 258. Biedenweg

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 v. H. und Weizen bis zu 80 v. H. auszumahlen; die Herstellung von Kommißbrotmehl und Schrotmehl zur Brotbereitung wird hiervon nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt.

2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 (zu vgl. die Rundschreiben vom 28. August und 21. September 1915 — R. M. 4993 und 5918), wonach jeder Kommunalverband an Hinterkorn innerhalb seines Bezirks eine Höchstmenge bis zu 3 v. H. des Ernteerträgnisses (nach der Ernteschätzung vom Juli 1915) zur Verfütterung freigeben darf, wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben.

3. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich des Zuschlags für die schwer arbeitende Bevölkerung, wie im Vorjahre, vom 1. Februar 1916 ab auf 200 g festgesetzt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen vom 1. Februar 1916 ab ebenfalls nur noch eine Mehlmenge verwenden, die höchstens einem Satz von 200 g Mehl auf den Kopf und Tag entspricht.

4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 kg Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 g Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate, insgesamt 58,5 kg Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatssatze von 10 kg erfolgt sein, so ist von ihm die überschießende Menge Getreide sofort abzuliefern.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Lemgo, den 15. Januar 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 789. Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Meier Nr. 1 in Ohrsen und Kemper Nr. 4 daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die fragliche Seuche unter den Viehbeständen der Landwirte Stockebrand in Lenstrup und und Meierjohann daselbst, Oberschmidt in Oberschönhagen, Engelke in Niederschönhagen, Köhne in Brüntrup, Kolons Plaß Nr. 12 in Haustenbeck und der Ww. Niemeier in Hohenwart. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 17. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
K. Piderit

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Niewald in Aspe ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Schötmar, den 13. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Die unter den Viehbeständen:
1. des Gutsbesitzers Baade in Aspe,
2. des Kolons Ruthe in Asperplaß Nr. 28,
3. des Zieglers Fritz Bröker in Ehrsen,
4. des Gutsbesitzers Dresing in Hörentrup,
5. des Landwirts Meier an der Bega,
6. des Landwirts Kehlert in Grastrup Nr. 8

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Unter den Viehbeständen des Oberamtmanns Bartling auf dem Vorwerke zu Fahrenbreite bei Brake und des Landwirts Danger in Voßheide (Gemeinde Kluckhof) ist die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 12. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 540/541. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Friedrichsmeier in Siebenhöfen ist die Schweineseuche und Schweinepest ausgebrochen.

Das Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Blomberg, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 623. Steneberg

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 326 eingetragen:

Die Eheleute Zimmermeister Simon Riemeier und Sophie, geb. Brokmeier in Rhiene, Bauerschaft Lieme, welche im Mai 1900 die Ehe geschlossen, haben durch Vertrag vom 14. Januar 1916 vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 14. Januar 1916.

G. R. 326. Fürstliches Amtsgericht I

Der frühere Kaufmann Georg Pieck hier ist wegen Trunksucht entmündigt.

Bad Salzuflen, den 8. Januar 1916.

1 E 1/15. Fürstliches Amtsgericht I

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 8. September 1915 im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit Ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht die Grenzen des Amts Oerlinghausen, des Ortspolizeibezirks, in dem sich Ihre Arbeitsstelle Wistinghausen befand, ohne schriftliche Genehmigung des Verwaltungsamts Schötmar, der zuständigen Ortspolizeibehörde, überschritten zu haben, Vergehen gegen Ziffer 1 des Befehls des stellvertretenden Generalkommandos vom 5. Oktober 1914, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Geständnis, eine Gefängnisstrafe von 2 (zwei) Monaten festgesetzt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Oerlinghausen, den 2. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht
C. 54/15. (gez. Stammeier)

An
den russischen Arbeiter Waczek Paczinski,
17 Jahr alt, in Wistinghausen,
zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung hiermit veröffentlicht.

Oerlinghausen, den 6. Januar 1916.

Der Gerichtsschreiber Fürstl. Amtsgerichts.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 284 eingetragen, daß die Eheleute Schmiedemeister August Begemann und Luise, geb. Schlingmeier Nr. 78 in Nalhof, durch Vertrag vom 11. Januar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 13. Januar 1916.

G. R. Nr. 284. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 131 des Amtsblattes gegen den Musketier Happerschoß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 14. Januar 1916.

Gericht
87 g. I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67

Steckbrief.

1. Familienname: Solinski.
2. Vorname: Friedrich.
3. Stand oder Gewerbe: Bergmann, jetzt Gefr. 2. Komp. I. Erf.-Batl. J. R. 67.
4. Alter: 16. 5. 1888 geboren.
5. Geburtsort: Klein Schimmanen.
6. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Buer in Westfalen.
7. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
8. Größe: 1,79 m.
9. Gestalt: schlank.
10. Haare: dunkelblond.
11. Bart: hellblonder Schnurrbart.
12. Augen: blau.
13. Tätowierungen: nicht bekannt.
14. Bekleidung: feldgrau, Rock, Hose, Mütze.
15. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
16. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: der nächsten Militär- oder Polizeibehörde.
17. Aktenzeichen: 78 g.

Bad Salzuflen, den 11. Januar 1916.

I. Erf.-Batl. Inf.-Regts. 67

Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 11 Donnerstag, den 20. Januar 1916

Best. I. 308/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) *) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
   Agar-Agar-Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
   Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
   Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
   Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
   Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
    Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
12. Folia Hyosciami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.
    Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
    Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.
14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.
17. Fructus Colocynthidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.
19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.
    Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
20. Lycopodium (Bärlappsamen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
    Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Opium pulvis, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
    Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
    Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
27. Rhizona Rhei Sinens, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Arecolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.
29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.
Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.
31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.
Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelssorten (z. B. „Balsam-Peruvian“: „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“: „Rhizona Rhei“: „extrafein“, „rund“, flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die
Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 9, Leipziger Platz 17
zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf der Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinal-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Münster, den 20. Januar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
Ic R Nr. 1075. General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 12 Sonnabend, den 22. Januar 1916

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1916, enthält:

Nr. 5022. Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 14. Januar 1916.

Nr. 5023. Bekanntmachung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5024. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5025. Bekanntmachung einer Anderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5026. Bekanntmachung über Brotgetreide. Vom 17. Januar 1916.

Nr. 5027. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 17. Januar 1916.

Der Reichskanzler macht darauf aufmerksam, daß unter „verarbeiteter Milch" im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807, Amtsblatt S. 14) nicht nur die zu Butter, sondern auch die zu Käse verarbeitete Milch, sowie die Milch zu verstehen ist, die in der Molkerei nur gemischt oder gekühlt wird.

Detmold, den 20. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 153. Biedenweg

Die für den Verkehr bestimmten Meningokokkensera — Genickstarresera — sind vom 1. Januar 1916 der staatlichen Prüfung im Königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterstellt. Die Abgabe erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur in den Apotheken gegen ärztliches Rezept, und zwar in 2 Packungen: a) zu 10, b) zu 20 ccm.

Detmold, den 19. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 191. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10 Seite 40).

(Nr. 5023) **Bekanntmachung**

zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer. Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Förderung der Lieferung von Gerste und Hafer auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf eine besondere Vergütung gezahlt werden, die für die Tonne beträgt:

1. wenn die Gerste und der Hafer bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei den Proviantämtern abgeliefert oder auf der Bahn oder dem Schiffe verladen ist: 60 ℳ,
2. wenn die Ablieferung oder Verladung in der Zeit vom 1. März bis 15. März 1916 einschließlich erfolgt: 30 ℳ.

Die Vergütung kann auf Antrag ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides nicht innerhalb der bezeichneten Fristen hat erfolgen können aus Gründen, die der Lieferungspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1916 gestellt werden.

Über alle Streitigkeiten, die die Zahlung der Vergütung betreffen, entscheidet die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde endgültig.

§ 2.

Soweit im Besitze landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche, der Enteignung unterliegende Vorräte an Gerste und Hafer nicht bis zum 31. März 1916 freiwillig dem Kommunalverbande zur Abnahme angeboten werden, wird im Falle der Enteignung der Übernahmepreis um 60 ℳ für die Tonne gekürzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 41).

(Nr. 5024) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2c erhält folgende Fassung:
   „Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezogenen Saathafer für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen".
2. § 6 Abs. 2e wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:
   „für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2a) eine Menge von 375 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar

1916 verfütterte Mengen bei Einhufern 1½ Kilogramm, bei Zuchtbullen ½ Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet".

4. Im § 10 Abs. 2c wird hinter den Worten „besaßt hat" eingefügt:
„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat".
5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleihgebühr" gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle" durch das Wort „nicht" zu ersetzen.
6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:
„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 ℳ erhöhen".

Artikel II

Die Kommunalverbände (Überschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach § 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt Nr. 70/1915, Seite 575 und Nr. 102/1915, Seite 867).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 43).

(Nr. 5025) **Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Wintersaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommersaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben."
2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2".
3. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzwecken an die Höchstpreise nicht gebunden".

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 44).

(Nr. 5026) **Bekanntmachung über Brotgetreide.** Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können, aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 10, Seite 45).

(Nr. 5027) **Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen.** Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Salzherige, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Salzherigen erlassen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 16 vom Donnerstag, den 20. Januar 1916, Abends).

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermtttel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. Januar 1916 bis 19. März 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker Erstprodukt . .	ohne	Sack	12,50 ℳ
„ „ . .	mit	„	13,— „
Rohzucker Nachprodukt .	ohne	„	11,50 „
„ „ . .	mit	„	12,— „
Trockenschnitzel	ohne	„	8,— „
„	mit	„	9,75 „
Zuckerschnitzel nach dem Stefsenschen Brühverfahren	ohne	„	9,50 „
Zuckerschnitzel nach dem Stefsenschen Brühverfahren	mit	„	11,25 „
Melassetrockenschnitzel .	ohne	„	8,— „
„ .	mit	„	9,75 „
Getrocknete Rüben . .	ohne	„	10,— „
„ „ . .	mit	„	11,50 „
Häckselmelasse mit mindestens 33 % Zucker . . .	ohne	„	5,55 „
Häckselmelasse mit mindestens 33 % Zucker . . .	mit	„	6,25 „
Häckselmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	ohne	„	5,95 „
Häckselmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	mit	Sack	6,70 ℳ
Häckselmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	ohne	„	6,50 „
Häckselmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	mit	„	7,35 „
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	ohne	„	4,60 „
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	mit	„	5,10 „
Torfmelasse mit mindestens 37½ % Zucker . .	ohne	„	4,85 „
Torfmelasse mit mindestens 37½ % Zucker . .	mit	„	5,35 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	ohne	„	5,80 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	mit	„	6,45 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	ohne	„	6,25 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	mit	„	6,95 „
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,40 „

§ 2.

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 18 ℳ für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 ℳ für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Kautz

Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.
2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.
3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnsätzen als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

   Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

   Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

   In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

   Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h., der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.
4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
5. Unmittelbare Heeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Heeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verboten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

   Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.
6. Irgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.
7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
8. Abdrucke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Münster, den 16. Januar 1916.

Der kommandierende General
des VII. Armeekorps
Frhr. v. Gayl
Ic 185a. General der Infanterie

Nr. W. M. 78/1. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bezw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums, des Königl. Preußischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes der Königl. Preußischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Münster, den 16. Januar 1916.

Der kommandierende General
des VII. Armeekorps
Frhr. v. Gayl
Ic 185 b. General der Infanterie

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Ziegelmeister Friedrich Hermann Wilhelm Kulenkord genannt Kuhlmann, wohnhaft in Langenschwalbach, für sich, seine Ehefrau und seine Nachkommen fortan den Namen Kuhlmann als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 20. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5181a/15. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 23. August 1915 in Lemgo geborenen Erika Paula Luise Magdalene Reese noch der weitere Vorname „Irmgard" hinzugefügt werde.

Detmold, den 20. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5470/15. Biedenweg

Auf Vorschlag der Landes-Preisprüfungsstelle wird mit Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an die bisherige Höchstpreisfestsetzung für Leberwurst und Delikateß-Leberwurst (Bekanntmachung vom 26. Nov. 1915 unter IV Buchst. e und f, Beilage 2 zum Amtsblatt Nr. 131 vom 27. Nov. 1915) aufgehoben und durch folgende Höchstpreisfestsetzung ersetzt:

gewöhnliche Leberwurst 1,20 ℳ für ein Pfund, feine Leberwurst, bestehend ausschließlich aus Schweineleber und Schweinefleisch, also ohne Zutat von Rindskaldaunen und anderen minderwertigeren Fleischteilen 1,80 ℳ.

Für Trüffel-, Gänse-, Sardellen- und andere Sorten feiner Leberwurst mit besonders feinen Zutaten wird ein Höchstpreis nicht festgesetzt.

Detmold, den 21. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 1229. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Wehrbeitragspflichtigen im Bezirke der unterzeichneten Steuerkasse (Stadt Lemgo; Ämter Brake, Hohenhausen und Varenholz), welche das letzte Drittel des Wehrbeitrags noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Entrichtung des Beitrages am

15. Februar 1916 abläuft.

Lemgo, den 20. Januar 1916.

Fürstliche Steuerkasse
Nr. 113. Mack

In der Nacht vom 15./16. d. M. sind der Witwe Reese, Echternstr. 97 zu Lemgo, mittels Einbruchs 2 Schinken zu je 12—13 Pfund, 9 bis 10 Mettwürste, etwa 20—25 Pfund schwer, und 3 Sülzen, etwa 9—10 Pfund schwer, gestohlen.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 44/16 wird ersucht.

Detmold, den 17. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 44/16. Credé

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 21. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 1235.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Generalsekretär des Deutschen Kriegerhülfsbundes, Berlin SW 68, Kochstr. 6–7	zur Unterstützung der aus dem Felde kommenden unbemittelten und existenzlosen Krieger	der Generalsekretär	Bis 1. Juli 1916 — Lippe — Geldsammlungen.
2	Ausschuß des Verbandes der deutschen Juden, Berlin W 35, Potsdamerstr. 45	zur Beseitigung von Kriegsbeschädigungen bezw. für Geschädigte jüdischen Glaubens	der Ausschuß	Bis 31. März 1916 — Lippe — Durch Aufruf in Zeitungen Geldspenden zu sammeln.
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	b. Postkarten.			
3	Graphische Kunstanstalt von Richard Labisch & Co., Berlin O 27, Schicklerstr. 5/6	zugunsten Angehöriger der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und die Erholung Beurlaubter	die Kunstanstalt	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb von Postkarten.
	2c. Druckschriften.			
4	Wohlfahrtsausschuß für das Deutsche Heer	zur Beschaffung regendichter Umhänge für das Feldheer	den Wohlfahrtsausschuß in Berlin W, Sächsischestr. 6	Bis 30. April 1916 — Lippe — Vertrieb v. Druckschriften.
	2d. sonstige Gegenstände.			
5	Ostpreußenhilfe in Berlin-Schöneberg	zu eigenen Gunsten	An den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin-Schöneberg, Gothaerstraße 19	Bis 1. Juli 1916 — Lippe — Vertrieb von Musikstücken.

In der Nacht vom 16./17. d. M. ist in der Lembkeschen Gastwirtschaft, Herforderweg, Lemgo, ein Einbruch verübt, wobei gestohlen sind:

2 Kisten Zigarren mit je 50 Stück Inhalt, Wert 10 ℳ, die eine mit der Aufschrift „Hindenburg", die andere mit der Aufschrift „L. A. Gloria", 3 Kisten Zigaretten zu je 100 Stück, wobei 2 mit der Bezeichnung „Coliba", die dritte mit der Bezeichnung „Weka" versehen sind, sämtlich von der Zigarettenfabrik Carl Casselmann Söhne in Blotho an der Weser, Wert 9,20 ℳ, 14 Tafeln Schokolade, Wert 5,60 ℳ, 500 Ansichtskarten von der Stadt Detmold mit dem Liede „Lippe-Detmold, eine wunderschöne Stadt", 100 verschiedene Ansichtskarten von der Stadt Lemgo und 1,20 bis 1,50 in Geld, bestehend in 1- und 2-Pfennigstücken.

Nach den am Tatorte vorgefundenen Fußspuren kommt nur eine Person als Täter in Frage. Die Fußlänge beträgt 31 cm, die Sohle ist $8^1/_2$ cm breit, der Absatz $7^1/_2$ cm lang und $6^1/_2$ cm breit.

Um Ermittelung und Festnahme des Diebes, sowie Nachricht hierher zu J 57/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 57/16. Credé

In der Nacht vom 14./15. d. M. ist bei dem Bäcker Fritz Heldt, Ecke Hafer- und Echternstraße in Lemgo mittels Einschleichens ein Diebstahl verübt. Gestohlen sind der Inhalt eines Schokoladenbehälters im Werte von 6—8 ℳ und aus der gewaltsam geöffneten Ladentrecke etwa 5—6 ℳ Kleingeld.

Um Ermittlung und Festnahme des Diebes, sowie Nachricht hierher zu J. 59/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 59/16. Credé

Unter dem Viehbestande des Gutspächters v. Gilsa in Hündersen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 17. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Riekehof in Wellentrup ist die Räude kreistierärzlich festgestellt.

Schötmar, den 17. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 491. Meyer

Die unter den Viehbeständen

1. des Gutspächters W. Asemissen in Asemissen,
2. der Frau Ww. Rittergutspächter Ermgassen in Niederbarkhausen

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schötmar, den 18. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande

1. des Landwirts Henkensmeier in Istrup,
2. des Landwirts K. Wiemann in Istrup,
3. des Landwirts Hollmeier in Dalborn,
4. des Landwirts Beermann in Dalborn,
5. des Landwirts Wieneke in Dalborn Nr. 6,
6. des Landwirts Idel in Altendonop,
7. des Landwirts Aug. Meier in Altendonop Nr. 1,
8. des Landwirts H. Bornemeier in Cappel Nr. 14,
9. des Landwirts Oetting in Großenmarpe,
10. des Landwirts Friedrich Meier in Großenmarpe 33,
11. des Landwirts Adolf Diekmann in Kl.-Marpe,
12. des Landwirts Tölle in Kl.-Marpe,
13. des Landwirts Tünnermeier in Wöhren,
14. des Landwirts Platenau in Istrup,
15. des Landwirts Biedt in Herrentrup 16,
16. des Landwirts Rieks in Wellentrup 28,
17. des Landwirts Mühlenmeier in Wellentrup,
18. des Landwirts Ehlert in Hestrup,
19. der Witwe Friededold in Reelkirchen

ist erloschen

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Die über die Bauerschaften Kleinenmarpe, Cappel, Istrup und Altendonop aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Es gelten hinfort nur noch die verseuchten Gehöfte als Sperrbezirke.

Die über die Ortschaft Wöhren, Rittergut Gröpperhof und die Bauerschaft Dalborn aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12913/15 usw. Steneberg

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Fr. Niemeier Nr. 5 in Sibbentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 681. Kirchhof

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 139 c der Reichsgewerbeordnung wird hiermit der Ladenschluß für dieses Jahr für den hiesigen Stadtbezirk an folgenden Tagen auf 10 Uhr abends festgesetzt:

1. für die sämtlichen Krammarkttage,
2. für die Sonnabende vor Ostern und Pfingsten,
3. für die letzten sieben Werktage vor Weihnachten,
4. für den letzten Werktag vor Neujahr.

Bad Salzuflen, den 20. Januar 1916.

Der Magistrat

Klappert

Steckbrief.

Gegen den Hausierer Fritz Depmeier, geb. am 29. November 1848 zu Westendorf bei Rinteln, zuletzt wohnhaft gewesen in Lage, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Ehrsen, Amt Schötmar, am 14. Oktober 1915 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten D 83/15 Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 14. Januar 1916.

D 83/15. Fürstliches Amtsgericht II

Vielfach werden den Zusendungen an Heeresangehörige im Felde von Geschäftsleuten usw. Zahlkarten mit und ohne Aufdruck oder handschriftlich ausgefüllt zu dem Zweck beigelegt, daß die Empfänger den Geldbetrag für die Sendung mittels dieser Zahlkarten auf das Postscheckkonto des Absenders in der Heimat einzahlen sollen.

Dies ist den Heeresangehörigen im Felde jedoch nicht möglich, weil der Zahlkartendienst im Feldpostverkehr wegen mancherlei Bedenken nicht hat zugelassen werden können und die Feldpostanstalten Einzahlungen mittels Zahlkarte somit nicht annehmen.

Es empfiehlt sich daher, die unnötige und zwecklose Beifügung der Zahlkarten bei Sendungen an Heeresangehörige im Felde zu unterlassen.

Minden (Westf.), 15. Januar 1916.

VI 1 33. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 13 Mittwoch, den 26. Januar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Mit der heutigen Nummer wird das Inhaltsverzeichnis der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1915 ausgegeben.

Die heute ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Januar 1916, enthält:

Nr. 5028. Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5029. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 20. Januar 1916.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1916, enthält:

Nr. 5030. Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5031. Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebs im Jahre 1915/16. Vom 20. Januar 1916.

Nr. 5032. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. Januar 1916.

Die Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1916, enthält:

Nr. 5033. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Nr. 5034. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 22. Januar 1916.

Nr. 5035. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 22. Januar 1916.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1916, enthält:

Nr. 5036. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 21. Januar 1916.

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1916, enthält:

Nr. 5037. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen. Vom 22. Januar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 11, Seite 47).

(Nr. 5028) **Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile.** Vom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu anderen als den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer weder armierten noch in der Armierung begriffenen Festung gehört, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist.

§ 2.

Auf Antrag des Gegners hat das Gericht die Aussetzung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind oder die weitere Aussetzung offenbar unbillig ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist die im § 1 bezeichnete Partei zu hören; die Äußerung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die natürlichen Personen, die durch eine im § 1 bezeichnete Person gesetzlich vertreten werden, sofern sie nicht prozeßfähig sind.

§ 4.

Die Befugnis des Gerichts, auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (§ 247 der Zivilprozeßordnung), wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 12, Seite 49).

(Nr. 5030) **Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.** Vom 20 Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ausländische Geldsorten und Noten sowie Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland dürfen im Betrieb eines Handelsgewerbes nur bei den vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen gekauft, umgetauscht oder darlehnsweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehnsweise veräußert werden.

Über Guthaben im Ausland darf im Betrieb eines Handelsgewerbes zum Zwecke des Erwerbes von Geldsorten, Noten, Guthaben, Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen Wechseln in anderer Währung nur verfügt werden, sofern der Erwerb bei einer der bezeichneten Personen und Firmen erfolgt.

Die Geschäfte mit den bezeichneten Personen und Firmen können auch durch Kommissionäre vermittelt werden; der Selbsteintritt ist ausgeschlossen.

Als kurzfristige Wechsel im Sinne dieser Verordnung gelten Wechsel auf die europäischen Länder mit einer Laufzeit von höchstens zwei, auf andere Länder mit einer solchen von höchstens sechs Wochen; bei unakzeptierten Nach-Sicht-Wechseln ist die Frist nach Sicht maßgebend.

§ 2.

Die auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 getroffene Bestimmung der Personen und Firmen wird im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Sie kann zurückgenommen werden; die Rücknahme wird in gleicher Weise veröffentlicht.

§ 3.

Auf Erfordern der Reichsbank oder der vom Reichskanzler bestimmten Personen und Firmen ist der Erwerber, der Veräußerer oder Verpfänder (§ 1 Abs. 1 und 2) verpflichtet, der Reichsbank über Inhalt und Zweck des Geschäfts wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Nachweise vorzulegen. Die Verpflichtung trifft in den Fällen des § 1 Abs. 3 den Kommittenten und den Kommissionär.

§ 4.

Der Kurs, zu dem die im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen und Firmen ankaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Wer es unternimmt, den Vorschriften des § 1 zuwider zu erwerben, zu veräußern, zu verpfänden oder zu verfügen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der Werte, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre erkannt werden. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebs im Ausland begangen hat.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke des Erwerbes der im § 1 bezeichneten Werte über den Inhalt und Zweck des Geschäfts unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 13, Seite 53).

(Nr. 5033) **Bekanntmachung**
über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316).

Vom 21. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) bestimme ich:

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 58, S. 467).

Es wird hiermit bestimmt, daß die Regierung über Streitigkeiten, die die Vergütungs-Zahlungen gemäß der Bundesratsverordnung zur Herbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 40, Amtsblatt S. 92) betreffen, endgültig zu entscheiden hat.

Detmold, den 24. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 393. Biedenweg.

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 8. Dezember v. J. über Vorspannleistung bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde

versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben. Zu einer Prüfung der Berechtigung der Inhaber ist die Landkasse befugt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 20. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 850. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen in den Städten Blomberg, Barntrup und Schwalenberg und in den Ämtern Blomberg, Schieder, Sternberg-Barntrup und Schwalenberg werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung des 3. Drittels des Wehrbeitrags am 15. Februar 1916 abläuft

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Konten bei der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse die Zahlung durch Überweisung des entsprechenden Betrages an die Fürstliche Landkasse oder daß die Zahlung auch durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse oder auf das Reichsbank-Giro-Konto der Fürstlichen Landkasse erfolgen kann. In diesen Fällen ist die Zahlung als Wehrbeitrag zu kennzeichnen, die Nummer des Sollbuchs und der Name der Steuerkasse anzugeben.

Blomberg, den 24. Januar 1916.

Fürstliche Steuerkasse

Nr. 267. Oberbracht

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Johanning in Ohrsen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Erloschen ist die frgl. Seuche unter den Viehbeständen der Landwirte Kemper in Ohrsen, Klaas Nr. 18 in Vahlhausen (Amt Detmold), Betge daselbst, Sprute Nr. 2 in Mosebeck und Dohmeier Nr. 1 in Niederschönhagen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 24. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Mischer Nr. 20 in Brake ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist wieder erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 22. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 1047. Kirchhof

Die unter dem Viehbestande des Sägemühlenpächters Bietmeier zu Brake ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 22. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 1079. Kirchhof

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Fritz Hausmann, des Wilh. Siekhaus und des Aug. Stölting in Lemgo, Hamelner Chaussee, N.-B. 179 ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 21. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung

Dr. Höland

Nr. 725. Oberbürgermeister

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 24 eingetragen, daß die Eheleute Maurer Wilhelm Brinkmann und Johanne, geb. Kopp in Pivitsheide, durch Vertrag vom 18. Januar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 18. Januar 1916.

G. R. VII 124/1. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Ehefrau Friederike Brinkmeier, geborenen Wessel in Blomberg, wird heute am 21. Januar 1916, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

Der Kaufmann Kottmann hierselbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1916 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen von der Gemeinschuldnerin gemachten Zwangsvergleichsvorschlag auf

Dienstag, den 22. Februar 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Februar 1916 Anzeige zu machen.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Blomberg, den 21. Januar 1916.

I Nr. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 282 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Brand und Pauline, geb. Schröder Nr. 44 in Kükenbruch, durch Vertrag vom heutigen Tage die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 14. Dezember 1915.

G. R. Nr. 282. Fürstliches Amtsgericht

Die Eheleute Ziegeleibesitzer Heinrich Weber und Wilhelmine Weber, geb. Mesch in Meinberg Nr. 205, haben heute die allgemeine Gütergemeinschaft, in der sie bisher nach Maßgabe der Verordnung vom 27. März 1786 lebten, aufgehoben.

Horn i. L., den 21. Januar 1916.

I 9|16 1. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 10 des Amtsblatts gegen den Gefreiten Solinsky erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 21. Januar 1916.

Gericht
I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67

B. Nr. 155 g.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 14 Sonnabend, den 29. Januar 1916

Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und wird bestraft.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1916, enthält:

Nr. 5038. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Der Landsturmmann, Metzger August Meierkord aus Bad Salzuflen hat am 14. August v. J. durch sein mutiges und entschlossenes Handeln den Gutsbesitzer Anton Thier in Osthellen bei Billerbeck in Westf., welcher von einem wild gewordenen Ochsen angegriffen war, durch Erschießen des Tieres aus Lebensgefahr errettet, wofür ihm auf höchsten Befehl eine öffentliche lobende Anerkennung ausgesprochen wird.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 200. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 21. September 1888 zu Oberschönhagen geborene Friedrich Heinrich Bernhard Meise, wohnhaft in Bielefeld, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Tiemann als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5358a/15. Biedenweg

Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1915 zur Ausführung der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 (Amtsblatt S. 1224) sind der Landgerichtsdirektor Geheime Justizrat Theopold zum Vorsitzenden, der Landrichter Dr. Ebert zum stellvertretenden Vorsitzenden und folgende Personen zu Beisitzern des für das Fürstentum Lippe gebildeten Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Lieferung von Butter, Kartoffeln usw. ernannt worden:

1. Gutsbesitzer Schönlau in Remmighausen,
2. Gutsbesitzer Windmeier in Nienhagen,
3. Landesökonomierat Riekehof-Böhmer in Brake i. L.,
4. Gutsbesitzer Depping in Herbrechtsdorf,
5. Gutsbesitzer Schalk in Wüsten,

6. Gutsbesitzer Ermgassen in Greste,
7. Oberamtmann Sander in Oelentrup,
8. Gutsbesitzer Meier in Siebenhöfen,
9. Kaufmann G. Dettmer in Detmold,
10. Kaufmann Ed. Fauth daselbst,
11. Konsumverwalter Fr. Kaiser in Bad Salzuflen,
12. Kaufmann Rob. Kanne in Lage,
13. Kaufmann Heinr. Elbrechter in Lemgo,
14. Kaufmann Wilhelm Hempelmann das.,
15. Bankier Max Lenzberg daselbst,
16. Syndikus Dr. Wilms in Detmold.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 360. Biedenweg

Hierunter wird die Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) **erneut** zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 26. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 1538. Biedenweg

(Nr. 4851) **Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.** Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 96, S. 797).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 15, Seite 59).

(Nr. 5037) **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen.** Vom 22. Januar 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Salzheringe im Inland der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts

unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Salzheringe einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Salzheringe übernehmen will.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommenen Salzheringe einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, von welchen mindestens 3 dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 der Ausschuß zuständig ist.

§ 8.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können die Salzheringe, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage

der Verkündung, der § 10 mit dem 26. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 9 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 454. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 16, Seite 63).

(Nr. 5038) **Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.**

Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Nummern I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

I

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für	Weißkohl (Weißkraut) . . .	4,00 ℳ,
„	Rotkohl (Blaukohl)	6,50 „
„	Wirsingkohl (Savoyerkohl) .	6,50 „
„	Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,00 „
„	Kohlrüben (Steckrüben, Wruken oder Dotschen)	
	a) für weiße Kohlrüben . .	2,50 „
	b) „ gelbe „ . .	3,50 „
Für	Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
	a) lange Speisemöhren	
	1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren)	3,00 ℳ,
	2. rotfleischige Speisemöhren	5,00 „
	b) Karotten (kurze, rotfleischige)	8,00 „
„	Zwiebeln	10,00 „
„	Sauerkraut (Sauerkohl) . .	12,00 „

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostverpackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Versendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Fässer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II

Insoweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für	Weißkohl (Weißkraut)	7 ₰,
„	Rotkohl (Blaukohl)	11 „
„	Wirsingkohl (Savoyerkohl) . .	11 „
„	Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 „
„	Kohlrüben (Steckrüben, Wruken oder Dotschen)	
	a) für weiße Kohlrüben . . .	4 „
	b) „ gelbe „ . . .	6 „
„	Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
	a) lange Speisemöhren	
	1. weißfleischige (sogenannte Pferdemöhren)	5 „
	2. rotfleischige Speisemöhren	8 „
	b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 „
„	Zwiebeln	20 „
„	Sauerkraut (Sauerkohl) . . .	16 „

Artikel II

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 137, S. 1197).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 21 vom Mittwoch, den 26. Januar 1916, Abends).

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1) auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2) auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Dr. Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1915 Nr. 58, S. 464).

Bekanntmachung

über die Anzeige der Bestände an Rohzucker.
Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) bestimme ich:

Wer Rohzucker (Erstprodukt) mit Beginn des 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und unter Angabe des Betriebsjahrs, aus welchem der Rohzucker stammt, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Februar 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, sind bis zum 3. Februar 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1) auf Mengen, die sich im Gewahrsam einer Rohzuckerfabrik oder einer Verbrauchszuckerfabrik befinden,
2) auf Mengen, die insgesamt weniger als 100 Doppelzentner betragen.

Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 31. Januar 1916 auf einen anderen über, so hat der nach Abs. 1 Satz 1 Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
Im Auftrage: Kautz

VII. Armeekorps. Münster, 26. Januar 1916. Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 314.

Bekanntmachung.

Die §§ 3, 4 und 6 meiner Bekanntmachung Ic Nr. 6201 zu Nr. 235/7. 15 A 7 V vom 2. August 1915 setze ich bis auf weiteres außer Kraft.

Hiernach darf enttoluoltes Benzol ohne Beimischung anderer Stoffe, wie auch mit beliebigen Stoffen vermischt, an jeden Abnehmer und in jeder Menge abgegeben werden.

Bestehen bleibt die Beschränkung, daß Solventnaphta und Xylol, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden dürfen, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 27. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 371.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

In außergewöhnlichen Fällen, in denen die Verhinderung einer Beschleunigung des Verkaufs eine besondere Härte bedeuten würde, (z. B. bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen, Konkursverfahren) wird das Generalkommando eine Ausnahme von den getroffenen Anordnungen eintreten lassen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie

Betrifft: **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz.**

Zur Bekanntmachung I R. Nr. 151 vom 5. Januar 1916, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz wird die **Meldefrist** in § 5 für Bestandsmeldungen **bis zum 15. Februar 1916 verlängert.**

Münster i. W., den 26. Januar 1916.

Der stellv. kommandierende General
des VII. Armeekorps
Frhr. v. Gayl
Nr. 1603. General der Infanterie

Gegen die russischen Arbeiter Franz Gwarek aus Wola, Kreis Konsk, Jan Glogowski aus Minko, Kreis Konsk und Stanislaw Patyna daher ist wegen Verlassens ihrer Arbeitsstelle auf der Domäne Varenholz am 16. d. M. ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Vergehen gegen den Befehl des stellv. kommandierenden Generals des VII. Armeekorps vom 1. November 1915, ein Haftbefehl erlassen.

Gwarek ist 46 Jahre alt, von großer Statur, mit ovalem Gesicht, grauen Augen und blonden Haaren.

Glogowski ist 21 Jahre alt, von großer Statur, mit ovalem Gesicht, blauen Augen und blonden Haaren.

Patyna ist 44 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und dunkle Haare.

Keiner der drei Genannten ist der deutschen Sprache mächtig.

Ich ersuche um ihre Festnahme und Zuführung an das nächste Amtsgericht, sowie um Nachricht hierher zu J 58/16.

Detmold, den 23. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 58/16. Credé

Der am 29. Januar v. J. gegen den Arbeiter Konstantin Gordek aus Ozarow und zwei Gen. erlassene Steckbrief ist, soweit er den Mitbeschuldigten Pozczola betrifft, erledigt.

Detmold, den 23. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 57/15. Credé

Der gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Padova aus Hutky in Russ.-Polen am 12. Juli 1905 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Der Erste Staatsanwalt

J. 480/05. Credé

Der am 14. November 1910 gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Josef Boreys aus Sobiecin, Kreis Jaroslaw in Galizien erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Der Erste Staatsanwalt

J. 771/10. Credé

Das Ersuchen vom 15. Januar 1906, betr. Versuch des Sittlichkeitsverbrechens an der Marie Vogt aus Ottern in Lippe, ist erledigt.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Der Erste Staatsanwalt

J. 847/05. Credé

Bekanntmachung.

Detmold. Zur Nachricht für die Wehrbeitragspflichtigen wird darauf hingewiesen, daß für Zahlung des

3ten Drittels des Wehrbeitrags

der 15. Februar 1915 als äußerster Termin bestimmt ist. Nach Ablauf dieses Termins findet die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung statt.

Detmold, den 27. Januar 1916.

Fürstliche Steuerkasse.

A. Burre

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen aus den Städten Lage und Bad Salzuflen und aus den Amtern Lage, Schötmar und Oerlinghausen, welche bisher ihren Wehrbeitrag für das 3. Drittel nicht geleistet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zur Entrichtung desselben am

15. Februar 1916 abläuft.

Nach dieser Frist werden die rückständigen Beiträge im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen.

Schötmar, den 27. Januar 1916.

Fürstliche Steuerkasse.

Horstbrink.

Der Maurer August Schönlau in Horn, Niederntor 349, ist als Desinfektor bei ansteckenden Krankheiten für das Amt Horn angestellt.

Detmold, den 26. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2191. K. Piderit

Aufgebot.

Der stud. ing. Christian Klasmeier, z. Zt. Unteroffizier in Döberitz, und die Ehefrau Stockmeier, geb. Beins in Hornoldendorf, haben das Aufgebot

1. des Sparbuchs der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold Nr. 4077 über 1876,45 ℳ,
2. des Sparbuchs der Landesspar- und Leihekasse in Detmold Nr. 33413 über 2061,89 ℳ

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 22. September 1916, morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 22. Januar 1916.

F 1 und 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A ist zu der unter Nr. 60 eingetragenen Firma Ernst & Lienekogel in Lemgo heute eingetragen:

Die Inhaber der Firma haben der Ehefrau des Kaufmanns Johann Schmitting, Elise, geb. Ernst in Lemgo für die Firma Prokura erteilt.

Lemgo, den 24. Januar 1916.

H. R. A 60. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B ist bei der unter Nr. 4 eingetragenen Firma Junker und Kölling, G. m. b. H. in Schötmar folgendes eingetragen:

Das Stammkapital ist auf 85000 Mark erhöht. An Stelle des Heinrich Kölling ist dessen Witwe Auguste Kölling in Bad Salzuflen zur Geschäftsführerin bestellt.

Bad Salzuflen, den 21. Januar 1916.

H. R. B 4. Fürstliches Amtsgericht I

Die Kürung der im Jahre 1916 aufzustellenden Privatbeschäler wird am

Donnerstag, den 10. Februar 1916,
von 9½ Uhr Vormittags

an in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem Wetter vor derselben auf dem Schloßplatz hiers. stattfinden.

Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind sobald als möglich, jedenfalls vor dem Kürungstage bei dem Sekretär der Kürungskommission (Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 69) anzumelden. Andernfalls setzen sich die Hengstbesitzer bei der großen Zahl der zu erwartenden Hengste der Möglichkeit aus, unverrichteter Sache abziehen zu müssen. Der Anmeldung sind Zeugnisse über Abstammung der Hengste beizufügen.

Für die Zuschauer ist ein besonderer Raum vorbehalten. Das Betreten der für das Kürungsgeschäft benutzten Räume ist der damit verbundenen Störung und Gefahr halber untersagt.

Zum Schluß der Kürung ist beabsichtigt, die Hengste nach Warm- und Kaltblut getrennt auf dem Zirkel vorzuführen.

Detmold, den 22. Januar 1916.

Der Vorsitzende
der Fürstlichen Kürungs-Kommission
Heldman

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Dienstknecht Ludwig Albert in Höntrup und Minna, geb. Mesch, durch Vertrag vom 25. Januar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 26. Januar 1916.

G. R. Nr. 187. Fürstliches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister Band I Seite 142 ist heute eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler August Kehne und Berta, geb. Kochsiek in Helpup Nr. 81, durch Vertrag vom 19. Januar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 20. Januar 1916.

G. R. 142. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Lehnert.
2. Vorname: Heinrich Georg.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier bei der 3. Komp. II. Ers.-Batl. J. R. Nr. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 10. 10. 89 zu Bochum.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Lemgo in Lippe.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Bochum.
7. Größe: 1,75 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haare: d.-blond.
10. Bart: engl. Schnurrbart.
11. Gang und Haltung: gerade.
12. Tätowierungen: am ganzen Körper, auf dem rechten Handrücken „Stern", auf einem Knie „Eisernes Kreuz".
13. Bekleidung: blauer Tuchanzug mit der Regts.-Nr. 67, grauer Mantel mit der Nr. 67, blaue Extramütze, Zivilschuhe.
14. Ursache der Fahndung: unerlaubte Entfernung.
15. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 27. Januar 1916.

Kgl. Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.).

Angestellt ist
als Postassistent der Postassistent K. Müller aus Bad Oeynhausen in Bad Salzuflen.

Gestorben ist
der Postverwalter Gronemeier in Hohenhausen.

Minden (Westf.), 27. Januar 1916.

I 5. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 15 Dienstag, den 1. Februar 1916

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe,
Gruppe III: Männertrikotagen,
Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
Gruppe V: farbige Futterstoffe,
Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe,
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffen ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen

für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Übersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bezw. einem halben Dutzend veräußert werden,

b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

---

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterköper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts.
Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m.
Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25% einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einsenden, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamte einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einsenden, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. and 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusatzmeldung sind die bis zum

Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusatzmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagervorräten sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusatzmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe (VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Mengen, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigefügt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuheften.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6") und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vor

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 1764.

Uebersichtstafel: siehe Rückseite.

Nachtrag

Nr. W. M. 600|1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58|9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 684 bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58|9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W II. 285|5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. II. 4379|8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig. Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,

3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58|9. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428|12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. A. K.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 2451.

Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562|1. 16. K. R. A.

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 2358.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bezw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Warengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Trikots, Tiretys, Cords und dergl., 3. Genua-Cords, Moleskins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Lederluche und dergl. **Rohe und gebleichte Stoffe für Drillichanzüge fallen unter Gruppe VI.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und khaki, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offizierstuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmt. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe.							
Ohne Rücksicht auf Herstellungsort und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Wollache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Mantelstoffe, Ulsterstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe), a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- u. Dessinabschnitte.
Gruppe III: Männertrikotagen.							
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, } maschinen- oder handgestrickt, bezw. gewirkt, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang } nur maschinen- oder handgestrickt, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterkleidung oder -Trikotagen in Betracht kommen. **Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300 12. 15. KRA. beschlagnahmt.**	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch shoddygemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert, b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und makofarbig, c) Männer-Faust- u. Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -Strümpfe 90 g das Paar,	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniewärmer oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- u. Strickstoffen kein Muster.
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (gerauht und ungerauht), Flanelle, Fancy, Barchente (ein- und zweiseitig gerauht) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge (Züchen und Cheflas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Lazarettdrelle, Kadetts, Negattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	farbig (Rückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern.	1. Bettleinschütten (Stauts, Inletts) und bedruckte Bettkattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Gruppe V: Farbige Futterstoffe.							
1. Futterköper, Futterkaliko, Futternessel und Futterboy, Zwirntuch, Molton u. dgl., 2. Ärmelfutter, Taschenfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und khaki	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. Gestreifte Ärmelfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VI: Rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillichanzugstoffe.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Nessel, Kattun, Köper (auch entschlichtet), Schirting, Dowlas, Reinforcé Crées und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzendrelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie rohleinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Klötzelleinen, Steifleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw., 5. Drillich-Anzugstoffe. **Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillichanzüge, fällt unter Gruppe I.**	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillichanzugstoffe 270 g } für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dutzend bei Handtüchern	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinene Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.							
1. Planstoffe, Marktenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Persenningtuch, Schirtuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Tornister-, Trinkeimer-, Brotbeutel-, Rucksack-, Packtaschen-, Futtersack-, Schuhzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g } für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		50×70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VIII: Handsackstoffe.							
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Köperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern, (Flachs Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, khakiartigen oder grünen Farbtönen	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 16 Mittwoch, den 2. Februar 1916

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1916, enthält:

Nr. 5039. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5040. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.

Nr. 5041. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 27. Januar 1916.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1916, enthält:

Nr. 5042. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der landwirtschaftlichen Maschinenausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1916. Vom 25. Januar 1916.

Nr. 5043. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 65).

(Nr. 5039) **Bekanntmachung,**
betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384).
Vom 27. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1a der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) erhält folgende Fassung:

„selbstgezogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich

in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zu erbringen ist;"

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915 Nr. 70, S. 568).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 66).

(Nr. 5040) **Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 27. Januar 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 in Verbindung mit der Verordnung vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647, 710) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 7 wird gestrichen.
2. Im § 22 Satz 2 werden die Worte „oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915 Nr. 116 S. 1011 und Nr. 123 S. 1068).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 17, Seite 66).

(Nr. 5041) **Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711).**

Vom 27. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) erhält folgenden § 3a:

„Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von dieser ermächtigten Stellen und Personen sind an die Höchstpreise nicht gebunden. Sie unterliegen jedoch bei den An- und Verkäufen den Weisungen des Reichskanzlers".

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915 Nr. 123, S. 1069).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 18, Seite 67).

(Nr. 5043) **Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.** Vom 28. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe oder Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I. Kraftfuttermittel

A. Körner und Früchte

Raden,
Wicken,
Peluschken,
Lupinen,
andere Hülsenfrüchte, soweit sie nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind,
Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen),
Sojabohnen (auch geschrotet oder gemahlen),
Kanariensamen (auch geschrotet oder gemahlen),
Hirse (auch geschrotet oder gemahlen),
Johannisbrot (auch geschrotet),
Eicheln (auch getrocknet und gemahlen),
Roßkastanien (auch getrocknet und gemahlen).

B. Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie,
Haferspelzen (Haferhülsen,)
Hirseschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Reisfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenschlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maisschlempe, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen

Ravisonkuchen,
Hederichkuchen,
Rübsenkuchen,
Leindotterkuchen,
Rapskuchen,
Hanfkuchen,
Nigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen.
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringsmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleichkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

II. Zuckerhaltige Futterstoffe

Zuckerrüben, frisch oder getrocknet,
Futterrüben, frisch oder getrocknet,
Zuckerrübenschnitzel, frisch oder getrocknet,
Melassetrockenschnitzel,
Zuckerschnitzel,
Rohzucker,
Nachprodukte der Zuckerfabrikation,
Melasse, frisch,
Melasse in Mischungen.

III. Hilfsstoffe.

Torfstreu,
Torfmull.

IV. Düngemittel.

Schwefelsaures Ammoniak,
Kalkstickstoff,
andere stickstoffhaltige anorganische Düngemittel,
Superphosphat,
Ammoniak-Superphosphat,
Guano (roh und aufgeschlossen),
Knochenmehl (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes), Stampfmehl, Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadavermehl,
andere Düngemittel organischer Herkunft,
Thomasphosphatmehl.

VII. Armeekorps. Münster, 21. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 1694.

Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 21. 4. / 17. 7. 1915 Ib Nr. 10097 / 19062 bestimme ich folgendes:

1. Reliefkarten jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder besetztes feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie von dem stellvertretenden Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben werden und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in dessen Bereich der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzstreifen liegen, können Karten im Maßstabe unter 1 : 100 000 (also von 1 : 1 bis 1 : 99 999) in Adreßbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauft, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Flieger keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhofs- und Fabrikanlagen gestatten, wie dies vielfach durch eine besonders ins Auge fallende Bezeichnung solcher Bauten (z. B. bei Pharusplänen) geschieht. Über die Freigabe entscheidet dasjenige stellvertretende Generalkommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden Generalkommandos, in den der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte ersichtlich zu machen.

3. Der Schutzstreifen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Posen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Reliefkarten), Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer,

Kleinasien, Ägypten und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenskizzen in Zeitungen usw. und für die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit. Ein entsprechendes Ausfuhrverbot ist beim Reichsamt des Innern beantragt.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, besetzte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

(Vergl. Amtsblatt Nr. 42/1915, Seite 361 und Nr. 81/1915, Seite 679).

Die vorjährigen Zinsen der Königstiftung sind stiftungsgemäß verteilt worden.

Detmold, den 31. Januar 1916.

Fürstliches Regierungspräsidium
Nr. 1622. Biedenweg

Uebersicht
über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1915.

Von der Fürstlichen Gendarmerie sind im Jahre 1915:

1. 259 Diebstähle und Betrugsfälle, sowie 34 Sachbeschädigungen bei den zuständigen Behörden zur Angabe gebracht,
2. 469 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung befördert,
3. 27 Landstreicher und Bettler ergriffen,
4. 29 Personen wegen unbefugten Hausierens und 17 Personen wegen sonstiger Übertretung des Gewerbesteuergesetzes angezeigt,
5. 57 Holz- und Felddiebstähle, 24 Jagdvergehen und 1288 Polizeiübertretungen ermittelt,
6. 31 Transporte von Station zu Station und 4 sonstige Transporte ausgeführt,
7. 10799 besondere Aufträge der Zivilbehörden erledigt und
8. 14 Verbrecher auf Ersuchen lippischer und auswärtiger Behörden zur Haft gebracht.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 1018. Biedenweg

In Berücksichtigung der den Molkereien durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807, Amtsblatt von 1916 Nr. 3 S. 14) auferlegten Lieferungen und der im Verhältnis zu den Gestehungskosten bei der Buttererzeugung auf den Höfen selbst erheblicheren Gestehungskosten bei der Buttererzeugung in den Molkereien (An- und Abfuhr der Milch) wird **der Kleinhandels-Höchstpreis für Molkereibutter** nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle **auf 2,40 Mark für das Pfund** erhöht.

Als Molkereien in diesem Sinne gelten die der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 bezw. der auf Grund des § 12 dieser Verordnung zu erlassenden Butter-Verkehrsordnung unterworfenen Betriebe.

Der Butter-Kleinhandelshöchstpreis beträgt also fortan

für Molkereibutter 2,40 Mark für das Pfund,
für Zentrifugenbutter, aus süßer Milch hergestellt, 2,20 Mark für das Pfund,
für Landbutter, aus saurer Milch in Butterkernen, Setten usw. hergestellt, 1,80 Mark für das Pfund.

Diese Preise verstehen sich bei Packungen in Pfund- oder Halbpfundstücken und bei Ware bester Beschaffenheit der betreffenden Buttersorte. Sie sind bei Packungen anderer Art (Fäßchen) und bei minderer Beschaffenheit der Ware entsprechend ihrer geringeren Güte zu ermäßigen. Für das Überbringen der Butter darf eine Vergütung nicht beansprucht werden.

Überforderungen werden mit gesetzlicher Strafe geahndet.

Diese neue Höchstpreisfestsetzung tritt unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Bestimmungen vom 30. Oktober und 7. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1068 und 1186) am Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

Detmold, den 1. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 1887. Biedenweg

Das Ersuchen vom 13. Oktober 1910 um Ermittelung des Aufenthaltsorts des Händlers Christian Jeß aus Kiel ist erledigt.

Detmold, den 31. Dezember 1915.

Der Erste Staatsanwalt

J. 362/10. Credé

Gegen die russische Arbeiterin Viktoria Kolabinska aus Czeladz, Kreis Bendzin (Russ.-Polen), ist wegen Überschreitens der Grenzen des Ortspolizeibezirks Verwaltungsamt Detmold ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Vergehen gegen den Befehl des stellv. Generalkommandos zu Münster vom 5. Oktober 1914, ein Haftbefehl erlassen.

Um Ermittelung und Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J. 1103/15 wird ersucht.

Detmold, den 10. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 1103/15. Credé

Gegen die russisch-polnischen Arbeiterinnen

1. Josefa Papies aus Gliny, Kreis Wilna, Russ.-Polen,
2. Stascha Kula aus Studzimice, Kreis Wilun, Russ.-Polen,

zuletzt wohnhaft in Wistinghausen, ist wegen Überschreitens der Grenzen des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Vergehen gegen den Befehl des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. Armeekorps in Münster, ein Haftbefehl erlassen.

Papies ist 24, Kula 19 Jahr alt.

Um Ermittlung und Festnahme, sowie um Nachricht hierher zu J 28/16 wird ersucht.

Detmold, den 12. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 28/16. Credé

Gegen die russischen Arbeiter Kazimirz Kubik aus Starawies, Josef Mularezik aus Wohla, Stanislaw Tomcyk aus Ostalow und die russische Arbeiterin Ludwika Pisareck aus Milice, Kreis Konsk in Russ.-Polen, ist wegen Zuwiderhandlung gegen den Befehl des stellv. Generalkommandos Münster vom 5. Oktober 1914 bezw. vom 1. 11. 1915 ein Haftbefehl erlassen.

Kazimirz Kubik ist 26 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, braune Augen und blondes Haar. Josef Mularczik ist 18 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, graue Augen und blondes Haar. Stanislaw Tomcyk ist 18 Jahre alt, von großer Statur, hat ovales Gesicht, graue Augen und blondes Haar. Ludwika Pisareck ist 21 Jahre alt, von kleiner Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und blondes Haar.

Um Ermittelung und Festnahme der vorstehend bezeichneten Personen, sowie um Nachricht hierher zu J. 31/16 wird ersucht.

Detmold, den 15. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 31/16. Credé

Gegen die russ.-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen Piotr. Chorynkiewicz aus Strojec, Kreis Wielun, Russ.-Polen, Franziska Pychynska aus Szyszkaw, Kreis Wielun, Russ.-Polen, Aniela Prybylak aus Strojek, Kreis Wielum, Russ.-Polen, Stanislawa Janikowski aus Strojek, Kreis Wielun, Russ.-Polen, Katarzyna Janikows aus Strojek, Kreis Wielun, Russ.-Polen und Konstanty Janikowsky aus Strojec, Kreis Wielun, Russ.-Polen, ist wegen Überschreitens der Grenzen des Ortspolizeibezirks Amt Schötmar ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Vergehen gegen § 2 des Befehls des stellv. kommand. Generals des VII. Armeekorps zu Münster, ein Haftbefehl erlassen.

Piotr. Chorynkiewicz ist 27 Jahre alt, verheiratet, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und blonde Haare. Franziska Pychynska ist 18 Jahre alt, ledig, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, graue Augen und blonde Haare. Aniela Prybylak ist 25 Jahre alt, verheiratet, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, graue Augen und dunkles Haar. Stanislawa Janikowski ist 18 Jahre alt, ledig, mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und blondes Haar. Katarzyna Janikows ist 53 Jahre alt, verheiratet, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und blondes Haar. Konstanty Janikowsky ist 53 Jahre alt, verheiratet, von mittlerer Statur, hat ovales Gesicht, blaue Augen und blondes Haar.

Um Ermittelung und Festnahme der Be-

schuldigten, sowie um Nachricht hierher zu J. 38/16 wird ersucht.

Detmold, den 18. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 38/16. Credé

Gegen den russischen Arbeiter Adam Stasziak aus Lodz ist wegen Überschreitens der Grenzen des Ortspolizeibezirks Amt Detmold, in dem seine Arbeitsstelle belegen war, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Vergehen gegen §§ 2, 4 des Befehls des stellv. Generalkommandos des VII. Armeekorps zu Münster vom 1. November 1915, ein Haftbefehl erlassen.

Stasziak ist ca. 20 Jahre alt, katholisch, von schlanker Statur, trägt keinen Bart, hat ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, blaugraue Augen, dunkle Augenbrauen und dunkles langes Haar. Sein Blick ist niederschlagend. Stasziak ist nur der russischen Sprache mächtig. Bekleidet war derselbe mit dunkelgrauer Lodenjoppe mit Seitentaschen, dunkler Arbeitshose, grauer Sportmütze und abgelaufenen Galoschen.

Um Ermittelung und Festnahme, sowie Nachricht hierher zu J. 72/16 wird ersucht.

Detmold, den 25. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 72/16. Credé

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) wird nach Anhörung der Gemeinderäte der Ämter Detmold, Lage und Horn für den Bezirk des Verwaltungsamts Detmold folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Inhaber von Bäckereien, Schlachtereien, Kolonialwaren- und ähnlichen Handlungen oder deren Stellvertreter haben die Preise für die von den Preisprüfungsstellen bezeichneten Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise durch Aushang der Preisverzeichnisse innerhalb ihres Verkaufsraumes bekannt zu machen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 14. Juni v. J. mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 21. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Genehmigt!

Detmold, den 25. Januar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Biedenweg

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande

1. des Landwirts Meier in Kleinenmarpe,
2. des Landwirts Lüdeking in Altendonop,
3. des Landwirts Meier in Siebenhöfen,
4. des Landwirts Beinke in Istrup,

ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Die über den Rittergutsbezirk Burg Maspe und die Ortschaft Brunsiek aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 25. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 14 304 usw. Steneberg

In unser Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 110 eingetragenen Firma

S. F. W. Brüggemeyer

eingetragen:

Die Prokura des Kaufmanns Andreas Audenrieth in Detmold ist erloschen.

Detmold, den 26. Januar 1916.

H. R. A Nr. 110. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 201 eingetragenen Firma

Orientalische Tabak- und Zigarettenfabrik „Kwannon"

eingetragen:

Die Prokura des Kaufmanns Andreas Audenrieth ist erloschen. Dem Kaufmann Dietrich Steinmeier in Detmold ist Einzel-Prokura erteilt.

Detmold, den 26. Januar 1916.

H. R. A Nr. 201. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der stud. ing. Christian Klasmeier, z. Zt. Unteroffizier in Döberitz, und die Ehefrau Stockmeier, geb. Beins in Hornoldendorf, haben das Aufgebot

1. des Sparbuchs der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold Nr. 4077 über 1876,45 ℳ,
2. des Sparbuchs der Landesspar- und Leihekasse in Detmold Nr. 33413 über 2061,89 ℳ

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 22. September 1916, morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 22. Januar 1916.

F 1 und 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: van Zust.
2. Vorname: Gerhard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Gerber, jetzt Ers.-Res. 1. Komp. I. Ers.-Batl. J. R. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 24. 10. 1890, Dümpten bei Mühlheim-Ruhr.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Mühlheim-Ruhr, Delle 19.
6. Größe: 1,77 m.
7. Gestalt: schlank.
8. Haare: blond.
9. Bekleidung: grauer Ausgehanzug und Feldmütze.
10. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
11. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: ins nächste Gerichtsgefängnis.

Bad Salzuflen, den 27. Januar 1916.

I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67

B. Nr. 217. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Blümer.
2. Vorname: Friedrich.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier 2. Komp. Inf.-Regt. 67, I. Ers.-Batl.
4. Geburtstag und Geburtsort: 18. 10. 96 zu Bochum.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Essen-Ruhr.
6. Größe: 1,67 m.
7. Gestalt: schlank.
8. Haar: blond.
9. Bart: keinen.
10. Augen: Star auf dem rechten Auge.
11. Hände und Füße: Rechter kleiner Finger gekrümmt.
12. Besondere Kennzeichen: Star auf dem rechten Auge.
13. Bekleidung: bl. Mütze, Waffenrock, schw. Tuchhose.
14. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
15. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: Nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
16. Aktenzeichen: 234 g.

Bad Salzuflen, den 31. Januar 1916.

I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67.

B. Nr. 234. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 17 Mittwoch, den 2. Februar 1916

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Ulankas, Koller usw), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff- Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillichjacken, Drillichröcke, Drillichhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

   Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.
5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschapkas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

   Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

   Feldflaschenüberzüge aller Art,
6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Protzschlitzsäcke, Zeltsäcke,
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

   Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

   211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm,
8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist, und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität
je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
je 20 Attilas, Ulankas, Koller usw.,
20 Reithosen,
100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
je 20 Feldmützen, Drillichjacken, Drillichröcke,
40 Drillichhosen,
50 Halsbinden,
je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
30 Militär Rucksäcke,
je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
500 Sandsäcke,
b) von jeder Qualität
je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

} Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Waren zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preußischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine

gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916 die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte bei dem Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerung bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgenwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigefügt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarte für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke".

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster" sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke".

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayrisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kreß.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 2076.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Geschäftszimmer der Kriegsgeschädigten-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke".

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preußisches Kriegsministerium
von Wild von Hohenborn.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
von Freyberr von Asch.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
von Wilisch.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Münster, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Freiherr von Gayl,
General der Infanterie.

Druckgegeben von der Königlichen Regierung in Arnsberg. — Gedruckt in H. Bögers Buchdruckerei in Arnsberg.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 18 Sonnabend, den 5. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der heutigen Amtsblattauflage liegt zur Förderung der Nahrungsmittel-Erzeugung eine vom Königl. Ökonomierat Johannes Böttner aufgestellte
Uebersicht für die Bestellung des Gemüsegartens bei.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1916, enthält:

Nr. 5044. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 31. Januar 1916.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1916, enthält:

Nr. 5045. Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 31. Januar 1916.

Nr. 5046. Bekanntmachung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916. Vom 31. Januar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 19, Seite 71).

(Nr. 5044) **Ausführungsbestimmungen**
zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.
Vom 31. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuß endgültig festsetzt.

§ 4.

Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest. Der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuß zuständig ist.

§ 8.

Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerfabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 9.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

Auf Grund des § 10 der vorstehenden Bekanntmachung wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsamt oder der Magistrat als zuständige Behörde anzusehen sind.

Detmold, den 3. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 589. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 20, Seite 75).

(Nr. 5045) **Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren.**

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren und Speck.

§ 2.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Verarbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig

Wurstwaren herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im Monatsdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Frischwurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 4. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 2014.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Kriegerverein der Gemeinde Bega	zugunsten bedürftiger Vereinsmitglieder und Familien seiner im Felde stehenden Kameraden	Kriegerverein der Gemeinde Bega	Dauer des Krieges — Lippe — Nagelung eines eisernen Kreuzes.
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	b. Postkarten.			
2	Verband Deutscher Krankenpflege-Anstalten vom Roten Kreuz	zugunsten der Verbandsschwestern	an den Verband, Berlin W. 57, Prinz Albrechtstr. 5	Bis 30. April 1916 — Lippe — Vertrieb von Postkarten.

Bei der Abstimmung über die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in der Stadt Lemgo auch für die Wintermonate haben sich mehr als zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung erklärt. Es wird daher hiermit auf Grund des § 139f Abs. 2 der Gewerbeordnung für die Stadt Lemgo angeordnet, daß an sämtlichen Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139e Abs. 2 Ziff. 2 der G. O. bestimmten Tage die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige von Abends 8 Uhr ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt am 14. Februar 1916 in Kraft.

Detmold, den 4. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 1840. Biedenweg

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche sich der am 29. März d. J. stattfindenden Präparandenaufnahmeprüfung (3. Präparandenklasse) oder der am 30., 31. März und 1. April d. J. stattfindenden Seminaraufnahmeprüfung (3. Seminarklasse) unterziehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8. März an einem Dienstag oder Freitag von 3 bis 5 Uhr nachmittags oder an einem Mittwoch von 12 bis 1 Uhr mittags bei der Unterzeichneten persönlich zu melden.

Zur Anmeldung hat jeder mitzubringen:

1. seinen Taufschein,
2. seine beiden Impfscheine,
3. einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4. ein Zeugnis über sein Betragen und zwar, wenn er unmittelbar von einer andern Bildungsanstalt kommt, vom Leiter derselben, sonst von dem Pastor seiner Gemeinde,
5. ein Zeugnis über seine Befähigung und seine Leistungen von dem Leiter der Bildungsanstalt, die er besucht hat, oder von den Lehrern, die ihn vorbereitet haben, und
6. eine genaue Begutachtung seines Gesundheitszustandes von dem Hausarzt seiner Familie oder von dem zuständigen Kreisarzt.

Die Zeugnisse sind verschlossen zu überreichen.

Detmold, den 2. Februar 1916.

Fürstliche Seminardirektion

Nr. 53. Lange

Unter Bezugnahme auf das Strafvollstreckungsersuchen vom 8. Dezember v. J. in der Strafsache gegen die russische Arbeiterin Marianne Knas, geb. im August 1891 in Nowogrodomsk, Russ.-Polen, wird mitgeteilt, daß die gegen die Genannte erkannte Strafe von 1 Woche Gefängnis im Gnadenwege in eine Geldstrafe von 15 ℳ oder 5 Tage Haft umgewandelt ist.

Ich ersuche, nunmehr die Geldstrafe von 15 ℳ von der Knas einzuziehen oder die Haftstrafe von 5 Tagen zu vollstrecken und Nachricht von dem Geschehenen hierher zu den Akten M 55/15 zu geben.

Detmold, den 25. Januar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

M. 55/15. Credé

Unter dem Pferdebestande des Landwirts W. Dröge in Niewald ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Detmold, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2371. K. Piderit

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem zugekauften Rindviehbestande — 15 Stück — des Domänenpächters Rath in Johannettental die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über diese Tiere, die isoliert sind, die Sperre angeordnet worden ist und der übrige Viehbestand, welcher die Seuche vor Kurzem schon überstanden hat, seuchenfrei befunden worden ist.

Detmold, den 1. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Landtagsersatzwahl.

Die Wählerlisten für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für die zweite Abteilung des 7. Wahlkreises liegen vom

Montag, den 7. Februar 1916

an acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht in dem Hause des Gemeinde- und Gutsvorstehers eines jeden Dorfs-Gemeinde- bezw. Gutsbezirks aus.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei uns schriftlich anzeigen oder zu Protokoll erklären und muß die Beweismittel für die behaupteten Tatsachen, falls diese nicht offenkundig sind, beibringen.

Schötmar, den 29. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 1009. Meyer

Unter dem Viehbestande des Landwirts Führing Nr. 3 zu Lieme ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Das verseuchte Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 31. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 1449. Kirchhof

Unter den Viehbeständen des Landwirts Requardt Nr. 2 zu Reine und des Landwirts Brandt daselbst ist die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen

Die verhängten Sperrmaßregeln sind wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 31. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 1460/61. Kirchhof

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Meier in Elbrinxen Nr. 1 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Elbrinxen.

Blomberg, den 27. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 1312. Steneberg

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Sattlermeisters Fr. Bartelsmeier und des Fabrikarbeiters Aug. Sander in Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind in allen Fällen aufgehoben worden.

Lemgo, den 28. Januar 1916.

Die Polizeiverwaltung
Dr. Höland
Nr. 628/649. Oberbürgermeister

Aufgebot.

Der Kolon Adolf Drawe in Fromhausen hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 4. Februar 1886 über die im Grundbuch von Fromhausen Band I Blatt 24 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Hypothek über 900 ℳ für die Landesspar- und Leihekasse in Detmold beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 19. Mai 1916,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 26. Januar 1916.

F 3/16. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IX Blatt 414 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Muth in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus der Parzelle 459/69 des Kartenblatts 12, Hofraum zu 2 a 25 qm mit dem Wohnhaus A Nr. 30 an der Langenstraße, am

28. März 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke wird seit Jahren Gastwirtschaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 28. Januar 1916.

K. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I.

Der Hypothekenbrief vom 2. Dezember 1904 über die im Grundbuche von Pivitsheide Bd. III Blatt 26 in Abteilung III unter Nr. 15 für die Firma G. H. Busemeyer & Co. in Lage eingetragene Hypotheck zu 300 ℳ ist durch Ausschlußurteil vom 30. Januar 1916 für kraftlos erklärt.

Detmold, den 31. Januar 1916.

F 2/15. Fürstliches Amtsgericht I

Der gegen den taubstummen Stallschweizer Friedrich Nolz aus Herne am 10. Juli 1908 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. Februar 1916.

D. 76/08. Fürstliches Amtsgericht II

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

Dienstag, den 15. Februar 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Detmold, den 4. Februar 1916.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I
N 11/14.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 836 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh geb. Thyriot, in Salzuflen eingetragenen Grundstücke Parzellen Nr. 560/153 und 561/153 Kartenblatt 17 Garten und Hofraum zwischen den Gröchtewegen in Größe von 9 a 22 qm nebst dem Wohnhause und Stall Nr. 596 der Gebäudesteuerrolle am

21. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Januar 1916.

1 K. 7/15. Fürstliches Amtsgericht I

Über den Nachlaß des Ziegelmeisters August Hölscher in Hohenbreden ist heute das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter ist Kaufmann J. Hirschfeld hier. Forderungen sind bis zum 29. Februar 1916 anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 10. März 1916, morgens 11 Uhr, statt. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz hat oder der Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner herausgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus ihr beansprucht, dem Verwalter bis zum 29. Februar 1916 anzuzeigen.

Horn (L), den 31. Januar 1916.

N. 5/15. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Brokhausen in L., am 14. Januar 1916, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 14/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Stasziak.
2. Vornamen: Adam.
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter.
4. Anscheinendes Alter: ca. 20 Jahre.
5. Geboren zu Lodz, Rußland.
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Brokhausen in Lippe.
7. Größe: ca. 1,68 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haar: dunkel, lang.
10. Bart: keinen.
11. Gesicht: blaß, oval,
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Augen: blaugrau.
14. Augenbrauen: dunkel.
15. Nase: gewöhnlich.
16. Mund: gewöhnlich.
17. Zähne: anscheinend gesund.
18. Kinn: gewöhnlich.
19. Sprache: nur polnisch bezw. russisch.
20. Besondere Kennzeichen: Niederschlagender Blick,
21. Bekleidung: graue Sportmütze, dunkelgraue Lodenjoppe mit Seitentaschen, dunkle Arbeitshose, abgelaufene Galoschen.

Detmold, den 24. Januar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 14/16. Brandes

Steckbrief.

1. Familienname: Stiehler.
2. Vorname: Wilhelm.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier 6. Komp. I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 1. 3. 82 zu Wetzlar, Reg.-Bezirk Coblenz.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Mülheim-Styrum.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Frintrup Kr. Essen.
7. Größe: 1,70 m.
8. Gestalt: mittel.
9. Haar: dunkel.
10. Schnurrbart: dunkel-schwarz, lang.
11. Gesicht: blaß.
12. Stirn: hoch breit.
13. Augen: schwarz, (stierer Blick).
14. Augenbrauen: schwarz.
15. Nase: stumpf.
16. Ohren: gewöhnlich.
17. Mund: gewöhnlich.
18. Zähne: gut erhalten.
19. Kinn: gewöhnlich.
20. Hände und Füße: Am rechten Fuß durch Granatsplitter 1 Zehe verloren.
21. Bekleidung: Felduniform.
22. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
23. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: Nächstes Gerichts- oder Militärgefängnis.
24. Aktenzeichen: 265 g.

Bad Salzuflen, den 2. Februar 1916.

I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. 67.

B. Nr. 265 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 14 des Amtsblatts vom 29. v. M. gegen den Musketier Georg Lehnert erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königliches Gericht
des II. Ersatz-Bataillons Inf.-Regts. Nr. 67.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Strub bonten in S. am 14. Januar 1916, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 14/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung:

1. Familienname: Siegrist.
2. Vorname: Adam.
3. Stand und Gewerbe: Arbeiter.
4. Alter: ca. 20 Jahre.
5. Geboren zu Dorf, Russland.
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Strohdorfen in Rippe.
7. Größe: ca. 1,68 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haar: dunkel, lang.
10. Bart: keinen.
11. Gesicht: blaß, pock.
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Augen: blauen.
14. Augenbrauen: dunkel.
15. Nase: gewöhnlich.
16. Mund: gewöhnlich.
17. Zähne: anscheinend gesund.
18. Kinn: gewöhnlich.
19. Sprache: nur polnisch sowie russisch.
20. Besondere Kennzeichen: Narbe über linkem Auge.
21. Bekleidung: graue Sportmütze, dunkle Arbeitsjacke mit Reißverschluß, dunkle Arbeitshose, abgelaufene Stiefeln.

Heimwald, den 24. Januar 1916.

Der Staatliche Amtsanwalt
Krauß

M. S. 14/16.

Steckbrief.

1. Familienname: Ellefsen.
2. Vorname: Willy.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier 6. Komp. I. Gren.-Bat. Inf.-Regt. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 1. 3. 82 zu Bleckler, Reg.-Bezirk Koblenz.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Militärheim Stralsum.
6. Letzter (genauester) Aufenthalt: Privathaus Nr. 8 [illegible].
7. Größe: 1,70 m.
8. Gestalt: mittel.
9. Haar: dunkel.
10. Schnurrbart: dunkel, kurz, lang.
11. Gesicht: blaß.
12. Stirn: hoch breit.
13. Augen: braun, (fehlt rechts).
14. Augenbrauen: dunkel.
15. Nase: stumpf.
16. Ohren: gewöhnlich.
17. Mund: gewöhnlich.
18. Zähne: gut erhalten.
19. Kinn: gewöhnlich.
20. Sprache und Dialekt: Nur rechten Fuß durch Granatsplitter 1 Zehe verloren.
21. Bekleidung: Militärmütze.
22. Tracht der Gefangung: Gefangenschaft.
23. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gefangene abzuliefern ist: Nächstes Gerichts- oder Militärgefängnis.
24. Besonderheiten: 2056 g.

Rund Schlesien, den 2. Februar 1916.

I. Gren.-Bat. Inf.-Regt. 67.

B. Nr. 205 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 14 des Amtsblatts vom 29. d. M. gegen den Musketier Georg Eckert erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königliches Gericht
des II. Gren. Bataillons Inf.-Regts. Nr. 67.

Druck und Verlag von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in H. Meyers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 19 Montag, den 7. Februar 1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 14, Seite 55).

(Nr. 5036) **Bekanntmachung,**
betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
Vom 21. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 (Familienunterstützungsgesetz), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Unterstützungen nach dem Familienunterstützungsgesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erhalten im Falle der Bedürftigkeit außer den Familien der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Mannschaften die Familien:

a) der Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden;
b) der Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilligen, § 98, 2 der Wehrordnung),
c) der Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind.

§ 2.

Auf die nach § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung zu gewährenden Unterstützungen haben außer den im § 2 des Familienunterstützungsgesetzes bezeichneten Personen Anspruch:

a) elternlose Enkel,
b) Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder,
c) die schuldlos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ehemann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
d) uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch wenn der Ehemann nicht der Vater ist,
e) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Elternlose Enkel über 15 Jahre sowie die im Abs. 1 unter b, d und e aufgeführten Personen haben den Anspruch indessen nur, wenn sie von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritte hervorgetreten ist.

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird. Der Anspruch ruht, solange den hiernach Berechtigten ein Anspruch auf Grund anderer Bestimmungen des Familienunterstützungsgesetzes oder dieser Verordnung zusteht.

§ 3.

Bedürftigkeit gemäß § 1 des Familienunterstützungsgesetzes und § 1 dieser Verordnung ist anzunehmen und wenigstens der Mindestsatz zu zahlen, wenn nach der letzten Steuerveranlagung das Einkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tarifklasse E 1000 Mark oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen C und D 1200 Mark oder weniger,

in den Orten der Tarifklassen A und B 1500 Mark oder weniger

beträgt.

Sind die tatsächlichen Einnahmen der Unterstützungsberechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich niedriger oder höher oder besteht keine Steuerveranlagung, so hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen selbständig festzustellen. Dies gilt nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden auch für die Bundesstaaten, in denen Einkommensteuer nicht erhoben wird; Elsaß-Lothringen gilt in dieser Hinsicht als Bundesstaat.

Ein Anspruch besteht in der Regel nicht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie am Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

§ 4.

Die der Ehefrau zustehenden Mindestbeträge werden auf monatlich 15 Mark, die den sonstigen Berechtigten zustehenden Mindestbeträge auf monatlich 7,50 Mark festgesetzt.

Die Verpflichtung des Lieferungsverbandes, im Falle des Bedarfs über die Mindestsätze hinaus das Erforderliche zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Als gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 des Familienunterstützungsgesetzes) solcher Personen, die sich bei Beginn ihres Unterstützungsanspruchs in Anstaltspflege (Irren-, Blindenanstalten, Krankenhäusern usw) oder in Familienpflege befinden, gilt der Ort, an dem der Berechtigte vor seiner Einlieferung in die Anstalt oder Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Als gewöhnlicher Aufenthalt unehelicher, in öffentlichen oder privaten Anstalten geborener Kinder gilt der Ort, an dem die Mutter vor ihrem Eintritt in die Anstalt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist die Mutter ein Fürsorgezögling, so ist der Lieferungsverband verpflichtet, aus dessen Bezirk ihre Überweisung in Fürsorgeerziehung erfolgt ist.

§ 6.

Wechseln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt, so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Aufenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Verhältnisse des neuen Aufenthaltsorts dies erfordern. Stellt sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse heraus, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

Würde ein Anspruch auf Unterstützung erst durch den Zuzug in einen Ort mit höherer Tarifklasse begründet (§ 3), so ist eine Unterstützung nur zu gewähren, wenn der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

§ 7.

Die Aufsichtsbehörden über den Lieferungsverband können Anweisungen erlassen, insbesondere auch in geeigneten Fällen die Zahlung der Familienunterstützung anordnen. Sie können diese Befugnis, unbeschadet ihres Rechtes, sie jederzeit selbst auszuüben, auf die gesetzliche Vertretung der Lieferungsverbände übertragen, wenn innerhalb der Lieferungsverbände besondere Kommissionen über die Unterstützungsanträge Beschluß fassen.

In Bundesstaaten, in denen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände abgesehen worden

ist, wird durch die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Dienststellen als Aufsichtsbehörden anzusehen sind.

§ 8.

Ist die Unterstützungspflicht zwischen verschiedenen Lieferungsverbänden streitig, so ist zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Rückgriffs auf den nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung verpflichteten Lieferungsverband und bis zu dessen Eintreten der Lieferungsverband verpflichtet, in dessen Bezirke sich der Unterstützungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags aufhielt.

Streitigkeiten zwischen Lieferungsverbänden über die Frage der Zuständigkeit zur Gewährung der Familienunterstützung nach § 4 des Familienunterstützungsgesetzes und des § 5 dieser Verordnung werden, soweit es sich um Lieferungsverbände desselben Bundesstaats handelt, von der Landeszentralbehörde, soweit Lieferungsverbände verschiedener Bundesstaaten in Betracht kommen, im Wege des Schriftwechsels zwischen den Zentralbehörden dieser Bundesstaaten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, nach Artikel 76 der Reichsverfassung unter Ausschluß des Rechtswegs entschieden.

§ 9.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit in den Genuß von Militärversorgungsgebührnissen tritt.

§ 10.

Ein Anspruch auf Unterstützung steht den Familien der im § 1 unter c bezeichneten Personen nicht zu, sofern diese infolge strafgerichtlicher Verurteilung dauernd unfähig zum Dienste im Heere und in der Marine sind.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Soweit sie indessen einen Anspruch auf Unterstützung feststellen, der bereits durch Verwaltungsanordnung zuerkannt worden ist, oder soweit eine solche im Sinne des § 5 bereits vorliegt, gilt als Tag des Inkrafttretens der in den Verwaltungsanordnungen bezeichnete Tag oder, wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, der erste Tag des auf das Datum der Verwaltungsanordnung folgenden Monats.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit Wirkung vom 1. November 1915, die der §§ 7, 8 mit Wirkung vom 2 August 1914, die des § 9 mit Wirkung vom 20. Oktober 1915, die des § 10 mit Wirkung vom 1. November 1914 rückwirkend in Kraft.

Den Zeitpunkt, mit dem die Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft treten, bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 1a.

Zu den aktiven Mannschaften gehören auch Armierungssoldaten, nicht aber Armierungsarbeiter, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zum Heeresdienste herangezogen sind oder in einem Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehen.

Nicht unterstützungsberechtigt sind die Angehörigen der Kapitulanten.

Zu § 1c.

Die Familien von Reichsangehörigen, die an der Rückkehr aus dem Ausland behindert oder vom Feinde verschleppt sind, haben Anspruch auf Unterstützung, unbekümmert darum, ob sich diese Reichsangehörigen noch im wehrpflichtigen Alter befinden. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß die Reichsangehörigen an der Rückkehr infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind. Bei der Schwierigkeit dieser Feststellung ist die Bestimmung in weitgehendem Sinne auszulegen.

Zu § 3.

Die Städte Detmold und Bad Salzuflen gehören zur Tarifklasse D, das übrige Land zur

zur Tarifklasse E (vgl. Beilage VI des Reichs-Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 573).

Maßgebend für die Anwendung der Bestimmung im einzelnen Falle ist der Ort, an dem sich der Unterstützungsberechtigte jeweilig aufhält (siehe auch § 6 Abs. 2 der Verordnung).

Bei der Feststellung des Jahreseinkommens ist die Löhnung des Eingezogenen außer Betracht zu lassen.

Zu § 4.

§ 4 setzt die Mindestsätze endgültig, auch für die Sommermonate, auf 15 ℳ bezw. 7,50 ℳ fest und stellt die Verpflichtung der Lieferungsverbände, über die gesetzlichen Mindestsätze hinaus Zuschüsse zu gewähren, außer Zweifel, sofern die Mindestsätze allein nicht genügen, der Familie den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern.

Zu § 7.

Als Aufsichtsbehörde ist die Regierung anzusehen. Sie kann in Zukunft die Zahlung von Familienunterstützungen bei unberechtigter Weigerung der Lieferungsverbände anordnen.

Zu § 9.

Der Bezug von Kriegswitwen- oder Waisengeld bringt für den Empfänger derselben den Anspruch auf Familienunterstützung nach Maßgabe der Novelle vom 30. September 1915 auch dann zum Erlöschen, wenn noch andere Angehörige, deren Heeresdienst an sich einen Unterstützungsanspruch zu begründen vermöchte, im Heere stehen.

Kriegselterngeld und sonstige Bewilligungen berühren das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützungen nicht. Sie bringen den Anspruch hierauf nur dann zum Erlöschen, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

Die Familienunterstützungen sind nur gegenüber denjenigen Bezugsberechtigten einzustellen, die selbst Hinterbliebenenbezüge beziehen. An die anderen Angehörigen des Gefallenen (Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder, Geschwister, Eltern usw) sind die Unterstützungen bei fortdauernder Bedürftigkeit so lange weiter zu gewähren, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist.

Soweit nicht unsere „Zusammenstellung der Grundsätze" vom 3. Mai 1915 (Amtsblatt Nr. 46 von 1915) durch obige Bundesratsverordnung ergänzt oder außer Kraft gesetzt ist, bleibt sie bis auf weiteres in Wirksamkeit.

Detmold, den 4. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 626/16. Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 20 Mittwoch, den 9. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1916, enthält:

Nr. 5047. Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5048. Bekanntmachung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17. Vom 3. Februar 1916.

Nr. 5049. Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker. Vom 3. Februar 1916.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1916, enthält:

Nr. 5050. Verordnung, betreffen die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 1. Februar 1916.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Januar d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 18,— ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 7,— „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 4,— „

demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 18,90 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 7,35 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 4,20 „.

Detmold, den 7. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 79).

(Nr. 5047) Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August

1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen:

1. bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,

für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4.

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 80).

(Nr. 5048) **Bekanntmachung,**
betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mark auf 15 Mark erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2.

Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden und zwar dürfen rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Ergeben sich zwischen den Vertragschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4.

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 der vorstehenden Verordnung ist die Regierung anzusehen.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 669. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 21, Seite 82).

(Nr. 5049) **Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker.**

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2.

Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw) Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

VII. Armeekorps. Münster, 1. Februar 1916. Stellv. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 717.

1. Es ist zur Kenntnis des Generalkommandos gekommen, daß hin und wieder bei Bürgern die Gepflogenheit besteht, Unteroffizieren und Mannschaften, die zufällig in Wirtschaften angetroffen werden, als ihre Gäste zu betrachten und ohne weiteres für sie die Zeche zu bezahlen. Im Anschluß hieran ist eine Anzahl von Fällen festgestellt, in denen auf diese Weise betrunken gewordene Soldaten Ausschreitungen begangen haben. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen, daß mit solchen, an sich wohlgemeinten Einladungen und Bewirtungen in Wirklichkeit keinerlei Wohltaten erwiesen werden; es ist vielmehr entschieden besser, wenn das dafür ausgegebene Geld zu Liebesgaben für die Front oder als Gabe an das Rote Kreuz Verwendung findet.

2. Die Angehörigen gefallener Krieger werden von neuem darauf hingewiesen, daß sämtliche Gesuche und Anfragen in Angelegenheit der „Gedenkblätter" unmittelbar an die Ersatztruppenteile gerichtet werden mögen. Die Richtigkeit der Angaben in den Gedenkblättern ist durch diese gewährleistet. Werden die Blätter bei anderen Dienststellen angefordert, so lassen sich Verzögerungen in der Erledigung nicht vermeiden.

3. Wegen verbotenen Verkehrs mit Kriegsgefangenen sind bestraft worden: vom Landgericht Crefeld am 15. 11. 15 der Ingenieur Ernst Kopers in Uerdingen mit 1 Tag, vom Schöffengericht Herne am 3. 12. 15 der Arbeiter Franz Plackowski in Recklinghausen-Süd mit 2 Tagen, vom Schöffengericht Mühlheim (Ruhr) am 22. 12. 15 der Fabrikarbeiter Bruno Deuschek in Mühlheim-Styrum, zugleich wegen versuchter Befreiung von Kriegsgefangenen, mit 2 Wochen Gefängnis.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Unsere Anordnung vom 30. November 1915, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 133 vom 4. Dezember 1915, wonach die Bewohner der im Verwaltungsamtsbezirk Lipperode-Cappel gelegenen Gemeinden Cappel mit Stift Cappel und Lipperode Brot nicht außerhalb der genannten beiden Wohnorte backen lassen und auch nicht Mehl nach außerhalb ausführen und dafür Backwaren eintauschen dürfen, wird hierdurch, soweit die Gemeinde Cappel mit Stift Cappel in Frage kommt, mit Genehmigung Fürstlicher Regierung aufgehoben.

Lemgo, den 4. Februar 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 1996. Geheimer Regierungsrat

Die Landwirte Christian Sieker Nr. 2 und Friedrich Niederbegemann Nr. 5 zu Betzen, Bauerschaft Wendlinghausen, wünschen, daß die nachfolgend bezeichneten öffentlichen Fußwege eingehen und haben die Einleitung des hierzu erforderlichen Verfahrens beantragt:

1. der über die „Dreschkamp" genannten Ackergrundstücke der Antragsteller, Parzelle 103 und 104 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Wendlinghausen in der Richtung von Farmbeck nach Betzen laufende öffentliche Fußweg Parzelle 105 und 106,
2. der über ihre Ackergrundstücke — Kartenblatt 4, Parzelle 272/79 „Wüsten-Wiese", 276/77 und 76 „Winterbaum" — ebenfalls von Farmbeck nach Betzen führende Fußweg Parzelle 244/121,
3. der von dem Niederbegemannschen Hofe in der Richtung nach Humfeld laufende Fußweg Parzelle 182/111, welcher die Grundstücke im sogenannten „Kälberkampe" berührt und durch den Eisenbahndamm abgeschnitten wird.

Alle, welche dem Eingehen der Wege widersprechen zu müssen vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer ausschließenden Frist von zwei Wochen hier anzubringen und zu begründen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so sollen die genannten Wege gegen ferneres Betreten geschlossen werden. Die weitere Benutzung der Wege ist alsdann strafbar.

Brake in Lippe, den 7. Februar 1916

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 1852. Kirchhof

Die über die Bauerschaft Siebenhöfen und die Bauerschaft Maspe aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln sind hiermit aufgehoben.

Bei der letzteren Bauerschaft gelten nur noch die verseuchten Gehöfte als Sperrbezirk.

Blomberg, den 28. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 1187 usw. Steneberg

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Hue in Großenmarpe ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hierdurch aufgehoben.

Blomberg, den 29. Januar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 746. Steneberg

Die unter dem Pferdebestande des Landwirts Gerke in Belle Nr. 9 ausgebrochene Pferde-Influenza ist erloschen.

Blomberg, den 2. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 1528. Steneberg

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Lipperode ist erloschen, die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Stift Cappel, den 4. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 278. Marten

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Dezember 1916 betragen:

für 50 Kilo Weizen	13 ℳ	95 ₰
„ „ „ Roggen	11 „	95 „
„ „ „ Hafer	15 „	— „
„ „ „ Heu	6 „	50 „
„ „ „ Stroh	3 „	50 „

Detmold, den 28. Januar 1916.

Der Magistrat

J. V.

Nr. 1397 I. Biermann

Bekanntmachung.

Die Vorschriften des § 139c der Reichsgewerbeordnung über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause werden gemäß § 139 der R. G. O. für das Jahr 1916 außer Anwendung gesetzt

an den letzten 14 Werktagen vor dem Weihnachtsfest und je 3 Werktagen vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Die gemäß § 139e, Ziffer 2, der R. G. O. zulässige Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses bis 10 Uhr abends wird für das Jahr 1916 festgesetzt

auf die letzten 14 Werktage vor dem Weihnachtsfest, sowie auf je 3 Werktage vor dem Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest.

Detmold, den 7. Februar 1916.

Der Magistrat

J V.

Biermann

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13,65	ℳ
„ „ „	Roggen	11,65	„
„ „ „	Hafer gut	16,50	„
„ „ „	„ mittel	15,—	„
„ „ „	„ gering	14,—	„
„ „ „	Heu	7,—	„
„ „ „	Stroh	4,—	„

Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 15 Mk. 17 Pf.

Lemgo, den 5. Februar 1916.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Oberbürgermeister.

Nr. 1243.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nummer 145 eingetragen die Firma

Heinrich Sauerländer

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaberin die Ehefrau K. H. W. Sauerländer, Anna, geb. Siewing in Lemgo.

Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf die jetzige Inhaberin übergegangen.

Die Inhaberin hat ihrem Ehemann Karl Sauerländer in Lemgo für die Firma Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Manufakturwarenhandlung.

Lemgo, den 3. Februar 1916.

H. R. A Nr. 145. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 285 eingetragen, daß die Eheleute Ziegelmeister Friedrich Schafmeister und Luise, geb. Branning auf Nr. 156 in Humfeld, durch Vertrag vom 25. Januar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 26. Januar 1916.

G. R. Nr. 285. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Herzberger.
2. Vorname: Ludwig Johannes Heinrich.
3. Stand oder Gewerbe: Fabrikarbeiter. 4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 67. II. Ers.-Batl.
4. Geburtstag und Geburtsort: 7. Mai 1890 Werne, Kreis Bochum.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Werne, Deutsches Reich 37.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Werne.
7. Größe: 1,65 m.
8. Gestalt: gesetzt.
9. Haar: tiefschwarz.
10. Bart: kleiner Schnurrbart.
11. Gesicht: länglich.
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Augen: braun.
14. Augenbrauen: buschig-schwarz.
15. Nase: gewöhnlich.
16. Ohren: gewöhnlich.
17. Mund: gewöhnlich.
18. Zähne: gesund.
19. Kinn: gewöhnlich.
20. Hände und Füße: normal.
21. Gang und Haltung: nachlässig.
22. Bekleidung: Exerzieranzug, umgeschnallt, Mütze und Schnürschuhe.
23. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 4. Februar 1916.

Kgl. Gericht
V 269. des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Verbot der Versendung von Streichhölzern usw. in Postsendungen, insbesondere in Feldpostsendungen.

Trotz wiederholter Warnung werden immer noch feuergefährliche Gegenstände wie Streichhölzer, Benzin, Äther mit der Feldpost verschickt. Die in Folge dieser verbotswidrigen Versendung des öfteren entstandenen Brandunfälle in den mit Feldpostsendungen beladenen Eisenbahngüterwagen haben sich in letzter Zeit in beklagenswerter Weise gehäuft, eine große Anzahl von Feldpostpäckchen und Paketen ist bei diesen Bränden ein Raub der Flammen geworden.

Die Vorfälle sind eine neue ernste Mahnung, die Versendung von Streichhölzern und anderen leicht entzündlichen Gegenständen mit der Feldpost unbedingt zu unterlassen. Gewiß sind Feuerzeuge unentbehrliche Gebrauchsmittel für den Soldaten

im Felde. Es gibt aber völlig ungefährliche, mit Feuerstein und Zündschnur, die sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Außerdem können die Soldaten an der Front Streichhölzer von den Proviantdepots beziehen.

Nach § 5 der Postordnung ist die Versendung von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich aller durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzender Flüssigkeiten, verboten.

Zu diesen Gegenständen gehören auch **Streichhölzer.**

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstandenen Schaden zu haften.

Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände mit der Post unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter § 5a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Minden (Westf.), 1. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Kornpreise für den Monat Januar 1916.

Detmold: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 95 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 95 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 16 Mk. — Pf.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 40 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Blomberg: 200 Pfd. Weizen 26 Mk. 65 Pf., 200 Pfd. Roggen 22,65 Mk., 200 Pfd. Hafer 30,— Mk., 200 Pfd. Gerste 30 Mk. — Pf., 200 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 15 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 21 Donnerstag, den 10. Februar 1916

Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reiche auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, Amtsblatt S. 154) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Fürstentums Lippe folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf
   a) Kartoffelschnitzel,
   b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
   c) Kartoffelwalzmehl,
   d) Kartoffelstärkemehl,
   e) trockene Kartoffelstärke,
   f) feuchte Kartoffelstärke,
   g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
   h) Stärkezucker (Traubenzucker),
   i) Dextrin,
   k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

   Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am **15. Februar 1916** im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer **anzuzeigen.**

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Wege befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengenommen) **25** Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.
>
> Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, bei dem Verwaltungsamt oder Magistrat erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, dem Verwaltungsamte oder Magistrat zu übermitteln.

5. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung zu sorgen und die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen abzugeben.

Die eingehenden Vordrucke sind darauf zu prüfen, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W 10, Lützowufer 6/8 zu senden. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Äußerung aufzufordern.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 22 Sonnabend, den 12. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1916, enthält:

Nr. 5051. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Nr. 5052. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Nr. 5053. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Febr. 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 85).

(Nr. 5051) **Allerhöchster Erlaß,**

betreffend die Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Vom 24. Januar 1916.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1916.

(L. S.) Wilhelm

von Bethmann Hollweg

(Vgl. Amtsblatt von 1915, Nr. 107, Seite 916).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 85).

(Nr. 5052) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.
Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2.

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 34 vom Mittwoch, den 9. Februar 1916, Abends).

Bekanntmachung
über Ausnahmen von der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821).

Vom 2. Februar 1916

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308) folgendes bestimmt:

Artikel I.

1) Gewerbliche Betriebe, in denen in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 nicht mehr als 20 Doppelzentner Zucker zu Süßigkeiten verarbeitet sind oder deren Zuckerverarbeitung zu Süßigkeiten in der gleichen Zeit nach § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308) auf nicht mehr als 20 Doppelzentner geschätzt wird, werden von der Vorschrift des § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) ausgenommen.

2) Der Zuckeranteil der gewerblichen Betriebe, die nicht unter § 1 fallen, kann von der Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg auf wenigstens 20 Doppelzentner festgesetzt werden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Kautz.

(Vergl. Amtsblatt Nr. 140/15, S. 1236 und Nr. 7/16, S. 48).

VII. Armeekorps. Münster, 3. Februar 1916. Stellv. Generalkommando. Abt. Ib Nr. 3038.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 23. 11. 1915 — Ib Nr. 38520 — bestimme ich, daß auch die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung von Abbildungen auf Ansichtspostkarten, Briefbogenköpfen usw. den Landräten (Verwaltungsämtern) oder den Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte (Polizeidirektion, Oberbürgermeister) überlassen wird.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 3. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 2425.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentlichen Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld" oder „Feldversand" oder „für unsere Feldtruppen" oder mit ähnlichen Wendungen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 31. Januar 1916 über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren (Reichs-Gesetzbl. S. 75, Amtsblatt S. 147).

Zu § 3.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis aus § 3 ist die Regierung. Erteilt sie die Erlaubnis, so hat sie für den einzelnen Betrieb diejenige Fleischmenge festzusetzen, die zur Wurstherstellung verwendet werden darf.

Zu § 4.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung darf die gewährte Ausnahmestellung auch tatsächlich nur für die Erfüllung derjenigen Verträge eingeräumt werden, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

Zu §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 1.

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 5 und 10 sind die Ortspolizeibehörden (Verwaltungsämter und Magistrate).

Zu § 10 Abs. 2.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Detmold, den 11. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 689. Biedenweg

Auf Grund des § 7, Abs. 1, der **Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915** (Reichs-Gesetzbl. S. 821, Amtsblatt S. 1236) wird folgendes bestimmt:

Nachdem durch § 2 und § 7, Abs. 2, der vorbezeichneten Verordnung die Verwendung von Milch und Sahne jeder Art zur gewerbsmäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade im Sinne des § 3, Abs. 1 und 2 daselbst für das ganze Reich verboten und die Befugnis, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen, dem Reichskanzler übertragen ist, wird hiermit die Vorschrift in § 1 Nr. 2 der Anordnung vom 22. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 1025), betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 545, Amtsblatt S. 829), aufgehoben. In § 1 und § 4 der Anordnung sind demnach die Ziffern 2 zu streichen.

Detmold, den 11. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 697. Biedenweg

Auf Veranlassung der obersten Militärbehörden wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations- Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten sind.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 2015. Pustkuchen

Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. April 1915 S. 317 abgedruckten

Erlaß des Generalkommandos des 7. Armeekorps in Münster vom 1. April 1915, betreffend den Schiffsverkehr im Bezirk des 7. Armeekorps, wird nachstehende Bekanntmachung des Generalkommandos veröffentlicht.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 2172. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 3. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 1876.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 31. 12. 1914 — Ib K 53 138 — Nr. A 3 und vom 1. 4. 1915 — Ib I 8980 Nr. V 2 c d — bestimme ich folgendes:

„Als „zuständige Polizeibehörde" zur Erteilung der amtlichen Bescheinigung, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat, gilt für die Bemannung der Rheinschiffe und deren Angehörige auch die Königliche Hafenverwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in Duisburg-Ruhrort".

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Dem Vorstande der Kinderheilanstalt in Bad Salzuflen ist die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1916, 1917 und 1918 für die Kinderheilanstali je eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 1950. Pustkuchen

Bewerbungen um die erledigte 2. Pfarrstelle in Schötmar sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 7. Februar 1916.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Nr. 237. Pustkuchen

Gegen
1. den Arbeiter Peter Mesjasz, 29 Jahre alt,
2. den Arbeiter Josef Mesjasz, 24 Jahre alt,
3. die Ehefrau Sofie Mesjasz,
4. die Ehefrau Maria Mesjasz,

aus Siedlic in Russ.-Polen, zuletzt auf Domäne Breda,

welche sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens ihrer Arbeitsstelle, Vergehens gegen die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des VII. A. K. vom 1. November v. J., verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 107/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 107/16. Credé

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Ab 20. Februar 1916 werden gemäß § 49a der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 für den Bereich der L. W. G. folgende Einheitspreise angeordnet:

für je 100 kg	im Verkauf an die Bäcker	im Verkauf durch die Bäcker
Roggenmehl	30 ℳ	33 ℳ
Roggenschrot	28 „	30 „
Weizenmehl	36 „	40 „
Weizenschrot	33 „	35 „
Roggenschrotbrot		30 „
Weizenschrotbrot		45 „.

Roggenbrot ist in Stücken zu 1800 gr für 0,56 ℳ, in Stücken zu 3600 gr für 1,12 ℳ, Graubrot in Stücken zu 1800 gr für 0,56 ℳ, in Stücken zu 3600 gr für 1,16 ℳ zu verkaufen; Weißbrot in einzelnen Stücken zu 45 gr für 0,03 ℳ, bei Entnahme von mehr Stücken zu 45 gr oder in Stücken von 90, 450, 900 gr dürfen für je 45 gr nur 2,5 Pfennig berechnet werden. Zwieback: für je 70 gr 0,10 ℳ.

Lemgo, den 10. Februar 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 2644. Geheimer Regierungsrat

Das Verzeichnis der für die Amtsperiode vom 1. Oktober 1915 bis 1. Oktober 1918 gewählten und bestätigten Schiedsmänner und deren Stellvertreter wird nachstehend bekannt gemacht.

Detmold, den 1. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Verzeichnis

der Schiedsmänner und deren Stellvertreter für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 1. Oktober 1918.

Lfd. Nr.	Bezirke	Schiedsmänner	Stellvertreter	Bemerkungen
1	Stadt Detmold A	Rentner Ameling in Detmold	Rentner Flebbe in Detmold	
2	„ „ B	Rentner E. Geißler in Detmold	Kaufmann Ed. Schröder in Detmold	
3	„ „ C	Hofschneidermeister W. Köster in Detmold	Generalagent Ed. Bock in Detmold	
4	„ „ D	Hofmalermeister Ed. Kirchner in Detmold	Kaufmann Ad. Ernsting in Detmold	
5	„ Lemgo I	Kaufmann Ph. Kracht in Lemgo	Kürschner Chr. Blankenburg in Lemgo	
6	„ „ II	Schuhmachermeister D. W. Kuhlmann in Lemgo	Rentner W. Stapperfenne in Lemgo	
7	„ Horn	Pastor Niedermeier in Horn	Landw. u. Schuhmachermeister H. Schierenberg in Horn	
8	„ Salzuflen	Lehrer Leopold Schierenberg in Salzuflen	Rentner G. Meyer zur Heyde in Salzuflen	
9	„ Blomberg	Lehrer Aug. Paul in Blomberg	Uhrmacher Sauerländer in Blomberg	
10	„ Barntrup	Steuerheber Simonsmeier in Barntrup	Kaufmann Kasemeyer in Barntrup	
11	„ Lage	Rentner Friedrich Klöpper in Lage	Baumeister Hanke in Lage	
12	„ Schwalenberg	Gastwirt August Röhne in Schwalenberg	Gastwirt Hermann Niederbracht in Schwalenberg	
13	Amt Detmold I	Landwirt Heinrich Windmann in Heidenoldendorf Nr. 14	Landwirt Schlüer Nr. 9 in Heidenoldendorf	
14	„ „ II	Vorsteher Mehrmann in Haustenbeck	Kolon Hagemeier Nr. 36 in Haustenbeck	
15	„ „ III	Rechnungrat Weber in Heiligenkirchen	Gemeindevorsteher Watermeier zu Heiligenkirchen	
16	„ „ IV	Wirt Friedrich Wegener Nr. 17 in Spork	Landwirt Fiener Nr. 8 in Spork	

Lfd. Nr.	Bezirke	Schiedsmänner	Stellvertreter	Bemerkungen
17	Amt Detmold V	Landwirt Dohmeier Nr. 1 in Niederschönhagen	Bauerrichter Kespohl in Niederschönhagen	
18	„ „ VI	Vorsteher H. Potthoff Nr. 1 in Brokhausen	Lehrer Herbst in Brokhausen	
19	„ Lage I	Landwirt Krietenstein Nr. 6 in Hagen	Landwirt Wilh. Baade jun. in Waddenhausen	
20	„ „ II	Landwirt Kemper Nr. 4 in Ohrsen	Gemeindevorsteher Busse in Pottenhausen	
21	„ „ III	Landwirt Hollmann Nr. 6 in Ehrentrup	Gemeindevorsteher Vieregge in Ehrentrup	
22	„ „ IV	Gastwirt Hellweg Nr. 36 in Müssen	Landwirt Stölting Nr. 8 in Müssen	
23	„ „ V	Landwirt Riekehof in Billinghausen Nr. 16	Bauerrichter Hülsiggensen in Billinghausen	
24	„ „ VI	Landwirt Wiemann Nr. 5 in Hörste	Landw. Gees Nr. 37 in Hörste	
25	„ „ VII	Kaufmann Schulte Nr. 156 in Pivitsheide V. L.	Landwirt Wind Nr. 21 zu Pivitsheide	
26	„ „ VIII	Landwirt Fr. Luersen Nr. 38 in Augustdorf	Landwirt Heistermann Nr. 12 zu Augustdorf	
27	„ „ IX	Lehrer Herbst in Heiden	Landwirt Gröne Nr. 9 in Heiden	
28	„ „ X	Landwirt Kruel Nr. 9 in Bentrup	Landwirt Kuhlenkord Nr. 11 in Trophagen	
29	„ „ XI	Landwirt Liesemeier Nr. 5 in Heßloh	Landwirt Ernst Meier in Hörstmar	
30	„ „ XII	Lehrer Rehme in Klüt	Hofzimmermeister Gehring in Jerxen	
31	„ „ XIII	Schuhmacher Aug. Hüttemann Nr. 60 in Pivitsheide V. H.	Landwirt Plogstert Nr. 11 in Nienhagen	
32	„ Oerlinghausen I	Pächter Tiemann in Asemissen	Lehrer Schröder in Asemissen	
33	„ „ II	Gutsbesitzer Gottlieb Gliez sen. Nr. 7 in Bechterdissen	Landwirt A. Dölldissen Nr. 3 in Bechterdissen	
34	„ „ III	Landwirt Hilker sen Nr. 14 in Greste	Landwirt August Voß Nr. 8 in Greste	
35	„ „ IV	Lehrer Dreier in Schuckenbaum	Tischlermeister Aug. Brink in Leopoldshöhe	
36	„ „ V	Landwirt Reineke Nr. 12 zu Mackenbruch	Kolon Berkemeier Nr. 22 in Mackenbruch	
37	„ „ VI	Uhrmacher Sprenger sen in Oerlinghausen	Rentner Wilh. Tellmann in Oerlinghausen	
38	„ „ VII	Gutsbesitzer Steinmeister in Menkhausen	Wirt Grote in Senne	

Lfd. Nr.	Bezirke	Schiedsmänner	Stellvertreter	Bemerkungen
39	Amt Oerlinghausen VIII	Landwirt Hugo Ober in Oetenhausen	Landwirt Stölting Nr. 9 in Währentrup	
40	„ „ IX	Landwirt W. Griemert Nr. 6 in Wellentrup	Müller Beckmann in Kachtenhausen	
41	„ Schötmar I	Uhrmacher Wilhelm Brockschmidt in Schötmar	Wirt Fritz Meierhenrich in Schötmar	
42	„ „ II	Gutsbesitzer Volland in Ehrsen	Gutsbes. Rehse in Grastrup	
43	„ „ III	Gutsbesitzer Bäcker Nr. 3 in Nienhagen	Landwirt Aug. Huxhage Nr. 8 in Wülfer	
44	„ „ IV	Gutsbes. Fr. Niewald in Aspe	Kolon H. Liese in Knetterheide	
45	„ „ V	Landwirt August Deppe in Hellerhausen	Landwirt Mügge Nr. 11 in Oberwüsten	
46	„ Brake I	Rentner Fr. Rieke in Lieme Nr. 130	Pastor Hossius in Lieme	
47	„ „ II	Landw. Niemeier Nr. 4 in Leese	Vorst. Holzkämper in Entrup	
48	„ „ III	Landwirt Aug. Stratemeier Nr. 8 in Lüerdissen	Landwirt Rehmsmeier in Lüerdissen	
49	„ „ IV	Rentner Hermann Hermsmeier in Hillentrup	Kaufmann Wilh. Fischer in Hillentrup	
50	„ „ V	Lehrer August Wolf in Selbeck	Landwirt Pohlmeier Nr. 11 in Sommersell	
51	„ „ VI	Landwirt Friedrich Kluckhuhn in Kluckhof	Gastwirt Ernst Fuhlhage in Eikernkrug	
52	„ „ VII	Gastwirt Meierkordt in Wahmbeckerheide	Landwirt Brinkmeier in Wahmbeck	
53	„ „ VIII	Kaufmann Friedrich Klemme in Brake	Schuhmachermeister Seelemeier in Brake	
54	„ Hohenhausen I	Pastor Ruperti in Lüdenhausen	Lehrer Knappmann in Lüdenhausen	
55	„ „ II	Superintendent Corvey in Hohenhausen	Leibzüchter Niemann in Hohenhausen	
56	„ „ III	Landwirt Reese in Pillenbruch, Bauersch. Welstorf	Landwirt Köhring Nr. 17 in Pillenbruch	
57	„ „ IV	Leibzüchter Freitag Nr. 17 in Bavenhausen	Landwirt Rieke Nr. 3 in Bavenhausen	
58	„ „ V	Landwirt Cordarning in Brüntorf	Landwirt Ernst Menke Nr. 2 in Brüntorf	
59	„ Varenholz I	Landwirt Fr. Knopsmeier Nr. 10 in Almena	Landwirt Heinrich Knopsmeier Nr. 4 in Almena.	
60	„ „ II	Kaufmann Wilh. Brandt Nr. 36 in Varenholz	Zigarrenarbeiter Heinr. Mesch Nr. 41 in Varenholz	
61	„ „ III	Landwirt Friedrich Kreie Nr. 33 in Calldorf	Landwirt A. Bartling Nr. 7 in Calldorf	

Lfd. Nr.	Bezirke	Schiedsmänner	Stellvertreter	Bemerkungen
62	Amt Varenholz IV	Pastor Wilhelm Wesemann in Langenholzhausen	Lehrer August Rüggemeier Langenholzhausen	
63	„ „ V	Lehrer Weber in Silixen	Landwirt Heinrich Homeier Nr. 2 in Silixen	
64	„ Sternb.-Barntr. I	Landwirt Ludwig Corbach Nr. 2 in Humfeld	Kaufmann Gustav Siekmeier in Humfeld	I. Stellvertreter
			Lehrer Bödeker in Humfeld	II. Stellvertreter
65	„ „ II	Landwirt Wilhelm Meier in Linderbruch Nr. 11	Zimmermeister Ridder Nr. 57 in Linderhofe	
66	„ „ III	Landwirt Bünte in Laßbruch	Landwirt Bunte Nr. 11 in Göstrup	
67	„ „ IV	Landwirt August Begemann Nr. 40 in Meierberg	Lehrer F. Franke in Meierberg	
68	„ „ V	Maurermeister Wilhelm Rose in Bösingfeld	Landwirt Heinrich Riekhof in Bösingfeld	
69	„ „ VI	Lehrer Brinkmeier in Alverdissen	Rendant Geller in Alverdissen	
70	„ „ VII	Rentner Krome in Sonneborn Nr. 159	Landwirt Friedrich Meier Nr. 50 in Sonneborn	
71	„ Blomberg I	Pastor Wendt in Kirchdonop	Vorsteher Obermeier in Donop	
72	„ „ II	Landwirt Meier in Oestrup	Kaufm. Helpup jun. in Cappel	
73	„ „ III	Landwirt Jürgens Nr. 1 in Maspe	Landwirt Jürgens Nr. 4 in Maspe	
74	„ Schieder I	Gastwirt Hölting in Schieder	Zimmermeister Beckmeier in Schieder	
75	„ „ II	Landwirt Köllermeier in Belle	Landwirt Kaiser in Belle	
76	„ „ III	Landwirt Nordsiek in Reelkirchen	Kaufmann Diekmann in Reelkirchen	
77	„ Schwalenberg I	Bauerrichter Potthast in Brakelsiek	Landwirt Webermeier in Brakelsiek	
78	„ „ II	Lehrer a. D. Wolf in Rischenau	Landwirt H. Diekmeier Nr. 2 in Rischenau	
79	„ „ III	Landwirt Büker Nr. 134 in Elbringen	Landwirt Limberg Nr. 30 in Elbringen	
80	„ Horn I	Landwirt Nacke-Erich Nr. 1 in Bad Meinberg	Landwirt Platena Nr. 13 in Bad Meinberg	
81	„ „ II	Landwirt Wolff in Heesten	Ldw. Obermeier Nr. 5 in Heesten	
82	„ „ III	Landwirt Beckeralf Nr. 22 in Grevenhagen	Kolon Konrad Sondermann Nr. 34 in Grevenhagen	
83	„ „ IV	Lehrer Schlue in Holzhausen	Pächter Büngener in Holzhsn	
84	„ „ V	Lehrer Schnittger in Kohlstädt	Schmiedem. A. Runte in Kohlst.	
85	„ „ VI	Landwirt Kaiser Nr. 10 in Schlangen.	Gemeindevorsteher Poppe in Schlangen	

In der Zeit vom 27. v. M. bis 3. d. M. sind aus dem Viehstalle des Gröpperhofs bei Blomberg vier 5 Wochen alte Ferkel entwandt.

Um Ermittlung des Täters, sowie Nachricht hierher zu J 123/16 wird ersucht.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 123/16. Credé

Die unter dem Viehbestande des Kolons Rottmann in Greste Nr. 58 ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Schötmar, den 2. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Meyer

Bekanntmachung.

Der Gemeindeweg Kartenblatt 5 Parzelle 133 in Elbrinxen wird hiermit eingezogen, nachdem der ihn ersetzende Parallelweg fertig gestellt ist.

Blomberg, den 2. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 1496. Steneberg.

Die über die Bauerschaft Großenmarpe aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 7. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 13614/15. Steneberg

Der gegen den Maschinenarbeiter Karl Titt aus Kosaken, Kreis Insterburg, geb. 1. September 1890, erlassene Steckbrief vom 26. Mai 1914 ist erledigt.

Detmold, den 9. Februar 1916,

D. 40/14. Fürstliches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 99 eingetragenen Firma

Arminius Fahrradwerke
Hermann Waldeier

in Lemgo eingetragen:

Die Firma ist umgeändert in

Wolfram Fahrradwerke
Hermann Waldeier

in Lemgo.

Die Inhaberin der Firma Ehefrau Hermann Waldeier, Emilie geb. Friedrich in Lemgo hat auch für die abgeänderte Firma ihrem Ehemann Hermann Waldeier Prokura erteilt.

Lemgo, den 9. Februar 1916

H. R. A. 99. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 837 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh geb. Thyriot, in Salzuflen eingetragene Grundstück, Wohnhaus Nr. 827 an der Wenkenstraße, mit Hofraum Parzelle 536/43 Kartenblatt 7 zu 3,91 a, am

28. März 1916, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. Februar 1916.

1 K. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 828 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh geb. Thyriot, in Salzuflen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus Nr. 791 an der Wenkenstraße, hierselbst nebst Hofraum Parzelle 537/43 Kartenblatt 7 zu 5,64 a, am

28. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. Februar 1916.
1 K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht I

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 836 auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh, geb. Thyriot, in Bad Salzuflen eingetragenen Grundstücke ist auf Antrag der Gläuberin einstweilen eingestellt.

Der am 21. März 1916 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 7. Februar 1916.
1 K. 7/15. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers Alfred Gleue in Schötmar ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 7. März 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 9, bestimmt.

Bad Salzuflen, den 10. Februar 1916.
Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II
II N. 1/12.

Der Buchbinder August Schafmeister in Lage ist durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom heutigen Tage wegen Trunksucht entmündigt.

Lage in Lippe, den 9. Februar 1916.
C 1/16. Fürstliches Amtsgericht

Über den Nachlaß des Ziegelmeisters Anton Hölscher in Grevenhagen Nr. 33 ist heute das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter ist der Kaufmann J. Hirschfeld hier. Forderungen sind bis zum 29. d. M. anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 10. März 1916 morgens 11 Uhr statt. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz hat oder der Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner herausgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus ihr beansprucht, dem Verwalter bis zum 29. d. M. anzuzeigen.

Horn (L), den 10. Februar 1916.
N. 4/15. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Beim stellv. Generalkommando VII. Armeekorps Münster gehen in großem Umfange Gesuche von ausgehobenen Wehrpflichtigen um sofortige Einstellung, Einstellung bei einem bestimmten Truppenteil, Umbestimmung der Waffengattung

usw. ein. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Anbringung dieser Gesuche beim stellv. Generalkommando unzulässig ist. Auch wird dadurch die Erledigung solcher Gesuche nur verzögert.

Gesuche 2c. sind in sämtlichen militärischen Angelegenheiten stets an das zuständige Bezirkskommando zu richten. Das stellv. Generalkommando wird in Zukunft auf Anträge oben genannter Art nicht mehr eingehen, sondern dieselben dem Bezirkskommando zur Prüfung abgeben. Es wird bemerkt, daß eine Berücksichtigung dieser Gesuche nur in äußerst dringenden Fällen erfolgen kann.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Nr. 1025. Königliches Bezirkskommando.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers Alfred Gleue in Schötmar soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung steht ein Massebestand von 5968,87 ℳ. Zu berücksichtigen sind Forderungen — sämtlich ohne Vorrecht — im Betrage von 73611,78 ℳ. Ein Verzeichnis dieser Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts II hierf. aus.

Bad Salzuflen, den 10. Februar 1916.

Der Konkursverwalter.

Austermann.

Der gegen den Ersatz-Ref. van Zust und den Musketier Blümer in Nr. 16 des Amtsbl. vom 2. d. M. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 8. Februar 1916.

Gericht I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67

Der Gerichtsherr.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 23 Dienstag, den 15. Februar 1916

Butterverkehrsordnung

vom 12. Februar 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 25. September und vom 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, (Amtsbl. S. 960 und 1092) insbesondere der §§ 15 Abs. 3, 12—14, 15a und 15b und der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915, (Amtsbl. von 1916 S. 14) (§ 12) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer für die Kalenderwoche im freien Handel 125 g Butter für jedes Mitglied seiner Haushaltung nicht zu erwerben vermag, kann den Unterschied zwischen dieser Menge (Haushaltswochenmenge) und der freihändig erworbenen Menge als Fehlbetrag bei der Butterversorgungsstelle (B. V. S.) seiner Wohnsitzgemeinde zur Lieferung anmelden.

Die Regierung kann die Wochenkopfmenge von 125 g erhöhen oder ermäßigen.

§ 2.

Für die Anmeldung kann die Benutzung besonderer Bestellkarten vorgeschrieben werden.

Erklärt der Besteller auf Butterankauf im freien Handel gänzlich verzichten zu wollen, so kann die Bestellung auf ausschließliche Versorgung durch die B. V. S. lauten. Auf Bestellungen dieser Art dürfen also 125 g auf die Kalenderwoche für jedes Haushaltsmitglied geliefert werden.

Andernfalls hat die Bestellung die Erklärung zu enthalten, welcher Teil der Haushaltswochenmenge im freien Handel gedeckt ist oder werden soll. Auf Bestellungen dieser Art darf niemals mehr als der Unterschied zwischen beiden Mengen (Haushaltswochenmenge und Ankaufsmenge im freien Handel) geliefert werden.

Bestellungen nach Abs. 2 sind vor Bestellungen nach Abs. 3 zu berücksichtigen.

§ 3.

Die Bestellung begründet einen **Anspruch auf Lieferung der bestellten Buttermenge gegenüber der B. V. S. nur insofern, als die Vorräte der B. V. S. zur Befriedigung sämtlicher Bestellungen ausreichen**. Andernfalls wird die Bestellung unter Bevorzugung der Bestellungen nach § 2 Abs. 2 entsprechend gekürzt.

Wer sich erwiesenermaßen einer Überbestellung schuldig gemacht hat, verliert den Anspruch auf Berücksichtigung seiner Bestellungen für den Fall, daß die Vorräte der B. V. S. zur Befriedigung sämtlicher übrigen Bestellungen nicht ausreichen.

§ 4.

Die B. V. S. kann die höchstzulässige Haushaltswochenmenge für Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Fremdenheime, Pensionate, Gast- und Schankwirtschaften usw. abweichend von der Vorschrift des § 1 nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfs feststellen. Überschreitungen von 125 g auf den Kopf der zu versorgenden Personenzahl bedürfen der Zustimmung der Landesverteilungsstelle (L. V. S.).

§ 5.

Die L. V. S. besteht aus Vertretern der ihren Beitritt erklärenden Stadt- und Dorfsgemeinden des Fürstentums. Die sächlichen Unkosten dieser Stelle werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der übermittelten Butter umgelegt.

§ 6.

Die Deckung der Bestellungen auf Butter (§§ 1, 2) erfolgt aus den Lieferungen der Molkereien nach Maßgabe des § 7.

§ 7.

Die im Lande bestehenden Sammelmolkereien und Gutsmolkereien mit einer Jahreserzeugung von wenigstens 500 000 Litern haben bis auf weiteres fünfzehn Hundertteile ihrer Wochenerzeugung an Butter an die ihnen vorzuschreibenden Stellen abzuführen. Ohne Zustimmung der Regierung darf auf diese Lieferungen nicht verzichtet werden.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen der L. V. S. und der von den beteiligten Molkereien einzusetzenden Butterzentrale (B. Z.). Ist hinsichtlich der Ausführung dieser Verpflichtung zwischen beiden Stellen eine Verständigung nicht zu erzielen, so entscheidet die Regierung endgültig, wie zu verfahren ist.

Die sämtlichen Unkosten der B. Z. werden auf die angeschlossenen Molkereien umgelegt.

§ 8.

Der Preis, den die Molkereien von den belieferten Gemeinden bei Lieferung frei an der Butterausgabestelle der zu beliefernden Gemeinde für beste Molkereibutter zu beziehen haben, bestimmt sich auf den jeweiligen Kleinhandelshöchstpreis (zur Zeit also auf 2,40 ℳ für das Pfund), wenn die Gemeinde der Molkerei den unmittelbaren Kleinhandelsvertrieb der Butter an die Verbraucher überläßt oder Lieferung in Packungen von ganzen oder halben Pfunden verlangt, auf zehn Pfennig unter dem jeweiligen Kleinhandelshöchstpreise, wenn Lieferung in Kübeln verlangt wird. Für Packung darf besondere Vergütung nur beansprucht werden, wenn Lieferung in kleineren Mengen als halben Pfunden beansprucht wird.

Bei Lieferungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin bestimmen sich die Lieferungsbedingungen nach den diesbezüglichen Bestimmungen.

§ 9.

Jede dieser Verordnung unterworfene Molkerei hat der B. Z. am ersten Tage des Monats anzuzeigen:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt ist,
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des Monats vorrätig hat,
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern hat,
4. wieviel Butter sie im Vormonat an Abnehmer innerhalb und außerhalb des Fürstentums geliefert hat.

Die B. Z. hat für rechtzeitigen Eingang dieser Anzeigen zu sorgen, sie zusammenzustellen und der L. V. S. spätestens am vierten Tage des Monats mitzuteilen, welche Buttermenge letztere für den laufenden Monat zu erwarten hat. Außerdem hat die B. Z. der Regierung in gleicher Frist eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Buttererzeugung und des Absatzes (Ziffer 1—4) jeder einzelnen Molkerei und des Gesamtergebnisses zu übersenden.

Die L. V. S. hat der Regierung spätestens am siebten Tage des Monats Mitteilung über den Umfang der Bestellungen, die Verteilung der verfügbaren Buttermengen auf die angeschlossenen Gemeinden und den nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 zur Verfügung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu stellenden Überschuß zu machen.

Die Regierung hat der Zentral-Einkaufsgesellschaft spätestens am neunten Tage des Monats das Ergebnis dieser Mitteilungen zu übersenden.

§ 10.

Die lieferungspflichtigen Molkereien sind berechtigt und nötigenfalls verpflichtet, ihre Verpflichtungen aus bestehenden Lieferungsverträgen mit Ausnahme der mit der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge entsprechend zu kürzen, um ihrer Lieferungsverpflichtung aus § 7 genügen zu können. Als Lieferungsverträge in diesem Sinne gelten außer klagbaren Verträgen auch solche gewohnheitsmäßige Vereinbarungen, aus denen der Belieferte einen Rechtsanspruch auf Lieferung geltend machen kann.

§ 11.

Den Stadt- und Dorfsgemeinden bleibt es überlassen, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen für den Verkehr und Verbrauch von Butter innerhalb ihres Bezirks selbständig zu treffen.

Sie sind verpflichtet, für die bestimmungsgemäße Verwendung der nach § 7 bezogenen Butter zu sorgen. Die diesbezüglichen Vorschriften können von den Magistraten und den Dorfsvorständen getroffen werden.

§ 12.

Die Gemeinden dürfen die nach Maßgabe des § 7 von den Molkereien bezogene Butter nicht über dem jeweiligen seitens der Regierung festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise an die Besteller abgeben. Bleibt dieser Höchstpreis hinter dem jeweiligen seitens des Reichskanzlers festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise zurück, so dürfen die Gemeinden zur Deckung ihrer Unkosten fünf Pfennig auf den Preis des Pfundes aufschlagen.

§ 13.

Soweit nicht Vorstehendem nach über die Buttererzeugung der Molkereien verfügt ist,

oder auf Grund von Reichsbestimmungen eine Beschränkung des Verkehrs mit Butter eintritt, ist der Verkehr mit Butter im Fürstentum mit folgenden Einschränkungen frei:

1. Der gewerbsmäßige Postversand von Butter ist vorbehaltlich etwa vom Reich oder den militärischen Kommandobehörden ergehender Vorschriften nur denjenigen Molkereien, Landwirten und Händlern gestattet, die diese Versandart vor dem 1. November 1915 gepflegt haben. Es darf Butter mit der Post nur an solche Kunden versandt, werden, die vor dem genannten Tage Butter mit der Post erhielten.

   Ausnahmen zu Gunsten gemeinnütziger Unternehmungen, besonders Krankenhäusern kann die Regierung zulassen.

2. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Butter und der Aufkauf von Butter im Umherziehen zum Wiederverkauf bedarf der Genehmigung des Verwaltungsamts oder des Magistrats, in dessen Bezirk Bestellungen oder Ankäufe erfolgen sollen. Die Genehmigung kann außer in den Fällen der §§ 57, 57a und b der R. G. O. besonders auch wegen der Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Die Genehmigung erfolgt gebührenfrei und auf Widerruf.

§ 14.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht die Reichsstrafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis 150 ℳ bestraft.

§ 15.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Beginn der Butterversorgung in den einzelnen Gemeinden ist vom Magistrat oder Gemeindevorstande öffentlich bekannt zu machen.

Auf den Bezirk des Amts Lipperode-Cappel und auf die Bauerschaft Grevenhagen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Nr. 759.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ausführungsbestimmung des Staatsministeriums vom 8. November 1915 (Amtsblatt S. 1091) zur **Bundesratsverordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs** vom 4. November 1915 (Amtsblatt Seite 1090) wird nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle der **Höchstpreis für unverfälschte und unverdünnte Kuh-Vollmilch** bei Abgabe durch den Erzeuger oder die Molkerei oder den Händler im Kleinverkauf an den Verbraucher auf **24 Pf. für das Liter** festgesetzt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte für das ganze Fürstentum mit Ausnahme der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel und der Bauerschaft Grevenhagen in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren etwaige Milchhöchstpreisfestsetzungen der Verwaltungsämter und der Magistrate für den Kleinhandel mit Kuhmilch ihre Gültigkeit.

Wer dieser Höchstpreisfestsetzung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Nr. 2658.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 24 Mittwoch, den 16. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Eheschließung bayerischer Staatsangehöriger, vom 12. Februar 1916.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1916, enthält:

Nr. 5054. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 8. Februar 1916.

Nr. 5055. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5056. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595). Vom 5. Februar 1916.

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1916, enthält:

Nr. 5057. Bekanntmachung über Erleichterungen für landwirtschaftliche Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 10. Februar 1916.

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1916, enthält:

Nr. 5058. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1916, enthält:

Nr. 5059. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. Februar 1916.

Nr. 5060. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77). Vom 11. Februar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 24, Seite 90).

(Nr. 5056) **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung, vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).

Vom 5. Februar 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) wird die Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 595) wie folgt geändert:

§ 1.

1. § 1 Nr. 3 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   Zulässig sind auch Gewichte von 50 bis 1 Gramm, bei denen der Körper aus gezogenen Stahlplatten gestanzt und mit einem sich konisch nach unten erweiternden Loche versehen ist, in dem der Knopf durch kalte Pressung befestigt wird. Ein Abdrehen nach der Fertigstellung ist bei diesen Gewichten nicht erforderlich, wenn die verwendeten Stahlplatten geglättet und die Knöpfe sauber abgedreht sind.

2. § 1 Nr. 4 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   Jedoch dürfen bei den Gewichten von 50 bis 1 Gramm die in § 76 Nr. 1 der Eichordnung festgesetzten Grenzwerte für die Durchmesser um je 0,5 Millimeter überschritten werden.

§ 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Februar 1916.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

Dr. Jung

(Vgl. Amtsblatt von 1915, Nr. 107, Seite 916).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 26, Seite 93).

(Nr. 5058) **Bekanntmachung**

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

bei Flegeldruschstroh . .	60,00	Mark,
bei gepreßtem Stroh . .	57,50	„
bei ungepreßtem Maschinenstroh	55,00	„ .

Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 783 —), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

Artikel III.

Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Ver-

kehr mit Stroh und Häckfel vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1131 und Nr. 132, S. 1160).

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" Nr. 6 von 1916, S. 33).

Bekanntmachung

wegen Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19). Vom 6. Februar 1916).

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Im § 1 der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 19. Januar 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 19) ist hinter „Torfmelasse mit mindestens 37½% Zucker mit Sack 5,35 ℳ" einzufügen:

„Torfmelasse mit mindestens 40% Zucker
ohne Sack 5,10 ℳ
desgleichen mit Sack 5,65 „".

Berlin, den 6. Februar 1916.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern)
Im Auftrage: Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, S. 95).

VII. Armeekorps. Münster, 8. Februar 1916. Stellv. Generalkommando. Abt. Ic Nr. 580.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich für die nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Auszahlung von Guthaben und Abführung von Depots an feindliche Ausländer folgende Verordnung:

An solche feindlichen Gläubiger, welche zwar innerhalb der besetzten Gebiete Belgiens und Rußlands ihren Wohnsitz haben (Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. 2. und 21. 10. 1915, Reichs-Gesetzbl. Seite 69 und 707), sich aber tatsächlich außerhalb dieser Gebiete und außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, darf die Auszahlung von Stammguthaben und die Abführung von Depots nicht, die Auszahlung von Zinsen aus denselben nur insoweit erfolgen, als sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Forderungsberechtigten erforderlich sind.

Das Verbot der mittelbaren Zahlung nach dem feindlichen Auslande bleibt unberührt. Der Schuldner hat für solche Zinszahlungen die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers nachzusuchen.

Die Guthaben italienischer und japanischer Staatsangehöriger fallen nicht unter dieses Zahlungsverbot.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

Abänderung

der Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S 620, Amtsblatt S. 936) vom 22. Oktober 1915. Vom 12. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 22. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweisen Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferungen nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung ab-

genommen wird, ohne Rücksicht darauf ob die Erzeugungsanstalt selbst mischen kann oder will."

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 740. Biedenweg

Auf die im Verlage von O. Elsner in Berlin erschienene Sammlung „Deutschland, Deutschland über alles", die sich zur Einführung in die Schüler- und Lehrerbibliotheken und für Schulprämien eignet, machen wir hierdurch aufmerksam.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 283. Pustkuchen

Bei der am 10. d. M. stattgefundenen Kürung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1916 zugelassen:

I. Warmblüter:

1. Enno, Ostfriese, 17 jährig, dunkelbraun,
   Besitzer: Rittergutsbesitzer Niemeyer in Röhrentrup;
2. Bernhard, Oldenburger, 12 jährig, braun,
   Besitzer: Gutsbesitzer Gellhaus in Neuenturm bei Lemgo;
3. Rudolf, Oldenburger, 7 jährig, braun,
   Besitzer; Gutsbesitzer Ridder in Schwalenberg;
4. Effekt, Ostfriese, 4 jährig, braun,
   Besitzer: Oberamtmann Treviranus in Varenholz.

II. Kaltblüter:

5. Quis, Rheinländer, 7 jährig, Dunkelfuchs,
   Besitzer: Domänenpächter Büttner in Sewinghausen;
6. Janus, Belgier, 7 jährig, schwarz,
   Besitzer: Domänenpächter von Ohlen in Falkenhagen;
7. Rubin, Rheinländer, 7 jährig, Fuchs,
   Besitzer: Oberamtmann Treviranus in Varenholz;
8. Held, Rheinländer, 4 jährig, Fuchs,
   Besitzer: Gutsbesitzer Remy in Schönhagen;
9. Bredow, Belgier, 5 jährig, Fuchsschimmel,
   Besitzer: Kammerherr v. Vogelsang in Hovedissen;
10. Bonn, Belgier, 5 jährig, Chokoladenfuchs,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Domänenpächter von Ohlen in Falkenhagen;
11. Agricola, Belgier, 5 jährig, Dunkelfuchs,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Rittergutspächter Langebeckmann auf Braunenbruch;
12. Jameux, Belgier, 6 jährig, Hellfuchs,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Oberamtmann Sander in Oelentrup;
13. Wladimir, Belgier, 4 jährig, hellbraun,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Gutsbesitzer Feger in Hardissen;
14. Baron, Belgier, 5 jährig, Goldfuchs,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Gutsbesitzer Huxoll in Huxoll (Cappel);
15. Mohr, Belgier, 3½ jährig, schwarz,
    Besitzer: Domänenpächter Meyer in Schwalenberg;
16. Diogenes, Belgier, 3 jährig, Fuchs,
    Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
    Stationshalter: Gutsbesitzer Busse in Werl.

Detmold, den 15. Februar 1916.

Fürstliche Kürungskommission
Heldman

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Hermann Koch aus Schwelentrup, geboren am 21. Oktober 1883 daselbst, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts Detmold vom 25. Juni 1914 erkannte Rest-Gefängnisstrafe von noch 1 Jahre 9 Monaten 14 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 11. Februar 1916.

Fürstliche Staatsanwaltschaft
L. 11/14. Credé

Beschreibung:

Alter: 32 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirn: frei. Bart: dunkelblonder Schnurrbart. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: defekt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund Sprache: deutsch.

Gegen die unten beschriebenen russischen Arbeiter Adam Maraszek aus Minkow, Kreis Konsk, und Jan Kuzdak aus Studziniec, Kreis Konsk, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 110/15 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 10. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 110/15. Credé

Personbeschreibung:

1. des Maraszek: Alter: 19 Jahre, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond;
2. des Kuzdak: Alter: 18 Jahre, Statur: groß, Gesicht: oval, Augen: grau, Haare: dunkel.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Vorstehers Vieregge in Ehrentrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist

Erloschen ist die fragl. Seuche unter dem Viehbestande des Landwirts Feger in Hardissen. Die angeordneten Schutzmaßregeln über dies Gehöft sind aufgehoben.

Detmold, den 8. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Bekanntmachung.

Unter den Pferdebeständen des Gutsbesitzers Meyer in Hörstmar und des Landwirts Wilhelm Ebert Nr. 3 in Niewald ist die Räude ausgebrochen.

Detmold, den 12. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 3895. K. Piderit

Unter den Pferdebeständen des Oberamtmanns Bartling zu Domäne Brake und des Hofbesitzers Meierjürgen zu Bavenhausen ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 11. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 2015/78. Kirchhof

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Pivitsheide V. H. belegene, im Grundbuche von Pivitsheide V. H. zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Karl Meyer in Pivitsheide V. H. eingetragene Grundbesitz, am

17. März 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Grundbesitz besteht aus den Parzellen 423/46, 600/46, 601/16 des Kartenblatts 1 zu 46 a 51 qm Garten und Hofraum und den darauf befindlichen Gebäuden, Elektrizitätsgebäude, Lagerschuppen und Schuppen

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,

vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 30. November 1915.

K. 18/15. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist Bd. III unter Nr. 25 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Willenbrink und Elisabeth, geb. Wichmann zu Wantrup, die bisher in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 8. Februar 1916 aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben

Detmold, den 14. Februar 1916.

G. R. Bd. 3 Nr. 25. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III unter Nr 26 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Prante und Johanne, geb. Burmeier in Augustdorf, durch Vertrag vom 10. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 10. Februar 1916.

G. R. Bd. 3 Nr. 26. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Polizeidiener Karl Plöger und Bertha, geb. Brand in Varenholz, durch Vertrag vom 3. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 4. Februar 1916.

G. R. S. 214. Fürstliches Amtsgericht

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 25 Donnerstag, den 17. Februar 1916

Preußen hat den Viehhandel syndiziert, um durch Beschränkung der Zahl der Händler, durch Ausscheidung des sogenannten wilden Viehhandels und der Konserven- und Wurstfabriken als Käufer beim Erzeuger die preistreibenden Elemente beim Viehverkauf tunlichst auszuschalten. Lippe kann sich dem gleichen Vorgehen nicht entziehen und bei den engen Verkehrsbeziehungen zwischen dem Fürstentum und der Provinz Westfalen eine zweckmäßige Einrichtung nur durch engsten Anschluß an die Provinz Westfalen gewinnen. Dieser ist vertraglich sichergestellt. Um für die Übergangszeit d. h. bis Aushändigung der zum Viehhandel im Fürstentum berechtigenden Ausweiskarten des Westfälischen Viehhandels-Verbandes an die berechtigten Personen einer übermäßigen Ausfuhr von Vieh aus dem Fürstentum vorzubeugen, wird vorübergehend auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 folgendes angeordnet:

Der Ankauf von Rindern, Schafen und Schweinen, letztere im Gewicht über 30 Kilo für das Stück, zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit solchen Tieren innerhalb des Fürstentums wird sämtlichen Personen verboten, die sich nicht im Besitze entweder einer Erlaubnis der Verwaltungsämter oder Magistrate oder einer Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandels-Verbandes in Münster befinden.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh solcher Art vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf ist gestattet, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt.

Wer entgegen dieser Vorschrift innerhalb des Fürstentums Vieh der angegebenen Art kauft oder kommissionsweise Handel damit treibt, desgleichen **wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt,** wird nach § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eine Ausweiskarte des Westfälischen Viehhandels-Verbandes erhält nur, wer nach der Satzung dieses Verbandes bezw. gemäß der nachfolgenden Anweisung des Staatsministeriums über den An-

schluß des Fürstentums an den Westfälischen Viehhandels-Verband Mitglied dieses Verbandes geworden ist.

Anträge auf Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind beim Verwaltungsamte oder Magistrate des Niederlassungsortes anzubringen und von diesem gemäß der diesbezüglichen Anweisung zu bescheiden.

Detmold, den 16. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728, Amtsblatt S. 1092) wird hiermit für den Umfang des Fürstentums folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird das Fürstentum Lippe dem für die Provinz Westfalen in Münster gebildeten Westfälischen Viehhandels-Verbande angeschlossen.

§ 2.

Demgemäß werden dem Westfälischen Viehhandels-Verbande als Mitglieder zugewiesen (Zwangsmitglieder):

1. alle Viehhändler, die innerhalb des Fürstentums ihre gewerbliche Niederlassung haben und bereits vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe betrieben haben. Die Mitgliedschaft erlischt, falls diese Viehhändler bis zum ersten März 1916 der Regierung gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten,
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Fürstentume haben.

§ 3.

Auf Antrag können Mitglieder des Westfälischen Viehhandels-Verbandes werden (freiwillige Mitglieder):

1. lippische Fleischer, die innerhalb des Verbandsbezirkes (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
2. lippische Viehhändler und lippische landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirke (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirke Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,
3. Viehhändler, die im Fürstentum ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberufe nicht betrieben haben,
4. lippische landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Fürstentum haben.

§ 4.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,
der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,
der kommissionsweise Handel mit Vieh
ist im Verbandsbezirke (Provinz Westfalen, Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) außer dem Westfälischen Viehhandels-Verbande selbst nur den Mitgliedern dieses Verbandes gestattet, die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandels-Verbandes eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkauf ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande.

§ 5.

Rinder, Schafe und Schweine dürfen auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder auf der Weser zur Beförderung nur angenommen werden, wenn der Versender
entweder sich als Mitglied des Westfälischen Viehhandels-Verbandes ausweist,
oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für Rechnung des Verbandes erfolgt,
oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes (Verwaltungsamt, Magistrat) vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierung ist befugt auch in anderen Fällen, aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 6.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück bleibt einstweilen von dieser Anordnung ausgeschlossen.

§ 7.

Die Satzung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 9. Februar 1916 gilt auch für das Fürstentum.*) Abänderungen und Nachträge werden vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen im Einverständnisse mit dem Staatsministerium erlassen und gelten dann auch für das Fürstentum.

§ 8.

Wer entgegen der Vorschrift dieser Anordnung im Fürstentum unbefugt Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen
wer an eine, nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder kommissionsweise zum Verkauf abgibt, sowie
wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung (§ 6) oder der für die Provinz Westfalen erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, Amtsblatt S. 960) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt am 28. Februar 1916 in Kraft.

*) Wird in einer der nächsten Nummern des Amtsblatts abgedruckt.

§ 10.

Lippische Viehhändler, Fleischer und Genossenschaften, welche dem Westfälischen Viehhandels-Verbande gemäß § 2 angehören oder gemäß § 3 beizutreten wünschen, haben ihren diesbezüglichen Antrag unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars beim Verwaltungsamte oder Magistrate ihres Niederlassungsortes einzureichen und dabei besonders anzugeben, ob sie bereits vor dem ersten Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben diese Anträge nach der ihnen von der Regierung zu erteilenden Anweisung weiterzugeben.

Detmold, den 16. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 26 Freitag, den 18. Februar 1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 23, Seite 86).

(Nr. 5053)

Bekanntmachung
über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) zu regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbande sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind.

Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;

2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von

Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Überlassung verpflichtet. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungs-Anweisung.

Gemäß § 9 der vorstehenden Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Amtsgemeinden. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben **sämtliche** Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom $\frac{25.\text{ September}}{4.\text{ November}}$ 1915 (Reichs-Gesetzbl. $\frac{\text{S. } 607}{\text{S. } 728}$, Amtsblatt $\frac{\text{S. } 960}{\text{S. } 1092}$) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Kommunalverbände haben das Ergebnis der Feststellung gemeindeweise zusammenzustellen und die Übersicht der Regierung in doppelter Ausfertigung **spätestens bis zum 5. März d. J.** vorzulegen. Die Regierung hat ihrerseits eine Zusammenstellung über die endgültigen Ergebnisse aus den Kommunalverbänden aufzustellen und diese bis zum 10. März d. J. mit je einer Ausfertigung der Kommunalverbands-Übersichten an die Reichskartoffelstelle abzugeben.

b) Ermittelung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittelung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittelung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Verwaltungsämter und Magistrate werden deshalb angewiesen, die innerhalb ihres Bezirks am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande der Regierung unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis **spätestens zum 5. März d. J. zu berichten.** — Bei der Ermittelung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandserhebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierung hat das Ergebnis der Berichte in einer Übersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. J. der Reichs-Kartoffelstelle einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Überweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für das Fürstentum wird bei der Regierung eine Landes-Kartoffelstelle gebildet. Dieser liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb des Fürstentums auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb des Fürstentums zu decken.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs des Fürstentums verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Landes-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb des Fürstentums der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Landes-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Aufbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August / 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516, Amtsblatt Nr. 6/1915, S. 46) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603, Amtsblatt Nr. 112, S. 975) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Landes-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

Zu § 5.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Zu § 6.

Die Regierung kann die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

Zu § 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Zu § 8.

Die Übergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. J. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln (Reich und Kommunalverband) gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung

der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Überwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Übernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728, Amtsblatt S. 1092) maßgebend, soweit die Überlassung nicht freiwillig erfolgt.

Detmold, den 17. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 27 Sonnabend, den 19. Februar 1916

Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Friedrich Alf, Landeskandidat aus Pivitsheide, Gefreiter, geboren am 23. August 1889, † am 17. Januar 1915 im Westen.

Theodor Begemann, Gerichtsaktuar in Detmold, Vizefeldwebel der Reserve, Inhaber der Fürstlich Lippischen Militär-Verdienstmedaille, geboren am 24. November 1890, † am 14. Oktober 1914 im Westen.

Hubert Beuels, Gerichtsaktuar in Detmold, Kriegsfreiwilliger, geboren am 8. Februar 1893, † am 10. November 1914 im Westen.

Paul Brockmann, Verwaltungsaktuar in Detmold, Kriegsfreiwilliger, geboren am 16. Juli 1895, † am 11. September 1915 im Osten.

Fritz Brüggemann, Referendar aus Lemgo, Vizewachtmeister der Reserve, geboren am 12. Juni 1888, † am 3. Juni 1915 im Osten.

Karl Deppe, Lehrer in Evenhausen, Musketier, geboren am 15. November 1891, † am 8. September 1914 im Westen.

August Depping, Lehrer in Bösingfeld, Ersatz-Reservist, geboren am 5. Januar 1891, † am 20. Mai 1915 im Westen.

Fritz Duwe, Gerichtsaktuar aus Bad Salzuflen, Einj.-Gefreiter, geboren am 27. September 1893, † am 6. August 1915 im Osten.

Bernhard Groeneveld aus Leer, Königl. Preuß. Gerichtsassessor, als Hilfsrichter bei dem Fürstlichen Land- und Amtsgericht Detmold vom 1. Oktober 1914 bis zum Eintritt in den Militärdienst am 28. Dezember 1914 beschäftigt gewesen.

Heinrich Humke, Lehrer in Sonneborn, Offizier-Stellvertreter, geboren am 5. Oktober 1884, † am 10. Oktober 1914 im Westen.

Hermann Kotzenberg, Lehrer in Oberwüsten, Reservist, geboren am 8. Februar 1887, † am 27. März 1915 im Westen.

Fritz Krüger, Präparandenlehrer in Detmold, Leutnant d. L. und Kompagnieführer, geboren am 13. Februar 1880, † am 26. September 1914 im Westen.

Karl Meier, Lehrer in Augustdorf, Gefreiter, geboren am 23. März 1889, † am 12. September 1915 im Osten.

Friedrich Meyer, Lehrer in Schötmar, Offizier-Stellvertreter, geboren am 20. Juli 1889, † am 16. Oktober 1914 im Westen.

Emil Möllenbrok, Lehrer in Reelkirchen, Kriegsfreiwilliger Gefreiter, geboren am 5. Oktober 1890, † am 20. März 1915.

Franz Nieländer aus Salzkotten, als Kandidat des höheren Lehramts von Ostern 1914 bis zum Ausbruch des Krieges am Gymnasium Leopoldinum in Detmold beschäftigt gewesen.

Franz Scheel, Gärtner in Lindenhaus, Unteroffizier der Reserve, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 8. April 1890, infolge Verwundung gestorben am 30. Juni 1915 im Vereinslazarett Hörde.

August Schierholz, Lehrer in Schlangen, Kriegsfreiwilliger, geboren am 22. Februar 1890, † am 8. Dezember 1914 in Galizien.

Ludwig Schlüer, Lehrer in Bavenhausen, Unteroffizier, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Fürstlich Lippischen Militär-Verdienstmedaille, geboren am 10. April 1889, † am 6. Oktober 1914 im Westen.

Otto Schmidt, Oberlandmesser in Schötmar, Leutnant d. L., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 27. Mai 1870, † am 22. Dezember 1915 im Westen.

Friedrich Schneeberg, Lehrer in Almena, Gefreiter, Inhaber der Fürstlich Lippischen Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern, geboren am 17. Februar 1892, † am 9. Mai 1915 im Westen.

Hermann Schröder, Pfleger in Lindenhaus, Reservist, geboren am 2. Dezember 1889, † im September 1914.

August Simonsmeier, Lehrer in Breitenheide, Gefreiter, geboren am 23. Oktober 1892, † am 8. August 1914 in Belgien.

Heinrich Staas, Wegaufseher in Lemgo, Landsturm-Rekrut, geboren am 6. April 1886, † am 30. August 1915 im Osten.

Christian Steinmeier, Pfleger in Lindenhaus, Landwehrmann, geboren am 14.

Dezember 1878, † am 3. August 1915 vor Ypern.

Wilhelm Stucke, Verwaltungsaktuar in Detmold, Kriegsfreiwilliger, geboren am 13. Juni 1893, † am 10. Dezember 1914 in Galizien.

Gustav Thoke, Landeskandidat aus Lemgo, Gefreiter, geboren am 27. Februar 1890, † am 14. Mai 1915 im Westen.

Heinrich Thomas aus Schwalenberg, Kanzleigehilfe in Detmold, Landsturm-Rekrut, geboren am 8. Mai 1887, † am 24. Juli 1915 im Osten.

Oskar Wolfram, Lehrer in Haustenbeck, Unteroffizier d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, geboren am 4. Mai 1889, † am 17. November 1914 im Westen.

Heinrich Worth, Lehrer in Heiden, Unteroffizier d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Fürstlich Lippischen Militär-Verdienstmedaille, geboren am 28. Januar 1888, † am 9. Mai 1915 im Westen.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 16. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1916, enthält:

Nr. 5061. Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Kammerherrn von Gustedt hier mit der Führung der Geschäfte des Fürstlichen Marstallamts und des Sennergestüts bis auf weiteres zu beauftragen.

Detmold, den 16. Februar 1916.

Direktion der Fürstlichen Fideikommißverwaltung
Böhmer

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Königlichen Oberlandesgerichtspräsidenten Wirklichen Geheimen Rat Dr. jur. et phil. Holtgreven in Hamm aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 19. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 827. Biedenweg

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) vom 11. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 96).

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 18. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 832. Biedenweg

Auf den vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen herausgegebenen Ratgeber für die Berufswahl in der mechanischen Industrie (Maschinenbau, Schiffbau, Elektrotechnik), Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, machen wir hierdurch die beratenden Herren Lehrer aufmerksam.

Detmold, den 14. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 368. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Nach § 1253 der R. V. O. wird **länger als ein Jahr rückwärts,** vom Eingang des Antrags an gerechnet, keine Witwen- und Waisenrente gezahlt, und nach § 1300 dieses Gesetzes **verfällt der Anspruch auf Witwengeld,** wenn er nicht **innerhalb eines Jahres** nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird. Diese Bestimmungen scheinen noch nicht allgemein bekannt zu sein oder aber werden von den Antragstellern nicht genügend beachtet. Um die Bezugsberechtigten vor Verlusten zu schützen, wird eindringlich auf die Innehaltung der Fristen hingewiesen.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf den Krieg auf die Beachtung des § 1265 der R. V. O. aufmerksam gemacht. Nach ihm werden die für die **Hinterbliebenen von Versicherten vorgesehenen Leistungen** — also Witwengeld, Waisenrente und Witwenrente — **auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen** ist. Um alle ihre Rechte aus der Invalidenversicherung zu wahren, empfiehlt es sich daher für die Angehörigen eines **vermißten Kriegsteilnehmers,** wenn sie mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die **Anträge auf Hinterbliebenen Fürsorge** bei den hierfür zuständigen Stellen (Versicherungsamt) **noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermißtseins oder der letzten Nachricht von dem Verschollenen** zu stellen, ohne daß es dabei der Vorlegung einer Sterbe-Urkunde oder Todesbescheinigung bedarf.

Detmold, den 15. Februar 1916.

Fürstliches Oberversicherungsamt
Der Direktor
J. V.
Brandes

Nachdem der Landtagsabgeordnete, Oberlandmesser Schmidt in Schötmar im Kriege gefallen ist, wird Termin zur Ersatzwahl für die zweite Wählerabteilung des aus den Amtern Schötmar und Oerlinghausen bestehenden siebenten Wahlkreises auf

Dienstag, den 7. März d. J.

anberaumt.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Zum Wahlkommissar ist Herr Kreissekretär Meyer in Schötmar, zu seinem Stellvertreter Herr Gemeindevorsteher Beining daselbst ernannt worden.

Detmold, den 18. Februar 1916. Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 2861. Biedenweg

Das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für die zweite Abteilung des aus den Amtern Schötmar und Oerlinghausen gebildeten siebten Wahlkreises wird nachstehend bekannt gemacht.

Zum Wahlkommissar ist der Kreissekretär Meyer in Schötmar und zu dessen Stellvertreter der Vorsteher Beining in Schötmar ernannt worden.

Detmold, den 18. Februar 1916. Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 2111. Biedenweg

Verzeichnis

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher, Stellvertreter und Wahllokale für die Landtagsersatzwahl in der II. Wählerklasse des VII. Wahlkreises.

Wahlbezirk	Wahlvorsteher	Stellvertreter	Wahllokal
	I. Amt Schötmar.		
1) Schötmar mit Rittergut und Domäne Heerse	Kaufmann Rud. Küster in Schötmar	Kaufmann Holzkämper in Schötmar	Küsterschule an der Schülerstraße in Schötmar
2) Ehrsen-Breden	Landwirt W. Volland in Ehrsen	Landwirt G. Griemert in Ehrsen	Wohnung des Landwirts W. Volland in Ehrsen
3) Grastrup-Hölsen, Retzen-Papenhausen mit Rittergut Papenhausen	Landwirt Karl Schirneker in Retzen	Landwirt Aug. Schäfermeier in Retzen	Schule in Retzen
4) Holzhausen mit Rittergut Sylbach	Landwirt Gustav Meier sen. a. d. Bega	Landwirt Meier sen. Nr. 5 in Holzhausen	Schule in Heerserheide

Wahlbezirk	Wahlvorsteher	Stellvertreter	Wahllokal
5) Wülfer-Bexten mit Domäne Bexten	Landwirt Ernst Schormann in Wülfer	Domänenpächter Meier zu Eißen in Bexten	Schule in Wülfer
6) Bexterhagen und Nienhagen	Landwirt Rudolf Eikmeier in Nienhagen	Vorsteher Hohmann in Bexterhagen	Schule in Nienhagen
7) Lockhausen mit Domäne Ubbentrup	Landw. Willibald Kohring in Lockhausen	Landwirt Hellemann sen. in Büxten	Schule in Lockhausen
8) Biemsen-Ahmsen mit Domäne Biemsen	Landwirt Hugo Dresing in Hörentrup	Landw. Albrecht Stuckmann in Biemsen	Schule in Ahmsen
9) Werl-Aspe	Landw. Fritz Niewald sen. in Aspe	Landw. Busse auf Nr. 1 in Werl	Wohnung des Landw. Niewald in Aspe
10) Unterwüsten mit Rittergut Steinbeck	Landwirt Gust. Schalk in Sundern	Landwirt Deppe sen. in Hellerhausen	Schule in Unterwüsten
11) Oberwüsten	Landwirt August Lohmeier in Oberwüsten	Landw. Gustav Mügge Nr. 11 in Oberwüsten	Neue Schule in Oberwüsten.

II. Amt Oerlinghausen.

1) Asemissen u. Rittergut Niederbarkhausen, Bechterdissen	Landwirt Hansing in Asemissen	Tischlermeister Koring in Asemissen	Schule in Asemissen
2) Greste und Domäne Dahlhausen	Domänenpächter Sepmeier in Dahlhausen	Landwirt August Ermgassen in Greste	Schule in Greste
3) Hovedissen und die Rittergüter Hovedissen und Eckendorf	Landwirt Gustav Hameier in Heipke	Zimmermeister Brink in Leopoldshöhe	Schule in Leopoldshöhe
4) Mackenbruch	Landw. Kopp in Mackenbruch	Landwirt Kemper in Mackenbruch Nr. 7	Wohnhaus des Bäckermeisters Räker in Mackenbruch
5) Oerlinghausen und Senne	Sparkassenrendant Liekefett in Oerlinghausen	Zigarrenfabrikant Aug. Gronemeier in Oerlinghausen	Neue Schule in Oerlinghausen
6) Währentrup	Landwirt Hugo Ober in Oetenhausen	Landwirt Gottl. Niemann Nr. 3 in Währentrup	Schule in Helpup
7) Wellentrup	Landwirt Riekehof Nr. 3 in Wellentrup	Landwirt Haverich in Wellentrup	Schule in Kachtenhausen.

Das Verzeichnis derjenigen Wahlbezirke für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten in der zweiten Wählerabteilung des siebten Wahlkreises, für welche zur Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund des § 15 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vom 3. Juni 1876 / 19. Oktober 1912 gemeinschaftliche Wahlkommissionen gebildet worden sind, wird nachstehend bekannt gemacht.

Detmold, den 18. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 1811.

lfd. Nr.	Namen der zusammengelegten Wahlbezirke.	Sitz der gemeinschaftlichen Wahlkommission.
1	Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Retzen-Papenhausen mit Rittergut Papenhausen, Holzhausen mit Rittergut Sylbach	Schule in Retzen
2	Wülfer-Bexten mit Domäne Bexten, Bexterhagen, Nienhagen, Lockhausen mit Domäne Uebbentrup, Biemsen-Ahmsen mit Domäne Biemsen, Werl-Aspe	Schule in Lockhausen
3	Asemissen mit Rittergut Niederbarkhausen, Bechterdissen, Greste und Domäne Dahlhausen, Mackenbruch, Währentrup, Wellentrup, Senne	Schule in Helpup

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 15. d. M. über die Hengstkürung vom 10. d. M. ist der dem Landwirtschaftlichen Hauptverein gehörige bei dem Gutsbesitzer Busse in Werl stationierte Hengst Diogenes irrtümlich als angekürt mitaufgeführt.

Detmold, den 18. Februar 1916.

Fürstliche Kürungs-Kommission
Heldman

Das Ersuchen vom 23. 9. 1915 um Fahndung nach dem am 31. Oktober 1886 in Nordhausen geborenen Kellners Willi Mehlgarten ist erledigt.

Detmold, den 15. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt
L. 9/13. Credé

Die über den Meiereibezirk Siekhof aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 14. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 1265. Steneberg

Unter den Pferden des Mühlenbesitzers Starke in der Langenbrückermühle hiersf. ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Lemgo, den 14. Februar 1916.

Der Magistrat
Dr. Höland
Nr. 1512. Oberbürgermeister

Durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts vom 3. Februar 1916 ist der Ziegler Simon Röhrmann aus Haustenbeck wegen Trunksucht entmündigt.

Detmold, den 14. Februar 1916.

E. 6/15. Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die Dienstmagd Julie Vogt, geboren am 30. Juli 1892 in Lage, zur Zeit

unbekannten Aufenthalts, ist eine wegen Diebstahls erkannte Gesamtstrafe von 8 Tagen Gefängnis zu vollstrecken. Um Vollstreckung der Strafe wird ersucht.

Detmold, den 17. Februar 1916.

D 95/14. Fürstliches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

Der gegen den Kaufmann August Keune, geb. am 5. Januar 1872 zu Hannover wegen Betruges unter dem 23. Dezember 1915 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 14. Februar 1916.

D. 26/15. Fürstliches Amtsgericht II

Aufgebot.

Die Erben des Knechts Heinrich Meier, der früher u. a. in Veldrom, Lenstrup und Biesen diente und am 22. Oktober 1915 in Bad Meinberg tot aufgefunden wurde, haben nicht ermittelt werden können. Meier soll am 26. März 1849 in Fissenknick geboren und das einzige Kind des Schmiedes Heinrich Meier und seiner Ehefrau Luise Meier, geb. Brokmann, in Fissenknick sein. Wer sein Erbe zu sein glaubt, wird aufgefordert, sein Erbrecht bis zum 1. Mai 1916 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird gemäß §§ 1965, 1966 des B. G. B. festgestellt werden, daß nur der lippische Staatsfiskus Erbe ist.

Horn (L.), den 15. Februar 1916.

VII 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Nach den bisherigen günstigen Ergebnissen der militärischen Vorbereitung der Jugend ist es erwünscht, daß in erster Linie die bei den Musterungen für tauglich Befundenen und die wegen körperlicher Fehler Zurückgestellten für die freiwillige Teilnahme an den Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend gewonnen werden, um den Körper zu kräftigen und zu stählen und dadurch auch die Ausbildung als Rekrut zu erleichtern.

Hierbei wird jedoch darauf hingewiesen, daß eine Teilnahme Jugendlicher unter 16 Jahren nicht erwünscht ist.

Jungmannen, die bei den nächsten Musterungen eine Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbereitung vorweisen, können Wünsche auf Einstellung in einen Truppenteil derjenigen Waffe, für die sie ausgehoben sind, äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung kann jedoch hieraus nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung steht vielmehr lediglich dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission zu.

Detmold, den 15. Februar 1916.

Königliches Bezirkskommando

Der in Nr. 20 des Amtsblattes gegen Ludwig Herzberger erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 17. Februar 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 67.

Berichtigung.

In der Anzeige der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft — Nr. 2614 vom 10. II. 16 — auf Seite 172 des Amtsblattes von Nr. 1916 (Nr. 22) muß es im 2 Abs. in der dritten Zeile heißen: „Graubrot in Stücken zu 1800 gr für 0,58 *M*", statt 0,56 *M*.

Kornpreise für den Monat Februar 1916.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen 14 Mk. 05 Pf., 100 Pfd. Roggen 12 Mk. 05 Pf., 100 Pfd. Gerste 18 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 18 Mk. — Pf., 100 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Blomberg: 200 Pfd. Weizen 27 Mk. 90 Pf., 200 Pfd. Roggen 23,90 Mk, 200 Pfd. Hafer 36,— Mk., 200 Pfd. Gerste 36 Mk. — Pf., 200 Pfd. Rauhfutter — Mk. — Pf.

Horn: 100 Pfd. Weizen 13 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Roggen 11 Mk. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste 15 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 13 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Rauhfutter 15 Mk. — Pf.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 28 Montag, den 21. Februar 1916

Nachstehend wird die Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 veröffentlicht.

Detmold, den 16. Februar 1916. **Fürstliches Staatsministerium**
Biedenweg

---

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) für den Umfang der Provinz Westfalen ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen: Westfälischer Viehhandels-Verband.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2.

Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung von Vieh in der Provinz Westfalen und dessen Absatz.

Er ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen befugt, die zu zahlenden Preise festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die in der Provinz Westfalen ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls

sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten erlischt die Mitgliedschaft.

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz in der Provinz Westfalen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Fleischer, die in der Provinz Westfalen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen.
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne in der Provinz Westfalen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, in der Provinz Westfalen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.
3. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 5.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 6.

Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen.

Die Versagung kann bei der Entscheidung auf Anträge zur Aufnahme als Mitglied nach § 4 auch dann erfolgen, wenn wichtige Gründe gegen die Erteilung der Ausweiskarte vorliegen.

Über die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwider handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh in der Provinz Westfalen.

Über Beschwerden wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet der Oberpräsident der Provinz Westfalen endgültig.

Wird einem Mitgliede seine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in der Provinz Westfalen nur gestattet:

dem Verbande selbst mit Genehmigung des Oberpräsidenten,

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

§ 8.

Über jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere vom Käufer eine vorschriftsmäßige Anzeige nach dem **Muster A** dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Übernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muß der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufbewahren.

§ 9.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung in der Provinz Westfalen getätigten Viehankäufe Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muß, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluß, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem **Muster B** zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernennt auf Widerruf der Oberpräsident der Provinz Westfalen. Von den Mitgliedern werden drei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Westfalen ansässigen Viehhändler, drei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Berufung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13.

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern; hiervon werden sechs durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, drei Mitglieder ernennt die Landwirtschaftskammer und je ein Mitglied ernennen die Magistrate der Städte Dortmund, Münster und Bielefeld.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder sechs Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluß vorzulegen.

§ 15.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16.

Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zu zahlen; sie beträgt bei Gewerbetreibenden

der Gewerbesteuerklasse I	150 ℳ
„ „ II	100 „
„ „ III	60 „
„ „ IV }	25 „
bei gewerbesteuerfreien Betrieben }	
Die Gebühr für Nebenkarten (§ 4 Abs. 2) beträgt	20 „

Der Verband ist befugt, von jedem den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankaufe von Vieh in der Provinz Westfalen eine Abgabe bis zu einhalb vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu einhalb vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes zu erheben.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen 6 Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres

die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Über die Verwendung eines nach Bestreitung der Geschäftsunkosten vorhandenen Überschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihres letzten Jahresumsatzes einzuziehen.

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Westfalen nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den amtlichen Kreisblättern der Provinz und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20.

Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt und der Oberpräsident der Provinz Westfalen dem Beschlusse zustimmt, ferner mit dem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 außer Kraft tritt.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlußrechnung ist von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zu prüfen und abzunehmen. Über die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Fehlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

§ 21.

Die Satzung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft. Die etwa erforderliche Übergangsbestimmungen trifft der Vorsitzende des Vorstandes.

Münster, den 9. Februar 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen

Karl Prinz von Ratibor und Corvey

Zu I A I e 613 M. f. L.
Viehhandelsverband.

Muster A.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

Name des Käufers ..... Wohnort .....

Name des Verkäufers ..... Wohnort .....

Kreis .....

Gegenstand des Kaufes ..... gezeichnet .....

Vereinbarter Kaufpreis ..... Mark für den Zentner, 50 kg Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei)*)

gefüttert gewogen mit ..... v. H. Gewichtsabzug.*)

..... Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme .....

Bezahltes Gewicht ..... Zentner ..... Pfund.

Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist .....

Unterschrift des Käufers .....

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kauf-abschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tiergattung		ℳ	Pfund	ℳ	₰

Nebenseite von Muster B s. Rückf.

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Kreis	ℳ	Pfund	ℳ	₰

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 29 Mittwoch, den 23. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1916, enthält:

Nr. 5062. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 685). Vom 17. Februar 1916.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 40 vom Mittwoch, den 16. Februar 1916, Abends).

Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

§ 1.

Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat

auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht. Lehnt sie die Übernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 3.

Die Reichskartoffelstelle setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 4.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 ℳ für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 ₰ für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 ℳ erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 ℳ, im übrigen nicht mehr als 80 ₰ betragen.

§ 5.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuß bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1) auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2) auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

§ 9.

Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsamt oder der Magistrat als zuständige Behörde im Sinne der Bestimmungen anzusehen sind.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 863. Biedenweg

(Vergl. Amtsblatt Nr. 22, S. 169).

Verkehr mit Hafer.

Nachdem der Bezug von Saathafer durch die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 19. Januar 1916, Nr. 15, 1. Beilage) neu geregelt ist und dabei alle Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, um einen mißbräuchlichen Saatguthandel auszuschließen, wird die durch die Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1915 (Amtsblatt S. 641) zu § 6 Abs. 2c der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393, Amtsblatt S. 575) getroffene Anordnung, wonach Saathafer den Händlern von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern und mit diesem Verschluß weiterzugeben ist, hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 22. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 904. Biedenweg

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71 wird jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der

Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung"

erscheinen. Der Verkaufspreis beträgt 1,20 ℳ.

Den beteiligten Behörden und Privatpersonen wird die Anschaffung des Buches empfohlen.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2750. Biedenweg

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 14. d. M. sind aus dem gewaltsam geöffneten Schaukasten am Hause des Buchbindermeisters August Schasmeister, Bergstraße Nr. 14 hierselbst, folgende Sachen entwandt worden:

1 Bild, Kaiser Wilhelm und den Kaiser von Oesterreich darstellend, 17×12½ cm groß,
1 Bild, Generalfeldmarschall von Hindenburg darstellend, 10½×8 cm groß,
1 Bild „Heimatgrüße", 17×12½ cm groß,
3 Bilder „Kinderpärchen",
2 braune oder schwarze Brieftaschen,
2 braune oder schwarze Zigarrentaschen,
2 braune oder schwarze Portemonnaies.

Um Nachforschung nach dem Diebe und um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 11/16 wird ersucht.

Lage in Lippe, den 17. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Gefunden

in Schötmar 4,30 ℳ.

Schötmar, den 13. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Bekanntmachung.

Bei einem Rinde des Pferdeschlachters Feldmann, Langestraße Nr. 116, hierselbst ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Das Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

Lage, den 19. Februar 1916.

Der Magistrat
Lüning

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band IX Blatt 444 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Muth in Detmold eingetragene Grundbesitz, bestehend aus der Parzelle 459/69 des Kartenblatts 12, Hofraum zu 2 a 25 qm mit dem Wohnhaus A Nr. 30 an der Langenstraße, am

28. März 1916, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke wird seit Jahren Gastwirtschaft betrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor

der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 28. Januar 1916.

K. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 327 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Bernhard Rethmeier und Louise, geborene Lambracht in Lemgo, Slaverbauerschaft 129, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 16. Februar 1916.

G. R. 327. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Kaufmanns August Brüggemann in Schötmar ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 18. Februar 1916.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II

2. N. 1. 09.

Bei der unter Nr. 14 des hiesigen Handelsregisters A aufgeführten Firma Alb. Bolland Nachf., Langenholzhausen, ist eingetragen:

Bei Überlassung des Geschäfts an den Schuhmachermeister Fritz Willer in Langenholzhausen durch Vertrag vom 20. Dezember 1915 ist vereinbart worden, daß der Übergang der Passiven ausgeschlossen ist.

Hohenhausen, den 12. Februar 1916.

H. R. A 14. Fürstliches Amtsgericht

Aufgebot.

Die Erben des Knechts Heinrich Meier, der früher u. a. in Veldrom, Lenstrup und Biesen diente und am 22. Oktober 1915 in Bad Meinberg tot aufgefunden wurde, haben nicht ermittelt werden können. Meier soll am 26. März 1849 in Fissenknick geboren und das einzige Kind des Schmiedes Heinrich Meier und seiner Ehefrau Luise Meier, geb. Brokmann, in Fissenknick sein. Wer sein Erbe zu sein glaubt, wird aufgefordert, sein Erbrecht bis zum 1. Mai 1916 beim hiesigen Amtsgerichte anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung, so wird gemäß §§ 1965, 1966 des B. G. B. festgestellt werden, daß nur der lippische Staatsfiskus Erbe ist.

Horn (L.), den 15. Februar 1916.

VII 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Der zur Versteigerung des Schneidermannschen Kolonats Nr. 93 in Bad Meinberg auf den 25. d. M. angesetzte Termin ist aufgehoben.

Horn, den 18. Februar 1916.

K. 4/15. Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Herford nach Lockhausen liegt bei den Postämtern in Herford und Schötmar, bei jedem für seinen Bezirk, von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), 16. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 30 Sonnabend, den 26. Februar 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1916, enthält:

Nr. 5063. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

Nr. 5064. Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf

Donnerstag, den 9. März d. J.

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 936. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 28. Dezember 1879 zu Pivitsheide V. L. geborene Heinrich Friedrich August Redeker genannt Räker wohnhaft in Jerxen-Orbke für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Räker als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 645. Biedenweg

Am 16. d. M., abends 7½ Uhr, ist dem Fräulein Helene Bartosch aus dem Hausflur ihrer elterlichen Wohnung in Detmold, Schülerstraße 27, ein grünkarrierter Damenmantel im Werte von 35 ℳ gestohlen worden.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 51/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 51/16. Brandes

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 28, Seite 99).

(Nr. 5061)

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

für:	Schweine über 90 bis 100 kg Mk.	über 80 bis 90 kg Mk.	über 70 bis 80 kg Mk.	über 60 bis 70 kg Mk.	von 60 kg und darunter Mk.	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 150 kg Mk.	über 120 bis 150 kg Mk.	von 120 kg und darunter Mk.
a) in der preußischen Provinz Ostpreußen . .	93	83	73	68	63	103	98	78
b) in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ohne die Kreise Schlochau, Deutsch Krone und Flatow sowie im Regierungsbezirke Bromberg ohne die Kreise Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz .	95	85	75	70	65	105	100	80
c) in den Kreisen Schlochau, Deutsch Krone und Flatow aus dem Regierungsbezirke Marienwerder, in den Kreisen Filehne, Czarnikau, Kolmar und Wirsitz aus dem Regierungsbezirke Bromberg, in den Regierungsbezirken Posen, Köslin, Breslau und Oppeln	98	88	78	73	68	108	103	83
d) in der Provinz Brandenburg ohne die Kreise Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg, im Stadtkreis Berlin, in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund, in der Provinz Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie im Fürstentume Lübeck und in Lübeck	100	90	80	75	70	110	105	85

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über				von	über		von
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg und darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg und darunter
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
e) in den Kreisen Luckau, Calau, Cottbus (Stadt und Land), Sorau, Forst (Stadtkreis) und Spremberg aus der Provinz Brandenburg, in den Kreisen Saalkreis, Halle (Stadtkreis), Delitzsch, Bitterfeld, Wittenberg, Torgau, Schweinitz, Liebenwerda aus dem Regierungsbezirke Merseburg und im Regierungsbezirke Liegnitz .	102	92	82	77	72	112	107	87
f) in der Provinz Hannover ohne die Kreise Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld, Ilfeld, im Regierungsbezirke Magdeburg, in den Kreisen Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke aus der Provinz Westfalen, im Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Lippe sowie in dem Kreise Pyrmont des Fürstentums Waldeck, in Bremen, in Hamburg	103	93	83	78	73	113	108	88
g) in den Kreisen Merseburg, Naumburg (Stadt und Land), Weißenfels (Stadt und Land), Querfurt, Eckartsberga, Eisleben, Sangerhausen, Zeitz (Stadt und Land), im Mansfelder See- und Gebirgskreise vom Regierungsbezirke Merseburg, in den Kreisen Einbeck, Uslar, Münden, Northeim, Göttingen (Stadt und Land), Osterode, Duderstadt, Zellerfeld und Ilfeld aus der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Erfurt, im Regierungsbezirke Cassel ohne die Kreise Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land), im Kreise Biedenkopf aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden, in der Provinz Westfalen ohne die Kreise Herford (Stadt und Land), Minden, Lübbecke, im Regierungsbezirke								

für:	Schweine über 90 bis 100 kg Mk.	über 80 bis 90 kg Mk.	über 70 bis 80 kg Mk.	über 60 bis 70 kg Mk.	von 60 kg und darunter Mk.	fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber über 150 kg Mk.	über 120 bis 150 kg Mk.	von 120 kg und darunter Mk.
Cöln, Aachen, Düsseldorf und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar und im Regierungsbezirke Trier, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck ohne den Kreis Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L. und in dem oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld	105	95	85	80	75	115	110	90
h) im Regierungsbezirke Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wetzlar aus dem Regierungsbezirke Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirke Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108	98	88	83	78	118	113	93
i) in Elsaß-Lothringen	110	100	90	85	80	120	115	95

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die

Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandels-Verbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktorts auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungs-Anweisung.

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt (zu Fuß oder zu Wagen) haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Ausladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Der Vorstand des Westfälischen Viehhandels-Verbandes ist ermächtigt, unter Zustimmung der Regierung die Höchstpreise mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuändern.

Zu § 3.

Die Regelung wird dem Vorstand des Westfälischen Viehhandels-Verbandes unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Regierung überlassen.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist die Regierung.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Magistrat oder das Verwaltungsamt.

Die Bestimmung des Abs. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Die Behörde wird auf Grund der Feststellung, welchen

Teil der dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Magistrat oder der Dorfsgemeindevorstand.

Zu § 7.

Die Festsetzungen nach Ziffern 1 und 2 erfolgen durch die Regierung nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle mit Wirksamkeit für das Fürstentum.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird der Regierung übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725, Amtsblatt S. 1125) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierung hat bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird der Regierung übertragen. Die Hausschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 17. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1225) sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 875. Biedenweg

Bekanntmachung,

das Kriegs-Ersatzgeschäft I im Aushebungsbezirk Detmold für 1916 betreffend.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Detmold, welche in den Jahren 1894, 1895 und 1896 geboren und bei der letzten Musterung wegen zeitiger Untauglichkeit vorläufig zurückgestellt worden sind, findet in Detmold im Hotel „Odeon" am

Montag, den 28. Februar, morgens 9 Uhr,

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in dem bezeichneten Termine, und zwar eine Stunde vor dem Beginn desselben, einzufinden und ihren Musterungsausweis mitzubringen.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche in Lungenheilstätten behandelt worden sind, haben die ärztlichen Zeugnisse dieser Heilstätten im Termine vorzulegen. Ferner haben diejenigen Militärpflichtigen, die eine Brille usw. tragen, diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Detmold, den 21. Februar 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold
K. Piderit

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1916 (1. April 1916 bis 31. März 1917) kommen an Gemeindesteuern für Polizei- und Armenpflege und für den Gemeindewegebau zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

a. **12 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich je 3 im Juli, August, Oktober 1916 und Februar 1917,

b. **14 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich 4 im Juli, 4 im September, 3 im November 1916, 3 im Januer 1917,

c. **9 Monatsbeträge Einkommensteuer** und zwar je einen in den Monaten Mai, Juni, August, September, Oktober, November 1916, Januar, Februar, März 1917;

2. im Amte Lage:

a. **12 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich je 3 im Juli, August 1916, Januar und Februar 1917,

b. **5 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich 3 im Oktober und 2 im November 1916,

c. **9 Monatsbeträge Einkommensteuer** und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juni, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, Februar und März 1917;

3. im Amte Horn:

a. **10 Monatsbeträge Grundsteuer,** nämlich 3 im Juli, 4 im Oktober und 3 im Dezember 1916,

b. **6 Monatsbeträge Gebäudesteuer,** nämlich je 3 in den Monaten September und November 1916;

c. **11 Monatsbeträge Einkommensteuer** und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, Januar, Februar und März 1917.

Detmold, den 22. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 4301. K. Piderit

Bekanntmachung.

Die Musterung aller noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und älteren des Aushebungsbezirks Lemgo findet am

Mittwoch, den 1. März d. J.,
morgens 10^{45} Uhr

beginnend, und am

Donnerstag, den 2. März d. J.,
morgens 9 Uhr

beginnend, in der Vollandschen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle) statt.

Die Militärpflichtigen, denen eine besondere Ladung noch zugeht, haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, rein gewaschen und nüchtern, zu stellen und die erteilten Musterungsausweise mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein beglaubigtes Attest beizubringen.

Militärpflichtige, welche an Geistesschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Brake in Lippe, den 23. Februar 1916.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirkes Lemgo
Nr. 2085. M. Kirchhof

Bekanntmachung.

Das Kriegsersatzgeschäft I/16 findet im diesseitigen Aushebungsbezirke statt am:

Freitag, den 3. März d. J.,
morgens 9 Uhr,

im Rathhause zu Blomberg.

Es haben zu erscheinen:

Die Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1896, 1895 und 1894 und diejenigen älterer Jahrgänge, welche eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten, d. h. die Entscheidung „vorläufig zurück" erhalten haben.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginne des Musterungsgeschäfts persönlich zu gestellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen in dem Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist.

Blomberg, den 23. Februar 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des
Aushebungsbezirks Blomberg
Steneberg
Landrat

VII. Armeekorps. Münster, 20. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 5033.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich:

Das Verbreiten von Broschüren, Denkschriften, Flugblättern oder sonstigen Presseerzeugnissen ist verboten, wenn diese nicht die im Preßgesetz vom 7. 5. 1874 vorgeschriebene Angabe über Namen und Wohnort des Druckers oder Verfassers oder Herausgebers tragen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

Steckbrief.

1. Familiennamen: Seidel.
2. Vorname: Artur Wilhelm Alfred.
3. Stand oder Gewerbe: Gelegenheitsarbeiter, Musketier 4/67. Lemgo.
4. Geburtsag: 1. 8. 1893.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): ohne festen Aufenthalt.
6. Gestalt: klein.
7. Haare: blond.
8. Bart: kleiner Schnurrbart.
9. Gesicht: frisch.
10. Stirn: gewöhnlich.
11. Nase: gewöhnlich.
12. Ohren: gewöhnlich.
13. Mund: gewöhnlich.
14. Zähne: gewöhnlich.
15. Kinn: gewöhnlich.
16. Bekleidung: blaue Inf.-Uniform, Feldmütze.
17. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
18. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 24. Februar 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 478. V.

Steckbrief.

1. Familienname: Müller.
2. Vorname: Wilhelm.
3. Stand oder Gewerbe: Kutscher, Musketier 5. Komp. II/67.
4. Geburtstag: 2. 3. 1892.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Lemgo.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Dortmund.
7. Größe: 1,69 m.
8. Gestalt: kräftig.
9. Haare: dunkelblond, Scheitel.
10. Bart: ohne.
11. Gesicht: frisch.
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Nase: gewöhnlich.
14. Ohren: gewöhnlich.
15. Mund: gewöhnlich.
16. Zähne: gewöhnlich.
17. Kinn: gewöhnlich.
18. Besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge.
19. Bekleidung: Zivilkleider, Militärhose.
20. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
21. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 22. Februar 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

V, 445.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 31 Mittwoch, den 1. März 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der heutigen Nummer liegt als Beilage die Bekanntmachung Fürstlicher Regierung, betreffend Schweinefleisch-Höchstpreise, bei.

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Vorschriften für die Einführung der Pflicht zur monatlichen Berichterstattung der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1916, enthält:

Nr. 5065. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1916, enthält:

Nr. 5066. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Febr. 1916.

Nr. 5067. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5068. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5069. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1916, enthält:

Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1916, enthält:

Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 31, Seite 111).

(Nr. 5065) **Verordnung**

über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände über die Grenzen des Deutschen Reichs bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände veröffentlichen, deren Einfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 zu gestatten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Februar 1916.

(L. S.) Wilhelm

Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 118).

(Nr. 5067) **Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) wird hinter dem § 4 folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen und auch die Preise anderweitig festsetzen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 893).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 119).

(Nr. 5068) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Dem § 14 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation treffen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 892, Nr. 124, S. 1082 und Nr. 132, S. 1159).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 32, Seite 120).

(Nr. 5069) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752).

Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen (§ 1) anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1135 und von 1916, Nr. 14, S. 110).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 33, Seite 121).

(Nr. 5070) **Bekanntmachung**

über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren.

Vom 25. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsauflösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 34, Seite 123).

(Nr. 5071) **Bekanntmachung**
über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.
Vom 26. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gefreiten Emil Niemeyer aus Detmold vom Husaren-Regiment Nr. 17, versetzt zur Feld-Flieger-Abteilung 9, aus Anlaß der Errettung zweier Menschenleben in Feindesland vom Tode des Ertrinkens die

Rettungsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 18. Februar 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 524. Biedenweg

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers ist auf die in Ziffer 18 der Arzneitaxe vorgesehene Nachttaxe bei Lieferungen an Krankenkassen-Mitglieder die Vorschrift der Rabattgewährung nicht in Anwendung zu bringen.

Ferner soll bei Teemischungen das Zerquetschen von Früchten (Ziffer 11 o der allgemeinen Bestimmungen) besonders berechnet werden, falls diese Hantierung vorgeschrieben oder erforderlich ist.

Detmold, den 29. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2853. Biedenweg

Handel mit Saatkartoffeln.

Dem Obst- und Gartenbauverein für das Fürstentum Lippe in Detmold und dem Gärtner Carl Rechmeier daselbst, Feldmark I Nr. 1, ist

die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln gemäß der Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 5, Amtsbl. S. 47) widerruflich erteilt.

Detmold, den 29. Februar 1915.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3462. Biedenweg

In der Zeit vom 1. bis 7. Februar 1916 ist dem Müller Heinrich Wächter zur Paradiesmühle bei Barntrup ein fast neuer lederner Treibriemen entwandt worden. Derselbe ist 13 m lang, 10 cm breit und hat einen Wert von 80 ℳ. Die beiden Endungen sind mit Harrisverbindung befestigt.

Auf die Wiedererlangung hat Wächter eine Belohnung von 15 ℳ ausgesetzt.

Um Ermittelung des Täters sowie Nachricht zu den Akten P. L. 6/16 wird ersucht.

Alverdissen, den 25. Februar 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Das Verzeichnis derjenigen Wahlbezirke für die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten in der zweiten Abteilung des siebten Wahlkreises, für welche zur Ermittelung und Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund des § 15 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes gemeinschaftliche Wahlkommissionen gebildet worden sind, wird infolge nachträglich eingetretener Veränderungen nachstehend in der abgeänderten Form bekannt gemacht.

Detmold, den 28. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3407. Biedenweg

Laus. Nr.	Namen der zusammengelegten Wahlbezirke.	Sitz der gemeinschaftlichen Wahlkommission.
1	Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Retzen-Papenhausen mit Rittergut Papenhausen, Holzhausen mit Rittergut Sylbach	Schule in Retzen
2	Wülfer-Bexten mit Domäne Bexten, Bexterhagen, Nienhagen, Lockhausen mit Domäne Uebbentrup, Biemsen-Ahmsen mit Domäne Biemsen, Werl-Aspe	Schule in Lockhausen
3	Asemissen mit Rittergut Niederbarkhausen, Bechterdissen, Greste und Domäne Dahlhausen, Mackenbruch, Währentrup, Wellentrup	Schule in Helpup
4	Unterwüsten mit Rittergut Steinbeck, Oberwüsten	Schule in Unterwüsten.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1./1. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

	Gebündelt
1. Eichenrinde:	
a) Glanzrinde erster Güte	13,00 Mark
b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren	11,00 „
c) Rinde im Alter von 25 bis zu 45 Jahren	9,50 „
d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren	7,00 „
2. Fichtenrinde:	
a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig	9,50 „
b) andere Rinde	7,50 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie	Gebündelt 1,50 Mark.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
   b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
   c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
   d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
3. Andere, als die unter Ziffer 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Münster, den 17. Februar 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ia R. Nr. 4790.

Ch. 1. 1./3. 16. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. 1. 1./8. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A., Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Übersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Übersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Übersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Übersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für **die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse** vorliegt (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich, ist verbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordrucken einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu melden, **soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen.** Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Frageboben der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldescheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die Spalte F der Übersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Übersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Übersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Münster, den 20. Februar 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 4925.

Uebersichtstafel siehe Rückseite.

Uebersicht

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand) A	Verarbeitung und Erlaubnisscheinen B
		Verkauf und Lieferung im **Inland** ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das **Ausland** (einschließl. der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein Einhaltung der Sonder Verarbeitung un
a	**Salpeterstickstoff** (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren u. salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Kalzium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) u. gemischter Salpetersäure jeder Grädigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die Belegen ausweisen, daß nahmten Mengen unter beute unmittelbare oder der deutschen Militär- o auf Sprengstoffe, Pulver körper ausführen; der V stickstoffhaltiger Zwischen zu anderen als den hiegen auf Grund eines Erlaubn
b	**Toluol** (Inhalt) in rohem gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie m Mengen unter bestmöglicher oder mittelbare Aufträge der Marinebehörden auf Sprengstoffe und Leuchtkörper und Ar
c	**Japankampfer** (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in legen ausweisen, daß sie m Mengen unter bestmöglicher oder mittelbare Aufträge oder Marinebehörden auf A
d	**Glyzerin** (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ih ausweisen, daß sie mit des beschl bestmöglicher Ausbeute unmittel träge der deutschen Militär- Sprengstoffe, Pulver, Rauch- un für andere militärische Zwecke i hörde die Unerläßlichkeit
e	**Schwefel** (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihr ausweisen, daß sie mit des beschl bestmöglicher Ausbeute unmittel träge der deutschen Militär- Sprengstoffe, Pulver, Rauch- un mittel ausr
f	**Chlor** (Inhalt) in flüssigem u. gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen u. gemischten chlorsauren und überchlorsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in ihr ausweisen, daß sie mit des beschl bestmöglicher Ausbeute unmittel träge der deutschen Militär- Kampf-, Arznei- und Desinfe
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Mari von diesen unmittelbar

...ichtstafel.

...g und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von ...heinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
B	C	D	E	F
...schein ist gestattet (unter ...Sonderbestimmung zu E) ...ung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und bezogener Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich nicht um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, nie ein Erlaubnisschein erforderlich	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats kleiner ist als
...rn, die in ihren Büchern u. ...n, daß sie mit den beschlag... unter bestmöglicher Aus... ...re oder mittelbare Aufträge ...ilitär oder Marinebehörden ...Pulver, Rauch- und Leucht... ...(der Verbrauch entfallender ...wischen- u. Nebenerzeugnissen ...hiegenannten Zwecken ist nur ...Erlaubnisscheines gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)
...e in ihren Büchern und Be... ...aß sie mit den beschlagnahmten ...nöglicher Ausbeute unmittelbare ...räge der deutschen Militär- oder ...f Sprengstoffe, Pulver, Rauch- ...und Arzneimittel ausführen;	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
...e in ihren Büchern und Be... ...aß sie mit den beschlagnahmten ...möglicher Ausbeute unmittelbare ...ftrage der deutschen Militär- ...n auf Arzneimittel ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
...die in ihren Büchern und Belegen ...den beschlagnahmten Mengen unter ...unmittelbare oder mittelbare Auf... ...Militär- oder Marinebehörden auf ...Rauch- und Leuchtkörper ausführen; ...Zwecke ist von der bestellenden Be... ...erfehlichkeit zu bescheinigen;	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg Glyzerin (Inhalt)
...die in ihren Büchern und Belegen ...den beschlagnahmten Mengen unter ...unmittelbare oder mittelbare Auf... ...Militär- oder Marinebehörden auf ...Rauch- und Leuchtkörper und Arznei... ...ttel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen" von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Zinkblende in rauchende und wässerige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1500 kg Schwefel (Inhalt)
...ie in ihren Büchern und Belegen ...den beschlagnahmten Mengen unter ...unmittelbare oder mittelbare Auf... ...Militär- oder Marinebehörden auf ...d Desinfektionsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
...r Marinebehörden und den ...tebar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

Uebersichtstafel.

Klasse	Beschlagnahmte Stoffgattungen und Stoffarten	Verkauf und Lieferung (Versand)	Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle			Sonderbestimmung	Ausnahme von der Meldepflicht
		A	B	C	D	E	F
		Verkauf und Lieferung im **Inland** ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter c und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das **Ausland** (einschließl. der besetzten feindlichen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich	Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Sonderbestimmung zu E): Verarbeitung und Verbrauch	Ohne Erlaubnisschein ist gestatteter Verarbeitung und Verbrauch vorrätiger und zugehöriger Mengen, wenn der monatliche Gesamtverbrauch bei der Verwendung aller Arten einer Stoffgattung keiner ist als:	Für folgende Arbeitsgänge ist, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden handelt, nur ein Erlaubnisschein erforderlich:	Für folgende Arbeitsgänge, auch wenn es sich um Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden nach Spalte B handelt, ist ein Erlaubnisschein erforderlich	Nicht meldepflichtig (aber beschlagnahmt) sind Vorräte, deren Gesamtmenge aller Arten einer Stoffgattung am 1. eines jeden Monats keiner ist als
a	**Salpeterstickstoff** (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersauren u. salpetrigsauren Salzen von Natrium, Kalium, Kalzium, Ammonium, Baryum, Strontium, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) u. gemischter Salpetersäure jeder Gradigkeit, mit Ausnahme von Mengen, die der Verbraucher sich selbst aus nicht beschlagnahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt).	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen oder befugtermaßen Ausbeute unmittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Brucht-körper ausführen; denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern u. Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen oder befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf stickstoffhaltiger Düngemittel-u. Nebenerzeugnissen zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist nur auf Grund eines Erlaubnisscheines gestattet);	1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)	Verdichtung von Salpetersäure; „Mischen" von Salpetersäure mit Schwefelsäure (auch rauchender)	Verarbeitung von beschlagnahmten salpetersauren Salzen in andere beschlagnahmte salpetersaure Salze oder in Salpetersäure	75 kg Salpeterstickstoff (Inhalt)
b	**Toluol** (Inhalt) in rohem gereinigtem, reinem Toluol. Wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper oder Arzneimittel ausführen;	1 kg Toluol (Inhalt)	Verarbeitung von rohem zu gereinigtem und reinem Toluol	—	20 kg Toluol (Inhalt)
c	**Japankampfer** (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung, Reinheit und Form, gleichgültig, wo die Aufbereitung stattgefunden hat.	Verkauf und Lieferung von Japankampfer ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 0,5 kg Kampferinhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Arzneimittel ausführen;	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	—	—	20 kg Kampfer (Inhalt)
d	**Glyzerin** (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin mit 20 v. H. und mehr Reingehalt.	Verkauf und Lieferung von Glyzerin ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, falls die monatliche Gesamtmenge mehr beträgt als 1 kg Glyzerininhalt.	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper ausführen; für andere mittelbare Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen;	0,1 kg Glyzerin (Inhalt)	Arbeitsgänge, welche zur Erzeugung von Roh- und Dynamitglyzerin führen (z. B. Reinigung, Eindampfung)	Erzeugung von destilliertem Glyzerin jeder Art mit Ausnahme von Dynamitglyzerin	50 kg Glyzerin (Inhalt)
e	**Schwefel** (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure, in reiner, unreiner (z. B. Abfallsäure) und gemischter rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Gradigkeit.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Sprengstoffe, Pulver, Rauch- und Leuchtkörper und Arzneimittel ausführen;	50 kg Schwefel (Inhalt)	Verdichtung von Schwefelsäure; „Mischen" von Schwefelsäure (auch rauchender) mit Salpetersäure; Verbrauch von Schwefelsäure zur Herstellung von Salpetersäure	Verarbeitung von Schwefel, Schwefelkies und Hydrierde in rauchende und wässrige Schwefelsäure; Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak, Reinigen von Benzol, Toluol und Solventnaphta	1500 kg Schwefel (Inhalt)
f	**Chlor** (Inhalt) in flüssigem u. gasförmigem Zustand, in Chlorkalk, in Lösungen von unterchloriger Säure und ihren Salzen, in reinen, unreinen u. gemischten chlorsauren und überchlorsauren Salzen von Kalium, Natrium, Ammonium, Baryum.	—	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern und Belegen ausweisen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter befugtermaßen Ausbeute unmittelbare oder mittelbare Aufträge der deutschen Militär- oder Marinebehörden auf Kampf-, Reiz- und Betäubungsmittel ausführen;	25 kg Chlor (Inhalt)	—	Verarbeitung von gasförmigem und flüssigem Chlor	125 kg Chlor (Inhalt)
g	Aus a—f gefertigte Kampfmittel, wie Pulver, Sprengstoffe usw. aller Art mit Ausnahme von folgenden vorrätigen oder aus freigegebenen Stoffen hergestellten Erzeugnissen: Jagd-, Scheiben- und Freudenpulver, Zündschnüren, Zündhütchen, auch in leeren Patronenhülsen, Flobert und Revolvermunition.	—	den Militär- oder Marinebehörden und den von diesen unmittelbar beauftragten Stellen.	—	—	—	—

Kriegsnachmusterung 1916.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Schötmar, welche in den Jahren 1893, 1894, 1895 und 1896 geboren und bei der letzten Musterung vorläufig zurückgestellt worden sind, findet in Schötmar im Fürstlichen Verwaltungsamte am

Sonnabend, den 4. März d. J.,
vormittags 9½ Uhr,

statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile in dem bezeichneten Termine, und zwar eine Stunde vor dem Beginn desselben, einzufinden und ihren Musterungsausweis mitzubringen.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, die eine Brille usw. tragen, haben diese zum Termine mitzubringen.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Schötmar, den 24. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Nr. 843 M.

Die unter den Viehbeständen
1. des Gutspächters von Gilsa in Hündersen,
2. des Landwirts Bicker in Ehrsen Nr. 3

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der diesseitige Bezirk ist nunmehr frei von Maul- und Klauenseuche.

Schötmar, den 23. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

1721/1841.

Die über die Bauerschaft Elbringen aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Es gilt hinfort nur das verseuchte Gehöft des Landwirts Meier als Sperrbezirk.

Blomberg, den 23. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Nr. 2088.

Das Zigarrengeschäft des Kaufmanns Wilhelm Reesing in Detmold, welches im Handelsregister Abt. A Nr. 197 unter der Firma Wilhelm Reesing eingetragen ist, wird nicht mehr betrieben. Der Inhaber der Firma befindet sich in Amerika unbekannten Aufenthalts. Die Firma soll von Amtswegen gelöscht werden. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs nach § 141 G. f. A. d. Fr. G. wird eine Frist bis zum 10. Juni 1916 bestimmt.

Detmold, den 23. Februar 1916.

H. R. A. Nr 197. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo, Echternstraße 117, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 14. März 1916,
vormittags 11½ Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Lemgo, den 17. Februar 1916.

N. 1/15. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Bentorf belegene, im Grundbuche von Bentorf Bd. V Bl. 109 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schmieds Friedrich Möller in Bentorf eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 80 daselbst in Größe von 61 a 34 qm mit 10,39 ℳ Reinertrag und 105 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 5. Mai 1916,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 19. Februar 1916.

K. 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Messinger.
2. Vorname: Jakob Gerhard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Arbeiter, jetzt Landsturmrekrut 1. Komp. I. Ersatz-Batl. J.-R. 67.
4. Geburtstag: 12. Januar 1881.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Duisburg-Beek.
6. Größe: 1,69 m.
7. Haare: dunkelblond.
8. Bart: gestutzter Schnurrbart.
9. Bekleidung: feldgrauer Ausgehanzug, Mantel, Feldmütze.
10. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
11. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
12. Aktenzeichen: 495 g.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 495 g. Der Gerichtsherr

Durch Ausschlußurteil vom 23. Februar 1916 sind die Hypothekenbriefe vom 5. Juni 1906 und 22. Dezember 1906 über die im Grundbuche von Lipperode Band 4 Blatt 200 in Abteilung III Nr. 2 und 3 eingetragenen Hypotheken von 3000 Mark und 300 Mark für die Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Schwalenberg für kraftlos erklärt worden.

Lippstadt, den 23. Februar 1916.

Königlich Preußisches Amtsgericht
für die Fürstlich-Lippischen-Gemeinden
Lipperode und Cappel.

In der letzten Zeit wird von Straßenhändlern in Glasröhrchen eine weißliche Masse in Stangenform, bestehend aus metallischem Natrium, verkauft, die bei geringer Befeuchtung mit Wasser lebhaft brennt. Da das Zündmittel als Ersatz für Zündhölzer angepriesen wird, besteht die Gefahr, daß es in Feldpostpäckchen an Heeresangehörige versandt wird. Die Zündmasse übertrifft aber an Feuergefährlichkeit noch die Zündhölzer und es ist als sicher anzunehmen, daß sie bei der Versendung mit der Post Brände hervorrufen wird, sobald das dünne Glas zerbricht und Feuchtigkeit hinzutritt. Dadurch können aber, wie die Erfahrung lehrt, große Mengen von Feldpostsendungen vernichtet werden, und sowohl den Absendern als auch unsern Soldaten im Felde große Verluste erwachsen.

Die Versendung leicht entzündlicher Sachen mit der Post ist verboten und wird vorkommendenfalls gemäß § 367, 5a, des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft. Es wird deshalb vor Versendung des erwähnten Zündmittels mit der Post dringend gewarnt. Zur Versendung ins Feld ist es auch deshalb höchst ungeeignet, weil metallisches Natrium mit Wasser zusammengebracht eine ätzende Flüssigkeit gibt, die, wenn sie mit Lebensmitteln in Berührung kommt, gesundheitsschädlich wirkt.

Minden (Westf.), 24. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 99, Amtsblatt Seite 222) und der Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums dazu vom 25. Februar 1916 (Amtsblatt Seite 227) wird folgendes bestimmt:

I.

Die am 26. November 1915 festgesetzten Schweinefleischhöchstpreise (Amtsblatt II. Beilage zu Nr. 131 von 1915) werden vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab aufgehoben. Mit demselben Zeitpunkte treten nach Anhörung der Landes-Preisprüfungsstelle bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Höchstpreise in Kraft:

	für 1 Pfund
1. Für frisches Schweinefleisch und Schweinefett.	
a. Kleinfleisch (kurzes, frisch und gepökelt)	0,50 ℳ
b. Kopf ohne Backen	0,70 „
c. Eisbein (im Kniegelenk abgehackt)	1,— „
d. Backen und Bauch	1,50 „
e. Karbonade, Rücken, Flomen, Vorder- und Hinterschinken	1,80 „
2. Zubereitetes und geräuchertes Schweinefleisch.	
a. gehacktes rohes reines Schweinefleisch (darunter auch Backen)	1,70 „
b. geräucherter magerer Speck und Schinkenspeck	2,— „
c. geräucherter fetter Speck	2,10 „
d. geräucherter Knochenschinken mit Bein	2,20 „
e. geräucherter Knochenschinken ohne Bein	2,40 „
f. Rollschinken	2,50 „
g. Lachsschinken und Filetschinken	2,80 „
h. geräucherter Schinken im Aufschnitt	3,— „
i. gekochter Schinken im Aufschnitt	3,30 „
k. geräucherter Casseler Rippspeer	2,— „
3. Ausgelassenes Schweinefett (Schmalz)	2,10 „
4. Wurstwaren aus Schweinefleisch.	
a. Bratwurst und Kochwurst	1,80 „
b. geräucherte Mettwurst (einschl. Braunschweiger)	2,10 „
c. Plockwurst	2,20 „
d. Cervelatwurst	2,60 „
e. gewöhnliche Leberwurst	1,20 „
f. feine Leberwurst (bestehend ausschließlich aus Schweineleber und Schweinefleisch, also ohne Zutat von Rindskaldaunen und anderen minderwertigeren Fleischteilen)	1,80 „
g. Rotwurst	1,40 „
h. Sülze	1,50 „

Die Preise verstehen sich ohne Beilage von Knochen oder billigeren Fleischstücken. Sie gelten, sofern nicht besonderes bemerkt ist, nur für beste Ware. Geringere Sorten müssen entsprechend billiger verkauft werden.

Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise fallen unter die Verordnung des Bundesrats vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 516, Amtsblatt von 1915 Seite 46) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 603, Amtsblatt Seite 975).

II.

Bei gewerblichen Schlachtungen dürfen zur Herstellung von Wurstwaren von jedem Schwein nur verarbeitet werden: die Backen, ein Drittel des Bauches, ein Vorderschinken, ein Hinterschinken, ein Drittel des Rückenfetts. Alle übrigen Teile müssen frisch verkauft werden.

III.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten. Die Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen an Selbstverbraucher wird von diesem Verbote nicht betroffen.

IV.

Die Bestimmungen unter II. und III. gelten für das ganze Fürstentum; die unter I. festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für den Amtsbezirk Lipperode-Cappel. Für diesen Bezirk hat das Verwaltungsamt zu Stift Cappel nach Anhörung des Amtsgemeinderats die Höchstpreise festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Der § 12 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Februar 1916 wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

V.

Die Übertretung der festgesetzten Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter II. und III. werden nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 29. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 32 Sonnabend, den 4. März 1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die **vierte Kriegsanleihe** vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

$4\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen** und 5 % **Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die **4½ %** **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ **5 %** **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ **5 %** „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).
5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

   Sie sind verpflichtet:

   30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.,

   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel: Es müssen also spätesten zahlen:
   die Zeichner von Mark 300:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 200:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 100:
   Mark 100 am 20. Juli.

   Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen $4\frac{1}{2}$% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	) am 4. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,— %	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	97,25%	97,50%	98,— %
	für Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
$4\frac{1}{2}$% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝ %	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅛ %	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Februar 1916, enthält:

Nr. 5072. Verordnung zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade. Vom 28. Febr. 1916.

Nr. 5073. Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung. Vom 28. Febr. 1916.

Nr. 5074. Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1916, enthält:

Nr. 5075. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 26. Februar 1916.

Nr. 5076. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben. Vom 29. Februar 1916.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1916, enthält:

Nr. 5077. Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Febr. 1916.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1916, enthält:

Nr. 5078. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung. Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des Artikels 1, Abs. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787, Amtsblatt S. 1172) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird unter Aufhebung der Anordnung vom 7. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1185) bestimmt:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123, Amtsblatt S. 236) maßgebend.

Detmold, den 3. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1028. Biedenweg

Verkehr mit Leimleder.

Auf die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), insbesondere auf die Anzeigepflicht gemäß § 1 der Verordnung wird hiermit besonders hingewiesen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist die Regierung, zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 2. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1102. Biedenweg

Der Rechtsanwalt Dr. jur. Herbert Kleiner aus Fürstenwalde ist zum Generalvertreter in den Rechtsanwaltsgeschäften für die Rechtsanwälte Sonntag und Dr. jur. Hirschfeld hierselbst bestellt worden.

Detmold, den 3. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1088. Biedenweg

Die durch Pensionierung des Inhabers frei werdende Lehrer- und Küsterstelle in Heiligenkirchen soll demnächst neu besetzt werden.

Im Einvernehmen mit Fürstlichem Konsistorium fordern wir geeignete Bewerber auf, sich bis zum 20. März d. J. bei uns zu melden.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung

Nr. 599. Pustkuchen

Die Geschäfte eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Oerlinghausen und Senne sind zum 1. April d. J. dem Strafanstaltsaufseher Friedrich Middeke in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 1. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3530. Biedenweg

Auf Veranlassung der obersten Militärbehörden wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations- Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten sind.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 2015. Pustkuchen

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis zum 20. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist von vornherein ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 572. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 125).

(Nr. 5072) **Verordnung**
zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade.
Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) erhält folgende Fassung:

Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten und Schokolade verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 140, S. 1236, von 1916, Nr. 7, S. 48 und Nr 22, S. 170).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 126).

(Nr. 5073) **Beschluß**
des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.
Vom 28. Februar 1916.

1. Für die Heeresverpflegung sind 250 000 Tonnen Wiesenheu sofort sicherzustellen und zur einen Hälfte bis zum 15. März 1916, zur andern bis zum 31. März 1916 abzuliefern.
2. Die Verteilung des in Ziffer 1 genannten Betrags auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt unter Zugrundelegung des Ernteergebnisses des Jahres 1915 Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit.

Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.
4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Aufbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 36, Seite 134).

(Nr. 5076) **Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Druckfarben.** Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Das Verbot des § 2 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird dahin ausgedehnt, daß Leinöl zur Herstellung von Druckfarben jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden darf.

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 7, S. 46).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 37, Seite 135).

(Nr. 5077) **Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.** Vom 29. Februar 1916.

Auf Grund des Artikel I der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Stärkefabrikation usw. vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

I. An die Stelle der im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) vorgesehenen Höchstpreise treten folgende Preise:

Für	Kartoffelflocken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl einschließlich des Zuschlags für besondere Sichtung	Trockene Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
im 1. Preisgebiete	36,80	35,55	42,80	49,30
„ 2. „	37,30	36,05	43,30	49,80
„ 3. „	37,80	36,55	43,80	50,30
„ 4. „	38,30	37,05	44,30	50,80.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 893 und von 1916, Nr. 31, S. 234).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, Seite 127).

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach dem anliegenden Muster. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch eine Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4.

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 5.

Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzusenden.

§ 7.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 2.

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Regierung beauftragt. Diese hat den Gemeindebehörden (Verwaltungsämter und Magistrate bezw. Dorfsgemeindevorstände) die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

Die Erhebung erfolgt auf Grund der Ortslisten und zwar gemeinde- und gutsbezirksweise. Für die Ausfüllung der Ortsliste ist die derselben aufgedruckte Anweisung maßgebend.

Die Sachverständigenkommissionen sind von den Verwaltungsämtern und Magistraten zu bilden. Diese haben auf die Erhebung durch öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Zu § 3.

Für die Herstellung und rechtzeitige Versendung der Drucksachen hat die Regierung zu sorgen.

Zu §§ 5, 6.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die ausgefüllten Listen bis zum 18. März 1916 der Regierung einzusenden. Auf Grund der Listeneintragungen hat die Regierung eine Zusammenstellung für das Fürstentum anzufertigen und bis zum 1. April 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu übersenden.

Detmold, den 3. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1109. Biedenweg

Heu- und Strohvorräte

in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916.

Staat: ..... Kreis: ..... Gemeinde: .....
(Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.)
Reg.-Bez.: ..... Gutsbezirk: .....

Ortsliste

Anweisung für die Ausfüllung der Ortsliste.

1. Die Erhebung findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 statt.
2. Die Schätzungskommission hat in der Zeit vom 12. März bis einschließlich 15. März alle Vorräte von Stroh und Heu, die in Scheunen, Böden, Schuppen, Feimen u. a. untergebracht sind, gemeinde- oder gutsbezirksweise nach den in der Ortsliste gegebenen Unterscheidungen festzustellen.

   Aus dem Kubikinhalte läßt sich das Gewicht des Stroh- oder Heuhaufens berechnen. Ist z. B. der Heuhaufen 3 m hoch, 4 m lang, und 5 m breit, so beträgt sein Inhalt 3×4×5 = 60 cbm Heu. 1 cbm loses Wiesenheu = 50 kg, 1 cbm fest gelagertes Wiesenheu = 75 kg, 1 cbm Kleeheu = 85 kg, 1 cbm Kleegrasheu = 58 kg, 1 cbm loses Stroh = 50 kg, 1 cbm mit Faden gepreßtes Stroh = 80 kg, 1 cbm mit Draht gepreßtes Stroh = 100 kg.

   Die Kommission hat die Vorräte der einzelnen Besitzer mit Angabe des Namens des Besitzers in die Ortsliste einzutragen, die Ortsliste aufzurechnen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ortsliste zu bescheinigen.
3. Einzutragen sind alle Vorräte an Heu und Stroh, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner übersteigen. Das vorhandene Heu ist in eine Summe zusammenzuzählen, ebenso alles Stroh. Nicht einzutragen sind die Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.
4. Alle Vorräte sind in ganzen Zentnern anzugeben.
5. Bei ungedroschenem Getreide ist die Strohmenge gewissenhaft zu schätzen.
6. Die Ortsliste ist aufzurechnen, abzuschließen und mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zu versehen, daß sämtliche Vorräte erfaßt sind.
7. Die so abgeschlossene Ortsliste ist bis zum 18. März der zuständigen Behörde abzuliefern.

Lfde. Nr.	Name des Besitzers	Straße	Haus-nummer	In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 waren vorhanden an		Bemerkungen
				Heu, auch Heu von Klee und anderen Futterpflanzen sowie Grummet (Ohmd u. dgl.)	Stroh von Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste und Hafer	
				Zentner	Zentner	

Die unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Meier zu Ohrsen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 1. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 5195. K. Piderit

Der Schmiedemeister Philipp Kampen in Wülfer ist zum Brandmeister für den Spritzenbezirk Bexten ernannt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 10. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 1498. Meyer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Januar 1916 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	14 ℳ	— ₰
„ „ „	Roggen	12 „	— „
„ „ „	Hafer	18 „	— „
„ „ „	Heu	6 „	50 „
„ „ „	Stroh	4 „	— „

Detmold, den 28. Februar 1916.

Der Magistrat

J. V.

Biermann

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 175 ist eingetragen, daß die Eheleute Bautechniker Wilhelm Linnenbecker und Lina, geb. Peter, in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 22. Februar 1916 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1916.

G. R. 175/16. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Freil und Amalie, geb. Schafmeister zu Altendonop, durch Vertrag vom 23. Februar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft ohne Vorbehaltsgut mit fortgesetzter Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 1. März 1916.

G. R. Nr. 188. Fürstliches Amtsgericht II

Der in Nr. 30 des Amtsblatts von 1916 gegen den Musketier Artur Seidel erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 29. Februar 1916.

Königliches Gericht

des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 521.

Steckbrief.

1. Familienname: Hundt.
2. Vorname: Josef Peter.
3. Stand oder Gewerbe: Bergmann (z. Zt. Rekruten-Depot 1. Ersatz-Batl. J.-R. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 20. 5. 1878 zu Schonebeck, Kreis Essen.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Essen, Frillendorferstr. 24.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: derselbe.
7. Gestalt: untersetzt.
8. Haare: dunkelblond.
9. Bart: gestutzter Schnurrbart.
10. Gesicht: rund.
11. Augenbrauen: schwache Augenbrauen, dkbl.
12. Nase: stumpf.
13. Ohren: gewöhnlich.
14. Mund gewöhnlich.
15. Zähne: lückenlos.
16. Kinn; gewöhnlich.
17. Bekleidung: feldgrauer Anzug, Mantel, feldgraue Mütze mit Schirm.
18. Ursache der Fahndung: Verdacht der Fahnenflucht.
19. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.
20. Aktenzeichen: 450 g.

Bad Salzuflen, den 28. Februar 1916.

Königliches Gericht

des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 550 g. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 33 Mittwoch, den 8. März 1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die **vierte Kriegsanleihe** vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

$4\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **4½ % Reichsschatzanweisungen** und **5 % Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an
bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung
der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die **5 % Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ 5 % **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ 5 % „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).
5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

   Sie sind verpflichtet:

   30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.,

   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungtsermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel: Es müssen also spätesten zahlen:
   die Zeichner von Mark 300:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 200:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 100:
   Mark 100 am 20. Juli.

   Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen $4\frac{1}{2}$% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 4. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,— %	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	97,25%	97,50%	98,— %
	für Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
$4\frac{1}{2}$% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝ %	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝ %	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1916, enthält:

Nr. 5079. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 20. Februar 1916.

Nr. 5080. Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Nr. 5081. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1916, enthält:

Nr. 5082. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 1. März 1916.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1916, enthält:

Nr. 5083. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao. Vom 3. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 39, Seite 140).

(Nr. 5080) **Bekanntmachung**

über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Übernahmepreis um 30 ℳ für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 39, Seite 140).

(Nr. 5081) **Bekanntmachung**

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . . . 90 ℳ,

in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen, ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. 92 ℳ,

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und

den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 94 ℳ,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs . . . . . 96 ℳ.

II

Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 ℳ.

III

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV

Die im Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 ℳ nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — (Reichs-Gesetzbl. S. 711 —) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 123, S. 1069 und S. 1070).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 40, Seite 143).

(Nr. 5082) **Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben.** Vom 1. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Moellon und Moellon sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2

Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen, keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 7, S. 46.

Auf Höchste Anordnung wird über die Verleihung der lippischen Kriegsauszeichnungen: des Kriegsehrenkreuzes für heldenmütige Tat, des Kriegsverdienstkreuzes, der Kriegs-Ehrenmedaille und der Militärverdienstmedaille demnächst eine alphabetische Liste herausgegeben werden. In Rücksicht hierauf wird die bisher erfolgte Veröffentlichung der Namen der mit den obigen Auszeichnungen Beliehenen in Zukunft unterbleiben.

Detmold, den 6. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 866. Biedenweg

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird die Ausführungsanweisung vom 25. Februar 1916 (Amtsblatt S. 227) zur Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99, Amtsblatt S. 222) zu § 1 Abs. 1 dahin erläutert, daß die vom Bundesrate als Höchstpreise für Schlachtschweine festgesetzten Erzeugerpreise (Stallpreise) ganz allgemein bei jedem Verkaufe vom Viehhalter (Landwirt oder Mäster) also auch beim Verkauf an Privatleute gelten.

Detmold, den 6. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1140. Biedenweg

Auf Wunsch des Vereins für Wasser- und Gaswirtschaft, Berlin-Friedenau, Hertelstraße 5, weisen wir die Verwaltungsbehörden und Interessenten auf die Tätigkeit dieses Vereins hin, dessen Zweck es ist, den Austausch von Erfahrungsmaterial auf dem Gebiete der gesamten Wasser- und Gaswirtschaft zu fördern.

Detmold, den 4. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3286. Biedenweg

Wir ersuchen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, auf den ausschließlichen Gebrauch deutscher Schreibfedern statt der englischen hinzuwirken und insonderheit die Jugend hierzu anzuhalten.

Detmold, den 4. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 682. Pustkuchen

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Februar d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	18,—	ℳ,
für Heu „ „ „	7,—	„
„ Stroh „ „ „	4,—	„

demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	18,90	ℳ,
„ Heu „ 50 „	7,35	„
„ Stroh „ 50 „	4,20	„.

Detmold, den 6. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 27. Februar 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 7052.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich bis auf weiteres, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Nußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Der am 11. Februar d. J. gegen den Knecht Hermann Koch aus Schwelentrup erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. Februar 1916.

Der Erste Staatsanwalt

L. 11/14. Credé

Gefunden

eine silberne Herrentaschenuhr in der Nähe Schötmars.

Schötmar, den 29. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 2151. Gruner

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Führing Nr. 3 in Leese ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperre ist aufgehoben.

Brake in Lippe, den 29. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 3157. Kirchhof

Bei den beiden Russenpferden des Kolonieguts zu Entrup ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 6. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 3490. Kirchhof

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Februar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen	14,— ℳ	
„ „ „	Roggen	12,— „	
„ „ „	Hafer gut	18,— „	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 17 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	17,— „	
„ „ „	„ gering	16,— „	
„ „ „	Heu	7,— „	
„ „ „	Stroh	4,— „	

Lemgo, den 3. März 1916.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Nr. 2072. Oberbürgermeister.

Die über das Gehöft des Landwirts Friedrichsmeier in Siebenhöfen aus Anlaß des Ausbruchs der Schweinepest und der Schweineseuche erlassenen Sperrmaßregeln werden wieder aufgehoben.

Blomberg, den 29. Februar 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2859. Steneberg

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Pivitsheide belegenen, im Grundbuch von Pivitsheide Bd. IV Bl. 5 auf den Namen des Möbelfabrikanten Karl Meyer daselbst eingetragenen Grundbesitzes wird der auf den 17. März 1916 angesetzte Versteigerungstermin auf Antrag des Schuldners und verschiedener Gläubiger und auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. August 1914 auf

Dienstag, den 19. September 1916, vormittags 10 Uhr,

verlegt.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Amtsgericht I

K 18/15. Sieg

Am 10. Dezember 1915 ist zu Detmold die unverehelichte Luise Völker gestorben. Als deren gesetzliche Erben sind bisher ermittelt:

die Ehefrau Henriette Schätzlein in Detmold, der Zahnarzt Karl Kessemeier in Berlin, die Frau Luise Kilgus in Amerika, der Landwirt Ernst Görder in Wehren, der Knecht Hermann Görder in Lenstrup, der Landwirt August Görder in Schönemark, der Schuhmacher Ernst Görder in Eichholz, der Landwirt Simon Berkemeier in Diestelbruch, die Ehefrau Wilhelmine Mische in Tintrup, die Ehefrau Luise Meier in Blomenstein, die unverehelichte Lina Köller in Detmold, die Pauline Thiesmeier in Klüt, der Fritz Beersiek in Langeland, die Ehefrau Friederike Krug in Leitmar, der Heinrich Beersiek in Holzkamp bei Horn, die Frau Marie Müller in Frankfurt a. M., die Frau Anna Stührenberg in Detmold, der Gustav Meinhardt in Lage, die Lina Meinhardt in Bielefeld, die Ehefrau Marie Müller in Lemgo, die Emilie Meinhardt in Bielefeld, die Pauline Meinhardt daselbst, die Else Meinhardt in Hannover, die Ehefrau Elise Düwel in Hedderhagen, die Frau Laura Wrenge in Erpentrup, die Pauline Bögeholz in Spork, die

Ehefrau Martha Beersiek in Holzkamp, die Emma Bögeholz in Spork, der Adolf Bögeholz daselbst und die Marie Bögeholz daselbst.

Alle diejenigen, deren gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am

Dienstag, den 25. April 1916, vormittags 10 Uhr,

zu melden.

Detmold, den 1. März 1916.

VII. 4/15. Fürstliches Amtsgericht I

Der am 14. Januar 1916 gegen den Händler und Arbeiter Fritz Depmeier aus Westendorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 1. März 1916.

II. D. 83/15. Fürstliches Amtsgericht II

Aufgebot.

Der Vormund und der Gegenvormund für Wilhelmine, Bertha und Auguste Gröne haben als Vertreter der Erben der in Rischenau verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne spätestens in dem auf

Mittwoch, den 26. April 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechtes, von den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur in soweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Blomberg, den 1. März 1916.

F. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Schuhmachermeisters Heinrich Budde in Schlangen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 31. März 1916, vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Horn, den 3. März 1916.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts N. 3/15.

Keine leicht verderblichen Waren in Feldpostbriefen versenden.

Leicht verderbliche Waren (frische Wurst, Obst, Butter usw.) dürfen, wie die Postverwaltung wiederholt, auch im Merkblatt für Feldpostsendungen, mitgeteilt hat, nicht in Feldpostpäckchen ꝛc. versandt werden.

Gleichwohl enthalten viele Feldpostpäckchen noch immer dergleichen Lebensmittel. Da es der Krieg mit sich bringt, daß dauernd ein Teil der Feldpostsendungen im Felde unanbringlich wird, weil die Empfänger gefallen, vermißt oder verwundet sind, ist es oft unvermeidlich, daß der Inhalt solcher Feldpostpäckchen, der in Butter, frischer Wurst usw. besteht, ungenießbar wird und verdirbt. Dasselbe tritt bei den Feldpostsendungen mit leicht verderlichem Inhalt ein, die infolge militärischer Operationen u. U. längere Zeit unterwegs sein müssen, bis sie die Empfänger erreichen. Es ist klar, daß diesen der Empfang übelriechender Päckchen usw. mehr Ärger als Freude bereitet.

Vor allem aber wird auf diese Weise viel Geld ganz unnütz ausgegeben, sowie zum Nachteile der Volksernährung mit Lebensmitteln Vergeudung getrieben.

Das Publikum wird deshalb erneut dringend ersucht, sich nach den postalischen Vorschriften zu richten und von der Versendung leicht verderblicher Lebensmittel nach dem Felde abzusehen.

Minden (Westf.), 26. Februar 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Vorteile des Postscheckverkehrs.

Mit allen Mitteln danach zu streben, daß der Bargeldumlauf auf das äußerste Maß beschränkt und der bargeldlose Zahlungsausgleich in möglichst weitem Umfange gefördert wird, ist für jeden, besonders während des jetzigen Krieges, eine vaterländische Pflicht. Es genügt nicht, daß das Gold zur Reichsbank fließt, sondern auch der Banknotenumlauf muß tunlichst eingeschränkt werden. Es sollte daher niemand größere Beträge in Metall- oder Papiergeld im Hause liegen haben. Ein sehr geeignetes Mittel, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern, ist der Postscheckverkehr, der dem gewöhnlichen Barzahlungsverkehr gegenüber wesentliche Vorteile bietet. Diese Vorteile sind hauptsächlich folgende: Der Inhaber einer Postscheckrechnung braucht bei Zahlungsleistungen weder auf die Post zu gehen, um Postanweisungen aufzuliefern, noch andere Gänge zu diesem Zweck auszuführen. Auch hat er nicht nötig, deshalb bares Geld bei sich in der Wohnung oder auf dem Bureau bereit zu halten und aufzubewahren. Seine Postscheckgelder sind vor Verlusten durch Diebstahl oder Feuer gesichert. Er weist seine Zahlungen einfach vom Schreibtisch aus an und läßt diese Aufträge dem Postscheckamt, das seine Scheckrechnung führt, in einem gewöhnlichen Briefe zugehen, den er in den nächsten Briefkasten steckt. Wie die Erfahrung lehrt, kann der Scheckrechnungsinhaber ferner damit rechnen, daß bei den Vorteilen, die seinen Schuldnern durch die bekannte blaue Zahlkarte geboten werden, die Rechnungen schneller als bisher bezahlt werden. Auch sind Zahlungen im Postscheckverkehr erheblich billiger als Zahlungen durch Postanweisung oder Geldbrief.

Wenn sich auch der Postscheckverkehr seit seiner Einführung bedeutend entwickelt hat — zur Zeit beträgt die Zahl der Teilnehmer im Reichspostgebiet schon über 113 000, so läßt sich doch nicht verkennen, daß noch weite Kreise ihm fernstehen. In Detmold und Umgebung beträgt die Zahl der Teilnehmer zur Zeit 62. Je größer aber die Zahl der Teilnehmer am Postscheckverkehr ist, umso besser kann dieser seinen segensreichen Zweck erfüllen. Alle Personen, Firmen, Behörden, Banken, Kassen usw., die einen irgendwie nennenswerten Zahlungsverkehr haben, sollten daher in ihrem eigenen und im vaterländischen Interesse nicht versäumen, sich den Postscheckdienst nutzbar zu machen und sich eine Postscheckrechnung eröffnen lassen, was jeder in der einfachsten Weise durch „Antrag auf Eröffnung einer Postscheckrechnung bei dem Postscheckamt" bei der Postanstalt seines Wohnortes bewirken kann. Über alles Nähere erteilen die Postanstalten bereitwilligst Auskunft.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 34 Sonnabend, den 11. März 1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die **vierte Kriegsanleihe** vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

$4\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen** und 5 % **Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen**,
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände**,
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ **5** % **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ **5** % „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).
5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

   Sie sind verpflichtet:

   30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.,

   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungtsermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel: Es müssen also spätesten zahlen:
   die Zeichner von Mark 300:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 200:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 100:
   Mark 100 am 20. Juli.

   Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 4. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,— %	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	97,25%	97,50%	98,— %
	für Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichsschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝ %	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝ %	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1916, enthält:

Nr. 5084. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Nr. 5085. Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5086. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz). Vom 4. März 1916.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1916, enthält:

Nr. 5087. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 147).

(Nr. 5084) Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) erhält folgenden Wortlaut:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen —, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 102, S. 868).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 148).

(Nr. 5085) Bekanntmachung

über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen.

Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — sowie Seifen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-

strafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Stoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Lacke und Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren ausdehnen.

§ 4.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 42, Seite 149).

(Nr. 5086) **Bekanntmachung,**

betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz).

Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grund-

sätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Tagelöhner Wilhelm Helmhold in Nalhof aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Familie des Landwirts Strunk Nr. 8 daselbst eine **Anerkennungsurkunde** zu erteilen.

Detmold, den 9. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 698. Biedenweg

Die durch Stiftungsurkunde vom 18. Februar 1916 errichtete „Lippische Handwerkskammer-Kriegsstiftung", welche ihren Sitz in Detmold hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des B. G. B. und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 54a. Biedenweg

Es wird hiermit auf die **Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Kakao** vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hingewiesen.

Auf Grund des § 9 der genannten Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1257. Biedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis zum 20. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist von vornherein ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 572. Pustkuchen

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 4116.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Landesausschuß „Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915" Detmold	zu eigenen Gunsten	an den Landesausschuß Detmold, Palaisstr.	Vom 1.—31. März 1916 — Lippe — Aufstellung von 12 Sammelbüchsen in Detmolder Wirtshäusern.
2	Kriegsausschuß für warme Unterkleidung, Berlin, Reichstagsgebäude	zur Erfüllung seiner Aufgaben	an den Kriegsausschuß	Bis 30. September 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden und Wollsachen. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
3	Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W 35, Am Karlsbad 10 (Afrikahaus)	zu Gunsten der „Herzog Johann-Albrecht-Spende"	an die Gesellschaft	Bis 31. Juli 1916 — Lippe — Geldspenden. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
4	Kolonialkriegerdank Berlin W 35, Potsdamerstraße 98a	zu Gunsten des Kolonialkriegerdanks, des Bulgarischen Roten Kreuzes und des Türkischen Halbmonds	an den Kriegerdank	Bis 31. August 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden.
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	b. Postkarten.			
5	Graphische Kunstanstalt von Richard Labisch & Co., Berlin O 27, Schicklerstraße 5/6	zu Gunsten Angehöriger der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und die Erholung Beurlaubter	an die Kunstanstalt	Bis 30. April 1916 — Lippe — Vertrieb von Postkarten. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
6	Meyer'sche Hofbuchhandlung in Detmold	zu Gunsten der Lippischen Kriegsinvalidenfürsorge	an die Buchhandlung	Während der Dauer des Krieges — Lippe — Vertrieb v. Ansichtskarten.
		c. Druckschriften.		
7	Zirkelverlag, G. m. b. H. in Berlin W	zu Gunsten der Unterstützung von Hinterbliebenen gefallener Krieger von Künstlern des Verbandes bildender Künstler	an den Verlag in Berlin W, Wilhelmstraße 48	Während der Dauer des Krieges — Lippe — Vertrieb der Zeitschrift „Wachtfeuer, Künstlerblätter zum Kriege 1914/15".

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Meier in Elbrinxen Nr. 1 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 3. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2633. Steneberg

Am 10. Dezember 1915 ist zu Detmold die unverehelichte Luise Völker gestorben. Als deren gesetzliche Erben sind bisher ermittelt:

die Ehefrau Henriette Schätzlein in Detmold, der Zahnarzt Karl Kessemeier in Berlin, die Frau Luise Kilgus in Amerika, der Landwirt Ernst Görder in Wehren, der Knecht Hermann Görder in Lenstrup, der Landwirt August Görder in Schönemark, der Schuhmacher Ernst Görder in Eichholz, der Landwirt Simon Berkemeier in Diestelbruch, die Ehefrau Wilhelmine Mische in Tintrup, die Ehefrau Luise Meier in Blomenstein, die unverehelichte Lina Köller in Detmold, die Pauline Thiesmeier in Klüt, der Fritz Beersiek in Langeland, die Ehefrau Friederike Krug in Leitmar, der Heinrich Beersiek in Holzkamp bei Horn, die Frau Marie Müller in Frankfurt a. M., die Frau Anna Stührenberg in Detmold, der Gustav Meinhardt in Lage, die Lina Meinhardt in Bielefeld, die Ehefrau Marie Müller in Lemgo, die Emilie Meinhardt in Bielefeld, die Pauline Meinhardt daselbst, die Else Meinhardt in Hannover, die Ehefrau Elise Düwel in Hedderhagen, die Frau Laura Wrenge in Erpentrup, die Pauline Bögeholz in Spork, die Ehefrau Martha Beersiek in Holzkamp, die Emma Bögeholz in Spork, der Adolf Bögeholz daselbst und die Marie Bögeholz daselbst.

Alle diejenigen, deren gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am

Dienstag, den 25. April 1916,
vormittags 10 Uhr,

zu melden.

Detmold, den 1. März 1916.

VII. 4/15. Fürstliches Amtsgericht I

Die unter Nr. 154 unsers Handels-Registers Abt. A eingetragene Firma

Moritz, Tracht & Schwanemüller

ist gelöscht.

Detmold, den 7. März 1916.

H. R. A 154. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr 85

H. Flebbe

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 4. März 1916.

H. R. A Nr. 85. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Vormund und der Gegenvormund für Wilhelmine, Bertha und Auguste Gröne haben als Vertreter der Erben der in Rischenau verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne spätestens in dem auf

Mittwoch, den 26. April 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechtes, von den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur in soweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Rechtsnachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Blomberg, den 1. März 1916.

F. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 14 Blatt 327 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Händlers Josef Kappe in Blomberg eingetragene Grundstück Parzelle 107 Kartenblatt 17 zu 1 a 50 qm mit den Brandresten des Wohnhauses Nr. 134 am

Mittwoch, den 26. April 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 18. Februar 1916.

K 6/15. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 151 eingetragen:

Die Eheleute Gastwirt Wilhelm Brand in Lage und Luise, geb. Voß daselbst, haben durch Vertrag vom 2. März 1916 die unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und vollständige Gütertrennung eingeführt.

Lage, den 4. März 1916.

G. R. Nr. 151. Fürstliches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 28 des Handelsregisters A eingetragenen Firma „L. Katzenstein, Lage“ ist vermerkt:

Die Firma ist erloschen.

Lage, den 7. März 1916.

H. R. A Nr. 28. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Hermann Koch aus Schwelentrup, geb. 21. 10. 1883 daselbst, welcher aus hiesiger Anstalt entwichen ist und sich verborgen hält, soll noch eine längere Strafe vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Größe: 1,69 m. Haar: blond. Bart: kl. Schnurrbart. Stirn: niedrig. Augenbrauen: sehr hell. Augen: dunkel-braun. Nase: stutzig. Mund: breit. Zähne: gesund. Kinn: lang. Gesicht: lang, derbe Züge. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Operationsnarbe vorn am Hals und hinterm linken Ohr, Daumen der linken Hand steif.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliche Direktion der Strafanstalten
Quentin

Steckbrief.

Meyrahn, Reinhardt, 1. Komp. Arm.-Batl. 74, geboren am 14. 12. 1878 in Bielefeld, zuletzt wohnhaft in Lemgo in Lippe, Größe: 1,68 m, Haare: meliert, Gesichtsfarbe: blaß, wegen Fahnenflucht abzuliefern an die nächste Militärbehörde.

D. St. Qu., den 29. Februar 1916.

St. P. L. 46/16. Gericht der 79. Ref.-Div.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder

Amtsblatt für das Fürst

№ 35 Dienstag, den 14. A

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R.

betreffend Höchstpreise und Beschlagn

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund d
zustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bay
zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der A
Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. Aug
in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (
23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekannt
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktobe
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, da
in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft r
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht

*) Mit ...

erfolgt.
A
an die A
Behrenst
anträgen
c)
gesellscha
der Heer
gesamt h
Kleinhän
diese Lie
L
betrage
d)
äußerung
e)
Heeres-
gemäß A
oder Kle
B
der dafü
A
wegen d
sofern si
sofern si
a
zu richte
D
treten n
15. K. R
A
mindesten

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 35 Dienstag, den 14. März 1916

Bekanntmachung,

Nr. Ch. II. 888/1. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Ledersorte im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.
   Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
2. Verkaufspreis des Großhändlers.
   a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
   b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.
3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.
   a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten,
   b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
   c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.
   Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Vacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten

---

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten lfd. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roßhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

§ 3.

Grundpreise für Leder (siehe Rückseite).

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder

Grundpreise für Feder.

Lfde. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte I	II	III	IV	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	" " "		Kernstücke	12,00	11,25	10,75		
3	" " "		Hälse	7,00	6,00	5,00		
4	" " "		Flanken	5,00	4,25	4,00		
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	" " "		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
7	" " "		Hälse	6,25	5,50	5,00		
8	" " "		Flanken	4,25	4,00	4,00		
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	"		Kernstücke	11,25	10,75	10,50		
11	"		Hälse	6,25	5,50	5,00		
12	"		Flanken	4,25	4,00	4,00		
13	Fahlleder	2,50—2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Mastkalbfelle (pflanzliche Gerbung)	—		13,00	11,00	10,50	9,75	
15	" (reine Chromgerbung), schwarz			22,00	20,00	19,00		
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm		22,00	20,00	19,00	—	
17	" " " 10 " " farbig			23,00	22,00	21,00		
18	Glanz-Chromrindleder (Rindbox), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm		18,00	17,00	16,00	14,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19	" " " " " in anderen Farben			21,00	20,00	18,00	16,00	
20	" -Chromkalbleder (Boxkalb), " " " schwarz oder braun	—		18,00	17,00	16,00	14,00	
21	" " " " " in anderen Farben			20,00	19,00	17,50	15,50	
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
23	" " " mehr als 15 " "			9,75	9,25	8,25		
24	" pflanzliche Gerbung, " höchsten 10 " "			10,75	9,75	8,25		
25	" " " mehr als 10 " "			9,75	8,75	7,50		
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		Mark für 1 kg Nettogewicht
			Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
27	" " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
28	" " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,50	8,75	8,25		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
29	" " " mehr als 10 " " "	über 4 "	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50		
			Kernstücke	9,75	9,00	8,50		
30	" " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
31	" " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00		
			Kernstücke	11,25	10,50	10,00		
32	" farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00		
			Kernstücke	14,25	13,50	12,50		
33	" " " " " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50	—	
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
34	" " " " " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75		
			Kernstücke	15,75	15,00	14,00		
35	" " " " " mehr als 10 " " "	über 4 "	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50		
			Kernstücke	10,75	10,00	9,50		
36	" " " " " " " 10 " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
37	" " " " " " " 10 " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00		
			Kernstücke	12,25	11,50	11,00		
38	Rasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 "	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00		
			Kernstücke	15,25	14,50	13,50		
39	" " " " " " " " " " "	3—4 "	ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50		
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
40	" " " " " " " " " " "	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	13,00	12,25	11,75		
			Kernstücke	16,75	16,00	15,00		
41	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt	2,2—2,5 mm	—	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
42	" " " " " "	über 2,5—3,00 "	—	27,00	23,00			
43	Krausleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00				Mark für 1 kg Nettogewicht
44	"	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	14,50				
45	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—		
46	"	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	11,50			—	
47	Transparentspaltleder	—	ganze oder halbe Häute	6,00				
48	Spalte, beliebig zugerichtet	—	Kernstücke	6,50	5,50	4,50		
49	" gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	ganze oder halbe Häute	4,50	—	—		
			Kernstücke	6,00				
50	Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Chevreauleder (Ziegenleder) schwarz oder braun			18,00	15,00	13,00	8,00	

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer" an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Geberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,
sofern sie sich auf die Preise beziehen,
an die Geschäftsstelle der Guachterkommission für Lederhöchstpreise
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,
sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,
an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,
zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10 15. K. R. A. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Münster, den 5. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 6703.

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer" an den beauftragten Lieferer, oder
3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

nträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, raße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabe- und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktien- ft gehörige Geberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber es- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für ins- öchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder dler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über ferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

eferungsabschlüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungs- von höchstens 750 Mark erlaubt.

Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Ver- en ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen uchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler inhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

ei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich r angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

nfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen eser Bekanntmachung sind,

sich auf die Preise beziehen,
an die Geschäftsstelle der Guachterkommission für Lederhöchstpreise
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,
n die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe
in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

n. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

ie Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkraft- ird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10 . A. außer Kraft gesetzt.

nmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Münster, den 5. März 1916.

Generalkommando des VII. Armeekorps.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 36 Mittwoch, den 15. März 1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die **vierte Kriegsanleihe** vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

$4\frac{1}{2}\,\%$ Deutsche Reichsschatzanweisungen.
$5\,\%$ Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **$4\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen** und **5 % Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an
bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie
sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**
sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**
jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und
jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die **5 % Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ 5 % **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ 5 % „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).
5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

   Sie sind verpflichtet:

   30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.,

   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungtsermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel: Es müssen also spätesten zahlen:
   die Zeichner von Mark 300:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 200:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 100:
   Mark 100 am 20. Juli.

   Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 4. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,—%	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	97,25%	97,50%	98,—%
	für Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝%	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝%	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1916, enthält:

Nr. 5088. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5089. Bekanntmachung, betreffend die Stellvertretung von Rechtsanwälten und die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Vom 9. März 1916.

Nr. 5090. Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz. Vom 9. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 44, Seite 157).

(Nr. 5090)

Bekanntmachung

über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz.

Vom 9. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Die gewerbliche Verarbeitung von Kiefernrohharz darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung des ihm gelieferten Kiefernrohharzes zu sorgen und die gewonnenen Erzeugnisse nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 57 vom Dienstag, den 7. März 1916, Abends).

Bekanntmachung

über die Herstellung von Schokolade.

Vom 5. März 1916.

Auf Grund des Abschnitts I Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats zur Beschränkung des Zuckerverbrauchs bei der Herstellung von Schokolade vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308 vom 31. Dezember 1915) findet auf die Herstellung von Schokolade vorbehaltlich der aus §§ 2 und 3 dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 2

Die in § 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 vorgeschriebenen Erklärungen sind von den Schokoladeherstellern bis spätestens 15. März 1916 unter Benutzung der entsprechend abgeänderten Vordrucke der Anlagen I und II zu der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 abzugeben.

§ 3

Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen

die Festsetzungen der Zuckerzuteilungsstelle über die Zuteilung von Zucker zur Herstellung von Schokolade tritt an die Stelle des Vertreters des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten im Beschwerdeausschuß ein weiterer Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 5. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 140, S. 1236 und von 1916 Nr. 32, S. 254).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 62 vom Montag, den 13. März 1916, Abends).

Bekanntmachung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 ℳ, die für Speisefette aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Kunstspeisefett usw., auf 2,15 ℳ, die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 ℳ und bei Speisefetten aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 ℳ — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu den neuen Preisen vom 15. März Morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 4, S. 26).

Kriegsministerium. Berlin W66, 26. Febr. 1916. Nr. 1240/2. 16. A 2.

Der Firma Berg & Co., Offenbach a. Main, ist am 5. 2. 1916 unter Nr. 4541 A I 14 der Gewehr-Prüfungskommission die Genehmigung zum Verkauf von Kopfschutzplatten erteilt worden.

Die Platten werden von dem Stahlwerk Bischoff, Duisburg, geliefert.

Im Auftrage
von Wrisberg

Verkehr mit Hafer.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften in Artikel I Ziffern 1, 2, 5 und 6 der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 41, Amtsblatt S. 92) und in der Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 18. Januar 1916 (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 19. Januar 1916, Nr. 15, 1. Beilage) werden die Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1915 (Amtsblatt S. 641) zu § 6 Abs. 2 c und e und zu § 20 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393, Amtsblatt S. 575) hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 14. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1196. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 8. Februar 1916 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 11. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3877. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1916 nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und binnen 3 Monaten an die Fürstliche Brandkasse abzuführen.

Detmold, den 11. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Im Auftrage

Nr. 660 B. Heldman

Um in dieser Zeit Papier zu sparen, gestatten wir den Schulvorständen und Lehrpersonen in Eingaben an uns unter sonstiger Berücksichtigung der Verfügung der Oberschulbehörde vom 29. Mai 1899, Nr. 1860, halbe Bogen in der ganzen Breite zu benutzen.

Detmold, den 8. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 656. Pustkuchen

Die Vorstände der Volks-Fortbildungs- und gehobenen Schulen machen wir auf das im Verlage „Eckart" in Witten-Ruhr erschienene Heftchen „Auf Posten, Jungdeutschland"! Preis einzeln 15 Pfg., im Hundert 10 Pfg., empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 11. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 3759. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Landwirt Heinrich Kenter Nr. 141 in Hummerbruch beabsichtigt, das an den Flecken Bösingfeld jährlich zu leistende Kuhgeld von 2,50 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 62,50 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

15. Juni 1916, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. März 1916.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 29. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Landwirt Heinrich Kenter Nr. 141 in Hummerbruch beabsichtigt, den an den Kolon Brakemeier, jetzt Landwirt Redeker Nr. 39 zu Schönhagen jährlich zu leistenden gr. Scheffel Hafer mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

15. Juni 1916, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. März 1916.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 30. Pustkuchen

Der am 15. Januar d. J. gegen den russischen Arbeiter Josef Mularezik aus Wohla und die Arbeiterin Ludwika Pisareck aus Milice (Russ. Polen) und Genossen erlassene Steckbrief ist, soweit er die beiden Genannten betrifft, erledigt.

Detmold, den 8. März 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 31/16. Credé

VII. Armeekorps. Münster, 2. März 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 891.

Nachdem durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Februar 1916 das Verbot einer Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren einheitlich für das ganze Reich geordnet ist, hebe ich meine Bekanntmachung Ic Nr. 8955 vom 14. Dezember 1915 hierdurch auf.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl

General der Infanterie

(Vgl. Amtsblatt 1915, Nr. 139, S. 1227).

Bekanntmachung.

(Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. Vom 15. März 1916).

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A., betreffend **Enteignung, Ablieferung** und **Einziehung** der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. 325e/7. 15. K. R. A. **beschlagnahmten Gegenstände** vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verpflichtung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die **nachstehenden Zusätze** auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A).,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. 325e/7. 15. K. R A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.†).

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen:

Anrichter	Ausstechformen	Backschaufeln	Bratenlöffel
Anrührschüsseln	Backbleche	Bierglasträger	Bratenpfannen
Aspikformen	Backformen aller Art	Biskuitformen	Bratenroste
Aspikränder	Backlöffel	Bratendekorationen	Bratentöpfe
Auflaufformen aller Art	Backkästen	Bratenkästen	Bratenspieße

Bratenwärmer
Brater
Bratrainen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten
Brotbüchsen
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühsiebe
Brühtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Charlotteformen
Clochen
Cremeformen
Croustaden
Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtöpfe
Dampfwaschhäfen
Dampfwaschtöpfe
Deckel aller Art für Küchengeräte
Domformen
Doppellöffel
Doppeltopfmilchkocher
Eierkocher
Eierkuchenheber
Eierkuchenpfannen
Eierkuchenschneider
Eierkuchenwender
Eierpfannen
Eimer aller Art
Einfassungen
Einlegekessel
Einmachkessel
Einsatzformen
Eisbüchsen
Eisformen
Essenträger
Fettiegel
Fettkasserollen
Fettwannen
Filetbratpfannen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischservierkessel
Fleischbleche
Fleischhäfen
Fleischmulden
Fleischtöpfe
Forellenkessel
Fruchtkocher
Gänsebrater
Garnierladen
Garnierspritzen
Gazen (besonders für Bier)
Gebäckkästen
Gebauchte Töpfe für Küchen
Gefrierbüchsen
Geleeränder
Gemüsekocher
Gesundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfannen
Glaceformen
Gratinplatten
Gratinschüsseln
Gugelhupfformen
Hasenbratpfannen
Hasenformen
Hateletsformen
Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe
Herdkessel
Huhnformen
Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeekannen
Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen)
Kaffeekocher
Kaffeekrüge
Kaffeetrichter
Kannen aller Art
} zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Kasserollen
Kartoffelkocher
Kaviarkühler
Kochhäfen
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettpfannen
Kotelettrosten
Krapfenkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln
Kuchenlöffel
} für Küchen u. Backstuben
Kuchenpfannen jeder Art
Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume u. Anrichteräume in Speisebetrieben
Küchensiebe
Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben
Litermaße
Lotmaße
Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden
Marmeladenkessel
Marzipankneifer
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Meßkannen
Milchkannen für Küchen, Backstuben u. Vorratsräume
Milchkocher
Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchseiher
Milchtöpfe für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchtransportkannen
Mörser
Napfkuchenformen
Nelsonkasserollen
Nudelkessel
Ölkannen
Omelettpfannen
Omelettwender
Pasetenausstecher
Pasteteneisen
Pastetenformen
Pastetenkästen
Pastetenränder
Pastetentrichter
Petroleumkannen
Pfannen aller Art
Pfannkuchenpfannen
Pfannkuchenkessel
Pichelsteiner Kasserollen
Plafond
Plat à sauter
Plumpuddingformen
Pommes-Anna-Kasserollen
Puddingformen
Ragoutlöffel
Ränder aller Art
Randtöpfe
Rechauds für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Reibeisen
Ringtöpfe
Rosten
Rührschüsseln
Sahnenkühler
Sahnenschlagkessel
Salatdurchschläge
Salatkörbe
Salatseiher
Salatwascher
Sauteusen
Savarinränder
Schablonen
Schaufeln
Schinkenkessel
Schlagrahmkessel
Schlagrahmkühler
Schlagsahnekessel
Schmirkannen
Schmortöpfe
Schneckenpfannen
Schneekessel

Schöpf- und Schaumlöffel
Schöpfkellen
Schüsseldecken
Schüsseln
Seiher aller Art
Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchservicen
Serviergeschirre (keine Tafelgeräte)
Servierkasserollen
Servierplatten
Siebe
Spargelkocher
Speiseeiskessel
Speiseeiskocher
Speiseglocken
Speisenträger
Speisenwärmer
Steinbuttkessel
Sülzformen
Sülzkästen
Tablette (siehe Servierbretter)
Tartelettes
Teebrotformen
Teebüchsen
Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Teekessel (nicht Teemaschinen)
Teekuchenausstecher
Teigspritzer
Tiegel
Töpfe
Tortenformen
Tortenpfannen
Tortenplatten
Tragantformen
Trichter
Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
Turbotkessel
Viehkessel
Waffeleisen
Wannen
Waschservice
Wasserbadkästen
Wasserbecher
Wassereimer
Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Wasserkessel
Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume
Wasserschöpfer
Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume
Weinkühler und Weinkühlerständer } jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.*).
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw). und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch)

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkenntnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge[1])	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen[1])	2,70	2,00	10,40

[1]) Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325e/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen,

Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschenker, Badeöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:
Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00	„ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) . . .	1,80	„ „ „ „
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel	4,50	„ „ „ „

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:
für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,
für die unter §2, Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum 30. September 1916.
Für die anderen, vorstehend nichtgenannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfkocheinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) Meldung von Nickeleinsatzkesseln und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechselung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den

Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucken gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Münster, den 11. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 7116. General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 4. März 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 874.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung Ic Nr. 10247 vom 9. Oktober 1914 ordne ich unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an, daß jeder, der Benzin aus dem Auslande über die deutsche Grenze gebracht hat, die von ihm eingeführte Menge mit Angabe von Herkunft und Siedegrenzen sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzeigt.

Die Anzeige ist zu erstatten ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern gemeldet werden.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 7. März 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 1545.

Durch die Bekanntmachung, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit Ic Nr. 185a vom 16. Januar 1916 ist die Benutzung der mit Kraft angetriebenen Näh-, Knopfloch- und anderen derartigen Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren auf wöchentlich 30 Stunden beschränkt. Wenn die an solchen Maschinen beschäftigten Arbeiter bis zum Erlaß der Bekanntmachung im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem 16. Januar der zu zahlende Lohn eines Arbeiters für eine Woche nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Wie verschiedene an das Generalkommando VII. Armeekorps gerichtete Anfragen ergeben, herrscht in den Kreisen der Interessenten Unklarheit darüber, ob der ortsübliche Tagelohn gleich sei dem zur Berechnung des Krankengeldes behördlich festgesetzten Ortslohne. Die Frage ist zu verneinen. Unter dem ortsüblichen Lohn ist derjenige zu verstehen, welcher an einem Orte bis zum Erlaß der Bekanntmachung tatsächlich allgemein für die betreffende Beschäftigungsart gezahlt worden ist. Dabei ist, sofern bisher **Tagelohn** gezahlt worden ist, eine Arbeitszeit von 6 Tagen, sofern aber **Stundenlohn** gezahlt ist, die vor Erlaß der Bekanntmachung ortsüblich gewesene Arbeitszeit zu Grunde zu legen. Es ist also nicht gestattet, wenn Arbeiter z. B. an mit Kraft angetriebenen Nähmaschinen nur 30 Stunden in der Woche arbeiten, den Arbeitslohn im Verhältnis der geringeren geleisteten Arbeitsstundenzahl zu kürzen. Dagegen steht nichts im Wege zu verlangen, daß die Arbeiter ihre Zeit über die 30 Stunden hinaus dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, wenn in dieser Zeit nur nicht an den mit Kraft angetriebenen Maschinen gearbeitet wird.

Fürstliche Landesbibliothek.

Alle **vor dem 15. Februar** entliehenen Bücher sind **bis zum 1. April** zurückzugeben.

Detmold, den 13. März 1916.

Die Bibliotheksverwaltung
Dr. Anemüller

Am 25. Februar d. J. ist der Ehefrau des Hofphotographen Quidde in Detmold aus dem Flur ihres Bismarckstraße 11 gelegenen Hauses ein Skunkspelzkragen im Werte von 70 ℳ gestohlen worden.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 68/16 wird ersucht.

Detmold, den 8. März 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 68/16. Brandes

Bei der am 7. d. M. in der 2. Wählerabteilung des 7. Wahlkreises für den auf dem Felde der Ehre gefallenen Landtagsabgeordneten Oberlandmesser Schmidt vorgenommenen Ersatzwahl haben von den abgegebenen 259 gültigen Stimmen erhalten:

1. Schlachtermeister Wilhelm Korte in Schötmar 133 Stimmen,
2. Fabrikant August Dedert daselbst 123 Stimmen,
3. Fabrikant Paul Fraas das. 3 Stimmen.

Korte hat hiernach die überhälftige Stimmenzahl auf sich vereinigt und ist somit gewählt. Er hat die Wahl angenommen.

Schötmar, den 11. März 1916.

Der Wahlkommissar

Meyer

Nr. 2508. Kreissekretär

Die unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Johanning zu Ohrsen und des Vorstehers Viereggein Ehrentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 7. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 6059. K. Piderit

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 4 Blatt 12 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters August Bröker in Schötmar eingetragene Grundstück, Parzelle Nr. 585/193, Krtbl. 2 in Größe von 1,75 a Hofraum mit dem darauf stehenden Wohn- und Hinterhause Nr. 12 (Schülerstraße 1) mit 750 ℳ jährlichem Mietwert, am

Dienstag, den 2. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. März 1916.

II. K. 5/15. Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 19 Blatt 3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters August Bröker in Schötmar eingetragene Grundstück Garten an der Lehmkuhle Ktbl. 1 Parzellen 85 und 86 in Größe von 33,67 a mit 22,73 ℳ Reinertrag, am

Dienstag, den 2. Mai 1916, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 8. März 1916.

II. K. 1/16. Fürstliches Amtsgericht II

In dem Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 1 eingetragenen „Molkereigenossenschaft Belle, e. G. m. u. H." in Belle vermerkt, daß an Stelle des Kaufmanns Julius Klarenmeyer in Belle der Landwirt H. Petig daselbst zum Mitgliede des Vorstandes gewählt ist.

Blomberg, den 10. März 1916.

Gen.-Reg. Nr. 1. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

Oerlinghausen. In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 6 eingetragen:

„Kraftwagen", eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Oerlinghausen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kraftwagen oder Fuhrwerk, die Beförderung von Personen, Poststücken und Gütern, in der Hauptsache zwischen dem Bahnhof Oerlinghausen und dem Ort Oerlinghausen gemäß § 2 des Statuts vom 4. Januar 1916.

Die Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft erlassen, von den beiden Vorstandsmitgliedern oder von einem Prokuristen und einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet und durch die Lippische Landeszeitung und die Lippische Tageszeitung, beide in Detmold, veröffentlicht. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100 ℳ. Die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 50 Anteile.

Vorstandsmitglieder sind: Fabrikant Richard Müller und Kaufmann Wilhelm Hofbüker, beide in Oerlinghausen.

Der Vorstand zeichnet die Genossenschaft, indem die beiden Mitglieder des Vorstandes der Firma der Genossenschaft oder ein Mitglied desselben und ein Prokurist ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Oerlinghausen, den 19. Februar 1916.

Gen.-R. 6. Fürstliches Amtsgericht

Über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Heinrich Weber in Meinberg ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Landwirt Friedrich Drawe in Meinberg. Konkursforderungen sind bis zum 1. k. M. anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 14. k. M., morgens 11 Uhr, statt. Wer eine zur Masse gehörende Sache in Besitz hat oder ihr etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner zurückgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus der Sache verlangt, dem Verwalter bis zum 1. k. M. anzuzeigen.

Horn (Lippe), den 9. März 1916.

N 1/16. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Riemenschnitter.
2. Vorname: Gottfried Kosmas.
3. Stand oder Gewerbe: früher Kutscher; 2. Komp. I. Ers.-Batl. 4. Magdeb. J.-R. 67,
4. Geburtstag und Geburtsort: 7. 12. 1891, Andernach, Kreis Maien.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Bonn.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
7. Nase: Adler-Nase.
8. Bekleidung: Dienstanzug, blau, Feldmütze, Koppel, Schießschnur, Schnürschuhe.
9. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
10. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte

abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
11. Aktenzeichen: 643 g.

Salzuflen, den 10. März 1916.

Königliches Gericht
des I. Erf.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 643 g. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Rafflenbeul,
2. Vorname: Heinrich.
3. Stand oder Gewerbe: früher Arbeiter, 2. Komp. I. Erf.-Batl. 4. Magdeb. J.-R. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 13. 3. 1895, Essen-Ruhr.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Essen-Ruhr, Straße unbekannt.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
7. Größe: 1,70 m.
8. Bekleidung: Dienstanzug, blau, Feldmütze, Koppel, Schnürschuhe.
9. Aktenzeichen: 642 g.

Salzuflen, den 10. März 1916.

Königliches Gericht
des I. Erf.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 642 g. Der Gerichtsherr

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Almena nach Bistrup liegt bei dem Postamt in Rinteln von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Bekanntmachung.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Berlin W 66, den 10. März 1916.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Kraetke

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 37 Sonnabend, den 18. März 1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die **vierte Kriegsanleihe** vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

$4\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden **$4\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen** und **5 % Schuldverschreibungen des Reichs** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) **verfügen.**

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis **Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr**

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin** (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei **allen Zweiganstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der **Königlichen Seehandlung** (Preußischen Staatsbank) und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sowie

sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen,**

sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände,**

jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und

jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die **Post** an allen Orten am Schalter entgegen. Auf **diese** Zeichnungen **kann** die Vollzahlung am 31. März, sie **muß** aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. **Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.**

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   für die $4\frac{1}{2}$ % **Reichsschatzanweisungen 95** Mark,
   „ „ **5** % **Reichsanleihe**, wenn **Stücke** verlangt werden, **98,50** Mark,
   „ „ **5** % „ , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, **98,30** Mark
   für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).
5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittelungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.
8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

   Sie sind verpflichtet:

   30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,
   20 % „ „ „ „ „ 24. Mai d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 23. Juni d. J.,
   25 % „ „ „ „ „ 20. Juli d. J.,

   zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungtsermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

   Beispiel: Es müssen also spätesten zahlen:
   die Zeichner von Mark 300:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 200:
   Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;
   die Zeichner von Mark 100:
   Mark 100 am 20. Juli.

   Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von **Reichsanleihe**		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 4. Mai
5% Stückzinsen für		90 Tage	72 Tage	36 Tage
=		1,25%	1,—%	0,50%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	für Stücke	97,25%	97,50%	98,—%
	für Schuldbucheintragung	97,05%	97,30%	97,80%

II. bei Begleichung von **Reichsschatzanweisungen**	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,12⅝%	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87⅝%	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, **auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,** Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen **auf Antrag** vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgiltige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1916, enthält:

Nr. 5091. Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse. Vom 11. März 1916.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1916, enthält:

Nr. 5092. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands. Vom 14. März 1916.

Nr. 5093. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben. Vom 14. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 43, Seite 151).

(Nr. 5087) Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) wird bestimmt:

§ 1

Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — oder Seifen einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Stoffe im Inland dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief, wenn möglich auf einem vom Kriegsausschusse vorzuschreibenden Vordruck zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland pflanzliche oder tierische Öle und Fette oder Seifen einführt, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Empfang der Probe (§ 1) zu erklären, ob er die Öle, Fette oder Seifen übernehmen will.

§ 3

Der Kriegsausschuß setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Übernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so setzt eine Kommission den Preis endgültig fest; diese bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden der Kommission, ihre Mitglieder und Stellvertreter. Die Kommission entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens zwei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission erlassen und allgemeine Grundsätze aufstellen, die bei den Entscheidungen zu befolgen sind.

§ 4

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird der Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag be-

zeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 5

Die Abnahme soll auf Verlangen des Verpflichteten spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Tage ab erfolgen, an welchem der Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kriegsausschuß über.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der Kommission dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 3 die Kommission zuständig ist.

§ 7

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 8

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1 oder im § 2 Abs. 1 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Öle, Fette und Seifen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 9 mit dem 12. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 14. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1314. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 45, Seite 159).

(Nr. 5091) **Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse.** Vom 11. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Käse, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung und der von ihr vorgeschriebenen Kennzeichnung als „Auslandskäse" in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Käse aus dem Ausland einführt, hat ihn an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland Käse einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und

Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Zentral-Einkaufsgesellschaft vorgeschriebener Vordruck zu benutzen.

§ 3

Wer aus dem Ausland Käse einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erklären, ob sie den Käse übernehmen will.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft setzt den Übernahmepreis für den von ihr abgenommenen Käse endgültig fest.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr im Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 7

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

§ 8

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reisebedarf oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Verteilung des von ihr erworbenen Käses die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Käse bleibt vorbehalten.

§ 11

Wer Käse, der im Ausland hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkauft, hat ihn äußerlich erkennbar durch die Bezeichnung „Auslandskäse" zu kennzeichnen. Die Landeszentralbehörden erlassen Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung. Sie können auch Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß im Großhandel inländischer Käse nicht als ausländischer Käse in den Verkehr gebracht wird. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1, § 2 Satz 1 bis 3, § 3 oder § 11 Satz 1 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Käse, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 das Verwaltungsamt oder der Magistrat und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 die Regierung anzusehen ist.

Der Erlaß von Anordnungen über den Verkauf von Auslandskäse bleibt vorbehalten.

Detmold, den 17. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1422. Biedenweg

Der Oberwachtmeister Budde tritt am 1. April d. J. in den Ruhestand. Mit Höchster Genehmigung ist zum Oberwachtmeister in Lemgo der Wachtmeister Möller in Lage ernannt.

Detmold, den 15. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3949. Biedenweg

Die aus den Beratungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton hervorgegangenen am 13. Januar 1916 vom preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bestimmungen:

a. für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton,
b. für Ausführung von Bauwerken aus Beton

sind gemäß § 2 Ziffer 3 c der Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lippe der Prüfung und Genehmigung von Bauvorhaben zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen sind im Buchhandel zu haben.

Detmold, den 15. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3757. Biedenweg

Die Geschäfte eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Herrentrup, Reelkirchen, Tintrup, Wellentrup, Höntrup und Obersiebenhöfen, sowie die Rittergüter Gröpperhof, Reelkirchen, Freismissen und Borkhausen sind zum 1. April d. J. dem Kriegsinvaliden Fritz Kemper aus Herrentrup übertragen worden.

Detmold, den 16. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4212. Biedenweg

Die für das Fürstentum Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§ 16 und 19 des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873) festgesetzten und für den Zeitraum vom 1. April 1916 bis dahin 1917 geltenden Preise betragen:

a.	für 50 kg	Roggen	9,11	ℳ,
b.	„ 50 „	Roggenmehl . . .	11,82	„
c.	„ 50 „	Weizen	10,49	„
d.	„ 50 „	Weizenmehl . . .	12,70	„
e.	„ 50 „	Hafer	9,08	„
f.	„ 50 „	Heu	2,97	„
g.	„ 50 „	Stroh	1,90	„ .

Detmold, den 16. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4429. Biedenweg

Ein wirksames Mittel zur Milderung der herrschenden Fettknappheit besteht im Anbau von Fruchtarten, aus denen Öl zu gewinnen ist, also z. B. von Sommerraps und Sommerrübsen.

Die Verwaltungsbehörden wollen den Anbau dieser Fruchtarten in ihren Bezirken empfehlen und fördern, sich insbesondere die Vermittelung der Beschaffung von Saatgut angelegen sein lassen.

Detmold, den 16. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4470. Biedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis zum 20. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist von vornherein ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 572. Pustkuchen

Fürstliche Landesbibliothek.

Alle **vor dem 15. Februar** entliehenen Bücher sind **bis zum 1. April** zurückzugeben.

Detmold, den 13. März 1916.

Die Bibliotheksverwaltung
Dr. Anemüller

In den Nächten vom 4. bis 6. d. M. sind dem Ziegeleibesitzer Bergmann in Heidenoldendorf folgende Gegenstände entwandt:

1. eine Wäscheleine aus Hanf, etwa 50 m lang,
2. eine Rolle Maschendraht, 50 cm breit,
3. ein Schraubstock,
4. ein Stück Treibriemen, 10 m lang, 31 cm breit,
5. etwa 20 Liter Maschinenöl, einer Kanne entnommen,
6. eine 5 Liter fassende Kanne Maschinenöl,
7. eine Bohrwinde für Handbohrer.

Ferner wurde demselben Eigentümer etwa im November v. J. aus dem Maschinenhause seiner Ziegelei ein 50 cm langes und 28 cm breites Stück Treibriemenleder gestohlen.

Um Ermittlung des Täters und um Nachricht hierher zu J. 230/16 wird ersucht.

Detmold, den 13. März 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 230/16. Credé

Bekanntmachung.

Alle im Bezirke des Verwaltungsamts Brake wohnenden Eigentümer bezw. Verwahrer von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, welche gemäß der Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. 325e/7. 15 für die Heeresverwaltung beschlagnahmt sind und deren zwangsweise Ablieferung durch die Verordnung M. 3231/10. 15. K. R. A., vom 16. November 1915 (s. auch unsere Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar d. J.) angeordnet ist, werden hiermit aufgefordert, die noch zurückbehaltenen Kessel und sonstige der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände aus vorgenannten Metallen umgehend, spätestens aber bis zum 31. d. M. in unserer Sammelstelle in Brake im Hause des Kaufmanns Friedrich Klemme daselbst abzuliefern.

Wer durch besonderes Schreiben betr. der Ablieferung seiner Kriegsmetalle Frist bis nach obigem Zeitpunkte erhalten hat, ist von dieser Verpflichtung befreit.

Diejenigen Personen, welche auch trotz dieser Aufforderung nicht abliefern, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Wer im Zweifel ist, ob Gegenstände unter die Verordnung fallen oder nicht, wende sich an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher.

Brake in Lippe, den 15. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 3954. Kirchhof

In unser Güterrechtsregister ist in Band III unter Nr. 27 eingetragen, daß die Eheleute Hofphotograph Ernst Raspe und Anna, geb. Helmcke in Detmold, die bisher in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und vollständige Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 14. März 1916.

G. R. Bd. III Nr. 27. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 130 eingetragenen Firma Ernst Franzmeier Nachf. Johannes Köster in Detmold eingetragen:

Das Geschäft ist nach dem Tode des Firmeninhabers auf dessen Witwe Therese Köster übergegangen, welche es unter der abgeänderten Firma

Johannes Köster Ww.

weiterführt.

Detmold, den 10. März 1916.

H. R. A 130. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 47

Eduard Römer

eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 15. März 1916.

H. R. A. Nr. 47. Fürstliches Amtsgericht I

Die Eheleute Maurer August Brinkmann und Pauline, geb. Althof zu Asperheide, haben durch Vertrag vom 7. März 1916 die von ihnen am 23. Mai 1905 vereinbarte Gütergemeinschaft wieder aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 8. März 1916.

G. R. 73. Fürstliches Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist heute bei der unter Nr. 2 eingetragenen Firma Carl Weber & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen, eingetragen:

Durch Beschluß der Versammlung der Gesellschafter der Firma Carl Weber & Co., G. m. b. H. in Oerlinghausen vom 23. Januar 1916 ist das Stammkapital der Gesellschaft um 100 000 ℳ erhöht worden.

Oerlinghausen, den 13. März 1916.

H.-R. B 2. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Görtz.
2. Vorname: Heinrich Gustav.
3. Geburtstag und Geburtsort: 19. 5. 1878, Posilge, Kreis Stuhm.
4. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Wickede, Kr. Dortmund.
5. Größe: 1,67 m.
6. Gestalt: mittel, kräftig.
7. Haare: blond.
8. Bart: bl. Schnurrbart.
9. Gesicht: gewöhnlich.
10. Stirn: gewöhnlich.
11. Nase: eingedrückt.
12. Kinn: gewöhnlich.
13. Bekleidung: blaue Infanterie-Uniform J.-R. 67.
14. Ursache der Fahndung: unerlaubte Entfernung.
15. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 15. März 1916.

Königliches Gericht

des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 660. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 38 Mittwoch, den 22. März 1916

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden:

1. durch Höchsten Erlaß vom 24. Februar 1916

der Gemahlin Seiner Durchlaucht des Prinzen Bernhard zur Lippe, Armgard, Gräfin von Biesterfeld auf Woynowo den Namen und Titel einer Prinzessin zur Lippe-Biesterfeld mit dem Prädikate „Durchlaucht", sowie den aus dieser Ehe des Durchlauchtigsten Prinzen stammenden und etwa noch hervorgehenden Nachkommen den Namen und Titel von Prinzen und Prinzessinnen zur Lippe-Biesterfeld mit dem Prädikate „Durchlaucht" zu verleihen,

2. durch Höchste Erlasse vom 28. Februar 1916

a. dem Grafen Clemens, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Weißenfeld in Bautzen, seiner Gemahlin, sowie deren beider Nachkommenschaft,

b. dem Grafen Alfred, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Weißenfeld in München,

c. der verwitweten Gemahlin des auf dem Felde der Ehre gefallenen Grafen Ernst, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Weißenfeld in Dresden, Anna, Prinzessin zu Ysenburg und Büdingen, Durchlaucht, sowie deren Tochter Gräfin Eleonore

den Titel von Prinzen und Prinzessinnen zur Lippe-Weißenfeld mit dem Prädikat „Durchlaucht" zu verleihen,

d. der Gemahlin des Grafen Erich, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe-Weißenfeld in Berlin, Marie Luise Schröder, Freifrau von Saalberg und beider Tochter, Charlotte, Freiin von Saalberg, den Namen und Titel einer Gräfin von Lippe-Saalberg zu verleihen.

Detmold, den 20. März 1916. Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1133. Biedenweg

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1916, enthält:

Nr. 5094. Bekanntmachung über Rohfette. Vom 16. März 1916.

Nr. 5095. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489). Vom 16. März 1916.

Nr. 5096. Bekanntmachung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten. Vom 16. März 1916.

Nr. 5097. Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland. Vom 16. März 1916.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1916, enthält:

Nr. 5098. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 17. März 1916.

Die Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1916, enthält:

Nr. 5099. Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Nr. 5100. Bekanntmachung über Anderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 18. März 1916.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1916, enthält:

Nr. 5101. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 19. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 46, Seite 164).

(Nr. 5093)

Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Oelen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben.

Vom 14. März 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Pflanzliche oder tierische Öle oder Fette dürfen zur Herstellung von Degras, Degras-Moellon und Moellon sowie zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin verwendet werden, der sich hierbei der Vermittlung der Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin bedient.

Artikel 2

Pflanzliche Öle (Leinöl, Hanföl, Mohnöl, Holzöl usw.) dürfen zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Farben sowie zum Anstreichen nur in Mischungen mit anderen Stoffen verwendet werden. Die Mischung darf an pflanzlichen Ölen nicht mehr als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses, bei Lacken, Firnissen und Lackfarben, die im Ofen getrocknet werden müssen, nicht mehr als 50 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugnisses enthalten.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben, die zur Lackledersabrikation dienen,
2. auf die Herstellung und Verwendung von Lacken, Firnissen und Farben zu künstlerischen Zwecken.

Artikel 3

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1916 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Lacken, Firnissen und Farben vom 1. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Lacke, Firnisse und Farben, die am 15. März 1916 bereits fertiggestellt sind und sich nicht mehr im Besitze des Herstellers befinden, dürfen ohne Rücksicht auf die im Artikel 2 Abs. 1

vorgesehenen Beschränkungen zum Anstreichen verwendet werden.

Berlin, den 14. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 7, Seite 46 und Nr. 33, Seite 266).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 47, Seite 165).

(Nr. 5094) **Bekanntmachung über Rohfette.** Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

§ 2

Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gewerbsmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Lostrennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Der Kriegsausschuß erläßt mit Zustimmung des Reichskanzlers Anweisungen über:

1. die Art und den Umfang der Lostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

§ 4

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Übernahmepreis dafür zu zahlen. Der Übernahmepreis schließt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Beförderungsgefäße sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Verladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5

Für die Übernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuß und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die end-

gültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8

Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, auszuhängen.

§ 9

In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungsverpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Rindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11

Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 ist die Regierung. Als zuständige Be-

hörde im Sinne der Verordnung ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen. Als Gemeinde gilt die Stadt-, Dorfs- bezw. Gutsgemeinde.

Die im § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung hat durch den Gemeindevorstand (Gutsvorstand, Magistrat) zu erfolgen.

Detmold, den 21. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 47, Seite 168).

(Nr. 5095) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489).

Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abschnitt C wird hinter den Worten „Getreidetreber, getrocknet," eingefügt „(Schlempe)".
2. Im § 1 Abschnitt F wird das letzte Wort „Fleischfuttermehl" gestrichen; hinter den Worten „Tierkörpermehl, Kadavermehl", werden die Worte „deutsches Fleischfuttermehl", eingefügt.
3. Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht" gestrichen.
4. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   Bei gewerblichen Betrieben beschränkt sich die Befreiung von der Überlassungspflicht auf die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere unbedingt erforderlich sind; die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Reichsfuttermittelstelle. Diese Vorschrift gilt nicht für gewerbliche Betriebe, welche als Nebenbetriebe mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, soweit die Mengen zum Verbrauch in diesen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind.
5. § 4a Zeile 1 erhält folgende Fassung:
   „Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe, nasser Hefe sowie von nassen Getreide-, Bier- oder Brennereitrebern (Schlempe) haben . . . ".
6. Im § 5 Abs. 2 Satz 6 und im § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesrate" durch das Wort „Reichskanzler" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 70, S. 580 und Nr. 88, S. 737).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 48, Seite 173).

(Nr. 5098) **Bekanntmachung**

über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585).

Vom 17. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) bestimme ich:

Die Vorschriften der Verordnung, soweit sie sich auf Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei beziehen, werden auf alle Erzeugnisse ausgedehnt, die entstehen, wenn frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres natürlichen Wassergehalts entzogen wird.

Berlin, den 17. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 105, S. 892).

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 2 und 11 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 (veröffentlicht in der Sonderausgabe zum Stück 6 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Münster für 1916 und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in Arnsberg und Minden), des § 3 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) in Verbindung mit der zugehörigen Preußischen Ausführungsanweisnng vom 16. Februar 1916 werden mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe) folgende Anordnungen getroffen:

I.

Für Rindvieh werden bis auf weiteres folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

Gewicht des Tieres	Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahre alt) Bullen und Färsen (noch nicht gekalbt)	Kühe und alte Ochsen
Zentner:	Preis für den Zentner höchstens in Mark:	Preis für den Zentner höchstens Mark:
11 und mehr	100	90
10	95	85
9	90	80
8	85	75
7	80	70
6	75	65
5	70	60
4	65	55
3	60	—

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%.

Den Verbandsmitgliedern wird zur Pflicht gemacht, die für Rinder ab Stall hiernach festgesetzten Preisgrenzen nicht zu überschreiten.

Den Verbandsmitgliedern wird hierdurch ausdrücklich bekanntgegeben, daß sie sich der unnachsichtlichen Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) aussetzen würden, wenn sie bei einem Weiterverkauf von Tieren außer den baren Frachtauslagen einen höheren Aufschlag zu ihrem Einstandspreis nehmen als:

a) außerhalb eines öffentlichen Schlachtviehmarktes höchstens 3% vom Einstandspreis,
b) auf einem Schlachtviehmarkt östlich von Berlin im ganzen höchstens 6%,
c) auf dem Schlachtviehhofe Berlin und auf Schlachtviehmärkten westlich von Berlin höchstens 7% für die gesamten Handelsunkosten und Handelsgewinn.

II.

Bis auf weiteres werden folgende Preisaufschläge zu den jetzt geltenden Stallhöchstpreisen für Schweine beim Weiterverkauf für zulässig erklärt:

a) Verkauf außerhalb der Schlachtviehmärkte:	b) Verkauf auf den Schlachtviehmärkten innerhalb des Verbandsbezirkes:	c) Verkauf auf außerhalb des Verbandsbezirkes gelegenen Schlachtviehmärkten:
12 %	16 %	16 %.

Diese Preisaufschläge dürfen nur auf den Stallhöchstpreis des Bezirkes gemacht werden, in dem sich die Schweine zurzeit des Kaufabschlusses vom Landwirt oder Mäster befunden haben. Sie schließen sämtliche Unkosten, auch die Gewichtsverluste, Frachtkosten usw. und den Handelsgewinn ein.

III.

Der An- und Verkauf von erkennbar trächtigen Kühen, Rindern und Sauen zur Schlachtung ist verboten, ebenso der An- und Verkauf von Weidevieh zur Schlachtung, sofern letztere vor dem 1. Juli d. J. erfolgen soll.

Diese Verbote finden keine Anwendung auf An- und Verkäufe, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Verkäufe sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Verkaufsortes spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Verkauf anzuzeigen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich beim Einkauf von Kühen, Rindern und Sauen zu erkundigen, ob die Tiere tragend oder wahrscheinlich tragend sind.

IV.

Schlachtvieh und Weidevieh darf nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Dementsprechend ist in der Anzeige über den Ankauf von Vieh der vereinbarte Kaufpreis nur nach Lebendgewicht einzutragen und in der Zeile „Gegenstand des Kaufes" ein entsprechender Vermerk „Schlachtvieh - Weidevieh" zu machen.

V.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Außerdem wird Zuwiderhandelnden unnachsichtlich die Ausweiskarte dauernd oder zeitweilig entzogen.

VI.

Diese Anordnungen treten mit dem ersten Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Kreisblättern der Provinz Westfalen, und in den für die amtlichen Veröffentlichungen im Fürstentum Schaumburg - Lippe und in dem Fürstentum Lippe bestimmten Blättern in Kraft.

Münster, den 17. März 1916.

Westfälischer Viehhandels-Verband
Der Vorstand
Graf v. Merveldt
Regierungs-Präsident

VII. Armeekorps. Münster, 15. März 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 8955.

Bekanntmachung.

Zu der Bekanntmachung, betreffend Verbot des Fällens von Nußbäumen vom 27. Februar 1916 — Ib Nr. 7052 — wird erläuternd bemerkt, daß das Erfordernis, eine Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos beizubringen, erfüllt ist, wenn der Ankäufer einen von der Königlichen Gewehrfabrik Erfurt ausgestellten Ausweis mit einem vom stellvertretenden Generalkommando mit Stempel versehenen Genehmigungsvermerk vorlegt.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.
Der Chef des Stabes
Giffenig
Oberstleutnant

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 22. Februar 1870 in Lemgo geborene Wilhelm Heinrich Karl Hollensteiner für sich und seine Nachkommen fortan den Namen **Lindau** als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 16. März 1916.
Fürstliches Staatsministerium
Nr. 246a. Biedenweg

Auf Grund des § 20 Ziffer 2 bezw. 17 Ziffer 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- bezw. Schiffsdampfkesseln genehmigen wir, daß bei Ersatz kupferner Feuerbuchsen durch solche aus Eisen, wodurch andere Abmessungen der Wandstärken oder der Stehbolzen und Verankerungen in Frage kommen, von der Bauprüfung — nicht aber von der Genehmigungspflicht, Abnahmeprüfung und Wasserdruckprobe — abzusehen ist.

Detmold, den 18. März 1916.
Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3670. Biedenweg

Warnung!

Die Firma Syndikat Surinam in Basel (Schweiz) entfaltet eine lebhafte Werbetätigkeit durch Veröffentlichungen von Anzeigen in deutschen Zeitungen, in denen sie gewöhnlich folgendes ankündigt: „Wie sein Vermögen auch trotz Kriegslage zu verzehnfachen — wird sub Chiffre . . . seriösen Interessenten mitgeteilt". Den sich meldenden Interessenten werden Prospekte des Syndikats übersandt, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Firma an soliden, gut fundierten Quecksilber- und Goldminen-Unternehmungen in Surinam (Holländisch-Guayana) beteiligt ist, ferner wird zur Zeichnung von Anteilen eingeladen.

Nach amtlich angestellten Ermittelungen kann mit Rücksicht auf den Ruf der Firma vor einer Beteiligung an den Unternehmungen nur dringend gewarnt werden.

Detmold, den 18. März 1916.
Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3893. Biedenweg

Zum Preise von 0,80 ℳ ist im Verlag von R. Herrosé in Wittenberg eine kleine inhaltreiche Schrift „Unser Kaiser und der Krieg" von Paul Völker erschienen, welche sich als Prämie für tüchtige Schüler aller Schulen eignet und hierdurch empfohlen wird.

Detmold, den 18. März 1916.
Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 556. Pustkuchen

Am 16. d. M. hat ein unbekannter Mann in Silixen 11 Hühner zum Kaufe angeboten. Diese Hühner waren, wie später festgestellt wurde, in Silixen und Umgegend gestohlen.

Der Fremde war etwa 1,65 bis 1,70 Meter groß, hatte hageres Gesicht und blonden Schnurrbart. Er war bekleidet mit grünem Hute, graugrünem Mantel mit zwei Reihen Knöpfe und trug einen grünen Rucksack.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 24/16 wird ersucht.

Hohenhausen, den 20. März 1916.
Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
P. L. 24/16. Köhne

In unser Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 28 eingetragen, daß die Eheleute Rentner Karl Husemann und Johanne, geb. Petig in Detmold, durch Vertrag vom 16. März 1916 die Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. März 1916.

G. R. Bd. III Nr. 28. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Müllers Alfred Gleue in Schötmar ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 16. März 1916.

Der Gerichtsschreiber

II. N. 1/12. Fürstlichen Amtsgerichts II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Elbrinxen belegene, im Grundbuche von Elbrinxen Band II Blatt 38 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Föste Nr. 27 zu Elbrinxen eingetragene Grundbesitz, das Kolonat Nr. 27 in einer Größe von 7 ha 60 a 71 qm mit 189,38 ℳ Reinertrag und 120 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 10. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 23. Februar 1916.

I. K. 1. 15. Fürstliches Amtsgericht I

In das Vereinsregister ist unter Nr. 4 eingetragen, daß an Stelle des Fräuleins Lina Baumgarten in Blomberg Frau Rendant Krüger daselbst zur Vorsitzenden des Vorstandes des Vaterländischen Frauenvereins in Blomberg gewählt ist.

Blomberg, den 10. März 1916.

V.-R. Nr. 4. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 112 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Zoschke & Vesting in Blomberg vermerkt, daß der Gesellschafter Friedrich Vesting mit dem 17. d. M. aus der Gesellschaft ausgeschieden ist und daß der Fabrikant Paul Zoschke unter Übernahme der Aktiven und Passiven der bisherigen Gesellschaft und unter unveränderter Firma das Geschäft als Einzelkaufmann fortsetzt.

Blomberg, den 17. März 1916.

Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grevenhagen belegene, im Grundbuche von Grevenhagen im Bande I auf dem Blatte 14 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters August Hölscher eingetragene Kolonat Nr. 32 zu Hohenbreden (Größe, 1,3658 ha, Reinertrag: 13,61 ℳ, Mietwert: 90 ℳ), am

8. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 8. März 1916.

K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Wilhelmine Meier, geborenen Klaas, zu Holzhausen eingetragenen Grundstücke

I. das im Grundbuche von Holzhausen im Bande I auf dem Blatte 21 eingetragene Kolonat Nr. 42 zu Holzhausen (Größe: 20,91 a, Reinertrag: 5,47 ℳ, Mietwert: 150 ℳ),

II. die im Grundbuche von Horn im Bande IX auf dem Blatte 171 eingetragenen Grundstücke:
1. Acker im Bockstale zu 27,96 a mit 2,96 ℳ Reinertrag, und
2. Wiese auf dem Holzhauser Berge zu 20,37 a mit 2,87 ℳ Reinertrag, am

8. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 14. März 1916.

K. 3/16. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grevenhagen belegene, im Grundbuche von Grevenhagen im Bande I auf dem Blatte 17 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeisters Anton Hölscher eingetragene Kolonat Nr. 33 (Größe: 10,14 a, Reinertrag: 1,64 ℳ, Mietwert: 45 ℳ, am

8. Mai 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 14. März 1916.

K. 4/16. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 18 des Amtsblattes von 1916 gegen den Wehrmann Stiehler erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 16. März 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 727 g. Der Gerichtsherr

Gegen den Fabrikarbeiter Michael Szpytal aus Galizien, geboren am 15. Dezember 1897 in Jaworow (Österreich), ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls erkannt.

Um Festnahme und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht. — D 10/16.

Detmold, den 18. März 1916.

D 10/16. Fürstliches Amtsgericht II

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie von Detmold nach Hakedahl liegt bei dem Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 39 Sonnabend, den 25. März 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 5 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 5. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1891, das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister (L.-V. Bd. 20, S. 496), vom 14. März 1916.

Nr. 6. Allgemeine Verfügung vom 20. März 1916, Löschung von Strafen im Strafregister betreffend.

Nr. 7. Allgemeine Verfügung vom 20. März 1916, die Löschung von Strafen in den polizeilichen Listen betreffend.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1916, enthält:

Nr. 5102. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 49, Seite 175).

(Nr. 5099) **Bekanntmachung**
über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Vieh, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2

Der Reichskanzler kann die näheren Bedin-

gungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit dem eingeführten Vieh und Fleisch sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Vieh oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 49, Seite 176).

(Nr. 5100) **Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse.** Vom 18. März 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I

Die im § 1 Abs. 1 unter III der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreise für Quark und Quarkkäse werden außer für Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen wie folgt abgeändert:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Ladenpreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	40,00	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	38,00	0,50
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55,00	0,75
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens der Hälfte der Schnittfläche	65,00	0,90.

In Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen bleiben die im § 1 Abs. 1, III der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) festgesetzten Höchstpreise unverändert in Geltung.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 80).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 50, Seite 177).

(Nr. 5101) **Bekanntmachung über künstliche Düngemittel.** Vom 19. März 1916.

Auf Grund des § 12 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so erhöht sich der Höchstpreis (§ 2 Nummer 2 der Verordnung vom 11. Januar 1916) um 50 Pfennig für je angefangene 100 Kilogramm. Außerdem kann der Verkäufer neben den Auslagen für die Beförderung bis zum Lager die

Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Empfänger in Rechnung stellen.

§ 2

Wird in den Fällen, in denen der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgesetzt ist, vom ständigen Lager ab verkauft und versandt, so können neben dem nach § 2 Nummer 3 b der Verordnung vom 11. Januar 1916 zulässigen Preise die Kosten der Beförderung von der Empfangsstation des Lagerorts bis zum Lager und vom Lager bis zur Empfangsstation des Käufers in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 51, Seite 179).

(Nr. 5102) **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren.** Vom 22. März 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 1

Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht ein

verstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist.

§ 9

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 10

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen ist.

Detmold, den 24. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1524. Biedenweg

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 70 vom Mittwoch, den 22. März 1916, Abends).

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu vom 21. März 1916.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermtttel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

§ 1

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf pünktliche Lieferung vom 20. März 1916 bis 19. April 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise für je 50 kg:

Rohzucker Erstprodukt . .	ohne	Sack	12,50 ℳ
„ „ . .	mit	„	13,— „
Rohzucker Nachprodukt .	ohne	„	11,50 „
„ „ . .	mit	„	12,— „
Trockenschnitzel	ohne	„	8,— „
„	mit	„	9,75 „
Zuckerschnitzel nach dem Stessenschen Brühverfahren	ohne	„	9,50 „
Zuckerschnitzel nach dem Stessenschen Brühverfahren	mit	„	11,25 „
Melassetrockenschnitzel .	ohne	„	8,— „
„ .	mit	„	9,75 „
Getrocknete Rüben . .	ohne	„	10,— „
„ „ . .	mit	„	11,50 „
Häckselmelasse mit mindestens 33 % Zucker . . .	ohne	„	5,30 „
Häckselmelasse mit mindestens 33 % Zucker . . .	mit	„	6,00 „
Häckselmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	ohne	„	5,65 „
Häckselmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	mit	„	6,40 „
Häckselmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	ohne	„	6,20 „
Häckselmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	mit	„	7,05 „
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	ohne	„	4,30 „
Torfmelasse mit mindestens 35 % Zucker . . .	mit	Sack	4,80 ℳ
Torfmelasse mit mindestens 37½ % Zucker . .	ohne	„	4,55 „
Torfmelasse mit mindestens 37½ % Zucker . .	mit	„	5,05 „
Torfmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	ohne	„	4,80 „
Torfmelasse mit mindestens 40 % Zucker . . .	mit	„	5,35 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	ohne	„	5,55 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 30 % Zucker	mit	„	6,20 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	ohne	„	6,00 „
Kartoffelpülpemelasse mit mindestens 33 % Zucker	mit	„	6,70 „
Rohmelasse ohne Füllmasse			4,00 „

§ 2

Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 18 ℳ für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 ℳ für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 21. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Kautz

(Vergl. Amtsbl. von 1915 Nr. 110, S. 942).

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung, betr. die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

1

§ 8 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betr. die Einfuhr von Kartoffeln, vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger vom 16. Februar 1916 Nr. 40) wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

„Die Zollstellen werden besondere Weisung erhalten, inwieweit die Durchfuhr gestattet ist".

II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

(Vergl. Amtsbl. von 1916 Nr. 22, S. 169, und Nr. 29, S. 217).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landesbankrat Reusch in Wiesbaden das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 22. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1198. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die am 23. Oktober 1901 in Lemgo geborene Adele Sophie Margarethe Bobenhausen fortan den Namen Brink als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 21. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1343. Biedenweg

Bekanntmachung
über den Verkehr mit ausländischem Mehl.
Vom 24. März 1916.

Auf Grund der §§ 12, 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728, Amtsblatt S. 960 und 1092) wird bestimmt:

§ 1

Wer Brotgetreide oder Mehl, das angeblich nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist (vergl. § 68 Abs. 1 der Brotgetreideverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363, Amtsblatt S. 551) oder wer Brotgetreide oder Mehl, das angeblich aus anderen Gründen der Verbrauchsregelung entzogen ist, in das Fürstentum einführt, hat binnen 24 Stunden nach der Einfuhr hiervon unter Angabe des Ortes der Lagerung, der Menge, Art und Beschaffenheit der Ware und der Gründe, aus denen sie der Verbrauchsregelung nicht unterliegt, sowie unter Vorlage der Nachweise hierfür der Lippischen bezw. der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft Anzeige zu erstatten.

Die Wirtschaftsgemeinschaft hat zu prüfen, ob das Brotgetreide oder Mehl nach den Vorschriften der Brotgetreideverordnung nicht der Verbrauchsregelung unterliegt und ob die Vorschriften des § 1 der Bundesratsverordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569, Amtsblatt S. 868) beachtet sind.

§ 2

Händler und Verarbeiter haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Eingang der Ware sowie der Preis frei Lager und der Ausgang, Abnehmer, Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der abgegebenen Ware zu ersehen ist.

Kleinverkäufer haben im Lagerbuch nicht die Namen der Abnehmer, sondern nur die täglich verkaufte Menge und den Preis einzutragen. Verarbeiter (Bäcker, Konditoren, Hersteller von Mehlwaren) haben den täglichen Verbrauch unter Bezeichnung der daraus hergestellten Waren in das Lagerbuch einzutragen.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl im Sinne des § 1 sind binnen 3 Tagen entsprechend den Bestimmungen des § 1 anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Detmold, den 24. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1427. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 24. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 4911.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		I. Sammlungen.		
1	Landesausschuß Lippe der Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915 in Detmold	zu eigenen Gunsten	an den Landesausschuß	1. April bis 31. Mai 1916 — Lippe — Veranstaltung einer Haussammlung.
2	Geh. Reg.-Rat Dr. jur. Seidel, Berlin, Friedenau	Liebesgaben für Mannschaften der Unterseeboote	Dr. jur. Seidel	Bis 30. Juni 1916 — Lippe — Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis.
3	Vorstand „Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915", Berlin, Nollendorfplatz 3	zu Gunsten der Familien und Angehörigen von Gefallenen und Kriegsbeschädigten	50% Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, im Übrigen die Kriegsspende Deutscher Frauendank	Bis 30. Juni 1916 — Lippe — Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis.

Der Schutz der portugiesischen Interessen im Reiche ist der Königlich Spanischen Botschaft und unter deren Leitung den spanischen Konsulaten übertragen worden. Ebenso haben den Schutz der deutschen Interessen in Portugal und Besitzungen die spanischen Vertretungen übernommen.

Detmold, den 24. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 1473.

Wir beabsichtigen, die Vielgestaltigkeit und Ungleichmäßigkeit der Schreibhefte durch einen sorgfältigen Aufbau der Liniatur ꝛc. zu vereinheitlichen.

Geeignete Fabrikanten und Papierhandlungen, welche bereit sind, in dieser Zeit möglichst billig gute Hefte zu liefern, können unsere Vorschriften von uns erhalten.

Einstweilen dürfen noch die vorhandenen alten Bestände aufgebraucht werden.

Detmold, den 22. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Pustkuchen

Nr. 1058.

Nachdem auf unsere Umfrage vom 14. v. M. Nr. 458 aus fast allen Schulgemeinden berichtet worden ist, daß besondere Schwierigkeiten der Neuaufnahme der Schulkinder gemäß § 108 des Volksschulgesetzes nicht entgegenstehen, ist darauf

zu halten, daß die gesetzliche Vorschrift in diesem Jahre durchgeführt werde.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ordnen wir hierdurch an, daß in diesem Jahre das alte Schuljahr am 31. März geschlossen, am 1. April für die Neuaufzunehmenden Platz geschaffen und am folgenden Schultage der neue Unterricht begonnen werde.

Detmold, den 23. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung

Nr. 1080. Pustkuchen

Anzeigepflicht für zuckerhaltige Futtermittel.

Wer folgende Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

Melasse,
Rohzucker zu Futterzwecken,
Melassefutter,
Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt,
Melassetrockenschnitzel

bei Beginn des nächsten Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die vorhandenen Mengen gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942) getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren bis zum **5. April 1916** der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin W 35 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben sowie für solche zuckerhaltige Futtermittel, welche die Kommunalverbände zum Zwecke des Absatzes von der Bezugsvereinigung erhalten haben und welche die Kommunalverbände entweder selbst noch besitzen oder bereits an ihre Abnehmer abgegeben haben, ferner nicht für die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesratsverordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614, Amtsblatt S. 942) von den Zuckerfabriken an die Landwirte zurückgelieferten nassen Schnitzel, Trockenschnitzel, Melassetrockenschnitzel, Steffensche Brühschnitzel und getrocknete Zuckerrüben.

Zuckerfabriken haben bis zum 5. April 1916 der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Mengen Melasse, Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sie auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a. a. O. an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 ℳ bestraft.

Detmold, den 24. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 4934. Biedenweg

Anzeigepflicht für Kraftfuttermittel.

Wer bei Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs folgende Kraftfuttermittel einschl. Hilfsstoffe und Mischfutter in Gewahrsam hat:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannisbrot (auch geschroten),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide),
Peluschken,
Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind,
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten;

B. Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie,
Haferspelzen (Haferhülsen),
Hirseschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfuttermehl,
Haferfuttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)

Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie.);

C. **Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe**

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Kartoffelpülpe, naß,
Kartoffelpülpe, gesäuert,
Getreidetreber, getrocknet. (Schlempe),
Getreidetreber, naß,
Roggenschlempe, getrocknet,
Biertreber, getrocknet,
Biertreber, naß,
Malzkeime, getrocknet,
Maisschlempe, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. **Oelkuchen**

Ravisonkuchen,
Hederichkuchen,
Rübsenkuchen,
Leindotterkuchen,
Rapskuchen,
Hanfkuchen,
Nigerkuchen,
Sonnenblumenkuchen,
Mohnkuchen,
Palmkernkuchen,
Sesamkuchen,
Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenkuchen,
Leinkuchen,
Kokoskuchen,
Maiskuchen,
Maiskeimkuchen,
Baumwollsaatkuchen,
Erdnußkuchen,
Mehle aus Ölkuchen;

E. **Oelmehle (durch Extraktion gewonnen)**

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübsenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kokosmehl und -schrot
Sojamehl und -schrot,
Rizinusmehl (entgiftet);

F. **Tierische Produkte und Abfälle**

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Deutsches Fleischfuttermehl,
Heringsmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben,

G. **Hilfsstoffe;**

Torfstreu,
Torfmull,
Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert,
Futtermittel, die durch Aufschließung von Stroh oder Holz gewonnen sind,
Eicheln,
Roßkastanien (Früchte) und die daraus hergestellten Futtermittel,
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist,

hat die vorhandenen Gegenstände gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 399, Amtsbl. S. 580) getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren **bis zum 5. April 1916** der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin W 35 anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre herstellen wird.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Gegenstände von weniger als 1 Doppelzentner von jeder Art in der Hand desselben Eigentümers, für solche Gegenstände, die Kommunalverbände von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben oder die Händler von den Kommunalverbänden oder von den seitens des Reichskanzlers bestimmten Stellen zum Zwecke des Absatzes erhalten haben ebensowenig für Gegenstände, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige sowie versäumte oder falsche Deklarationen werden gemäß § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, Amtsbl. S. 580) bestraft.

Detmold, den 23. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 4935. Biedenweg

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung Frühjahr 1916 im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve).
2. alle ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots, die nach dem 14. 8. 1869 geboren sind.
3. alle ausgehobenen Rekruten (Geburtsjahr 1893—1897).
4. alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die nach dem 3. 12. 1869 geboren sind.
5. alle unausgebildeten Personen, die früher dauernd untauglich waren. (Geburtsjahr 1876—1896). Ausgenommen sind diejenigen, die bei der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 oder später erneut als dauernd dienstunbrauchbar befunden sind.
6. alle als verwendungsfähig bezeichneten ausgebildeten Mannschaften, die vor der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 dauernd untauglich waren (Geburtsjahr 1876—1894).
7. alle Rentenempfänger, soweit diese nicht den Vermerk „dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" oder „dauernd untauglich" im Militärpaß haben. Dieselben kommen mit ihren Jahresklassen(ausgebildet) oder Geburtsjahren (unausgebildet).
8. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.				
5. April	9 vorm.	**Lemgo** Kastanienwall	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt Lemgo und den Bauerschaften Brake, Entrup, Kluckhof, Leese, Lieme, Loßbruch, Lüerdissen und Wiembeck nebst den zugehörigen Untergemeinden.
5. April	145 nachm.	**Dörentrup** im Saale des Gastwirts DeppeGasthof „Zum Deutschen Kaiser"	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Bauerschaften Hasebeck, Hillentrup, Lütte, Sommersell und Wendlinghausen nebst den zugehörigen Untergemeinden.
6. April	915 vorm.	**Hohenhausen** im Saale des Gastwirts Rottmann	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Früheres Amt Hohenhausen.
6. April	1 nachm.	**Langenholzhausen** im Saale des Gastwirts Müller	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Früheres Amt Varenholz.

Am welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.				
7. April	8 vorm.	**Detmold** Bezirkskommando Hof der Kaserne II	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.
8. April	920 vorm.	**Horn** Marktplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt und dem früheren Amte Horn ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.
8. April	12 mittags	**Schlangen** im Saale der Gastwirtschaft Sibille	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus den Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck des Amtes Detmold.
Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.				
10. April	8 vorm.	**Barntrup** Wirtschaft Wallbaum	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt und Gemeinde Barntrup, Bauerschaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup und Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, aus der Bauerschaft Alverdissen, der Untergemeinde Teut und der Bauerschaft Sonneborn nebst den dazu gehörigen Untergemeinden.
10. April	11 vorm.	**Bösingfeld** im Saale der Wirtschaft Bolhöfer	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus dem Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheenthal, Sternberg, Ullenhausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, von der Bauerschaft Sonneborn, aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott nebst den dazu gehörigen Untergemeinden.
11. April	10 vorm.	**Blomberg** Marktplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt Blomberg und den Amtern Blomberg und Schieder.

Am welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
12. April	$10\frac{1}{2}$ vorm.	**Schwalenberg** Rathaussaal	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt Schwalenberg, den Bauersch. Brakelsiek, Lothe, Ruensiek sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
12. April	1 nachm.	**Rischenau** im Saale der Wirtschaft Brandt	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Sämtliche aus den Bauerschaften Elbringen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Riese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.

13. April	$9\frac{1}{2}$ vorm.	**Schötmar** Kirchplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
14. April	$9\frac{1}{4}$ vorm.	**Lage** Hotel Reichskrone	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschl. der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.
14. April	1 nachm.	**Helpup** im Saale der Wirtschaft Waldhecker	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus dem Flecken und dem früheren Amte Oerlinghausen.
15. April	11 vorm.	**Augustdorf** im Saale des Dörenkruges	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne) Hörste Ehberg, am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krawinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl). Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. u. Rethlagermühle).

Anmerkung.

Die unter 1—8 aufgeführten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, auf den betreffenden Kontrollplätzen pünktlich zur Stelle zu sein. Militärpapiere sind unbedingt mitzubringen.

Wer die Kontrollversammlungen versäumt, oder ohne vorherige Genehmigung auf einem anderen Kontrollplatze, oder zu spät zu einer solchen erscheint, wird mit Arrest bestraft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte am Erscheinen zur Kontrollversammlung behindert ist, hat rechtzeitig vorher schriftlich um Befreiung einzukommen und über die Dringlichkeit ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde oder eine kurze ärztliche Bescheinigung beizufügen. Derartige Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel in Detmold zu richten.

Detmold, den 22. März 1916. **Königliches Bezirkskommando.**

Am Sonntag, den 19. d. M. wurde nachmittags gegen 3 Uhr vor dem Kaffee Mohrfeld in Bad Salzuflen ein Fahrrad gestohlen.

Das Rad ist frisch schwarz-lackiert, trägt die Marke „Excelsior", hat Freilauf mit Rücktrittbremse und zwei neue Laufdecken.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Nachrichten zu den Akten P. L. 37/16 ersucht.

Bad Salzuflen, den 20. März 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Klappert

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind in Wilberg dem Invaliden Heinrich Hilker und Wegearbeiter Heinrich Adam 3 Gläser und 1 Topf eingekochte Leberwurst, 5 Gläser eingekochtes Pökelfleisch, 1 Topf mit Schweineschmalz und 1 Flasche Himbeersaft gestohlen.

Ich ersuche um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und dem Diebe, sowie um Mitteilung.

Horn in Lippe, den 22. März 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Spelge

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Johann Weber in Schötmar ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 11. April 1916,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 21. März 1916.

Der Gerichtsschreiber
2 N. 1/14. Fürstlichen Amtsgerichts II

Der in Nr. 37 des Amtsblattes von 1916 gegen Gustav Goertz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 21. März 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 711. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 40 Mittwoch, den 29. März 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1916, enthält:

Nr. 5103. Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Nr. 5104. Bekanntmachung, betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen. Vom 23. März 1916.

Nr. 5105. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916. Vom 23. März 1916.

Die Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. März 1916, enthält:

Nr. 5106. Bekanntmachung über Erleichterungen für Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübensäften sowie Topinamburs. Vom 23. März 1916.

Die Nr. 54 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1916, enthält:

Nr. 5107. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) auf weitere Futtermittel. Vom 24. März 1916.

Die Nr. 55 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1916, enthält:

Nr. 5108. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916. Vom 23. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 52, Seite 183).

(Nr. 5103) Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914, Seite 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli / 22. August 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen,

der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 6, S. 46, Nr. 82, S. 689, Nr. 94, S. 784 und Nr. 112, S. 975).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 54, Seite 193).

(Nr. 5107) **Bekanntmachung**

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel.

Vom 24. März 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu:*)

Kakaoschalen, Kakaopulver,
Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten,
Hefe, naß,
Kartoffelschlempe, getrocknet,
Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen).

Berlin, den 24. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

*) Die in dieser Verordnung gen. Futtermittel sind denen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Amtsbl. S. 334) zuzufügen.

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 70, S. 580).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 74 vom Montag, den 27. März 1916, Abends).

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni / 5. August 1915, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni / 5. August 1915 in der Fassung vom 16. März anzeigepflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen — und daher von der Ablieferungspflicht befreiten — Mengen an Kraftfuttermitteln, und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen — also über das Ende des

Kalendervierteljahrs zurückzubehaltenden — Mengen an Kraftfuttermitteln.

II.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Überlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime findet jedoch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Berlin, den 24. März 1916.

Scharmer

Die Bescheinigung gemäß den Vorschriften im Abschnitt II der vorstehenden Bekanntmachung ist von dem für den gewerblichen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsamt oder Magistrat nach zuvoriger Prüfung der Verhältnisse auszustellen.

Detmold, den 28. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1587. Biedenweg

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgefertigten Darlehenskassenscheine zu 50 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 50 Mark sind 15 cm breit und 10 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelblicher, rotbrauner und graublauer Farbe. Der äußere graublaue Rand zeigt zwischen geraden Einfassungslinien feine verschlungene Guillochen mit Rosetten in den vier Ecken. Auf der Innenfläche befinden sich stilisierte Reichsabzeichen. Die linke Gruppe von Abzeichen ist von einer aus einzelnen Bogen bestehenden Umrahmung umgeben und zeigt ein senkrecht stehendes, graublau gehaltenes Schwert vor einer den Hintergrund mit ihren Strahlen erfüllenden Sonne, darüber zwei kreuzweise angeordnete Zepter und über deren Mitte, die Sonne zum großen Teil verdeckend, die Kaiserkrone. Sonne, Zepter und Krone sind in rotbrauner Farbe gedruckt. Rechts befindet sich an entsprechender Stelle, ebenfalls in einer gleichartigen Umrahmung, ein Reichsadler in rotbrauner Farbe. Zwischen den beiden Gruppen von Reichsabzeichen steht oben und unten je eine schraffierte 50 in rotbrauner Farbe.

Im übrigen ist der Untergrund der Vorderseite durch zweifarbige (gelbe und graublaue) Sterne und Rosetten ausgefüllt, die zum Teil die Zahl 50 enthalten.

Der freie Papierrand der Vorderseite läßt einen gelblichen, aus Punkten bestehenden Unterdruck erkennen.

Ferner enthält die Vorderseite folgenden Aufdruck in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein.

Funfzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vieregge
Müller Noelle Dickhuth Springer

In den beiden unteren Ecken ist der Kontrollstempel in tiefblauer Farbe und darunter auf beiden Seiten der Strafsatz angebracht. Textaufdruck und Strafsatz sind in grünlichschwarzer Farbe hergestellt.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt und zeigt einen in der Mitte geteilten rechteckigen Rahmen, auf dem schraffierte Verzierungen, durch lichte Eck- und Mittelstücke unterbrochen, aus dunklem Grunde hervortreten. In jedem der beiden eingeschlossenen Felder befindet sich in medaillonartigem, verziertem Rahmen, links von stilisierten Eichen-, rechts von stilisierten Fichtenzweigen mit Früchten umgeben, ein Brustbild der Germania. Beide Bilder haben das Antlitz einander zugewendet; das aufgelöste Haar ist mit der Kaiserkrone und einem Lorbeerkranz geschmückt; die erhobene Hand hält ein Zepter, dessen Spitze den preußischen Adler trägt. Der übrige Teil innerhalb des Rahmens wird von einem aus verschlungenen Linien gebildeten Untergrundmuster ausgefüllt. Nach außen ist der Rahmen von einem doppelten Rand in zartem Linienmuster umgeben.

Der Aufdruck, welcher die Brustbilder der Germania und die sie umgebenden Verzierungen teilweise verdeckt, lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Funfzig Mark.

Darunter befindet sich in kräftiger, leicht verzierter Ausführung die die Zahl 50, die mit ihrer unteren Hälfte in die untere Leiste des Rahmens, sie unterbrechend, hineinreicht. Umzogen sind die Ziffern von einem schmalen weißen Rande. Außerhalb des Rahmens, auf der zarten Linienumrandung, sind links unten und rechts oben Buchstabe und Nummer des Scheins in roter Farbe aufgedruckt.

Der freie Papierrand läßt einen in gelber Farbe hergestellten Schutzdruck erkennen. Dieser besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den sich wiederholenden Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FUNFZIG MARK* zusammengesetzt sind.

Mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Minden wird die Entscheidung in Streitigkeiten aus der Lieferung von Wiesenheu seitens der Bewohner des Fürstentums zum Zwecke der Heeresverpflegung den bei den Proviantämtern in Minden und Paderborn gebildeten Schiedsgerichten übertragen.

Detmold, den 28. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1586. Biedenweg

Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz ist ein Flugblatt über die Erkrankungen der Setzlinge und Stecklinge herausgegeben. Das Flugblatt wird der Aufmerksamkeit interessierter Kreise empfohlen. Es ist zum Einzelpreis von 5 Pfg. von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW., Hedemannstr. 10 und 11 zu beziehen.

Detmold, den 27. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4887. Biedenweg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Verwaltungsamts im Amtsblatt Nr. 20 von 1916, die Eingehung von 3 öffentlichen Fußwegen in der Gemeinde Wendlinghausen betr., werden alle diejenigen, welche von ihrem Einspruchsrecht gegen die beantragte Eingehung der Wege keinen Gebrauch gemacht haben, davon in Kenntnis gesetzt, daß die Geltendmachung von Einwendungen durch Verfügung vom heutigen Tage ausgeschlossen ist.

Brake in Lippe, den 17. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 3909. Kirchhof

Bekanntmachung.

Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß die Frist für die Ablieferung der durch die Verordnung des kommandierenden Generals vom

4. Dezember 1915, M. 3231/10. 15. K. R. A. enteigneten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel am 31. d. M. abläuft, soweit sie nicht nach den folgenden Mitteilungen ausgedehnt ist.

Wer die bis dahin abzuliefernden Gegenstände nicht abliefert, macht sich strafbar und hat zwangsweise Abnahme auf seine Kosten zu gewärtigen.

Ausgedehnt ist die Frist zur Ablieferung:

I. für Gegenstände aus Kupfer und Messing, soweit sie unter Ziffer 2 und 3 Klasse A § 2 der obigen Verordnung fallen und nachweislich zur Herstellung menschlicher und tierischer Nahrung dienen,

bis zum 31. Juli 1916,

II. für Gegenstände aus Reinnickel, soweit sie unter Ziffer 2 Klasse B § 2 der obigen Verordnung fallen,

(Nickeleinsatzkessel, Nickelschalen, Innentöpfe usw.)

bis zum 30. September 1916.

Diese unter II fallenden Gegenstände aus Reinnickel sind auch, wenn sie schon angemeldet sind, nochmals bis zum 1. Mai 1916 bei uns zu melden. Vordrucke für diese neue Meldung sind hier rechtzeitig anzufordern.

Blomberg, den 25. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Die bei einem Rinde des Pferdeschlachters Feldmann, Langestraße 116 hierselbst, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Lage, den 25. März 1916.

Der Magistrat
Lüning

In dem Handelsregister A ist bei der unter Nr. 112 eingetragenen Firma Zoschke & Vesting vermerkt:

Der Tischlermeister Josef Buchheit in Blomberg ist in das Geschäft als Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 20. März 1916 begonnen. Jeder der beiden Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung für dieselbe allein berechtigt, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum, der Aufnahme und Gewährung von Darlehnen und der dinglichen Belastung des Grundbesitzes die Zustimmung und Genehmigung beider Gesellschafter erforderlich ist.

Blomberg, den 20. März 1916.

H.-R. A. 112. Fürstliches Amtsgericht I

Das gegen den Händler Fritz Geppmeier (Deppmeier) erlassene Strafvollstreckungsersuchen vom 27. August 1915 — Amtsblatt Nr. 96 — ist erledigt und wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 20. März 1916.

C 12/15. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 286 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Blome und Luise, geb. Müller Nr. 95 in Sonneborn, durch Vertrag vom 8. Februar 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. mit der Maßgabe vereinbart haben, daß der Ehemann befugt ist, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdissen, den 8. Februar 1916.

G. R. Nr. 286. Fürstliches Amtsgericht

Die beim hiesigen Amtsgerichte aufgrund der allgemeinen Verfügungen vom 15. April 1882 und 28. Juni 1901 ausgesonderten Akten sollen vernichtet werden. Wer an der längeren Aufbewahrung ein Interesse hat, hat es binnen 4 Wochen anzumelden und zu begründen.

Horn, den 22. März 1916.

Gen. IV 11. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Klare,
Philipp,
Maurer,
geboren am 25. Oktober 1876,
zu Belle,
zuletzt wohnhaft in Lütgendortmund, Bahnhofstraße 11,
Größe: 1,65 m,
Gestalt: schlank,
Haare: schwarz,

Bart: schwarzer Schnurrbart,
Gesicht: blaß und hager,
Augen: schwarz,
Augenbrauen: schwarz,
Sprache: lippische Landsprache u. hochdeutsch.
Besondere Kennzeichen:
1. in der Oberlippe ein kleines hartes Gewächs,
2. der Mittelfinger der rechten Hand etwas krumm,
3. O-Beine,
4. rechtes Bein gebrochen, folglich etwas kürzer.

Klare ist wegen Kontrollentziehung, begangen im Dezember 1915 zu verhaften und an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Akten Abt. II B. Nr. 1070.

Detmold, den 27. März 1916.

Königliches Bezirkskommando

Steckbrief.

1. Familienname: Lehnert.
2. Vorname: Georg.
3. Stand oder Gewerbe: Heizer Musk. II/67.
4. Geburtstag: 10. 10. 89 Bochum.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung) Lemgo.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Bochum.
7. Größe: 1,75 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haare: rötlich.
10. Bart: Schnurrbart.
11. Gesicht: gewöhnlich.
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Augen: gewöhnlich.
14. Augenbrauen: gewöhnlich.
15. Nase: gewöhnlich.
16. Ohren: gewöhnlich.
17. Mund: gewöhnlich.
18. Zähne: gewöhnlich.
19. Kinn: gewöhnlich.
20. Hände und Füße: gewöhnlich.
21. Gang und Haltung: aufrecht.
22. Tätowierungen: an Armen und Händen.
23. Bekleidung: Blaue Inf.-Uniform J. R. 67.
24. Ursache der Fahndung: unerl. Entfernung.
25. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 27. März 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 756. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Stetzka.
2. Vorname: Bruno.
3. Stand oder Gewerbe: früher Träger; jetzt Musketier 6. Komp. I. E./67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 24. 7. 1894 zu Lautenburg, Elsaß.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): vor Einziehung z. Mil. 2. 1. 15 in Essen.
6. Jetziger (Vermuteter) Aufenthalt: Essen (Schlenhoffstr. 81).
7. Größe: 1,72⁵ m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haare: dunkelblond.
10. Bart: keinen.
11. Bekleidung: Feldgraue Inft.-Uniform.
12. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
13. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Gerichts- oder Militärgefängnis.

Aktenzeichen: 837 g.

Salzuflen, den 26. März 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 837 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 31 des Amtsblatts am 24. Februar 1916 gegen den Landsturmmann Messinger erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 27. März 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 847 g. Der Gerichtsherr

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung Frühjahr 1916 im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und Ersatzreserve).
2. alle ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots, die nach dem 14. 8. 1869 geboren sind.
3. alle ausgehobenen Rekruten (Geburtsjahr 1893—1897).
4. alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die nach dem 3. 12. 1869 geboren sind.
5. alle unausgebildeten Personen, die früher dauernd untauglich waren. (Geburtsjahr 1876—1896). Ausgenommen sind diejenigen, die bei der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 oder später erneut als dauernd dienstunbrauchbar befunden sind.
6. alle als verwendungsfähig bezeichneten ausgebildeten Mannschaften, die vor der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 dauernd untauglich waren (Geburtsjahr 1876—1894).
7. alle Rentenempfänger, soweit diese nicht den Vermerk „dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig" oder „dauernd untauglich" im Militärpaß haben. Dieselben kommen mit ihren Jahresklassen(ausgebildet) oder Geburtsjahren (unausgebildet).
8. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

An welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.				
5. April	9 vorm.	**Lemgo** Kastanienwall	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt Lemgo und den Bauerschaften Brake, Entrup, Kluckhof, Leese, Lieme, Loßbruch, Lüerdissen und Wiembeck nebst den zugehörigen Untergemeinden.
5. April	145 nachm.	**Dörentrup** im Saale des Gastwirts DeppeGasthof „Zum Deutschen Kaiser"	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Bauerschaften Hasebeck, Hillentrup, Lütte, Sommersell und Wendlinghausen nebst den zugehörigen Untergemeinden.
6. April	915 vorm.	**Hohenhausen** im Saale des Gastwirts Rottmann	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Früheres Amt Hohenhausen.
6. April	1 nachm.	**Langenholzhausen** im Saale des Gastwirts Müller	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Früheres Amt Varenholz.

Am welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.				
7. April	8 vorm.	**Detmold** Bezirkskommando Hof der Kaserne II	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold ausschließlich der Bauerschaft Haustenbeck.
8. April	920 vorm.	**Horn** Marktplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt und dem früheren Amte Horn ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.
8. April	12 mittags	**Schlangen** im Saale der Gastwirtschaft Sibille	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus den Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt des Amtes Horn und der Bauerschaft Haustenbeck des Amtes Detmold.
Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.				
10. April	8 vorm.	**Barntrup** Wirtschaft Wallbaum	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt und Gemeinde Barntrup, Bauerschaften Bega, Humfeld, Mönchshof, Oelentrup und Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, aus der Bauerschaft Alverdissen, der Untergemeinde Teut und der Bauerschaft Sonneborn nebst den dazu gehörigen Untergemeinden.
10. April	11 vorm.	**Bösingfeld** im Saale der Wirtschaft Bolhöfer	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus dem Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheenthal, Sternberg, Ullenhausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden, von der Bauerschaft Sonneborn, aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Schönhagen mit den dazu gehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Bremke, Göstrup, Laßbruch, Nalhof und Rott nebst den dazu gehörigen Untergemeinden.
11. April	10 vorm.	**Blomberg** Marktplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt Blomberg und den Ämtern Blomberg und Schieder.

Am welchem Tage?	Um wieviel Uhr?	Wo findet die Kontrollversammlung statt?	Es müssen erscheinen?	Aus den Orten, Gemeinden usw.
12. April	$10\frac{1}{2}$ vorm.	**Schwalenberg** Rathaussaal	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus der Stadt Schwalenberg, den Bauersch. Brakelsiek, Lothe, Ruensiek sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.
12. April	1 nachm.	**Rischenau** im Saale der Wirtschaft Brandt	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Sämtliche aus den Bauerschaften Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.

13. April	$9\frac{1}{2}$ vorm.	**Schötmar** Kirchplatz	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.
14. April	$9\frac{1}{4}$ vorm.	**Lage** Hotel Reichskrone	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschl. der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide V. H. und Pivitsheide V. L.
14. April	1 nachm.	**Helpup** im Saale der Wirtschaft Waldhecker	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Aus dem Flecken und dem früheren Amte Oerlinghausen.
15. April	11 vorm.	**Augustdorf** im Saale des Dörenkruges	Sämtliche unter 1—8 Bezeichneten	Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne) Hörste Ehberg, am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krawinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort und Ueckenpohl). Pivitsheide V. H. (Bollerbruch, Kohlpott und Pivitsheide V. H.) und Pivitsheide V. L. (Kussel, Pivitsheide V. L. u. Rethlagermühle).

Anmerkung.

Die unter 1—8 aufgeführten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, auf den betreffenden Kontrollplätzen pünktlich zur Stelle zu sein. Militärpapiere sind unbedingt mitzubringen.

Wer die Kontrollversammlungen versäumt, oder ohne vorherige Genehmigung auf einem anderen Kontrollplatze, oder zu spät zu einer solchen erscheint, wird mit Arrest bestraft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte am Erscheinen zur Kontrollversammlung behindert ist, hat rechtzeitig vorher schriftlich um Befreiung einzukommen und über die Dringlichkeit ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde oder eine kurze ärztliche Bescheinigung beizufügen. Derartige Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel in Detmold zu richten.

Detmold, den 22. März 1916. **Königliches Bezirkskommando.**

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 41 Freitag, den 31. März 1916

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 wird folgendes bestimmt:

1. Wer selbstgezogene Ferkel im Gewicht unter 30 kg veräußern will, hat die Zahl der Ferkel, ihr Alter und ihren Preis bei den von der Regierung zu bestimmenden Stellen anzumelden.
2. Die Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Amtsgemeinden) und die Lippische und Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft sind zur käuflichen Übernahme der angemeldeten Ferkel zum Zwecke der Versorgung ihrer Bezirkseingesessenen mit Ferkeln zur Mast für den eigenen Bedarf berechtigt. Erfolgt der Ankauf nicht binnen einer Woche, so kann der Besitzer über die angemeldeten Ferkel frei verfügen, sie also frei veräußern. Die Frist beginnt mit dem nächsten Tage nach der Aufgabe der Anmeldung zur Post oder nach der Einlieferung der Anzeige bei der von der Regierung bestimmten Stelle.
3. Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Sie kann insbesondere Ausnahmen von der Anmeldepflicht zulassen.
4. Wer die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder wer Ferkel unbefugt vor Ablauf der unter 2 gesetzten Frist verkauft, wird auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
5. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft mit der Maßgabe, daß die bis dahin rechtsverbindlich verkauften Ferkel der Anmeldepflicht nicht unterliegen.

Detmold, den 29. März 1916. **Fürstliches Staatsministerium**
Biedenweg

Nr. 1566.

Auf Grund vorstehender Verordnung Fürstlichen Staatsministeriums ergeht folgende

Ausführungsanweisung:

Zweck der Verordnung ist die Sicherstellung der Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Schweinefleisch für das nächste Jahr, insbesondere der Familien von Kriegsteilnehmern, durch rechtzeitige Beschaffung von Ferkeln zur Mast für den eigenen Bedarf. Die Versorgung der Händler oder der gewerbsmäßigen Mäster für ihre gewerblichen Zwecke oder auch die Versorgung der Familien mit mehr Ferkeln als sie gewohnheitsmäßig mästen oder für den eigenen Bedarf an Schweinefleisch nötig haben, widerspräche also der Verordnung.

Zu Ziffer 1 der Verordnung: Nicht der Ferkelhändler, sondern nur der Ferkelzüchter unterliegt der Anzeigepflicht und zwar nur hinsichtlich der zum Verkauf bestimmten Ferkel eigener Zucht mit der weiteren Beschränkung, daß auch in den unten bestimmten Ausnahmefällen keine Anmeldung zu erfolgen braucht.

Im Allgemeinen genügt eine Anzeige wie z. B. 10 Ferkel von 6 Wochen, Preis .... ℳ für das Stück. Bei Ferkeln verschiedener Altersklassen und Preislage sind natürlich entsprechende Unterschiede zu machen. Die Anzeige hat dann etwa so zu lauten:

8 Ferkel von 4 Wochen, Preis .... ℳ für das Stück,
20 Ferkel von 6 Wochen, Preis .... ℳ für das Stück.

Der Anmeldende ist bei den auf seine Anmeldung hin von der Gemeinde eingeleiteten Verkaufsverhandlungen an den von ihm in der Anzeige aufgegebenen Preis nicht gebunden. Durch die Preisangabe soll vielmehr nur der Verkauf erleichtert und außerdem auf eine gewisse Preisregulierung hingewirkt werden. Als Meldestellen werden hiermit die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo und die Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft in Blomberg, für das Amt Lipperode-Cappel das Verwaltungsamt zu Stift Cappel bestimmt.

Zu Ziffer 2: Die Weiterleitung der bei diesen Meldestellen einlaufenden Anmeldungen, die Entgegennahme von Bestellungen auf Lieferung von Ferkeln, die Prüfung dieser Bestellungen auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Belieferung, die Art und Weise des Aufkaufs- und Ablieferungsverfahrens haben die Gemeinden oder Wirtschaftsgemeinschaften selbst zu regeln. Erwartet wird, daß sie sich die Belieferung der Familien von Kriegsteilnehmern besonders angelegen sein lassen.

Zu Ziffer 3: Von der Anmelde- und Abgabe-Verpflichtung befreit bleiben Ferkelverkäufe:

a) zu Zuchtzwecken unmittelbar an andere Züchter, gleichgültig wo diese wohnen,
b) an die Angehörigen und Bediensteten der eigenen Wirtschaft unter Einschluß etwaiger Gelegenheitsarbeiter,
c) an Bewohner derselben Stadt- oder Amtsgemeinde, unter Einbeziehung benachbarter Gutsbezirke zu den Stadtgemeinden,
d) an außerhalb dieser Gemeinde wohnende Personen, die von dem betreffenden Züchter in den letzten drei Jahren mit Ferkeln beliefert worden sind,

zu b, c und d mit der Beschränkung auf die zur Fleischversorgung der eigenen Wirtschaft des Erwerbers erforderlichen Ferkel.

Weitere Ausnahmen dürfen die unteren Verwaltungsbehörden oder, wenn die Versorgung unmittelbar durch die Wirtschaftsgemeinschaften erfolgt, die geschäftsführenden Stellen dieser Wirtschaftsgemeinschaften zu Gunsten anderer Bewohner des Fürstentums mit der vorstehend zu b—d getroffenen Beschränkung zulassen.

Detmold, den 30. März 1916. **Fürstlich Lippische Regierung**
Nr. 5058. Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 42 Sonnabend, den 1. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 8. Gesetz vom 28. März 1916, betreffend Abänderung des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer, vom 12. Juni 1912 (L.-V. Bd. 25 S. 729).

Nr. 9. Gesetz vom 28. März 1916, betreffend die Erhebung einer Ledigensteuer.

Nr. 10. Gesetz, die Erhebung einer Kriegssteuer betreffend, vom 28. März 1916.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1916, enthält:

Nr. 5109. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gymnasialelementarlehrer Wilhelm Oesterhaus in Detmold aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Titel „Rektor" zu verleihen.

Detmold, den 28. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1641. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Gymnasialelementarlehrer Kluckhohn in Detmold das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1622. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Oberwachtmeister Budde in Lemgo das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz

anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 993. 2. Ang. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Postsekretär Steinmeier in Bad Meinberg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 797. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Friedrich Strate in Detmold aus Anlaß 50jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma S. F. W. Brüggemeyer Tabakfabrik hierselbst die **bronzene Medaille zum Leopold Orden** zu verleihen.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 526a. Biedenweg

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Vorschullehrer Wilhelm Krome in Detmold zum

Gymnasial-Elementarlehrer

zu ernennen.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1090. Biedenweg

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft ist von dem Herrn Reichskanzler ermächtigt worden, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie der Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916 in den ihr geeignet erscheinenden Fällen den Lieferungspflichtigen mitzuteilen, daß sie vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichskanzlers die zu liefernde Ware freigebe.

Detmold, den 30. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 5272. Biedenweg

An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen städtischen Beamten Ashauer ist der Gerichtssekretär Schley in Lemgo mit der einstweiligen Führung der Geschäfte des Syndikus des Stifts St. Marien zu Lemgo betraut.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 4097. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 56, Seite 197).

(Nr. 5109) **Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 26. März 1916.

I

Die Liste der im § 1 der genannten Verordnung aufgeführten Gegenstände wird wie folgt ergänzt oder geändert:

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
7a.	Gemenge von Brotgetreide mit Hülsenfrüchten	300
7b.	Runkelrübensamen (Zuckerrüben- und Futterrübensamen) . . .	250
11a.	Kakaoschalen, Kakaoschalenpulver	48
12.	Haferkleie	130[1])
14.	Haferfuttermehl	130
19.	Kartoffelpülpe, getrocknet . .	150
19a.	Kartoffelpülpe, naß	5[2])
20.	Getreidetreber, getrocknet (Schlempe)	200
20a.	Kartoffelschlempe, getrocknet .	125
22.	Biertreber, getrocknet . . .	260
25.	Hefe, getrocknet (als Viehfutter)	500
51.	Tierkörpermehl, Kadavermehl, deutsches Fleischfuttermehl . .	240[3])

[1]) Haferkleie darf höchstens 25 vom Hundert Rohfaser enthalten. Bei einem Mehrgehalt an Rohfaser gilt die Ware als Haferspelzen.

[2]) Der Preis gilt für nasse Kartoffelpülpe, welche mindestens 25 vom Hundert Trockensubstanz enthält.

[3]) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 55 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Asche von 20 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 4,36 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Asche mit 3,00 Mark für 1000 Kilogramm in Abgang gebracht.

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
58. Blutmehl	400
60. Ist zu streichen.	
61. Torfstreu	25[1])
62. Torfmull	27[2])

II

§ 2 erhält folgenden Absatz 2:

Bei jeder Lieferung von Futtermitteln, für die ein Höchst- oder Mindestgehalt von Bestandteilen vorgesehen ist, hat der Lieferungspflichtige den Gehalt an den betreffenden Bestandteilen durch Vorlegung einer Analyse der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchsstation und einer Bescheinigung der Probenehmer über die ordnungsmäßige Probeentnahme nachzuweisen. Die Probeentnahme hat durch vereidigte Probenehmer oder, falls solche am Verladeorte nicht vorhanden sind, durch 2 Unparteiische zu erfolgen. Bei Lieferung unter 100 Zentnern ist der Nachweis nur auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu führen.

III

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1916 in Kraft. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Preise bleiben für die Lieferung maßgebend, soweit die Versandverfügung der Bezugsvereinigung dem Lieferungspflichtigen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist.

Berlin, den 26. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

[1]) Satz 2 der bisherigen Anmerkung [2]) erhält folgende folgende Fassung: Für jeden vollen Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 0,75 Mark für die Tonne, für jeden vollen Kubikmeter weniger ein Abzug von 1,20 Mark für die Tonne.

[2]) Der Preis gilt für eine Ware mit 50 vom Hundert Trockengehalt. Jeder Hundertteil Trockengehalt mehr oder weniger wird mit 1 Mark in Ansatz gebracht.

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 93, S. 774).

Der am 3. März 1913 gegen den Elektrotechniker Hans Martin Luther aus Bocholt erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. März 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 178/13. Credé

Der Referendar a. D. Karl Bruns in Detmold ist von Fürstlicher Regierung als Standesbeamter für die Standesämter Amt Detmold I und Amt Lage VI in Detmold angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 7900. Vollmer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Februar 1916 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	14 ℳ 20 ₰
„ „ „	Roggen	12 „ 20 „
„ „ „	Hafer	18 „ — „
„ „ „	Heu	6 „ 50 „
„ „ „	Stroh	4 „ 25 „

Detmold, den 29. März 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

Bekanntmachung.

Der Stukateur Ernst Heißenberg aus Detmold ist zur Aushülfe als Nachtwächter angestellt.

Genannter ist heute als städtischer Nachtwächter verpflichtet worden.

Der Hauderer Hermann Oberschmidt scheidet mit dem 1. April d. J. als Nachtwächter aus dem städt. Dienst aus.

Detmold, den 28. März 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

Bekanntmachung.

Zum Standesbeamten für das Standesamt „Stadt Detmold" ist der Referendar a. D. Karl Bruns bestellt worden.

Detmold, den 31. März 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

Der in Nr. 40 des Amtsblatts gegen den Georg Lehnert erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 30. März 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
V. 786. Der Gerichtsherr

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 10/3. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	**Blei, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
46	**Blei, vorgearbeitet,** insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Überziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	**Blei in Legierungen, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
48	**Blei in Legierungen, vorgearbeitet,** entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	**Blei in Altblei,** Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt.
50	**Blei in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 ℳ für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht.

In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2. v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 3

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 8605.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 2354/1. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachmung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoste Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. V. I. 1612/8. 15 K. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
" 9b Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete,
" 9c Kraftfahrraddecken,
" 9d Aeroplandecken,
" 9e Autowulste,
" 9f Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
" 9g Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
" 9h vulkanisiertes Autoleinen,
" 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
" 10 Vollreifen mit Stahlband,
" 11a Vollreifen frei von Eisen und Hartgummi,
" 11b Kutschwagenreifen,
" 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
" 12b Fahrradluftschläuche (hart),
" 13a Autoluftschläuche (weich),
" 13b Autoluftschläuche (hart),
" 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
" 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
" 15a Fahrraddecken (weich),
" 15b Fahrradwulste,
" 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
" 16b Gummiabfälle (krustig),
" 16c Gummifädenabfälle (weich),
" 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
" 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
" 18a Gummischuhe,
" 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
" 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
" 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
" 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
" 18f Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
" 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
" 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
" 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
" 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
" 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
" 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden, befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungswert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldescheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldescheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht werden.

Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7

Lagerbuchführung.

Über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Münster, den 21. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 8087. General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. V. I 2354/1. 16. K. R. A. II. Angabe),

betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg

der Klasse	9 a	Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark
„	9 b	Autoreifen und Gummiprotektore (stofffrei) ohne Niete	100,00 „
„	9 c	Kraftfahrraddecken	100,00 „
„	9 d	Aeroplandecken	100,00 „

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse	9 e	Autowulste	25,00	Mark
„	9 f	Auto-Gummiprotektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00	„
„	9 g	Auto-Gummiprotektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00	„
„	9 h	Vulkanisiertes Autoleinen	25,00	„
„	9 i	Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00	„
„	10	Vollreifen mit Stahlband	45,00	„
„	11 a	Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00	„
„	11 b	Kutschwagenreifen	85,00	„
„	12 a	Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00	„
„	12 b	Fahrradluftschläuche (hart)	100,00	„
„	13 a	Autoluftschläuche (weich)	350,00	„
„	13 b	Autoluftschläuche (hart)	100,00	„
„	14 a	Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00	„
„	14 b	Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00	„
„	15 a	Fahrraddecken (weich)	30,00	„
„	15 b	Fahrradwulste	8,00	„
„	16 a	Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00	„
„	16 b	Gummiabfälle, schwimmend (krustig)	100,00	„
„	16 c	Gummifädenabfälle (weich)	700,00	„
„	16 d	Gummifädenabfälle, besponnen (weich)	350,00	„
„	17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	„
„	18 a	Gummischuhe	70,00	„
„	18 b	Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen	25,00	„
„	18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,00	„
„	18 d	Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00	„
„	18 e	Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30,00	„
„	18 f	Kratzenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	„
„	19 a	Andere Weichgummi-Abfälle, ohne Einlage, über 1,2 spez	70,00	„
„	19 b	Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20	„
„	20 a	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50	„
„	20 b	Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10	„.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.

b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Voräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Münster, den 21. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

1c R Nr. 8087.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293 6. 15. K. R. A),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. K. R. A.),
   b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. K. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmebewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. K. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200 8. 15. K. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503 10. 15. K. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. K. R. A.).

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereikehricht;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reißereien, Baumwollspinnereien -zwirnereien, -webereien und wirkereien nötigen Mengen von Putzbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Putzbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reiche gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfaden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Stickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem

Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Stripse und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegscheinen oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripse und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

   Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht[1]).
2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht[2]).

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Beispiele:

[1]) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz . .	12 500 kg,
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 „
	20 000 kg.

Ihre **tatsächliche** Garnerzeugung beträgt daher

Abfallgarn	25 000 kg,
reguläres Garn	7 500 „
	32 500 kg.

[2]) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

§ 10

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestanderhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. K. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. K. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitssälen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R Nr. 8922. General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 43 Sonnabend, den 1. April 1916

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** und **Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise"),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise") genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. K. R. A.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Linters und Kunstbaumwolle welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als $9^7/_8$ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen $1^1/_2$ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen $2^1/_2$ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 ℳ für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt" mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle*):	
asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

b. Linters *).

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Beste spinnfähige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle *).

1. Baumwollabgänge ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle *).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Rohe einfache Garne **ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle**, auf Kops:	
Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß	435
2. Rohe einfache Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft**, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:	
Nr. 20 englisch	345
3. Rohe einfache Garne aus **ostindischer oder ähnlicher Baumwolle**, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:	
Nr. 20 englisch	335

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylindersystem.

Preis für 1 kg in Pfennig

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:

Nr. 6/8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
—12	—10	—8	—6	—3	—	+3	+6	+10

b) bei Abschlüssen von Nr. 28—44 englisch (Basis 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
	—8	—6	—4	—2	—	+4	+8

Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	—10	—8	—6	—5	—4	—3	—2	—	+4

c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr. 10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
—10	—8	—6	—3	—	+4	+8	+12	+16

Nr. 30	32	34	36	38	40
+20	+24	+28	+32	+36	+40

4. **Vigognegarne**, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	—8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle**, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. **Abfallgarne**, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen,

Nr. 6 englisch 275

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: Preis für 1 kg in Pfennig

3|5	6	7|8	9|10	11|12
−1	—	+1	+2	+3

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen,

Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3|4	5	6	7	8	9	10|12
−4	−2	—	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt,

Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3|4	5	6	7	8	9	10	11	12
−6	−4	—	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch, (sogenannte Schlauchkops):
Nr. 2 englisch, beste Sorte 205
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	48 Pf.
Nr. 14|20	„	64 „
„ 24|26	„	72 „
„ 28|32	„	80 „
„ 36	„	96 „
„ 40|42	„	104 „
„ 50|54	„	128 „
„ 60	„	150 „
„ 80	„	200 „
„ 100	„	238 „
„ 120	„	308 „
„ 140	„	392 „
„ 160	„	490 „
„ 180	„	588 „
„ 200	„	700 „

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von
33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm . 30 Pf.

10. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopsreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R Nr. 8922. General der Infanterie.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 44 Montag, den 3. April 1916

Am 1. April d. J. ist der frühere Staatsminister

Seine Exzellenz

Max Freiherr von Gevekot

aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden.

Er war ein ganzer Mann, beseelt von unerschütterlicher Treue zum angestammten Fürstenhause und von tiefer Liebe zu seinem Heimatlande; unbeugsames Gerechtigkeitsgefühl, unermüdlicher Fleiß und reinste Herzensgüte waren die Grundzüge seines Charakters.

Dreizehn Jahre stand er als Staatsminister an der Spitze der Verwaltung unseres Landes, die er durch schwere, hochpolitische Kämpfe hindurch mit sicherer Hand geleitet hat, rastlos bereit dem Staatsganzen und der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen. Ein umfassendes Wissen, ein weiter Blick, Klarheit und Festigkeit des Wollens, weise Einsicht und reiche Erfahrungen zeichneten sein Wirken vor allem anderen aus. Die wichtigsten Werke der Gesetzgebung sind die bleibenden Markzeichen seiner Lebensarbeit.

In unvergänglicher Dankbarkeit werden die Bewohner unseres Landes und mit ihnen die Beamten der seiner Leitung unterstellt gewesenen Behörden, denen er in strengster Pflichttreue und unermüdlicher Arbeitsfreudigkeit vorbildlich gewesen ist, sein Andenken in treuen Herzen bewahren.

Detmold, den 2. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tiroler Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 44 Montag, den 3. April 1916

Sonder-Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 45 Dienstag, den 4. April 1916

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 57, Seite 199).

(Nr. 5110) **Bekanntmachung über Fleischversorgung.**

Vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch

§ 1

Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2

Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4

Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5

Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung

§ 6

Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hausschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7

Der Verkehr mit Fleisch- und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8

Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9

Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August / 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Übernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen

§ 11

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch:

das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Verkauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13

Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14

Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde- oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsanweisung.

Als Gemeinden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten die Stadt- und Amtsgemeinden.

Zu § 6.

I Verteilung der Schlachtungen.

Der Regierung wird die Höchstzahl der für das Fürstentum für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen durch die Reichsfleischstelle mitgeteilt.

Diese Schlachtungen sind von der Regierung auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unterzuverteilen. Dabei ist der Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu berücksichtigen.

Die Regierung und die Gemeinden haben darüber zu wachen, daß die zugelassene Zahl der Schlachtungen nicht überschritten wird. Die Gemeinden sind auf Anordnung der Regierung verpflichtet, zu diesem Zwecke die Führung eines Schlachtbuches durch die in Betracht kommenden Betriebe anzuordnen. In dem Schlachtbuche hat der Fleischbeschauer jede Schlachtung zu bescheinigen; es ist jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

II Gewerbliche Schlachtungen.

Schlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nicht über die zugelassene Höchstzahl hinaus und nur von solchen Personen, denen von den Gemeinden die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt ist, oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Gemeinden haben dem zuständigen Fleischbeschauer die Zahl der für jeden Betrieb zugelassenen Schlachtungen mitzuteilen. Die Fleischbeschauer haben die Lebendbeschau an Schlachttieren, die von nicht berechtigten Personen oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei der Verwertung der Tiere der Viehhandels-Verbände zu bedienen und zu diesem Zwecke dem für den betreffenden Bezirk vom Westfälischen Viehhandels-Verbande bestellten Vertrauensmann Mitteilung zu machen.

Fleisch von Schlachttieren, die von unberechtigten Personen oder über die zulässige Höchstzahl hinaus geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde des Schlachtortes einzuziehen; ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

III Hausschlachtungen.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hausschlachtungen) gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen von Rindvieh sind nur nach Genehmigung der Gemeinden gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann.
4. Schlachtungen von Schweinen und Schafen sind mindestens 48 Stunden vor der Schlach-

tung der Gemeinde schriftlich unter Angabe des Lebendgewichts des Schlachttieres und der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzuzeigen.

Die Gemeinden können die Schlachtung untersagen, wenn unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1916 für den Haushalt vorgenommenen Schlachtungen nach der für die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleischmenge ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

IV Notschlachtungen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften. Sie sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der Gemeinde anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Schlachtenden oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Von der Befugnis des § 10, die Ablieferung des Fleisches aus solchen Schlachtungen an eine von den Gemeinden zu bestimmende Stelle zu verlangen, ist bei häufigerem Vorkommen von Notschlachtungen bei demselben Besitzer Gebrauch zu machen. Die Entschädigung setzt die Regierung fest.

V Anrechnung.

Die Anrechnung des aus Haus- und Notschlachtungen gewonnenen Fleisches auf die für das Fürstentum oder die Gemeinden zuzulassende Zahl der Schlachtungen hat nach den von der Reichsfleischstelle aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Zu § 7.

Über die Regelung des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren ergeht besondere Anweisung. Die Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem Schlachtorte nach einer anderen Gemeinde verbracht werden, sind unter Angabe des Bestimmungsortes am Schlusse jeder Woche der Gemeinde des Schlachtortes vom Versender anzuzeigen. Soweit der Versand von Fleisch durch Schlächtereibetriebe bisher üblich war, darf er bis auf weiteres von der Gemeinde des Schlachtortes nur im Verhältnisse zu der Herabsetzung der Schlachtungen beschränkt werden. Die aus dem Fürstentum herausgebrachten Mengen sind der Regierung mitzuteilen.

Zu § 8.

Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird dem Westfälischen Viehhandels-Verband nach der Verteilung durch den Zentralviehhandels-Verband übertragen.

Der Westfälische Viehandels-Verband wird den freihändigen Ankauf von Schlachtvieh bis spätestens zum 15. April so regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Zentralviehhandels-Verband aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die vom Westfälischen Viehhandels-Verband hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist von dem Zeitpunkt ab, an dem der Verband dahingehende Bestimmungen erlassen, verboten.

Zu § 9.

Ist der Westfälische Viehhandels-Verband nicht in der Lage, die ihm vom Zentralviehhandels-Verband zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachtvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so wird er die fehlende Menge unverzüglich der Regierung anzeigen. Diese hat die fehlende

Menge nach Benehmen mit dem Westfälischen Viehhandels-Verband den Gemeinden zur Aufbringung aufzugeben. Die Amtsgemeinden haben die angeforderte Menge auf die Dorfs- und Gutsbezirke zu verteilen, die — nötigenfalls unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise (Amtsblatt von 1915, Seite 46) — die Tiere zu beschaffen haben. Bei der Zwangsbeitreibung ist zu beachten, daß den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, die sie zur Fortführung der Wirtschaft bedürfen. Welche Tiere zur Fortführung der Wirtschaft nötig sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Regierung. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgestellte Tiere enteignet werden. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die Regierung.

Zu § 10.

Die Gemeinden haben dem Viehhandels-Verbande, der mit der Lieferung von Vieh an sie beauftragt ist, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand der Gemeinde das Schlachtvieh zu übernehmen.

In den Gemeinden ist für die Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren der Magistrat oder das Verwaltungsamt zuständig. Die Gemeinden haben das ihnen gelieferte Schlachtvieh nach Maßgabe der zugelassenen Schlachtungen auf die in Betracht kommenden Betriebe zu verteilen. Soweit erforderlich, haben die Gemeinden weitere Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Verteilung des Fleisches und der Fleischwaren auf ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Die Fleischer sind zur Durchführung dieser Maßnahmen zu Zwangsverbänden auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, S. 728, Amtsblatt S. 960 und 1092), nach dem Muster der Viehhandels-Verbände zusammenzuschließen. Die Satzung des Verbandes ist von der Regierung zu erlassen.

Die nach Abs. 2 getroffenen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Die Regierung kann benachbarte Gemeinden oder Teile zu diesen Zwecken zusammenschließen.

Zu § 11.

Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch und Würste aller Art, auch von anderen Tieren als Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Zu § 12.

Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Verordnung zwischen Gemeinden, dem Viehhandels-Verbande, den von ihm beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Regierung.

Detmold, den 3. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 1698.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1. 1391/3. 16. K. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzen u. dgl. ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) anzuzeigen. Die von den [Landespolizeibehörden bestimmten Behörden]***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlaß dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstuben freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
„ Bayern „ „ „ Gewerberat.
„ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

***) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
„ Bayern „ „ „ Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
„ Sachsen „ „ „ Die Kreishauptmannschaften.
„ Württemberg „ „ „ Die Oberämter.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so daß für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.
4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
„ Bayern „ „ „ Gewerberat.
„ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 10. April 1916 dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]*) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die [von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden]*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten]**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit außer Kraft.

---

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
„ Bayern „ „ „ Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
„ Sachsen „ „ „ Die Kreishauptmannschaften.
„ Württemberg „ „ „ Die Oberämter.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
„ Bayern „ „ „ Gewerberat.
„ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . .
vom . . . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften).

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . .
vom . . . . . (§ 4, Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Münster, den 4. April 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 1174.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 46 Mittwoch, den 5. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1916, enthält:

Nr. 5110. Bekanntmachung über Fleischversorgung. Vom 27. März 1916.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 221). Vom 27. März 1916.

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1916, enthält:

Nr. 5112. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Nr. 5113. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. März 1916.

Die Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1916, enthält:

Nr. 5114. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 30. März 1916.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1916, enthält:

Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 30. März 1916.

Nr. 5116. Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen. Vom 30. März 1916.

Nr. 5117. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren. Vom 30. März 1916.

Nr. 5118. Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte. Vom 30. März 1916.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1916, enthält:

Nr. 5119. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 30. März 1916.

Die Nr. 62 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1916, enthält:

Nr. 5120. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landgerichtsrat a. D. Geheimen Justizrat Lindemann in Detmold das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1643. Biedenweg

Zur Vermeidung von Verzögerungen wird dringend empfohlen, Anträge, betreffend die Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrverbote, sofern sie nicht zunächst den Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen zuzustellen sind, nicht an das Reichsamt des Innern, sondern an den **Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 10, Lützowufer 8,** zu richten.

Detmold, den 29. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1639. Biedenweg

Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums wird hierdurch bestimmt, daß bei Beförderung der Leichen von Militärpersonen aller Dienstgrade, welche infolge des Kriegsdienstes (Verwundung oder Krankheit) gestorben sind, die in Nummer 31 des Gebührentarifs des Gesetzes, die Kosten in Verwaltungssachen betr., vom 6. Januar 1903 (L. V. Bd. 23 S. 491) vorgesehene Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses außer Ansatz bleibt.

Detmold, den 31. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 4121. Biedenweg

Auf Veranlassung der obersten Militärbehörden wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten sind.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 2015. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1915 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 30. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. A.

Nr. 793 B. Heldman

Einnahmen.

Beiträge der Anstalten . . .	3505093,90 M
Aus der Rückversicherung . .	422122,10 „
Zurückerstattete Brandvergütungen	13566,52 „
Reinertrag des Verbandsvermögens	375447,87 „
zusammen	4316230,39 M.

Ausgaben.

Brandvergütungen der Anstalten	2124176,33 M.
Für die Rückversicherung . .	694930,60 „
Ordentliche Verwaltungskosten .	22354,23 „
Außerordentliche Verwaltungskosten	17518,— „
zusammen	2858979,16 M.
Mehreinnahme	1457251,23 M.

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1914 .	8216608,31 M.
Hierzu: die Mehreinnahme im Jahre 1915	1457251,23 „
die Einzahlung der Sächsischen Mobiliarabteilung in das Verbandsvermögen . . .	266174,72 „
Vermögensbestand Ende 1915 .	9940034,26 M.

Merseburg, den 23. März 1916.

Der Verbandsleiter

Winckler

In der Nacht zum 7. März d. J. sind zu Ehrdissen

I. dem Landwirt Wilhelm Brand
ein braunkarrierter Knabenrock,
zwei weißgestreifte Kinderschürzen,
ein leinenes Kinderhemd,
ein leinenes Bettuch,
vier weiße mit rotem Rande versehene Handtücher,
eine neue weiß mit grün gestreifte Kaffeedecke,

II. der Dienstmagd Alwine Koring
ein hellgestreifter Flanellunterrock

gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 27/16 wird ersucht.

Lage, den 29. März 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Am Abend des 29. d. M. ist der Botenfrau Möller zu Lage ein Sack mit Schulbüchern für die Lippischen Volksschulen, welchen sie vor das Haus des Schönfärbers Kotzenberg hierselbst, Schötmarschestraße Nr. 9, gestellt hatte, gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und den gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu P. L. 33/16 wird ersucht.

Lage, den 30. März 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Die Räude unter den Pferden des Landwirts Sentker zu Kükenbruch ist erloschen.

Brake in Lippe, den 30. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 4738. Kirchhof

In unser Güterrechtsregister ist Bd. III unter Nr. 29 eingetragen, daß die Eheleute Ziegelmeister Heinrich Borries und Emilie, geb. Kehne in Dehlentrup, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 24. März 1916.

G.-R. Bd. III Nr. 29. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 328 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Heinrich Koch und Frieda, geborene Krüger in Lemgo, Leeserweg 192, haben durch Vertrag vom 21. März 1916 vereinbart, daß für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 21. März 1916.

G. R. 328. Fürstlichen Amtsgerichts I

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 329 eingetragen:

Die Eheleute Straßenbahnschaffner Friedrich Niewald und Helene, geborene Multhaupt, Lemgo, Langenbrückertor Nr. 8 haben durch Vertrag vom 21. März 1916 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 21. März 1916.

G. R. 329. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Biemsen-Ahmsen und Werl-Aspe belegenen, im Grundbuche von Biemsen-Ahmsen Bande III Blatte 75 und im Grundbuche von Werl-Aspe Band 5 Blatt 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fahrradhändlers Karl Lücke Nr. 66 in Biemsen eingetragenen Grundstücke, nämlich die Parzellen 57, 58, 59, 212/60, 230/60, 231/60 Kartenblatt 2 zu 84,21 a mit 32,78 ℳ Reinertrag, Acker, Weide, Hofraum, Garten mit den vorhandenen Gebäuden und den in Werl-Aspe gelegenen Parzellen Nr. 138/8, 139/9, 140/10 Kartenblatt 6 zu 1 ha 03 a 31 qm mit 41,60 ℳ Grundsteuerreinertrag (Zubehör zu dem vorher genannten Grundstücke), am

Dienstag, den 30. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 1. April 1916.

II K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht II

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Friederike Brinkmeier geb. Wessel in Blomberg ist in Folge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Freitag, den 28. April 1916,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht I in Blomberg, Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Blomberg, den 28. März 1916.

Der Gerichtsschreiber

IN 1. 16. des Fürstlichen Amtsgerichts I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 287 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Kleindiek und Auguste, geb. Wehrmann Nr. 50 in Schönhagen, durch Vertrag vom 14. März 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 14. März 1916.

G. R. Nr. 287. Fürstliches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Schuhmachers Heinrich Budde zu Schlangen wird, da der Schlußtermin stattgefunden hat, aufgehoben.

Horn, den 31. März 1916.

N 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 40 des Amtsblattes gegen den Musketier Stetzka erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 1. April 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 898 g. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 47 Sonnabend, den 8. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1916, enthält:

Nr. 5122. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee, und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Nr. 5123. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Nr. 5124. Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten. Vom 4. April 1916.

Nr. 5125. Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung. Vom 4. April 1916.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1916, enthält:

Nr. 5126. Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Nr. 5127. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Nr. 5128. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Salzheringen usw. Vom 5. April 1916.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1916, enthält:

Nr. 5129. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung, betreffend Übertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 170). Vom 5. April 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Friedrich Saak in Detmold aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hierselbst eine **Anerkennungsurkunde** zu erteilen.

Detmold, den 4. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1363a. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 59, Seite 211).

(Nr. 5114) **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148).** Vom 30. März 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) wird bestimmt:

I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 8. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) erhalten folgenden

§ 8a

Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 und diese Bestimmungen werden auf Lacke und Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren ausgedehnt.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 34, S. 275 und Nr. 37, S. 309).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 60, Seite 214).

(Nr. 5117) **Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren.**

Vom 30. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen zu keinem höheren Preise verkauft werden als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Fehlt es an einem solchen Preise oder sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Gestehungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinns maßgebend.

Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirk- und Strickwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse. Sie gelten nicht für Gegenstände dieser Art, soweit sie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) beschlagnahmt sind und Preisbeschränkungen unterliegen.

§ 2

Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die Grenze des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Feststellung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiesgericht setzt unter Ausschluß des Rechtswegs den angemessenen Preis fest; seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Überteuerung durch den Verkäufer, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 3

Das Schiedsgericht ist befugt, auf Anrufen der Beteiligten vor Abschluß des Kaufvertrags bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken.

§ 4

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie über das Verfahren und setzt allgemeine Richtlinien fest, welche die Schiedsgerichte bei ihrer Entscheidung zu beachten haben.

Er kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts (§ 2 Abs. 1) läuft nicht vor dem 1. Mai 1916 ab. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt Nr. 60, Seite 216).

(Nr. 5118) **Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.**

Vom 30. März 1916.

§ 1

Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgerichte der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Sind Handwerker bei dem Verfahren beteiligt, so sollen mindestens zwei Beisitzer Handwerkerkreisen entnommen werden. Die Ernennung dieser Beisitzer erfolgt im Benehmen mit der Handwerkskammer.

Zwei Beisitzer sollen Käuferkreisen angehören.

§ 4

Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, in dem der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist der allgemeine Gerichtsstand des Käufers maßgebend.

§ 5

Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe, beifügen.

§ 6

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7

Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht gericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

§ 10

Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14

Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 62, Seite 223).

(Nr. 5120) **Bekanntmachung**

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915 abzugeben.

Hiervon abgesehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefern sind.

§ 2

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, Seite 195 und Nr. 31, Seite 236).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 82 vom Mittwoch, den 5. April 1916, Abends).

Anweisung

über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohfetten.

Vom März 1916.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) folgende Anweisung über die Lostrennung und die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette erlassen.

I.

Die Vorschriften dieser Anweisung finden Anwendung auf die Lostrennung und Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette von Rindvieh und Schafen, sofern die Ablieferung der Rohfette an Schmelzen oder Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 165) verlangt worden ist.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:
1) die Innenfette (Nierenfett oder Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2) die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3) Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

II.

Lostrennung der Innenfette und Abfallfette.

Die Innenfette sind unmittelbar nach der Schlachtung an der Schlachtstelle von dem Tierkörper vollständig loszutrennen. Insbesondere ist auch das Nierenfett von den Fleischnieren vollständig loszutrennen. Alle anhaftenden Fleisch- und sonstigen Gewebeteile sind gründlich zu entfernen.

Beim Reinigen und Schleimen der Därme sind die Abfallfette vollständig zu gewinnen.

III.

Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Innenfette und Abfallfette bei Versendung nach auswärtigen Schmelzen oder Sammelstellen.

1) Behandlung.

An den Fettstücken klebendes Blut ist mit einem trockenen Tuche zu beseitigen. Die Fettstücke sind hierauf zu salzen und auszukühlen. Stehen Kühlräume nicht zur Verfügung, so sind die Fettstücke zur Auskühlung in Abständen frei aufzuhängen. Kleinere Fettstücke können zur Auskühlung auf schräggeneigten Brettern gelagert werden. Die Räume, in denen die Fettstücke aufgehängt oder gelagert werden, müssen gegen Sonne geschützt und luftig sein. Kellerräume dürfen nur verwendet werden, wenn sie trocken und luftig sind.

2) Verpackung.

Innenfette und Abfallfette sind getrennt zu verwiegen und getrennt zu verpacken. Für die Versendung sind als Beförderungsgefäße Körbe zu verwenden, deren Geflecht der Luft guten Durchlaß gewährt. Die Unternehmer von Schlachtungen haben die Beförderungsgefäße rechtzeitig bei den Schmelzen anzufordern, von denen sie kostenlos gestellt werden.

Falls Schmelzen in der ersten Zeit zur Gestellung von Körben nicht in der Lage sind, können andere geeignete luftdurchlässige Beförderungsgefäße (durchbrochene Kisten, Säcke) verwendet werden. Die Versendung von geschlossenen Kisten und Fässern oder ähnlichen geschlossenen Behältnissen ist verboten.

3) Bezeichnung.

Die Beförderungsgefäße haben die Aufschrift: „Kriegsausschuß - Rohfette" deutlich leserlich zu tragen. Außer der Adresse der Bestimmungsschmelzen oder Sammelstellen ist die Adresse des Absenders und eine fortlaufende Nummer anzubringen.

Der Absender hat gleichzeitig mit dem Abgang der Sendung den Bestimmungsschmelzen oder Sammelstellen auf Tageszetteln die Art der Rohfette, die Gewichte getrennt für Innenfette und Abfallfette und bei frischem Rinderfett die Preisklasse anzuzeigen. Die Tageszettel haben bei den angezeigten Posten die den Sendungen entsprechenden fortlaufenden Nummern anzugeben.

Die Schmelzen oder Sammelstellen haben die Anzeigen unverzüglich nachzuprüfen. Die angezeigten Gewichte und Preisklassen gelten als anerkannt, wenn sie nicht unverzüglich beanstandet werden.

4) Versendung.

Die Unternehmer von Schlachtungen haben die Innenfette und Abfallfette nach ihrer Auskühlung unverzüglich, spätestens am Tage nach der Schlachtung an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette benannten Schmelzen oder Sammelstellen zu versenden.

Im Zweifelsfalle ist beim Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Rohfettabteilung, Berlin W. 8, Friedrichstraße 79 a, unverzüglich anzufragen, an welche Schmelze oder Sammelstelle zu liefern ist.

Die Unternehmer von Sammelstellen haben die abgelieferten Innenfette und Abfallfette unverzüglich, spätestens am Tage nach dem Eingang der Sendung, an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette benannten Schmelzen weiter zu senden. Alle Rohfett-

sendungen sind als Eilgut zu Frachtgutsätzen aufzugeben.

IV.

Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Innen- und Abfallfette bei Ablieferung an Schmelzen oder Sammelstellen am gleichen Orte.

Sind die Innenfette und Abfallfette an Schmelzen oder Sammelstellen am gleichen Orte zu liefern, so sind sie ohne weitere Behandlung, Verpackung oder Bezeichnung am gleichen Tage — nach Möglichkeit unmittelbar von der Schlachtstelle aus — zur Schmelze oder Sammelstelle zu verbringen.

Werden sie an eine Sammelstelle am gleichen Orte abgeliefert, von der sie an eine auswärtige Schmelze zu versenden sind, so finden die Vorschriften des Abschnitts III über die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung entsprechende Anwendung.

V.

Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Fettbrocken.

Fettbrocken, die sich beim Verkauf von Fleisch ergeben, sind während der Verkaufszeit zu sammeln, kühl zu lagern und spätestens am Tage nach dem Anfall an die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen abzuliefern.

Beim Versand nach auswärtigen Schmelzen oder Sammelstellen finden die Vorschriften des Abschnitts III über die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung entsprechende Anwendung. Die Versendung kann in den gleichen Beförderungsgefäßen mit Innenfetten und Abfallfetten erfolgen; die Fettbrocken sind jedoch in diesem Falle getrennt von den Innenfetten und Abfallfetten zu verpacken.

VI.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.

Berlin, den 5. April 1916.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Dr. Weigelt. p. pa. Possel.

(Vergl. Amtsbl. von 1916 Nr. 38, S. 317.)

VII. Armeekorps. Münster, 1. April 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 8316.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat daß im Korpsbereich die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiermit für den Bereich des VII. Armeekorps:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. April 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben des Korpsbereichs erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel usw) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in den vom Kriegsbekleidungsamt des VII. Armeekorps in Münster i. W. am 1. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen.

II.

Die vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträge gelten als zu den unter I. erwähnten Preisen abgeschlossen, bezüglich der Arbeiten, die nicht bis zum 31. März 1916 abgenommen worden sind.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Der stellv. kommandierende General:

Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

Auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Amtsblatt S. 1092) wird der Anschluß des Fürstentums an die Westfälische Lebensmittelversorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Dortmund zum Zwecke des Bezuges derjenigen Lebensmittel verfügt, welche bisher seitens der Gemeinden des Fürstentums durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin bezogen worden sind.

Die Regierung wird mit der Vollziehung des Anschlusses beauftragt. Die Gemeinden (Stadt- und Amtsgemeinden) sind verpflichtet, die ihnen bekannt gegebenen Anschlußbedingungen zu erfüllen.

Detmold, den 5. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1759. Biedenweg

Anordnung
über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmer.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 6. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1726. Biedenweg

Die Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern 1579 bis 1595 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 323 bis 325 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 368 bis 380 einschließlich aus dem Serum-Labatorium Ruete-Enoch in Hamburg, 95 bis 102 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. April 1916 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden. Ferner sind die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 264 bis 268 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 96 aus den Behringwerken in Marburg wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1916 zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 6. April 1916

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 5338. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Nachbenannten:

1. Kolon Friedrich Stock Nr. 27 in Silixen,
2. Müller Wilhelm Holste Nr. 49 daselbst,
3. Kolon Friedrich Wolter Nr. 46 daselbst,

beabsichtigen, die an die Dorfschaft Silixen jährlich zu leistenden Rentgefälle von 0,13 ℳ, bezw. 0,58 ℳ, bezw. 0,17 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 3,25 ℳ, bezw. 14,25 ℳ, bezw. 4,25 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

6. Juli 1916, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 4. April 1916.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission

Zu Nr. 34. Pustkuchen

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 7. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 5810.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten (Abt. Zentralkomitee vom Roten Kreuz)	zur Erfüllung seiner Aufgabe	Zentralkomitee vom Roten Kreuz	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Geldsammlung (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
2	Verband deutscher Tiefbauunternehmer Wilmersdorf-Berlin, Berlinerstraße 64	zu Gunsten der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	an den Verband	Bis 30. 6. 1916 — Lippe — Geldsammlung (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
3	Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten (Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz) Berlin NW 7	zur Versorgung des Heeres, der Marine, der Lazarette und der deutschen Kriegsgefangenen im Auslande mit Lesestoff	an die Landesbibliothek hier als Sammelstelle	28. Mai bis 3. Juni 1916 — Lippe — Sammlung von Büchern und Schriften.
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	b. Postkarten.			
4	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen Berlin-Schöneberg	zu eigenen Gunsten	an die „Ostpreußenhilfe"	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Vertrieb von Postkarten.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
5	Deutsche Photogravur A. G. in Siegburg	zu Gunsten des Roten Kreuzes	an die Gesellschaft	Bis 31. 12. 1916 — Lippe — Vertrieb von Kartenbriefen mit Bildnissen hervorragender Persönlichkeiten durch die Buchhandlung Z. Gonski in Cöln, Salierring Nr. 57.
	c. Druckschriften.			
6	Verein „Feldgrau 1914/15", Verein für Kriegswohlfahrt in Armee und Marine in Berlin W 9	zur Erfüllung seiner Aufgabe	an den Verein	Bis 31. 8. 1916 — Lippe — Vertrieb des Buches „Feldgrau im Weltkriege 1914/15". (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
	d. Sonstige Gegenstände.			
7	Rote Kreuz, Berlin W 56, Markgrafenstr. 40	zu Gunsten des Roten Kreuzes und der Ostpreußenhilfe	Rote Kreuz, Berlin W 56, Markgrafenstr. 40	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Verkauf von Vivatbändern (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
8	Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen Berlin-Schöneberg	zu Gunsten der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	an den Verband	Bis 30. 9. 1917 Vertrieb von je 50 Stück der von der Königl. Porzellan-Manufaktur hergestellten Gedächtnis-Wappenteller.

Durch die Anordnung der Landeszentralbehörden über die Bildung von Viehhandels-Verbänden vom 16. Januar 1916, insbesondere durch den § 4 dieser Anordnung und die darin getroffenen Bestimmungen über die Beförderung von Vieh, soll der unmittelbare Ankauf von Vieh durch einen Landwirt für seinen eigenen Wirtschaftsbedarf nicht behindert werden. Sowohl der Ankauf von Zuchtvieh als auch der für die nächste Zeit besonders wichtige Ankauf von Magervieh zur Besetzung von Weiden vollzieht sich vielfach von Landwirt zu Landwirt. Es wird befürchtet, daß bei solchen Ankäufen, namentlich in einem anderen Verbandsbezirk, als in dem der Käufer seine Wirtschaft hat, dem kaufenden Landwirt Schwierigkeiten sowohl beim Ankauf als auch bei der Verladung entstehen.

Der Zentralviehhandels-Verband hat, um

solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes Verfahren als zweckmäßig bezeichnet und seinen Verbänden empfohlen:

„Der Landwirt hat sich von dem Landrat seines Wohnorts bescheinigen zu lassen, daß er innerhalb eines namhaft zu machenden Verbandsbezirks eine nach Art und Stückzahl zu bezeichnende Menge Vieh für seinen Wirtschaftsbetrieb ankaufen und verladen wolle. Auf Grund dieser Bescheinigung hat der Landwirt beim Vorstand des Verbandes, in dessen Bezirk er kaufen und verladen will, einen auf Zeit und die angegebene Menge ausgestellten Ausweis zu beantragen. Die Ausstellung erfolgt kostenfrei und unter der Bedingung, daß die angekaufte und ausgeführte Stückzahl bei der Verladung dem Verbande anzuzeigen ist."

Dieses Verfahren ist zweckmäßig, da es nicht nur dem Landwirt den Ankauf erleichtert, sondern auch dem Verbande die notwendige Überwachung der Ankäufe in seinem Bezirke sichert und deshalb auch im Fürstentum zu befolgen. An Stelle des Landrats tritt das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 5. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 5825. Biedenweg

Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 348 und 349 aus der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 6. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 5339. Biedenweg

Unmittelbar unterhalb des Zusammenflusses der Oster- und Westerkalle bei der Meierei Hellinghausen befindet sich in dem nunmehrigen Kallebache eine früher errichtete Wehranlage, durch welche das Wasser aufgestaut und mittels eines Grabens bezw. einer Flutrinne nach der Kraftstation geleitet wird. Letztere befindet sich in einem Scheunen-Anbau neben dem Maschinen- und Sägewerksraume. Zur Krafterzeugung diente früher ein Wasserrad, welches jetzt durch eine Turbine ersetzt ist. Die Kraft dient zum Betriebe von landwirtschaftlichen Maschinen, einer Kreissäge und zur Erzeugung von elektrischem Licht.

Alles weitere ergibt sich aus der eingereichten und Beschreibung, welche Schriftstücke hier und bei dem Vorsteher Kreinjobst zu Langenholzhausen eingesehen werden können.

Auf Antrag des Landwirts Bruno Diederichts zu Hellinghausen als Unternehmers werden alle, welche Einwendungen gegen die Anlage machen wollen, hierdurch aufgefordert, mit solchen binnen, 2 Wochen hier hervorzutreten. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine ausschließende.

Brake in Lippe, den 4. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 5054. Kirchhof

Satzung

über Lohnzahlungen an jugendliche Arbeiter im Stadtbezirk Lage.

Es wird für alle Gewerbebetriebe im Stadtbezirk Lage auf Grund des § 119a der Reichsgewerbe-Ordnung festgesetzt:

Der von jugendlichen Arbeitern bis zum vollendeten 17. Lebensjahre verdiente Lohn darf nur an die Eltern oder Vormünder gezahlt werden.

Lage, den 13. Januar 1916.

Der Magistrat

Lüning

Genehmigt!

Detmold, den 2. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Biedenweg

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Lage, den 5. April 1916.

Der Magistrat

Nr. 1977. Lüning

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Augustdorf belegene, im Grundbuche von Augustdorf Band IV Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den

Namen des Landwirts Friedrich Ostmeier Nr. 75 zu Augustdorf eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 75 in Augustdorf in der Größe von 19 ha 25 a 46 qm mit den Gebäuden, am

6. Juni 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1916 in das Grundbuch eingetragen..

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumeldɔn und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 31. März 1916.

K. 3/16 Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die Witwe Margarete Rampe geb. Einschütz, 26 Jahre alt, ist wegen gewerbsmäßiger Unzucht ein Strafbefehl erlassen. Der Aufenthalt der Angeklagten ist unbekannt. Es wird um Nachforschung und Nachricht über den Anfenthaltsort der Angeklagten gebeten.

Detmold, den 4. April 1916.

C. 35/16. Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 15 Blatt 446 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Voß in Lage eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 403 in Lage in einer Größe von 8 a 41 qm mit 3,94 ℳ Grundsteuerreinertrag und einem Mietwert von 795 ℳ, in der Gastwirtschaft betrieben wird, am

Mittwoch, 31. Mai 1916,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5 April 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 5. April 1916.

K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 36 des Amtsblattes gegen den Musketier Riemenschnitter erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 4. April 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 928 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 30 des Amtsblatts gegen den Musketier Wilhelm Müller erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 5. April 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 848. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 48 Mittwoch, den 12. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 67 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1916, enthält:

Nr. 5130. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916. Vom 6. April 1916.

Die Nr. 68 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1916, enthält:

Nr. 5131. Bekanntmachung über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5132. Bekanntmachung über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5133. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland. Vom 6. April 1916.

Nr. 5134. Bekanntmachung über Tee. Vom 6. April 1916.

Nr. 5135. Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 6. April 1916.

Die Nr. 69 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1916, enthält:

Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 11. März 1916 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 5759. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 63, Seite 225).

(Nr. 5121) **Bekanntmachung**
über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 26. April 1916 findet eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt.

§ 2

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Verordnung sind

Kartoffelschnitzel und -krümel,
Kartoffelflocken,
Kartoffelwalzmehl,
Kartoffelflockengrieß,
Kartoffelschnitzenmehl,
Kartoffelschnitzelschrot,
Kartoffelscheiben,
Kartoffelbrocken,
Kartoffelflockenkleie,
sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß frischen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehalts entzogen ist,
Kartoffelstärke,
Kartoffelstärkemehl.

§ 3

Wer mit dem Beginne des 26. April 1916 Vorräte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen fünf Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebungen auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 4

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

§ 6

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II*) beigefügten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeigen (Anlage I) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben.

§ 7

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 8

Die Anzeige (§ 3) ist zu der zuständigen Behörde bis zum 29. April 1916 zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine Nachweisung über die ermittelten Vorräte der Reichskartoffelstelle in Berlin, Bellevuestraße 6 a bis zum 5. Mai 1916 zu übersenden und eine Abschrift davon der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 9

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in dieser Verordnung genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 11

Wer vorsätzlich die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 10 der vorstehenden Verordnung wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Regierung beauftragt. Diese hat den Gemeindebehörden (Verwaltungsämter, Magistrate bezw. Dorfs- und Gutsgemeindevorstände) die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

Zu § 3.

Die Erhebung erstreckt sich nicht auf Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, wenn solche Vorräte an Kartoffeln im ganzen zwanzig Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation (§ 2 der Verordnung) im ganzen fünf Pfund nicht übersteigen.

Zu § 6.

Bei der Erhebung ist das als Anlage beiliegende Muster (Zählliste) zu verwenden. Für die Ausfüllung der Zählliste ist die derselben aufgedruckte Anleitung maßgebend.

Zu § 7.

Für die Herstellung und rechtzeitige Versendung der Drucksachen hat die Regierung zu sorgen.

Zu § 8.

Als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmung gilt in den Städten der Magistrat, im übrigen der Dorfs- bezw. Gutsvorstand. Zur Entgegennahme der Anzeigen können in den einzelnen Stadt- und Dorfs- bezw. Gutsgemeinden besondere Stellen eingerichtet werden.

Die Nachweisung über die ermittelten Vorräte (Zählliste) ist von den Verwaltungsämtern und Magistraten bis zum 5. Mai 1916 unmittelbar der Reichskartoffelstelle zu übersenden. Eine Abschrift davon ist bis zum gleichen Termine der Regierung einzureichen.

Zu § 9.

Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1824. Biedenweg

Anlage.

Fürstentum Lippe.

Erhebung der Vorräte

von

Kartoffeln

sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation

am 26. April 1916.

Zählliste.

Zählbezirk Nr. .....

Verwaltungsamt — Stadtgemeinde: .....

Amt: .....

Bauerschaft — Gutsbezirk: .....

Gesamtzahl der Zivil-Einwohner des Kommunalverbandes, bezw. der Gemeinde ..... Personen.

Davon gehören zur landwirtschaftlichen Bevölkerung ..... Personen (soweit genaue Angaben nicht vorliegen, zu schätzen).

	Zentner
Von den umstehend angegebenen Kartoffelmengen sind	
a) als Saatgut zur eigenen Bestellung bestimmt	.....
b) für die eigenen Brennereien der Anzeigepflichtigen erforderlich	.....
c) für die eigenen Trocknereien der Anzeigepflichtigen erforderlich	.....

Anmerkung zu a, b, c: Wegen der der Berechnung zugrunde zu legenden Sätze vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223, Amtsblatt S. 401.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben bescheinigt

....., den ..... 1916.

(Unterschrift des Zählers bezw. der Behörde)

.....

Anleitung zur Ausfüllung der Zählliste s. Seite 414.

Lfde Nr.	Gemeindebezirk bezw. Name des Haushaltungsvorstandes oder des Betriebsinhabers	Kartoffeln Zentner	Kartoffelschnitzel und -krümel Zentner	Kartoffelflocken Zentner	Kartoffelwalzmehl Zentner	Kartoffelflockengrieß Zentner	Kartoffelschnitzelmehl Zentner
1	2	3	4	5	6	7	8

Kartoffelschnitzelschrot Zentner	Kartoffelscheiben Zentner	Kartoffelbrocken Zentner	Kartoffelflockenkleie Zentner	Sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei Zentner	Kartoffelstärke Zentner	Kartoffelstärkemehl Zentner	Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder des Betriebsinhabers
9	10	11	12	13	14	15	16

Anleitung zur Ausfüllung der Zählliste.

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. April 1916 über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Vorräte der in der Anzeige aufgeführten Waren mit dem Beginne des 26. April 1916 in Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) hat. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen. Die Angabe hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am 26. April tatsächlich befinden.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Hat er sie nicht unter eigenem Verschlusse, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben.

4. Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

5. Vorräte, die sich mit dem Beginne des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume und sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

7. Wer die vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 233).

(Nr. 5122) **Bekanntmachung**
über Abänderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750). Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
   Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Kaffee, Tee, Kakao und deren Ersatzmitteln und den Verbrauch dieser Gegenstände zu regeln sowie Bestimmungen über die Gestaltung der Preise zu treffen.
2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Er kann dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 234).

(Nr. 5123) **Bekanntmachung**
über die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Salzheringen regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:
   Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Fischarten, auf Zubereitungen von Fischen aller Art sowie auf Fischrogen ausdehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, Seite 94).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 65, Seite 237).

(Nr. 5126) **Bekanntmachung**
über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen. Vom 5. April 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom

17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) werden auf Salzfische, Klippfische und Fischrogen ausgedehnt.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Aerlin, den 5. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 12, Seite 94).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 64, Seite 234).

(Nr. 5124) **Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten.** Vom 4. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind.

§ 2

Diese Vorschrift findet auch für die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung, aber nach dem 4. August 1914 abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nach Maßgabe des § 1 ermäßigt.

§ 3

Streitigkeiten über die Höhe der Pachtpreise werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

Sie kann bestimmen, daß, wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, den zuviel erhobenen Betrag in dreifacher Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes des belegenen Grundstücks zu entrichten hat. Den zu entrichtenden Betrag setzt die untere Verwaltungsbehörde fest. Gegen ihre Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung erfogt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als untere Verwaltungsbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 4 der vorstehenden Verordnung wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Im Fürstentum Lippe besteht die Verpflichtung zur Festsetzung von Pachtpreisen, die bei Pachtung von Grundstücken zwecks gärtnerischer Nutzung nicht überschritten werden dürfen, nur für die Stadtgemeinde Detmold.

Die Festsetzung der Preise liegt dem Magistrat ob.

Zu § 3.

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen ist der Magistrat Detmold anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1870. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 67, Seite 243).

(Nr. 5130) **Bekanntmachung**
über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916.
Vom 6. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1916 ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich.

Der 1. Mai 1916 beginnt am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung.

Der 30. September 1916 endet eine Stunde nach Mitternacht im Sinne dieser Verordnung.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, Seite 247).

(Nr. 5132) **Bekanntmachung**
über Kaffee. Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Wer Rohkaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Ballen, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2

Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3

Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses rösten; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für

die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8

Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Abs. 1 zuwider Rohkaffee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung ist Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1865. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, Seite 252).

(Nr. 5134) **Bekanntmachung über Tee.** Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Wer Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des

Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Kisten, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2

Tee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3

Wer Tee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5

Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8

Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 Satz 1 zuwider Tee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1867. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 68, Seite 254).

(Nr. 5135) **Bekanntmachung über Zichorienwurzeln.** Vom 6. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 2

Wer Zichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Grieß (Malz), und Eigentümern unter Beichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3

Gedarrte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4

Wer gedarrte Zichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Überlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6

Der Kriegsausschuß hat für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm zweiunddreißig Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuß setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 7

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10

Der Kriegsausschuß hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 3 Absatz 1 zuwider Zichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 12 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1866. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 69, Seite 257).

(Nr. 5136) **Bekanntmachung**
über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel

Die Bekanntmachungen über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) / 25. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) treten bezüglich der Bestimmungen über die Erzeugerpreise für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken oder Dotschen) und über die Herstellerpreise für Sauerkraut (Sauerkohl) am 31. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 137, S. 1197 und von 1916, Nr. 14, S. 110).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 86 vom Montag, den 10. April 1916, Abends).

Bekanntmachung
über die telegraphische Anzeigepflicht der Bestände von Rohkaffee und Tee.
Vom 8. April 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Rohkaffee von mehr als 600 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Kaffee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 11. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegskaffee Berlin" aufzugeben.

§ 2

Die telegraphische Anzeige der Bestände an Tee von mehr als 300 Kilogramm gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung über Tee vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin hat am 12. April 1916 zu erfolgen.

Die Telegramme sind unter der Adresse „Kriegstee Berlin" aufzugeben.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Ausland.

Der Reichskanzler hat durch zwei Verordnungen vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 245 und S. 250) den Verkehr mit Kaffee und Tee, der aus dem Ausland eingeführt ist, geregelt. Die aus dem Ausland eingeführten Mengen sind dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen und zu liefern.

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der vorerwähnten Verordnungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums an nicht freiwillig überlassene Gegenstände ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Orts, an welchem sich die Gegenstände befinden.

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnungen ist die Regierung anzusehen.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1868. Pustkuchen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers zu der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 23. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 59, Amtsblatt S. 108) aufgehoben und durch neuere Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 238), die sich auch auf die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen erstrecken, ersetzt sind.

Die nach § 5 dieser Ausführungsverordnung zur Übertragung des Eigentums an nicht freiwillig überlassene Gegenstände zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Orts, an dem sich die Gegenstände befinden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist die Regierung.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1869. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juni 1916

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf, den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. O. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Lippe einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juni 1916 an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5892. Pustkuchen

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat März d. J. im Durchschnitt:

für Hafer	für 50 Kilo	. . . .	16,50 ℳ,
für Heu	„ „	„	7,— „
„ Stroh	„ „	„	4,— „

demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . . . . 17,33 ℳ,
„ Heu „ 50 „ . . . . . 7,35 „
„ Stroh „ 50 „ . . . . . 4,20 „.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen die unten Beschriebene, welche flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen § 217 R. St. G. B. und verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte, begangen in Ehrsen, verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten J Nr. 274/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Knas.
2. Vornamen: Sophie.
3. Stand und Gewerbe: Arbeiterin.
4. Anscheinendes Alter: 20—25 Jahre.
5. Geboren zu Baby Radomsk, Kreis Nowo (Russ.-Polen).
6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Ehrsen.
7. Haar: blond.
8. Gesicht: oval.
9. Augen: grau.

Detmold, den 6. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J. 274/16. Brandes

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 8. d. M. sind aus dem Keller des Kolonialwarenhändlers Heinrich Knabach zu Wellenheide etwa 30 Pfund Silberseife gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe und um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 35/16 wird ersucht.

Lage, den 10. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Dem Händler Heinrich Obenhaus in Schötmar ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Handel mit Vieh (Rindvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Ziegen) und Kartoffeln untersagt worden.

Schötmar, den 3. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 3291. Gruner

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat März d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen	14,10	ℳ	
„ „ „	Roggen	12,10	„	
„ „ „	Hafer gut	16,50	„	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 15 Mk. 50 Pf.
„ „ „	„ mittel	15,50	„	
„ „ „	„ gering	14,50	„	
„ „ „	Heu	7,—	„	
„ „ „	Stroh	4,—	„	

Lemgo, den 4. April 1916.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Nr. 3069. Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

In das Musterregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 10 eingetragen:

Spalte 2. Firma: Gebrüder Schlingmann in Lemgo.
„ 3. Tag und Stunde der Anmeldung: 31. März 1916, mittags 12 Uhr.
„ 4. Bezeichnung der angemeldeten Muster oder Modelle: Ein verschlossener Briefumschlag mit 5 Abbildungen der Modelle von Möbeln für Schlafzimmer und Speisezimmer, Fabriknummer 28 und Bezeichnung „Köln".
„ 5. Plastische Erzeugnisse.
„ 6. Schutzfrist: 3 Jahre.

Lemgo, den 31. März 1916.

Reg. VI. 6/16. Fürstlichen Amtsgericht I

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 49 Donnerstag, den 13. April 1916

Auf Grund der §§ 6, 7 und 15 der **Bundesratsverordnung über Fleischversorgung** vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird folgendes bestimmt:

I. Hausschlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen werden hiermit für die Monate April, Mai und Juni d. J. verboten. Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate können von diesem Verbote aus dringenden wirtschaftlichen Gründen hinsichtlich der Schweine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen dürfen keinesfalls die von der Regierung für ihren Bezirk als zulässig erklärte Höchstzahl solcher Hausschlachtungen übersteigen.

Der Abschnitt III der Ausführungsanweisung vom 3. April 1916 (Amtsblatt S. 385) wird für die Monate April, Mai und Juni 1916 außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Die Veräußerung und die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach Ortschaften außerhalb des Fürstentums werden verboten. Demnach ist auch die Versendung von Fleisch und Fleischwaren, die im Fürstentum angekauft sind, verboten. Dies Verbot umfaßt Versendungen in Postpaketen.

III. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Detmold, den 12. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 1909.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 50 Sonnabend, den 15. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 11. Gesetz, betreffend die Verschiebung der Landtagswahlen, vom 7. April 1916.

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Anstellungsverhältnisse des Staatsministers, vom 7. April 1916.

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen, vom 7. April 1916.

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen, vom 7. April 1916.

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Einsetzung eines Wirtschaftlichen Beirats, vom 7. April 1916.

Nr. 16. Gesetz, den Erlaß einer neuen Volksschulordnung betreffend, vom 7. April 1916.

Die Nr. 70 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1916, enthält:

Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

Die Nr. 71 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1916, enthält:

Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.

Über den Umfang des Begriffs „Zucker" im Sinne der Süßigkeitenverordnung und der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821 und 823) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung auf folgendes mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung aufmerksam gemacht wird:

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohrzucker zu verstehen und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden,

endlich sogen. Kunsthonig oder dergl., Honigsirup, Fruchtsirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist.

Stärkezucker und Stärkesirup fällt nicht unter die Verordnung.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 6231. Pustkuchen

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714, Amtsbl. S. 381), ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, das damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogen. Bouillonwürfel u. dgl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 6233. Pustkuchen

Handel mit Saatkartoffeln.

Außer den in der Bekanntmachung vom 29. Februar 1916 (Amtsblatt S. 236) Genannten ist folgenden Personen die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln gemäß der Bundesratsverordnung vom 3. Januar 1916 (R. G. Bl. S. 5, Amtsblatt S. 47) widerruflich erteilt:

Händler August Brenner in Müssen Nr. 62, Landwirt und Händler August Schafmeister in Waldheide Nr 149.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 5902. Pustkuchen

Die in der Bekanntmachung, betreffend Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. Januar 1916 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1916) festgesetzten Höchstpreise werden vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres, wie folgt, abgeändert:

Capsul c. Ol. Ricini 3.0 2 Stück 0,20, 6 Stück 0,50 ℳ,

Folliculi Sennae . . .	30	Gramm	0,40 ℳ,
	50	„	0,60 „
Folia Sennae	10	„	0,10 „
	50	„	0,45 „
	100	„	0,80 „
Linement ammoniat. .	50	„	0,40 „
	100	„	0,70 „
	200	„	1,20 „
Liq. Cresoli sapon. . .	50	„	0,35 „
	100	„	0,60 „
	200	„	1,05 „
Ol. Olivarum	50	„	0,50 „
	100	„	0,85 „
	200	„	1,50 „
Ol. Ricini	30	„	0,45 „
	50	„	0,70 „
Sapo Kalinus.	100	„	0,80 „
	200	„	1,50 „
Spec. Laxant. . . .	10	„	0,20 „
	50	„	0,80 „
	100	„	1,40 „
Unguent. Acidi borici .	10	„	0,20 „
	50	„	0,70 „
Vaselin. flav.	10	„	0,20 „
	50	„	0,70 „
	100	„	1,20 „.

Detmold, den 11. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5280. Pustkuchen

Die durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft genommenen Arbeiter Wilhelm Neubert, geb. 21. März 1863 in Zwickau, zuletzt wohnhaft in Bochum, Friedrich Tang, geb. 12. März 1883 zu Minden, zuletzt wohnhaft in Hörde und Heinrich Dannheim, geb. 12. Dezember 1888 zu Magdeburg, zuletzt wohnhaft in Dortmund, sind Ende Januar d. J. aus der Arbeiterkolonie

Wilhelmsdorf bei Bielefeld, Dannheim am 17. März d. J. aus dem Provinzial-Arbeitshause in Benninghausen entwichen.

Auf Ersuchen des Generalkommandos werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes veranlaßt, Nachforschungen nach den Entwichenen anzustellen, sie im Ermittelungsfalle festzunehmen und dem Provinzial-Arbeitshause in Benninghausen zuzuführen, auch dem Generalkommando alsbald hierüber Mitteilung zu machen.

Detmold, den 12. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5997. Pustkuchen

Nach dem Erlaß der Käse-Verordnung vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. 31, Amtsbl. S. 80) sind Käsehersteller dazu übergangen, bei dem Verkauf von Käse, der in Packungen, sogenannten Originalpackungen, wie zum Beispiel Camembert verkauft wird, das Rohgewicht — also das Gewicht des Käses mit Packung — als Reingewicht zu berechnen. Einzelne Käsehersteller haben Mitteilungen über diese Berechnungsweise ihrer Kundschaft durch besondere Rundschreiben oder Zettel zugehen lassen.

Eine solche Berechnungsweise widerspricht den Bestimmungen der Käse-Verordnung. Die Preise sind in der Käse-Verordnnung nach dem Gewicht des Käses festgesetzt worden. Als Gewicht kann hier nur das Reingewicht in Betracht kommen. Wenn das Gewicht der Packung mit in das zu berechnende Gewicht eingeschlossen sein sollte, so hätte dies besonders bestimmt werden müssen. Solche besondere Bestimmung ist in den zwei Fällen in § 1 Abs. 1, II Nr. 3 und 4 für die Frühstücks- und Delikateß-Käse, in Stücken von 60 oder 120 g verpackt, ausnahmsweise zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse ausdrücklich getroffen worden. Hieraus ist zu entnehmen, daß in den übrigen Fällen, in denen dies nicht besonders bestimmt ist, die Verpackung nicht in das Gewicht eingerechnet werden darf.

Hersteller und Händler sind aber auch nicht berechtigt, bei Anrechnung des Reingewichtes des Käses neben dem Preise für dieses Reingewicht noch eine besondere Vergütung für besondere Packungen, sogenannte Original-Packungen, zu verlangen. Es geht dies gleichfalls daraus hervor, daß die Verordnung in den genannten zwei Fällen, in denen sie für die Verpackung aus besonderen Gründen eine Vergütung zugestehen wollte besondere Preiserhöhung hat eintreten lassen.

Detmold, den 13. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 6130. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juni 1916

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf, den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. O. Gesellschaften der vorbezeichneten

Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Lippe einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juni 1916 an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5892. Pustkuchen

Um dem Rückgange der Schweinezucht vorzubeugen und zur Verhütung der Seuchenübertragung wird das Schneiden (Kastrieren) der weiblichen Ferkel für die Dauer des Krieges landespolizeilich untersagt.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate dürfen in Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

Wer ohne eine solche Erlaubnis weibliche Ferkel schneiden läßt oder schneidet, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft und gilt einstweilen für die Dauer des Krieges.

Detmold, den 14. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5644. Pustkuchen

Im Verlag des Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W 35, sind, von hervorragenden Vertretern Deutscher Wissenschaft bearbeitet, in Heften Kriegsschriften „Unter dem Eisernen Kreuz" erschienen, welche in die Vorgeschichte und den Verlauf des großen Krieges einzuführen vorzüglich geeignet sind und bleibenden Wert haben.

Die Hefte kosten in einzelnen Nummern 30 Pf., beim Sammelbezuge 15 Pf.

Wir machen hierdurch auf diese Sammlung aufmerksam und empfehlen sie den Schulen zur Anschaffung.

Detmold, den 5. April 1916

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1254. Pustkuchen

Auf die im Verlag des Marinedank erschienenen wertvollen Bücher Maximilian Graf von Spee, der Sieger von Coronel, Preis 4 Mark gebunden und Otto Weddigen und seine Waffe, Preis 3 Mark gebunden, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 7. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1239. Pustkuchen

Die Fürstliche Synodalkasse führt von jetzt an die Bezeichnung „Fürstliche Landeskirchenkasse".

Detmold, den 12. April 1916.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr. 860. Pustkuchen

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 86 vom Montag, den 10. April 1916, Abends).

Berichtigung.

In der am 5. d. M. veröffentlichten Anweisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohfetten muß es zu I. 1) heißen: „Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren usw.)."

Berlin, den 8. April 1916.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.

Dr. Weigelt. ppa. Possel.

(Vergl. Amtsbl. von 1916 Nr. 44, S. 401/402).

Übersicht

über die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1915.

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
1	Stadt Detmold (A)	—	—	13	6
2	„ „ (B)	—	—	7	1
3	„ „ (C)	—	—	10	8
4	„ „ (D)	—	—	26	17
5	„ Lemgo I	1	1	7	4
6	„ „ II	1	1	15	10
7	„ Horn	—	—	4	2
8	„ Salzuflen	—	—	33	6
9	„ Blomberg	—	—	12	2
10	„ Barntrup	—	—	5	1
11	„ Lage	—	—	15	4
12	„ Schwalenberg	—	—	6	3
13	Amt Detmold I	—	—	5	4
14	„ „ II	—	—	—	—
15	„ „ III	—	—	2	1
16	„ „ IV	—	—	1	—
17	„ „ V	—	—	2	—
18	„ „ VI	—	—	—	—
19	„ Lage I	—	—	1	—
20	„ „ II	—	—	—	—
21	„ „ III	—	—	—	—
22	„ „ IV	—	—	—	—
23	„ „ V	—	—	1	—
24	„ „ VI	—	—	—	—
25	„ „ VII	—	—	—	—
26	„ „ VIII	3	2	1	1
27	„ „ IX	—	—	1	1
28	„ „ X	—	—	—	—
29	„ „ XI	—	—	—	—
30	„ „ XII	—	—	6	5
31	„ „ XIII	1	1	1	1
32	„ Oerlinghausen I	—	—	—	—
33	„ „ II	—	—	—	—
34	„ „ III	—	—	—	—
	zu übertragen	6	5	174	77

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Übertrag	6	5	174	77
35	Amt Oerlinghausen IV	—	—	7	4
36	„ „ V	—	—	1	1
37	„ „ VI	—	—	9	6
38	„ „ VII	—	—	—	—
39	„ „ VIII	—	—	1	—
40	„ „ IX	—	—	—	—
41	„ Schötmar I	—	—	22	6
42	„ „ II	—	—	1	1
43	„ „ III	—	—	3	2
44	„ „ IV	—	—	3	—
45	„ „ V	—	—	—	—
46	„ Brake I	—	—	—	—
47	„ „ II	—	—	2	2
48	„ „ III	—	—	—	—
49	„ „ IV	—	—	2	2
50	„ „ V	—	—	—	—
51	„ „ VI	—	—	—	—
52	„ „ VII	—	—	—	—
53	„ „ VIII	—	—	8	5
54	„ Hohenhausen I	—	—	—	—
55	„ „ II	—	—	6	3
56	„ „ III	—	—	1	—
57	„ „ IV	—	—	1	—
58	„ „ V	—	—	—	—
59	„ Varenholz I	—	—	5	3
60	„ „ II	—	—	10	5
61	„ „ III	—	—	5	—
62	„ „ IV	—	—	1	—
63	„ „ V	2	2	2	2
64	„ Sternb.-Barntr. I	—	—	4	1
65	„ „ II	—	—	2	1
66	„ „ III	—	—	1	—
67	„ „ IV	1	1	3	1
68	„ „ V	—	—	7	2
69	„ „ VI	—	—	1	—
70	„ „ VII	—	—	—	—
71	„ Blomberg I	—	—	1	—
	zu übertragen	9	8	283	124

Laufende Nr.	Schiedsmannsbezirke.	Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		Sühneverhandlungen über Beleidigungen, Körperverletzungen.	
		Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen	Davon sind durch Vergleich erledigt
	Übertrag	9	8	283	124
72	Amt Blomberg II	—	—	—	—
73	„ „ III	—	—	3	1
74	„ Schieder I	—	—	5	2
75	„ „ II	—	—	3	1
76	„ „ III	—	—	1	—
77	„ Schwalenberg I	—	—	1	—
78	„ „ II	—	—	2	1
79	„ „ III	1	1	1	—
80	„ Horn I	—	—	5	1
81	„ „ II	—	—	2	—
82	„ „ III	—	—	—	—
83	„ „ IV	—	—	3	1
84	„ „ V	—	—	—	—
85	„ „ VI	—	—	2	—
	zusammen:	10	9	311	131
	Im Jahre 1914:	12	10	417	159
	Also mehr:	—	—	—	—
	weniger:	2	1	106	28

Detmold, den 1. April 1914.

Der Landgerichtspräsident

Preuß

Der am 4. Oktober 1915 gegen den Ziegler Otto Pollmann aus Billinghausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

L 11/15. Credé

In der Zeit vom 11. bis zum 13. d. M. ist dem Bäckermeister Karl Grote hier, Hubertusstraße 1, aus der im Nebengebäude zum Wohnhause befindlichen Rauchkammer ein etwa 25 bis 30 Pfund schwerer Schinken im Werte von 60 ℳ gestohlen.

Der Diebstahl ist vermutlich durch Nachschließen der Türen bewerkstelligt.

Um Ermittlung und Nachricht zu J 321/16 wird ersucht.

Detmold, den 13. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 321/16. Credé

In der Nacht vom 30./31. März d. J. sind dem Kaufmann Wilhelm Ließmann in Bad Salzuflen aus seinem Geschäftsladen die folgenden Herrenstoffe und Sachen gestohlen:

2 Stück schwarzes Kammgarn, 3,30 m und 3,25 m zu 11,50 ℳ und 12,50 ℳ,
1 Stück blaues Cheviot, 3,25 m zu 11,00 ℳ,
desgl. 6,50 m zu 8,50 ℳ,
1 Stück blauer Kleiderstoff, ca. 15 m, zu je

3,50 ℳ, ferner 2 seidene Mäntel zu je 39 ℳ,
verschiedene Schirme und Paare Strümpfe, sowie Schachteln mit Wäschekragen.

Der Diebstahl ist durch Einsteigen in ein Fenster ausgeführt.

Um Ermittelung und Anzeige hierher zu J. 313/16 wird ersucht.

Detmold, den 8. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J. 313/16. Brandes

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. ist dem Kolon Friedrich Haase Nr. 94 in Langenholzhausen aus einem unverschlossenen Stalle eine Ziege (rehfarbig ohne Hörner) gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 33/16 wird ersucht.

Hohenhausen, den 13. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
P. L. 33/16. Köhne

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Held in Dehlentrup ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Vollmer

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 34 Blatt 836 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Emma Unruh, geb. Thyriot in Salzuflen eingetragenen Grundstücke Parzellen Nr. 560/153 und 561/153 Ktbl. 17, Garten und Hofraum zwischen den Gröchtewegen in Größe von 9 a 22 qm nebst dem Wohnhause und Stall Nr. 596 der Gebäudesteuerrolle, am

30. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 12. April 1916.

I K. 7/15. Fürstliches Amtsgericht I

Über den Nachlaß des verstorbenen Ziegelmeisters Heinrich Strohdiek Nr. 37 in Müssen ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Prozeßagent Holthöfer in Lage. Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1916 bei dem Gericht anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 10. Mai 1916, morgens 10 Uhr, statt. Wer eine zur Masse gehörige Sache in Besitz hat oder ihr etwas schuldet, darf nichts mehr an sie zurückgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus der Sache verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen.

Lage in Lippe, den 13. April 1916.

N 1/16. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Friedrich Buse und Auguste Buse, geborene Lüning, in Schlangen Nr. 29 am 11. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 12. April 1916.

G. R. Nr. 137/1. Fürstliches Amtsgericht

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 51 Mittwoch, den 19. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 72 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1916, enthält:

Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1916, enthält:

Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1916, enthält:

Nr. 5144. Bekanntmachung über die steuerliche Behandlung von Biersendungen an die Truppen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5145. Bekanntmachung über Streu-, Heide-, und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

Nr. 5146. Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5147. Bekanntmachung über Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte. Vom 13. April 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 73, Seite 274).

(Nr. 5143) **Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen.** Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Soweit auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) Höchstpreise für den Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen und der aus solchen hergestellten Brennstoffe (Koks, Briketts) durch den Erzeuger oder Großhändler festgesetzt werden, finden auf die vor dem Inkrafttreten der Höchstpreise zu höheren Preisen abgeschlossenen Verträge über die Lieferung dieser Gegenstände die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) entsprechende Anwendung.

Dabei tritt überall, wo die Bekanntmachung vom 11. November 1915 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verweist, an dessen Stelle der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 139, S. 1221).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 74, Seite 275).

(Nr. 5145) **Bekanntmachung über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.** Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

1. aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen,
2. auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Hürden und Unterkunftsräume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Umfang und die Bedingungen dieser Nutzung und setzt insbesondere die zu zahlende Entschädigung endgültig fest.

§ 2

Die Landeszentalbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 2 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1997. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 74, Seite 276).

(Nr. 5146) **Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen.** Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche (Peddige) dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch unverarbeitet zu Düngezwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Soweit sie der Verarbeitung nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständige Behörde es anordnet. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

§ 2

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Verteilung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, auf die Verarbeiter zu regeln.

§ 3

Öle und Fette jeder Art, die aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen gewonnen werden, sind nach näheren Bestimmungen des Reichskanzlers dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. In gleicher Weise sind die aus den genannten Rohstoffen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Der Reichskanzler kann Höchstübernahmepreise festsetzen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für Knochen, Rinderfüße und Hornschläuche und die daraus gewonnenen Öle, Fette und Futtermittel festsetzen.

Die auf Grund vorstehender Ermächtigung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 Abs. 2 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 3, 4 auf die beim Betriebe von Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Abdeckereien, Darmschleimereien und ähnlichen Betrieben und im Extraktionsverfahren anfallenden Fette und Futtermittel ausdehnen. Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) bleiben unberührt.

§ 7

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3 oder den auf Grund der §§ 2, 3, 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 5 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als zuständige Behörde im Sinne des § 1 das Verwaltungsamt oder der Magistrat und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1998 Biedenweg

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 88 vom Mittwoch, den 12. April 1916, Abends).

Bekanntmachung
über die Rohfett-Uebernahmepreise.
Vom 11. April 1916.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) werden die Höchstgrenzen für die Rohfett-Übernahmepreise wie folgt festgesetzt:

1) Für frisches Rinderfett:

Preisklasse I (Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 25 kg) 1,53 ℳ für ½ kg
Preisklasse II (von mehr als 10 bis 25 kg) 1,22 ℳ für ½ kg
Preisklasse III (von mehr als 5 bis 10 kg) 0,82 ℳ für ½ kg
Preisklasse IV (von 5 kg und darunter) 0,51 ℳ für ½ kg.

2) Für die übrigen Rinder- und Schaffette:

1) Frisches Schaffett 1,22 ℳ für ½ kg
2) Nicht frisches Rinderfett 0,51 ℳ für ½ kg
3) Nicht frisches Schaffett 0,51 ℳ. für ½ kg
4) Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette) 0,51 ℳ für ½ kg
5) Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkauf von Fleisch ergeben 0,51 ℳ für ½ kg.

Berlin, den 11. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 38, S. 317).

Bestandsaufnahme von Verbrauchszucker.

Gemäß § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und § 7 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 265) findet am 25. April 1916 eine Bestandsaufnahme von Zucker statt.

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker im Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der Ortsbehörde (Magistrat, Dorfs- bezw. Gutsvorstand), in deren Bezirk der Vorrat lagert, oder der von der Ortsbehörde bezeichneten Stelle anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind die Vorräte an Verbrauchszucker aller Art, die im Gewahrsam sind:

a. bei Familienhaushaltungen und bei Einzelpersonen, bei Bäckereien, Konditoreien, Gasthäusern, Kasinos, Kantinen, Kaffees, Teestuben, Fremdenheime, Anstalten usw.;
b. bei Händlern, die unmittelbar an die unter a. genannten Verbraucher abgeben;
c. bei Händlern, die nicht unmittelbar an die unter a. genannten Verbraucher abgeben;
d. bei gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der unter a, b, c und e genannten und mit Ausnahme der Zuckerfabriken;
e. bei Lagerhaltern, Spediteuren usw.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a. Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung steht;
b. Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
c. der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich also auch auf Zuckervorräte von weniger als 10 kg.

Die Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage beigefügten Muster (Ortsliste).

Mit der Durchführung der Bestandsaufnahme wird die Regierung beauftragt. Diese hat für die Herstellung und rechtzeitige Versendung der Ortslisten zu sorgen. Sie erläßt auch über die weitere Behandlung der Ortslisten und über die Ausfüllung der Kommunalverband-Zusammenstellung besondere Vorschriften.

Verwaltungsämter und Magistrate haben die ortsübliche Bekanntmachung der Bestandsaufnahme zu veranlassen.

Wer die Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 ℳ bestraft.

Detmold, den 18. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2005. Biedenweg

Ortsliste

über die am 25. April 1916 in der Gemeinde .....

vorhandenen Mengen an Verbrauchszucker.

Die Richtigkeit wird bescheinigt:

Ort und Datum: .....

Unterschrift der Ortsbehörde:

.....

Laufende Nummer	Des Anzeigepflichtigen				Zuckervorräte, die sich	
						I
	Name oder Firma	Wohnung (Straße und Hausnummer)	Beruf	Zahl der Haushaltungsangehörigen	a Familienhaushaltungen und Einzelpersonen kg	b Bäckereien und Konditoreien kg
1	2	3	4	5	6	7

am 25. April 1916 in Gewahrsam des Anzeigepflichtigen befanden, bei						
		II	III	IV	V	
c Gasthäusern u. dgl.	d Anstalten u. dgl.	Kleinhändlern	allen anderen Händlern	gewerblichen und sonstigen Betrieben, mit Ausnahme der unter I, II, III und V genannten und mit Ausnahme der Zuckerfabriken	Lagerhaltern, Spediteuren usw. (falls der eingelagerte Zucker im fremden Eigentume steht, ist der Eigentümer in Spalte 14 nach Name und Wohnort anzugeben	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	
8	9	10	11	12	13	14

Anleitung zur Ausfüllung der Ortsliste

1. Die Erhebung erfolgt auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist, wer Zucker mit dem Beginne des 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Es sind auch solche Vorräte zu erfassen, die weniger als **zehn Kilogramm** betragen.
   Die Vorräte dürfen nur in Kilogramm angegeben werden.
3. Zu Spalte 8 und 9.
   Unter Gasthäuser fallen: Gasthöfe, Gast-, Schank- und Speisehäuser, Stadtküchen, Kaffeehäuser, Teehäuser, Kantinen, Fremdenheime, Vereins- und Erfrischungsräume und dergleichen.
   Unter Anstalten fallen alle anderen Betriebe und Anstalten, in denen Personen beköstigt werden, z. B. Kranken- und Siechenhäuser, Genesungsheime, Erziehungsanstalten, Gefängnisse, Arbeitsanstalten usw.
4. Zu Spalte 10.
   Unter Kleinhändler sind ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs alle diejenigen Händler zu verstehen, die unmittelbar an die Haushaltungen Zucker abgeben, insbesondere die Inhaber von Ladengeschäften.
5. Zu Spalte 12.
   Gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.
6. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Hat er sie nicht unter eigenem Verschlusse, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Der Verwalter hat in Spalte 14 Name und Wohnort des Eigentümers anzugeben.
7. Zu Spalte 14.
   Diese Spalte ist von den Personen, die fremden Zucker in Gewahrsam haben, insbesondere Spediteuren und Lagerhaltern, sorgfältig auszufüllen.
8. Vorräte, die mit dem Beginne des 25. April 1916 unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.
9. Die zuständige Behörde oder die von ihr Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Räume der Anzeigepflichtigen zu betreten, Aufschlüsse einzuholen und von den Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.
10. Wer vorsätzlich die erforderte Anzeige über die vorhandenen Zuckervorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 19 Nr. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.
    Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Nachtrag
zur Satzung des Westfälischen Viehhandels-Verbandes vom 9. Februar 1916.

Nachdem durch die Anordnungen des Fürstlich Lippischen Staatsministeriums und des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministeriums vom 16. Februar 1916 (Sonderausgabe des Amtsblatts für das Fürstentum Lippe vom 17. Februar 1916 — Nr. 25 — und Sonderausgabe Nr. 13a der Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe vom 17. Februar 1916) die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe dem Westfälischen Viehhandels-Verbande angeschlossen sind, wird zu dessen Satzung vom 9. Februar d. J. folgender Nachtrag erlassen:

§ 1.

Das Verbandsgebiet umfaßt außer der Provinz Westfalen auch die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe. Die für den Umfang der Provinz Westfalen geltenden Bestimmungen finden für den Umfang der beiden Fürstentümer entsprechende Anwendung. Die Viehhändler, Fleischer, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Provinz Westfalen oder in einem der beiden Fürstentümer ihre gewerbliche Niederlassung bezw. ihren Sitz haben oder dort Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen, haben in dem ganzen Verbandsbezirk die gleichen sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2.

Über Beschwerden solcher Viehhändler, Fleischer, landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Vereinigungen, die in einem der beiden Fürstentümer ihre gewerbliche Niederlassung bezw. ihren Sitz haben, wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten (§ 6 Abs. 6 der Satzung) entscheidet der Oberpräsident der Provinz Westfalen im Einvernehmen mit der Fürstlich Lippischen Regierung bezw. dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium, Abteilung für Gemeindeangelegenheiten, endgültig.

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder des Beirats (§ 13 der Satzung) wird um 4 erhöht, von denen die Fürstlich Lippische Regierung und das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium, Abteilung für Gemeindeangelegenheiten, je 1 Mitglied ernennen, während die beiden anderen von der Mitgliederversammlung gewählt werden; diese hat demnach im ganzen 8 Mitglieder zu wählen.

§ 4.

§ 18 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Zu Änderungen dieser Satzung ist der Oberpräsident der Provinz Westfalen im Einvernehmen mit den Ministerien der Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe nach Anhörung des Vorstandes des Verbandes befugt".

§ 5.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes (§ 19 der Satzung) werden auch im „Amtsblatt für das Fürstentum Lippe" und in den „Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe" veröffentlicht.

§ 6.

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 28. März 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Prinz von Ratibor und Corvey.

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 28, S. 209).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Ökonomierat Krieger in Blomberg die Annahme und Führung des ihm von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Titels „Amtsrat" zu gestatten.

Detmold, den 15. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 1662. Pustkuchen

Die von der Witwe des verstorbenen Rentners Ferdinand Weerth, Antonie, geborene Dungs in Berlin durch letztwillige Verfügung errichtete

„Ferdinand Weerth-Stiftung für Lehrer im Fürstentum Lippe",

welche ihren Sitz in Detmold hat, ist genehmigt.

Die Stiftung erlangt demzufolgte den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1873. Biedenweg

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223, Amtsbl. S. 401) und mit seiner Genehmigung werden die Kommunalverbände ermächtigt, den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Bei russischen Arbeitern und Kriegsgefangenen sind die Voraussetzungen für die Belassung des erhöhten Satzes in der Regel als vorliegend zu erachten. Inwieweit sie für andere Naturalberechtigte als gegeben anzusehen sind, richtet sich nach den besonderen Verhältnissen und den als Ersatz zur Verfügung stehenden Nahrungsmitteln.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1936. Biedenweg

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, die Stelle des Landesbankrendanten dem Rendanten Wilhelm Zeplin in Eberswalde und die Stelle des Gegenbuchführers bei der Landesbank dem Kontrolleur Hermann Reese hiers. zu übertragen.

Detmold, den 18. April 1916

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 6541. Biedenweg

Bekanntmachung.

Nach § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juni 1916

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf, den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. O. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Lippe einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juni 1916 an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesell-

schaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 ℳ angehalten werden.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Detmold, den 10. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 5892. Pustkuchen

Von Inhabern offener Verkaufsstellen in der Stadt Horn ist gemäß § 139 f der R. G. O. der Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für sämtliche offene Verkaufsstellen außer für die Zigarrenläden und mit Ausnahme der Sonnabende wie der letzten Woche vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten gestellt worden.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) wird der Bürgermeister Spelge zu Horn als Kommissar zur Feststellung bestellt, ob die erforderliche Zahl von zwei Dritteln oder von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber den Antrag gestellt hat.

Detmold, den 18. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 6126. Biedenweg

Auf das im Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin herausgegebene Buch „Unser Mackensen", Preis geheftet eine Mark, gebunden zwei Mark, machen wir empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 12. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1307. Pustkuchen

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin erachtet den Anbau von Mohn im Deutschen Reiche als sehr wünschenswert. Das nötige Saatgut kann zum Preise von einer Mark für das Kilo vom Kriegsausschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Behörden wollen dies zur Kenntnis der Landwirte ihres Bezirkes bringen und Bestellungen vermitteln.

Detmold, den 18. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Im Auftrage
Nr. 6411. Heldman

VII. Armeekorps. Münster, 12. April 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. 10818.

Bekanntmachung.

Nachdem die vom Bundesrat am 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214/215) erlassene Bekanntmachung über „Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren mit dem 1. April in Kraft getreten ist, setze ich die von mir am 1. Februar 1916 Abteilung Ic R Nr. 2358 erlassene Bekanntmachung Nr. W. M. 562/16 K. R. A., betreffend „Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren" außer Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

Veränderungen in der Gendarmerie
am 1. April 1916.

1. Oberwachtmeister Budde—Lemgo ist mit Pension in den Ruhestand versetzt,
2. dem Wachtmeister Möller—Lage ist Höchsten Orts unter Beförderung zum Oberwachtmeister die Oberwachtmeisterstelle in Lemgo übertragen,
3. Wachtmeister Weber ist von Detmold nach Lage versetzt,
4. Vizefeldwebel Everding vom 1. Ersatz-Bataillon hier, ist zu einer 6-monatigen Probedienstleistung hier eingezogen.

Detmold, den 15. April 1916.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
B. Nr. 78. Quentin

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Joseph Sinkowski, 27 Jahre alt, zuletzt in Istrup, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die

Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 314/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 314/16. Credé

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Stanislaus Kardas, angeblich geboren am 19. April 1897 in Babianice, Kreis Lodz, zuletzt in Heerse b. Schötmar, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 318/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 318/16. Credé

Am 9. d. M., abends, ist dem Papierwarenhändler Kate hier von dem Flur seines Hauses Bruchstraße 1 ein Fahrrad, Marke N. H. W. Herkules, schwarz lackiert, Rahmen und Felgen mit weißen und blauen Linien, mit gelbem Sattel, nach oben gebogener Lenkstange, schwarzen Horngriffen, Freilauf mit Rücktrittbremse und geflicktem Mantel gestohlen worden.

Um Nachforschung und Nachricht hierher zu P. L. 109/16 wird ersucht.

Detmold, den 14. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 109/16. Brandes

Gemeindebeschluß.

Der Gemeindebeschluß vom 23. Juli 1902 wird dahin ergänzt, daß hinter Ziffer 4 gesetzt wird: „Die Grenze zu Ziffer 3 bis 5 wird gebildet durch die Hornschestraße vom Hornschen Tor bis zur Gartenstraße, die Gartenstraße, die beiden Palaisstraßen und die Oberestraße bis zur Stadtgrenze".

Detmold, den 13. Januar 1916.

Der Magistrat.

J. V.

gez. Biermann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

J. V.

gez. Theopold.

Genehmigt!

Detmold, den 6. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 17. April 1916.

Der Magistrat.

J. V.

Biermann.

Bekanntmachung.

Von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind ausgelost zum 1. Oktober 1916:

Buchstabe B Stücke zu 3000 Mark:

Nr. 55,

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:

Nr. 216, 343,

Buchstabe D Stücke zu 500 Mark:

Nr. 613.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1916 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Filiale Hannover in Hannover,
d) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1916 hört die Verzinsung auf. Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt. Aus früheren Verlosungen ist noch rückständig:

Buchstabe C Nr. 524 zu 1000 Mark.

Detmold, den 12. April 1916.

Der Magistrat

J. V.

Nr. 430 K. Biermann

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Pivitsheide belegenen, im Grundbuch von Pivitsheide Bd. IV Bl. 5 auf den Namen des Möbelfabrikanten Karl Meyer daselbst eingetragenen Grundbesitzes wird der auf den 17. März 1916 angesetzte Versteigerungstermin auf Antrag des Schuldners und verschiedener Gläubiger und auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. August 1914 auf

Dienstag, den 19. September 1916, vormittags 10 Uhr,

verlegt.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Amtsgericht I

K 18/15. Sieg

Der in Nr. 137/15 des Amtsblattes gegen den Musketier Hübner erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 12. April 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 996 g. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Palm.
2. Vornamen: Peter.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier, 1. Komp. II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 2. März 1893 Erbringen Kr. Merzig.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Lemgo.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Lemgo u. Umgegend oder Griesborn Kr. Saarlouis.
7. Größe: 1,62 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haare: blond.
10. Gesicht: rund.
11. Stirn, Augen, Augenbrauen, Nase, Ohren, Mund, Zähne, Kinn, Hände und Füße: gewöhnlich.
12. Gang und Haltung: normal.
13. Besondere Kennzeichen: rechter Zeigefinger vernarbt.
14. Bekleidung: feldgr. Rock, Hose, Mantel, Feldmütze (neu) Stiefel (gelb).
15. Ursache der Fahndung: Unerlaubte Entfernung.
16. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 17. April 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

V. 941. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 52 Donnerstag, den 20. April 1916

Höchster Erlaß.

Mit Alldeutschlands Söhnen sind auch viele Tausende Meiner braven Lipper gen West und Ost gezogen, die Grenzen des Reiches zu schirmen, die teure Heimat zu verteidigen. Tausende Meiner Landeskinder haben ihre Treue gegen Mich, ihre Treue und Liebe für die herrliche Lippische Heimat und unser teueres Deutsches Vaterland mit dem Heldentode besiegelt.

Ihnen, die gekämpft und gelitten haben, die in froher Jugend und in der Blüte der Mannesjahre in fremder, durch sie geweihter Erde ein frühes Heldengrab gefunden haben, will Ich durch ein den trauernden Angehörigen auszuhändigendes Gedenkblatt ein Erinnerungszeichen widmen.

Den früh vollendeten Helden, deren Pflichttreue bis zum Tode nie vergessen werden wird, möge es Mein letzter Gruß sein, den Hinterbliebenen der Verewigten Meine herzlichste nie endende Anteilnahme versichern.

Gegeben Detmold Residenzschloß, den 19. April 1916.

Leopold.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 52 Donnerstag, den 20. April 1916

Höchster Erlaß.

Mit Alldeutschlands Söhnen sind auch viele Tausende Meiner braven Lipper gen West und Ost gezogen, die Grenzen des Reiches zu schirmen, die teure Heimat zu verteidigen. Tausende Meiner Landeskinder haben ihre Treue gegen Mich, ihre Treue und Liebe für die herrliche Lippische Heimat und unser teueres Deutsches Vaterland mit dem Heldentode besiegelt.

Ihnen, die gekämpft und gelitten haben, die in froher Jugend und in der Blüte der Mannesjahre in fremder, durch sie geweihter Erde ein frühes Heldengrab gefunden haben, will Ich durch ein den trauernden Angehörigen auszuhändigendes Gedenkblatt ein Erinnerungszeichen widmen.

Den früh vollendeten Helden, deren Pflichttreue bis zum Tode nie vergessen werden wird, möge es Mein letzter Gruß sein, den Hinterbliebenen der Verewigten Meine herzlichste nie endende Anteilnahme versichern.

Gegeben Detmold, Residenzschloß, den 19. April 1916.

Leopold.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 53 Sonnabend, den 22. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der heutigen Amtsblatt-Auflage liegt ein Flugblatt bei, betr. die Laubheugewinnung.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 17. Gesetz, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichserbschaftssteuer betreffend, vom 31. März 1916.

Nr. 18. Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der Volksschullehrer, vom 17. April 1916.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1916, enthält:

Nr. 5148. Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 15. April 1916.

Nr. 5149. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. April 1916.

Die Nr. 76 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1916, enthält:

Nr. 5150. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Nr. 5151. Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 171). Vom 17. April 1916.

Nr. 5152. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Erneuerung vernichteter Standesregister vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) werden Verkäufe von Verbrauchszucker für die Zeit vom 25.

bis 30. April d. J. einschließlich verboten und Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot bestraft werden.

Detmold, den 20. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2065. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 71, Seite 261).

(Nr. 5139) **Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Verbrauchszucker.

Vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3

Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4

Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7

Die Kommunalverbände können die käufliche Überlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das

Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8

Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11

Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12

Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehre darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13

Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14

Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
b) Zucker, der im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15

Die Beauftragten der Kommunalverbände

und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderten Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. April 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 72, S. 265).

(Nr. 5140). **Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).** Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte an-

gerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3

Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4

Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1*) beigefügten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2*) beigefügten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle übersandt.

§ 8

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren,

*) Mit Rücksicht auf die Anordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 18. April 1916 (Amtsblatt S. 438) hier nicht abgedruckt.

Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzenter Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

A. Zur Verordnung des Bundesrats:

Die zur Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft und die zur Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft verbundenen Stadt- und Amtsgemeinden bilden je einen gemeinschaftlichen Kommunalverband.

Die den Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse sind von den Vertretungen der Wirtschaftsgemeinschaften, die den Gemeinden übertragenen Befugnisse von deren Vorständen wahrzunehmen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat, höhere Verwaltungsbehörde die Regierung.

B. Zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 12. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 265).

Die Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung dem Hauptverein Lippischer Bienenzüchter in Detmold anzuzeigen. Dieser hat die Anzeigen auf ihre Berechtigung zu prüfen und alsdann gesammelt der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übersenden, welche sie der Reichszuckerstelle vorzulegen und den überwiesenen Zucker den Antragstellern zu übermitteln hat, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft.

C. Allgemeines über den Verbrauch.

1. Der Bedarfsanteil des Fürstentums (einstweilen 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat) hat den gesamten Verbrauch der Bevölkerung zu decken mit Ausnahme des Verbrauchs der Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe, zu denen indessen Konditoreien, Bäckereien, Gasthäuser usw. nicht rechnen, der von der Heeresverwaltung versorgten Militärpersonen und der Imker zur Bienenfütterung.
2. Die Regierung hat den Bedarfsanteil des Fürstentums in der Weise zu regeln, daß sie vorab die von der Heeresverwaltung nicht versorgten Militärpersonen, die Bäckereien, Konditoreien und ähnlichen Betriebe versorgt und den verbleibenden Rest nach Köpfen der Bevölkerung auf die beiden Kommunalverbände verteilt, denen die weitere Verbrauchsregelung mit der Maßgabe überlassen bleibt:
   a. daß die bei der Bestandsaufnahme ermittelten Vorräte den Besitzern angerechnet werden und ihre käufliche Überlassung im allgemeinen nur insoweit verlangt wird, als sie den Bedarfsanteil der Haushaltung bis zum 1. Oktober d. J. übersteigen;
   b. daß von den Kommunalverbänden ersparte Vorräte der versorgungsberechtigten Bevölkerung zum Zwecke der Obstverwendung überwiesen,
   c. und daß die für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzenden Höchstpreise von der Regierung genehmigt werden.
3. Solange der versorgungsberechtigten Bevölkerung weniger als 1 kg auf Kopf und Monat überwiesen werden kann, sind auch die Überweisungen an die versorgungsberechtigten Militärpersonen, Bäckereien, Konditoreien usw. entsprechend zu kürzen.

4. Erziehungsanstalten, Krankenhäuser, Armenhäuser, Gefängnisse usw. sind in ähnlicher Weise wie Haushaltungen zu versorgen.
5. Die Versorgung der Gasthäuser, Schenk- und Speisewirtschaften, Fremdenheime, Sommerfrischen usw. hat bis zum Erlasse diesbezüglicher Bestimmungen gemäß § 2 oder § 3 der Bundesratsverordnung oder abweichender Vereinbarungen der Bundesregierungen in der Weise zu erfolgen, daß Angehörige anderer Kommunalverbände bei einem Aufenthalte von mehr als drei Tagen sich selbst mit Zucker zu versorgen haben.
6. Die von der Reichszuckerstelle unmittelbar zu versorgenden gewerblichen und sonstigen Betriebe, darunter auch die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden (§§ 2 der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers) werden behufs ihrer Versorgung auf die zu erwartenden Bestimmungen der Reichszuckerstelle verwiesen.

Detmold, den 20. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1981. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 75, Seite 284).

(Nr. 5149) **Bekanntmachung**
über das Verfüttern von Kartoffeln.
Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner) hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

   Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;
2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1a der Be-

kanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;

3. Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5

Die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Besichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 9

§ 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

VII. Armeekorps. Münster, 11. April 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 10555.

Verordnung.

Es haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, daß feindliche Ausländer, die im diesseitigen Korpsbereich als Arbeiter beschäftigt sind, nach Verlassen ihrer Arbeitsstätte ohne behördliche Genehmigung sich von ihrem Aufenthaltsorte entfernt haben und im Korpsbereiche, namentlich auch im Bereiche der Eisenbahnen, sich umhertreiben. Diese Tatsache birgt eine erhebliche Spionagegefahr und eine große Gefahr für die Anschläge auf Eisenbahnen und Industrieeinrichtungen in sich. Wenn auch der Grundsatz, daß den ausländischen Arbeitern der Aufenthalt im Korpsbereiche möglichst angenehm gemacht werden

soll, im allgemeinen zu wahren sein wird, so muß doch diesem Mißstande unter allen Umständen entgegengetreten werden, insbesondere hat sich auch die bisher mehrfach bewiesene Milde nicht immer bewährt.

Ich ordne deshalb unter Bezugnahme auf § 9 des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 folgendes an:

1. Die Bestimmung des Befehls, betreffend die russischen Arbeiter vom 1. November 1915 § 2 Abs. 2 gilt auch für die Arbeiter der übrigen feindlichen, d. h. der mit dem deutschen Reiche oder seinen Verbündeten im Kriegszustand befindlichen Nationen. Die Bestimmung lautet:

   „Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden".
2. Jeder Arbeitgeber, der die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter erlangt hat, ist verpflichtet, zu Beginn jeder Arbeitsschicht, mindestens aber einmal am Tage, durch Namenaufruf oder durch sonstige sorgfältige Prüfung festzustellen, ob Arbeiter unentschuldigt bei der Arbeit fehlen; die fehlenden hat er sofort der Polizeiverwaltung schriftlich anzuzeigen.
3. Den feindlichen Arbeitern ist es verboten, ohne genügenden Grund von der Arbeit fern zu bleiben.
4. Den öffentlichen und Privat-Arbeitsnachweisstellen sowie einzelnen Personen ist es verboten, feindliche Arbeiter zum Verlassen ihrer Arbeit aufzufordern oder ihnen entgeltlich oder unentgeltlich eine andere Arbeitsstelle zu verschaffen, gleichgültig, ob sich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle außerhalb oder innerhalb des diesseitigen Korpsbereichs befindet.

   Der Versuch ist strafbar.
5. Arbeitgebern ist verboten, einen feindlichen Staatsangehörigen in Arbeit zu nehmen, wenn nicht die nach Nr. 1 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung vorliegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre — beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ — bestraft, sofern nicht die allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen vorsehen.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Johann Wisniowski aus Nowobszeck, zuletzt in Schönemark, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 316/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 17. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 316/16. Credé

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Tasche in Trophagen Nr. 6 ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 14. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 9379. K. Piderit

Steckbrief.

1. Familienname: Speckmann.
2. Vorname: August.
3. Stand oder Gewerbe: Bergmann, z. Zt. Wehrmann II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 67.
4. Geburtstag und Geburtsort: 13. Juni 1883, Hörde i. W.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Festungslazarett Mainz, Teillazarett Ev. Vereinshaus.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Mainz, Dorsten, Saarbrücken oder Lemgo und Umgegend.

7. Größe: mittel.
8. Gestalt: gesetzt.
9. Haare: schwarz.
10. Bart: Schnurrbart.
11. Gesicht: voll.
12. Stirn: gewöhnlich.
13. Augen: dunkel.
14. Nase, Ohren, Mund, Kinn, Hände und Füße: gewöhnlich.
15. Gang und Haltung: normal.
16. Ursache der Fahndung: Unerlaubte Entfernung.
17. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.

Lemgo, den 18. April 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
V. 951. Der Gerichtsherr

Verbot der Versendung von Streichhölzern und anderen feuergefährlichen Gegenständen in Postsendungen, insbesondere in Feldpostsendungen.

Vor der verbotswidrigen Versendung von Streichhölzern, Benzin, Äther und anderen leicht entzündlichen Gegenständen mit der Post, insbesondere mit der Feldpost, kann nicht oft genug gewarnt werden.

Die im Verlauf des Krieges vorgekommenen zahlreichen Brandunfälle in den mit Feldpostsendungen beladenen Eisenbahngüterwagen zeigen leider, daß die Bekanntmachungen und sonstigen Hinweise in dieser Angelegenheit vielfach immer noch nicht die genügende Beachtung finden, und daß nach wie vor feuergefährliche Gegenstände den Feldpostsendungen beigelegt werden.

Gewiß sind Feuerzeuge und Streichhölzer unentbehrliche Gebrauchsmittel für den Soldaten im Felde. Es gibt aber völlig ungefährliche Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur, die sich zur Versendung mit der Feldpost eignen. Streichhölzer hingegen brauchen nicht in das Feld gesandt werden, diese können die Soldaten an der Front von den Proviantdepots und Marketendern beziehen.

Nach § 5 der Postordnung ist die Versendung von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich aller durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzender Flüssigkeiten, mit der Post verboten.

Zu diesen Gegenständen gehören auch Streichhölzer.

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstandenen Schaden zu haften.

Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände mit der Post unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Minden (Westf.), den 7. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 54 Mittwoch, den 26. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1916, enthält:

Nr. 5153. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 14. April 1916.

Nr. 5154. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 18. April 1916.

Nr. 5155. Bekanntmachung über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5156. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Nr. 5157. Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Nr. 5158. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5159. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Nr. 5160. Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Nr. 5161. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1916, enthält:

Nr. 5162. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5163. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 19. April 1916.

Nr. 5164. Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 296).

(Nr. 5154) **Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener.** Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 7

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 8

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 11

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der

Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Lisco

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 307).

(Nr. 5160) **Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.**

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen

werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 77, Seite 308).

(Nr. 5161) **Bekanntmachung,**

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

§ 2

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5

Die Versorgung der Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen

Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 sind die Verwaltungsämter und Magistrate anzusehen.

Die Eintragung des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerks hat auf der Rückseite der Brotkarte zu erfolgen, die für die vierte volle Monatswoche bestimmt ist. Die Vorstände der in der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Kommunalverbände (Verwaltungsamt Blomberg und die Magistrate Blomberg und Schwalenberg) haben die Zuteilung von Seife usw. nach den Grundsätzen des § 1 der Verordnung unter entsprechender Benutzung der in ihrem Bezirk vorgeschriebenen Brotkarten zu regeln.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2120. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 79, Seite 315).

(Nr. 5165) **Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse.**

Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. K. R. A).,

betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen. Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft**).

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Effiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Naßreißmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag".

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Vorreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Naßreißmaschinen und Drouffetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
   b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hinterreinanderliegenden Tambure.
4. Taburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin, SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen".

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Münster, den 15. April 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 12293. General der Infanterie.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 96 vom Sonnabend, den 22. April 1916, Abends).

Bekanntmachung,

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.

Vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 57) wird bis zum 19. Juni 1916 verlängert.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jung.

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 39 S. 331).

Nachstehend wird ein

II. Nachtrag
zur Satzung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 9. Februar/28. März 1916

veröffentlicht.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

I.

Der § 7 der Satzung erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz;

„Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbande."

II.

Der § 19 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Regierungsamtsblättern der Provinz Westfalen", im „Amtsblatt für das Fürstentum Lippe" und in den „Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe."

Münster, den 18. April 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
gez. Prinz von Ratibor.

Nr. 1318 III.

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 28 S. 209 und Nr. 51, S. 445).

Beschaffung des lebenden Schlachtviehs für das Heer und die Zivilbevölkerung.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 11 Absatz 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden zu dieser Bekanntmachung vom 29. März 1916 wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Bezirk des Westfälischen Viehhandelsverbandes (Provinz Westfalen, die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) folgendes angeordnet:

§ 1.

Alles zur Schlachtung verkaufte lebende Vieh (Rindvieh, Kälber, Schweine und Schafe) darf nur noch an die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes bestellten Vertrauensmänner oder in dem vom Vorstand zugelassenen begrenzten Umfange an die Kommunalverbände oder die von diesen bezeichneten Stellen abgeliefert werden. Art und Menge des für die Kommunalverbände freigegebenen lebenden Viehes richtet sich nach der Anzahl der von der Reichsfleischstelle für diese zugelassenen Schlachtungen und wird diesen vom Vorstand unter jedesmaliger Angabe des Zeitraumes, für den die Anlieferung erfolgen darf, mitgeteilt. Die Lieferung an die Kommunalverbände oder die von ihnen bezeichnete Stelle darf den auf den angegebenen Zeitabschnitt entfallenden Anteil des ihnen von

der Reichsfleischstelle festgesetzten Kontingents nicht überschreiten.

§ 2.

Zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh für den Westfälischen Viehhandelsverband sind alle mit einer Ausweiskarte des Verbandes versehenen Verbandsmitglieder zugelassen, zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh für die Kommunalverbände dagegen nur die von diesen schriftlich beauftragten und mit einer Ausweiskarte des Verbandes versehenen Fleischer, diese indes nur zum Ankauf beim Landwirt oder Mäster.

§ 3.

Der von den Kommunalverbänden nicht gedeckte Bedarf an lebendem Schlachtvieh wird innerhalb der Zahl der von der Reichsfleischstelle zugelassenen Schlachtungen von dem Westfälischen Viehhandelsverbande beschafft. Der Fehlbedarf ist demnach von den Kommunalverbänden dem Vorstande des Viehhandelsverbandes zeitig anzumelden.

§ 4.

Behufs Beschaffung des für den Heeresbedarf, die Viehhandelsverbände anderer Provinzen, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann, und des durch selbständige Beschaffung nicht gedeckten Bedarfs der Kommunalverbände des Westfälischen Viehhandelsverbandes (§ 3) wird der Verbandsbezirk in Sammelbezirke eingeteilt, für die je ein Vertrauensmann für Großvieh und Kleinvieh bestellt ist. Die Sammelbezirke und die Namen und der Wohnort der Vertrauensmänner werden von den Vorständen der Kommunalverbände öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Das gesamte in dem Sammelbezirk gekaufte Schlachtvieh ist sofort nach Kaufabschluß nach Stückzahl, Art und Gattung dem Vertrauensmann anzumelden. An dem zur Abnahme bestimmten Tage, den der Vertrauensmann zeitigt mitteilt, ist das Vieh an der Sammelstation (Verladeort) anzuliefern, woselbst die Abnahme der Tiere zu Stallpreisen nach dem an der Sammelstation festgestellten Gewicht erfolgt. Die Anlieferung der Tiere hat in gefüttertem Zustande zu erfolgen; für die Preisberechnung maßgebend ist das Lebendgewicht gefüttert gewogen abzüglich 5 Prozent.

§ 6.

Für die Bezahlung der von den Vertrauensmännern abgenommenen Tiere gelten:

1. für Rindvieh (außer Kälbern), die vom Vorstande des Westfälischen Viehhandelsverbandes festgesetzten Stallhöchstpreise (Bekanntmachung vom 17. März 1916),
2. für Schweine die durch die Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (RGBl. S. 99) festgesetzten Stallhöchstpreise,
3. für Kälber und Schafe die im § 13 festgesetzten Stallhöchstpreise.

Diese Höchstpreise gelten nur für beste Ware. Für geringere Ware werden entsprechend niedrigere Preise gezahlt.

Zur Deckung seiner sämtlichen Unkosten und Auslagen und als Handelsgewinn erhält der Ankäufer bei der Ablieferung an den Vertrauensmann von diesem in bar den aufgewendeten Kaufpreis mit einem Aufschlag von 3 Prozent bei Rindvieh, Schweinen und Schafen und 6 Prozent bei Kälbern mit der Maßgabe, daß die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

§ 7.

Der Gewichtsverlust zwischen dem an der Sammelstation ermittelten Gewicht und bei Lieferungen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung dem der Heeressammelstelle bezw. bei Lieferungen an Kommunalverbände dem der kommunalen Abnahmestellen darf bei Rindvieh und Kälbern 10 Prozent, bei Schweinen 12 Prozent und bei Schafen 8 Prozent nicht überschreiten.

Weitere Gewichtsüberschreitungen werden vom Kaufpreis in Abzug gebracht.

§ 8.

Der Vertrauensmann hat die Tiere nach den Anweisungen des Vorstandes zu verladen und diesen sofort vom Versande durch eine

frei gemachte Postkarte nach besonderem Vordruck (Verladekarte) zu benachrichtigen. Auch hat er eine Bescheinigung eines Tierarztes oder der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß die Tiere seuchenfrei sind oder aus seuchenfreien Ställen stammen.

§ 9.

Die Mitteilungen der Verbandsmitglieder an die Vertrauensmänner und der Vertrauensmänner an den Vorstand des Viehhandelsverbandes oder die von diesem zu bezeichnende Stelle sind schriftlich oder telegraphisch zu machen, telefonische Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10.

Dem Vertrauensmann ist jeder Handel, auch der kommissionsweise Handel mit Schlachtvieh in der Tiergattung, für die er die Vertretung übernommen hat, untersagt.

§ 11.

Für die Vertrauensmänner gilt im übrigen die vom Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes erlassene Geschäftsanweisung.

§ 12.

Die von den Kommunalverbänden beauftragten Fleischer (§ 2) haben neben der dem Vorstand des Verbandes gemäß § 8 der Verbandssatzung zu machenden Anzeige dem für den Sammelbezirk, in dem sie Vieh kaufen, bestellten Vertrauensmann über jeden Ankauf eine Anzeige nach dem im § 8 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Muster A spätestens bei der Übernahme des Viehes einzureichen.

§ 13.

Für Kälber und Schafe werden bis auf weiteres folgende Stallhöchstpreise festgesetzt:

1. für Kälber
   a) für Kälber unter 40 kg Lebendgewicht 70 Mk. für 50 kg,
   b) für Kälber von 40—75 kg Lebendgewicht 100 Mk. für 50 kg,
   c) für Kälber über 75 kg Lebendgewicht 120 Mk. für 50 kg,
2. für Schafe:
   a) für Mastlämmer 120 Mk. für 50 kg,
   b) für Jährlinge und Hammel 100 Mk. für 50 kg, über 1 Jahr alt,
   c) für Schafe nnd Böcke 85 Mk. für 50 kg.

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5 Prozent.

Eine über diese Höchstpreise hinausgehende Vergütung wie Fuhrgeld, Strickgeld usw. ist verboten.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh.

§ 15.

Die Bestimmung unter IV der Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 17. März 1916,*) lautend:

„Schlachtvieh und Weidevieh darf nur nach Lebendgewicht gehandelt werden. Dementsprechend ist in der Anzeige über den Ankauf von Vieh der vereinbarte Kaufpreis nur nach Lebendgewicht einzutragen und in der Zeile „Gegenstand des Kaufes" ein entsprechender Vermerk „Schlachtvieh — Weidevieh" zu machen."

wird, soweit sie sich auf Weidevieh bezieht aufgehoben.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem wird Zuwiderhandelnden unnachsichtlich die Ausweiskarte dauernd oder zeitweilig entzogen.

§ 17.

Diese Anordnungen treten in der Provinz Westfalen mit dem ersten Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, im Fürstentum Lippe mit dem ersten Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Fürstentum Lippe und im Fürstentum Schaumburg-Lippe mit dem ersten Tage nach der Ver-

*) Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 38, S. 320.

öffentlichung in den Anzeigen des Fürstentums Schaumburg-Lippe in Kraft.

Münster, den 14. April 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband.
Der Vorstand.
Graf von Merveldt,
Regierungspräsident.

Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2082. Biedenweg

Der Bundesrat hat durch Verordnungen vom 18. und 19 April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299, 302 und 313) Bestimmungen über die Einfuhr von Eiern, kondensierter Milch und Milchpulver sowie von Zigarettenrohtabak aus dem Ausland getroffen. Danach sind aus dem Ausland eingeführte Eier, kondensierte Milch und Milchpulver an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b H. in Berlin und Zigarettenrohtabak an die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Die vom Reichskanzler zu diesen Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. und 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 300, 303 und 317) enthalten nähere Vorschriften über die Lieferungspflicht sowie Ausnahme- und Strafbestimmungen.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums an nicht freiwillig überlassene Gegenstände ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat des Orts, an dem sich die Gegenstände befinden.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2121. Biedenweg

Verkehr mit Auslandskäse.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159, Amtsblatt S. 310) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 17. März 1916 (Amtsblatt S. 312) wird zur Regelung des Verkehrs von aus dem Auslande eingeführten Käse folgendes bestimmt:

I.

Vom 1. Mai d J. an darf Käse, der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des anliegenden Musters*) als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31, Amts-

*) Muster und Zeichen werden hier nicht abgedruckt.

blatt S. 80) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der anliegenden Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen)*) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Verwaltungsämter und Magistrate von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben vor Aushändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Fakturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

II

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfanges ist nach Maßgabe des anliegenden Musters*) gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gekennzeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter II genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2084. Biedenweg

Über die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823, Amtsblatt S. 1237) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit. Zu deren Behebung wird darauf hingewiesen, daß im Sinne der Verordnung zu verstehen sind:

unter „Eiern": frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eierkonserven": flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß („auch künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt);

unter „Eiweiß": Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß und dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischem Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Detmold, den 25. April 1916

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6677. Biedenweg

*) Muster und Zeichen werden hier nicht abgedruckt.

Von den durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft Genommenen sind nachstehend näher bezeichnete Personen entwichen:

der Arbeiter Karl Rensmann, geb. am 27. Januar 1892 in Lippstadt, zuletzt wohnhaft in Enger, am 18. März 1916 aus dem Provinzialarbeitshause in Benninghausen,

der Arbeiter Peter Brüning, geb. am 7. Mai 1866 zu Wallenbrück, Kreis Herford, zuletzt wohnhaft in Bielefeld, am 20. März 1916 aus der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld.

Auf Ersuchen des Generalkommandos werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes veranlaßt, Nachforschungen nach den Entwichenen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und dem Provinzial-Arbeitshause in Benninghausen zuzuführen, auch dem Generalkommando alsbald hierüber Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6485. Biedenweg

In der Nacht vom 17./18. d. M. ist in dem Laden des Zigarrenhändlers Schätzlein hier mittels Nachschließens der Tür eingebrochen. Der am Tresen angebrachten verschlossenen Ladenkasse sind 10 bis 12 ℳ entnommen.

Um Ermittlung des Täters und um Nachricht zu J 334/16 wird ersucht.

Detmold, den 19. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 334/16. Credé

Steckbrief.

Gegen die untenbeschriebene russische Arbeiterin Jadwiga Knas aus Baby, Kreis Nowo-Radomsk, zuletzt in Ehrsen bei Schötmar, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 333/16 sofort Mitteilung zu machen.

Personalbeschreibung:

Alter: 18 Jahre, Statur: mittel, Gesicht: länglich, Augen: blau, Haare: blond.

Detmold, den 22. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 333/16. Credé

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ist dem Knecht Fritz Haverjoh auf dem Weege'schen Kolonate Nr. 7 in Westorf aus der Schneidekammer eine silberne Remontoir-Uhr im Werte von 36 ℳ und ein Taschenmesser mit schwarzer Schale im Werte von 0,75 ℳ gestohlen worden.

Des Diebstahls verdächtig ist der in Westorf beschäftigt gewesene Arbeiter Vincenz Borowski; derselbe ist 33 Jahre alt, 1,75 bis 1,80 m groß, von kräftiger Statur, hat blonde Haare und kleinen blonden Schnurrbart. Borowski ist im Besitze einer in Herford ausgestellten Quittungskarte Nr. 19 ohne Marken.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 36/16 wird ersucht.

Hohenhausen, den 20. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

P. L. 36/16. Köhne

Bekanntmachung.

Nach Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Kolons und Kaufmanns Kronshage in Augustdorf Nr. 12 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 18. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 9776. K. Piderit

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 55 Sonnabend, den 29. April 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 79 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1916, enthält:

Nr. 5165. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse. Vom 19. April 1916.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1916, enthält:

Nr. 5166. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1916, enthält:

Nr. 5167. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Nr. 5168. Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln. Vom 20. April 1916.

Die Nr. 82 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1916, enthält:

Nr. 5169. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 22. April 1916.

Die Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1916, enthält:

Nr. 5170. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Käse. Vom 25. April 1916.

Nr. 5171. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 81, Seite 322).

(Nr. 5168) **Bekanntmachung über Mistbeetkartoffeln.** Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise

vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I

Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 123, S. 1069 und von 1916, Nr. 33, S. 265).

Anzeigen über Druckpapier.

Nach der vom Reichskanzler auf Grund der Bundesratsverordnung über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) erlassenen Bekanntmachung vom 19. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 95 von 1916) findet am 4. Mai 1916, abends 6 Uhr, eine Bestandsaufnahme von unbedrucktem, maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier, daß sich in Gewahrsam von gewerbsmäßigen Erzeugern, Händlern, Verlegern, Druckern, Lagerhaltern usw. befindet, statt. Außerdem hat derjenige, welcher solches Papier bezieht und gewerblich verwendet, über Bezug und Verwendung Auskunft zu geben. Des ferneren haben alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf Papier der genannten Art gedruckt werden, Angaben über den Seitenumfang der von ihnen verlegten Druckschriften zu machen. Schließlich haben solche Verleger, denen Beilagen auf sanierten oder gestrichenem Papier kostenlos beigegeben werden (d. h. Beilagen, die dem Bezieher der Druckschrift ohne Erhöhung des Grundbezugspreises mit der Druckschrift geliefert werden), über bestimmte Fragen Auskunft zu erteilen.

Die vorgeschriebenen Anzeigen haben auf Fragebogen zu erfolgen, die die Meldepflichtigen von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe G. m. b. H. in Berlin C. 2, Breite Straße 8/9, schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare und unter Beifügung eines mit der Anschrift (Adresse) des Meldepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlags anzufordern haben.

Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe einzusenden, und zwar müssen die Fragebogen über die Bestandsaufnahme und die Angaben über Bezug und Verwendung des Druckpapiers bis zum 8. Mai 1916 einschließlich, die übrigen Fragebogen bis zum 17. Mai 1916 einschließlich als eingeschriebener Brief an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe eingeschickt werden. Von jedem auszustellenden Fragebogen ist von dem Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Kriegsende aufzubewahren.

Die meldepflichtigen Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften haben außerdem ein Exemplar der zuletzt erschienenen Ausgabe der Druckschrift mit einzusenden.

Die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen sind für die von ihnen herausgegebenen Druckschriften zur Anzeige nicht verpflichtet.

Wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird nach § 14 der Verordnung vom 19. April 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Detmold, den 28. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 7129. Biedenweg

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 26. April 1916 werden die beteiligten Kreise darauf aufmerksam gemacht, daß der Reichskanzler unter dem 22. April 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 323 ff.) Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 15. April 1916 über Regelung des Verkehrs mit Branntwein erlassen hat. Auf den Inhalt derselben wird hiermit verwiesen.

Detmold, den 28. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7128. Biedenweg

Im Rechnungsjahre 1916 geschieht die Hebung der Gewerbesteuer wie folgt:

1. in den Gewerbesteuerklassen AI, AII, BI, C und D in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag und im Monat Februar $^3/_4$ Monatsbetrag;
2. in der Gewerbesteuerklasse BII (Kleinhandel mit Branntwein in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember, Januar und Februar je einen Monatsbetrag;
3. in der Gewerbesteuerklasse E in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag zu 35 Pfg. und im Monat Februar einen Teilmonatsbetrag zu 15 Pfg.

Detmold, den 27. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6911. Biedenweg

Über den Umfang des Begriffs „Zucker" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823, Amtsblatt S. 1237) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf folgendes aufmerksam gemacht wird:

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohrzucker zu verstehen, und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sogenannten Kunsthonig oder dergl., Honigsirup, Fruchtsirup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist.

Stärkezucker und Stärkesirup fallen nich unter die Verordnung.

Detmold, den 27. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2111. Biedenweg

Den Viehhändlern Rudolf Tannenbaum in Kleinenbremen und David Simon in Minden, Stiftsalle 6, sowie Fritz Gieseking in Meßlingen Nr. 74 ist durch Beschluß des Vorstandes des Westfälischen Viehhandelsverbandes in Münster i. W. die Ausweiskarte zum Handel mit Vieh — Rindvieh, Pferden, Schafen, Schweinen und Ziegen — versagt worden.

Die Behörden haben überwachen zu lassen, daß der Viehhandel von den Obengenannten nicht mehr betrieben wird und unbefugter Handel gemäß § 8 der Anordnung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1916 (Amtsbl. S. 193) zur Bestrafung gelangt.

Es macht sich auch der strafbar, der Vieh an die Obengenannten verkauft oder zum kommissionsweisen Handel abgibt.

Detmold, den 27. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6917. Biedenweg

Der regierungsseitig am 30. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 1071/1915) für das Fürstentum festgesetzte Kartoffel-Kleinhandelshöchstpreis wird aufgehoben.

Detmold, den 27. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7042. Biedenweg

Die beteiligten Kreise werden auf die in Nr. 75 — Seite 279 ff. — des Reichs-Gesetzblatts (ausgegeben 17. April 1916) abgedruckte **„Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein"** (vom 15. April 1916) hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Detmold, den 26. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6803. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1915 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von den gezahlten Unterstützungen zu 34 119,30 ℳ auf das Fürstentum Lippe 3984 ℳ entfallen. Die Beiträge für das Jahr 1915 haben 2920 ℳ betragen.

Einnahmen:	ℳ	₰
Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und außerpreußischen Staatsregierungen	60000	—
Reinertrag des Vermögens . . .	1118	75
	61118	75
Ausgaben:		
Unterstützungen	34419	30
Verwaltungskosten	711	52
	35130	82
Einnahmen:	61118	75
Ausgaben:	35130	82
Mehreinnahme:	25987	93
Vermögen:		
Bestand Ende 1914	29439	64
Mehreinnahme für 1915 . . .	25987	93
Bestand Ende 1915	55427	57

Vorhanden sind 30000 ℳ Wertpapiere zum Einkaufspreise von . . 29891 ℳ 72 ₰
und Barbestand . . . 25535 „ 85 „.

Merseburg, den 18. März 1916.

Direktion der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.

Detmold, den 19. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 843 B. Biedenweg

In der Nacht zum 22. d. M. sind dem Wirt Lembke in Lemgo aus dem Keller seiner Wohnung die folgenden Sachen entwandt:

1. 2 Korbflaschen mit je 10 Ltr. Kümmel (Firma H. Bauer Lemgo),
2. 10 Ltr. Flaschen mit Thaler'schem Alten (Firma H. Bauer Lemgo),
3. 2 Ltr. Flaschen mit Fleischhauer-Bittern,
4. 2 Ltr. Flaschen mit Wermut (Firma A. Rinne Lemgo),
5. 10 Flaschen mit Rüdesheimer (Firma Fr. Meyer Lemgo),
6. 6 Ltr. Flaschen mit Steinhäger (Firma König Stadthagen),
7. 2 Ltr. Flaschen mit Himbeersaft,
8. 2 Gläser mit eingekochten Stachelbeeren,

im Gesamtwerte von 103,40 ℳ.

Um Ermittelung und Nachricht zu J 346/16 wird ersucht.

Detmold, den 25. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 346/16. Credé

Gegen den russischen Arbeiter Peter Schipak, zuletzt in Herberhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotswidriger Entfernung vom Wohnorte verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 352/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. April 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 352/16. Credé

Der am 23. Oktober 1915 gegen den Arbeiter Michael Szpytal aus Jaworow (Galizien), geboren am 15. Dezember 1897 daselbst, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 27. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 320/15. Brandes

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung

über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bezirke der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft (L. W. G.).

Auf Grund des § 5 der Bundesrats-Verordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr

mit Verbrauchszucker wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Der Kauf und Verkauf von Zucker zum Verbrauch im Haushalt darf nur gegen Abgabe von Marken der von der L. W. G. ausgegebenen Zuckerkarten erfolgen.

§ 2

Jede Zuckerkarte wird bei der Ausgabe auf dem Erneuerungsschein mit dem Dienststempel der Ortsbehörde oder des Ortsvertreters der L. W. G. abgestempelt und mit der Listennummer des empfangsberechtigten Haushalts versehen.

§ 3

Die Zuckerkarten und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar. Auf die Zuckerkarte darf Zucker nur bei Vorzeigung des Erneuerungsscheines und gegen Abtrennung der Marke verabfolgt werden. Vorher abgetrennte Marken sind ungültig. Wer Karten oder Marken fälscht, kauft, verkauft oder verschenkt, kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft werden. Der Erneuerungsschein der Zuckerkarte ist zu einem späteren Umtausch aufzubewahren.

§ 4

Jede Zuckerkarte gilt für die in ihrem Aufdruck angegebene Frist. Die Verwendung der Karte außerhalb dieser Geltungsfrist ist verboten.

§ 5

Jede Zuckerkarte berechtigt nur zur Entnahme der mit ihrem Aufdruck angegebenen Zuckermenge.

§ 6

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt an die in der L. W. G. versorgungsberechtigten Haushaltungen durch die Ortsbehörden oder die Ortsvertreter der L. W. G.

§ 7

Jeder Haushaltungsvorstand erhält für jeden Monat soviel Zuckerkarten, als die Haushaltung Mitglieder hat. Als Mitglied der Haushaltung gilt, wer in ihrem Wohnbereich die Nacht zuzubringen pflegt. Hausbesucher, die sich länger als eine Woche in der Haushaltung aufhalten, gelten als Mitglieder der Haushaltung. Für Haushaltungs-Mitglieder, die auf länger als eine Woche verreisen oder die Haushaltung wechseln, darf Zucker nicht bezogen werden.

§ 8

Krankenhäuser, Pensionate und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten für jeden Insassen für den Monat je eine Zuckerkarte. Bei Ausscheiden eines Insassen, das durch einen Zugang ausgeglichen wird, kann die für den Ausgeschiedenen entfallene Karte für den Zugang weiter benutzt werden.

§ 9

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Zuckerkarte auszuhändigen. Er ist ferner verpflichtet, der Ausgabestelle die unbenutzten Zuckerkarten oder Marken zurückzuliefern und Personalveränderungen in der Haushaltung sofort der Ausgabestelle mitzuteilen. Personen, die nach obigen Bestimmungen als Mitglieder einer Haushaltung eine Zuckerkarte bezogen haben, haben sie bei einer Abreise dem Haushaltungsvorstande abzugeben.

§ 10

Bei der ersten Ausgabe von Zuckerkarten werden jedem Haushalt die am 25. April 1916 angezeigten Vorräte auf die Versorgung voll angerechnet. Den Haushaltungen werden diese Vorräte belassen, soweit sie den nach der Personenzahl berechtigten Bedarfsanteil für 5 Monate — bis zum 1. Oktober! — nicht übersteigen. Jeder Überschuß über diesen fünfmonatlichen Bedarfsanteil muß von den Besitzern bis zum 15. Mai 1916 an einen Groß- oder Kleinhändler in der L. W. G. abgeliefert werden. Die Groß- und Kleinhändler haben jeden in diesem Sinne getätigten Kauf unter Angabe des Verkäufers und der gekauften Zuckermenge unverzüglich der Geschäftsstelle der L. W. G. schriftlich anzuzeigen. Alle bis zum 15. Mai nicht abgelieferten Überschüsse gelten mit diesem Tage als enteignet.

§ 11

Die Inhaber von Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien werden für die Mitglieder ihrer Haushaltung nach obigen Bestimmungen mit

Zuckerkarten versorgt. Ihren Bedarfsanteil für gewerbliche Zwecke erhalten sie nach einem von der Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe aufgestellten und von der L. W. G. genehmigten Verteilungsplan. Die Zuweisung erfolgt durch Bezugsscheine, die die Handwerkskammer ausstellt. Jeder Betrieb darf im Monat nur den von der Handwerkskammer festgestellten Bedarfsanteil verbrauchen. Die am 25. April 1916 angezeigten Vorräte werden auf diesen Bedarfsanteil voll angerechnet. Vorräte, die das Dreifache des monatlichen Bedarfsanteils übersteigen, sind der Handwerkskammer auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

§ 12

Der Verkauf von Zucker an die Versorgungsberechtigten und die Gewerbetreibenden erfolgt durch den bisher mit dem Zuckerverkauf betätigten Groß- und Kleinhandel.

§ 13

Die Kleinhändler sind verpflichtet, sich bei jedem Verkauf von Zucker den Erneuerungsschein der Zuckerkarte vorweisen zu lassen. An die Inhaber von Gastwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien dürfen sie Zucker nur gegen Abgabe der von der Handwerkskammer ausgegebenen Bezugsscheine und nur in den auf diesen Bezugsscheinen angegebenen Mengen verkaufen.

§ 14

Die Kleinhändler erhalten gegen je 400 Marken oder die gleichwertigen Bezugsscheine der Handwerkskammer von den Großhändlern 100 kg Zucker. Ein Verkauf von Zucker aus dem Großhandel an den Kleinhandel ist nur gegen solche Abgaben von Marken oder Bezugsscheinen und nur in den durch diese Unterlagen nachgewiesenen Mengen gestattet. Jeder Verkauf von Zucker nach außerhalb der L. W. G. ist verboten.

§ 15

Jeder Großhändler erhält auf Grund der nach § 14 beigebrachten Ausweise über seine Verkäufe an den Kleinhandel durch Vermittlung der Handelskammer für das Fürstentum Lippe den nach diesen Ausweisen ihm zustehenden Anteil an den der L. W. G. von der Reichszuckerstelle zugewiesenen Bezugsscheinen.

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 19 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Lemgo, den 20. April 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Nr. 6709. Geheimer Regierungsrat

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Berghahn Nr. 3 in Leistrup-Meiersfeld ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 20. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahre 1916 in folgender Weise erhoben:

I. **Amt Brake.**

a) **Einkommensteuer:** je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, sowie im Januar, Februar und März 1917;

b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1916 und Februar 1917;

c) **Gebäudesteuer:** je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1916 und Januar 1917, sowie fünf Monatsbeträge im Monat September 1916.

II. **Amt Hohenhausen.**

a) **Einkommensteuer:** je einen Monatsbetrag in den Monaten, Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, sowie im Januar, Februar und März 1917;

b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1916;
c) **Gebäudesteuer:** je fünf Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1916 und Januar 1917.

III. **Amt Barenholz.**

a) **Einkommensteuer:** je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, sowie im Januar, Februar und März 1917;
b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 1916, sowie einen Monatsbetrag im Monat Februar 1917;
c) **Gebäudesteuer:** je fünf Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1916 und Januar 1917, sowie je drei Monatsbeträge in den Monaten November 1916 und Februar 1917.

IV. **Amt Sternberg-Barntrup.**

a) **Einkommensteuer:** je einen Monatsbetrag in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1916, sowie in den Monaten Januar, Februar und März 1917;
b) **Grundsteuer:** je drei Monatsbeträge in den Monaten Juli, August und November 1916, sowie im Monat Februar 1917;
c) **Gebäudesteuer:** je vier Monatsbeträge in den Monaten Juli 1916 und Februar 1917 und je fünf Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1916 und Januar 1917.

Brake in Lippe, den 20. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 6136. Kirchhof

Gegen alle in dem Verfahren die Herstellung und Inbetriebnahme einer Turbinen-Anlage seitens des Landwirts Bruno Diederichs zu Hellinghausen betr. auf die Bekanntmachung vom 4. d. M. nicht angemeldeten Einwendungen ist durch Beschluß vom heutigen Tage der Ausschluß verfügt.

Brake in Lippe, den 26. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 6458. Kirchhof

Die Hebung der Amtsgemeindesteuern im Rechnungsjahr 1916 wird, wie folgt, vorgenommen werden:

I. **im Amte Blomberg.**

a. **Grundsteuer:** je 3 Monatsbeträge im Juni, August und Januar und 1 Monatsbetrag im Oktober;
b. **Gebäudesteuer:** je 3 Monatsbeträge im im Juli und Februar;
c. **Einkommensteuer:** je ein Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

II. **im Amte Schieder.**

a. **Grundsteuer:** je 3 Monatsbeträge im Juni, August, Oktober und 2 Monatsbeträge im Januar;
b. **Gebäudesteuer:** je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar;
c. **Einkommensteuer:** je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

III. **im Amte Schwalenberg.**

a. **Grundsteuer:** je 3 Monatsbeträge im Juni, August und 2 Monatsbeträge im Januar;
b. **Gebäudesteuer:** je 3 Monatsbeträge im Juli und Februar;
c. **Einkommensteuer:** je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Januar und Februar.

Sollten die Hebungen im Mai oder Juni wegen verspäteten Eingangs der Kataster nicht möglich sein, werden sie in den folgenden Monaten nachgeholt werden.

Blomberg, den 17. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Ortsstatut,

betreffend Lohnzahlung an die gesetzlichen Vertreter.

Auf Grund der §§ 119a, 142 und 148 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter unter

Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Stadtbezirk Detmold folgendes bestimmt:

§ 1.

Der von gewerblichen Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und dergl.) im Alter unter 18 Jahren verdiente Lohn darf nur an die gesetzlichen Vertreter und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung an diese Arbeiter unmittelbar gezahlt werden.

Ausnahmen können durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Detmold, den 22. März 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

Genehmigt.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
(L. S.) Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 23. April 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 30 eingetragen, daß die Eheleute Knecht Ernst Wellner in Berlebeck und Auguste geb. Stockmeier das., durch Vertrag vom 14. April 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 10. April 1916.

G.-R. Bd. III Nr. 30. Fürstliches Amtsgerichts I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 31 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Niederkrome in Pivitsheide und Elise, geb. Bollermann das., durch Vertrag vom 19. April 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 20. April 1916.

G.-R. Bd. III Nr. 31. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 10

Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold,

eingetragen:

Der Bankdirektor Carl Hrdina in Grunewald ist nicht mehr stellvertretendes, sondern ordentliches Mitglied des Vorstandes. Zum Mitgliede des Vorstandes ist bestellt der Bankdirektor Wilhelm Kleemann in Berlin—Schöneberg. Zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes ist bestellt der Bankdirektor Raphael Eberhardt in Charlottenburg.

Detmold, den 17. April 1916.

H.-R. B. Nr. 10. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß der Lehrer Pankoke in Schieder an Stelle des verstorbenen Rittergutspächters vom Scheidt auf Freismissen zum Mitgliede des Vorstandes der Wöbbeler Spar- und Darlehnskasse gewählt ist.

Blomberg, den 20. April 1916.

Gen.-Reg. Nr. 7. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schötmar belegene, im Grundbuche von Schötmar Band 19 Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Fritz Neumann in Schötmar eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 401/51, 616/51 Kartenblatt 1 Hofraum und Garten zu 6,10 a groß mit dem darauf befindlichen Wohnhause, mit 300 ℳ Mark jährlichem Mietwert, am

Dienstag, den 20. Juni 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 20. April 1916.

II K 10/14. Fürstliches Amtsgericht II

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Herzberg in Bösingfeld bezw. des Inhabers des Kaufmanns Jonas Herzberg daselbst ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, den 10. Mai 1916,
nachmittags 4 Uhr,

vor dem hiesigen Amtsgerichte anberaumt.

Alverdissen, den 25. April 1916.

N. 3/15. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß alle Gesuche 2c. sämtlicher ausgehobenen und noch nicht ausgehobenen Wehrpflichtigen auf freiwilligen Eintritt in den Heeres- oder Marinedienst auf sofortige Einstellung, Einstellung bei einem bestimmten Truppenteil usw. stets auf dem Dienstwege, d. h. beim zuständigen Bezirkskommando — nicht bei höheren militärischen Behörden, z. B. Generalkommando — einzureichen sind. Die Umgehung des Dienstweges ist unzulässig. Es verzögert nur die Erledigung der Anträge und belastet unnötig die Dienststellen. Auf eine Prüfung der beim stellv. Generalkommando in Münster eingehenden Gesuche kann sich dasselbe nicht einlassen; dieselben werden vielmehr dem zuständigen Bezirkskommando zur weiteren Erledigung abgegeben.

Sodann wird noch bemerkt, daß eine Berücksichtigung der genannten Anträge aus dienstlichen Gründen nur in den seltensten Fällen erfolgen kann.

Detmold, den 24. April 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Steckbrief.

1. Familienname: Schmelz.
2. Vorname: Wilhelm.
3. Stand oder Gewerbe: Musketier 3. Komp. I. Ersatz-Bataillons Nr. 55, früher Knecht.
4. Geburtstag und Geburtsort: geb. 2. 5. 95 zu Marburg.
5. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Detmold und Umgegend.
6. Größe: 1,66 m.
7. Haare: hellblond.
8. Gesicht: voll, rot.
9. Augen: blau.
10. Augenbrauen: hellblond.
11. Hände: dick.
12. Besondere Kennzeichen: steifer rechter Daumen.
13. Bekleidung: blauer Waffenrock, graue Hose und Mütze, Schnürschuh, Seitengewehr Nr. 184.
14. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
15. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächste Militärbehörde.
16. Akten: 248 III/16.

Detmold, den 27. April 1916.

Gericht
I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. 55.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Müller, Wilhelm, Kutscher, Musketier 1. Komp. II/67, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in die Militärarrestanstalt in Lemgo oder an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Lemgo, den 23. April 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

V. 983. Der Gerichtsherr

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Größe: 1,69 m. Statur: kräftig. Haare: dunkelblond Scheitel. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: ohne. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: frisch.

Besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge.

Kleidung: Vermutlich feldgraue Uniform.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Musketier Heinrich Gustav Goertz, welcher flüchtig ist, ist wegen unerlaubter Entfernung festzunehmen.

Es wird ersucht, ihn an den Unterzeichneten in die Militärarrestanstalt in Lemgo oder an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Lemgo, den 27. April 1916.

Königliches Gericht

des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 1004. Der Gerichtsherr

Beschreibung:

Alter: 38 Jahre. Größe: 1,67 m. Statur: mittelgroß und mittelkräftig. Haare: blond. Nase: eingedrückt. Bart: blonder Schnurrbart. Kleidung: blaue Infanterie-Uniform J.-R. 67.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Im Interesse einer richtigen, klaren und übersichtlichen Aufschrift, von der wesentlich die unverzögerte Beförderung abhängt, empfiehlt es sich sehr, für die Briefe und Karten an die Truppen im Felde nur Briefumschläge usw. mit Vordruck zu verwenden.

Nicht nur der Name des Empfängers, sondern auch die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. müssen sehr deutlich, scharf und genügend groß geschrieben sein. Die Verwendung von Bleistift und blasser Tinte ist daher beim Schreiben der Aufschrift zu unterlassen; ebenso ist keine feine Schrift anzuwenden. Auf der Sendung ist der Absender mit Straße und Wohnung deutlich zu vermerken. Häufig kommen Sendungen als unbestellbar zurück und können dann dem Absender nicht zurückgegeben werden, weil sich dieser entweder garnicht oder nur mit seinem Vornamen genannt hat. Für den Absender sind dann diese Sendungen in Verlust geraten.

Der Truppenteil ist stets ohne Abkürzungen anzugeben. Dabei ist genau zwischen Garde-, Linien-, Reserve-, Ersatz-, Landwehr- und Landsturmtruppenteilen zu unterscheiden. Sehr oft werden auch „Armee" und „Armeekorps" miteinander verwechselt.

Wird dies nicht genau auseinandergehalten, so gelangt der Brief z. B. zum 2. Armeekorps, während der Empfänger bei den Truppen der vielleicht an ganz anderer Stelle kämpfenden 2. Armee steht.

Wenn sich der Absender über die Richtigkeit der Aufschrift im unklaren ist, sind die Ober-Postdirektion in Minden (Westf.) und die Postsammelstelle in Dortmund gern bereit, die Adresse zu prüfen.

Aus Anlaß von Beschwerden wegen Nichtankunft von Postsendungen ist wiederholt festgestellt worden, daß die Postsendungen wegen unrichtiger Aufschrift die Empfänger nicht erreichen konnten.

Minden (Westf.), den 7. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Vorteile des Postscheckverkehrs.

Im Publikum ist vielfach die Ansicht verbreitet, der Postscheckverkehr eigne sich lediglich für Geldgeschäfte größeren Umfangs, für den Kleinverkehr sei er nicht von Nutzen. Dieser irrtümlichen Auffassung muß entgegengetreten werden. Gerade für die Erledigung der vielen kleineren Zahlungen ist die Benutzung des Postschecks die vorteilhafteste und bequemste Zahlungsart. Es muß immer wieder daran erinnert werden, daß der Geschäfts- oder Privatmann, der Inhaber einer Postscheckrechnung ist, seine Zahlungen viel einfacher und müheloser abwickeln kann, als das nicht am Postscheckverkehr beteiligte Publikum. Statt beständig bares Geld im Hause vorrätig halten und dazu für dessen Beförderung zum Postamt sorgen zu müssen, fertigt der Inhaber einer Postscheckrechnung ein Formular für sein Postscheckamt aus und übergibt es dem nächsten Briefkasten. Also: Kein Warten am Postschalter, keine Verlustgefahr, dagegen neben dem Vorteil der Bequemlichkeit noch bedeutende Gebührenersparnisse. Während z. B. bei Zahlung eines Betrages von 800 ℳ durch Postanweisung das Franko 60 Pf. kostet, beträgt bei Zahlung dieses Betrages im Wege des Postscheckverkehrs

die Gebühr 13 Pf., u. U. sogar nur 3 Pf., nämlich dann, wenn es sich um Überweisung dieses Betrages von einer Postscheckrechnung auf eine andere handelt, d. h. wenn außer dem Absender auch der Empfänger des Geldbetrages Inhaber einer Postscheckrechnung ist. Das Beispiel zeigt, wie erwünscht es ist, daß die Beteiligung am Postscheckverkehr sich auf möglichst viele Teilnehmer erstreckt. Je größer die Beteiligung, desto mehr wächst die Möglichkeit, die Billigkeit des Überweisungsverkehrs allseitig ausnützen zu können.

Nicht zu vergessen ist der große vaterländische Nutzen, der dadurch entsteht, daß mit der Zunahme des Postscheckverkehrs der bargeldlose Verkehr mächtig gefördert und der Bedarf an Reichsbanknoten, die infolge des unpraktischen Bargeldverkehrs unnötigerweise noch in großer Zahl im Umlauf sind, verringert wird. Wer sich am Postscheckverkehr beteiligt, nützt mithin dem Vaterlande und sich selbst.

Möge daher niemand, der einen irgend nennenswerten Geldumsatz hat, säumen, sich eine Postscheckrechnung einrichten zu lassen. Über die näheren Bedingungen des Postscheckverkehrs wird an jedem Postschalter bereitwilligst Auskunft erteilt.

Minden (Westf.), den 15. April 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Am 10. Mai wird in Bad Salzuflen für die Dauer der Badezeit unter der Bezeichnung „Bad Salzuflen 2" eine Postanstalt mit beschränkter Annahme- und Ausgabebefugnis in den Räumen des Badehauses VI eingerichtet. Die Postanstalt, mit der eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden ist, wird für den Verkehr geöffnet werktags von 8—12 Uhr vorm. und von 4—7 Uhr nachm., Sonntags von 8—9 Uhr vorm. und von 12—1 Uhr nachm.; sie dient als Annahmestelle für Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, Zeitungsbestellungen und Telegramme, als Verkaufsstelle von Postwertzeichen und Versicherungsmarken, als Ausgabe- bezw. Auszahlungsstelle für postlagernde Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen sowie für Abhebungen auf Postkreditbriefe.

Minden (Westf.), den 27. April 1916.

III 2. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 56 Mittwoch, den 3. Mai 1916

Sammelt Altgummi!

Im Interesse des Heeresbedarfs sollte in jedem Haushalt und Betrieb Umschau gehalten werden, ob nicht in Ecken und Winkeln noch Altgummi irgendwelcher Art unbenutzt umherliegt. Bekanntlich sind sämtliche Vorräte an Altgummi und Gummiabfällen seit dem 1. April beschlagnahmt und meldepflichtig und zwar schon in Mengen von mehr als 1 kg. Darum heraus mit allen unbrauchbaren Gummischuhen, Fahrrad-, Gas- und Gartenschläuchen, mit alten Fahrraddecken, Pumpenklappen und dergl.! Statt daß solches Gummi unbeachtet verdirbt, sollte es schleunigst der Neuverwendung für Heereszwecke zugeführt werden. Jeder denke daran, daß er damit eine vaterländische Pflicht erfüllt. Viele für den einzelnen wertlose Kleinigkeiten machen hier ein wertvolles Ganze aus! Im übrigen wird das gesammelte Gummi vom Staate auch bezahlt, sodaß sich schon um deßwillen eine Durchstöberung der Rumpelkammer unter Umständen sehr lohnen würde. Für Westfalen und Lippe ist die Firma Gebr. Salomon in Hannover, für die Rheinprovinz die Firma S. Salomon in Minden i. W. beauftragte Ankaufsstelle. Die von diesen zu zahlenden Preise sind behördlich festgesetzt.

Es würde sich im übrigen sehr empfehlen, wenn in den Gemeinden eine Sammlung von Altgummi veranstaltet würde, und zwar in der Weise, daß nach vorheriger Bekanntgabe von Gemeindewegen Abholer (etwa Schulkinder) bei den einzelnen Haushalten und Betrieben herumgehen. Den Erlös zu wohltätigen Zwecken, besonders für Kriegsfürsorge zu verwenden, wäre eine vaterländisch verdienstliche Sache.

Hoffentlich bedarf es dazu nur dieser Anregung!

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1916, enthält:

Nr. 5172. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 22. April 1916.

Nr. 5173. Bekanntmachung über die Preise von Stroh und Häcksel. Vom 28. April 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 81, Seite 321).

(Nr. 5167) **Bekanntmachung,**

betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Der im § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 12. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 497) bestimmte Zeitpunkt, bis zu welchem die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern sowie der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter längstens erstreckt worden ist, wird auf den 31. Dezember 1917 festgesetzt.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 84, Seite 344).

(Nr. 5173) **Bekanntmachung**

über die Preise von Stroh und Häcksel.
Vom 28. April 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die in der Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) für Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich festgesetzten Preise bleiben bis zum 1. August 1916 in Kraft.

Der Höchstpreis für gepreßtes Stroh gilt nur für Stroh, das derartig gepreßt ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einem Doppelwagen (großem Rungenwagen oder zwei kleinen Wagen) verladen werden können.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsbl. von 1915 Nr. 128, S. 1131, und von 1916 Nr. 24 S. 186).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Emil Altfeld aus Unna vom 1. Mai 1916 an zum Oberlehrer am Gymnasium „Leopoldinum" in Detmold zu ernennen.

Detmold, den 26. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2055. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Schriftsetzer Gustav Söte in Detmold aus Anlaß 50jähriger treuer Dienstleistungen bei der Meyerschen Hofbuchdruckerei hierselbst die silberne Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 28. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2015. Biedenweg

Der am 31. Oktober 1892 geborenen Emilie Lindhorst in Detmold ist Höchsten Orts gnädigst die Befugnis erteilt worden, den Namen Ködder-

mann anzunehmen und sich fortan Frau Emilie Köddermann, geb. Lindhorst, zu nennen.

Detmold, den 28. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1980. Biedenweg

Da sich die Versorgung der Bevölkerung der lippischen Städte und gewerbetreibenden Dörfer mit Ferkeln zur Mast bisher bedauerlicherweise nicht nach Wunsch vollzieht, es aber dringend geboten ist, die Fleischversorgung dieser Bevölkerung während des nächsten Winters im weitesten Umfange durch Eigenmast sicher zu stellen, so wird unter Abänderung der Verordnung vom 29. März 1916 (Amtsblatt S. 351) und der Ausführungsanweisung dazu vom 30. März 1916 (Amtsblatt S. 352)

1. die Frist, innerhalb welcher die Gemeinden und Wirtschaftsgemeinschaften die angemeldeten Ferkeln aufzukaufen berechtigt sind, von einer auf zwei Wochen verlängert,
2. die Befreiung der Ferkelzüchter von der Anmelde- und Abgabe-Verpflichtung auf Verkäufe an Bewohner des Bezirks der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft ausgedehnt.

Detmold, den 29. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2219. Biedenweg

Durch Ausführungsbestimmung vom 25. April 1916 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Amtsblatt S. 466/467) ist vorgeschrieben, daß die Eintragung des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerks auf der Rückseite der Brotkarte zu erfolgen hat. Diese Vorschrift wird aus Zweckmäßigkeitsrücksichten dahin abgeändert, daß der Vermerk nicht auf der Brotkarte, sondern auf dem Erneuerungsschein der Zuckerkarte einzutragen ist. Beide Wirtschaftsgemeinschaften haben zu diesem Zwecke Zuckerkarten-Erneuerungsscheine auch an solche Personen auszugeben, die zum Bezuge von Verbrauchszucker nicht oder einstweilen nicht berechtigt sind.

Detmold, den 29. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2216. Biedenweg

Auf Veranlassung der obersten Militärbehörden wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Reklamations-Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche auf Grund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres stets an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten sind.

Detmold, den 9. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 2015. Pustkuchen

Erfahrungsgemäß haben sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt, in denen die Vorschriften über die Meldepflicht neutraler und verbündeter Ausländer nicht beachtet worden sind. Wir nehmen daher Veranlassung, die bereits im Amtsblatt Nr. 138 vom 15. Dezember 1915 abgedruckten Meldevorschriften des stellvertretenden Generalkommandos in Münster vom 2. Dezember 1915 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Detmold, den 27. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6586. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 2. Dezember 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 38692.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 8 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden. Die

Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Meldefrist nicht mit.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 8 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises unter Angabe des Reisezieles und des genauen Reisezweckes persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise, der genaue Reisezweck und das Reiseziel werden von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) für die Nacht (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) oder einen Teil derselben aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 8 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern, indem er sich überzeugt, ob Paß oder Ausweis von der Polizeibehörde abgestempelt ist; er hat im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Frist nicht mit.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 24 Stunden dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise, das Reiseziel und den genauen Reisezweck angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen. Die Polizeibehörden haben Vorsorge zu treffen, daß die Meldungen in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends jederzeit entgegengenommen werden können.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Ebenso gilt diese Bekanntmachung nicht für den Personenverkehr im Grenzstreifen mit Holland für diejenigen Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten. (Ärzte, Geistliche, Hebammen, ländliche Bewohner, Dienstboten, ländliche und gewerbliche Arbeiter usw. für die nach B 2 der Bekanntmachung vom 31. 12. 14 — I b K Nr. 53138 — anstelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde genügt.

Als „Grenzstreifen" gilt folgendes Gebiet:

a) auf deutscher Seite der Streifen, der zwischen der Landesgrenze und folgendem Straßenzug liegt:

Bentheim — Ochtrup — Epe — Wessum — Ottenstein — Vreden — Stadtlohn — Südlohn — Wilgenbusch — Weseke — Borken — Rhede — Bocholt — Werth — Haldern — Rees; sodann rechtes Rheinufer von Rees bis Emmerich; ferner der Straßenzug Emmerich — Warbeyen — Kellen — Cleve — Goch — Weeze — Kevelaer — Geldern — Pont — Straelen — Waukum — Vinkrath.

b) auf holländischer Seite der Streifen, der zwischen der Landesgrenze und und folgendem Straßenzuge liegt:

Oldenzaal — Enschede — Haaksbergen — Eilbergen — Groenlo — Winterswyk — Bredeveort — Varsseveld — Terborg — Zeddau — Didam — Zevenaar — Nud — Zevenaar — Pännerden, sodann über den Rhein, dessen linkes Ufer bis Nymegen, von da ab Landstraße bis Groesbeck — Mock, sodann rechtes Ufer der Maas bis Venlo.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 20. Dezember 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Die im Amtsblatt Nr. 90 vom 11. 11. 14 abgedruckte Verfügung des Stellv. Generalkommandos, Abt. IVd Nr. 12139, vom 6. 11. 1914, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, ist aufgehoben worden.

Detmold, den 28. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5183. Biedenweg

Bei den Leitern der gewerblichen Betriebe und der ihnen in dieser Beziehung gleichgestellten landwirtschaftlichen Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, besteht anscheinend Ungewißheit darüber, woher sie den Zucker für ihren Betrieb zu beziehen haben. Sie werden nicht durch die L. W. G. und B. W. G. versorgt, sondern haben sich durch Vermittelung der Handelskammer in Detmold Bezugsscheine der Reichszuckerstelle zu verschaffen. Voraussetzung der Erteilung des Bezugsscheins ist, daß ein von der Handelskammer zu beziehender Fragebogen ausgefüllt und der Reichszuckerstelle durch Vermittlung des zuständigen Verwaltungsamts oder Magistrats oder der Handelskammer übersandt wird. Die Belieferung der Betriebe erfolgt alsdann von den dafür bestimmten Stellen und zwar zu Preisen, die sich niedriger stellen, als beim Bezug durch die L. W. G. und B. W. G. Es liegt also im eigenen Vorteil dieser Gewerbetreibenden und Landwirte, sich durch die Handelskammer versorgen zu lassen. Hierzu gehören, um dies besonders hervorzuheben, kleinere und größere Gutsbesitzer, die Fruchtsäfte, Marmeladen, Fruchtweine und dergl. zum Zwecke der Weiterveräußerung herstellen. Der Bedarf der Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser und solcher Apotheken, die Heilmittel nur auf Grund des Arzneibuches herstellen, wird durch die L. W. G. und B. W. G. bezw. die Handwerkskammer in Detmold gedeckt.

Detmold, den 29. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 7219. Biedenweg

Steckbriefserledigung.

Der im Amtsblatt vom 11. März d. J. Nr. 34, gegen den am 21. 10. 83 zu Schwelentrup geborenen Knecht Hermann Koch erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Mai 1916.

Fürstliche Direktion der Strafanstalten
Quentin

In der Zeit vom 23./25. d. M. ist dem Architekten Heitefuß zu Detmold von einem Neubau an der Orbkerstraße ein Handwagen ohne Seitenbretter entwandt worden.

Die Radspuren führen über bestelltes Land nach der Arminstraße. Die Spurenweite beträgt etwa 76 mm. Nach den Fußspuren kommt nur eine Person mit spitzen Zivilschuhen ohne Nägel, Länge etwa 28 cm, in Frage.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 118/16 wird ersucht.

Detmold, den 26. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 118/16. Brandes

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. zum 31. v. M. sind der Witwe Marie Meierjohann in Veldrom aus dem Garten 2 gestreifte Schürzen, 2 Paar schwarze Strümpfe, 1 alter Kleiderrock und 1 weißer Wäschekorb entwendet.

Es wird um Nachforschung und Mitteilung ersucht.

Horn, den 28. April 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 21/16. Spelge

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach Zustimmung Fürstlich Lippischer Regierung werden auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April d. J. folgende Höchst- bezw. Übernahmepreise festgesetzt:

1. Höchstpreise für den Verkauf an Versorgungsberechtigte:
   a. von Kristallzucker und gemahlenen Zucker . ℳ 0,60 für 1 kg
   b. von Stückzucker . . „ 0,64 „ 1 „
   c. von Würfelzucker . . „ 0,68 „ 1 „
2. Übernahmepreise für diejenigen Zuckermengen, die im Besitz der Versorgungsberechtigten sind, aber den bis zum 1. Oktober zulässigen Bedarfsanteil übersteigen, daher abgeliefert werden müssen und bis zum 15. Mai freiwillig abgeliefert werden:
   a. für Kristallzucker und gemahlenen Zucker . ℳ 0,56 für 1 kg
   b. für Stückzucker . . „ 0,60 „ 1 „
   c. für Würfelzucker . . „ 0,64 „ 1 „
3. Übernahmepreise für diejenigen Zuckermengen, die nach § 10 bezw. 11 der Anordnung über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bezirk der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft, vom 20. April 1916, abzuliefern sind, aber nicht fristgerecht abgeliefert werden und daher der Enteignung anheimfallen:
   a. für Kristallzucker und gemahlenen Zucker . ℳ 0,52 für 1 kg
   b. für Stückzucker . . „ 0,56 „ 1 „
   c. für Würfelzucker . . „ 0,60 „ 1 „

Die Preise zu 1 sollen für die Zeit bis zum 1. Oktober 1916 Geltung behalten, sofern die zur Zeit für den Großhandel mit Zucker geltenden Preise bestehen bleiben.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai in Kraft.

Lemgo, den 28. April 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 7125. Geheimer Regierungsrat

Auf Grund des § 119a Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung wird auf Beschluß des Amtsgemeinderats für das Amt Lage folgendes bestimmt:

§ 1.

Den in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre darf der von ihnen verdiente Lohn nicht ausgezahlt werden. Die Lohnzahlung hat an die Eltern oder Vormünder zu erfolgen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 148 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Bestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 8. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
K. Piderit

Genehmigt.

Detmold, den 17. April 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
(L. S.) Biedenweg

Die nächsten Sprechtage des Verwaltungsamts finden in Oerlinghausen, wie folgt, statt:

Freitag, 12. Mai 1916,
„ 26. „ „
„ 16. Juni „
„ 7. Juli „
„ 28. „ „
„ 18. August „
„ 8. September „
„ 29. „ „

Anfang der Sprechtage Nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 27. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 4438. Meyer

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 330 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt August Volland und Minna, geb. Wehmeier in Lemgo, Echternstraße, haben durch Vertrag vom 18. April 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 20. April 1916.

G.-R. Nr. 330. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 331 eingetragen:

Die Eheleute Arbeiter August Schauf, gen. Köstering und Karoline, geb. Pieper in Betzen, haben durch Vertrag vom 18. April 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 20. April 1916.

G.-R. Nr. 331. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 288 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Ernst Dubbert und Lina, geb. Schäferkord auf Nr. 4 in Schwelentrup, durch Vertrag vom 18. April 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Alverdissen, den 25. April 1916.

G.-R. Nr. 288. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß alle Gesuche 2c. sämtlicher ausgehobenen und noch nicht ausgehobenen Wehrpflichtigen auf freiwilligen Eintritt in den Heeres- oder Marinedienst auf sofortige Einstellung, Einstellung bei einem bestimmten Truppenteil usw. stets auf dem Dienstwege, d. h. beim zuständigen Bezirkskommando — nicht bei höheren militärischen Behörden, z. B. Generalkommando — einzureichen sind. Die Umgehung des Dienstweges ist unzulässig. Es verzögert nur die Erledigung der Anträge und belastet unnötig die Dienststellen. Auf eine Prüfung der beim stellv. Generalkommando in Münster eingehenden Gesuche kann sich dasselbe nicht einlassen; dieselben werden vielmehr dem zuständigen Bezirkskommando zur weiteren Erledigung abgegeben.

Sodann wird noch bemerkt, daß eine Berücksichtigung der genannten Anträge aus dienstlichen Gründen nur in den seltensten Fällen erfolgen kann.

Detmold, den 24. April 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Steckbrief.

1. Familienname: Schaal.
2. Vorname: Gustav.
3. Stand oder Gewerbe: früher 6. Komp. jetzt: 2. Komp. I. Ers.-Bataillon J.-R. Nr. 67.
4. Geburtstag: 3. 4. 1896. Neunkirchen b. Ottweiler Kreis Saarbrücken.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Spittel, Lothringen.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Spittel.
7. Größe: 1,70 m.
8. Gestalt: schlank.
9. Haare: dunkelblond.
10. Bekleidung: blauer Tuchanzug, Mütze, Koppel, Seitengewehr.
11. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
12. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: Nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
13. Akten: 1095 g.

Salzuflen, den 27. April 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 1095 g. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Hostenkamp.
2. Vorname: Wilhelm, Jakob.
3. Stand oder Gewerbe: Maschinentechniker, jetzt Musketier I. Ers.-Bataillon J.-R. 67,
4. Geburtstag: 30. 11. 95. Düsseldorf.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Düsseldorf, Weberstraße 24.
6. Größe: 1,76 m.
7. Haare: dunkelblond.
8. Bekleidung: grauer Tuchanzug, Schirmmütze.
9. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
10. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Gerichtsgefängnis.
11. Aktenzeichen: 1125 g.

Salzuflen, den 29. April 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.

Nr. 1125 g. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 57 Sonnabend, den 6. Mai 1916

Aufruf.

Während weit draußen vor den Grenzen des Reiches unsere Truppen in unerhörten Kämpfen ihr Leben für uns einsetzen, um

den militärischen Sieg

zu erringen, ist es die selbstverständliche Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, diejenigen Mittel zu schaffen, welche uns

den Sieg auch auf wirtschaftlichem Gebiete

verbürgen.

Ein wichtiges Mittel hierzu ist die Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank, in deren Hand allein das Gold heute gehört. Jedes Goldstück im Besitz der Reichsbank ist ein Soldat und streitet im wirtschaftlichen Kampf mit; jeder Deutsche der Gold in seinem Vermögen — nutzlos — zurückhält und es damit fahnenflüchtig macht, schädigt das Vaterland.

Unsere Söhne und Brüder schicken wir hinaus ins Feld und von unseren Goldstücken sollten wir uns nicht trennen können?

Aber nicht nur als Münze vermag das Gold unsere finanzielle Wehrhaftigkeit zu stärken, diese Kraft hat das Gold in jeder Gestalt.

Wie in vielen Orten des Vaterlandes sollen daher auch im Fürstentum Lippe

Goldankaufsstellen

und zwar in Detmold und Lemgo errichtet werden, zu welchen zur Erleichterung des Verkehrs mit der Einwohnerschaft noch Goldankaufshilfsstellen treten sollen.

Bei diesen können Gegenstände aus Gold — jeglicher Schmuck, Uhren, Uhrketten, Armbänder, Broschen, Ringe (mit vorläufiger Ausnahme von Trauringen Lebender) — eingeliefert und ihr von einem besonders vereidigten Sachverständigen abgeschätzter Wert in bar in Empfang genommen werden.

Wer also aus patriotischen Gründen sich entschließt, in dieser ernsten Zeit sich von seinen Goldsachen zu trennen, braucht sie

nicht zu schenken, sondern kann sie **verkaufen.**

Wir bitten unsere Mitbürger, auch bei diesem vaterländischen Werke nicht zurückzustehen, sondern sich rege zu beteiligen, sobald in Kürze die Bekanntmachungen der

Goldankaufsstellen

erlassen werden.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Der Landes-Ehrenausschuß für den Ankauf von Goldsachen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank.

Staatsminister Biedenweg.

Major von Alten. Kammerpräsident Böhmer. Oberst von Borries. Hofbuchdruckereibesitzer Bruder. Fräulein Gustave Clüsener—Lage. Superintendent Corvey—Hohenhausen. Superintendent Doht—Reelkirchen. Bürgermeister Donack—Barntrup. Kaiserlicher Bankvorstand Eitner. Geheimer Kabinettsrat Professor Dr. von Eppstein. Geheimer Oberregierungsrat Ernst. Bürgermeister Glitscher—Schwalenberg. Gymnasialdirektor Dr. Gregorius. Stellvertr. Hofmarschall und Kammerherr von Gustedt. Kommerzienrat Hausmann—Blomberg. Bankdirektor Heinrich. Ernst Hoffmann—Bad Salzuflen. Frau Johanne Hoffmann—Bad Salzufllen. Oberbürgermeister Dr. Höland—Lemgo. Landdechant Honcamp. Frau Pastor Huneke—Schötmar. Kreisschulinspektor Kätzler—Lemgo. Frau von Kerßenbrock—Barntrup. Geheimer Regierungsrat Kirchhof—Brake. Bürgermeister Klappert—Bad Salzuflen. Frau Pastor König—Bad Meinberg. Amtsrat Krieger—Blomberg. Frau Rendant Krüger—Blomberg. Superintendent Lamberg—Heiligenkirchen. Bankier Lenzberg—Lemgo. Bürgermeister Lüning—Lage. Kreissekretär Meyer—Schötmar. Superintendent Müller—Lage. Frau Kommerzienrat Müller—Oerlinghausen. Kaiserlicher Bankvorstand Nahstedt—Lemgo. Fräulein Elisabeth Oelrichs. Superintendent Peters—Bad Salzuflen. Frau Bürgermeister Petri. Landrat Piderit. Bürgermeister Pönitzsch—Blomberg. Kommerzienrat Potthoff—Lemgo. Landgerichtspräsident Preuß. Wirklicher Geheimer Rat Pustkuchen. Landtagspräsident Riekehof-Böhmer—Schloß Brake. Direktor Rosenthal. Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt. Gymnasialdirektor Professor Dr. Schurig—Lemgo. Frau Gymnasialdirektor Schurig—Lemgo. Kreisschulinspektor Schwanold. Bürgermeister Spelge—Horn. Frau Bürgermeister Spelge—Horn. Verlagsbuchhändler Max Staercke. Landrat Steneberg—Blomberg. Hofjuwelier Thalheim. Landesbankdirektor Thörner. Pastor Tölle—Lemgo. Bankdirektor Weber. Kommerzienrat Weber—Oerlinghausen. General Freiherr von Werthern. Generalsuperintendent Weßel. Oberbürgermeister Wittje.

Der heutigen Nummer liegt ein Merkblatt des Kriegsministeriums vom 1. März 1916 Nr. 116/3 16 A Z (S) bei, betr. Einstellung jedes kriegsverwendungsfähigen Mannes in das Heer.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Mai 1916, enthält:

Nr. 5174. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5175. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Ölen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5176. Bekanntmachung über die Regelung der Fischpreise. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5177. Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5178. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5179. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915/21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420)/(Reichs-Gesetzbl. S. 683). Vom 1. Mai 1916.

Nr. 5180. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 347).

(Nr. 5176) **Bekanntmachung**
über die Regelung der Fischpreise.
Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Fischen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einen anderen Ort als an den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4

Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Komunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7

Die auf Grund dieser Verordnung festgetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 9

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt, soweit sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, am gleichen Tage außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zu § 3.

Als Behörde die zum Erlaß von Abweichungen von Preisen für den Großhandel mit Fischen befugt ist, wird die Regierung bestimmt.

Zu §§ 3 bis 5.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Festsetzung von Großhandelshöchstpreisen durch den Reichskanzler gemäß § 1 der Verordnung Höchstpreise für Fische im Kleinhandel mit Wirksamkeit für das ganze Land festzusetzen. So lange die Regierung von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt die Verpflichtung des Magistrats Detmold als Vorstand einer Gemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Fische bestehen. Werden von der Regierung Kleinhandelshöchstpreise für das Fürstentum festgesetzt, so verlieren abweichende Höchstpreisfestsetzungen der Magistrate oder Verwaltungsämter ihre Gültigkeit.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2311. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 348).

(Nr. 5177) **Bekanntmachung**
gegen das Fetten von Brotlaiben.
Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

§ 11 der Verordnung des Bundesrats über

die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art."

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 349).

(Nr. 5178) **Bekanntmachung betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).**

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe" gestrichen.

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Numerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 70, S. 580).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 350).

(Nr. 5179) **Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 / 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420/683).**

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) / 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Be-

fugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 72, S. 600 und Nr. 119, S. 1033).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, Seite 350).

(Nr. 5180) **Bekanntmachung,**

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will und hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5

Der Empfänger von Petroleum, das sich

mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentrale Berlin") Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6

Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7

Die Landeszentrale bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird die Regierung als diejenige Behörde (höhere Verwaltungsbehörde) bestimmt, die Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 der Verordnung sich ergebenden Verpflichtungen endgültig zu entscheiden hat.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2310. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 25. April 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1581.

Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einreichung jeden Antrages auf Verlegung des Heimathafens eines Schiffes in das Ausland ohne meine Genehmigung bei dem das Register führenden Amtsgericht.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schonzeit des Wildes, vom 14. April 1915 wird bestimmt, daß die Schonzeit für Rehböcke in diesem Jahre mit dem 7. d. M. endigt.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2284. Biedenweg

Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern: 334 bis 338 einschließlich aus der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 2. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 6428. Biedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge am Pfingstfeste die Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1916.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr. 1029. Pustkuchen

Bekanntmachung,
betreffend den Butter- und Eierhandel.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 697/728, Amtsblatt S. 960/1092) wird zur Regelung des gewerbsmäßigen Butter- und Eier-An- und Verkaufs folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Aufkaufen von Butter und Eiern zum Zwecke des Weiterverkaufs bedarf der Genehmigung des Verwaltungsamts oder des Magistrats des Bezirks, in dem der Händler aufkaufen will.

Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.

Die Zulassungsbescheinigung ist nach dem als Anlage beigefügten Muster auszustellen und muß bei Ausübung des Handels jederzeit vorgezeigt werden können.

§ 2.

Die nach § 1 zugelassenen Personen haben über ihre Geschäftsabschlüsse in Butter und Eiern besondere Bücher zu führen, die den in § 1 genannten Behörden oder deren Beauftragten jederzeit auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Bücher haben deutliche Angaben zu enthalten über die aufgekauften und verkauften Butter- und Eiermengen, über die gezahlten und empfangenen Preise sowie über Namen, Beruf und Wohnort des Vertragsgegners.

§ 3.

Die nach § 1 zugelassenen Personen haben den daselbst genannten Behörden regelmäßig bis zum 3. jeden Kalendermonats, erstmalig bis zum 3. Juni 1916 mitzuteilen, welche Butter- und Eiermengen sie in dem vorausgegangenen Kalendermonat aufgekauft und welche Mengen sie im Fürstentum und welche Mengen sie außerhalb abgesetzt haben.

Die am 3. Juni 1916 zu erwartende Mitteilung umfaßt den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Mai d. J.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 8. Mai d. J. in Kraft.

§ 5.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Auch kann ihm bei Zuwiderhandlungen der Handel mit Butter und Eiern auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603, Amtsblatt S. 975) untersagt werden.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2304. Biedenweg

Anlage.

Fürstliches Verwaltungsamt
Der Magistrat

Nr. . . . . .

Dem . . . . . .
in . . . . . wird hiermit gemäß § 1 der Bekanntmachung, betreffend den Butter- und Eierhandel, vom 5. Mai 1916 (Amtsblatt S. 504) die Erlaubnis zum Aufkauf von Butter und Eiern zum Zwecke des Weiterverkaufs im diesseitigen Bezirk widerruflich erteilt.

. . . . . den . . . . . 191 . .

(Siegel).

. . . . . .
(Unterschrift).

Die Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt S. 479) verliert in Bezug auf den Viehhändler David Simon in Minden, Stiftsallee 6, ihre Gültigkeit, da dieser vom Vorstand des Westfälischen Viehhandelsverbandes zum Vertrauensmann für den Kreis Minden ernannt ist.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 7461. Biedenweg

Die in der Bekanntmachung, betr. Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. Januar 1916 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1916) festgesetzten Höchstpreise werden vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres, wie folgt, abgeändert:

Alcohol absolut. . .	200	ccm	= 1,50 ℳ,
	500	„	= 3,00 „
Lysol	100	g	= 0,60 „
Spiritus	50	ccm	= 0,35 „
	100	„	= 0,60 „
	200	„	= 1,10 „
	500	„	= 2,25 „
Spiritus camphorat. .	100	„	= 0,80 „
	200	„	= 1,40 „
Spiritus dilut. . . .	30	„	= 0,20 „
	100	ccm	= 0,50 ℳ,
	200	„	= 0,90 „
	500	„	= 1,80 „
Spiritus Formicarum	50	g	= 0,35 „
	100	„	= 0,55 „
	200	„	= 0,90 „
Spiritus russicus . .	50	„	= 0,50 „
	100	„	= 0,90 „
	200	„	= 1,50 „
Spiritus sap camph. .	50	„	= 0,50 „
	200	„	= 1,40 „
Spiritus sabonat. . .	50	„	= 0,35 „
	100	„	= 0,60 „
Spiritus Sinapis . .	10	„	= 0,15 „
	50	„	= 0,60 „
	100	„	= 1,00 „
	200	„	= 1,70 „
Spir. vini gallic. . .	50	„	= 0,30 „
	200	„	= 0,90 „
	500	„	= 1,90 „
Sulfur subl. . . .	100	„	= 0,30 „
	250	„	= 0,60 „

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 7147. Pustkuchen

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Nr. 7642.

lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Allgemeiner deutscher Bäderverband Bad Oeynhausen	zur Gründung von Rote Kreuz-Stiftungen	an den Verband	Bis 31. 12. 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden unter den Mitgliedern des Verbandes und den Kurgästen durch Aufrufe
2	Vaterlandsspende zur Errichtung deutscher Kriegsbeschädigten-Erholungsheime Berlin W. 57	zu eigenen Gunsten	an die Vaterlandsspende	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Geldsammlung durch Aufrufe (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	a. Bilder.			
3	Verlagsbuchhändler Fritz Hessemer, Berlin S. 42, Oranienstr. 140/42	zu Gunsten der Reichsmarinestiftung	an den Unternehmer	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Vertrieb von Bildern.
	c. Druckschriften.			
4	Verlag Julius Bard, Berlin W. 15	zu Gunsten der Hinterbliebenen der Argonnenkämpfer	an den Unternehmer	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Vertrieb des Buches „Der Krieg im Argonnerwald" durch den Buchhandel.
5	Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz Berlin, Prinz Albrechtstraße 5	zu Gunsten der Schwestern vom Roten Kreuz	an den Verband	Bis 30. 9. 1916 — Lippe — Vertrieb des Werkes „Der Krieg 1914/16". (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat April d. J. im Durchschnitt:

für Hafer für 50 Kilo	15,— ℳ,	
für Heu „ „ „	7,—	„
„ Stroh „ „ „	4,—	„

demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	15,75 ℳ,	
„ Heu „ 50 „	7,35	„
„ Stroh „ 50 „	4,20	„.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Pastor Ewerbeck in Sonneborn zum Pastor an der 2. Pfarrstelle in Schötmar zu ernennen.

Detmold, den 1. Mai 1916.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr. 843. Pustkuchen

Der am 23. September v. J. gegen die russischen Arbeiter Johann Lyskowsky aus Wosowa und Andreas Oleynik aus Strojek erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 769/15. Credé

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen russischen Arbeiter Jan Zvoslak aus Falkow, Kreis Konsk, und Walenty Glogowsky aus Ninkow, Kreis Konsk, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 360/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 360/16. Credé

Personbeschreibung:

1. des Zvoslak:

Alter: 21 Jahre, Gestalt: mittel, Gesicht: oval, Augen: grau, Haare: blond;

2. des Glogowsky:

Alter: 27 Jahre, Gestalt: schlank, Gesicht: länglich, Augen: grau, Haare: blond, besondere Kennzeichen: hat auf der Oberlippe einen schwarzen Fleck.

Am 1. d. M., abends gegen 9¼ Uhr, ist ein vor das Hotel „zum Hermann" hingestelltes Dürkopp'sches Fahrrad im Werte von etwa 85 ℳ, Nr. 21143, gestohlen worden. Das Rad ist schwarz lackiert, hat etwas nach oben gebogene Lenkstange, schwarze Griffe, Freilauf, braunen Sattel, braune dreieckige Satteltasche, am rechten Pedal fehlt eine Schraube, die Glocke ist beschädigt und das Rad ist ohne Laterne.

Der Dieb ist vermutlich mit dem Rade in der Richtung nach Lage abgefahren.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 128/16 wird ersucht.

Detmold, den 3. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 128/16. Brandes

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

In Ergänzung unserer Anordnung vom 20. April 1916, Amtsblatt 1916, Seite 480, über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bezirk der L. W. G. wird folgendes angeordnet:

1. Die Kleinhändler unseres Bezirks dürfen nur von den durch die Handelskammer benannten Großhändlern Zucker beziehen. Die Kleinhändler haben jede nach dem 24. April 1916 erfolgte Einfuhr von Zucker in den Bezirk der L. W. G. binnen 3 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung an gerechnet, unter Angabe der eingeführten Mengen und des Namens und Wohnortes des Lieferanten der Geschäftsstelle der L. W. G. schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 beziehen sich nicht auf Kurgäste und Sommerfrischler, die von außerhalb der L. W. G. zugereist sind. Angehörige anderer Kommunalver-

bände haben sich auch bei längerem Aufenthalt selbst mit Zucker zu versorgen. (cf. Amtsblatt 1916, S. 459).

An Bewohner der L. W. G., soweit sie sich als Kurgäste oder Sommerfrischler oder besuchsweise in einem anderen als ihrem Heimatsorte aufhalten, dürfen Zuckerkarten nur ausgegeben werden, wenn durch Zuckerkartenabmeldeschein glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Inhaber auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Zuckerversorgung der Wohnsitz-Gemeinde ausgeschieden sind. Als ausreichender Zuckerkarten-Abmeldeschein ist ohne Rücksicht auf die Form jeder Nachweis anzusehen, der eine dazu berufene Stelle als Aussteller erkennen läßt und ergibt, daß der Nachweis für die in Betracht kommende Zeit Gültigkeit hat.

Lemgo, den 3. Mai 1916.

Für die beteiligten Kommunalverbände:

Kirchhof,

Nr. 7361. Geheimer Regierungsrat

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte W. Stockebrand in Mosebeck Nr. 4 und Potthoff in Brokhausen Nr. 1 ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 29. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 10346. K. Piderit

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande der Witwe Baade Nr. 3 in Dehlentrup ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 3. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 11133. K. Piderit

Die Rekord-Cement-Industrie, G. m. b. H. in Oerlinghausen, beabsichtigt, den zwischen ihren Grundstücken Parz. 66, 118/64 und 2 und 4 des Kartenblatts 7 der Bauerschaft Währentrup hindurch führenden öffentlichen Weg von Oerlinghausen nach Wistinghausen zu verlegen, derart, daß er dann weiter südlich durch die Parzellen 2, 4, 8 des Ktbl. 7 der genannten Bauerschaft führt. Dadurch wird der Weg bequemer und ungefährlicher für den Verkehr. Wir werden dieses Vorhaben genehmigen und die alte Strecke nach Fertigstellung der neuen gegen den öffentlichen Verkehr schließen, wenn bis zum 31. Mai 1916 einschl. keine Einwendungen dagegen hier vorgebracht werden.

Der Plan über die Verlegung kann im hiesigen Bürogebäude, Zimmer 4, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schötmar, den 28. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 4275. Meyer

Die Kolonen Haumersen und Greshöner in Ahmsen beabsichtigen, den durch ihre Grundstücke Krtbl. 5 Parzellen 83, 374/84, 563/85, 380/73, 423/(72)379, 422/(72)379, 378/71 der Bauerschaft Biemsen-Ahmsen führenden öffentlichen Fußweg zwischen dem Kommunalwege Herford-Schötmar und dem Kommunalwege durch den Strüh zu beseitigen. Der Weg soll entbehrlich sein. Wir werden das Vorhaben genehmigen und den Weg gegen jede weitere öffentliche Benutzung sperren, wenn gegen dessen Einziehung nicht bis zum 31. Mai 1916 einschl. hier Einwendungen vorgebracht und begründet werden.

Eine Skizze über den Weg kann hier im Bürogebäude, Zimmer 5, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schötmar, den 28. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 4087. Meyer

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat April 1916 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13 ℳ	25 ₰
„ „ „	Roggen	11 „	25 „
„ „ „	Heu	6 „	50 „
„ „ „	Stroh	4 „	25 „.

Detmold, den 29. April 1916.

Der Magistrat

J. V.

Nr. 1656 I. Biermann

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat April d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13,25 ℳ	
„ „ „	Roggen	11,25 „	
„ „ „	Hafer gut	15,— „	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 14 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	14,— „	
„ „ „	„ gering	13,— „	
„ „ „	Heu	7,— „	
„ „ „	Stroh	4,— „	

Lemgo, den 2. Mai 1916.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Nr. 3906. Oberbürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Augustdorf belegene, im Grundbuche von Augustdorf Band IV Blatt 9 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Friedrich Ostmeier Nr. 75 zu Augustdorf eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 75 in Augustdorf in der Größe von 19 ha 25 a 46 qm mit den Gebäuden, am

6. Juni 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumeldan und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 31. März 1916.

K. 3/16 Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 14 Blatt 327 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Händlers Josef Kappe in Blomberg eingetragene Grundstück Parzelle 107 Kartenblatt 17 zu 1 a 50 qm mit den Brandresten des Wohnhauses Nr. 134, am

Mittwoch, den 28. Juni 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 29. April 1916.

I. K. 6/15. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 15 Blatt 446 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Karl Voß in Lage eingetragene Grundbesitz, nämlich die Stätte Nr. 403 in Lage

in einer Größe von 8 a 41 qm mit 3,94 ℳ Grundsteuerreinertrag und einem Mietwert von 795 ℳ, in der Gastwirtschaft betrieben wird, am

Mittwoch, 31. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 5. April 1916.

K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Meinberg belegene, im Grundbuche von Meinberg im Bande X auf dem Blatte 229 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Heinrich Weber zu Meinberg eingetragene Kolonat Nr. 205 (Größe: 82,90 a, Reinertrag: 18,07 ℳ, Mietwert: 204 ℳ), auf dem eine Ziegelei betrieben wird, am

19. Juni 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 3. Mai 1916.

K. 5/16. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Meinberg belegenen, im Grundbuche von Meinberg im Bande XI auf dem Blatte 265 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegeleibesitzers Heinrich Weber zu Meinberg eingetragenen Grundstücke

1. das Siekholz, Acker, zu 35,66 a mit 5,03 Mark Reinertrag,
2. das Siekholz, Wiese, zu 30,26 a mit 5,69 Mark Reinertrag,
3. die große Wiese zu 120,93 a mit 26,89 Mark Reinertrag, am

19. Juni 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-

erlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 3. Mai 1916.

K. 6/16. Fürstliches Amtsgericht

Der Landwirt Friedrich Drawe in Bad Meinberg ist zum Pfleger für den Nachlaß des cand. phil. Wilhelm Klamroth in Meinberg zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger bestellt.

Horn, den 4. Mai 1916.

VII 4/15. Fürstliches Amtsgericht

In das Handelsregister A Nr. 48 ist zu der Firma

Leopoldstaler Möbelfabrik und Dampfsägewerk August Brandt in Leopoldstal

eingetragen worden:

Der Ehefrau Margarethe Brandt, geb. Peper zu Leopoldstal, ist Prokura erteilt.

Horn, den 1. Mai 1916.

H. R. A 48/3. Fürstliches Amtsgericht

Der zur Versteigerung des Grundbesitzes der Witwe Wilhelmine Meier Nr. 42 zu Holzhausen auf den 8. d. M. angesetzte Termin ist aufgehoben.

Horn, den 3. Mai 1916.

K. 3/16. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 51 des Amtsblattes gegen den Musketier Peter Palm erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 27. April 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 1010. Der Gerichtsherr

Steckbrief.

1. Familienname: Hübner.
2. Vorname: August Eduard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Händler, jetzt: Musketier I. Ers.-Bataillons J.-R. Nr. 67.
4. Anscheinendes Alter: Sieht bedeutend älter aus, wie er ist (ca. 30 Jahre).
5. Geburtstag und Geburtsort: 21. Januar 1895, Dortmund.
6. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): Bochum, Maxstraße 12a.
7. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Bochum, Maxstraße 12a oder Gelsenkirchen, Theresienstraße 4b, Hinterhaus.
8. Größe: 1,70 m.
9. Haare: dunkelblond.
10. Gesicht: blaß.
11. Besondere Kennzeichen: Hübner hat starken, langen Schnurrbart.
12. Bekleidung: feldgrauer Anzug und Mütze, eigene Schuhe.
13. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht im Wiederholungsfalle.
14. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: Beim nächsten Bezirkskommando.
15. Aktenzeichen: 1161 g.

Salzuflen, den 3. Mai 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 1161 g. Der Gerichtsherr

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden.

Versetzt sind:

die Postsekretäre Brakemeier von Bad Salzuflen nach Büchen (Lauenburg) unter Ernennung zum Postmeister, Dirks von Lage nach Lemgo unter Ernennung zum Ober-Postsekretär, Bartels von Altenbeken nach Lage, Benkelberg von Lemgo nach Brake, Geise von Brake nach Bad Meinberg und Husemann von Detmold nach Bad Salzuflen; der Ober-Postassistent Hanke von

Schötmar nach Hohenhausen unter Ernennung zum Postverwalter.

Angestellt ist:

als Postassistent der Postassistent Bornemann aus Cöln in Blomberg.

Ernannt sind:

zu Postsekretären die Ober-Postassistenten Lange und Möring in Detmold sowie der Postassistent Wilcke in Blomberg; zum Ober-Postassistenten der Postassistent Stuckmann in Bad Salzuflen; zum Postassistenten der Postanwärter Bartels in Bad Salzuflen.

In den Ruhestand versetzt ist:

der Postsekretär Steinmeier in Bad Meinberg.

Minden (Westf.), den 2. Mai 1916.

I 5. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 58 Mittwoch, den 10. Mai 1916

Sammelt Abfallpapier!

Eine für Heereszwecke am 6. und 7. März in Crefeld veranstaltete Sammlung von Abfallpapier verdient zur Nachahmung in anderen Städten und Gemeinden dringend empfohlen zu werden. Über tausend Sammler haben dort aus 28 städtischen Bezirken nicht weniger als 152000 kg von solchen Abfällen zusammengetragen. Beteiligt waren an der Sammlung: die Mitglieder der Jugendwehr, die älteren Schüler der höheren Knabenschulen, sowie die Schüler der Kaufmanns- und der Fortbildungsschule. Es konnten zur Verfügung der Heeresverwaltung (zum Füllen von Bettsäcken an Stelle von Stroh) über 16000 kg Papier gestellt werden, während aus dem großen Restbestande durch Verkauf an Papierfabriken noch die staatliche Summe von 13000 Mark gelöst wurde.

Von dieser Summe kamen zur Verteilung: an die Crefelder Jugendwehr 1500 Mark, an das Kriegswahrzeichen 1000 Mark, an die Kriegshilfskasse 1000 Mark, für die Truppen im Felde wurden 2000 Mark zur Verfügung gestellt, für die Bestreitung der Kosten des Transportes von Verwundeten 1000 Mark; die Erfrischungshalle am Bahnhof erhielt 1000 Mark, das Rote Kreuz in Crefeld 2900 Mark, die Hilfe für Kriegsgefangene und die Hauptsammelstelle für Liebesgaben je 1000 Mark.

Das überraschende Crefelder Ergebnis zeigt, was aus bisher unbeachtet verkommenden Abfällen herausgeholt werden kann. Sammlungen solcher Art sind in gegenwärtiger Zeit ein vaterländisches Verdienst, an dem sich zweifellos überall die Jugend gern beteiligt. Es bedarf gewiß nur dieser Anregung, um sie auch anderswo ins Leben zu rufen.

Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1916, enthält:

Nr. 5181. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916. Vom 4. Mai 1916.

Die Nr. 87 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1916, enthält:

Nr. 5182. Bekanntmachung über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.

Die Nr. 88 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1916, enthält:

Nr. 5183. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade. Vom 5. Mai 1916.

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1916, enthält:

Nr. 5184. Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 86, Seite 353).

(Nr. 5181) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916.

Vom 4. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

§ 1 II. der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) erhält folgende Fassung:

II. Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung derjenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Artikel 2

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 54, S. 465 und 466).

Für das Gebiet des Fürstentums Lippe bleibt die diesseitige Anordnung vom 29. April 1916 (Amtsblatt S. 491), in welcher als Ausweis statt der Brotkarte die Zuckerkarte vorgeschrieben ist, in Wirksamkeit.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2389. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 87, Seite 355).

(Nr. 5182) **Bekanntmachung**

über das Verbot des Malzhandels.

Vom 4. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Malz (Darrmalz) in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Deutschen Brauerbund in

Berlin anzuzeigen, soweit sich aus den §§ 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dasselbe gilt von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) beschlagnahmefrei geworden ist, gleichviel ob sie sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent oder in dem von andern Betrieben oder Personen, insbesondere von Mälzereien oder Händlern, befindet. Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten. Malz- oder Gerstenmengen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung unterwegs sind, sind unmittelbar nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 2

Von der Anzeigepflicht sind befreit Malz- und Gerstenmengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent, insbesondere von Brauereien, befinden, soweit sie zusammen mit den bereits verwendeten Malzmengen nicht die Gesamtmengen übersteigen, die diesen Betrieben nach den eigenen oder von ihnen erworbenen Kontingenten zustehen. Das gleiche gilt von Malz- und Gerstenmengen, die sich im Gewahrsam von Mälzereien befinden, aber im Eigentume von Betrieben mit Gerstenkontingenten stehen oder an solche auf Grund von Verträgen abzuliefern sind, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind. Soweit letztgedachte Malz- oder Gerstenmengen jedoch zuzüglich der im Gewahrsam der betreffenden kontingentierten Betriebe stehenden Mengen deren Gesamtkontingente übersteigen, sind sie von den Inhabern der letztgenannten Betriebe innerhalb der im § 1 gesetzten Frist anzuzeigen. Gerste ist dabei nach dem Maßstab von 100 zu 75 in Malz umzurechnen.

§ 3

Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner Malz- und Gerstenmengen, die nach der Verordnung über die Herabsetzung des Malz- und Gerstenkontingents der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4

Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab sind Veränderungen an den anzuzeigenden Vorräten, abgesehen von der Vermälzung der Gerste, und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber ohne Genehmigung des Deutschen Brauerbundes verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen.

§ 5

Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund oder dem von ihm zu Bezeichnenden käuflich zu überlassen.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes durch die zuständige Behörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, auf den Deutschen Brauerbund oder den von ihm in dem Antrag Bezeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Malzes oder der Gerste zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7

Dem Verpflichteten ist für die überlassenen Malz- oder Gerstenmengen ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Überlassung und aus der Überlassung ergeben.

§ 8

Der Deutsche Brauerbund hat die angezeigten Malz- oder Gerstenvorräte von dem Anzeigepflichtigen binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige abzufordern. Erfolgt die Abforderung binnen dieser Frist nicht, so geht die Gefahr auf

den Deutschen Brauerbund über, und der Preis (§ 7) wird fällig.

§ 9

Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz- oder Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzextraktfabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter denen der Deutsche Brauerbund das Malz und die Gerste abzugeben hat.

§ 10

Betriebe mit Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht nicht besteht, an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte aus der Gerste einschließlich der Ersatzgerste für Ausputzgerste hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenen Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt. Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Verträge noch nicht erfüllt sind, sind die Malzmengen, auf die die betreffenden kontingentierten Betriebe vertragsmäßig keinen Anspruch haben, dem Deutschen Brauerbund alsbald nach der Fertigstellung anzuzeigen. Die §§ 4 bis 9 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 6 anzusehen ist.

§ 12

Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer den Vorschriften im § 4 Satz 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als Behörde, die die Anordnung zur Übertragung des Eigentums gemäß § 6 zu erlassen hat, das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen ist. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 ist die Regierung.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2397. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 88, Seite 359).

(Nr. 5183) **Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf Schokolade.**

Vom 5. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Schokoladen jeder Art — auch in Packungen — ausgedehnt.

Von dieser Bestimmung bleiben ausgenommen Mengen bis 1 Kilogramm, sofern deren Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 89, Seite 361).

(Nr. 5184) **Abänderung**

der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230). Vom 5. Mai 1916.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 beschlossen:

Der Nr. II der Ausführungsbestimmungen zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 28. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 230) ist hinter den Worten:

„Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung".

hinzuzufügen:

„Die Landesregierung kann die Verwendung von Flechsen (Sehnen, Muskelstreifen) einschränken oder verbieten".

Berlin, den 5. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
von Jonquières

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung von monatlichen Viehbestandserhebungen, vom 8. Mai 1916.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, der Reichsfleischstelle einen fortlaufenden Überblick über die vorhandenen Viehbestände zu geben, damit sie die Verteilung des gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199, Amtsblatt S. 381) zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs nach den tatsächlichen Verhältnissen vornehmen kann, von der die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des Viehs abhängt. Auf Ersuchen der Reichsfleischstelle wird daher auf Grund der §§ 8 und 15 a. a. O. folgendes angeordnet:

Das in der Nacht vom 14. zum 15. eines jeden Monats im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (Haus, Stallung, Scheune, Hof, Garten, Feld, Wiese, Weide usw. vorhandene Rindvieh sowie Schweine und Schafe sind am 15. jeden Monats vom Haushaltungsvorstand der Ortsbehörde oder den von ihr beauftragten Personen mit folgender Maßgabe anzuzeigen:

Beim Rindvieh ist die Zahl der unter 3 Monate alten Kälber, des Jungviehs im Alter von 3 Monaten bis unter 2 Jahren, der 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere, Ochsen und Kühe, einschließlich Färsen und Kalbinnen, getrennt anzugeben. Die Angaben über die Schweine sind wie folgt getrennt zu halten: Ferkel im Alter von weniger als 8 Wochen, Tiere im Alter von 8 Wochen bis unter einem halben Jahre, im Alter von einem halben bis einem Jahre, sowie von einem Jahr und ältere. Bei Schafen ist eine Trennung nach dem Alter und Geschlecht nicht erforderlich.

Der Anzeigepflicht unterliegt nicht solches Vieh, das im Laufe des Anzeigetages erst gekauft wird oder das nur zufällig oder vorübergehend anwesend ist.

Die Regierung wird beauftragt, für die Herstellung und rechtzeitige Versendung der für die Erhebung benötigten Formulare (Ortsliste) zu sorgen, die eine vergleichende Übersicht über die Viehbestände gewähren sollen.

In welcher Weise in den einzelnen Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) die Erhebungen durchgeführt werden, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen. Die Dorfs- bezw. Gutsvorstände haben das Ergebnis jeder Erhebung (Schlußzahlen) aus ihrem Bezirk bis zum 20. jeden Monats dem Verwaltungsamte mitzuteilen, das eine nach Ämtern getrennte Zusammenstellung bis zum 26. jeden Monats der Regierung einzureichen hat. Bis zum gleichen Termine haben die Magistrate das Ergebnis aus ihrem Bezirk

der Regierung mitzuteilen. Die Regierung hat eine nach Stadt- und Amtsgemeinden getrennte Übersicht anzufertigen und bis zum Schlusse eines jeden Monats der Reichsfleischstelle zu übersenden.

Die erste Erhebung findet am 15. Mai 1916 statt.

Wer diesen Vorschriften sowie den auf Grund dieser Verordnung von den Gemeindebehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2308. Biedenweg

Höchsten Orts ist die Änderung der Vornamen der am 7. März 1897 in Hiddesen geborenen „Auguste Elise Marie" Ludolph in „Martha Elise Sophie" gnädigst genehmigt worden.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1963a. Biedenweg

Berichtigung.

In der diesseitigen Anordnung über den Verkehr mit Auslandskäse vom 25. April 1916 (Amtsblatt S. 473/474) ist unter Abschnitt II in der zweitletzten Zeile das Zeichen II zu ersetzen durch I.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2376. Biedenweg

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Aufnahmearbeiten ausführen lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten sind der Königlich Preußische Landesgeologe Dr. Naumann und der Preußische Geologe Dr. Mestwerdt, beide aus Berlin, beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum die genannten Beamten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Ausweiskarten versehen.

Detmold, den 6. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7144. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 5. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1667.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf, Vertausch und die sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung folgender optischer Instrumente an Zivilpersonen: Prismengläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Ferngläser mit einer Vergrößerung von viermal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser, auch wenn sie in Privatbesitz befindlich sind. Das Gleiche gilt für photographische Objektive in den Lichtstärken $3{,}5 \times 6$ und den Brennweiten von mehr als 18 cm.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des Generalkommandos.

An Heeresangehörige dürfen Ferngläser nur veräußert werden gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des zuständigen Truppenteils, aus welcher hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienste bei der Truppe bestimmt sind.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4. 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K. R. A.),

vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereikehricht, welcher weder Garn- noch Zwirnabfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestraße 12a, veräußert werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollspinnstoffen und Garnen betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Baumwollbeschlagnahme"

zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Münster, den 6. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R. Nr. 15287.

Auf das im Verlage der Deutschen Landbuchhandlung in Berlin erschienene Buch: „Die Landfrauenarbeit im Kriege" wird empfehlend hingewiesen.

Detmold, den 6. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

II Nr. 711. Biedenweg

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrats über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (R. G. Bl. S. 287) nebst der dazu vom Fürstlichen Staatsministerium erlassenen Ausführungsbestimmung vom 25. Mai 1915 (Amtsbl. S. 448) erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 7358. Pustkuchen

(Nr. 4739)

Bekanntmachung

über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Ausführungsbestimmung.

Zum Erlasse eines Verbots, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne behördliche Genehmigung abgemäht oder verfüttert wird, sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Detmold, den 25. Mai 1915.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg

Etwa am 22. v. M. sind der Ehefrau Kaufmanns Lacotta in Bad Salzuflen mittels Einbruchs aus verschlossenen Räumen gestohlen worden:

1. 8 Gläser eingemachte Bohnen,
2. 5 " " Pflaumen,
3. 4 " " Birnen,
4. 4 " " Rhabarber,
5. 1 eingekochter Hase,
6. ½ Zentner Kartoffeln,
7. 1 Plümeau,
8. 5 Tennisbälle,
9. 1 Stemmeisen,
10. mehrere Märchenbücher.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 382/16 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 382/16. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Stanislaw Kulibroda, zuletzt in Johannettenthal bei Detmold, der flüchtig ist und

sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 374/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 374/16. Credé

Personbeschreibung:

Alter: 20 Jahre. Statur: mittel. Gesicht: oval. Augen: blau. Haare: blond.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. d. M., betr. Diebstahl bei dem Kaufmann Lacotta in Salzuflen, wird weiter mitgeteilt, daß am Tatorte u. A. eine mit Konrad Schenk unterschriebene Postkarte und ein mit der gedruckten Adresse „Firma Wilh. Müchler in Neuenrade (Westf.)" versehener Briefumschlag gefunden sind.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 382/16. Credé

In der Nacht vom 1./2. d. M. sind der Witwe Kunde, Elisabethstraße 62 hier, von der Bleiche hinter ihrer Wohnung folgende Sachen gestohlen worden:

1. 3 oder 4 Frauenhemden (davon eins mit Schulterverschluß) mit feingehäkelten Spitzen, gezeichnet mit M. W. und A. W.,
2. 3 Frauenhemden, gezeichnet M. B.,
3. 1 Nachtjacke, weiß mit Tüllstickerei,
4. ½ Dutzend Handtücher (Gerstenkorn),
5. 1 Dutzend Taschentücher mit Handstickerei,
6. 2 oder 3 Herrenfaltenhemden mit blaugestreiftem Einsatz.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 130/16 wird ersucht.

Detmold, den 4. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 130/16. Brandes

Bekanntmachung.

Am 20. v. M. hat ein Unbekannter den Landwirt Tiemann in Wilberg zur Hergabe von 15 ℳ unter Vorspiegelung der falschen Tatsache veranlaßt, er habe von dem im Felde stehenden Wilberg'schen Sohne für eine gekaufte französische Uhr 15 ℳ zu fordern. Der Betrüger gab an, er sei der Feldwebel Schulze vom Pionier-Bataillon Nr. 3. Er trug feldgraue Uniform, feldgraue Mütze mit schwarzem Besatz, langen Säbel mit Portepee, schwarze Schnürschuhe mit Sporen, das eiserne Kreuz und Lippische Verdienstkreuz. Er kam aus der Richtung von Detmold und ging auch nach dort zurück. Es wird um Nachforschung nach dem Schwindler und um Nachricht ersucht.

Horn, den 6. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 23/16. Spelge

Der Kriegsbeschädigte Wilhelm Zurheide bei Nr. 10 in Heiligenkirchen ist als Hülfspolizeidiener für den Bezirk des Polizeidieners Wilkenloh angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 10915. K. Piderit

Von dem öffentlichen sog. Dienstwege Parzelle 164 des Kartenblatts 8 der Gemarkung Asmissen geht bei dem Kolonate Meier Nr. 1 zu Asmissen und über dessen Hofraum der öffentliche Pieperberger Fahr- und Feldweg Parzelle 161 ab, welcher in der Richtung nach dem Gute Jägerborn hinläuft und zunächst Grundstücke des Kolonats Meier Nr. 1, alsdann aber solche des Kolonats Bunte Nr. 15 durchschneidet. Der Endpunkt des Weges liegt vor der Parzelle 158 bei dem Gute Jägerborn, wo ein anderer Weg, der sog. Mühlenweg, Parzelle 160, nach Asmissen hinführt. Jener Pieperberger Weg, welcher behaupteter Maßen seit länger als 30 Jahren der öffentlichen Benutzung entzogen ist, soll nach einem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Asmissen eingehen und den anliegenden beiden Grundeigentümern zum Eigentum überlassen werden.

Auf Antrag der Gemeindevertretung von Asmissen, welche dabei bemerkt hat, daß noch drei andere öffentliche Wege vorhanden seien, welche die Verbindung zwischen Jägerborn nebst Umgegend und der Ortschaft Asmissen herstellten, werden alle, welche jenem Beschlusse widersprechen wollen, hierdurch aufgefordert, mit ihrem Widerspruch binnen 2 Wochen hier hervorzutreten und solchen näher zu begründen. Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist soll der Pieperberger Weg gegen ferneres Betreten geschlossen, sowie das Eingehen dieses Weges und die Überweisung des Grundes und Bodens in das Eigentum der anliegenden Grundbesitzer verfügt bezw. gefördert werden.

Brake in Lippe, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 7149. Kirchhof

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Friederike Brinkmeier geborene Wessel in Blomberg wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 28. April 1916 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. April 1916 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Blomberg, den 6. Mai 1916.

I N. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 152 eingetragen:

Die Eheleute Hülfsschaffner Friedrich Fillies in Hagen und Minna, geb. Höltke daselbst, haben durch Vertrag vom 3. Mai 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe eingeführt.

Lage, den 4. Mai 1916.

G. R. Nr. 152/16. Fürstliches Amtsgericht

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 59 Sonnabend, den 13. Mai 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 90 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1916, enthält:

Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.

Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.

Nr. 5187. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.

Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 90, Seite 365).

(Nr. 5188) **Bekanntmachung**
über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkaufe von künstlichen Düngemittel durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 10, S. 70).

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1755.

In der auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums erlassenen Bekanntmachung Ic Nr. 1667 vom 5. Mai, betreffend das Verbot der Veräußerung optischer Instrumente, ist im letzten Satze des ersten Absatzes statt 3,5 × 6 zu lesen 3,5 **bis** 6.

Auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums berichtige ich hiernach die Bekanntmachung.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

(Vergl. Amtsblatt Nr. 58, von 1916, S. 518).

VII. Armeekorps. Münster, 9. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt Id Nr. 5166.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps folgendes:

Das Abernten von Winterraps und Winterrübsen ist bis zum 1. Juni verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei vorliegen mildernde Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht höhere Strafen vorsehen.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Packer Karl Hartmann in Hiddesen aus Anlaß 25jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hierselbst eine **Anerkennungsurkunde** zu erteilen.

Detmold, den 10. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1927a. Biedenweg

Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, Amtsblatt S. 797) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 25. April d. J. (Amtsblatt S. 473) für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2412. Biedenweg

Der nach erfolgter Zustimmung des Landtags Höchstlandesherrlich genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1916 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 2241.

Voranschlag der Landkasse für 1916.

	ℳ
Einnahme.	
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Überschuß der Rechnung des vorletzten Etatsjahres	—
B. Direkte Steuern	
1. Grundsteuer	118 000
2. Gebäudesteuer	102 000
3. Gewerbesteuer	62 000
4. Einkommensteuer	1 120 000
5. Ergänzungssteuer	403 000
6. Schulgeld	45 000
7. Erbschaftssteuer	40 000
8. Zuwachssteuer	16 000
C. Indirekte Steuern und damit im Zusammenhang stehende Einnahmen	2 500
D. Überschüsse der Landespar- und Leihekasse	182 000
E. Geldrenten	235 918
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	17 227
G. Sonstige Einnahmen	1 200
H. Außerordentliche Einnahmen der früheren Generalkasse	950
I. Aus der Kassenverwaltung	1 860
K. Außerordentliche Einnahmen	—
Summe	2 347 655
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft 2c.	
A. Einnahme von Grundstücken (Generalkasse)	14 271
B. Vom Falkenhagener Forste, einschl. der vererbpachteten und verpachteten Grundstücke	53 100
C. Bergwerksabgaben	100
D. Bauverwaltung	19 700
E. Sonstige Einnahmen	600
Summe	87 771

	ℳ
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	26 000
B. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern 2c.	16 000
C. Gebühren der Katasterverwaltung	26 300
D. Gebühren des Oberversicherungsamts	3 000
E. Aus Begnadigungen	1 000
F. Überschuß der Amtsblattkasse	2 000
G. Sonstige Einnahmen	450
Summe	74 750
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Gerichtskosten und Strafgelder	300 000
B. Zur Landkasse fließende Gebühren der Gerichtsvollzieher	17 877
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	317 877
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Verwaltung der Strafanstalten	7 200
B. Sonstige Einnahmen	—
Summe	7 200
Titel VI. Verwaltung der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	
A. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	74 040
B. Gymnasium in Lemgo	41 791
C. Seminar und Präparandenschule	16 569
D. Volksschulen	10 090
E. Sonstige Einnahmen	—
Summe	142 490
Titel VII. Militärverwaltung.	
A. Für Duplikate von Militärpapieren	25
B. Sonstige Einnahmen	—
Summe	25

Ausgabe.

	ℳ
Titel I. Finanz-Verwaltung.	
A. Steuern	40 250
B. Zur Verfügung Ihrer Hoheit der Fürstin	3 336
C. Renten	2 595
D. Pensionen und Unterstützungen	149 025
E. Landesschuldenverwaltung	98 196
F. Matrikularbeiträge abzüglich Überweisungen aus der Reichshauptkasse	106 931
G. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	401 333
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft ꝛc.	
A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	846
B. Falkenhagener Forstverwaltung	23 812
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	266 147
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbeaufsicht und andere Kosten der Gewerbeverwaltung	4 000
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	18 800
H. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	314 905
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gehälter	350 189
B. Vergütungen	1 000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Bundesrat	5 000
D. Unterstützung von Beamten in Krankheitsfällen	800
E. Volkszählung und sonstige Statistik	1 000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Sachliche Kosten	42 600
H. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens	200
I. Kosten des Oberversicherungsamts	2 000
K. Sonstige Ausgaben	2 500
Summe	405 589
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Oberlandesgericht	4 500
B. Landgericht	67 234
C. Staatsanwaltschaft	23 000
D. Amtsgerichte	156 910
E. Gerichtsassessoren	7 500
F. Gerichtsvollzieher	28 825
G. Gerichtsaktuare	9 000
H. 2. Gerichtsgehilfen	5882
I. Schreibkosten	56 000
K. Sachliche Ausgaben	55 390
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	4 000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe	421 841
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Landtag	11 250
B. Gendarmerie	53 945
C. Strafanstalten	31 925
D. Standesämter	1 000
E. Für Erziehung verwahrloster Kinder	12 000
F. Wanderarbeitsstätten	4 400
G. Zuschuß zum milden Fonds	1 000
H. Sonstige Ausgaben	—
Summe	115 520
Titel VI. Verwaltung der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	
A. Zuschuß zur Synodalkasse	50 000
B. Ausgaben der Generalkasse	7 845
C. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	158 195
D. Gymnasium in Lemgo	79 680
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	800
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	26 620
G. Seminar	56 827
H. Präparandenschule	8 750
I. Gehälter der Volksschullehrer	689 218
K. Unterstützungen	1 500
L. Pensionen	61 634
M. Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	1 552
N. Taubstummenanstalt	9 365

	ℳ
O. Jüdische Lehrer	2 000
P. Zuschüsse zu Schulen und Anstalten usw.	45 359
Q. Landesbibliothek	14 723
R. Medizinalwesen	124 228
S. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	1 339 296

Titel VII. Militärverwaltung.

A. Aushebung der Militärpflichtigen	1 500
B. Aushebung der Pferde . . .	—
C. Sonstige Ausgaben	500
Summe	2 000

Zusammenstellung der Einnahme.

Titel I	2 347 655
„ II	87 771
„ III	74 750
„ IV	317 877
„ V	7 200
„ VI	142 490
„ VII	25
Summe der Einnahme	2 977 768

Zusammenstellung der Ausgabe.

Titel I	401 333
„ II	314 905
„ III	405 589
„ IV	421 841
„ V	115 520
„ VI	1 339 296
„ VII	2 000
Summe der Ausgabe	3 000 484

Abschluß.

Einnahme	2 977 768
Ausgabe	3 000 484
Fehlbetrag	22 716

VII. Armeekorps. Münster, 3. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15777.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Zeiten, in denen der Ausschank von Trinkbranntwein verboten ist, darf dieser nicht an sichtbarer Stelle der Wirtschaft, also insbesondere nicht auf Schanktischen, Anrichten usw. aufgestellt sein. Wird er in der Schankstube selbst aufbewahrt so ist er unter Verschluß zu halten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Der Gerichtsvollzieher Sölting in Alverdissen ist zum zweiten ständigen Stellvertreter des dortigen Amtsanwalts bestellt worden.

Detmold, den 11. Mai 1916.
Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 7778. Biedenweg

Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen.

Der Reichskanzler hat durch die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (R. G. Bl. 276, Amtsblatt S. 437) vom 2. Mai 1916, die im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht worden ist, die Verteilung der Knochen usw. auf die Verarbeiter dem Kriegsausschuß für Öle und Fette (Knochenstelle) in Berlin übertragen. Jeder, der 5000 oder mehr Kilogramm in Gewahrsam hat oder im Laufe einer Woche in Gewahrsam nimmt, ist verpflichtet, der Knochenstelle Anzeige zu erstatten. Über die Verteilung sind besondere Vorschriften gegeben. In Ergänzung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung über die Ablieferung von Knochenfett und Knochenfuttermitteln ist ferner in diesen Ausführungsbestimmungen angeordnet, daß vorhandene Bestände bis zum Mai 1916, jeweils neu hergestellte Mengen in bestimmten Zeitabschnitten oder bei Erreichung eines bestimmten Betrags dem Kriegsausschuß für Öle und Fette, bezw. dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter angeboten werden müssen.

Detmold, den 10. Mai 1916.
Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 7964. Biedenweg

Von den durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitsscheu in militärische Sicherheitshaft Genommenen ist nachstehend näher bezeichnete Person entwichen:

der Arbeiter Karl Pohlmann aus Herford, geb. am 17. 9. 1879 daselbst, ist am 11. d. M. auf der Rückfahrt vom Arbeitskommando in Geseke, zwischen den Stationen Ehringhausen-Delbinghausen aus dem Zuge herausgesprungen und nicht wieder ergriffen worden.

Auf Ersuchen des Generalkommandos werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes veranlaßt, Nachforschungen nach den Entwichenen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und dem Provinzial-Arbeitshause in Benninghausen zuzuführen, auch dem Generalkommando alsbald hierüber Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7639. Biedenweg

In der Nacht vom 3./4. d. M. sind in dem Sunder'schen Geschäftshause Langestraße hier die Haustür, die Ladentür und die Kontortür mittels Nachschlüssels geöffnet und aus der unverschlossenen Registrierkasse etwa 15 ℳ Wechselgeld entwandt.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 393/16 wird ersucht.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 393/16. Credé

Der am 10. Februar d. J. gegen die russischen Arbeiter Adam Marassek aus Minkow und Jan Kuzdak aus Studzinieß erlassene Steckbrief ist, soweit er den Adam Maraszek betrifft, erledigt.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 110/16. Credé

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind der Ehefrau Burkamp in Schötmar, Lehmkuhlstraße 3, aus ihrem Keller 2 Seiten Speck im Gewicht von etwa 30 Pfund mittels Einsteigens entwendet worden.

In derselben Nacht ist dem Bäcker Leuschner das., Bredaerstraße, ein Brot entwandt worden.

Der Dieb ist nach dem Entwenden des Brotes betroffen, und es ist ihm das Brot wieder abgenommen worden.

Der Täter ist etwa 30 bis 40 Jahre alt, 1,65 m groß, hat etwas eingefallene Backen, gekrümmte Nase und schwarzen Schnurrbart. Seine Kleidung bestand aus dunklem Überzieher, Vorhemd mit kleinem schwarzen Schlips und weichem dunklem Hut mit breitem Rande.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu J 411/16 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 411/16. Credé

Ende April d. J. sind dem Kaufmann S. Rosenbaum hier, Langestraße, 4 silberne Eßlöffel und 2 silberne Kindereßlöffel, gez. H. R., Wert etwa 50 ℳ, gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu P. L. 133/16 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 133/16. Brandes

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos zu Münster Abtl. Ib Nr. 14983 vom 29. v. M. wird für den Monat Mai d. J. hiermit angeordnet, daß Tauben auch Militärbrieftauben und die der Militärverwaltung zur Verfügung stehenden Tauben eingesperrt gehalten werden müssen.

Tauben, die in großen Schwärmen die Saatfelder aufsuchen und von denen angenommen werden kann, daß sie auf benachbarte Gehöfte gehören, dürfen im Monat Mai d. J. von den Jagdberechtigten, Förstern, Feldhütern und anderen mit unserer besonderen Genehmigung versehenen Personen abgeschossen werden.

Einzelne fliegende Tauben dürfen nicht geschossen werden. Sind unter den abgeschossenen Tauben Brieftauben, so sind diese an die Brieftaubenzuchtstation in Spandau sofort einzusenden.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 11663. K. Piderit

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 28. März 1916, betreffend Erhebung einer Ledigensteuer, finden keine Anwendung auf Steuerpflichtige, welche nachweisbar unterstützungsbedürftigen Angehörigen Unterstützungen gewähren, die insgesamt mehr als ein Sechstel des steuerpflichtigen Einkommen betragen.

Dieser Nachweis ist für das Steuerjahr 1916 innerhalb einer dreiwöchigen vom 12. d. M. ab laufenden Frist bei mir zu führen.

Schötmar, den 8. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Bezirks Schötmar.

J. V.
Meyer

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle für die Bauerschaften Oerlinghausen, Asemissen und Senne sowie das Rittergut Niederbarkhausen ist dem Bauerrichter Middeke in Oerlinghausen übertragen worden.

Schötmar, den 29. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 4589. Meyer

Im Rechnungsjahre 1916 kommen an Amtsgemeindesteuern zur Hebung.

I. **im Amte Schötmar**

a. für die Polizei- und Armenkasse:

1) 2 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai,
2) 2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Mai
3) je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März.

b. für die Wegebaukasse:

1) je 3 Monatsbeträge Grundsteuer im Juli, August, Oktober und Januar,
2) je 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Februar.

II. **im Amte Oerlinghausen.**

a. für die Polizei- und Armenkasse:

1) je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, August, Oktober, November, Januar und Februar.

b. für die Wegebaukasse:

1) 4 Monatsbeträge Grundsteuer im Juli und je 3 Monatsbeträge im November und Februar,
2) je 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Oktober.

Schötmar, den 4. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 4671. Meyer

Unter den Schweinebeständen des Hr. Schäferbarthold und des H. Landwehr, beide Grabenstr. hierf., ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Lemgo, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat
Dr. Höland
Nr. 4641. Oberbürgermeister

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist in Band III unter Nr. 32 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Brinkmann und Luise geb. Flake in Mosebeck, durch Vertrag vom 8. Mai 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 8. Mai 1916.

G.-R. III Nr. 32. Fürstliches Amtsgericht I

Der in Nr. 55/16 des Amtsblattes gegen Musketier Wilhelm Schmelz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Gericht
I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. 55.

Aufgebot.

Der Oberamtmann Gustav Sander in Oelentrup hat das Aufgebot des $3^1/_2$ prozentigen Anleihescheins der Stadt Hameln I Serie Buchstabe B Nr. 0441 über eintausend Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch den 24. Januar 1917,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hameln, den 8. Mai 1916.

Nr. F. 1/16. Königliches Amtsgericht V

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder- Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 60 Dienstag, den 16. Mai 1916

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 16. K.R.A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der

und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger, bezw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W. IV. 950/4. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei

gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;

b) Seilereien und Seilfabriken, die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;

c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappenfabriken usw.) von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenstände entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungserlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. unter Klasse M genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, bezw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestr. 12a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehangen wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,

b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„betrift Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A. vom 1. 6. 1915,	betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollen. Stoffabfällen;
Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. vom 28. 9. 1915,	Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung u. Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwoll. Stoffabfällen;
Nr. W. IV. 145/10. 15. K. R. A. vom 1. 12. 1915,	betr. Beschlagnahme, Veräußerung u. Verarbeitung von wollenen und halbw. Wirk- u. Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwoll. Abfällen d. Wirk- u. Strickwarenherstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Münster, den 10. Mai 1916.

Das Königl. stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 15 786 a.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reich-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. . . . . ;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

anfallenden, in der beigefügten Uebersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Normalsortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16. K. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffladestelle und die Kosten der Verladung sowie die Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

(Meldeschein 4A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.),

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	275
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Viogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	130
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
53.	Alte Filzhüte	8
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch- ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch	120
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Getrennte alte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Getrennte alte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Getrennte alte Warp- und Beiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré	40
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, sortiert und unsortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte*)	100

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Meldeschein 4B zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg.
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattumlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattumlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattumlumpen (Schmierlappen)	25
123.	Alte blaue baumwollene Kattumlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattumlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattumlumpen	22
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattum- und Barchentlumpen	22
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattum- und Barchentlumpen	20
128.	Alt Hosenzeug und englisch Leder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattum- und Barchentlumpen	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull u. Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken u. Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	120
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I	100
140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Abschnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattumabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattumabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattumabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattumabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattumabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152.	Neue feldgraue Köper- und Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattum- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit sie unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).	
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb- gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160
159.	Neue Imitat-Trikotabfälle bunt sortiert (rosa, grau, braun usw.)	150

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160
162.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben sortiert (marine, schwarz usw.)	150
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120
176.	Neue großstückige Trikotreste für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte *)	350
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte *)	80
178.	Neue geknüpfte Trikotabf. (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte *)	80
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte *)	110
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte *)	50
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbige	55

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 3

(Meldeschein 4C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
193.	Putzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue u. bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene Lumpen.	
214.	Alte seidene u. halbseidene Lumpen	28
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	120
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	60
218.	Sonstige alte und neue seidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . . . . (f. Seilerei u. ähnliche Betriebe geeignet)	225
220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse . . . . . (nur für Papierfabrikation geeignet)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse	65
222.	Alle Arten Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen der Gruppe	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	22
226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun z. Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogr.	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 Kilogramm	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen nnd Farben geordnet . .	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 Kilogramm wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um v. H.	Einzelsorten d. Klassen Gruppe	Klasse	um v. H.
A a, b, c, d . . .	5	D	53	10
B a, b	5	E		5
C a, b	5	M mit Ausnahme von . .	126 und 127	10
D a, b, c, d (mit Ausnahme von Klasse 53)	5	N		10
F	5	O		5
G	5	Q		10
H a, b	5	S		10
J a, b	10	U mit Ausnahme von . .	225 und 231	10
K a, b	10	V mit Ausnahme von . .	233 und 234	10
P	10			

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Münster, den 10. Mai 1916.

Das Königl. stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 15 786 b.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 61 Mittwoch, den 17. Mai 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die heute ausgegebene Nr. 9 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 19. Bekanntmachung, betreffend die deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1916, vom 15. Mai 1916.

Nr. 20. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. April 1916.

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1916, enthält:

Nr. 5189. Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer. Vom 11. Mai 1916.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1916, enthält:

Nr. 5190. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5191. Bekanntmachung über Anderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5192. Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5193. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.

Die Nr. 93 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1916, enthält:

Nr. 5194. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 369).

(Nr. 5190) **Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 11. Mai 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Dem § 13 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Absatz 2 zugefügt:

Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) finden auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 bezeichnete Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 139, S. 1221 und von 1916, Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 370).

(Nr. 5191) **Bekanntmachung**
über Aenderung der Preise für Quark und Quarkkäse. Vom 11. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I

Die im Abschnitt I der Bekanntmachung über Änderung der Preise für Quark und Quarkkäse vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) festgesetzten Preise für Quark und Quarkkäse gelten auch in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, S. 80 und Nr. 39, S. 328).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 370).

(Nr. 5192) **Bekanntmachung,**
betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.
Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, so wird die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, wie folgt berechnet:

Die Frist beginnt

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
   a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
   b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehörten, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Ist der Berechtigte innerhalb der im § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der im § 1 dieser Verordnung bestimmten Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so braucht die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die zu Unrecht erstatteten Beiträge nicht zurückzufordern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche auf Beitragserstattung, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

Ist nach dem 31. Juli 1914 eine Beitragserstattung wegen Verfalls des Anspruchs nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte rechtskräftig abgelehnt worden, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, Seite 371).

(Nr. 5193) **Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Mai 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermißt gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das Hindernis gilt als weggefallen

1. mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist,
2. wenn aber vorher
   a) der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung,
   b) der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage der Nr. 2 in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechende für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 4 beginnt die Ausschlußfrist für den Antrag auf Witwengeld nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung mit dem im § 1 Abs. 2, 3 bestimmten Zeitpunkt.

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehend oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Anspruch auf das Witwengeld geltend zu zu machen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

§ 3

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Todestag entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Ansprüche, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieser Verordnung schwebt, unterliegen deren Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt, soweit nicht Abs. 2 Platz greift, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 93, Seite 373).

(Nr. 5194) **Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 13. Mai 1916.**

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden —, noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 454).

VII. Armeekorps. Münster, den 6. Mai 1916. Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 16243.

Auf Grund des § 9b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. 6. 1851 verbiete ich für den Bezirk des VII. Armeekorps den Vertrieb des sogenannten „Haarlemer Öls" sowie die Ankündigung oder Anpreisung dieses Mittels in Zeitungen, Zeitschriften oder durch besonders schriftliches Angebot.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Ziegler Ulrich Adolf Vögeding oder Fehring, geboren am 27. Dezember 1880 zu Waddenhausen, jetzt wohnhaft in Hagen Nr. 95 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen Fehring als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1965a. Biedenweg

Der Lehrer Schöning zu Reelkirchen ist zum Standesbeamten, der Landwirt Berghahn in Herrentrup zum ersten Stellvertreter, der Leib-

züchter Krome zum zweiten Stellvertreter für das Standesamt Amt Schieder II ernannt worden.

Das Standesamt ist nach Reelkirchen verlegt worden.

Detmold, den 15. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 8016. Pustkuchen

Auf die Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen in Nr. 56 des Amtsblattes vom 29. Mai 1915 machen wir hierdurch aufmerksam und weisen Lehrer und Lehrerinnen an, die Schuljugend über die Gemeingefährlichkeit mutwilliger Beschädigung der Telegraphenanlagen zu belehren.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1724. Pustkuchen

Wie im vorigen Jahre, so halten wir es auch in diesem Jahre für sehr wichtig, daß die bevorstehende Obsternte möglichst ganz und gut eingebracht werde. Nach Lage der Verhältnisse muß verhütet werden, daß auch nur kleine Teile derselben unbenutzt bleiben oder verkommen, weil Obst und die daraus hergestellten Dauererzeugnisse, wie Obstmus, Obstgallert und Obstsäfte als Ersatz für Butter, Schmalz, Margarine und andere Pflanzen- und Tierfette von größter Bedeutung für die Volksernährung sind.

Da sehr viele Obstzüchter mit ihren Gehilfen und Arbeitern zum Heere eingezogen sind, können Schulkinder durch ihre Mithilfe bei der Obsternte wertvolle Dienste leisten. Wir genehmigen deshalb und ordnen an, daß in dieser Zeit ältere Schulkinder auf Antrag zur Hilfe bei der Obsternte beurlaubt werden.

Gleichzeitig machen wir nochmals auf die Bekämpfung der Obst- und Gemüseschädlinge und die Verwertung der Erzeugnisse des Waldes mit Hilfe der Kinder aufmerksam.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1735. Pustkuchen

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist dem Landwirt Schlüer Nr. 57 in Klüt aus dem Stalle ein etwa ½ Jahr altes Schwein im Werte von etwa 100 ℳ gestohlen worden. Das Schwein war für sein Alter klein, hatte weiße Farbe und spitze Ohren.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 139/16 wird ersucht.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 139/16. Brandes

Um Ostern d. J. ist der Ehefrau Knappertsbusch, Detmold, Langestraße 8, ein Geschäftsschild, welches in einer Höhe von 2 m an ihrer Wohnung angebracht war, gestohlen worden. Das Schild bestand aus einer schwarzen Glasplatte mit Goldschrift, war 45 × 60 cm groß und hatte einen Wert von 30 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 143/16 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 143/16. Brandes

Am 10. d. M., morgens, ist ein dem Laternenanzünder Morgenstern, Detmold, gehöriges, von ihm in das Gebüsch bei der Bedürfnisanstalt am Kaiser-Wilhelmsplatz gestelltes Fahrrad gestohlen worden. Das Rad, Marke Ideal, hatte hohe Lenkstange, gelbe Felgen, kein Schutzblech und war mit Klingel versehen; ein Reifen war geplatzt.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 145/16 wird ersucht.

Detmold, den 15. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 145/16. Brandes

Am 6. d. M., nachmittags gegen 6½ Uhr, ist dem Schreiberlehrling Gustav Ellerkamp zu Währentrup ein vor der Wirtschaft von Fr. Kohring hierselbst aufgestelltes Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Flieger", gelbe Felgen mit schwarzen Streifen, Lenkstange nach oben gebogen, Ledergriffe, gelber Sattel mit grüner Decke.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 37/16 wird ersucht.

Lage, den 9. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

In der Nacht zum 12. d. M. sind dem Maler Frevert hierselbst aus einer auf dem Ladentische stehenden Heroldskasse einige Einmarkscheine, 4 Einmarkstücke, 2 Fünfzigpfennigstücke und etwa 5 ℳ in Zehnpfennigstücken gestohlen worden.

Der Dieb hat einen $7\frac{1}{2}$ cm langen, 4 cm breiten und 8 cm hohen Blechkasten aus der Heroldskasse mitgenommen.

Es wird um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 39/16 ersucht.

Lage, den 13. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Alle beschlagnahmten Gerstenvorräte werden hiermit auf Antrag der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft für dieselbe enteignet. Das Eigentum geht damit mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des Amtsblattes, in dem diese Anordnung veröffentlicht ist, auf die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft über. Die enteigneten Vorräte sind bis spätestens zum 31. d. M. an die Bewirtschafter der Wirtschaftsgemeinschaft abzuliefern.

Im Falle nicht freiwilliger Ablieferung in der gesetzten Frist kann nach Artikel I Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 1916 über die Anderung des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung gegen die Säumigen eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Detmold, den 13. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 11994. K. Piderit

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1916 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1) **Einkommensteuer:** 12 Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September, November, Januar, Februar, März und 2 Monatsbeträge im Oktober als Armensteuer.
2) **Grundsteuer:** 1 Jahresbetrag im Monat Juni.
3) **Gebäudesteuer:** 5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 131 eingetragen:

Die Eheleute Photograph Louis Hey in Lage und dessen Ehefrau Antonie geborene Reuling daselbst haben durch Vertrag vom 10. Mai 1916 die Gütertrennung aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt.

Lage, den 10. Mai 1916.

G.-R. Nr. 131. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 55/16 des Amtsblattes gegen den Musketier Heinrich Gustav Görtz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 8. Mai 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
V. 1093. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 56/16 des Amtsblattes gegen den Musketier Schaal erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 9. Mai 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
Nr. 1196 g. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 36/16 des Amtsblattes gegen Musketier Rafflenbeul erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 10. Mai 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 1217 g. Der Gerichtsherr

Im Laufe des Sommers wird in der Obst- und Gartenbau-Lehranstalt der Landwirtschaftskammer am Stukenberge in Herford ein 5 tägiger Obst- und Gemüseverwertungskursus abgehalten. Es sind für diesen folgende Tage festgesetzt: der 23. Juni, 20. Juli, 7. September und 4. und 5. Oktober.

An einem Kursus können 12—15 Damen teilnehmen. Nach Bedarf werden Parallelkurse eingerichtet.

Das Honorar für den einzelnen Tag beträgt 2.00 Mark, für einen ganzen Kursus, 5 Tage, 6.00 Mark.

Anmeldungen sind an die Obst- und Gartenbaulehranstalt in Herford zu richten.

Herford, den 8. Mai 1916.

Der Obstbauinspektor der Landwirtschaftskammer:

Hagemann

Nr. 383. Königlicher Garteninspektor

Lehrplan

für den Obstverwertungskursus in Herford.

1. Tag.

Bedeutung der Obst- und Gemüseverwertung für den Haushalt, theoretisch und praktisch Einmachen von Erdbeeren in Gläsern und Krügen. Einmachen von grünen Stachelbeeren und Rhabarber, sowie Erbsen und Karotten. Herstellung von Erdbeersaft und Marmelade.

2. Tag.

Theoretisch und praktisch Herstellung von Saft, Gelees, Marmeladen, (Himbeeren und Johannisbeeren) Besprechung der Weinbereitung.

3. Tag.

Theoretisch und praktisch Herstellung von Gemüsekonserven, Einmachen von Gurken, Tomaten, Preißelbeeren, Heidelbeeren ꝛc.

4. Tag.

Dörren verschiedener Obst- und Gemüsearten.

5. Tag.

Theoretisch und praktisch: Ernte und Aufbewahrung des Obstes, praktisches Verpacken desselben, theoretisch: Gemüseaufbewahrung für den Winter.

Nachmittags findet ein Vortrag über Geflügelzucht statt.

Der Unterricht beginnt morgens um 9 Uhr und dauert bis cirka 4 Uhr nachmittags. Mittags ist eine kurze Pause.

Kleine Änderungen des Lehrplans bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318a.

ꝛc. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der

§§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu fällen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung: Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Während der Dauer des Krieges besitzen die Telegraphen- und Fernsprechleitungen eine erhöhte Wichtigkeit, da durch ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen geschädigt werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu verhüten, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), den 2. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 62 Sonnabend, den 20. Mai 1916

Reichsbuchwoche, 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Deutsche Volksgenossen!

Die im Juni v. J. veranstaltete Kriegsbuchwoche hat einen reichen Ertrag gebracht. Das deutsche Volk hat freudig die Gelegenheit benutzt, seine Opferwilligkeit zu zeigen. **Etwa 1 Million Bücher** ist damals für die Krieger im Felde und in den Lazaretten zusammengekommen. Die allermeisten dieser Bücher waren verwendbar und nur ein geringer Teil erwies sich als ungeeignet. Allen, die bei dem wichtigen Werke mitgewirkt haben, sagen wir unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank.

Jetzt sind die damals geschenkten Bücher längst verteilt, ebenso viele andere Bücher. Mit Stolz können wir sagen, daß seit Beginn des Krieges im ganzen fast sechs Millionen Bücher und Hefte an Lazarette und Truppenteile verschickt worden sind. Die Lazarette innerhalb der Grenzen des Reiches sind jetzt im allgemeinen als befriedigt anzusehen. Auch die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Besatzungen der Forts, die Landstürmer, welche Gefangene bewachen oder Eisenbahnen und Brücken schützen, wurden nicht vergessen, und die planmäßige Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland mit deutschen Büchern, die ihnen hochwillkommen sind, ist in Angriff genommen. Immer dringender ist es aber geworden, den Truppen an den Fronten und in den Etappengebieten geeigneten Lesestoff zu verschaffen. Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen. Manche Truppenteile besitzen bereits eigne kleine Büchereien. Zahlreiche Soldatenheime sind eingerichtet worden, die einen Leseraum und zum Teil auch eine Ausleihbücherei haben.

Trotzdem hat das Verlangen nach Lesestoff nicht nachgelassen, sondern wird sogar immer stärker. Für die Truppen ist guter Lesestoff fast ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung. Die Größe des Bedarfs ist nicht verwunderlich; denn für die Millionenheere sind auch Millionen von Büchern nötig. Große Mengen von Büchern und Zeitschriften sind übrigens im Laufe der Zeit aufgebraucht worden oder sonst während des Krieges zugrunde gegangen.

Da die Büchervorräte jetzt überall auf die Neige gehen, **so wenden wir uns vertrauensvoll an das deutsche Volk** mit der Bitte, uns nochmals mit einer Büchersammlung zu Hilfe zu kommen. Die Sammlung ist so gedacht, daß in **der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J.** Bücher für unsere

Truppen in den durch ausgehängte Werbeblätter kenntlich gemachten Annahmestellen abgeliefert werden. Zahlreiche Buchhandlungen haben sich für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den Ortssammelstellen aus gelangen die gespendeten Bücher zu den Landes- und Provinzial-Sammelstellen und werden von dort aus den aus dem gleichen Landesteile stammenden Truppenteilen an der Front als Liebesgaben übersandt. — Wer seine Gabe nicht aus dem häuslichen Büchervorrat entnehmen kann, kaufe ein Buch beim Buchhändler, der die Auswahl mit seinem Rate gern erleichtern wird. Wer nur wenig Geld ausgeben kann, bedenke, daß schon für den geringen Preis von 20 Pfennig etwas Geeignetes zu haben ist. Die Hauptsache ist aber nicht, daß einer viel gibt, sondern daß er es gerne und in der rechten Gesinnung tut. **Wir sind überzeugt, daß auch diesmal das deutsche Volk unserem Ruf mit gebefreudigem Herzen folgen wird.**

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. **Unterhaltende Bücher,** Romane, Novellen, Kalender, Almanachs, auch Lesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen Heften.
2. **Gedichte und Dramen,** Ausgaben der deutschen Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. **Volkstümliche belehrende Schriften** namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. **Religiöse Schriften,** die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

a) **Schlüpfrige und unsittliche Schriften,** auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Zehnpfennighefte und schlechte Detektivromane.

b) **Streitschriften,** namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.

c) **Jugendschriften,** die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.

d) **Rein wissenschaftliche** und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Abt. 19:
Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten.
Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Arbeitsausschuß:

General von Pfuel, Vorsitzender.
Dr. v. Erdberg. Prof. Dr. Fritz. Pastor Gerhard. Prof. Gonser.
Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer. Prof. Dr. Paalzow, Direktor a. d. Kgl. Bibliothek.
Geheimer Hofrat Siegismund. J. Tews. Pastor Ungnad.
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Würmeling.
Verlagsbuchhändler Kurt Strien, Geschäftsführer.

Die Nr. 94 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1916, enthält:

Nr. 5195. Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal. Vom 14. Mai 1916.

Die Nr. 95 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1916, enthält:

Nr. 5196. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 91, Seite 367).

(Nr. 5189) **Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer.** Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Heeresverwaltung sind 500 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu und 700 000 Tonnen Stroh sofort sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern. In dieser Bedarfsmenge ist das Heu enthalten, das auf Grund des Beschlusses des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) bereits geliefert oder noch zu liefern ist, sowie Heu und Stroh, das nach dem 15. März von der Heeresverwaltung beigetrieben worden ist.

§ 2

Es müssen abgeliefert sein:

	Heu Tonnen	Stroh Tonnen
bis zum 15. Mai 1916	250 000	100 000 u. weiter
„ „ 25. Mai . . .	50 000	50 000,
„ „ 5. Juni . . .	50 000	50 000,
„ „ 15. Juni . . .	50 000	50 000,
„ „ 25. Juni . . .	50 000	50 000,
„ „ 5. Juli . . .	50 000	50 000,
„ „ 15. Juli . . .	—	100 000,
„ „ 25. Juli . . .	—	100 000,
„ „ 5. August . .	—	100 000,
„ „ 15. August . .	—	50 000,
zusammen	500 000	700 000.

§ 3

Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der auf Grund der Verordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 vorgenommenen Bestandsaufnahme und unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1915 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei entsprechende Anwendung. Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung bemißt sich nach der Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen, vom 24. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 301).

Die Lieferungsverbände können verlangen, daß auf die Lieferungen von Heu die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 126) gelieferten, sowie die etwa nach dem 15. März 1916 im Wege der Beitreibung in Anspruch genommenen Mengen angerechnet werden. Dies gilt auch von etwa nach dem 15. März 1916 beigetriebenem Stroh.

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heu- und Strohmengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Als Behörde, die zur Herbeiführung der zwangsweisen Leistung gemäß § 4 Abs. 1 berechtigt ist, ist die Regierung anzusehen.

Detmold, den 19. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2637. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 95, Seite 377).

(Nr. 5196) **Bekanntmachung**
über das Verfüttern von Kartoffeln.
Vom 15. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Satze von

höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein

entfällt.

§ 4 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unberührt.

An die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüttert werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Menge.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 459).

VII. Armeekorps. Münster, 8. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt Ib Nr. 16776.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1915 — Ib 41343 — betreffend jugendliche Personen wird in Nr. I dahin abgeändert:

Unter „Jugendliche" im Sinne dieser Verordnung sind Personen beiderlei Geschlechts unter **17 Jahren** zu verstehen, sofern sie nicht dem Heere oder der Marine angehören oder verheiratete Frauen sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib 3 Nr. 10156.

Der im August 1915 vom Inf.-Regt. 98 nach Göppingen entlassene Kaufmann oder Schreibgehilfe Friedrich Christoph Hofmeister, geb. 26. 4. 1886 zu Göppingen, hat unter unberechtigter Tragung des Eisernen Kreuzes II. Klasse und der bayrischen Tapferkeitsmedaille Betrügereien verübt. Er führt seinen Militärpaß mit falschen

Eintragungen bei sich, auf Grund deren er bei höheren Militärs Geldbeträge erschwindelt.

Das Generalkommando ersucht um Fahndung nach Hofmeister. Im Falle seiner Ermittelung wird ersucht, das Weitere zu veranlassen.

H. ist mittelgroß, hat dunkelblondes Haar, kleinen Schnurrbart, längliches Gesicht. Er trug schwarzen steifen Hut und dunklen Überzieher.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes

J. A.

Hamch

Bekanntmachung.

Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Linienmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark" in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Linienmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark" in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen

Havenstein Maron

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. April 1916 folgenden zweiten Nachtrag zu seinen Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereit gestellt sind, beschlossen:

I.

Der 1. Nachtrag vom 18. November 1915 — § 1305 der Protokolle, Amtsblatt S. 18/1916 zu den Bestimmungen des Bundesrats vom 17. Dezember 1914, Amtsblatt S. 8/1915 — § 1122 der Protokolle — findet auch auf die Herstellung von Filz und auf die der Textilindustrie und der Herstellung von Filz dienenden Nebengewerbe sowie auf solche Betriebe Anwendung, in denen Web-, Wirk- und Strickstoffe oder Filz verarbeitet werden, insbesondere auf die Konfektionsindustrie. Er gilt in der Textilindustrie und allen vorbezeichneten Gewerbezweigen für solche Arbeiter, Angestellte und Gewerbetreibende, welche infolge von Arbeitslosigkeit erwerbslos geworden sind.

II.

1. In Nr. 8 b der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914 (Nr. 7 b der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 620, Amtsblatt S. 8/1915) ist
   a) folgender Absatz 2 einzuschieben:

      Eine bedürftige Lage ist, vorbehaltlich der Bestimmungen unter c und d, nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

   b) der bisherige Absatz 2 wird Abs. 3.
2. Nr. 8 der Bestimmungen (Nr. 7 der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914) erhält folgenden Zusatz:
   e) Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen.

Die Stadt- und Amtsgemeinden des Landes wollen ihre begründeten Anträge auf Gewährung von Beihilfen bei der Regierung einreichen. (Vergl.

Bekanntmachung vom 31. 12. 1914, Amtsblatt S. 8/1915).

Detmold, den 16. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 7116. Pustkuchen

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach § 10, Schlußsatz der Anordnung über die Regelung des Verbrauchs von Zucker im Bereich der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft sind alle am 15. Mai in den Haushaltungen vorhandenen Vorräte an Zucker, die den nach der Personenzahl bis zum 1. Oktober berechtigten Bedarfsanteil übersteigen, enteignet. Das Eigentum wird der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen; diese Bekanntmachung gilt als Zustellung des Beschlusses im Sinne des § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.

Alle Zuckervorräte, die der Enteignung verfallen, sind bis zum 25. Mai an den für den Wohnort der bisherigen Besitzer zuständigen Ortsvertreter der L. W. G. abzuliefern; auch zum Zwecke der Obstverwertung darf Zucker nicht zurückgehalten werden. Über jede Ablieferung wird von dem Ortsvertreter eine Bescheinigung ausgefertigt. Die Zahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle der L. W. G.

Gegen Personen, die zur Ablieferung verpflichtet sind, aber nicht freiwillig und fristgerecht abliefern, kann nach Artikel I, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 1916 über die Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, bezw. nach der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Lemgo, den 16. Mai 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 8139. Geheimer Regierungsrat

In der Nacht vom 20./21. v. M. ist der Knöner'schen Buchhandlung in Detmold von der Langenstraße ein Handwagen gestohlen worden. Der Wagen war ein sog. kleiner Gitterwagen, holzfarbig gestrichen, hatte einige neue Radsprossen und war etwa 12 ℳ wert.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 148/16 wird ersucht.

Detmold, den 16. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 148/16. Brandes

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schweizer Alexander Göb aus Schwarzbach, geboren am 1. Oktober 1881 daselbst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 129/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 17. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 129/16. Brandes

Beschreibung:

Alter: 34 Jahre. Größe: 1,78 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Augen: blau. Nase: groß. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Gesicht: länglich. Bart: dunkelbl. Schnurrbart. Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung: dunkelgr. Mütze, Schwarzes Jakett, Soldatenstiefel, dunkelgr. Weste, Soldatenhose mit Biese.

Auf Antrag der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft wird hiermit für diese die im diesseitigen Verwaltungsbezirke befindliche, der Ablieferung unterliegende Gerste den Besitzern aufgrund des § 13 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 enteignet. Für die enteigneten Mengen beträgt der Höchstpreis 240 ℳ für die Tonne. Die Ablieferung der enteigneten Gerste hat bis spätestens zum 1. Juni 1916 an die Bewirtschafter der L. W. G. Getreidehändler Wachsmuth in Salzuflen für Amt Schötmar und Getreidehändler Krügermeier in Lage für Amt Oerlinghausen zu erfolgen. Gegen die säumigen Ablieferungspflichtigen kann nach

Artikel I, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 1916 über die Anderung des Höchstpreisgesetzes und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und eine Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Schötmar, den 16. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 5138. Meyer

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Brinkmann in Wiembeck ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Das Gehöft ist unter Sperre gestellt.

Brake in Lippe, den 15. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 7583. Kirchhof

Um einer weiteren Preissteigerung beim Eierhandel vorzubeugen, wird hiermit für den Bezirk des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake auf Grund der Ausführungsbestimmungen Fürstlichen Staatsministeriums zum Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914, Amtsblatt 1914, S. 410, folgendes angeordnet:

Für den Verkauf von Eiern wird ein Erzeuger-Höchstpreis von 14 Pf. für das Stück oder 1,35 ℳ für das Pfund und ein Kleinhandelshöchstpreis von 16 Pf. für das Stück oder 1,55 ℳ für das Pfund festgesetzt. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Zur Erläuterung wird folgender Auszug aus dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 bekannt gegeben:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Brake in Lippe, den 16. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 7658. Kirchhof

Haftbefehl.

Die Dienstmagd Julie Vogt, geb. am 30. Juni 1892 zu Lage, zuletzt in Göttingen, ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil sie sich der Strafvollstreckung einer wegen Diebstahls gegen sie erkannten Gefängnisstrafe von 8 Tagen durch die Flucht entzogen hat.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Detmold, den 13. Mai 1916.

D 95/14. Fürstliches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Heinrich Pulver Nr. 70 in Eschenbruch und Louise, geb. Büker, durch Vertrag vom 10. Mai 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 16. Mai 1916.

Fürstliches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Dienstknecht Wilhelm Nolte in Herrentrup und Amalie Schäfer durch Vertrag vom 13. April 1916 das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes, aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Blomberg, den 17. Mai 1916.

G.-R. Nr. 189. Fürstliches Amtsgericht II

Der gegen den am 14. August 1887 in Balldorf, Kreis Herford, geborenen Arbeiter August Halter am 26. Juni 1915 erlassene Steckbrief ist erledigt und wird hiermit zurückgenommen.

Lage in Lippe, den 17. Mai 1916.

D. 14/15. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Firma Dampfziegelei Bösingfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bösingfeld, wird heute am 13. Mai 1916, vormittags 9¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Überschuldung nachgewiesen ist.

Der Kaufmann Heinrich Behmeier in Bösingfeld wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag, den 29. Mai 1916, vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 15. Juni 1916, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juni 1916 Anzeige zu machen.

N. 1/16. Fürstliches Amtsgericht zu Alverdissen

Der in Nr. 53/16 des Amtsblattes gegen den Musketier August Speckmann erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 17. Mai 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

V. 1145. Der Gerichtsherr

Der in Nr. 56/16 des Amtsblattes gegen den Musketier Hostenkamp erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 16. Mai 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.

Nr. 1264 g. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 63 Mittwoch, den 24. Mai 1916

Reichsbuchwoche, 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Deutsche Volksgenossen!

Die im Juni v. J. veranstaltete Kriegsbuchwoche hat einen reichen Ertrag gebracht. Das deutsche Volk hat freudig die Gelegenheit benutzt, seine Opferwilligkeit zu zeigen. **Etwa 1 Million Bücher** ist damals für die Krieger im Felde und in den Lazaretten zusammengekommen. Die allermeisten dieser Bücher waren verwendbar und nur ein geringer Teil erwies sich als ungeeignet. Allen, die bei dem wichtigen Werke mitgewirkt haben, sagen wir unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank.

Jetzt sind die damals geschenkten Bücher längst verteilt, ebenso viele andere Bücher. Mit Stolz können wir sagen, daß seit Beginn des Krieges im ganzen fast sechs Millionen Bücher und Hefte an Lazarette und Truppenteile verschickt worden sind. Die Lazarette innerhalb der Grenzen des Reiches sind jetzt im allgemeinen als befriedigt anzusehen. Auch die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Besatzungen der Forts, die Landstürmer, welche Gefangene bewachen oder Eisenbahnen und Brücken schützen, wurden nicht vergessen, und die planmäßige Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland mit deutschen Büchern, die ihnen hochwillkommen sind, ist in Angriff genommen. Immer dringender ist es aber geworden, den Truppen an den Fronten und in den Etappengebieten geeigneten Lesestoff zu verschaffen. Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen. Manche Truppenteile besitzen bereits eigne kleine Büchereien. Zahlreiche Soldatenheime sind eingerichtet worden, die einen Leseraum und zum Teil auch eine Ausleihbücherei haben.

Trotzdem hat das Verlangen nach Lesestoff nicht nachgelassen, sondern wird sogar immer stärker. Für die Truppen ist guter Lesestoff fast ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung. Die Größe des Bedarfs ist nicht verwunderlich; denn für die Millionenheere sind auch Millionen von Büchern nötig. Große Mengen von Büchern und Zeitschriften sind übrigens im Laufe der Zeit aufgebraucht worden oder sonst während des Krieges zugrunde gegangen.

Da die Büchervorräte jetzt überall auf die Neige gehen, **so wenden wir uns vertrauensvoll an das deutsche Volk** mit der Bitte, uns nochmals mit einer Büchersammlung zu Hilfe zu kommen. Die Sammlung ist so gedacht, daß in **der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J.** Bücher für unsere

Truppen in den durch ausgehängte Werbeblätter kenntlich gemachten Annahmestellen abgeliefert werden. Zahlreiche Buchhandlungen haben sich für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den Ortssammelstellen aus gelangen die gespendeten Bücher zu den Landes- und Provinzial-Sammelstellen und werden von dort aus den aus dem gleichen Landesteile stammenden Truppenteilen an der Front als Liebesgaben übersandt. — Wer seine Gabe nicht aus dem häuslichen Büchervorrat entnehmen kann, kaufe ein Buch beim Buchhändler, der die Auswahl mit seinem Rate gern erleichtern wird. Wer nur wenig Geld ausgeben kann, bedenke, daß schon für den geringen Preis von 20 Pfennig etwas Geeignetes zu haben ist. Die Hauptsache ist aber nicht, daß einer viel gibt, sondern daß er es gerne und in der rechten Gesinnung tut. **Wir sind überzeugt, daß auch diesmal das deutsche Volk unserem Ruf mit gebefreudigem Herzen folgen wird.**

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. **Unterhaltende Bücher,** Romane, Novellen, Kalender, Almanachs, auch Lesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen Heften.
2. **Gedichte und Dramen,** Ausgaben der deutschen Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. **Volkstümliche belehrende Schriften** namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. **Religiöse Schriften,** die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

a) **Schlüpfrige und unsittliche Schriften,** auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Zehnpfennighefte und schlechte Detektivromane.

b) **Streitschriften,** namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.

c) **Jugendschriften,** die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.

d) **Rein wissenschaftliche** und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Abt. 19:
Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten.
Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Arbeitsausschuß:

General von Pfuel, Vorsitzender.
Dr. v. Erdberg. Prof. Dr. Fritz. Pastor Gerhard. Prof. Gonser.
Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer. Prof. Dr. Paalzow, Direktor a. d. Kgl. Bibliothek.
Geheimer Hofrat Siegismund. J. Tews. Pastor Ungnad.
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Würmeling.
Verlagsbuchhändler Kurt Strien, Geschäftsführer.

Die Nr. 96 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5197. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 11. Mai 1916.

Nr. 5198. Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5199. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 97 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5200. Bekanntmachung über eine Erntefläche nerhebung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 98 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5201. Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1916, enthält:

Nr. 5202. Bekanntmachung über Anderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562). Vom 18. Mai 1916.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1916, enthält:

Nr. 5203. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 19. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 98, Seite 391).

(Nr. 5201) Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanzler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

§ 3

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4

Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die erforderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 5

Die Geschäftsabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen.

Wer solches Gemüse und Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) anmelden. Die Geschäftsabteilung hat die angemeldeten Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vor-

herige Anmeldung abzunehmen, so kann derartiges Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebs diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen ist.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2680. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 100, Seite 395).

(Nr. 5203) **Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker.**

Vom 19. Mai 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 454).

VII. Armeekorps. Münster, 8. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt I b Nr. 14818..

Nachdem die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 — Ib Nr. 33143 – Filmzensur — länger als ein halbes Jahr besteht, muß ihre strikte und ausnahmslose Durchführung nunmehr gefordert werden. Das Generalkommando ordnet daher an, daß am 1. Juni d. J. alle vorläufigen Bescheinigungen ihre Giltigkeit verlieren und nur noch solche Filme und solche Plakate zugelassen sind, für die die vorschriftsmäßige Genehmigung ausgestellt ist.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Straßenbahnwagenführer Friedrich Brokmann, genannt Offel, geboren am 23. August 1885 zu Gehrenberg, Gemeinde Donop, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Offel" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2492. Biedenweg

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers vom 5. d. M. ist für die Dauer des Krieges die Verwendung von Alkali zum Raffinieren von tierischen Speisefetten gestattet.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8322. Biedenweg

Mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab wird nach Anhörung der Landespreisprüfungsstelle der Höchstpreis für unverfälschte und unverdünnte Kuhmilch bei Abgabe durch den Erzeuger oder die Molkerei oder den Händler im Kleinverkauf an den Verbraucher von 24 Pfg. auf 22 Pfg. für das Liter ermäßigt.

Die Amtsgemeinde Lipperode-Cappel und die Bauerschaft Grevenhagen werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 8961. Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Räude unter den Pferden des Mühlenbesitzers Th. Starke in der Langenbrückermühle hiers. ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 17. Mai 1916.

Der Magistrat
Dr. Höland
Oberbürgermeister

Der auf den 30. Mai 1916 angesetzte Termin zur Versteigerung der Grundstücke des Fahrradhändlers Karl Lücke in Biemsen Nr. 66 ist aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 16. Mai 1916.

II. K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht II

Für den Nachlaß der Eheleute Gastwirt Hermann Gröne in Rischenau ist die Nachlaßverwaltung angeordnet und der Oberpostschaffner Friedrich Tippenhauer daselbst zum Nachlaßverwalter bestellt.

Blomberg, den 19. Mai 1916.

VII. 6. 16. Fürstliches Amtsgericht I

Für den Agenten Friedrich Hanke ist der Seilermeister August Koch in Blomberg zum Mitgliede des Vorstandes des Vorschuß- und Sparvereins zu Blomberg e. G. m. b. H. gewählt.

Blomberg, den 20. Mai 1916.

Gn.-R. 14. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Ziegelmeisters Anton Hölscher in Grevenhagen Nr. 33 ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag, den 16. Juni 1916,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Horn, den 19. Mai 1916.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Zur Erleichterung des Postverkehrs an Orten ohne Postanstalt dürfen den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten bis 800 Mark, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Nachnahmesendungen und Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mark übergeben werden.

Pakete brauchen die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit mitzunehmen, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und die Beförderung und die Bestellung der anderen Postsendungen darunter nicht leidet.

Bei den Posthilfstellen können gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Hilfstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Zur Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen und Zahlkarten ist der Posthilfstelleninhaber nicht verpflichtet, wohl aber können derartige Gegenstände in dem für die Annahme durch die Landbriefträger festgesetzten Umfange zur Weitergabe an den Landbriefträger bei der Hilfstelle niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber nur Vertrauenssache zwischen dem Absender und dem Inhaber der Hilfstelle; die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die Landbriefträger und die Inhaber der Posthilfstellen führen ein Annahmebuch, in welches sie die ihnen übergebenen Gegenstände — ausgenommen die gewöhnlichen Briefsendungen — einzutragen haben oder vom Publikum auf dessen Wunsch eintragen lassen. Das Letztere wird angelegentlich empfohlen, zum mindesten sollten sich die Auflieferer überzeugen, ob die Sendungen usw. tatsächlich und richtig in dem Annahmebuche verzeichnet worden sind.

Minden (Westf.), den 19. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 64 Freitag, den 26. Mai 1916

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III 1500/4. 16. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III 1577/10. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Wergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardenabfalls und des Fabrikkehrichts;

b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilfäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamondoque,
Mexico fair average und geringer.

---

fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardenabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Abfällen an Bastfaserspinnereien oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Uebergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Münster, den 20. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 17100. General der Infanterie.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

(Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. K. R. A.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 ℳ, für neue Kisten bis zu 5 ℳ für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

	Preis für 1 kg in Pfennig
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte*)	260
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300

b. Linters.

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle.**)

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer IX.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

Preis für 1 kg in Pfennig

I. Rohe einfache Garne nach dem System der **Dreizylinder-Spinnerei** hergestellt, **auf Kops**

1. **Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365

   Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. **Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . 345

3. **Garne**

   a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel **amerikanischer** Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335

   b) aus **ostindischer** oder **ähnlicher Baumwolle** 335

   c) aus Baumwolle mit einem **Zusatz** von **Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle** oder **nichtbaumwollenen Spinnstoffen,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

   Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

   Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1—3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis 8	10	12	14	16	18	20	22
—12	—10		—8	—6	—3	—	+8
24	26	28	30	32	34	36	38
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75
		40	50	60	70		
		+80	+120	+170	+230		

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Vigognegarne,** auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr. 4	5	6	7	8	9	10	11	12
—4	—2	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Preis für 1 kg in Pfennig

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island**-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:**

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
—1	—	+1	+2	+3

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

	Preis für 1 kg in Pfennig
c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:	
Nr. 6 englisch	290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

d) Abfallgarne Nr. 1 u. 2 engl. (sogenannte Schlauchkops):	
Nr. 2 englisch, beste Sorte	210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	48 Pf.
Nr. 14 20	„	64 „
„ 24 26	„	72 „
„ 28 32	„	80 „
„ 36	„	96 „
„ 40 42	„	104 „
„ 50 54	„	128 „
„ 60	„	150 „
„ 80	„	200 „
„ 100	„	250 „
„ 120	„	310 „
„ 139	„	400 „

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis.

Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf.

Preis für 1 kg in Pfennig

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von . . . . 3 v. H. für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle.

Beste weiße oder Makofäden 165
Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Münster, den 20. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 17104.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die 7gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 65 Sonnabend, den 27. Mai 1916

Reichsbuchwoche, 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Deutsche Volksgenossen!

Die im Juni v. J. veranstaltete Kriegsbuchwoche hat einen reichen Ertrag gebracht. Das deutsche Volk hat freudig die Gelegenheit benutzt, seine Opferwilligkeit zu zeigen. **Etwa 1 Million Bücher** ist damals für die Krieger im Felde und in den Lazaretten zusammengekommen. Die allermeisten dieser Bücher waren verwendbar und nur ein geringer Teil erwies sich als ungeeignet. Allen, die bei dem wichtigen Werke mitgewirkt haben, sagen wir unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank.

Jetzt sind die damals geschenkten Bücher längst verteilt, ebenso viele andere Bücher. Mit Stolz können wir sagen, daß seit Beginn des Krieges im ganzen fast sechs Millionen Bücher und Hefte an Lazarette und Truppenteile verschickt worden sind. Die Lazarette innerhalb der Grenzen des Reiches sind jetzt im allgemeinen als befriedigt anzusehen. Auch die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Besatzungen der Forts, die Landstürmer, welche Gefangene bewachen oder Eisenbahnen und Brücken schützen, wurden nicht vergessen, und die planmäßige Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland mit deutschen Büchern, die ihnen hochwillkommen sind, ist in Angriff genommen. Immer dringender ist es aber geworden, den Truppen an den Fronten und in den Etappengebieten geeigneten Lesestoff zu verschaffen. Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen. Manche Truppenteile besitzen bereits eigne kleine Büchereien. Zahlreiche Soldatenheime sind eingerichtet worden, die einen Leseraum und zum Teil auch eine Ausleihbücherei haben.

Trotzdem hat das Verlangen nach Lesestoff nicht nachgelassen, sondern wird sogar immer stärker. Für die Truppen ist guter Lesestoff fast ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung. Die Größe des Bedarfs ist nicht verwunderlich; denn für die Millionenheere sind auch Millionen von Büchern nötig. Große Mengen von Büchern und Zeitschriften sind übrigens im Laufe der Zeit aufgebraucht worden oder sonst während des Krieges zugrunde gegangen.

Da die Büchervorräte jetzt überall auf die Neige gehen, **so wenden wir uns vertrauensvoll an das deutsche Volk** mit der Bitte, uns nochmals mit einer Büchersammlung zu Hilfe zu kommen. Die Sammlung ist so gedacht, daß in **der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J.** Bücher für unsere

Truppen in den durch ausgehängte Werbeblätter kenntlich gemachten Annahmestellen abgeliefert werden. Zahlreiche Buchhandlungen haben sich für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den Ortssammelstellen aus gelangen die gespendeten Bücher zu den Landes- und Provinzial-Sammelstellen und werden von dort aus den aus dem gleichen Landesteile stammenden Truppenteilen an der Front als Liebesgaben übersandt. — Wer seine Gabe nicht aus dem häuslichen Büchervorrat entnehmen kann, kaufe ein Buch beim Buchhändler, der die Auswahl mit seinem Rate gern erleichtern wird. Wer nur wenig Geld ausgeben kann, bedenke, daß schon für den geringen Preis von 20 Pfennig etwas Geeignetes zu haben ist. Die Hauptsache ist aber nicht, daß einer viel gibt, sondern daß er es gerne und in der rechten Gesinnung tut. **Wir sind überzeugt, daß auch diesmal das deutsche Volk unserem Ruf mit gebefreudigem Herzen folgen wird.**

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. **Unterhaltende Bücher,** Romane, Novellen, Kalender, Almanachs, auch Lesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen Heften.
2. **Gedichte und Dramen,** Ausgaben der deutschen Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. **Volkstümliche belehrende Schriften** namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. **Religiöse Schriften,** die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

a) **Schlüpfrige und unsittliche Schriften,** auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Zehnpfennighefte und schlechte Detektivromane.

b) **Streitschriften,** namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.

c) **Jugendschriften,** die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.

d) **Rein wissenschaftliche** und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Abt. 19: Gesamtausschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten.

Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Arbeitsausschuß:

General von Pfuel, Vorsitzender.
Dr. v. Erdberg. Prof. Dr. Fritz. Pastor Gerhard. Prof. Gonser.
Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer. Prof. Dr. Vaalzow, Direktor a. d. Kgl. Bibliothek.
Geheimer Hofrat Siegismund. J. Tews. Pastor Ungnad.
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Würmeling.
Verlagsbuchhändler Kurt Strien, Geschäftsführer.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1916, enthält:

Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1916, enthält:

Nr. 5205. Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5206. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5207. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 101, Seite 397).

(Nr. 5204) **Bekanntmachung**
über den Verkehr mit Fleischwaren.
Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung

dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler

von Bethmann Hollweg

Auf Grund des § 10 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsamt oder der Magistrat als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Detmold, den 25. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2774. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 401).

(Nr. 5205) **Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.** Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2

Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3

Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 402).

(Nr. 5206) **Bekanntmachung**
über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.
Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4

Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6

Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 102, Seite 404).

(Nr. 5207) **Bekanntmachung**
über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279).

Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

VII. Armeekorps. Münster, 23. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1827.

Bekanntmachung.

Die Ausfuhrerklärungen für Frachtgüter sind vom Absender selbst, bei juristischen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen von einem zeichnungsberechtigten Inhaber oder einem ins Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten, durch Namensunterschrift verantwortlich zu vollziehen. Ein etwa vorhandener Firmenstempel ist beizudrücken.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für Ausfuhrerklärungen

1. die falsche Bezeichnung des Absenders,
2. die unbefugte Zeichnung der Ausfuhrerklärung,
3. die unrichtige Inhaltsangabe, auch eine der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogen. „Geschäftspapiere" zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 24. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1884.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß von etwaigen glückwünschenden Kundgebungen zum bevorstehenden Höchsten Geburtstage im Hinblick auf den Ernst der Zeit und die gegenwärtig überaus starke Belastung der Post- und Telegraphenbehörden abgesehen werden möge.

Der Durchlauchtigste Landesherr sind für alle etwa dahingehenden freundlichen Absichten von Herzen dankbar und werden es als größte und schönste Geburtstagsfreude empfinden, wenn freundliche Gesinnung diesen Tag zum Anlaß nehmen sollte, durch Gaben der Liebe zur Linderung der vielen durch diesen Krieg geschlagenen Wunden beizutragen.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Im Höchsten Auftrage
Biedenweg
Staatsminister

Der Lehrer Diekmann in Haustenbeck ist zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Detmold III ernannt worden.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8582. Biedenweg

Gerade in der jetzigen Zeit halten wir es für besonders wertvoll, daß die Mädchen im Handarbeitsunterricht tüchtig im Flicken und Stopfen geübt werden.

Die uns eingereichten Tabellen lassen diese Übungen noch vielfach vermissen. Wir werden die des laufenden Jahres ausdrücklich daraufhin prüfen und ersuchen deshalb auch die Schulvorstände, darauf hinzuwirken, daß die Kinder Sachen zum Flicken und Stopfen mit zum Unterricht bringen. Häkeleien und Stickereien sind zurückzustellen.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1970. Pustkuchen

Verbot der Ausfuhr von lebendem Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen).

Auf Grund der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 und des § 1 des Nachtrags zu dieser Satzung vom 28. März 1916 wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) folgendes angeordnet:

§ 1.

Jede Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern) Schweinen und Schafen — gleichviel ob es sich um Schlachtvieh oder Zucht- und Nutzvieh (Milchvieh, Weidevieh, Arbeitsvieh usw.) handelt — aus dem Verbandsbezirk ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Für Zucht- und Nutzvieh kann in einzelnen Fällen die Ausfuhrerlaubnis vom Vorsitzenden des Westfälischen Viehhandelsverbandes erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrerlaubnis ist durch Vermittelung des zuständigen Kreisvertrauensmannes beim zuständigen Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes beizufügen, daß das ausgeführte Vieh nicht zum Schlachten verwertet wird.

§ 3.

Nicht unter dieses Verbot fällt die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh nach der Rheinprovinz.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Ausfuhrverbot werden neben der sofortigen Entziehung der Ausweiskarte auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 12. Mai 1916.

G. Nr. 300. Westfälischer Viehhandelsverband
R.-Nr. 8785. Der Vorstand

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Mit Rücksicht darauf, daß die Reichszuckerstelle die Zucker-Bezugsscheine für den Monat Mai erst jetzt an uns eingesandt hat, wird in Abänderung des § 4 unserer Anordnung vom 20. April 1916, Amtsblatt Seite 480, bestimmt, daß die für den Monat Mai 1916 ausgegebenen Zuckerkarten auch im Monat Juni 1916 Gültigkeit behalten.

Lemgo, den 23. Mai 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 8487. Geheimer Regierungsrat

Unter dem auf der Weide in der Königsmasch befindlichen Rindviehbestande der Firma Herz Silberbach in Schötmar ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Die verseuchte Weide.

Schötmar, den 23. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Gegen alle auf die Bekanntmachung des Verwaltungsamts vom 8. d. M., das Eingehen des öffentlichen Pieperberger Fahr- und Feld-

weges, Kartenblatt 8 Parzelle 161 der Gemarkung Asmissen betr., nicht angemeldeten Widersprüche ist durch Verfügung vom heutigen Tage der angedrohte Ausschluß erkannt.

Brake in Lippe, den 25. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 8330. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Paulsen in Nassengrund ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 24. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 6904. Steneberg

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 5 **Westf. Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold**

eingetragen:

Die §§ 14, 15, 16 und 23 der Satzung sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. April 1916 geändert.

Detmold, den 16. Mai 1916.

H.-R. B. Nr. 5. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 19 Sinalco Aktiengesellschaft in Detmold eingetragen, daß die Prokura des Wilhelm Pollack erloschen ist.

Detmold, den 24. Mai 1916.

H. R. B. Nr. 19. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das hiesige Handelsregister B. ist zu der Firma Nummer 3 „Westfälisch Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft Lemgo" heute eingetragen:

In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. April 1916 sind die §§ 14, 15, 16 und 23 des Gesellschaftsstatuts abgeändert.

Lemgo, den 15. Mai 1916.

H.-R. B. 3. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band I Seite 176 ist eingetragen, daß die Eheleute Fuhrmann Alwin Hartwig und Agnes, geb. Klepke, in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 23. Mai 1916 unter Ausschließung der bisherigen Gütergemeinschaft völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1916

G. R. 176. Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die Händlerin Elisabeth Burg, zuletzt in Herford, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist eine durch rechtskräftigen Strafbefehl des hies. Amtsgerichts vom 25. November 1915 erkannte Geldstrafe von 24 ℳ, ev. 6 Tage Haft, zu vollstrecken.

Um Strafvollstreckung und Nachricht zu den hiesigen Akten II. C. 56/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1916.

II. C. 56/15. Fürstliches Amtsgericht II

Nachdem der die Zwangsversteigerung der Stätte Voß Nr. 403 in Lage betreibende Gläubiger die Einstellung des Verfahrens bewilligt hat, wird das Verfahren einstweilen eingestellt. Der auf den 31. Mai d. J. anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Lage, den 25. Mai 1916.

K. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß des cand. phil. Wilhelm Klamroth in Bad Meinberg wird heute am 25. Mai 1916, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

Der Gerichtsvollzieher Capelle in Horn (Lippe) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 23. Juni 1916,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache

in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabfolgen oder leisten. Es wird ihm auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1916 Anzeige zu machen.

K. 2/16. 2. Fürstliches Amtsgericht in Horn (Lippe)

Der gegen den Musketier Hermann Giesicke (Giesecke) der 16. Komp. Inf.-Regts. 368, Pferdeknecht, zuletzt in Bischofshagen 31, geb. 17. Oktober 1895 in Bantorf, erlassene Steckbrief des Königl. Bezirkskommandos Detmold vom 30. August 1915 wird aufgehoben.

Divisionsstabsquartier, den 19. Mai 1916

III. Nr. 571. Das Gericht der 10. Ersatz-Division

Der im Amtsblatt Nr. 96 von 1907 und Nr. 1 von 1908 gegen den Handelsmann Otto Wagner aus Warenfeld, zuletzt wohnhaft in Herford, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzkotten, den 18. Mai 1916.

P. L. 321/07. Der Amtsanwalt

Beschaffenheit der Kriegsgefangenensendungen.

Die Sendungen an deutsche Kriegs- und Zivilgefangene im Auslande sind sämtlich portofrei. Sie müssen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Kriegsgefangenensendung" versehen sein und sind bei den Postanstalten — gewöhnliche Briefsendungen auch durch den Briefkasten —, unmittelbar an die Empfänger selbst gerichtet, aufzuliefern, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Bureaus im In- oder Auslande zur Vermittlung oder Weitersendung zu übersenden.

In der Aufschrift, die möglichst genau und deutlich in lateinischen Buchstaben zu schreiben ist, muß der Vor- und Zuname, der Dienstgrad des Gefangenen, das Unterbringungslager, Lazarett usw. sowie der Bestimmungsort angegeben werden. Außerdem kann in der Aufschrift die Kompagnie (Eskadron, Batterie) und das Regiment (selbstständige Bataillon) denen der Gefangene angehört hat, angegeben werden. Dagegen sind gleichartige Angaben über die Brigade, Division, Armeekorps zu unterlassen. Der Bestimmungsort, bei Paketen nach Frankreich möglichst auch die Bestimmungs-Bahnstation, muß besonders groß und deutlich und in der richtigen Schreibweise angegeben werden. Bei allen Sendungen nach Frankreich ist möglichst auch die Matrikelnummer (Kontrollnummer), unter der der Gefangene geführt wird, in der Aufschrift oder auf dem Postanweisungsabschnitt anzugeben.

Alle Sendungen an die in der Schweiz untergebrachten Kriegsgefangenen sollen in der Aufschrift die Bezeichnung „Kriegsgefangenensendung Schweiz" tragen.

Überhaupt empfiehlt es sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzusenden, wenn deren Adresse bekannt ist. Wenn indes der Bestimmungsort nicht bekannt ist, genügt allenfalls auch die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Falle eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Auf jeder Sendung muß der Absender in lateinischen Buchstaben angegeben sein.

Alle weiteren Bestimmungen über die Sendungen an Gefangene sind aus dem bei jeder Postanstalt aushängenden Merkblatt über den „Postverkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande" zu ersehen.

Minden (Westf.), den 22. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 66 Dienstag, den 30. Mai 1916

Höchster Erlaß.

Die Fürsorge für unsere tapferen Soldaten, für die an der Front durch Verwundung oder Krankheit invalide gewordenen Verteidiger und Schützer des Vaterlandes und für die unversorgten Familien der vor dem Feinde gebliebenen Helden wird die vornehmste Aufgabe des Reiches und der deutschen Bundesstaaten werden. Das Vaterland wird dieser heiligen Pflicht sicherlich in umfassender Weise nachkommen.

Neben diesem zu erwartenden staatlichen vor- und fürsorgenden Werke zeigt sich allenthalben der patriotische Gemeinsinn weitester Kreise, ergänzend und mitschaffend. Ein solches edles Unternehmen ist als „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen" ins Leben gerufen worden, dessen Protektorat für Mein Land Ich jüngst bei Errichtung des Landesausschusses unter Bewilligung eines herzlich gern gegebenen Betrages von 10 000 *M* übernommen habe.

Aus Anlaß Meines heutigen Geburtstages will Ich jedoch neben der offiziellen Landesfürsorge und gern geübter privater patriotischer Betätigung eine den invaliden Helden unseres Lipperlandes und nicht versorgten hinterbliebenen Familien gefallener Vaterlandskämpfer gewidmete Stiftung begründen, die den Namen

Fürst Leopold IV. Stiftung für Invaliden und unversorgte Familien im Weltkriege 1914/16 gefallener Helden

führen und ihren Sitz in Detmold haben soll.

Ich statte diese Stiftung, die als milde gegenüber den Stempel- und Steuergesetzen gelten und die Rechtsfähigkeit im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten soll, mit einem Kapital von

Einhunderttausend Mark,

angelegt in mit 5 % verzinslicher Kriegsanleihe, aus.

Das Stiftungskapital darf nicht verringert werden. Die Zinsen dieser Stiftung sollen in dem im Stiftungsnamen ausgedrückten Sinne verwendet werden, so lange im Fürstentum Lippe zu versorgende Invaliden und unterstützungsbedürftige hinterbliebene Heldenfamilien Lippischer Staatsangehörigkeit aus dem Weltkriege 1914/16 vorhanden sind. Was mit dem Stiftungskapital und eventuell nicht verwendeten Kapitalzinsen späterhin zu geschehen hat, darüber Entschluß zu fassen, soll Mir bezw. Meinem Nachfolger in der Regierung vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung dieser Unserer Stiftung will Ich einem Mir direkt unterstellten Verwaltungsrat übertragen, der aus den Leitern Meines Staatsministeriums, Meines Geheimen Zivilkabinetts und Meines Militär-Kabinetts, dem Direktor Meiner Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung bestehen soll. Ein weiteres Mitglied soll der Landtag berechtigt sein, aus der Zahl seiner Ausschuß-Deputierten zu wählen. Der Verwaltungsrat arbeitet unter dem Vorsitze Meines Staatsministers ehrenamtlich.

Die Stiftung soll von Meinem Staatsministerium in dauernde Verwahrung genommen werden, wie Ich auch die erforderlichen schriftlichen Arbeiten, Korrespondenzen wie Rechnungsführung, durch einen Beamten dieser Meiner obersten Landesbehörde ehrenamtlich ausgeführt wissen will.

Über die Verwaltung der Stiftung hat der Verwaltungsrat Mir im Anfange eines jeden Jahres unter Vorlegung der vom Verwaltungsrat zu prüfenden Rechnung Bericht zu erstatten und sachliche Vorschläge zu unterbreiten. Ich will sodann wegen der Entlastungsverteilung für die vorgelegte Jahresrechnung und über die Mir gemachten Vorschläge bestimmen.

Wir betrauen Unser Staatsministerium mit der Ausführung dieser Unserer Fürstlichen Willensmeinung. Wegen Aushändigung des Stiftungskapitals hat sich das Staatsministerium mit Meinem Geheimen Zivilkabinett ins Benehmen zu setzen.

Gegen Schloß Schieder, den 30. Mai 1916.

Leopold
Fürst zur Lippe.

An Mein Staatsministerium.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Stadt Lemgo in Anbetracht ihrer Vergangenheit als einstiges Mitglied des alten deutschen Städtebundes der „Hansa Alemanniae" und um ihr ein neues Zeichen fortdauernder landesherrlicher Huld zu erweisen, das Recht zu verleihen, sich fortan

„alte Hansestadt Lemgo"

zu nennen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2739. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landforstmeister Baldenecker in Detmold den **Charakter als Oberlandforstmeister** zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Im Höchsten Auftrage

Biedenweg

Nr. 2790. Staatsminister

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

den Charakter als Geheimer Ober-Konsistorialrat:

dem Generalsuperintendenten Weßel in Detmold;

den Charakter als Geheimer Ober-Justizrat:

dem Landgerichtspräsidenten Preuß in Detmold;

den Titel „Geheimer Regierungsrat":

dem Landrat Piderit in Detmold;

den Titel „Geheimer Studienrat":

dem Gymnasialoberlehrer Professor Winkelsesser in Detmold;

den Charakter als Konsistorialrat:

dem Pastor Scheumann in Detmold;

den Titel „Amtsgerichtsrat":

dem Amtsrichter Bödeker in Horn,

dem Amtsrichter Cronemeyer in Detmold;

den Titel „Professor"

dem Gymnasialoberlehrer Schlepper in Lemgo,

dem Gymnasialoberlehrer Drude in Detmold,

dem Gymnasialoberlehrer Schweinfurth in Detmold,

dem Gymnasialoberlehrer Dr. Weißbrodt in Lemgo,

dem Gymnasialoberlehrer Rühle in Lemgo;

den Titel „Sanitätsrat":

dem Dr. med. Krop in Barntrup;

den Titel „Veterinärrat":

dem Kreistierarzt Becker in Barntrup;

den Titel „Rechnungsrat"

dem Amtsgerichtssekretär Ebert in Bad Salzuflen,

dem Amtsgerichtssekretär Schley in Lemgo,

dem Amtsgerichtssekretär Drüke in Detmold;

den Titel „Magistratssekretär":

dem Stadtschreiber Budde in Lemgo;

den Titel „Stadtwachtmeister":

dem Polizeidiener Horstmann in Bad Salzuflen;

das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Rapmund in Minden;

das Offizierehrenkreuz mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Landtagsabgeordneten, Major d. R. Frevert zu Niedermeien;

das Offizierehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Landtagsabgeordneten Amtsrat Krieger in Blomberg;

dem Reichstags- und Landtagsabgeordneten Professor Dr. Neumann-Hofer in Detmold,

das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Geheimen Regierungsrat Heldman in Detmold,

dem Regierungsrat Petri in Detmold,

dem Superintendenten Doht in Reelkirchen,

dem Superintendenten Müller in Lage,

dem Gymnasialoberlehrer Professor Winter in Lemgo;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Leiter des Diakonissenhauses Pastor Meyer in Detmold,

dem Pastor Hunecke in Schötmar,

dem Direktor des städtischen Lyzeums Barckhausen in Detmold,

dem Bankdirektor Heinrich in Detmold,

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Landtagsabgeordneten Telegraphensekretär Schelp in Detmold;

das Kreuz zum Leopold-Orden:

dem Lehrer Friedel in Stift Cappel,
dem Lehrer Schnüll in Horn,
dem Lehrer Begemann in Wendlinghausen,
dem Lehrer Hermsmeier in Leopoldshöhe,
dem Lehrer Reese in Lage,
dem Lehrer Strate in Tintrup,
dem Lehrer Bunte in Detmold,
dem Lehrer Tiemann in Detmold,
dem Lehrer Döhnel in Varenholz;

das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz:

dem Förster Schröder in Nasseſand,
dem Förster Frischemeier in Heidelbeck,
dem Kammerkalkulator Kleine in Detmold;

die Fürstlich Lippische goldene Verdienstmedaille:

dem Forstaufseher Wilhelm Schmidtmeier in Altendonop;

die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille:

dem Kutscher Wilhelm Sieweke auf Rittergut Niederbarkhausen,
dem Hofmeister Wilhelm Krone zu Dorotheenthal,
dem Hofmeister Friedrich Plaß zu Heerse,
dem Hofmeister Wilhelm Meier zu Varenholz,
dem Weidehirten Heinrich Gerke daselbst,
dem Schafmeister Wilhelm Wallbaum daselbst,
dem Hofmeister Heinrich Märtens in Schieder,
dem Moorkoch August Twesmann in Bad Meinberg;

die bronzene Medaille zum Leopold-Orden:

dem Waldarbeiter Friedrich Brinkmann zu Schling,
dem Waldarbeiter Fritz Schröder in Bexten,
dem Waldarbeiter Christian Stock in Heidelbeck,
dem Waldarbeiter Friedrich Knöner in Langenholzhausen,
dem Waldarbeiter August Bote in Bösingfeld,
dem Waldarbeiter Konrad Klöpping zu Schling,
dem Kutscher Fritz Bollhöfer zu Heerse,
dem Tagelöhner Wilhelm Brinkmann in Dahlhausen,
dem Ackerknecht Fritz Fliege daselbst,
dem Schafmeister Heinrich Schleef in Brake;

die Anerkennungsurkunde für langjährige treue Dienste:

dem Stellmacher Simon Strätner genannt Dedering auf der Domäne Johannettenthal,
dem Knecht Adolf Rosenbaum auf der Domäne Bexten,
dem Viehwärter August Soll daselbst,
dem Kutscher Eduard Schäfer auf der Meierei Brake,
der Tagelöhnerin Witwe Sophie Strate daselbst,
der Tagelöhnerin Frau Ernestine Krone auf der Meierei Dorotheenthal,
dem Arbeiter Simon Wehmeier auf der Domäne Breda,
dem Leibzüchter Christian Möller auf der Domäne Schieder,
der Badefrau Charlotte Weinhold in Bad Meinberg,
dem Tagelöhner August Reineke bei dem Landwirt Meier Nr. 4 in Bistrup Bauerschaft Nalhof;

Detmold, den 30. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Inspektor Kenter den Titel

„Rechnungsrat"

zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommißverwaltung
Böhmer

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 67 Mittwoch, den 31. Mai 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 103 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1916, enthält:

Nr. 5208. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen. Vom 18. Mai 1916.

Nr. 5209. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 23. Mai 1916.

Die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1916, enthält:

Nr. 5210. Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5211. Bekanntmachung über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 24. Mai 1916.

Die Nr. 105 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1916, enthält:

Nr. 5212. Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276). Vom 25. Mai 1916.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1916, enthält:

Nr. 5213. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5214. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5215. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 26. Mai 1916.

Die Nr. 107 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1916, enthält:

Nr. 5216. Bekanntmachung über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

Die Nr. 108 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1916, enthält:

Nr. 5217. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5218. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

Die Nr. 109 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1916, enthält:

Nr. 5219. Bekanntmachung, betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.

Nr. 5220. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 27. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 104, Seite 407).

(Nr. 5210) **Bekanntmachung,**

betreffend den Uebergang der Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung auf die Reichskartoffelstelle. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Beendigung der laufenden Geschäfte der Reichsstelle für Kartoffelversorgung gehen die Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) zugewiesen sind, auf die Reichskartoffelstelle über.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 38, S. 323).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 104, Seite 408).

(Nr. 5211) **Bekanntmachung**

über Ergänzung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).

Vom 24. Mai 1916.

Auf Grund des § 3, § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf

Garnelenmehl (Krabbenmehl),
Seesternmehl,
Kakaoschalen und
Maiskolben jeder Art und Erzeugnisse daraus, die durch Schälen, Mahlen oder Schroten gewonnen werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 30. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 16, S. 130 und Nr. 18, S. 145).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 105, Seite 409).

(Nr. 5212) **Bekanntmachung**

über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276).

Vom 25. Mai 1916.

Auf Grund der §§ 4, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und

Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 3, 4 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 werden ausgedehnt auf:

1. die in Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfen durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette,
2. alle in Abdeckereien anfallenden Fette,
3. alle im Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) gewonnenen Fette.

§ 2

Der Preis für aus Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen gewonnene Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett	350	Mark,
bei Speiseknochenfett	375	„
bei rohem Klauenöl	400	„ .

§ 3

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 51, S. 437).

VII. Armeekorps. Münster, 23. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. 17900.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Hofmarschallamts-Büroassistenten Ernst Oberschmidt den Titel

„Hof-Registrator"

zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
J. V.
v. Gustedt

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Sekretär im Fürstlichen Geheimen Zivil-Kabinett Multhaupt, die

Kriegsehrenmedaille am weißen Bande

zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Fürstlich Lippisches Geheimes Zivil-Kabinett
von Eppstein

Bekanntmachung

Nr. W. M. 57/4. 16. K R A,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1

A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
3. Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt,) gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Meldeschein 2

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme, und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Meldeschein 3

A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder beschlagnahmter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/4. 16 K R A) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Meldeschein 4

A. Rohe und unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Zu a und b:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagerfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Im Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne.
4. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für die verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S W 48, Verlängerte

Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 K R A vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfaden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin S W 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. W M 58,9. 15 und 600,1. 16 K R A werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Münster, den 25. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

Ic R. Nr. 18073. General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K. R. A.,

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden,

vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der Königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffallender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Münster, den 23. Mai 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 17762.

Unter dem Titel, Rechenaufgaben aus dem großen Weltkriege der Gegenwart, hat Herr Oberlehrer W. Burre hier eine Ergänzung zu seinen im Lande allgemein eingeführten Rechenbüchern herausgegeben, auf die wir hierdurch aufmerksam machen.

Wir ordnen die Benutzung des Buches in den drei obersten Jahrgängen an.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Pustkuchen

Nr. 1932.

In der Nacht vom 19./20. d. M. sind von zwei in der Wohnung des Schmiedemeisters Kluckhohn in Ehrsen eingedrungenen Männern folgende Sachen gestohlen worden:

1) dem Schmiedegesellen Heinrich Mengedoht: ein kaffeebrauner Wollanzug, ein neuer, etwas steifer Hut mit steifem Rande, ein Paar Hosenträger, ein Paar neue Schnürschuhe mit Kappen und Gummiecken an den Absätzen, eine braunlederne Geldtasche ohne Inhalt, eine Uhr mit silberner Kette und kleinen Quasten und eine Brieftasche mit einem auf Mengedoht lautenden Krankenschein, Gesamtwert etwa 100 ℳ,

2) der Ehefrau Kluckhohn: eine goldene Damenuhr mit A. D. auf dem Deckel gezeichnet und mit goldener Kette, sowie ein goldenes Armband, Gesamtwert etwa 70 ℳ.

Der eine der Diebe war etwa 1,60—1,65 m groß und trug Mütze und Schuhe, letztere wahrscheinlich mit Gummisohlen und Gummiabsätzen.

Von einem der Täter sind sein Anzug, bestehend aus brauner, fast neuer Manchesterhose, blauer Weste und dunkelgestreiftem Rock, sowie ein Paar Hosenträger, ein weißes wollenes Vorhemd, eine graubraune Jockeymütze und ein Paar Stiefeletten zurückgelassen; er wird dafür den gestohlenen Anzug angelegt haben. Der Krankenschein wird jedenfalls als Ausweispapier benutzt werden.

Um Ermittelung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 445/16 wird ersucht.

Detmold, den 27. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J. 445/16.

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1915 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betr. Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 8631.

1915.

Lauf. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Alverdissen	Pfarre	15. 12. 15.	124	50	4	98
2	Detmold	I. Pfarre der ref. Stadtgemeinde	4. 6. 15.	100	-	4	—
3	Falkenhagen	ref. Pfarre	15. 12. 15.	160	—	6	40
4	Heiden	Kantorei	14. 3. 16.	1392	91	55	72
5	"	Küsterei	31. 3. 16.	3109	39	124	38
6	Schwalenberg	ev. Kirche	11. 10. 15.	24	—	—	96
7	"	ev. Pfarre	11. 10. 15.	202	—	8	08
8	"	ev. Küsterei	11. 10. 15.	2364		94	56
9	Talle	Pfarre	16. 7. 15.	58	—	2	32
10	Wüsten	Küsterei	1. 2. 16.	101	75	4	07
				7636	55	305	47

Detmold, den 16. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Landkasse
A. Burre

Auf die vom Ortsausschuß für Jugendpflege in Frankfurt a. M. herausgegebene Schrift „Neues und Altes aus der Jugendpflege" mit Vorträge führender Männer und Frauen, Preis 60 Pf., machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 1981. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Die Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark, deren Beschreibung in der Nr. 208 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 4. September 1914 sowie in anderen Blättern veröffentlicht ist, werden neuerdings, um sie weniger schnell unansehnlich werden zu lassen, auf beiden Seiten mit einem Unterdruck versehen.

Bei den Darlehnskassenscheinen zu 1 Mark besteht der Unterdruck auf der Vorderseite aus einem fein verschlungenen Linienmuster in braungrüner Farbe, während er auf der Rückseite aus Wellenlinien mit der regelmäßig wiederholten Wertbezeichnung „1 Mark" in blaugrüner Farbe gebildet wird.

Der Darlehnskassenschein zu 2 Mark trägt auf der Vorderseite einen Unterdruck aus Linienmustern in rosa Farbe und auf der Rückseite einen solchen ebenfalls in rosa Farbe, welcher aus Wellenlinien und der Wertbezeichnung „2 Mark" in zahlreichen regelmäßigen Wiederholungen besteht.

Es laufen infolgedessen zur Zeit Darlehnskassenscheine zu 1 und 2 Mark sowohl ohne als auch mit Unterdruck um.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein Maron

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Stanislaus Brozyna aus Dryganek, Kreis Willun (Russ.-Polen), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unbefugten Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 448/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 448/16. Credé

Personbeschreibung:

Alter: 19 Jahre. Statur: mittel. Gesicht: länglich. Augen: blau. Haare: blond. Besondere Kennzeichen: Drüsennarben am Hals und Muttermal auf der rechten Backe.

In der Nacht zum 20. d. M. sind dem Malermeister Karl Pahmeier, Leopoldstraße hier, 8 Kaninchen und zwar ein Silberkaninchen, fünf Schecken und zwei weiße mit roten Augen gestohlen. Die Tiere haben einen Wert von etwa 30 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Diebe und um sachdienliche Mitteilung hierher zu P. L. 65/16 wird ersucht.

Lemgo, den 25. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Dr. Höland

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 13.—17. d. M. sind dem Gutsbesitzer Ottenhausen Nr. 1 zu Müssen aus seiner Wagenremise ein Schaffell und aus einer Schafhürde ein Mutterschaf mit schwarzem Kopf, an einem Ohr mit einer Kerbe gezeichnet, gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 42/16 wird ersucht.

Lage, den 23. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach dem Verbot der Verwendung von Zucker bei der Herstellung von Limonaden, Mineralwassern und deren Vorprodukten (Verordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 13. Mai 1916) sind durch Anordnung der Reichszuckerstelle die Vorräte jener Betriebe dem Kommunalverband überwiesen. Diese Vorräte werden hierdurch ent-

eignet, das Eigentum wird der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen; diese Bekanntmachung gilt als Zustellung des Beschlusses im Sinne des § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916.

Die enteigneten Vorräte sind bis zum 10. Juni 1916 an die Handelsstelle der L. W. G., die Firma W. Tintelnot in Lemgo, abzuliefern, die über jede Ablieferung eine Bescheinigung ausfertigen wird. Die Zahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle der L. W. G.

Gegen Personen, die zur Ablieferung verpflichtet sind, aber nicht freiwillig und fristgerecht abliefern, kann nach Artikel I, Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 1916 über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, bezw. nach der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder eine dieser Strafen festgesetzt werden.

Lemgo, den 29. Mai 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof,
Nr. 8792. Geheimer Regierungsrat

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Pivitsheide belegenen, im Grundbuch von Pivitsheide Bd. IV Bl. 5 auf den Namen des Möbelfabrikanten Karl Meyer daselbst eingetragenen Grundbesitzes wird der auf den 17. März 1916 angesetzte Versteigerungstermin auf Antrag des Schuldners und verschiedener Gläubiger und auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 21. August 1914 auf

Dienstag, den 19. September 1916, vormittags 10 Uhr,

verlegt.

Detmold, den 25. Februar 1916.

Fürstliches Amtsgericht I
K 18/15. Sieg

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 33 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Diekmann und Johanne, geb. Wiebusch Nr. 42 in Augustdorf, durch Vertrag vom 25. Mai 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 26. Mai 1916.

G. R. Bd. III Nr. 33. Fürstl. Amtsgericht I

Steckbrief.

1. Familienname: Kurzbach.
2. Vorname: Bernhard.
3. Stand oder Gewerbe: früher Arbeiter, jetzt Musketier.
4. Geburtstag und Geburtsort: 2. 6. 97, Berlin.
5. Letzter Aufenthaltsort (Wohnung): St. Josefshaus, Wettringen i./W.
6. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: Berlin, Buchholzstr. 4.
7. Größe: 1.65 m.
8. Gestalt: schmächtig.
9. Haare: dunkelblond.
10. Gesicht: spitz.
11. Stirn: gewöhnlich.
12. Augen: schwarz.
13. Augenbrauen: schwarz, ziemlich dicht.
14. Nase: gewöhnlich (Stinknase).
15. Ohren: vorstehend.
16. Mund: gehobene Lippen.
17. Zähne: gewöhnlich.
18. Kinn: gewöhnlich.
19. Hände und Füße: gewöhnlich.
20. Gang und Haltung: gewöhnlich.
21. Tätowierungen: Am kl. und am Ringfinger der rechten Hand ein Ring tätowiert.
22. Besondere Kennzeichen: Stinknase.
23. Bekleidung: feldgr. Exerzieranzug, Feldmütze, Langschäfte, Koppel mit Troddel, Pionier-Seitengewehr Nr. 2264.
24. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
25. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Militär- oder Gerichtsgefängnis.
26. Aktenzeichen: 1384 g.

Salzuflen, den 29. Mai 1916.

Königliches Gericht
des 1. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 1384 g. Der Gerichtsherr

Fahrplanänderung.

Vom 2. Juni d. J. ab fällt der Personenzug Nr. 435 W Lage ab 10$\underline{33}$ Lemgo an 10$\underline{49}$ aus. Dafür verkehrt der jetzt nur Sonntags zwischen Bielefeld und Lemgo verkehrende Personenzug Nr. 449 zwischen Lage und Lemgo täglich Lage ab 11$\underline{51}$, Lemgo an 12$\underline{07}$.

Hannover, den 27. Mai 1916.

33 B 1. Königliche Eisenbahndirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 68 Sonnabend, den 3. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe liegt bei eine „Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos des VII. Armeekorps zu Münster, betr. Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur", vom 7. 4. 16 — Abt. Ib Nr. 13197, nebst zugehöriger Anlage.

Die Nr. 110 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1916, enthält:

Nr. 5221. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kaffee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5222. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Tee. Vom 29. Mai 1916.

Nr. 5223. Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao. Vom 29. Mai 1916.

Die Nr. 111 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1916, enthält:

Nr. 5224. Bekanntmachung einer Anderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. Mai 1916.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Staatsminister Biedenweg in Detmold den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 2833. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, den 23. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib 3 Nr. 10415.

Militärpersonen, die von mir mit der Ausübung des Eisenbahn-Überwachungsdienstes beauftragt sind, haben die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten.

Militärpersonen, die von einem anderen kommandierenden General mit der Ausübung des Eisenbahn-Überwachungsdienstes beauftragt sind, sind in dem mir unterstellten Korpsbezirk zur Ausübung dieses Dienstes berechtigt.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 96, Seite 380).

(Nr. 5199) **Bekanntmachung**
über die äußere Kennzeichnung von Waren.
Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2

Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen zuwider Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
3. wer wissentlich Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 zuwider den Preis erhöht;
5. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Wird in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 108, Seite 422).

(Nr. 5218) **Bekanntmachung**
über die äußere Kennzeichnung von Waren.
Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühewürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Keks.

§ 2

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebezettel, ist verboten.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers, oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden.

Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am **15. Juni 1916** in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 106, S. 411).

(Nr. 5213) **Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 26. Mai 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 werden die Worte „ungemischtes Weizenmehl" gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden."
3. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen."
4. Im § 9 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Arbeiten" eingeschaltet:
   „und Vorarbeiten".
5. § 20 erhält folgenden Abs. 3:
   „Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder

Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist".

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204, 326,) wie er sich aus der Bekanntmachung gegen das Fetten von Brotlaiben vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 348) und aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 106 S. 412).

(Nr. 5214) **Bekanntmachung** der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) zur Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) wird die Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 26. Mai 1916.

§ 1

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffel-Walzmehl oder

Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelpflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein gemahlene Kleie, Maismehl, Maniok- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelpflocken verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe.

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9

Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.

§ 12

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teich von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware be-

reitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in gemäß des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 106, Seite 417).

(Nr. 5215) **Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda.** Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Kalzinierte Soda (Ammoniaksoda, Leblancsoda, Sodapulver)

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogr. Reingewicht frei Haus einschließlich Sack . . 15,00 ℳ
2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . 0,20 „
   für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,10 „

B. Kristall- und Feinsoda

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis)
   a) Kristallsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack . 8,50 „
   b) Feinsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung
      I. im Sack . . . . . 9,50 „
      II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm . . . . . 10,50 „
2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber
   a) Kristallsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Sack . 10,75 „
   b) Feinsoda:
      für 100 Kilogramm Reingewicht frei Haus einschließlich Verpackung
      I. im Sack . . . . . 11,75 „
      II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm . . . . . 12,50 „
3. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- und Feinsoda:
   für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,15 „
   für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung . . . . . 0,08 „

§ 2

Soweit Hersteller von Kristall- und Feinsoda unmittelbar an Selbstverbraucher oder unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, finden die im § 1 B 2 festgesetzten Höchstpreise Anwendung.

§ 3

Hersteller von Kristall- und Feinsoda dürfen gewerbsmäßig kleinere Mengen als 100 Kilogramm nicht abgeben.

Soweit Feinsoda in verschlossenen Packungen an die Verbraucher abgegeben wird, müssen die Packungen je ½ oder 1 Kilogramm (bei Füllung) enthalten.

§ 4

Der Reichskanzler kann die festgesetzten Preise ändern sowie Höchstpreise für alle sodahaltigen Waschmittel festsetzen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für ihre Gebiete oder Teile derselben die in §§ 1, 2 bestimmten Preise herabsetzen.

§ 5

Die in dieser Verordnung oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6

Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 3 Abs. 2 jedoch erst mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung wird die Regierung als diejenige Behörde bestimmt, die für das Gebiet des Fürstentums oder für Teile desselben die im §§ 1, 2 bestimmten Preise herabzusetzen befugt ist.

Detmold, den 2. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2883. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 107, Seite 419).

(Nr. 5216) **Bekanntmachung**

über Montanwachs. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Eigentümer von rohem u. raffiniertem Montanwachs sind verplichtet, das Montanwachs der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 108, Seite 421).

(Nr. 5217). **Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Süßstoff.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —,

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Freiherr von Stein

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 109, Seite 425).

(Nr. 5219) **Bekanntmachung,**

betreffend Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer. Vom 26. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Versicherten, die im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig (§ 25 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) geworden sind oder werden, ist auf ihren Antrag die Hälfte der für sie an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entrichteten Pflichtbeiträge zu erstatten. Bei freiwilliger Versicherung werden drei Viertel der eingezahlten Beiträge erstattet.

§ 2

Der Anspruch auf Beitragserstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geltend gemacht wird. Die Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß desjenigen Kalenderjahrs zu laufen, in welchem der Krieg beendet ist.

§ 3

Für das Verfahren gelten die §§ 229 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die Instanzen der Angestelltenversicherung sind an die Entscheidungen der obersten Militärbehörde des Kontingents darüber gebunden, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung und die Dienstbeschädigung als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 109, Seite 426).

(Nr. 5220) **Bekanntmachung**
über die Höchstpreise für Benzin.
Vom 27. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gasolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen:

bei Benzin (Gasolin) mit einem spezifischen Gewichte bis 0,690 65 Mark,
bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,690 – 0,725 60 Mark,
bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,725 – 0,745 53 Mark,
bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,745 – 0,760 42 Mark,
bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,760 – 0,785 35 Mark,
bei Testbenzin (Terpentinölersatz) 45 Mark.

Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen.

Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend.

Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland beziehungsweise vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen vom Lieferungstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5

Durch diese Verordnung werden die Preisbestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.

§ 6

Die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) finden entsprechende Anwendung, ebenso die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

§ 7

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) außer Kraft, insoweit sie sich auf Schwerbenzin (Terpentinölersatz) beziehen; desgleichen treten die auf Grund des § 7 der genannten Verordnung seitens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für den Verkauf von Terpentinölersatz erteilten Ausnahmebewilligungen außer Kraft.

§ 8

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 111, Seite 431).

(Nr. 5224) **Bekanntmachung**

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 350). Vom 30. Mai 1916.

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise von Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält folgenden Absatz 2:

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 57, S. 502).

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen hat an Stelle des Herrn Dr. Schulze-Außel in Essen den Herrn Oberregierungsrat Scheuner bei der Königlichen Regierung in Münster zum stellvertretenden Vorsitzenden des Westfälischen Viehhandelsverbandes ernannt.

Münster i. W., den 29. Mai 1916.

Nr. 471. Westfälischer Viehhandelsverband

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 2. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Nr. 9551.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Reichsmarinestiftung, Berlin W. 10	zu Gunsten der Marinewohlfahrtspflege	an die Reichsmarinestiftung	Bis 31. 12. 16 — Lippe — Sammlung von Geldspenden durch Aufruf.
2	Fürstl. Bad Meinberg, A.-G. Bad Meinberg	zu Gunsten des Roten Kreuzes und des Landesausschusses für die Lipp. Kriegsinvalidenfürsorge	an die Gesellschaft	Dauer des Krieges — Lippe — Nagelung eines Opferstockes im Kurpark des Bades Meinberg.
3	Reichsverband Deutscher Städte in Pleß i. Schl.	zu Gunsten des österreichisch-ungarischeu Roten Kreuzes	an den Verband	Bis 31. 8. 16 Sammlung von Geldspenden unter den Gemeinden des Fürstentums Lippe
4	Deutscher Kriegerhilfsbund in Berlin, S. W. 68, Kochstr. 6/7	zur Unterstützung der aus dem Felde kommenden unbemittelten und existenzlosen Krieger	an den Kriegerhilfsbund	Bis 31. 12. 16 — Lippe — Geldsammlungen (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
	a. Bilder.			
5	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Berlin N. W. 40, Alsenstraße 11	zum Besten der Nationalstiftung	an die Stiftung	Bis 31. 12. 16 — Lippe — Vervielfältigungen eines Bildes von Professor F. Ritter v. Kaulbach in München. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
6	Kunstverlag Gustav Liersch & Co., Berlin C. 25	zu Gunsten der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen der Deutschen Marine	an den Verlag	Bis 30. 9. 16 — Lippe — Vertrieb von Postkarten.
7	Buchdruckerei Georg Beyer, Berlin S. 42	zu Gunsten des Invalidendank	an die Buchdruckerei	Bis 30. 9. 16. — Lippe — Vertrieb von Postkarten. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
8	Graphische Kunstanstalt von Richard Labisch & Co., Berlin O. 27, Schicklerstr. 5/6	zu Gunsten Angehöriger der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und die Erholung Beurlaubter	an die Kunstanstalt	Bis 1. 7. 16 — Lippe — Vertrieb von Postkarten. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
		d. Sonstige Gegenstände.		
9	Jugenddank für Kriegsbeschädigte Charlottenburg	zu Gunsten der Kriegsinvalidenfürsorge	an den Jugenddank	Dauer des Krieges — Lippe — Vertrieb von in Schulen selbstgefertigten (nicht vervielfältigten) Zeichnungen, selbstgezogenen Pflanzen, Ernteerzeugnissen und gesammelten Früchten usw.

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1915 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betr. Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 8631.

Biedenweg

1915.

Lauf. Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
1	Alverdissen	Pfarre	15. 12. 15.	124	50	4	98
2	Detmold	I. Pfarre der ref. Stadtgemeinde	4. 6. 15.	100	—	4	—
3	Falkenhagen	ref. Pfarre	15. 12. 15.	160	—	6	40
4	Heiden	Kantorei	14. 3. 16.	1392	91	55	72
5	"	Küsterei	31. 3. 16.	3109	39	124	38
6	Schwalenberg	ev. Kirche	11. 10. 15.	24	—	—	96
7	"	ev. Pfarre	11. 10. 15.	202	—	8	08
8	"	ev. Küsterei	11. 10. 15.	2364	-	94	56
9	Talle	Pfarre	16. 7. 15.	58	—	2	32
10	Wüsten	Küsterei	1. 2. 16.	101	75	4	07
				7636	55	305	47

Detmold, den 16. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Landkasse

A. Burre

Bekanntmachung

über Aenderung der Bekanntmachung, betr. die Einführung von monatlichen Viehbestandserhebungen, vom 8. Mai 1916 (Amtsblatt S. 517).

Vom 30. Mai 1916.

Auf neuerliches Ersuchen der Reichsfleischstelle wird bestimmt, daß die durch Bekanntmachung vom 8. Mai 1916 angeordneten Viehbestandserhebungen nicht in monatlichen sondern in vierteljährlichen Zwischenräumen und zwar am 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni jeden Jahres stattzufinden haben. Es ist das in der dem Aufnahmetage vorgehenden Nacht vorhandene Vieh nach Maßgabe der Bestimmungen unter Abs. 2, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 8. Mai 1916 zu erfassen.

Der Absatz 6 der Bekanntmachung vom 8. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„In welcher Weise in den einzelnen Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) die Erhebungen durchgeführt werden, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen. Die Dorfs- bezw. Gutsvorstände haben das Ergebnis jeder Erhebung (Schlußzahlen) aus ihrem Bezirk bis zum 5. des Monats, in dem die Erhebung stattfindet, dem Verwaltungsamte mitzuteilen, das eine nach Amtern getrennte Zusammenstellung bis zum 12. des Monats der Regierung einzureichen hat. Bis zum gleichen Termine haben die Magistrate das Ergebnis aus ihrem Bezirk der Regierung mitzuteilen. Die Regierung hat eine nach Stadt- und Amtsgemeinden getrennte Übersicht anzufertigen und bis zum 15. des Monats der Reichsfleischstelle zu übersenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 30 Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2696. Biedenweg

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XXX Blatt 1454 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Architekten Heinrich Holtmann in Detmold eingetragene Grundstück, nämlich die Parzelle 197/70 des Kartenblatts 29 Acker an der Elisabethstraße zu 5 a 99 qm am

17. Juli 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 25. Mai 1916.

K. 5/16. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Seite 332 ist heute eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Friedrich Döldissen und Lina geb. Hieronymus Nr. 13 zu Farmbeck, Bauerschaft Hillentrup haben durch Vertrag vom 23. Mai 1916 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 24. Mai 1916.

G. R. 332. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Seite 333 ist heute eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Friedrich Buschmeier und Minna geb. Laukamp zu Wahmbeckerheide, haben durch Vertrag vom 23. Mai 1916

vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 24. Mai 1916.

G.-R. 333. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister auf Seite 334 ist heute eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Adolf Hagemeister und Dora geb. Giese in Lemgo, haben durch Vertrag vom 24. Mai 1916 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 24. Mai 1916.

G.-R. 334. Fürstliches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 69 Mittwoch, den 7. Juni 1916

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 19035.

Münster, den 31. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Verbot zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

Die Nr. 112 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1916, enthält:

Nr. 5225. Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung. Vom 31. Mai 1916.

Die Nr. 113 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1916, enthält:

Nr. 5226. Bekanntmachung über weitere Erleichterung des Brennereibetriebs im Betriebsjahr 1915/16. Vom 31. Mai 1916.

Nr. 5227. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Nr. 5228. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 3. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 112, Seite 433).

(Nr. 5225) **Bekanntmachung**
zur Vereinfachung der Beköstigung.
Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3

Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausführungsanweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jede gewerbsmäßige Abgabe von Fleischgerichten in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) Sommerfrischen und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Die Beschränkungen bezwecken nicht, daß an dem Tage in einer Gastwirtschaft usw. nur 2 Feischgerichte überhaupt zubereitet werden, sondern daß gleichzeitig nur 2 Gerichte zur Auswahl stehen dürfen. Geht also von 2 Gerichten, beispielsweise Rind- und Schweinefleisch, das eine im Laufe des Tages aus, so kann für dieses ohne Weiteres unter Anderung der Speisekarte ein anderes Fleischgericht, von Kalbfleisch usw., angeboten werden. Der Wirt ist auch in der Lage, in seinem Lokal räumlich das Angebot der 2 Fleischgerichte verschieden zu gestalten.

Zu § 8.

Die Regierung wird als diejenige Behörde bestimmt, die zur Gestattung von Ausnahmen für den einzelnen Fall befugt ist.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2967. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 113, Seite 436).

(Nr. 5227) **Bekanntmachung**

über Druckpapier. Vom 3. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe (§ 6 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 19. April 1916 [Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 84]) wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der beteiligten Gewerbe besteht und über grundsätzliche Fragen, die den Papierverbrauch der beteiligten Gewerbe betreffen, zu hören ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirats und die Bestellung der Mitglieder trifft der Reichskanzler.

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 2

Die kostenlose Abgabe von Sonderblättern (sogenannten Extrablättern), abgesehen von solchen, deren Ausgabe die Oberste Heeresleitung ausdrücklich als erwünscht bezeichnet hat, wird verboten.

§ 3

Die Zahl der Zeitungsbeilagen, die auf anderem als maschienenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt und einer Zeitung, Zeitschrift oder sonstigen periodisch erscheinenden Druckschrift kostenlos beigelegt werden, darf vom heutigen Tage ab nicht vermehrt werden. Die Beifügung einzelner Prospekte, Reklame- und ähnlicher Beilagen wird von diesem Verbote nicht berührt.

Der Seitenumfang von Zeitungsbeilagen der in Abs. 1 genannten Art darf vom heutigen Tage ab über den Seitenumfang hinaus, den die Beilagen in der zweiten Woche des Monats Mai 1916 gehabt haben, nicht vermehrt werden.

§ 4

Zeitungsbeilagen, die in dem verwendeten Papier und der Ausstattung mit dem Hauptblatt der Zeitung übereinstimmen, dürfen vom heutigen Tage ab auf anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier nicht gedruckt werden.

Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, die bis zum 19. April 1916 auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt worden sind, dürfen vom heutigen Tage ab nur auf solchem Papier gedruckt werden.

§ 5

Der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe sind auf deren Ersuchen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 2 bis 4) zu überwachen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 5 obliegenden Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Berlin, den 3. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" vom Freitag, den 2. Juni 1916, Nr. 23, S. 119).

Bekanntmachung

über die Abänderung der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614), vom 25. September 1915 (Reichs-Anzeiger vom 27. September 1915).

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 2 der Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 werden wie folgt abgeändert:

Bei Lieferung in Leihsäcken ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von 15 Pf. auf je 50 kg Rohzucker oder Zuckerfutter, von 15 Pf. auf je 50 kg Melassefutter und von 25 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben sowie für jeden folgenden Tag eine Vergütung von $^3/_4$ Pf. auf je 50 kg Rohzucker, Zuckerfutter und Melassefutter oder 1 Pf. auf je 50 kg Schnitzel und getrocknete Zuckerrüben zu zahlen.

Sind die Säcke nicht binnen 3 Wochen zurückgeliefert, so sind die Verlader auch berechtigt, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr die Säcke zu einem Preise von 1 ℳ auf je 50 kg Rohzucker und Zuckerfutter, von 1,20 ℳ auf je 50 kg Melassefutter, von 3 ℳ auf je 50 kg getrocknete Zuckerrüben und von 3 ℳ auf je 50 kg Schnitzel in Rechnung zu stellen.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 112, S. 977).

VII. Armeekorps. Münster, 27. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 17951.

Ich verbiete:

a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
b) die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando (Gouvernement usw.) in besonders begründeten Fällen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand

vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 30. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1995.

Verordnung.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Lieferung verkokungsfähiger Steinkohle.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451ff.) wird hiermit gemäß § 9b im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

§ 1.

Von Bergwerksbetrieben, die Steinkohle gewinnen, sind die verkokungsfähigen Steinkohlen in erster Linie der Verkokung (in eigenen Kokereien) fremden Kokereien oder Gasanstalten zuzuführen.

Zu anderen Zwecken darf nur ein etwa verbleibender Überschuß geliefert werden. Über den Umfang dieses Überschusses bestimmt im Streitfall die unterzeichnete Kommandobehörde.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, den 27. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 17810.

Die Verbreitung der Flugschrift „Zwangswidrige Blätter 15. April 1916" wird für den Bereich des VII. Armeekorps verboten. Etwa vorgefundene Stücke sind zu beschlagnahmen und in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben anläßlich Höchstseines Geburtstages gnädigst geruht, dem Hofsekretär Räker hierselbst das **Kreuz zum Leopold-Orden** zu verleihen.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2867. Biedenweg

Verkehr mit Kaffee, Tee und Kakao.

Der Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750, Amtsblatt S. 1118 / 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233, Amtsblatt S. 415) durch Bekanntmachungen vom 29. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 429/430) mit Wirkung vom 30. Mai 1916 ab die Durchfuhr von Kaffee, Tee und Kakao über die Grenzen des Deutschen Reiches verboten.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 9683. Biedenweg

Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen.

Nachstehend wird eine Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 2. Mai 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 103 — vergl. Amtsblatt S. 529 —) vom 25. Mai 1916 (Zentralblatt S. 114) zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. § 1 erhält als Zusatz folgenden dritten Absatz:

   Fleisch- und Wurstkonservenfabriken, Schinkensalzereien, Wurstfabriken und Kopfausschlächtereien haben die in ihren Betrieben fallenden frischen Knochen und Rinderfüße täglich dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1

anzuzeigen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß (Knochenstelle) über fortlaufende Zuleitung des Gefälles an bestimmte Betriebe getroffen ist.

2. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a.

Wer gewerbsmäßig Rinder, Schafe und Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen und Rinderfüße den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

3. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Metzgereien, Konservenfabriken, Darmschleimereien und Schlachthöfe, bei denen aus Spülwasser durch Fettabscheider oder auf andere Weise Fette gewonnen werden, Betriebe, bei denen Extraktionsverfahren (mit Wasser, Dampf oder anderen Lösungsmitteln) anfallen, haben die so gewonnenen Fette dem Kriegsausschuß für Öle und Fette jedesmal dann anzubieten, wenn 100 kg angefallen sind, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Vereinbarung mit dem Kriegsausschuß über fortlaufende Lieferung der Fette getroffen ist. Die gleiche Verpflichtung trifft die Abdeckereien bezüglich aller in ihrem Betriebe anfallenden Fette.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Ergänzungsbestimmungen sind am 26. Mai 1916 in Kraft getreten.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9704. Biedenweg

Verkehr mit Druckpapier.

Die beteiligten Kreise werden hiermit auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Druckpapier vom 3. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 436) hingewiesen.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9989. Biedenweg

Infolge des Krieges hat sich eine sparsamere Verwendung staatlicher Mittel notwendig gemacht, auch ist mit Rücksicht auf die durch den Krieg herbeigeführten Erschwernisse in der Beschaffung von Rohstoffen die Zurückhaltung im Papierverbrauch den staatlichen Behörden zur Pflicht gemacht und dabei bereits darauf hingewiesen worden, den Umfang der einzelnen Druckaufträge z. B. bei Bekanntmachungen tunlichst zu kürzen.

Aus den beiden vorerörterten Gesichtspunkten heraus erscheint es geboten, die Erteilung namentlich von größeren Druckaufträgen überhaupt nach Möglichkeit einzuschränken, zumal im Druckereigewerbe neben den nötigen Materialien für den Druck auch die zu seiner Herstellung erforderlichen geschulten Arbeitskräfte nur noch schwer und jedenfalls nur mit bedeutenden Kosten zu beschaffen sind. Falls auf eine Drucklegung nicht ganz verzichtet werden kann, wird bei Bemessung des Umfangs der Auflage jedenfalls eine Beschränkung möglich sein, wenn als Empfänger der Druckschrift nur solche Personen und Behörden gezählt werden, bei denen ein besonderes Interesse für das Gebotene vorauszusetzen ist, woraus sich der weitere Vorteil der Ersparnis an Material und Arbeitskräften für die Verpackung ergibt. Eine Verringerung der Druckaufträge wird namentlich auf folgenden Gebieten in Betracht kommen:

1. Bei Jahresberichten, Chroniken, Verwaltungsberichten usw. wird zu erwägen sein, ob nicht auf ihre Drucklegung überhaupt verzichtet oder ihre Erstattung für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgesehen werden kann; in jedem Falle wird unter Ausschaltung alles Entbehrlichen und Minderwichti-

gen auf tunlichst kurze Fassung Bedacht zu nehmen sein.

2. Bei Einladungen zu Festakten, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen usw. kann der Druck besonderer Einladungen neben den zum Versand bestimmten Einlaßkarten unterbleiben, ebenso der Druck von Festreden und Ansprachen, abgesehen von besonders gearteten eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen.

Es wird ersucht, vorkommendenfalls nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 8906. Biedenweg

Nachdem mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich zustimmend erklärt haben, wird nach Anhörung des Magistrats auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen in der Stadt Horn mit Ausnahme der Zigarrenläden — außer an den Sonnabenden und in der letzten Woche vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten — um acht Uhr Abends zu schließen sind.

Diese Anordnung tritt am Montag, den 5. Juni d. J. in Kraft.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9502. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Mai d. J. im Durchschnitt:

für Hafer	für 50 Kilo	15,— ℳ,
für Heu	„ „ „	7,— „
„ Stroh	„ „ „	4,— „

demnach mit einem Aufschlage von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer	für 50 Kilo	15,75 ℳ,
„ Heu	„ 50 „	7,35 „
„ Stroh	„ 50 „	4,20 „.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Biedenweg

Am 31. v. M., morgens gegen 11 Uhr, ist eine Frau in dem an der Landstraße Lage-Hörstmar neben dem Otternbache belegenen sogenannten Feger's Busche von 2 Männern vergewaltigt und ihr eine Geldtasche mit einem 5 ℳ-Schein entwandt worden.

Der eine der Täter war etwa 20—25 Jahre alt und trug einen scheinbar älteren braunen Anzug und weichen schwarzen Filzhut; sie waren vermutlich nicht aus hiesiger Gegend, da das „r" von ihnen sehr scharf ausgesprochen wurde.

Um Ermittelung der Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten J 480/16 wird ersucht.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 480/16. Credé

Der am 8. März 1915 gegen den Gelbgießer Adolf Lewaniowski aus Neusandes (Oesterreich) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

M 24/14. Credé

In der Zeit vom 25./27. v. M. ist dem Kutscher Kruse aus der Herbst'schen Scheune, Wehmstraße 5 hier, ein Fahrrad entwandt worden.

Das Rad, Marke „Herkules", hat gerade Lenkstange, vernickelten Freilauf und ist schwarz gestrichen; am vorderen Schutzblech fehlt die Stange. Wert etwa 50 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 161/16 wird ersucht.

Detmold, den 2. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 161/16. Brandes

Die unter dem Pferdebestande der Domäne Brake ausgebrochene Räude ist abgeheilt.

Brake in Lippe, den 29. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 8602. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Knechtes Aug. Niederdeppe Nr. 82 zu Istrup ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 31. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 7246. Steneberg

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh hat im Monat Mai 1916 betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13 ℳ	25 ₰
„ „ „	Roggen	11 „	25 „
„ „ „	Hafer	15 „	— „
„ „ „	Heu	6 „	— „
„ „ „	Stroh	4 „	25 „.

Detmold, den 31. Mai 1916.

Der Magistrat
J. V.
Nr. 17531. Biermann

Der in Nr. 67 des Amtsblattes gegen den Musketier Kurzbach erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 2. Juni 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 1414g. Der Gerichtsherr

Aufenthaltsermittelung.

1. Familienname: Henning.
2. Vornamen: August Heinrich Friedrich.
3. Stand oder Gewerbe: Schlepper.
4. Geburtstag und Geburtsort: 5./2 1881 zu Fromhausen, Lippe.
5. Letzter Aufenthaltsort: Marten Kr. Dortmund Land.
6. Aktenzeichen: E 01/18.

Dortmund, den 5. Juni 1916.
Hauptmeldeamt Bezirkskommando II, Dortmund

Aufenthaltsermittelung.

1. Familienname: Gülicher.
2. Vornamen: Friedrich Wilhelm August.
3. Stand oder Gewerbe: Maurer.
4. Geburtstag und Geburtsort: 20./6 1875 zu Horn i./L.
5. Letzter Aufenthaltsort: Brackel Kr. Dortmund Land.
6. Aktenzeichen: E 96/57.

Dortmund, den 5. Juni 1916.
Hauptmeldeamt Bezirkskommando II, Dortmund

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 70 Sonnabend, den 10. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1916, enthält:

Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1916, enthält:

Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

Die Nr. 116 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1916, enthält:

Nr. 5232. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 114, Seite 439).

(Nr. 5229) **Bekanntmachung**
über Ausfuhrverbote. Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Dem § 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4.

November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Gleiches gilt für eine Anordnung gemäß § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthält, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen kann. Bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Der Reichskanzler hat, bevor er das Verlangen stellt, mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen zu setzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 111, S. 960 und Nr. 125, S. 1092).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 114, Seite 440).

(Nr. 5230) **Bekanntmachung,**
betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Dem § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Satz 4 beigefügt:

Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzuordnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, Seite 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 115, Seite 441).

(Nr. 5231) **Bekanntmachung**
über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigefügten Liste unter A 1 bis 3, B 1 b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I	106 Pf.,
im Gebiet II	102 „
im Gebiet III	98 „

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniaksulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg %:

im Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	106 Pf.,
	Ammoniakstickstoff	210 „
im Gebiet II	wasserl. Phosphorsäure	102 „
	Ammoniakstickstoff	210 „
im Gebiet III	wasserl. Phosphorsäure	98 „
	Ammoniakstickstoff	210 „ .

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg %

wasserl. Phosphorsäure .	wie zu 2,
Ammoniakstickstoff . .	wie zu 2,
Kali (K_2O) . . .	40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlenes schwefelsaures Ammoniak (25,5 v. H. Ammoniak) (B 1 b) betragen für 1 kg % Ammoniakstickstoff:
im Gebiet I . . . 151 1/2 Pf.,
im Gebiet II . . . 152 1/2 „ .

5. Der Höchstpreis für Kalkstickstoff (B 3) beträgt für 1 kg % Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mischdünger (D) beträgt für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Hchöstpreis für Thomasphosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg %:
Gesamtphosphorsäure . . 31 1/2 Pf.,
zitronensäurelösliche Phosphorsäure 36 „ .

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 10, S. 70),

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 116, Seite 443).

(Nr. 5232) **Bekanntmachung**

betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 / 26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197).

Vom 6. Juni 1916.

Auf Grund des § 5 Af. 2 Satz 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) bestimme ich:

I

In der Liste der im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) genannten Gegenstände ist statt „Hefe, naß", „Bierhefe, naß" zu setzen.

II

Die Liste der im § 1 der Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) aufgeführten Gegenstände wird wie folgt geändert oder ergänzt:

		Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
25.	Bierhefe, getrocknet (als Viehfutter)	500,00*)
25a.	Bierhefe, naß	62,50**)
25b.	Bierhefe, naß, Faßgeläger (gesondert)	15,00***)

Berlin, den 6. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

*) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 50 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Wasser von 12 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 10 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Wasser mit 5,70 Mark in Abzug gebracht.

**) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 25 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 2,50 Mark in Abzug gebracht.

***) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 10 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 1,50 Mark in Abzug gebracht.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich" vom Freitag, den 2. Juni 1916, Nr. 23, S. 120).

Bekanntmachung

über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 366 der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

§ 29 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Zentralblatt für das

Deutsche Reich S. 1009) erhält folgende Fassung:

Die Krankenbücher sind mindestens zehn Jahre, die übrigen Kassenbücher mit den zugehörigen Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

VII. Armeekorps. Münster, 31. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 3714.

Der Fruchthändler Ernst Hufer in Uerdingen ist unterm 17. 5. vom Amtsgericht in Uerdingen zu einer Geldstrafe von 1500 Mark verurteilt worden; der Angeklagte hatte „Futtermehl" verkauft, in dem ein erheblicher Prozentsatz Gips und Holzmehl enthalten war.

Die Arbeiterin Margarethe Kalinowski in Benrath ist unterm 2. 3. vom Amtsgericht in Düsseldorf-Gerresheim mit neun Monaten Gefängnis bestraft, weil sie zwei entwichenen Franzosen Zivilkleider verschafft hat.

Preisfestsetzung für Kälber.

Der Zentralviehhandelsverband hat angeordnet, daß die Viehhandelsverbände und ihre Beauftragten keine höheren als folgende Preise ab Stall bewilligen dürfen:

für Kälber bis 100 Pfd. Lebendgewicht 60 ℳ für 50 kg,
von 100—150 Pfd. Lebendgewicht 80 ℳ für 50 kg,
von 150—200 Pfd. Lebendgewicht 100 ℳ für 50 kg,
über 200 Pfd. Lebendgewicht 120 ℳ für 50 kg. (Mastkälber und Doppelender).

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen jedoch nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

Münster, den 7. Juni 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband
Der Vorsitzende
Graf von Merveldt
Nr. 668. Regierungspräsident

Im Jahre 1915 haben die Schulen eines preußischen Kreises durch Nachlesen von Ähren eine so ansehnliche Menge Getreide für menschliche Ernährung nutzbar gemacht, daß 2758,65 Mark dafür dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden konnten. Dabei waren im vorigen Jahre die Verhältnisse wenig günstig.

Wir machen deswegen bei Zeiten auf die Wichtigkeit solcher Ährennachlese aufmerksam, ersuchen die Lehrer, in freien Stunden nach Vereinbarung mit den Berechtigten die Kinder unter eigener Aufsicht dazu anzuregen und erwarten gern Berichte über die Erträge.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 2120. Pustkuchen

Auf den Ratgeber zur Jugendpflege aus der Abteilung für Jugendwohlfahrt im Leipziger Lehrerverein, erschienen bei der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig, machen wir empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 788 II. Pustkuchen

In der Nacht vom 5./6. Juni d. J. sind dem Maurermeister Althof zu Lohholz, Bauerschaft Brüntorf, 2 Seiten Speck, 3 Schinken und 2 Mettwürste im Werte von 200 ℳ, sowie der dort wohnenden unverehelichten Charlotte Eggersnolte 2 Seiten Speck, 2 Schinken und 2 Mettwürste im Werte von 165 ℳ von der Räucherkammer mittels Einsteigens gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 510/16 wird ersucht.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 510/16. Credé

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9985. Biedenweg

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		I. Sammlungen.		
1	Dem Königl. Kriegsministerium in Berlin	zugunsten einer Volksspende für die Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen	das Kriegsministerium	— Lippe — vom 1.—7. Juli d. J. ev. bis 15. September — Geldsammlungen — von Haus zu Haus und auf den Straßen mit Büchsen.
2	Kriegerverein, Lemgo	zur Beschaffung von Mitteln, um den aus dem Felde kommenden Kameraden bei ihrem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erleichtern	der Verein	— Lippe — während der Dauer des Krieges — Geldspenden —

Abgelaufene bezw. erloschene Erlaubniserteilungen.

I. Geldsammlungen.

1	Deutscher Verein für Sanitätshunde. Oldenburg i. Gr.	zugunsten der Erfüllung seiner Aufgaben	der Verein	Lippe.
2	Verein „Blaues Kreuz" Detmold	Beschaffung erbaulicher Schriften für die ins Feld rückenden Krieger	der Verein	Lippe.
3	Sammlung gegen Kriegsnot, e. V. in Berlin	zugunsten der Ostpreußenhilfe	der Verein	bis 1. April 1916 Lippe.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
4	Herzogin Charlotte-Augenheilanstalt in Meiningen	zugunsten der Anstalt	der Vorstand	bis 1. April 1916 Lippe.
5	Invalidenspende deutscher Armee- und Marinelieferanten und Lieferantenspende f. Invalide der Kaiserlichen Marine	zugunsten der Kriegsinvaliden	Deutsche Bank, Berlin W 8	bis 31. März 1916 Lippe.
6	Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendschriften und Bücher, Berlin-Wilmersdorf	Beschaffung von Lesestoff für die Angehörigen des Heeres und die Verwundeten in den Lazaretten	Deutsche Bank, Berlin W 57	bis 31. März 1916 Lippe.
7	Verlagsbuchhändler Otto Beyer in Leipzig	zugunsten der Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	der Verlag	bis 31. März 1916 Aufstellung von Sammelbüchsen in Familien usw. Lippe.
8	Gesellschaft für Kunde des Ostens, Geh. Hofrat Prof. Dr. Günther in München	zugunsten der in Japan befindlichen Kriegsgefangenen	Gesellschaft	bis 31. März 1916 Lippe.
9	Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere in Berlin W 8	für eigene Zwecke	Hilfsbund	bis 31. März 1916 Lippe.
10	Evangelische Blättervereinigung für Soldaten und kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland in Bad Nassau	Schaffung von Büchereien und Bibeln für deutsche Kriegsgefangene	Verein	bis 31. März 1916 Lippe.
11	Leitung des Bundes „Jungdeutschland" in Charlottenburg	für die türkische Armee des Generalfeldmarschall Frhr. von der Goltz	Jungdeutschlandbund in Charlottenburg	bis 29. Februar 1916 Lippe. Wollsachen und Geld.
12	Ausschuß des Verbandes der deutschen Juden in Berlin W 35	Beseitigung von Kriegsbeschädigungen bezw. für Geschädigte jüdischen Glaubens	Ausschuß	bis 31. März 1916 Lippe.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		II. Vertrieb von Gegenständen.		
1	Deutscher Verein für Sanitätshunde in Oldenburg in Gr.	für eigene Zwecke	der Verein	Lippe Postkarten.
2	Vorstand der Kriegsblindenstiftung in Berlin W6, Schiffbauerdamm 19	Fürsorge für Kriegsblinde	Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte	Lippe Postkarten.
3	Alfred Z. Mello Komponist und Musikschriftsteller in Dresden	zugunsten der Hinterbliebenen der Marineangehörigen und zum Besten für erblindete Krieger	Unternehmer	bis 31. März 1916 Lippe Verkauf von Liedern.
4	Marinedank in Berlin S. 42	zugunsten der Kriegsteilnehmer der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen	Marinedank	bis 31. März 1916 Lippe Kunstblätter.
5	desgleichen	desgleichen	desgleichen	bis 31. März 1916 Lippe Vertrieb der Broschüre „Ayesha“.
6	Verlagsbuchhändler Otto Beyer in Leipzig	zugunsten der Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	Verlag	bis 31. März 1916 Lippe Vertrieb von Verdeutschungsbüchlein.
7	Ostpreußenhilfe in Berlin-Schöneberg	zu eigenen Gunsten	Vorsitzende	bis 31. Januar 1916 Lippe Vertrieb von Wandabreißkalendern.
8	Kaiserliche Oberpostdirektion in Minden i. W.	Kriegsspende von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	Oberpostdirektion	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
9	Kaiserliche Oberpostdirektion in Minden i. W.	zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Postbeamten und zur Kriegsfürsorge unserer Truppen im Felde	Oberpostdirektion	bis 31. März 1916 Lippe Doppelpostkarte „Gut Post 1916"
10	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W 66	zugunsten d. Verwundeten und Krankenpflege	Zentralkomitee	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.
11	Wohlfahrtsausschuß für das deutsche Heer in Berlin W	Beschaffung regendichter Umhänge für das Feldheer	Wohlfahrtsausschuß	bis 30. April 1916 Lippe Druckschriften.
12	Arbeitskommission des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz in Berlin SW 11	Fürsorge für Schwestern vom Roten Kreuz	Kommission	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.
13	desgleichen	desgleichen	desgleichen	bis 30. April 1916 Lippe Postkarten.
14	Rechtsanwalt Dr. Bruck in Berlin	zugunsten erblindeter und verkrüppelter Krieger und deren Angehörigen	Arbeitsausschuß	Detmold Ausstellung eines Kriegspanoramas.
15	Graphisches Kabinett in Berlin, Kurfürstendamm 33	zugunsten des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung	Verlag	bis 31. Januar 1916 Lippe Vertrieb von Skizzenbücher „Hinter der Front der Kaiserlichen Deutschen Südarmee in den Karpathen 1915".

Die in der Bekanntmachung, betr. Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. Januar 1916 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1916) festgesetzten Höchstpreise, werden vom 1. Juni d. J. ab bis auf Weiteres, wie folgt, abgeändert:

Acidum boric.	20 g	0.40	ℳ
	100 „	1.50	„
Aqua boric (—4 %)	100 „	0.25	„
	200 „	0.40	„
	500 „	0.80	„
Borax pulv.	30 „	0.35	„
	100 „	1.15	„
Folia Salviae	30 „	0.20	„
	100 „	0.45	„
Folia Sennae	10 „	0.15	„
	50 „	0.65	„
	100 „	1.10	„
Folia uvae ursi	30 „	0.50	„
	100 „	1.30	„
Glycerin	30 „	0.30	„
	100 „	0.70	„
Kali chloric crist. et pulv.	30 „	0.35	„
	50 „	0.55	„
	100 „	1.00	„
Lanolin	10 „	0.15	„
	30 „	0.40	„
	50 „	0.65	„
	50 „	0.50	„
Liq Cresoli sabonat.	100 „	0.75	„
	200 „	1.30	„
Lysol	100 „	0.75	„
Magnesia usta	10 „	0.15	„
	50 „	0.65	„
Oleum Amygdalar.	30 „	0.70	„
Oleum Eucalypti	20 „	0.55	„
	50 „	1.30	„
Oleum Jecor Aselli	100 „	1.00	„
	250 „	2.20	„
	500 „	4,00	„
Oleum Olivar.	50 „	0.65	„
	100 „	1.00	„
	200 „	1.85	„
Placent. Sem. Lini	100 „	0.35	„
	250 „	0.65	„
Rhizom Rhei conc et p.	10 „	0.50	„
	30 „	1.40	„
Sem. Lini	50 „	0.25	„
	100 g	0.35	ℳ
	500 „	1.35	„
Sem. Sinap. p. g.	50 „	0.45	„
	200 „	1.40	„
Spez. laxant.	10 „	0.25	„
	50 „	1.10	„
	100 „	1.75	„
Spez. pect.	15 „	0.15	„
	50 „	0.35	„
	100 „	0.70	„
	200 „	1,20	„
Tinct. Arnicae	30 „	0.30	„
	100 „	0.85	„
Tinct. Chin. cmp.	10 „	0.15	„
	50 „	0.65	„
Tinct. Cinnam.	10 „	0.15	„
	50 „	0.65	„
Tinct. ferri. cmp.	100 „	0.45	„
	200 „	0.75	„

Detmold, den 9. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 9442. Pustkuchen

In der Nacht vom 28./29. v. M., gegen 4 Uhr morgens, sind dem Bahnarbeiter Wächter, Entruperweg Nr. 14 bei Lemgo aus einem verschlossenen Stalle 2 silbergraue Kaninchen im Werte von 20 Mark mittels Nachschlüssels gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 462/16 wird ersucht.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 462/16. Credé

Der am 14. April 1916 gegen den russischen Arbeiter Josef Sinkowski, 27 Jahre alt, zuletzt in Istrup, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 314/16. Credé

Der am 10. März v. J. gegen den Knecht August Erfkamp aus Augustdorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 220/15. Credé

In der Nacht vom 5. bis 6. d. M. sind den Frauen Mellies Nr. 60, Meier Nr. 74, Busch Nr. 71 und Beckmann Nr. 9 in Orbke von der Bleiche in der Nähe ihrer Wohnungen folgende Wäschestücke gestohlen worden:

I. der Frau Mellies:

2 weißleinene Bettücher, gez. L. W., 2 bunte Bettbezüge, rosafarbig, 1 weißes Frauenhemd, gez. L. W., 1 weißes Kinderhemd, 2 weiße, längere Tüllgardinen für Stubenfenster, 4 Kissenbezüge, rosafarbig, 1 langes weißes Handtuch mit roten Streifen, 1 kleineres Küchenhandtuch mit roten Streifen, außerdem mehrere weiße Taschentücher mit Namen und kleine Teile Kinderwäsche, Gesamtwert 60 Mk.;

II. der Frau Meier:

3 weiße Frauenhemde, in einem die Bezeichnung A. M., 2 weiße, lange Handtücher, gez. A. M., eine kleine weiße Tüllgardine, 3 weiße Taschentücher, davon eines mit einem blauen Rande, 1 weiße Kinderschürze mit Spitze, 1 weiße Untertaille und 1 weißes Kinderhemd, Gesamtwert 20 Mark;

III. der Frau Busch:

2 weiße Frauenhemden, gez. M. B., 1 graue Hautjacke, 1 Kinderhemd, 2 bunte Küchentücher, weiße mit roten Streifen, 1 langes Handtuch, weiß mit roten Streifen und 1 Paar weiße Gardinen für Küchenfenster mit Ringen daran, Gesamtwert 25 Mark;

IV. der Frau Beckmann:

1 weißes Frauenhemd, gez. A. M., 5 Knabenhemde, Gesamtwert 20 Mark.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu P. L. 165/16 wird ersucht.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 165/16. Brandes.

In der Nacht vom 3./4. d. M. ist der Frau Gerke in Pivitsheide B. L. Nr. 192 aus ihrem unverschlossenen Stalle eine junge Ziege von grauer Farbe gestohlen worden, Wert 80 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 164/16 wird ersucht.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 164/16. Brandes

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach Zustimmung Fürstlicher Regierung werden auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 und in Ergänzung unserer Anordnung vom 28. April 1916, Amtsblatt Nr. 56 vom 3. Mai 1916, Seite 494, für Kandiszucker als Höchstpreise im Verkauf an die Versorgungsberechtigten festgesetzt:

1. bei farbigem Kandis 1,— ℳ für 1 kg
2. bei weißem Kandis 1,10 „ „ 1 „
3. bei schwarzem Kandis 1,20 „ „ 1 „.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lemgo, den 5. Juni 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Nr. 9235. Geheimer Regierungsrat

Der Kriegsbeschädigte Gustav Middeke aus Vahlhausen ist als Trichinenschauer für Vahlhausen angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 9038. K. Piderit

Die Bekanntmachung Fürstlichen Verwaltungsamts vom 16. Mai 1916 (Amtsblatt S. 561) wird dahin abgeändert, daß die Festsetzung der Höchstpreise für Eier und im Falle der Übertretung die Bestrafung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Amtsblatt 1915, S. 46) und seinen Abänderungen erfolgt.

Brake in Lippe, den 3. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 8863. Kirchhof.

Die Vormundschaft des minderjährigen Hofbesitzers Hugo Röhr Nr. 2 zu Farmbeck, Bauerschaft Hillentrup, beabsichtigt, das in der Bega bei der „Hofbreite“ belegene alte

hölzerne Stauwerk durch ein massives zu ersetzen. Das neue Stauwerk soll an derselben Stelle aufgeführt werden an der sich das Alte befindet. Die bisherige Stauhöhe soll auch für das neue Stauwerk beibehalten werden.

Alles weitere ergibt sich aus den beigebrachten technischen Unterlagen, welche jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Auf Antrag der Röhr'schen Vormundschaft wird das Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine ausschließliche.

Brake in Lippe, den 8. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 9086. Kirchhof

Die bisherige Hilfshebamme Frau Sophie Meinberg zu Kirchheide ist seitens Fürstlicher Regierung als Bezirkshebamme für Kirchheide angestellt.

Brake in Lippe, den 8. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 9146. Kirchhof

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 34 eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Friedrich August Heißenberg und Auguste, geb. Funke in Pivitsheide B. H. Nr. 22, durch Vertrag vom 6. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 6. Juni 1916.

G. R. III Nr. 34. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 35 eingetragen, daß die Eheleute Schlosser Wilhelm Johannesmann und Pauline geb. Brinkmann in Pivitsheide B. L. Nr. 122, durch Vertrag vom 6. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 6. Juni 1916.

G. R. III Nr. 35. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo, Echternstraße, soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 29 Blatt 1024 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo eingetragene Grundbesitz, nämlich Garten „vor dem Slaver Tore" Kartenblatt 5 Parz. 25 zu 5 a 94 qm mit 6,98 ℳ Grundsteuerreinertrag und Garten „Hinterm Graben" Kartenblatt 21 Parz. 550/31 zu 2 a 13 qm mit 2,50 ℳ Grundsteuerreinertrag

am 1. August 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 29. Mai 1916.

K. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die am 9. November 1897 zu Entrup geborene Dienstmagd Minna Herzog, letzter Aufenthalt Werl bei Schötmar, die sich verborgen hält, ist wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen rechtskräftig erkannt.

Um Verhaftung und Strafvollstreckung wird ersucht. Siehe gleichen Steckbrief vom 30. März 1915.

Lemgo, den 19. Mai 1916.

D. 47/14. Fürstliches Amtsgericht II

Steckbriefserledigung.

Die gegen die russischen Arbeiter

1. Franz Gwarek aus Wola, Kreis Konsk,
2. Jan. Glogowski aus Minkons, Kreis Konsk,
3. Stanislaus Patyna das.,

am 23. Januar 1916 erlassenen Steckbriefe sind erledigt.

Hohenhausen, den 8. Juni 1916.

C. 6, 7 u. 8|16. Fürstliches Amtsgericht

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 289 eingetragen, daß die Eheleute Gutspächter Fritz Höltke und Minna geb. Reker in Tappen bei Sonneborn, durch Vertrag vom 30. Mai 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 30. Mai 1916.

G.-R. Nr. 289. Fürstliches Amtsgericht

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechanschlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar angerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 2. Bauabschnitt müssen bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhlich ein Betrag von 15 Mark als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 71 Mittwoch, den 14. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 117 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1916, enthält:

Nr. 5233. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Abteufens von Schächten. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5234. Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Die Nr. 118 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1916, enthält:

Nr. 5235. Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

Die Nr. 119 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1916, enthält:

Nr. 5236. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 290, 292). Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5237. Bekanntmachung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 8. Juni 1916.

Nr. 5238. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 8. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 117, Seite 446).

(Nr. 5234)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunal-

verband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

an Pferde höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugkühe höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund
täglich.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 284).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 53, S. 459).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 118, Seite 447.)

(Nr. 5235) **Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung.** Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2

Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungspflicht nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern

ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Die Verpflichtung der Molkereien zur Überlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Überlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6

Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugscheins verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7

Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,

b) Speisefettkarten auszugeben,

c) die Abgabe von Speisefetten im Einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) unberührt.

§ 8

Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihrem Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmich, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9

Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 65, S. 582).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrat Kirchhof in Brake aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 12. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2924. Biedenweg

Die Ausstellung für Säuglingspflege in Bad Salzuflen ist zum letzten Mal am Donnerstag, den 15. d. M. geöffnet. Die Hebammen des Landes, welche die Ausstellung noch nicht besucht haben und abkömmlich sind, werden zur Besichtigung mit dem Bemerken aufgefordert, daß die entstehenden Fahrkosten auf Ersuchen vom Staatsministerium erstattet werden.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3056. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Juni 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b² Nr. 7107.

Verordnung

auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915.

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksa-

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzschutzes nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht, beziehen sich die nachstehenden Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Überschreiten der Postenkette.

chen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 8. Juni 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib² Nr. 7107.

Bekanntmachung,

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

Es werden aufgehoben: Ziffer 5 Absatz III der Verordnung vom 27. 11. 14 — Ib Nr. 37895 — und in der Verordnung vom 20. 1. 1915 — Ib Nr. 1782 — die angezogene Ziffer 5 der Verordnung vom 27. 11. 1914 — Ib Nr. 37895 —.

Dafür treten mit dem 10. 6. 1916 folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. Ausnahme:
   Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden, wenn nachstehende 3 Bedingungen erfüllt sind:
   a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,
   b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
   c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.
4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.
   Zu diesem Zweck wendet er sich mündlich oder schriftlich an eine militärische Postprüfungsstelle oder Postüberwachungskommission.

Postprüfungstellen im Bereich des VII. Armeekorps befinden sich in:
Münster, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Emmerich.

Postüberwachungskommissionen im Bereich des VII. Armeekorps befinden sich in:
Rheine, Gronau, Dorsten, Bocholt, Wesel, Cleve, Geldern.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl
General der Infanterie.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzschutzes nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht, beziehen sich diese Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Überschreiten der Postenkette.

Am 21. April d. J. (Karfreitag), morgens gegen 10 Uhr, sind in dem Bexter Forste fremde Männer beim Wildern gesehen worden. Sie hatten mittels Teschins ein Reh erlegt, das am Tatorte zurückgelassen wurde.

Die Wilderer sind nach der Tat in der Wirtschaft zu Bexten eingekehrt und haben sich von dort mit Fahrrädern in der Richtung Lockhausen-Herford fortbegeben.

Zwei der Täter waren 17—18 Jahre alt; einer von ihnen, der größere, trug grauen Anzug und grauen Hut, der kleinere blauen Anzug und blauen Hut und hatte auffallend dicke Lippen. Der dritte war etwa 26—27 Jahre alt, ziemlich groß und schlank, mit schwarzem gestutzten Schnurrbart und hielt beim Sprechen etwas an. Als dieser kommt vielleicht der am 18. April d. J. auf einem Transporte entsprungene Arbeiter Konrad Schierenberg aus Sieker in Frage.

Um Ermittelung der Täter und Nachricht hierher zu den Akten J 514/16 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 514/16. Credé

In der Nacht vom 8./9. sind der Ehefrau des Maurers Bernhard Becker Nr. 18 in Heidenoldendorf folgende Wäschestücke von der Bleiche gestohlen:

1 weißes Frauenhemd, gez. L. S., 3 weiße Kinderhemde mit Schulterschluß, 1 rotbuntes langes Handtuch, 1 graue Untertaille mit Armeln, Gesamtwert etwa 10 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 170/16 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 170/16. Brandes

In der Nacht vom 8./9. d. M. sind der Ehefrau Julius Hanebaum Nr. 15, der Ehefrau Karl Kämper Nr. 45 und der Ehefrau Karl Mertens Nr. 45 in Heidenoldendorf folgende Wäschestücke gestohlen worden:

1. der Ehefrau Hanebaum:

1 weißes Knabenhemd, 1 weißes Damenhemd, 2 weiße Unterröcke mit Stickereien, 1 weiße Untertaille, mehrere weiße Taschentücher, 1 weißes, langes Handtuch, gez. L. S., 2 bunte Küchentücher, gez. L. S., Gesamtwert 20 ℳ;

2. der Frau Kämper:

1 weißes Frauenhemd, gez. M. S., 1 weiße Nachtjacke, 1 rotkarriertes Küchentuch, 1 Kinderschürze, Gesamtwert 7 ℳ,

3. der Frau Mertens:

1 weißes Frauenhemd, gez. H. M., Wert 3,50 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 172/16 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 172/16. Brandes

In der Nacht vom 8./9. d. M. sind der Ehefrau Karl Nolting Nr. 52 in Heidenoldendorf und deren Tochter folgende Wäschestücke von der Bleiche gestohlen worden:

3 weiße Frauenhemden, 2 weiße Unterröcke, 1 weißes Kleid mit zweimaligem Spachteleinsatz, 1 weiße Schürze mit Spachtel, 1 leinenes Bettlaken, 1 weiß- und rotkarriertes Bettuch, 2 weiß- und rotkarrierte Kopfbezüge, 1 bunte Frauenschürze, 1 weißes Tischtuch, gez K., 2 rotgestreifte Handtücher, 2 weiße Taschentücher, gez. W., 2 weiße Blusen mit Stickereien und 4 weiße Spachtelkragen auf Blusen, Gesamtwert etwa 70 ℳ.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 171/16 wird ersucht.

Detmold, den 10. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

P. L. 171/16. Brandes

In der Nacht vom 26. zum 27. Mai d. J. sind dem Landwirt Friedrich Betzemeier in Betzen aus einem unverschlossenen Stalle 28 Stück 3 Wochen alte rebhuhnfarbige Italiener-Küken und eine Henne sowie 4 junge Enten im Gesamtwerte von 30 ℳ gestohlen worden.

Betzemeier hat auf die Ermittelung des Täters eine Belohnung von 10 ℳ ausgesetzt.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 69/16 wird ersucht.

Lemgo, den 8. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Dr. Höland

Am 26. Mai d. J. ist dem Stellmacher Wilhelm Ellermeier aus Heepen von dem Flur des hies. Bahnhofsgebäudes ein Fahrrad im Werte von 50 Mark gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Freilauf mit Rücktrittbremse, Rahmen und Felgen schwarz lackiert, Lenkstange nicht nach oben gebogen, am hinteren Rade fehlt das Schutzblech.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 68/16 wird ersucht.

Lemgo, den 8. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Dr. Höland

Von den $3\frac{1}{2}$ %igen Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1917:

Buchstabe B Stücke zu 3000 Mark:

Nr. 86;

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:

Nr. 330, 460;

Buchstabe D Stücke zu 500 Mark:

Nr. 640.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1917 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Westfälisch Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
d) bei der Dresdner Filiale Hannover in Hannover,
e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
f) bei dem Bankhause Ephraim Meier & Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1917 hört die Verzinsung auf. Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig: Buchstabe B Nr. 73 zu 3000 Mark und Buchstabe C Nr. 429 zu 1000 Mark, gekündigt zur Rückzahlung am 2. Januar 1916.

Detmold, den 9. Juni 1916.

Der Magistrat
J. V.
Biermann

Durch Ausschlußurteil vom 7. d. M. ist der am 29. Juni 1842 in Blomberg geborene Kaufmann Friedrich Carl Eduard Altenbernd für tot erklärt worden.

Blomberg, den 7. Juni 1916.

I F 4/15. Fürstliches Amtsgericht I

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Mai d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo	Weizen	13,25	ℳ
„ „ „	Roggen	11,25	„
„ „ „	Hafer gut	15,—	„ } Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 14 Mk. — Pf.
„ „ „	„ mittel	14,—	„
„ „ „	„ gering	13,—	„
„ „ „	Heu	7,—	„
„ „ „	Stroh	4,—	„

Lemgo, den 2. Juni 1916.

Der Magistrat.
Dr. Höland,
Nr. 4643. Oberbürgermeister.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 153 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Albrecht Obermann Nr. 8 in Ehlenbruch und Mathilde, geborene Exter daselbst, haben durch Vertrag vom 7. Juni 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann über den gütergemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen berechtigt ist.

Lage, den 7. Juni 1916.

G. R. Nr. 153. Fürstliches Amtsgericht

Der in Nr. 55 des Amtsblattes gegen den Musketier Wilhelm Müller erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 10. Juni 1916.

Königliches Gericht
des II. Ers.-Batl. Inf.-Regts. Nr. 67.
V. 1309. Der Gerichtsherr

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Freitag, den 23. Juni 1916,
nachmittags 3 Uhr 30 Min.

im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes (am Kaiser-Wilhelmsplatz) in Detmold anberaumten diesjährigen ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1915.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1915.
3. Feststellung des Voranschlags für 1916.
4. Ersatzwahl eines Mitgliedes und Stellvertreters in den Ausschuß zur Vorprüfung der Jahresrechnung.
5. Anträge aus der Versammlung.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Der Genossenschaftsvorstand
Krieger, Amtsrat
Vorsitzender

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" Nr. 129 vom 2. Juni 1916).

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bestimme ich:

§ 1.

Die Bestimmungen in § 11 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233 vom 2. Oktober 1915) gilt nicht für die Durchfuhr nach den besetzten Gebieten.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Müller

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 102, S. 868 und von 1916, Nr. 34, S. 275).

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 72 Sonnabend, den 17. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 120 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1916, enthält:

Nr. 5239. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Nr. 5240. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 16. Mai 1916.

Die Nr. 121 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1916, enthält:

Nr. 5241. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5242. Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände. Vom 10. Juni 1916.

Die Nr. 122 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1916, enthält:

Nr. 5243. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5244. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5245. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916. Vom 9. Juni 1916.

Nr. 5246. Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 9. Juni 1916.

Die Nr. 123 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1916, enthält:

Nr. 5247. Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade. Vom 10. Juni 1916.

Nr. 5248. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 11. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 120, Seite 459).

(Nr. 5239) **Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff.** Vom 7. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank),
Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,
Obst- und Beerenwein,
Essig,
Mostrich und Senf,
Fischmarinaden,
Kautabak,
Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 121, Seite 463).

(Nr. 5241) **Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.** Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung

und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzler, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Auf Grund des § 18 der vorstehenden Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 gilt das Verwaltungsamt oder der Magistrat, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 der Verordnung die Regierung.

Weitere Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung bleiben vorbehalten.

Detmold, den 16. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 3105. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 121, Seite 468).

(Nr. 5242). **Bekanntmachung,**
betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.
Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und

2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.

4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

   Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapisseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen.
    Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
    Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	75,00	ℳ,
für den Sack- und Sportanzug	60,00	„
für den Rock und Gehrock . . .	47,00	„
für die Sackjacke	32,00	„
für die Weste	10,00	„
für das Beinkleid	18,00	„
für den Winterüberzieher . . .	80,00	„
für den Sommerüberzieher . . .	65,00	„
für den Wettermantel aus Lodenstoff	40,00	„

    übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel	60,00	ℳ,
für ein Jackenkleid	80,00	„
für ein Waschkleid	40,00	„
für eine wollene Bluse	15,00	„
für eine Waschbluse	12,00	„
für einen wollenen Morgenrock	30,00	„
für einen Waschmorgenrock . .	20,00	„
für ein garniertes wollenes Kleid	100,00	„
für einen Kleiderrock	25,00	„

    übersteigt.
21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd	6,50	ℳ,
für ein Damennachthemd	10,00	„
für ein Damenbeinkleid	5,00	„

für eine Untertaille . . . . . 5,00 ℳ
für einen Frisiermantel . . . . . 10,00 „
für einen Waschunterrock . . . . 12,00 „
für eine Morgenjacke . . . . . 10,00 „
für eine Nachtjacke . . . . . 5,00 „
übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsette und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mk. für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze. Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Zierschürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 123, Seite 503).

(Nr. 5247) **Bekanntmachung über Bestandsaufnahme von Kakao und Schokolade und über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade.** Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird bestimmt:

§ 1

Wer Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopreßkuchen, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art mit Beginn des 13. Juni 1916 für eigene oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümern, unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg 1, Möncke-bergstraße 31, bis zum 18. Juni 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Qualitätsunterschiede sind nicht zu berücksichtigen. Alle Mengen derselben Warengattung sind zusammenzufassen und in einer Ziffer anzugeben.

Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 13. Juni 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 25 Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Waren dürfen nur von den Fabriken der deutschen Kakao- und Schokoladenindustrie oder von Firmen oder

Personen, soweit sie von der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg dazu ermächtigt worden sind, oder von Kleinhändlern abgesetzt werden.

Von dem Verkäufer ist über alle Verkäufe nach Menge und Verkaufspreis genau Buch zu führen; die Unterlagen darüber sind der Kriegs-Kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg auf Verlangen vorzulegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 4 bezeichneten Mengen.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Bestimmung im § 2 zuwider die im § 1 bezeichneten Waren absetzt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 127, S. 1118 und von 1916, Nr. 48, S. 415).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 123, Seite 505).

(Nr. 5248) **Bekanntmachung,**
betreffend die Aenderung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 11. Juni 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 5 Satz 1 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 1. Juni 1916 hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden; doch genügt an Stelle der Angabe nach § 2 Nr. 2 der Vermerk: „Hergestellt vor dem 1. Juni 1916" und an Stelle der Angaben nach Nr. 3 die Angabe des Inhalts nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 68, S. 608 u. 609).

Richtpreise für Rindvieh.

Auf Anregung des Zentralviehhandelsverbandes geben wir folgendes bekannt:

Vom 18. Juni 1916 ab dürfen für Rindvieh zur Schlachtung keine höheren als folgende Preise ab Stall bewilligt werden:

I.

A) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
„ 2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
„ 3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
„ 4. ausgemästete oder vollfleischige Färsen 110 ℳ für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis

zu 10 ℳ für je 50 kg mehr gezahlt werden.

B) für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre,
„ 2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre,
„ 3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahre,
„ 4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters — und zwar für die unter Ziffer 1—4 aufgeführten Tiere bei einem Lebendgewicht

über 10 Ztr.		100 ℳ	für	50 kg	Lebendgewicht,
„	$8\frac{1}{2}$—10 Ztr.	95	„	50	„	„
„	7—$8\frac{1}{2}$	„ 90	„	50	„	„
„	$5\frac{1}{2}$—7	„ 85	„	50	„	„
bis zu	$5\frac{1}{2}$	„ 75	„	50	„	„

Den Viehhandelsverbänden, in deren Bezirk leichtere Rassen gezogen werden, bleibt vorbehalten, mit Genehmigung des Zentralviehhandelsverbandes für Tiere dieser Rassen im Lebendgewicht von 4—$5\frac{1}{2}$ Ztr. die Preisstufe bis auf 80 ℳ für 50 kg zu erhöhen.

C) für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 70 ℳ für 50 kg Lebendgewicht.

D) für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

II.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5 %. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Wage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

III.

Ein Anspruch auf Erstattung des erhöhten Preises kann nur erhoben werden

a) wenn die zur Klasse A Ziffer 1—4 gerechneten Tiere bei dem Ankauf mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,

b) wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Ankauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen werden, von dessen Schnittlinie keine im rechten Winkel zum Rückgrat stehen darf.

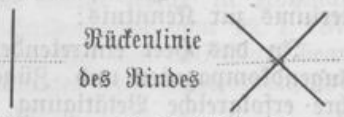

Anschnitt für Tiere, denen der Preis der Klasse A zugebilligt ist.

Anschnitt für Tiere, denen als Fetträger ein Zuschlag zum Preise der Klasse A bewilligt ist.

IV.

Die Verbandsmitglieder werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Preisbestimmungen, die an Stelle der im Abschnitt I unserer Bekanntmachung vom 17. März d. J. enthaltenen Preisbestimmungen für Rindvieh treten, der unnachsichtlichen Strafverfolgung auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 51 in Verbindung mit dem § 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster Seite 64) aussetzen.

Diese Verordnung tritt am 18. d. M. in Kraft.

Münster, den 13. Juni 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband
Nr. 714. Der Vorstand

Der Lehrer Gustav Döldissen in Schlangen ist zum Standesbeamten für das Standesamt Amt Horn III in Schlangen an Stelle des ausscheidenden Standesbeamten Lehrer Lütchemeier ernannt worden.

Detmold, den 10. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 9774. Biedenweg

Im Anschluß an die Bekanntmachungen, die militärische Vorbereitung der

Jugend betreffend, bringen wir noch folgende Erlasse des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Kenntnis:

In das Heer eintretenden Führern von Jugendkompagnien und -Zügen können über ihre erfolgreiche Betätigung bei der militärischen Vorbereitung Dienstleistungszeugnisse ausgestellt werden, die gleichfalls ihren Inhabern als Empfehlung bei der Truppe dienen sollen.

Es ist bekannt zu geben, daß Jungmannen, die bei der nächsten Musterung eine Bescheinigung über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Vorbildung vorweisen können, Wünsche auf Einstellung in einem Truppenteil der Waffe äußern dürfen, für die sie ausgehoben sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung kann jedoch hieraus nicht hergeleitet werden. Die Entscheidung steht vielmehr lediglich dem Militärvorsitzenden der Ersatzkommission zu.

Ziffer 3 des Erlasses vom 29. 1. 1916 Nr. 3327/11. 15. C 1, betreffend etwaige Berücksichtigung von Wünschen der Jungmannen auf Einstellung in einen Truppenteil der Waffe, für die sie ausgehoben sind, findet auch auf die Führer von Jugendkompagnien und -Zügen Anwendung, sofern diese im Besitz von Dienstleistungs-Zeugnissen im Sinne des zweiten Absatzes der Ziffer 2 des Erlasses vom 8. 1. 1916 Nr. 3763/12. 15. C 1 sind.

Das Kriegsministerium empfiehlt, die Dienstleistungszeugnisse für die Führer durch die Vertrauensmänner bei den Regierungspräsidenten (Bundesstaaten), die Ausweise für die Jungmannen (Anlage 4 zum Erlaß vom 19. 8. 1914 Nr. 869/8. 14. C 1 II. Ang.) durch die Führer der Jugendkompagnien oder die örtlichen Leiter der militärischen Vorbereitung ausstellen zu lassen.

Es ist hier zur Kenntnis gelangt, daß lange Zeit vor der Einberufung zum Heere aus Jugendkompagnien ausgeschiedene Jungmannen sich beim Truppenteil doch als Zuhörige einer Jugendkompagnie bezeichnet haben, um sich dadurch Vorteile zu verschaffen. Dies ungehörliche Verfahren ist geeignet, zu einer falschen Beurteilung der Leistungen der militärischen Vorbildung zu führen. Zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse sind künftig Ausweise nur solchen Jungmannen zu erteilen, die unmittelbar aus der militärischen Vorbereitung in das Heer übertreten.

Eine Eintragung von Strafen in die Ausweise sowie Mitteilungen von Bestrafungen an dritte Person sind unzulässig. Hierbei wird auf Ziffer 7 der Anlage zum Erlaß vom 6. 5. 1915 Nr. 128/15. g. A 1 bezug genommen.

Anläßlich der Versendung einer Preisliste einer Metallwarenfabrik über „Original-Militärhelme nach Heeresvorschrift für Schulen — Jugendwehr — Turn- usw. Vereine" an Schulleiter wird unter Beziehung auf Ziffer 3 des Erlasses vom 8. 1. 1916 Nr. 3763/12. 15. C 1 ergebenst ersucht, den Jungmannen das Tragen von Helmen bei der militärischen Vorbereitung zu verbieten.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 2192. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Karl Hofmann aus Subatz b. Lodz, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Aufenthaltsort verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 351/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 351/16. Credé

Beschreibung:

Alter: 55 Jahre. Statur: mittel. Haare: grau meliert. Augen: grau. Nase: breit. Gesicht: oval. Bart: blonder Vollbart.

Besondere Kennzeichen: die vorderen Glieder der Finger an beiden Händen sind verkrüppelt.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 6. d. M. sind der Ehefrau Büker sen. Nr. 15 in Pottenhausen aus einer Rauchkammer

2 halbe Seiten Speck, je 15 Pfd. schwer,
1 Schinken, etwa 15 Pfd. schwer,
3 Mettwürste und
1 Topf mit etwa 5 Pfd. Leberwurst gestohlen worden.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 48/16 wird ersucht.

Lage, den 15. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Wir haben den Ortsvertretern der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis erteilt, in unserem Bezirke Eier aufzukaufen.

Detmold, den 13. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 14069. K. Piderit

Als Gemeindesteuer

werden in diesem Jahre wieder 1 Monatsbetrag der Staatseinkommensteuer und ½ Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer gehoben.

Die Hebung erfolgt von Mitte Juni bis Mitte Juli.

Schul- und Armensteuer wird nicht gehoben.

Horn, den 15. Juni 1916.

Der Magistrat
Nr. 2573 I. Spelge

Aufgebot.

Die Witwe W. Keiser in Wehren (Nr. 4) hat das Aufgebot des Gläubigers der auf ihrem Kolonate ruhenden und im Grundbuche von Wehren auf dem Blatte 16 in der 3. Abt. unter Nr. 4 für Berta Fricke in Kohlstädt aufgrund der Schuldurkunde vom 12. 1. 1870 eingetragenen Hypothek von 300 Mark beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 22. September 1916,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Horn, den 7. Juni 1916.

F 1/16. 2. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

1. Familienname: Skrypczak,
2. Stand oder Gewerbe: früher Schlepper, jetzt Musketier 2/67 I. Ers.-Batl.
3. Geburtstag und Geburtsort: 16. 1. 1891, Paniantkowo.
4. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Buer i. W.
5. Jetziger (vermuteter) Aufenthalt: unbekannt.
6. Gestalt: kräftig.
7. Haare: schwarz.
8. Bekleidung: Tuchanzug blau, Schirmmütze grau, Koppel, Seitengewehr, Schnürschuhe.
9. Ursache der Fahndung: Fahnenflucht.
10. Bezeichnung der Anstalt, in die der Gesuchte abzuliefern ist: nächstes Gerichts- oder Militärgefängnis.
11. Aktenzeichen: 1485 g.

Salzuflen, den 14. Juni 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Nr. 1485 g. Der Gerichtsherr

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 73 Mittwoch, den 21. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 124 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1916, enthält:

Nr. 5249. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben. Vom 12. Juni 1916.

Nr. 5250. Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

Die Nr. 125 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1916, enthält:

Nr. 5251. Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5252. Bekanntmachung, betreffend § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5253. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5254. Bekanntmachung über Arbeitsnachweise. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5255. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

Die Nr. 126 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1916, enthält:

Nr. 5256. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 14. Juni 1916.

Nr. 5257. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien. Vom 14. Juni 1916.

Die Nr. 127 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1916, enthält:

Nr. 5258. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 124, Seite 513).

(Nr. 5250) **Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben.** Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. von 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2

Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 125, Seite 519).

(Nr. 5255). **Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden.** Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit ledernen Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, gelten — sofern die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und dergleichen) mindestens vier beträgt — die nachstehenden Bestimmungen:

a) Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.

b) den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Zehntel derjenigen Arbeitsmenge zugeteilt werden, welche ihnen durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist; jedenfalls darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugeteilt werden, daß sie — nach den am 1. Juni geltenden Lohnsätzen berechnet — sieben Zehntel des von ihnen in den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes erreichen können. Wenn es nicht möglich ist, die Menge der von den Hausarbeitern in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 gefertigten Arbeit oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzustellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden, als nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (ortsüblichen Tagelohn) erreichen kann.

Eine Überschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur insoweit zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der Lohnsätze oder durch andere Zuwendungen seitens des Arbeitgebers herbeigeführt wird.

c) Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

d) Wird die Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Juni

1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn, Tagelohn) ausgeführt, so dürfen die Löhne nur im Verhältnis zu der tatsächlich eintretenden Verkürzung der Arbeitszeit und keinesfalls um mehr als drei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 gekürzt werden.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf alle mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung der Schuhwaren sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

Sie finden dagegen keine Anwendung

1. auf die handelsgewerbliche Tätigkeit,
2. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist,
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind,
4. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
5. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage zu verteilen ist. Sie können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 4

Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder den sonst von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen Einsicht in die Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführung der Bestimmungen im § 1 zu überwacheu.

§ 5

In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Betriebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anschlag anzubringen, der in deutlich lesbarer Schrift den Wortlaut dieser Verordnung wiedergibt.

§ 6

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwarenbetriebe, welche unter die Bekanntmachung der Generalkommandos über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen fallen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 127, Seite 525).

(Nr. 5258) **Gesetz,**
betreffend Renten in der Invalidenversicherung.
Vom 12. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1291

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich

die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel

des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I . .	18	Pfennig,
" "	II . .	26	"
" "	III . .	34	"
" "	IV . .	42	"
" "	V . .	50	"

§ 1397

Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2

Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel 3

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrate zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Änderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrente beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel 7

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier,
den 12. Juni 1916.

(Siegel) **Wilhelm**

Dr. Helfferich.

Kriegsministerium Berlin W. 66, den 26. 5. 1916.
Nr. 1843|5. 16. A 2. Leipzigerstr. 5.

Der Firma Wagenknecht in Leipzig, Scharnhorststr. 30, ist die Genehmigung zum Verkauf von Schutzpanzern entzogen worden.

Im Auftrage
gez. v. Wrisberg

VII. Armeekorps. Münster, den 10. Juni 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 21665.

Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Tauben.

Da das Taubenwesen nunmehr eine einheitliche Regelung gefunden hat, so bestimme ich unter Aufhebung meiner Verfügungen vom 28. November 1914, Ib H Nr. 29474 und vom 24. August 1915, Ib 3 Nr. 6372, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung, der §§ 4 und 9 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie ferner auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1

Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 25. Juni 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2

Innerhalb des Gebietes, das zwischen der deutsch-holländischen Landesgrenze und westlich der Bahnstrecken Nienburg, Uchte, Rhaden, Lübbecke, Bünde, Herford, Bielefeld, Rheda, Lippstadt, Soest, Unna, Fröndenberg, Menden, Iserlohn, Altena, Augustenthal, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Gummersbach liegt, ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiete deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 25. Juni 1916 anzumelden.

§ 4

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden. Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuß durch die Polizei.

§ 5

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede Auskunft zu erteilen.

§ 6

Zugeflogene Brieftauben, sowie aufgefundene Reste oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 6 zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung der §§ 1 bis 6 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende General-

kommando zu benachrichtigen und die Taube oder deren Kennzeichen der Militärbriefstation Spandau zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl

Ausfuhr von lebendem Vieh (Rindvieh, Schweinen und Schafen)

Auf Grund der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehankaufs in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 und des § 1 des Nachtrages zu dieser Satzung vom 28. März 1916 wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh, Schweinen und Schafen) aus dem Verbandsbezirke ist verboten.

§ 2.

Die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh (frischmilchenden oder hochtragenden Kühen, Magervieh zur Mast, Zugochsen) aus dem Verbandsbezirk ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Es ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beizubringen, daß die Tiere in der Wirtschaft des Käufers zu Nutz- oder Zuchtzwecken Verwendung finden sollen und daß diese Nutzung vom Kommunalverbande überwacht werden wird. Die Bescheinigung muß die Stückzahl der auszuführenden Tiere getrennt nach Viehgattungen und nach Zuchtvieh und Nutzvieh enthalten.
2. Diese Bescheinigung ist dem Landrat (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand, in Lippe dem Verwaltungsamte oder Magistrat) des Kommunalverbandes, aus dem das Vieh ausgeführt werden soll, vorzulegen und berechtigt nur zur Ausführung des Viehs, wenn sie mit dessen Sichtvermerk und dem Dienststempel versehen ist.
3. Die Bescheinigung ist bei der Verladung des Viehs der Eisenbahnstation abzuliefern, die sie mit einem Vermerk über die Zahl der verladenen Tiere und den Bestimmungsort nach Maßgabe des Frachtbriefs versieht und dem Landrat (Ober- oder Ersten Bürgermeister), der sie mit seinem Sichtvermerk versehen hat, alsbald einsendet.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Ferkel und Läuferschweine.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Ausfuhrverbot werden neben der sofortigen Entziehung der Ausweiskarte auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 und des Fürstlich Lippischen Staatsministeriums vom 16. Januar 1916 (A. Bl. S. 192) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 5.

Unsere Anordnung vom 12. Mai d. J. über das Verbot der Ausfuhr von lebendem Vieh (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Münster S. 240) wird hiermit aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 15. Juni 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband
Nr. 688. Der Vorstand

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben anläßlich Höchstseines Geburtstages gnädigst geruht, dem Professor Lauermann hierselbst den Orden für Kunst und Wissenschaft 1. Klasse, die Lippische Rose mit der Krone, zu verleihen.

Detmold, den 14. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2986. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben anläßlich Höchstseines Geburtstages gnädigst

geruht, dem Lehrer Pankoke in Schieder das Kreuz zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 20. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2923. Biedenweg

Bekanntmachung,

die Ausübung von Nebenämtern oder Nebengeschäften durch Beamte betreffend.

Durch die allgemeine Stockung des Wirtschaftslebens, die der Krieg im Gefolge hat, werden alle erwerbstätigen Schichten der Bevölkerung schwer getroffen. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl macht es in einer solchen Zeit den Beamten des Staates, deren Existenz durch die staatliche Anstellung gesichert ist, zur Pflicht, sich aller Nebenbeschäftigungen zu enthalten, durch die berufsmäßige Gewerbetreibende in ihrem Gewerbe geschmälert werden können.

Die Erlaubnis zu einer Nebenbeschäftigung, mit der eine Entlohnung verbunden ist, darf daher bis auf weiteres nur noch ausnahmsweise und nur dann erteilt werden, wenn eine Benachteiligung freier Gewerbetreibender und frei Erwerbstätiger ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen eine solche Erlaubnis schon erteilt ist, soll geprüft werden, ob die Rücksicht auf die erwerbstätigen Stände nicht die Zurücknahme der Erlaubnis notwendig oder wünschenswert macht.

Detmold, den 19. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2319 a. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns für die Monate August 1914 bis November 1915 einschl. erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 8. Mai 1916 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 17. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 10266. Pustkuchen

Auf das vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebene Pilzmerkblatt mit dessen Hilfe die wichtigsten eßbaren und giftigen Pilze leicht zu erkennen sind, wird hierdurch im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung empfehlend aufmerksam gemacht. Es eignet sich sehr zu einer Besprechung in den Schulen.

Die Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin W 9 Linkstr. 23/24 liefert 50 Exemplare (farbige Abbildungen) zu 5,50 ℳ, 100 Exemplare zu 9,50 ℳ.

Detmold, den 16. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 2257. Pustkuchen

In der Nacht vom 15./16. Juni d. J. sind von der Weide bei Varenholz a./d. Weser zwei Fohlen gestohlen worden, und zwar ein dem Landwirt Almann in Ahlhausen gehörender Fuchswallach, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahr alt, mit abgeschorener Mähne und einem in das Haar eines der Hinterschenkel eingeschnittenen A, Wert 1000 ℳ, und ein dem Landwirt Münstermann in Varenholz gehörender hellbrauner Wallach, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr alt, von großem, aber kurzem Körperbau und bis über die Fessel weißen Hinterfüßen, die ziemlich stark nach auswärts gesetzt werden, Wert 2500 ℳ.

Die gestohlenen Tiere, die noch kein Hufeisen trugen, sind durch den s. g. Aberg gezogen und nach Mitternacht durch das Dorf Erder geführt, wahrscheinlich in der Richtung auf Blotho-Oeynhausen oder Herford.

Als Täter kommen mindestens zwei Personen in Betracht. Die von ihnen hinterlassenen Fußspuren waren 27 cm lang, 10 cm breit (Sohlenbreite), die Absätze 7 cm lang und $6\frac{1}{2}$ cm breit.

Um Ermittelung und Festnahme der Täter,

Beschlagnahme der gestohlenen Pferde und Nachricht hierher zu J 537|16 wird ersucht.

Detmold, den 19. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 537|16. Credé

Die unter dem Pferdebestande des Hofbesitzers Meierjürgen zu Bavenhausen ausgebrochene Räude ist erloschen.

Brake in Lippe, den 13. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

I Nr. 9400. Kirchhof

Aufgebot.

Die Frau Dr. Knipping in Detmold hat das Aufgebot des Sparbuches Nr. 31680 der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold über eine Einlage von 715,35 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 29. Dezember 1916,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 15. Juni 1916.

F 4|16. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 36 eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Ernst Hesse und Anna geb. Nolte in Detmold durch Vertrag vom 15. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 15. Juni 1916.

G.-R. III Nr. 36. Fürstliches Amtsgericht I

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des cand. phil. W. Klamroth in Meinberg ist wieder aufgehoben.

Horn, den 20. Juni 1916.

N. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 154 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Reese in Heiden und Wilhelmine geborene Moritz daselbst haben durch Vertrag vom 14. Juni 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Lage in Lippe, den 14. Juni 1916.

G.-R. Nr. 154/16. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 409 folgendes eingetragen:

„Kemper, Heinrich, Landwirt und Minna geb. Buse zu Lipperode."

Durch notariellen Akt vom 28. Januar 1916 ist unter den Vorgenannten die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart, mit der Maßgabe, daß während der Ehe der Ehemann allein ohne Bestimmung der Ehefrau über Grundstücke zu verfügen berechtigt sein soll und alle Erklärungen allein zum Grundbuche abgeben kann.

Lippstadt, den 13. Juni 1916.

Königlich Preußisches Amtsgericht
für die Fürstlich Lippischen Gemeinden
Lipperode und Cappel.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Hakedahl liegt bei dem Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Fahrplanänderung.

Von 1. Juli d. J. ab hält der Personenzug Nr. 506 Hameln ab 1123 vorm.
in Tündern ab 1134
und verkehrt:

Emmerthal	ab	1140	statt	1137
Welsede	„	1150	„	1146
Pyrmont	„	1200	„	1154
Lügde	„	1206	„	1159
Schieder	an	1217	„	1208
„	ab	1219	„	1209
Wöbbel	„	1228	„	1217
Steinheim	„	1238	„	1223
Bergheim	„	1248	„	1234
Himmighausen	ab	103	„	1247
Altenbeken	an	121	„	103

Ferner verkehrt von demselben Tage ab Personenzug Nr. 716

Schieder	ab	1225	statt 1218	nachm.
Noltehof	„	1232	„ 1225	„
Blomberg	an	1245	„ 1238	„

Hannover, den 16. Juni 1916.

Königliche Eisenbahndirektion

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 74 Freitag, den 23. Juni 1916

Verordnung,

betreffend die Fleischversorgung der Zivilbevölkerung. Vom 21. Juni 1916.

I.

Das im Abschnitt I der Verordnung vom 12. April 1916 (Amtsblatt S. 425) erlassene Verbot der Hausschlachtungen von Rindvieh einschl. Kälbern, Schafen und Schweinen tritt außer Wirksamkeit. Hausschlachtungen sind künftig mit Erlaubnis des zuständigen Verwaltungsamts oder Magistrats gestattet, sofern die zur Schlachtung gelangenden Tiere vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirschaft gehalten sind. Wer ohne diese Erlaubnis eine Hausschlachtung vornimmt, macht sich strafbar. Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird. Die Behörden dürfen Hausschlachtungen in ihrem Bezirke nur dann gestatten, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen das Bedürfnis anzuerkennen ist. Das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgen soll, ist festzustellen.

II.

Das aus zugelassenen Hausschlachtungen gewonnene Fleisch darf von dem Besitzer nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zu seinem Haushalt gehören oder in seinem Dienste stehen. Ist der Besitzer zugleich Wirt, so ist die Verabfolgung des Fleisches an Gäste zum Verzehr in der Wirtschaft gestattet. Im Übrigen ist jede Veräußerung des Fleisches untersagt als Frischfleisch wie im verarbeiteten Zustande.

III.

Notschlachtungen von Rindvieh einschl. Kälbern, von Schafen oder Schweinen fallen nicht unter diese Bestimmungen (Ziffer I und II), sondern sind frei, müssen aber innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem zuständigen Verwaltungsamte oder Magistrate angezeigt werden. Diese Behörde bestimmt über das aus der Notschlachtung gewonnene Fleisch gegen eine im Streit-

falle von der Regierung endgültig festzusetzende Entschädigung. Das Verderben des Fleisches ist zu verhüten. Wer die Anzeige der Notschlachtung unterläßt, macht sich strafbar. Als notgeschlachtet gelten nur solche Tiere, die in Folge eines Unfalls oder weil sonst Gefahr plötzlichen Eingehens entsteht, geschlachtet werden müssen, nicht aber gesunde Tiere, die der Besitzer nur deshalb zu schlachten wünscht, um seinem Fleischmangel abzuhelfen. Wer bloß aus letzterem Grunde ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde schlachtet, dem ist das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ohne Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes abzunehmen.

IV.

Gewerbliche Schlachtungen von Rindvieh einschl. Kälbern, von Schafen oder Schweinen dürfen nur von den dazu durch das zuständige Verwaltungsamt oder den zuständigen Magistrat beauftragten Schlachtern vorgenommen werden und zwar von jedem dieser Schlachter nur an soviel Tieren der einzelnen Tiergattungen, als ihm diese Behörde für den betreffenden Zeitraum ausdrücklich freigibt. Es ist unstatthaft, z. B. anstatt Rinder Kälber, Schafe oder Schweine zu schlachten oder umgekehrt. Wer ohne behördliche Genehmigung gewerbsmäßig schlachtet, macht sich strafbar, ebenso ein Schlachter, welcher unter Nichtachtung dieser Vorschriften schlachtet. Ihm ist außerdem kein Tier zur Schlachtung mehr zu überweisen.

V.

Der Schlachter darf das aus zulässigen gewerblichen Schlachtungen gewonnene Fleisch (IV) als Frischfleisch oder als Dauerware veräußern:

1) an jeden Bewohner des Fürstentums, sofern die Haushaltung bereits früher von ihm regelmäßig beliefert worden ist und zwar an die einzelne Haushaltung im Verhältnis ihrer früheren Bezüge zu den jetzigen Fleischvorräten des betr. Schlachters, keinenfalls jedoch über die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des betr. Schlachters etwa festgesetzte Tageskopfmenge hinaus,

2) an bisher nicht regelmäßig belieferte, darunter also auch nach Kriegsausbrauch zugezogene Personen nur auf ausdrückliche Überweisung des Magistrats oder Verwaltungsamts und alsdann nur im Verhältnis zur Zahl ihrer Haushaltsangehörigen, keinesfalls jedoch über die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des betr. Schlachters etwa festgesetzte Tageskopfmenge hinaus,

3) an lippische Gasthöfe, Wirtschaften, Sommerfrischen, Fremdenheime, sofern diese bereits früher von ihm regelmäßig beliefert worden sind und zwar an die einzelnen Wirtschaften usw. im Verhältnis ihrer früheren Bezüge zu den jetzigen Fleischvorräten des betr. Schlachters, jedoch nur gegen Eintragung jeder einzelnen solchen Lieferung in eine vom Magistrate oder Verwaltungsamte auszustellende und bei der Lieferung vorzulegende Kontrollkarte. Wirte usw., die ihre Karte zur Eintragung nicht vorlegen, dürfen ferner nicht mehr beliefert werden,

4) an außerhalb des Fürstentums wohnende Personen, sofern die Haushaltung schon vor dem Kriege regelmäßig von ihm beliefert ist und zwar nur im Verhältnis der früheren Bezüge zu den jetzigen Fleischvorräten des betr. Schlachters, keinesfalls jedoch über die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des betr. Schlachters etwa festgesetzte Tageskopfmenge hinaus und nur gegen Eintragung jeder einzelnen Lieferung in die für die Wohnsitzgemeinde des Kunden eingeführte Fleischkarte. Diese Belieferungen sind vom Magistrat oder Verwaltungsamt zu untersagen, wenn und solange die Wohnsitzgemeinde des Kunden die entsprechende Belieferung lippischer Kunden durch ihre Schlachter ausschließt.

VI.

Dagegen ist den Schlachtern der Verkauf von Fleisch aus den ihnen gestatteten Schlachtungen (frisch oder als Dauerware) an alle nicht unter Abschnitt V fallenden Personen, Wirtschaften usw. verboten, also z. B. an alle übrigen außerhalb des Fürstentums wohnhaften Personen und an

Badegäste, Sommerfrischler, Soldaten und andere Personen, die sich vorübergehend und ohne im Fürstentum einen eigenen Haushalt zu führen, hier aufhalten.

VII.

Schlachter, die entgegen diesen Vorschriften Fleisch aus den ihnen gestatteten gewerblichen Schlachtungen verkaufen (frisch oder als Dauerware), machen sich strafbar. Außerdem sind ihnen bei Zuwiderhandlungen keine Schlachttiere mehr zu überweisen, namentlich auch dann nicht, wenn sie beharrlich bei den Lieferungen größere Kunden vor kleineren bevorzugen.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Schlachter zur Führung von Fleischabgabelisten anzuhalten und diese Listen nachzuprüfen.

VIII.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben für Wirtschaften aller Art, auch für Sommerfrischen, Fremdenheime usw. den Höchstverbrauch an frischem Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch festzusetzen. Die festgesetzte Menge ist in eine Fleischlieferkarte einzutragen, die auf den Namen des Inhabers zu lauten hat. Schlachter, die Inhaber einer Wirtschaft usw. mit frischem Fleisch beliefern, haben jede Lieferung nach Tag, Fleischart und Gewicht in diese Karte einzutragen. Bei beharrlicher Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind die Schlachter mit Schlachtvieh und die Wirte mit frischem Fleisch nicht mehr zu beliefern.

Die Verwaltungsämter und Magistrate sind befugt, die Frischfleischversorgung der Gäste in den Wirtschaften aller Art, auch in Sommerfrischen, Fremdenheimen usw. zu regeln und die Abgabe von Frischfleisch an Tagesgäste völlig zu verbieten. Der betreffende Erlaß bedarf der Genehmigung der Regierung.

IX.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

X.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Abschnitte IV bis VIII finden auf das Amt Lipperode-Cappel keine Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung vom 12. April 1916 (Amtsblatt S. 425) und abweichende Bestimmungen in der Ausführungsanweisung vom 3. April 1916 (Amtsblatt S. 385) zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199, Amtsblatt S. 381) sowie abweichende Vorschriften der Fürstlichen Verwaltungsämter und der Magistrate außer Wirksamkeit gesetzt.

Detmold, den 21. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Nr. 3239.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 75 Sonnabend, den 24. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 128 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1916, enthält:

Nr. 5259. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5260. Bekanntmachung über Anderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln. Vom 18. Juni 1916.

Die Nr. 129 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1916, enthält:

Nr. 5261. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916. Vom 19. Juni 1916.

Nr. 5262. Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

Die Nr. 130 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1916, enthält:

Nr. 5263. Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5264. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. Juni 1916.

Nr. 5265. Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger. Vom 17. Juni 1916.

Nr. 5266. Verordnung über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 128, Seite 529).

(Nr. 5259) **Bekanntmachung**
über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 17. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen

und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf

Stroh (von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste),
Heu und
Häcksel.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsbl. von 1916 Nr. 16, S. 130, und Nr. 18, S. 145).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 128, Seite 530).

(Nr. 5260) **Bekanntmachung über Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln.** Vom 18. Juni 1916.

I

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und auf Grund der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzfischen, Klippfischen und Fischrogen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) bestimme ich:

§ 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Salzheringen vom 5. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 238) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischwaren vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

III

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimme ich:

§ 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern (Reichs-Gesetzbl. S. 300) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

IV

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 129, Seite 531).

(Nr. 5261) **Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916.** Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unter Kakao im Sinne der Bekanntmachung über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1616 (Reichs-Gesetzbl. S. 430) ist zu verstehen:

Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
Kakaobutter,

Kakaomasse,
Kakaopreßkuchen,
Kakaoschrot,
Kakaopulver,
Kakaoschalen,
Kakaoabfälle.

§ 2

Die Vorschriften über die Durchfuhr von Kakao vom 29. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 430) gelten auch für
Schokoladenmasse und
Schokoladen jeder Art, auch in Packungen.

§ 3

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 129, Seite 532).

(Nr. 5262) **Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).** Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt eineinhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Satze von eineinhalb Pfund.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 26, S. 195 und Nr. 47, S. 401).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, S. 533).

(Nr. 5263) **Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff.** Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den Bekanntmachungen vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) und vom 7. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen.

Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, S. 539).

Nr. 5265) **Bekanntmachung über Mischung von Kunstdünger.**
Vom 17. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Jan. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 440) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Bei Mischungen von schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat mit Superphosphat oder mit aufgeschlossenem, stickstoffhaltigen, importierten Guano tierischen Ursprunges darf der Gehalt an Stickstoff nicht weniger als vier vom Hundert betragen.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsblatt von 1916 Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 130, S. 540).

Nr. 5266)

Verordnung
über die Bereitung von Backware.

Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffel auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916 Nr. 68, S. 611).

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" Nr. 140 vom 16. Juni 1916).

Bekanntmachung,
betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu.

Vom 15. Juni 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachungen, betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu, vom 21. März und 20. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 57 und 97) wird bis zum 19. September 1916 verlängert.

Berlin, den 15. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Kautz

(Vergl. Amtsbl. von 1916 Nr. 39, S. 331, und Nr. 54, S. 470).

Der Frau Simon Samuel, Inhaberin der Viehhandlung Samuel in Salzkotten ist auf Grund des § 6 Abs. 4 der Satzung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 19. Februar 1916 die Ausweiskarte Nr 52 und die Nebenkarte Nr. 5533 entzogen, weil sie sich im Handelsbetrieb unzuverlässig gezeigt hat. (§ 1 der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel Reichs-Gesetzbl. S. 603).

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert Frau Simon Samuel das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk (Provinz Westfalen und den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe).

Münster, den 16. Juni 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband
Nr. 686. Der Vorstand

Bekanntmachung.

Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen am 1. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Juli 1916 eine Aufnahme der im Gebiete des Deutschen Reichs im Eigentum von Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen befindlichen Vorräte und der für deren Rechnung am 1. Juli 1916 im neutralen und verbündeten Ausland lagernden beziehbaren Bestände und der auf dem Transport zu Lande oder zu Wasser vom Ausland nach Deutschland befindlichen Posten an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern statt. Die Erhebung, die mittels eines Fragebogens erfolgt, geschieht lediglich zu dem Zwecke, der Reichsverwaltung Aufschluß über die Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern zu geben.

Zur Beantwortung des Fragebogens ist verpflichtet jeder Hersteller von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händler und Rohtabak-Importeur, der im Deutschen Reiche eine Geschäftsniederlassung hat.

Die Fragebogen sind von dem Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und thüringischen Bezirkszollämtern anzufordern, genau zu beantworten und an diese Stellen bis zum 5. Juli 1916 ausgefüllt zurückzusenden. Auf dem Fragebogen sind Erläuterungen enthalten, die bei der Ausfüllung des Bogens zu beachten sind.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Beantwortung des Fragebogens Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Verpflichtete muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Fragebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden.

Detmold, den 22. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3215. Biedenweg

Die in dem vom 17. bis 22. Januar d. J. in Berlin veranstalteten zweiten Kriegslehrgang für landwirtschaftliche Haushaltungs- und Wanderlehrerinnen, Landpflegerinnen und für Hausfrauen und Töchter auf dem Lande gehaltenen Vorträge sind in einem Buche „Die Landfrauenarbeit im Kriege" zusammengestellt worden. Das Buch kann von dem Verlage der Deutschen Landbuchhandlung G. m. b. H., Berlin, Dessauerstr. 7, bezogen werden und kostet bei Abnahme von 10 Stück 1,50 ℳ das Exemplar.

Da die Vorträge wie die Diskussionen wertvolle Beiträge und Anregungen zur gegenwärtigen Kriegswirtschaft auf den verschiedensten Gebieten enthalten, so kann das Staatsministerium allen Behörden und Korporationen, welche Interesse für die Vorträge haben, die Anschaffung des Buches nur empfehlen.

Detmold, den 22. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3221. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 22. Mai 1916 Nr. 8611 über Vorspann bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungs-Gebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen, bei Empfang des Betrages zurückzugeben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 23. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 10932. Biedenweg.

Im Verlag von Richard Mühlmann (Max Grosse) in Halle a. d. Saale ist von dem bekannten Professor Adolf Bartels unter dem Titel

„Ein feste Burg ist unser Gott"

zum Preise von 6 ℳ (gebunden) eine sehr wertvolle Gedichtsammlung herausgegeben, die als deutsch-christliches Dichterbuch anzusehen ist und einen Einblick in die christlichen Gedanken unserer Dichter gewährt. Wir machen auf dieses Buch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 17. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
J. V.

Nr. 2326. Ernst

Die Frauenschule der Inneren Mission zu Berlin ist eine auf christlicher Grundlage beruhende soziale Fachschule für gebildete Frauen, denen die erforderliche Ausbildung gegeben werden soll, um zur Erziehung unseres Volkes beizutragen und den Notständen der Gegenwart abzuhelfen. Die Frauenschule beginnt am 15. Oktober d. J. einen neuen auf 2 Jahre berechneten Kursus.

Weitere Auskunft wird auf Anfrage von der Geschäftsstelle der Frauenschule der Inneren Mission Berlin W 35, Kurfürstenstraße 43, gegeben. Auch werden in beschränktem Umfange Prospekte von unserer Registratur abgegeben.

Detmold, den 19. Juni 1916.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
In Vertretung
Nr. 1377. Weßel

Steckbrief.

Gegen die Händlerin Berta Wagener aus Herford, geboren am 10. Juni 1894 in Lüttich, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Wahrsagens verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 356/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 19. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J 356/16. Credé

Am 17. d. M., morgens, ist dem Hausjohn Middeke in Vahlhausen ein vor den Schönhaus'schen Verkaufsladen in der Exterstraße gestelltes Fahrrad gestohlen worden. Das Rad, Marke „Schlüsselrad", war noch fast neu und hatte einen Wert von etwa 100 Mark. Es hatte etwas nach oben gebogene Lenkstange, gelbe Felgen, Freilauf mit Rücktrittbremse, eine Klingel mit dem Namen Thomas, Detmold und war schwarz lackiert.

Um Ermittelung des Täters und Nachricht hierher zu P. L. 179/16 wird ersucht.

Detmold, den 20. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 179/16. Brandes

In der Nacht vom 9./10. d. M. ist dem Tischler Heinrich Marten, Mühlenstraße 16 hierf., aus einem verschlossenen Stalle ein Kaninchen im Werte von 8—10 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 74/16 wird ersucht.

Lemgo, den 19. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Dr. Höland

In der Nacht vom 9./10. d. M. sind dem Zigarrenmacher Fritz Weege, Herforderstraße 166 hierf. aus einem verschlossenen Stalle 3 silbergraue Kaninchen im Werte von 15 ℳ mittels Nachschlüssels gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 75/16 wird ersucht.

Lemgo, den 19. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Dr. Höland

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist dem Wirt Karl Rüdiger hierf. von seiner unverschlossenen Scheunendiele ein Fahrrad im Werte von 35—40 Mark gestohlen.

Das Rad hat schwarze Reifen, eine gerade Lenkstange mit abgenutzten Pappgriffen, Freilauf.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 76/16 wird gebeten.

Lemgo, den 19. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Dr. Höland

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Gottlieb Pankoke in Krentruperhagen Nr. 5 ist die Räude ausgebrochen.

Schötmar, den 19. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Da die gegen die Einziehung des öffentlichen Weges über die Stätte Nr. 43, Jägerstraße in Oerlinghausen erhobenen Einsprüche zurückgezogen sind, so ist die Einziehung des Weges genehmigt

worden. Gegen die öffentliche Benutzung wird der Weg hiermit geschlossen.

Schötmar, den 15. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Nr. 6297.

Die Bekanntmachung des Verwaltungsamtes vom 16. Mai 1916, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Eier, wird mit Gültigkeit vom heutigen Tage ab hierdurch wieder aufgehoben.

Brake in Lippe, den 21. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Kirchhof

I Nr. 9962.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 37 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler August Bäcker in Augustdorf Nr. 184 und Mathilde geb. Held das., durch Vertrag vom 20. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 20. Juni 1916.

G.-R. Nr. 37. Fürstliches Amtsgericht I

Der in Nr. 72 des Amtsblatts gegen den Musketier Franz Skrypczak erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzuflen, den 20. Juni 1916.

Königliches Gericht
des I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. Nr. 67.
Der Gerichtsherr

Nr. 1542g.

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Sonder Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 76 Mittwoch, den 28. Juni 1916

Verordnung

über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1916.

Vom 27. Juni 1916.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung über die Speisekartoffelversorgung vom 7. Februar 1916 (Amtsbl. S. 195/16) und des Art. 1 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Amtsbl. S. 1092) wird folgendes verordnet:

1. Die im Fürstentum angebauten Frühkartoffeln der diesjährigen Ernte werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband (LWG., BWG.) beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen sind.

   Diese Frühkartoffeln dürfen auf Sandboden nicht vor dem 15. Juli, auf schwerem Boden nicht vor dem 1. August gerodet werden. Das Verwaltungsamt oder der Magistrat kann aus dringenden wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen oder nach Benehmen mit der LWG. oder BWG. anordnen. Kartoffeln, welche nach dem 15. September gerodet werden, fallen nicht unter diese Verordnung.
2. An den beschlagnahmten Kartoffeln dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht unter den Ziffern 3—6 etwas anderes bestimmt ist. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie und Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sind unzulässig. In bereits bestehende Verträge über Lieferung von Frühkartoffeln diesjähriger Ernte hat der betr. Kommunalverband einzutreten, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
3. Wer Frühkartoffeln gebaut hat, ist verpflichtet, sie auf Verfügung des Verwaltungsamts oder Magistrats zu roden (vergl. Ziffer 1). Der Besitzer beschlagnahmter Kartoffeln ist berechtigt und verpflichtet die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

4. Weigert sich der Besitzer, die Kartoffeln innerhalb der ihm vom Verwaltungsamte oder Magistrate gesetzten Frist zu roden (vgl. Ziffer 1) oder nimmt er eine zur Erhaltung der beschlagnahmten Vorräte erforderliche Handlung innerhalb solcher Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.
5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen des Bezirks der LWG. oder BWG. hinaus, so dürfen die beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverbande in den anderen gebracht werden. Mit der Einbringung der Kartoffeln tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

   Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Kartoffelmengen der LWG. und BWG. anzuzeigen.
6. Die beschlagnahmten Frühkartoffeln dürfen seitens der Besitzer nur an die LWG. und BWG. oder mit besonderer Genehmigung der zuständigen Wirtschaftsgemeinschaft an die von ihr bezeichneten anderen Stellen oder Personen veräußert werden. Alle Verkäufe von Frühkartoffeln an andere Personen oder Stellen sind also verboten und nichtig.
7. Die beschlagnahmten Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden, solange das vom Reichskanzler erlassene Verfütterungsverbot besteht.
8. Von den beschlagnahmten Kartoffeln dürfen die Besitzer und die Angehörigen ihrer Haushaltung oder ihres wirtschaftlichen Betriebes täglich nur soviel verzehren, als der Reichskanzler zu diesem Zwecke freigegeben hat.*)
9. Der Besitzer darf beschlagnahmte Kartoffeln, die andere Personen zur nächstjährigen Saat benutzen wollen, gegen gleiche Mengen anderer Kartoffeln austauschen.
10. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch eine in Ziffer 6 genannte Stelle, oder mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung. Im Falle des Austausches treten die eingetauschten Kartoffeln an die Stelle der abgegebenen.
11. Erfolgt die Abgabe der beschlagnahmten Kartoffeln an die LWG. oder BWG. nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran durch Anordnung des Verwaltungsamts oder Magistrats an die Wirtschaftsgemeinschaft übertragen werden, in deren Bezirk sie sich befinden. Beantragt die LWG. oder BWG. die Übereignung an eine andere Person oder Stelle, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen und diese Person oder Stelle in der Anordnung ausdrücklich zu bezeichnen.
12. Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:
   a) die erforderlichen Speisekartoffeln für den eigenen Bedarf (Ziffer 8), und zwar ist letzterer zu berechnen nach der Tageskopfmenge der zu versorgenden Personen von dem Tage ab, an welchem die Bestände an Kartoffeln vorjähriger Ernte ihr Ende erreichen, bis zum 5. Oktober d. J. einschließlich,
   b) das zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut und zwar 16 Doppelzentner auf das Hektar der diesjährigen Anbaufläche,

*) Die Tageskopfmenge beträgt nach den neuesten Festsetzungen des Reichskanzlers (Verordnung vom 19. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 532, Amtsblatt S. 677) bis zum 31. Juli 1916 1 Pfund. Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, erhalten täglich 1½ Pfund. Für russische Arbeiter und Kriegsgefangene bleibt einstweilen die Anordnung vom 17. April 1916 (Amtsblatt S. 446) in Gültigkeit.

c) anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen die LWG. und BWG. die in ihrem Betriebe gewachsenen Saatkartoffeln belassen, wenn sich die Besitzer in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatkartoffeln befaßt haben. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Kartoffeln ist zu beaufsichtigen. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, hierbei behilflich zu sein.

13. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt erscheint.

14. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nötigenfalls von der Regierung endgültig festgesetzt wird.

15. Der Übernahmepreis ist bei freihändigem Verkauf und bei Enteignung unter Berücksichtigung des von der Regierung festzusetzenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln festzusetzen.

16. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Ziffern 1—13 ergeben, entscheidet die Regierung endgültig. Sie setzt nötigenfalls auch den Übernahmepreis endgültig fest und bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

17. Die LWG. und BWG. haben innerhalb ihrer Bezirke die Bewirtschaftung und Verwertung der gesamten Frühkartoffelernte von 1916 zu übernehmen. Sie haben aus dieser Ernte
a) die Zivilbevölkerung des Fürstentums,
b) die im Fürstentum liegenden immobilen Truppen, Lazarette usw. zu versorgen und
c) den Überschuß entsprechend den Anweisungen der Reichskartoffelstelle an die von dieser namhaft gemachten Stellen abzuliefern.

18. Zu diesem Behuf ist zunächst durch die Verwaltungsämter und Magistrate der Bedarf der Zivilbevölkerung und der innerhalb des Fürstentums stehenden immobilen Truppen usw. mit größter Beschleunigung zu ermitteln und zwar unter Beachtung der vom Reichskanzler bestimmten Tageskopfmenge und des 5. Oktober als Schlußtag der Versorgung. Die Vorräte aus alter Ernte und die eigene neue Ernte der Verbraucher an Frühkartoffeln sind bei der Versorgung in Anrechnung zu bringen. Den Wirtschaften, Sommerfrischen, Krankenhäusern und ähnlichen Betrieben und Anstalten ist eine im Verhältnis zum früheren Bedarf und der gültigen Tageskopfmenge festzusetzende Menge zu überweisen.

Der Bedarf der immobilen Truppen, Lazarette usw. ist durch unmittelbare Nachfrage bei den Garnisonverwaltungen festzustellen.

19. Gleichzeitig ist zu ermitteln, wer Frühkartoffeln abzugeben hat, wann und wohin er etwa zu liefern wünscht und welche Kartoffelzüchter zwecks Deckung dringenden Bedarfs einer Gemeinde zum Roden in einem bestimmten Zeitabschnitt zu veranlassen sind (Ziffer 3). Hierbei sind die Gemeinden mit Sandboden vorweg heranzuziehen.

20. Wer mehr Frühkartoffeln erntet, als ihm nach Ziffer 8 und 12a zum Verzehr in eigener Haushaltung und Wirtschaft zustehen, hat die Gesamtmenge seiner Ernte, also unter Einschluß der zum eigenen Verzehr und als Saatgut bestimmten Mengen, der behördlich zu bestimmenden Stelle und behördlich zu bestimmenden Zeiten anzuzeigen und gleichzeitig die Zahl der von ihm zu versorgenden Personen anzugeben. Das Anzeigeverfahren ist möglichst einfach zu gestalten. Wer weniger als die ihm

zum Verzehr zustehende Menge erntet, ist zwar von dieser Anzeigepflicht befreit, hat seine Ernte indessen bei seinem etwaigen Belieferungsantrage anzugeben und darf die geernteten Kartoffeln weder verfüttern, noch an andere Stellen als an die LWG. oder BWG. verkaufen.

21. Der ermittelte Bedarf der einzelnen Gemeinden ist der LWG. oder BWG. mitzuteilen. Diese übermittelt die erforderlichen Kartoffeln den Gemeinden, deren Aufgabe die Unterverteilung auf die Verbraucher bleibt.

Bei der Belieferung der Verbraucher mit Kartoffeln ist ein Verfahren einzuschlagen, welches zwar die Überwachung gestattet, daß die Verbraucher sich nicht übermäßig eindecken, für die Abgeber und Empfänger von Kartoffeln jedoch möglichst leicht und bequem ist und jede unnötige Erschwerung der Überführung der Kartoffeln aus der Wirtschaft des Züchters in den Keller des Verbrauchers möglichst vermeidet. Es soll z. B. zulässig sein, daß die LWG. oder BWG. für die Stadtgemeinden oder auch für Privatpersonen, Garnisonverwaltungen, Lazarette usw. Bezugsscheine zum unmittelbaren Erwerbe der Kartoffeln beim Züchter ausstellt und daß die Gemeinden die Kartoffeln unter polizeilicher Aufsicht auf den Märkten oder in den Straßen von Haus zu Haus absetzen. Zur Lieferung von Haus zu Haus kann der Kartoffelzüchter nicht gezwungen werden.

22. Für die Kartoffellieferungen gelten die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen, die von der Regierung nach Anhörung der Landespreisprüfungsstelle zu ergänzen sind hinsichtlich der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises*) und der für die Anfuhr der Kartoffeln vermittels Gespanns zu entrichtenden Vergütung. Die wichtigsten Bestimmungen sind üblich bekannt zu machen.

23. Die LWG. und BWG. haben Nachweisungen über die geernteten Kartoffelmengen und ihre Verwendung zu führen und sie der Regierung anweisungsgemäß zu übersenden.

24. Die Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

25. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1) Wer unbefugt Frühkartoffeln vorzeitig rodet (Ziffer 1),
2) wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
3) wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verzehrt, verfüttert, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
4) wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt.
5) wer ihm als Saatgut belassene Frühkartoffeln ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
6) wer eine ihm nach Ziffer 20 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

26. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Frühkartoffeln die bis zu dem auf das Erscheinen des Amtsblatts folgenden Tage bereits gerodet sind.

Detmold, den 27. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

*) Der Höchstpreis wird im Amtsblatt vom 1. Juli veröffentlicht werden.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447, Amtsblatt S. 644).

Die Butterverkehrsordnung vom 12. Februar 1916 (Amtsblatt S. 181) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Jede Molkerei (Sammelmolkerei und Gutsmolkerei), bei der im Jahre 1914 fünfzigtausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert sind, hat vom 1. Juli 1916 ab der Butterzentrale des Landes in Lage (B. Z.) fünfzig vom Hundert der im Vormonat hergestellten Buttermenge zu überlassen und die vorgeschriebene Anzeige entsprechend dieser erhöhten oder für sie neueingeführten Lieferung zum ersten Mal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben bis zum 15. Juli 1916 der B. Z. in Lage und der Landes-Verteilungsstelle (L. V. St.) in Detmold die Molkereien ihres Bezirks mitzuteilen, die jetzt zuerst überlassungspflichtig werden.
2. Stadt- und Dorfsgemeinden, die nach dem 1. Juli 1916 von der L. V. St. mit Butter versorgt zu werden wünschen, haben ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerungszahl die in § 7 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen und eine wirksame Kontrolle der Butter- und Speisefettbedarfsanmeldungen sowie des Eingangs von Butter in ihrem Bezirk einzuführen, insbesondere auch in der Richtung, daß wer von eigenen Kühen oder Ziegen genügend Milch gewinnt, von der Versorgung ausgeschlossen bleibt und der Verbrauch in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenheimen und Sommerfrischen entsprechend den verminderten Bezügen der übrigen Bevölkerung eingeschränkt wird. Gemeinden, die es offensichtlich an der nötigen Kontrolle fehlen lassen, sind von der L. V. St. zu dieser Kontrolle aufzufordern und, wenn die Aufforderung vergeblich ist, der Regierung zum Zwecke geeigneter Zwangmaßnahmen anzuzeigen.
3. Etwaige Maßnahmen zur Kontrolle der Buttereinfuhr in den Bezirk aus landwirtschaftlichen Betrieben der Umgegend, die nicht dem § 6 der Bundesratsverordnung unterstehen, haben sich gegen die Butterbezieher, nicht gegen die Erzeuger zu richten.
4. Als höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung anzusehen. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind der Regierung mitzuteilen. Sie haben sich den Grundsätzen des Kriegsernährungsamtes anzupassen.

Detmold, den 27. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

№ 77 Mittwoch, den 28. Juni 1916

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande. Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 131 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1916, enthält:

Nr. 5267. Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5268. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk. Vom 22. Juni 1916.

Die Nr. 132 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1916, enthält:

Nr. 5269. Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5270. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 21. Juni 1916.

Die Nr. 133 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1916, enthält:

Nr. 5271. Bekanntmachung, betreffend die Ernteschätzungen im Jahre 1916. Vom 21. Juni 1916.

Die Nr. 134 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1916, enthält:

Nr. 5272. Frachturkundenstempelgesetz. Vom 17. Juni 1916.

Die Nr. 135 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1916, enthält:

Nr. 5273. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 21. Juni 1916.

Die Nr. 136 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1916, enthält:

Nr. 5274. Kriegssteuergesetz. Vom 21. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 131, S. 541).

(Nr. 5267) Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk. Vom 21 Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz oder Laufsohle ganz oder teilweise oder dessen Brandsohle oder Hinterkappe ganz oder zum größeren Teil aus Pappe oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht geeignet ist, Leder zu ersetzen, darf gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für ledernes Straßenschuhwerk, dessen Absatz im oberen (Lauf-) Teil aus einem anderen Stoffe als Leder besteht.

Besteht die Laufsohle ganz oder teilweise aus einem Stoffe, der geeignet ist, Leder zu ersetzen, so muß sie mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

Absätze mit Gummibeschlag und Sohlen aus Gummi, Balata oder Holz werden durch die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2 und des Abs. 2 nicht betroffen.

§ 2

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er bezeichnet insbesondere die Stoffe, die geeignet sind, Leder zu ersetzen.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, wo Schuhwerk hergestellt, gelagert, verpackt, aufbewahrt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer der im Abs. 1 bezeichneten Betriebe sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 4

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung und der nach § 2 erlassenen Bestimmungen in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6

Wer ledernes Straßenschuhwerk zum Weiterverkauf an einen anderen abgegeben hat, ist verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über die für den Absatz, die Laufsohle, die Brandsohle und die Hinterkappe verwendeten Stoffe zu erteilen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder den nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwider Schuhwerk herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer Schuhwerk ohne die im § 1 Abs. 2 oder im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 oder in den nach § 2 erlassenen Bestimmungen vorgeschriebene Bezeichnung oder mit einer unrichtigen Bezeichnung solcher Art gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer vorsätzlich die ihm nach § 3 Abs. 2 oder § 6 obliegende Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt oder den darüber nach § 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Wird in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 8

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die nach § 2 erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juli 1916 in Kraft.

Schuhwerk, das nachweislich vor dem 10. Juli 1916 hergestellt ist und den Vorschriften des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf jedoch an Händler bis zum 31. Oktober 1916, an Verbraucher bis zum 31. März 1917 abgegeben werden; wird es nach dem 10. August 1916 feilgehalten oder verkauft, so muß es mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwendeten Stoffe versehen sein.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit den die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 131, S. 543).

(Nr. 5268) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk.

Vom 22. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung sind auf Schuhwerk anzuwenden, das zum Gebrauch auf der Straße, beim Wandern, auf der Jagd und dergleichen bestimmt ist und das in der Hauptsache aus Leder zu bestehen pflegt, ohne Unterschied, ob es für Männer, Frauen oder Kinder bestimmt ist. Dazu gehören auch Lederschuhe mit Stoffeinsätzen sowie Lackstiefel und Lackschuhe.

Zeug- und Leinenschuhe, Strand-, Tennis-, Turn-, Kletterschuhe und dergleichen fallen nicht unter die Vorschriften der Verordnung, auch nicht gewendetes Schuhwerk, Tanz- und Hausschuhe, Pantoffel und dergleichen.

§ 2

Doppelsohlen sind als Laufsohlen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung anzusehen.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Absätze, die mit Metallbeschlag versehen sind.

Die Stärke (Höhe), in welcher der Absatz aus Leder bestehen muß, wird auf 1 Zentimeter von der Lauffläche an festgesetzt.

§ 3

Das Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung gilt für Pappe jeder Art, auch für gehärtete, gepreßte, gewalzte oder in anderer Weise bearbeitete Pappe und ohne Rücksicht auf die Benennung oder auf die bei der Herstellung verwendeten Zusatzstoffe.

§ 4

Die nachstehend bezeichneten Stoffe sind insoweit, als bei jedem angegeben ist, geeignet, Leder zu ersetzen, und zwar

in dem Absatz, abgesehen von dem oberen Teile:

Holz und die unter den Bezeichnungen Melvo und Hidite bekannten Kunsterzeugnisse,

in der Hinterkappe:

das unter der Bezeichnung Granitol bekannte Kunsterzeugnis.

Die Brandsohle kann durch Überziehen mit Webstoff verstärkt werden.

§ 5

Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von dem Hersteller an-

zubringen. Sie besteht in den Worten „Laufsohle nicht aus Leder“,

Die im § 9 Abs. 2 Halbsatz 2 der Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung ist von demjenigen (Hersteller oder Händler) anzubringen, in dessen Besitze sich die Ware befindet. Sie muß die für die einzelnen Schuhteile verwendeten Stoffe angeben, z. B. „Brandsohle aus Linoleum“, „Hinterkappe aus Pappe“.

Die Bezeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich, dauerhaft und leicht lesbar sein. Sie ist auf einem aus festem Stoffe (Pappe oder dergleichen) bestehenden Zettel von der Form eines rechtwinkligen Vierecks mit gleichen, je 5 Zentimeter langen Seiten aufzudrucken. Der bedruckte Zettel ist an jedem Schuh oder Stiefel dauerhaft zu befestigen.

Das Feilhalten und Verkaufen von Schuhwerk ohne die erforderlichen Zettel ist unzulässig.

§ 6

Der nach § 5 der Verordnung auszuhängende Abdruck ist in großer, deutlicher Schrift herzustellen. Der Aushang muß in die Augen fallen und so angebracht sein, daß er von jedermann leicht gelesen werden kann.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung unterliegt auch Schuhwerk, das in der Herstellung begriffen ist, dem Verbote des § 1 Abs. 1; die Fertigstellung angefangener Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung, ist nur noch bis zum 8. Juli 1916 zulässig. Alsdann noch unfertige Schuhe und Stiefel sind nicht als vorher hergestellt im Sinne des § 9 Abs. 2 Halbsatz 1 anzusehen und sind, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht entsprechen, vom Verkehr ausgeschlossen.

Berlin, den 22. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 132, Seite 545).

(Nr. 5269) **Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren.** Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu Wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) finden auf Seilerwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 47, S. 398).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 132, S. 545).

(Nr. 5270) **Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.** Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn, einschließlich Grünkern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin.
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 133, Seite 547).

(Nr. 5271) **Bekanntmachung,**
betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ernteschätzung findet statt:

a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Spelz - Dinkel, Fesen — sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet;
b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten;
c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Wruken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —.

§ 2

Die Ernteschätzung erfolgt auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) durch Feststellung von Durchschnittshektarerträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittserträge liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Ernteschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Hektarerträge Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster I, II, III*) einzusenden:

a) für die im § 1 a genannten Früchte bis zum 1. August 1916;

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

b) für die im § 1 b genannten Früchte bis zum 1. September 1916;
c) für die im § 1 c genannten Früchte bis zum 5. Oktober 1916.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1916 einzusenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Verkehr mit Druckpapier.

Die beteiligten Personen werden hiermit auf die Verordnung des Reichskanzlers über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) aufmerksam gemacht.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 2 der Verordnung gelten die Verwaltungsämter und Magistrate. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 3 ist die Regierung anzusehen.

Detmold, den 27. Juni 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3315. Biedenweg

Auf Grund der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 214 ff.) wird für den Bezirk der Handelskammer des Fürstentums Lippe in Detmold bei dieser ein Schiedsgericht mit dem 1. Juli d. J. errichtet.

Zum Vorsitzenden ist der Gerichtsassessor Brandes in Detmold ernannt. Die Handelsvertretung hat aus Handelskreisen die Fabrikanten Richard Müller-Oerlinghausen und Hugo Büngener-Lage, die Kaufleute Julius Kleeberg-Bösingfeld, Otto Thies-Detmold, Oskar Schaerff-Bad Salzuflen, Hugo Weweler-Lage, aus Handwerkskreisen nach Rücksprache mit der Handelskammer die Schneidermeister W. Köster-Detmold, Fr. Möller Detmold, G. Kusemeier-Schötmar und H. Schlüter-Lage zu Beisitzern ernannt und den Syndikus der Handelskammer Dr. Wilms zum Schriftführer bestellt.

Die Beisitzer aus Käuferkreisen werden vom Vorsitzenden ernannt werden.

Detmold, den 23. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 10638. Biedenweg

Zum Preise von nur 12 Pfennig ist ein Taschen-Atlas der Kriegsschauplätze im Kriegs-Verlag A. G. Berlin W 9, Potsdamer-Platz 3 erschienen.

Wir empfehlen diesen sehr übersichtlichen und billigen Atlas zum Gebrauch in den Schulen.

Detmold, den 26. Juni 1916.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
J. V.
Nr. 10741. Ernst

Bekanntmachung.

Die diesjährige Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

1. in Leopoldshöhe (Marktplatz)
   am Donnerstag, den 6. Juli,
   nachmittags 3 Uhr,
2. in Lemgo (Bruchmarktplatz)
   am Montag, den 10. Juli,
   nachmittags 3 Uhr,
3. in Hohenhausen
   am Mittwoch, den 12. Juli,
   nachmittags 3 Uhr,
4. in Bösingfeld
   am Freitag, den 14. Juli,
   nachmittags 3 Uhr,
5. in Blomberg auf dem Piderits platz
   am Montag, den 17. Juli,
   vormittags 8½ Uhr,
6. in Rischenau
   am Montag, den 17. Juli,
   nachmittags 4 Uhr,
7. in Detmold (Viehmarktplatz an der Paulinenstraße).
   am Mittwoch, den 19. Juli,
   vormittags 9 Uhr.

Zur Füllenschau zugelassen werden nur die im Jahre 1915 geborenen, von einem durch die Kürungskommission angekürten oder vom Fürstlichen Sennergestüte zu Lopshorn oder von einem Königlich Preußischen Gestüte aufgestellten Hengste und einer Stute im Besitze lippischer Untertanen gefallenen Fohlen. Saugfohlen sind von der Schau ausgeschlossen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Auf den Deckscheinen müssen der Tag der Geburt, das Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Füllens von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Scheine wertlos.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht über zwölf Jahre alt sein. Ältere können nur ausnahmsweise prämiiert werden. Voraussetzung der Prämiierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden.

Soweit tunlich, ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal gedeckt ist und mindestens ein lebendes Füllen geworfen hat; empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach 2 Jahren wieder prämiiert werden.

Die Stutenbesitzer werden dringend ersucht ihre zur Zucht bestimmten Tiere vorzuführen, damit die Kürungskommission und der landwirtschaftliche Hauptverein, der sich durch eine besondere Abordnung an den Schauen beteiligen wird, einen Überblick gewinnt, wie sich das Zuchtstutenmaterial infolge des Krieges verändert hat und wo Deckhengste warm- oder kaltblütigen Schlages aufzustellen sind.

Detmold, den 24. Juni 1916.

Fürstliche Kürungskommission
Heldman

Wir haben wiederholt die Beobachtung gemacht, daß unseren Sparern und Geschäftsfreunden regelmäßig wiederkehrende Mitteilungen durch die Post unerwünscht sind. Zu dem bevorstehenden Juli-Zinstermin würden Hunderte von Mitteilungen der Post zur Beförderung bis in die kleinsten Gemeinden übergeben werden müssen, um den Zeichnern der Kriegsanleihen Nachricht zu geben von der Gutschrift der Zinsen. Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, da bei gelegentlichem Vorkommen der Bücher die Zinsenbeträge ohne weiteres zugeschrieben werden.

Wir werden daher für die Kriegsanleihe Mitteilungen nicht machen, wenn nicht entgegengesetzte Anträge bei uns gestellt werden.

Detmold, den 26. Juni 1916.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Fürstliche Landesspar- und Leihekasse
(Staatliche Kreditanstalten)

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 25. d. Mts. ist aus einem Stalle auf dem Gute Schackenburg eine weiße, hornlose Saanenziege nach zuvoriger Schlachtung gestohlen worden.

Um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 57/16 wird ersucht.

Lage, den 26. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

Lemgo. In unser Handelsregister A ist heute zu zu der Firma Nr. 3

Lemgoer Brauerei Hermann Bauer vorm. P. M. Thalers Söhne mit dem Sitze in Lemgo eingetragen:

Nr. 3, Spalte 5:

Die dem Kaufmann Ernst Laafer in Lemgo erteilte Prokura ist erloschen.

Nr. 4, Spalte 5:

Der Inhaber der Firma Brauereibesitzer Hermann Bauer in Lemgo hat seiner Ehefrau Elise geb. Kramer Prokura erteilt.

Lemgo, den 2. Mai 1916.

Fürstliches Amtsgericht I

Über den Nachlaß des am 31. Mai 1916 verstorbenen Kaufmanns Fritz Huth in Lage als

alleinigen Inhabers der Firma Gebr. Huth in Lage ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Prozeßagent Holthöfer in Lage. Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1916 bei dem Gericht anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen finden am 19. Juli 1916, vormittags 10 Uhr, statt. Wer eine zur Masse gehörige Sache in Besitz hat oder ihr etwas schuldet, darf nichts mehr an sie zurückgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus der Sache verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juli 1916 anzuzeigen.

Lage, den 23. Juni 1916.

N. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Folgende Unteroffiziervorschulen stellen wieder Freiwillige ein:

a) **Einstellungstermin Herbst 1916:**

Die Untffz. Vorsch. Weilburg, Biebrich (früher Jülich), Wohlau, Bartenstein, Mölln (Lauenburg), z. Zt. Jena.

b) **Einstellungstermin Frühjahr 1917:**

Die Untffz. Vorsch. Annaburg Sigmaringen, Greifenberg in Pommern, Frankenstein (Schlesien), z. Zt. Jena.

Die Anmeldungen können sofort erfolgen. Bewerber wollen die Eintrittsbedingungen schriftlich beim Bezirkskommando anfordern.

Freiwillige, welche bereits das 16. Lebenjahr vollendet haben, können für die eingangs genannten Einstellungstermine nicht berücksichtigt werden. Denselben kann jedoch eine spätere Anmeldung für eine Unteroffizierschule empfohlen werden.

Detmold, den 26. Juni 1916.

Nr. 3920. Königliches Bezirkskommando.

Feldpost-Päckchensendungen mit leicht schmelzbaren Stoffen.

Seit dem Einsetzen der wärmeren Jahreszeit mehren sich wieder die Klagen der Truppenteile, daß Päckchen mit leicht schmelzbaren Nahrungsmitteln, wie Butter, Fetten, Honig usw. infolge mangelhafter Verpackung beschädigt eingehen. Solche Sendungen sind für den Empfänger nicht nur meist wertlos, sondern sie beschmutzen auch viele andere Päckchen, Briefe und Zeitungen sowie die zur Versendung der Feldpostsendungen dienenden Beutel. Es wird daher darauf hingewiesen, daß Lebensmittel aus leicht schmelzbaren Stoffen während der warmen Jahreszeit nur in Blechbehältern mit fest schließenden Deckeln verschickt werden dürfen, und daß Sendungen solchen Inhalts, wenn sie nur in Pappkästen oder dergleichen verpackt sind, von den Postanstalten unbedingt zurückgewiesen werden müssen. Von der Versendung von Butter und Fett in's Feld während der Sommermonate kann, wegen der leichten Verderblichkeit dieser Stoffe selbst bei ausreichender Verpackung, nicht dringend genug abgeraten werden.

Minden (Westf.), den 22. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Die Zahl der Postpakete, die weder dem Empfänger ausgehändigt noch an die Absender zurückgegeben werden können, hat seit einiger Zeit bedeutend zugenommen. Schuld daran ist, daß sich die nicht haltbar genug befestigte Aufschrift der Pakete unterwegs ablöst, und daß in den Paketen keine Angaben enthalten sind, die beim Fehlen der Paketaufschrift Auskunft über den Empfänger und den Bestimmungsort geben. Es empfiehlt sich, in die Pakete, bei denen es die Verpackung ermöglicht, obenauf einen Zettel mit dem Namen, dem Wohnort und der Wohnung des Empfängers zu legen.

Minden (Westf.), den 22. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Die Abschlüsse für das Jahr 1915 der Landesbank des Fürstentums Lippe und der Landesspar- und Leihekasse werden hiermit bekannt gemacht.

Detmold, den 23. Juni 1916.

Thörner
Landesbankdirektor

Landesbank des Fürstentums Lippe in Detmold

Staatliche Kreditanstalt

Rechnungsjahr 1915

Bilanz am

Aktiva	ℳ	₰
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände	2 855 090	20
Laufende Rechnung	4 928 229	54
Darlehen gegen Schuldschein	397 578	40
Verschiedene Debitoren	50	—
Zinsvorträge für 1916	72 383	62
Kasse	33 376	25
	8 286 708	01

Gewinn- und Verlust-Berechnung

Einnahme	ℳ	₰
Zinsen-Überschuß	1 143	20
Provisions-Überschuß	19	57
	1 162	77

Detmold, den 1. Januar 1916.

1. Januar 1916

Passiva	ℳ	₰
Eigene 4%ige Schuldverschreibungen	2 354 700	—
Laufende Rechnung	5 457 539	24
Scheck-Konto	326 141	26
Verschiedene Kreditoren	1 852	95
Zinsvorträge für 1916	13 955	55
Rücklage I	115 000	—
Rücklage aus dem Aufgelde der Inhaber-Schuldverschreibungen	17 200	—
Reingewinn	319	01
	8 286 708	01

am 31. Dezember 1915 für die Zeit vom 6.—31. Dezember 1915)

Ausgabe	ℳ	₰
Unkosten	843	76
Reingewinn	319	01
	1 162	77

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner, Direktor.

Fürstliche
Landesspar- und Leihekasse in Detmold

Staatliche Kreditanstalt des Fürstentums Lippe

Gründung 1786/1804

Rechnungsjahr 1915

Bilanz am

Aktiva	ℳ	₰	ℳ	₰
Darlehen gegen Hypothek			42 595 464	38
Wertpapiere			2 289 619	40
Verschiedene Debitoren			34 170	82
Immobilien			222 008	27
Mobilien			8 184	21
Zinsvorträge für 1916			1 140 838	91
Kasse			82 939	73
Aus dem Reingewinn an Fürstliche Landkasse abgeführte			213 186	35
			46 586 412	07

Gewinn- und Verlust-Berechnung

Einnahme	ℳ	₰	ℳ	₰
Zinsen			2 113 965	95
Sonstige Einnahmen			52 519	48
			2 166 485	43

Detmold, den 1. Januar 1916.

1. Januar 1916

Passiva	ℳ	₰	ℳ	₰
Spareinlagen			39 463 099	92
Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte			565 129	40
Außerordentliche Anleihen			3 600 000	—
Verschiedene Kreditoren			1 501 455	04
Zinsvorträge für 1916			228 675	21
Reservefonds I			1 013 809	56
Reservefonds für Kursverluste			1 056	59
Reingewinn	224 406	69		
abzüglich dem Reservefonds I zugeführte	11 220	34	213 186	35
			46 586 412	07

am 31. Dezember 1915

Ausgabe	ℳ.	₰	ℳ	₰
Zinsen			1 874 237	65
Betriebskosten			63 151	46
Abschreibungen			4 689	63
Reingewinn			224 406	69
Verwendung desselben:				
5 % von 224 406.69 ℳ zum Reservefonds I	11 220	34		
Zahlung an Fürstliche Landkasse	213 186	35		
			2 166 485	43

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse
Thörner.

Berichtigung

In der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 117 S. 446) muß es im ersten Satze anstatt „10. April" „15. April" heißen.

(Vergl. Amtsblatt von 1916 Nr. 71, S. 643).

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XXX Blatt 1454 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Architekten Heinrich Holtmann in Detmold eingetragene Grundstück, nämlich die Parzelle 197/70 des Kartenblatts 29 Acker an der Elisabethstraße zu 5 a 99 qm am

17. Juli 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 25. Mai 1916.

K. 5/16. Fürstliches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. — Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Ad. Schumacher
Inh. Emilie Schumacher
Detmold, Externstrasse 24
Buchbinderei, Papierhandlung
u. Einrahmgeschäft